Geschichte

der ursprünglichen

Kirchhöre Sulgen

und der aus derselben hervorgegangenen

Evangelischen Kirchgemeinden
Sulgen-Erlen, Berg, Bürglen-Andweil u. Neukirch h. d. Th.

von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart.

Von

J. G. Kreis,
alt-Dekan.

Bischofszell.

Buchdruckerei von H. Aus-der-Au.
1896.

Inhalts-Uebersicht.

Verzeichniß

der gegenwärtigen Kirchen- und Kirchspielsarmenpfleger der evangel. Kirchgemeinden Berg, Bürglen-Andweil, Neukirch und Sulgen-Erlen.

Berg:	Kirchenpfleger:	Häberlin, Aug., Notar,	in Berg.
	Armenpfleger:	Schneider, Jb., Friedensrichter, ...	" "
Bürglen:	Kirchenpfleger:	Vogt, Gemeindeammann, .	" Bürglen.
	Armenpfleger:	Zingg-Roth	" "
Andweil:	Kirchenpfleger:	Etter, J., ...	" Heimenhofen.
	Armenpfleger:	Häberli, Vorsteher, . .	" Lenzenhaus.
Neukirch:	Kirchenpfleger:	Keller	" Andreute.
	Armenpfleger:	Schönholzer, Notar, . .	" Buhweil.
Sulgen:	Kirchenpfleger:	Altwegg, J., Vorsteher, .	" Hessenreute.
	Armenpfleger:	Etter, E., Friedensrichter,	" Donzhausen.
Erlen:	Kirchenpfleger:	Meßmer, J., Gemeindeammann, ...	" Erlen.
	Armenpfleger:	Stump, J., Vorsteher, .	" Buchackern.

Verzeichniß

der gegenwärtigen Primarlehrer in den behandelten Schulgemeinden.

Andweil:	Eduard Schweizer .	von Wolfikon.
Berg, Oberschule: . . .	August Hutterli . .	„ Salenstein.
Unterschule: . . .	Ernst Renner . . .	„ Steinebrunn.
Bürglen, Oberschule: . .	Ulrich Uhler . . .	„ Uttweil.
„ . .	Otto Egger . . .	„ Aarwangen.
Unterschule: . .	Jakob Schmid . . .	„ Buhweil.
Buhweil:	Daniel Sax . . .	„ Güttingen.
Donzhausen:	Kaspar Paravicini .	„ Glarus.
Erlen, Oberschule: . .	Adolf Burgermeister	„ Engwang.
Unterschule: . .	Ulrich Debrunner .	„ Strohweilen.
Göttigkofen, Oberschule: .	Gottlieb Friedrich .	„ Salenstein.
Unterschule: .	Jos. Kolb	„ Lanzenneunforn.
Istigkofen:	Jakob Lüthi . . .	„ Stettfurt.
Kenzenau:	Georg Würmli . .	„ Bichelsee.
Leimbach:	Rudolf Boßhard . .	„ Dußnang.
Mauren:	Ferdinand Wehrli .	„ Wäldi.
Neukirch:	Joh. Keller . . .	„ Weinfelden.
Schönenberg, Oberschule: .	Jakob Herzog . . .	„ Bußnang u. Gachnang.
Unterschule: .	Gustav Stahl . . .	„ Turbenthal.
Sulgen, Oberschule: . .	Joachim Thurnheer .	„ Weinfelden.
Unterschule: . .	Jakob Eberle . . .	„ Nußbaumen.
Weerswеilen:	Georg Koch	„ Dettigkofen.

Vorwort.

Es ist die Geschichte meiner ehemaligen Kirchgemeinde und ihrer einstigen Filialen, welche ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe. Ich glaubte mit der Bearbeitung derselben nicht nur meine Mußezeit in angenehmer Thätigkeit auszufüllen, sondern auch einem kleineren oder größeren Leserkreise einen Dienst zu erweisen. Allerdings hat eine solche Geschichte zunächst einen mehr örtlichen Werth; sie hat aber auch einen allgemeinen Werth, insofern in derselben der Charakter der Zeit und der Geist eines Volkes in besonderer Weise sich wiederspiegeln. Es dienen die Zeichnungen der einzelnen Theile, zumal einer so umfangreichen Pfarrei, wie die von Sulgen einst war, sehr zur Vervollständigung des geschichtlichen Bildes des Kantons und selbst des gemeinsamen Vaterlandes. Den gegenwärtigen Kirchgenossen der behandelten evangelischen Gemeinden insbesondere sagen diese Blätter, was ihre Väter und Vorväter durchgemacht, welches Interesse sie den höchsten Gütern entgegengebracht, welche Mühen, Sorgen und Kämpfe sie überstanden. Das Bild ist nicht ohne Schatten; aber Eins bleibt ihr Ruhm: sie haben, getragen von freudigem Glauben und Gottvertrauen, auch in schweren Zeiten ausgeharrt und das höhere und höchste Ziel des Lebens nie aus den Augen verloren. Die größte Trübung des Bildes besteht in der lange Zeit herrschenden konfessionellen Unduldsamkeit, und da läßt uns die treue Darstellung einer nicht immer erquicklichen Vergangenheit erkennen, wie viel glücklicher wir leben, seitdem die Schroffheit der konfessionellen Gegensätze überwunden ist und einer aufrichtigen Duldsamkeit und gegenseitigen Anerkennung Platz gemacht hat. Möge der Geist der Unduldsamkeit hüben und drüben für immer begraben sein!

Indem ich die Arbeit dem geneigten Leser zu wohlwollender Aufnahme empfehle, füge ich bei, daß bezüglich der Anfänge unserer Geschichte die Quellen spärlich fließen, aber auch da, wo sie reichlich floßen, manches Erwähnenswerthe übergangen, Anderes zusammen=

gedrängt werden mußte, um das Buch nicht über Gebühr auszudehnen. Um die wichtigeren Ereignisse verständlicher zu machen, wurde nicht unterlassen, die entsprechenden Züge aus der kantonalen und vaterländischen Geschichte einzuschalten.

Allen, welche mir bei meiner Arbeit freundlich entgegengekommen, spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus, namentlich den Herren Prof. Dr. Meyer, Kantonsbibliothekar und Archivar, in Frauenfeld, Prof. Dr. Schweizer, Staatsarchivar, in Zürich, und H. Labhart-Labhart, Beamter am Staatsarchiv Zürich, welche mir bereitwilligst die bezüglichen Akten zur Verfügung gestellt. Nicht weniger gilt mein Dank den Pfarrämtern, Kirchen- und Schulbehörden unserer Kirchgemeinden, denen für die ältere Geschichte auch die katholischen Pfarrämter Sulgen und Berg beizuzählen sind, die mir ebenfalls, wo ich es wünschte, an die Hand gingen. Außerdem haben mir die Geschichte des Thurgaus von Dr. J. A. Pupikofer, das Thurgauische Urkundenbuch von Prof. Dr. Meyer, das Urkundenbuch der Abtei St. Gallen von Dr. Herm. Wartmann, die kirchengeschichtlichen Arbeiten von Pfarrer Sulzberger und Anderes willkommene Dienste geleistet.

Zum herzlichsten Danke bin ich insonderheit auch meinem lieben Freunde und Nachfolger im Amte, Hrn. Pfarrer Meier, verpflichtet, welcher sowohl selbst der Arbeit die wärmste Theilnahme entgegenbrachte, als auch in der Gemeinde ein lebhaftes Interesse für dieselbe weckte.

Kradolf, im Dezember 1895.

Der Verfasser.

Erster Theil.

Geschichte der ursprünglichen Kirchhöre Sulgen von ihrer Entstehung bis zur Reformation.

1. Einführung des Christenthums im helvetischen Alamannien.

Daß das Christenthum schon unter den Römern den Weg in die helvetischen Gauen gefunden, ist eine durch viele Zeugnisse erwiesene Thatsache. Voraus die Sage von der thebäischen Legion mit ihren mannigfachen Ausläufern und die frühe schon ausgebreitete Verehrung ihrer todesmuthigen Helden, verbunden mit an verschiedenen Orten aus dem Schooß der Erde zu Tage geförderten christlichen Sinnbildern aus der Römerzeit, lassen daran nicht den leisesten Zweifel aufkommen. Der Umstand, daß die römische Heerstraße, zu deren Seiten zahlreiche römische Niederlassungen sich befanden, von Winterthur über Pfyn mitten durch den Thurgau nach Arbon führte, berechtigt zu der Annahme, daß auch im Thurgau frühe schon durch römische Legionssoldaten der Same des Evangeliums ausgestreut worden und da und dort reichlich aufgegangen sein werde. Und in der That, trotz der Eroberungen und Niederlassungen der kriegerischen Alamannen, welche wo möglich alles römische Wesen austilgten, finden wir am Ende des 6. Jahrhunderts die sprechendsten Beweise, daß das Christenthum im Allgemeinen so festen Boden gefaßt hatte in der früheren heimischen Bevölkerung, daß es auch den wildesten Angriffen von Seite der heidnischen Sieger Widerstand leistete. Im Anfang des 7. Jahrhunderts lebte und wirkte in Arbon der gastfreundliche christliche Priester Willimar mit seinen Genossen Magnoald und Theodor. Aber nicht nur das; zu jener Zeit wurde der Bischofssitz von der zerfallenden Stadt Vindonissa (Windisch) nach Konstanz verlegt, wo

er unter dem Frankenkönige Chlotar II., 613, bald zu herrlicher Blüthe sich erhob. Wäre das möglich gewesen, wenn nicht in Konstanz und seiner Umgebung von früher her lebenskräftige christliche Elemente sich erhalten und ihren Einfluß ausgeübt hätten? Allerdings neues, frisches christliches Leben brachten nach dem Siege des mächtigen Frankenkönigs Chlodwig über die Alamannen 496, dessen Beamte bereits auf alle mögliche Weise ihre Unterthanen zur Annahme des Glaubens ihres Herrn genöthigt haben werden, voraus die irischen und schottischen Mönche, welche, von wahrhaft christlicher Begeisterung getragen, den Kampf nicht nur mit den die Wälder bewohnenden Wölfen und Bären und mit dem in Sümpfen hausenden Gewürm, sondern weit mehr mit den vom Volke gefürchteten heidnischen Dämonen aufnahmen und manche rauhe Wildniß wie in eine anmuthige fruchtbare Gegend, so auch in eine heilige Stätte umwandelten, wo unter Arbeit und Gebet des christlichen Geistes Flamme aufloderte und die finstere Nacht, die über den Seelen sich gelagert, erhellte. Es war eine Heldenzeit herrlichster Art, als ein Fridolin, † 511, ein Kolumban, † 615, ein Gallus, † 627, nach Andern 646, ein Pirminius, † 753, ein Meinrad, † 863, und so viele ihnen nacheifernde Schüler unter den größten Entsagungen und Entbehrungen durch ihre einfache evangelische Predigt, durch ihren gottseligen Wandel und durch die Stiftung wohlthätiger Klöster das arme, unwissende, abergläubische Volk Dem zu Füßen legten, der das Evangelium des Glaubens, der Liebe und des Friedens gepredigt und auf Golgatha mit seinem theuren Blut besiegelt hatte.

Wir sind nicht im Stande, genauer zu beschreiben, wie die Bekehrung der rohen, kriegerischen Alamannen überhaupt und der im Thurgau angesiedelten insbesondere vor sich gegangen; aber das steht fest, daß bereits unter Karl Martell, † 741, dem Major domus der Frankenkönige Chilperich II. und Theodorich IV., in allen alamannischen Gauen und so auch im Thurgau christliche Kirchen als Mittelpunkte christlichen Glaubens und christlichen Lebens sich erhoben, an welche ein immer reicherer Kranz von Kapellen sich anschloß. Schon der Frankenkönig Dietrich, 511—543, hatte einigen Männern den Auftrag gegeben, die Gesetze der Franken, Alamannen und Baiern zusammenzustellen und die mit dem Christenthum im Widerspruch stehenden heidnischen Bestimmungen zu entfernen; aber erst unter Chlo-

tar II. (S. 2) wurde das Unternehmen in Anwesenheit und mit Zustimmung von 30 Bischöfen, 33 Herzogen und 72 Grafen ausgeführt. Eine neue Durchsicht und Verbesserung dieses Gesetzbuches fand 725 unter Karl Martell statt, und von da an bildete dasselbe durch das ganze Mittelalter hindurch die Grundlage des alamannischen Rechtes, namentlich auch in der Landgrafschaft Thurgau. Vorangestellt waren die Bestimmungen, welche durch die Einführung des Christenthums veranlaßt wurden und jedem freien Manne gestatteten, sein Eigenthum und sich selbst mit Einschluß seiner Angehörigen und Nachkommen an die Kirche zu vergaben, die Kirchengebäude als Freistätten erklärten, die Arbeit an Sonntagen verboten und das Institut der Kirchenbuße anordneten. Nicht lange nachher wurde der kirchliche Zehnten von allen landwirthschaftlichen Erzeugnissen eingeführt, nachdem schon Chlotar I. 560 den Kirchen und Klerikern, sowie allen Landbewohnern den ungestörten Besitz alles dessen zugesichert hatte, was sie seit 30 Jahren inne gehabt.

Einfach mögen die ersten kirchlichen Gebäude auf dem Lande ausgesehen haben. Ein hölzerner oder steinerner Altar wurde errichtet, und vor demselben und um denselben breitete sich ein mit einem auf Pfählen ruhenden Dache, später mit Wänden umschlossener Raum aus für das sich versammelnde Volk. Nach und nach wurden nach dem Vorbilde der Städte und Klöster, in deren Weichbilde Kirchen nach römischen und griechischen Vorbildern von dem wachsenden Reichthume Zeugniß ablegten, auch in den Landgemeinden edlere Formen gewählt. Mit dem Aufkommen der Glocken, welche unter Karl dem Großen, 768—814, bereits in allgemeinem Gebrauche standen, waren Thürme nothwendig, welche zur Verschönerung der Kirchen dienten. Der Gottesdienst selbst bestand vorzugsweise in Abhaltung der Messe und Verehrung der Heiligen und Märtyrer, verbunden mit einfacher Predigt. Karl der Große insbesondere sorgte für bessere Bildung der Geistlichen und führte eine Sammlung geistlicher Ansprachen oder Predigten für die zu selbstständigen Vorträgen noch nicht reife Priesterschaft ein. Sein Grundsatz war: „wer Andere unterrichten will, muß erst selbst unterrichtet sein."

Von den segensreichsten Folgen aber für Alamannien überhaupt und insbesondere auch für den Thurgau war es, daß um die Zeiten Karl Martells und Karls des Großen unter den Aebten Othmar,

720, und Gozbert, 816, das Kloster St. Gallen, welches an der Stelle, wo einst der hochverehrte Gallus seine Zelle aufgeschlagen, sich erhob, zu hoher Blüthe sich zu entwickeln anfing. Dort wurde unter dem zuletzt genannten Abte eine gute, mit tüchtigen Lehrern besetzte Schule eingerichtet, welche eine helle Leuchte Alamanniens wurde. Im 9. und 10. Jahrhundert lebten und wirkten daselbst Lehrer wie Iso, Ratbert, die Ekkehard, die Notker, deren Ruhm sich weit über die Grenzen des fränkischen und deutschen Reichs ausbreitete. Der wohlthätige Einfluß dieser hochberühmten Bildungsstätte mußte sich natürlich auch in der Nähe offenbaren, und daß die Abtei St. Gallen in unserer Gegend hohes Ansehen genoß, davon liefern uns die auf uns gekommenen Urkunden über die an dieselbe gemachten reichen Vergabungen den deutlichsten Beweis.

2. Entstehung und älteste Schicksale der Kirche zu Sulgen.

Eigentliche Urkunden über die Entstehung der Kirche zu Sulgen wie über die Entstehung der meisten Kirchen des Thurgau fehlen. Dennoch ist unzweifelhaft, daß zu den Ortschaften, welche schon früh für ihre Umgebung Mittel- und Brennpunkte christlichen Glaubens und Lebens wurden, auch Sulgen gezählt werden muß. Ob einst hervorragende Freiherren oder Meier hier wohnten und eine alte heidnische Kultusstätte auf diesem frei in's Thurthal und auf die benachbarten Höhenabhänge ausschauenden Vorsprunge eines aus dem Flachlande sich erhebenden Hügels in eine christliche Kirche umwandelten, oder ob fränkische oder alamannische Große zur Erbauung eines christlichen Gotteshauses an dieser Stelle Befehl und Auftrag gaben und demselben bis auf eine Entfernung von mehr als einer Stunde alle im Umkreise liegenden Dorfschaften und Höfe zuwandten, ist nicht mehr zu ermitteln. Ein Dorf Sulgen wird zuerst 806 urkundlich erwähnt, und aus Allem ergibt sich, daß die Kirche daselbst frühe schon in ein Abhängigkeitsverhältniß von dem erst später entstandenen St. Pelagienstifte Bischofszell gebracht worden ist. Wahrscheinlich war es der letzte der drei Salomonen, welche mit nur kurzem Unterbruch von 839 bis 920 den Bischofsstuhl Konstanz inne hatten,

welcher dem von ihm selbst oder von seinem Großoheim Salomo I., also 891 oder schon 851 gegründeten Stifte Bischofszell die Kollatur*) der Kirche Sulgen mit den damit verbundenen Rechten und Einkünften übertrug.

Salomo III., wohl der ausgezeichnetste Bischof, der je auf dem Bischofsstuhle zu Konstanz saß, war in St. Gallen unter vorzüglichen Lehrern gebildet worden. Er stammte aus alamannischem Geschlechte, das im Linzgau um Friedrichshafen herum**) seine Heimat hatte, und stand, bevor er auf den Bischofsstuhl erhoben wurde, der Abtei St. Gallen vor, welcher er auch als Bischof seine Liebe bewahrte. Wiederholt hielt er sich in Bischofszell auf, wo er zum Schutz der einsamen Mönche aus gewaltigen Nagelfluhblöcken einen starken Bergfried***) errichten ließ, der auch ihm zu gute kam. Zu jener Zeit nämlich waren die Ungarn der Schrecken des Landes. Aus denselben Gegenden, aus denen fünf Jahrhunderte früher die Hunnen aufgebrochen waren, brach dieses Räubervolk hervor und warf sich mit blinder Wuth auf Alles, was deutscher Fleiß in langjährigem Ringen zu Stande gebracht. Im Anfang des 10. Jahrhunderts durchbrachen sie wiederholt mit ihren berittenen Schützen die deutschen Grenzwehren und 916 verheerten sie Alamannien mit Raub und Mord. Damals geschah es, daß Salomo in seiner Burgveste Bischofszell Zuflucht suchte und fand. Als Salomo bereits gestorben war, fand ein neuer Einfall der Ungarn statt. 926 am 1. Mai erschienen sie in St. Gallen, raubend und brennend zogen sie nach Konstanz, äscherten dort die Vorstadt ein und setzten ihren Streifzug bis in's Elsaß fort. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in diesen Zeiten der ungarischen Ueberfälle auch die Kirche Sulgen mit den umliegenden Höfen und Dörfern ein Raub der Flammen wurde. So sagt Mangold in der Konstanzer Chronik (Neugart: Episcop. Constant. pars I, 260 u. ff.), zu Sa-

*) Kollatur, das Recht, eine geistliche Stelle zu besetzen. Kollator heißt, wer dieses Recht besitzt. Das Stift Bischofszell, wahrscheinlich Anfangs ein Klösterlein des Benediktinerordens, wurde später ein Chorherrenstift. S. thurgauisches Urkundenbuch von Dr. J. Meyer, Bd. II, pag. 155.

**) Graf Zeppelin in den thurgauischen Beiträgen für vaterländische Geschichte, Heft 30.

***) Bergfried, ein durch starke Mauern umfriedeter Felsenhügel mit festem Thurme.

lomo's III. Zeiten seien mehrere Kirchen im Thurgau durch die Wuth der Ungarn zerstört worden, und wie Ermatingen, Triboltingen und Mannenbach auf der Insel Reichenau, so hätten Sulgen, Berg, Bürglen, Sitterdorf und Landschlacht (soll wohl heißen Zihlschlacht) in Bischofszell ein Asyl gefunden.

Von den ältesten Pfarrern in Sulgen sind uns nur ein Leutpriester und ein Chorherr bekannt. Einem nicht mit Namen genannten Leutpriester von Sulgen begegnen wir mit andern Leutpriestern von Sitterdorf, Sirnach u. s. w. als Zeugen in einer Urkunde des zürcherischen Staatsarchivs vom Jahre 1215, in welcher Bischof Konrad II. von Konstanz einen von ihm in der Streitsache zwischen den Johannitern von Bubikon und den Benediktinern von St. Johann im Thurthal in Rom gefällten Schiedsspruch bezeugte. Einem Chorherrn dagegen, dem Magister, d. i. Meister der freien Künste, Azzo, begegnen wir in einem Verzeichnisse der Pfründenzehnten aus dem Jahre 1274, wonach derselbe im Besitze von Sulgen und Berg und andern Pfründen 26 Schilling päpstlichen Zehnten bezahlte. Auf Antrag des Papstes Gregor X. hatte das Kapitel zu Lyon 1274 den Beschluß eines neuen Kreuzzuges gefaßt, zu dessen Ausführung alle bepfründeten Geistlichen sechs Jahre lang den zehnten Theil ihres Einkommens beisteuern sollten. Magister Azzo hatte demnach von seinen Pfründen ein Einkommen von 260 Schillingen oder 6½ Mark*), nach unserm Geldwerth von ungefähr 1830—2000 Franken, nachdem die im folgenden Abschnitte erwähnte Theilung mit Bischofszell bereits vollzogen war.

3. Geschichte der Kirche und Kirchhöre Sulgen von 1269—1528.

Die Kreuzzüge (1096—1291), welche einst das Volk des christlichen Abendlandes begeisterten, hatten, wenn sie ihr Ziel, das heilige Land aus den Händen der Ungläubigen zu befreien, auch nicht erreichten, dennoch viele edle Lebenskeime geweckt. Die Kirche selbst aber

*) Die Mark, etwa Fr. 47 an Silberwerth, wurde in 2 Pfunde, das Pfund in 20 Schillinge, der Schilling in 12 Pfenning eingetheilt. Das Geld hatte aber einen sechs Mal höheren Werth als heutzutage.

war auf dem Wege, immer mehr zu verweltlichen. Die Predigt des Evangeliums trat in den Hintergrund; vielfach begnügte man sich mit der Vollbringung der äußern kirchlichen Gebräuche; von sorgfältiger Pflege der Frömmigkeit und der Wissenschaft war vielenorts wenig mehr zu sehen. Auch die Chorherren von Bischofszell, denen die Seelsorge in Bischofszell und Sulgen oblag, scheinen sich nicht immer auf der rechten Höhe erhalten zu haben. Den deutlichsten Beweis hiefür gibt eine Verfügung des Bischofs Eberhard II. von Konstanz vom 29. November 1269 (Urkunde im Kantonsarchiv), welche die Kirche von Sulgen empfindlich traf. Nämlich in Erwägung, daß die Pfarrgeschäfte in Bischofszell, dessen Bevölkerung schon unter dem Bischofe Konrad, 934—975, so groß war, daß ein neuer Kirchenbau unternommen werden mußte, durch die Chorherren wegen beständigen Wechsels der die Seelsorge übenden Personen weniger gut versehen wurden und ein eigener Leutpriester sich als dringendes Bedürfniß herausstellte, verordnete Bischof Eberhard II., daß daselbst inskünftige ein dem Amte gewachsener Leutpriester angestellt werde, welcher an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst versehen, dem Volke die göttliche Speise darreichen, die Sakramente recht verwalten und auch die Eheschließungen und Leichenfeierlichkeiten in gehöriger Ordnung besorgen sollte. Um diesen Leutpriester ordentlich besolden zu können, wurden der Pfründe Sulgen 6 Mark Silber weggenommen und bestimmt, daß auch die Pfarrei Sulgen nicht mehr einem Chorherrn zu übergeben sei. Es war demnach der Magister Azzo der letzte Chorherr, der die Pfarrei Sulgen besorgte. Den Chorherren selbst wurde vorgeschrieben, ihren religiösen Pflichten getreuer nachzukommen, und den Säumigen mit Strafe gedroht. Die auf diese Weise der Pfarrei Sulgen entzogenen Einkünfte bestanden in 41 Malter und 4 Viertel Kernen, 26 Malter und 7 Viertel Haber Konstanzer Maß, 1 Malter Kernen Bischofszeller Maß und 14 Schilling Geld, welche von Riedt, Eppishausen, Göttigkofen, Hüttensweil, Gutbertshausen, Mauren und Heldsweil zu liefern waren. Allein nicht nur zum Unterhalt des Pfarrers in Bischofszell, sondern auch zum Unterhalt der Kirche daselbst wurden die Einkünfte der Kirche Sulgen in Anspruch genommen; denn als am Ende des 13. Jahrhunderts die Kirche in Bischofszell einer gründlichen Reparatur unterworfen wurde, erklärte Probst Konrad von Klingenberg, er habe mit Rück-

sicht auf die alten Statuten, laut welchen der Ertrag der erledigten Pfründen dem Kirchenbau zufalle, eine Kommission von vier Mitgliedern beauftragt, genannte Einkünfte zu sammeln und diese, sowie die Einkünfte von Sulgen, für den nothwendig gewordenen Kirchenbau zu verwenden.

Das Stift hatte indeß mit neuen Schwierigkeiten zu kämpfen; denn um die Mitte des 14. Jahrhunderts klagten die Chorherren beim Bischof, daß, wenn die Pfarrkirche zu Sulgen oder die mit ihr verbundenen Klaustral-, d. h. Kloster- oder Stiftslehen von „Bergiswil, Ehstegen und Horw" ledig würden, ihr Probst durch Ungestüm und Anfeindungen von Seite der Bewerber oft genöthigt werde, gemeldte Pfarrkirche mit den Lehen unwürdigen Personen des weltlichen Standes zu verleihen. Ferner klagten sie, daß die Einkünfte des Kollegiatstiftes so gering seien, daß sie nicht einmal standesgemäß leben können und der Gottesdienst darunter leide, und baten, es möchte der Bischof zur Unterstützung ihrer Kirche und ihres Stiftes die Pfarrkirche Sulgen sammt den genannten Lehen ihrem Kapitel einverleiben. Bischof Heinrich III. willfahrte diesem Gesuche und sprach mit Zustimmung des Domkapitels mittelst Urkunde vom 8. Juli 1359 (Urkunde im Kantonsarchiv) im Namen des Herrn die Einverleibung der Pfarrkirche Sulgen mit allen ihren Einkünften an Neubruchzehnten und den Klosterlehen, mit allen und jeden Rechten und Gefällen und Zugehörden in das gemeine Kapitel der Kirche und des Stiftes Bischofszell aus, verzichtete zu seinen Gunsten sogar auf die ersten Früchte und auf alle Archidiakonalrechte*) und behielt sich nur vor, daß bei jeweiliger Erledigung der Pfründe ihm von den Chorherren innerhalb der gesetzlichen Frist eine geeignete Person als Vikar vorgestellt werde. Dem Vikar, der zur Bequemlichkeit der Pfarrgenossen und zur eigenen Erleichterung jeweils einen Helfer zu halten genöthigt war, wurden vorbehalten das Rebgut beim Haus des Priesters mit den Aeckern im Pfaffenholz, alle Opfer und Einkünfte von Jahrstagen, die Sterbensgefälle, Seelgeräthe (Gaben für feierliche Bestattung u. s. w.), Vermächtnisse und der sogenannte Futterhaber nebst anderem Einkommen der Kirche und der Filialorte. Zugleich wurde festgesetzt, daß

*) Die ersten Früchte und Archidiakonalrechte bildeten besondere Einkünfte und Rechte des Bischofs.

der Vikar in jedem Jahre, wo ihm über die vorgenannten Einkünfte hinaus von den Bewohnern zu Berg oder anderswoher 6 Scheffel Weizen K. M. abgereicht würden, verpflichtet sei, noch einen andern Gehülfen zu halten, der in der Kirche zu Berg an allen Sonn- und Feiertagen und auch in der Woche an drei Tagen Messe lese und anderes zum Gottesdienst und zur Seelsorge Gehörige besorge.

Letztere Bestimmung wurde indeß 1386 unter Bischof Nikolaus durch einen Vertrag dahin abgeändert, daß 1) der Pfarrer von Sulgen entweder selbst oder durch einen andern zwei Sonntage hintereinander in Berg das Amt halten, am dritten Sonntag davon befreit sein, dafür aber am darauf folgenden Montag und in derselben Woche noch ein Mal es thun solle. Gleicherweise soll er an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an Mariä Lichtmeß, Verkündung und Geburt, und an den Festen der zwölf Apostel ein Amt halten; 2) soll er nach dem Amte die weiteren heil. Sakramente, die Taufe u. s. w. verwalten, so oft es nöthig ist, und die Vorladungen verkündigen. Dafür sollen 3) die Bewohner von Berg dem Pfarrer in Sulgen außer dem andern Einkommen jährlich auf Martini 4 Mutt Kernen geben.

Doch der Pfarrer von Sulgen hatte nicht nur gegen Berg, sondern auch gegen Bürglen gewisse Pflichten. Schon unter Bischof Heinrich v. Brandis, 1357—1383, war zwischen dem Stifte und den Herren Eberhart und Albrecht von Bürglen verabredet worden, daß der Leutpriester von Sulgen auch in Bürglen je zwei Sonntage hintereinander und dann statt am dritten Sonntage am Montage nachher und überdies in der Woche vier Messen lesen oder lesen lassen solle. Dasselbe sollte auch an allen Festtagen geschehen. Später jedoch übte ein Tertiarier*) im Namen des Kollators an den Sonn- und Festtagen in Bürglen die pfarramtlichen Rechte und Ceremonien aus, so daß der Pfarrer von Sulgen nur noch am dritten Sonntage, wenn er in Berg frei hatte, den Gottesdienst daselbst versah.

Im Gegensatze zum Leutpriester in Bischofszell, der den Chorherren gleichgestellt war, war der Leutpriester in Sulgen nach der Akte von 1359 nur ein Vikar des Stiftes Bischofszell, der nach Belieben jederzeit abberufen werden konnte. Es war Probst Meller,

*) Tertiarier, einem geistlichen Orden angehörige Laien, die in der Welt leben und weltliche Geschäfte betreiben durften.

welcher 1507 (Urkunde im Kantonsarchiv) vom Papste Julius II. nicht nur die Bestätigung der Einverleibung der Pfarrei Sulgen in das Stift Bischofszell, sondern auch die Bestätigung des Rechtes, den Vikar nach Gefallen wieder entlassen zu dürfen, auswirkte. Wir haben den Vertrag noch, den 1520 (Urkunde im Kantonsarchiv) der Priester Hans Kuster von Bernang oder vielmehr dessen Bürgen, Ammann Eppli zu Helfentschwil und Hans Taler zu Bischofszell, bei seiner Anstellung mit dem Stifte eingehen mußten. Nach diesem Vertrage wird Hans Kuster für ein Jahr und danach alle Jahre, so lange es den Chorherren beliebt, zum Vikar angenommen mit dem Beding, daß er die Pfarrkirche Sulgen mit Messelesen, Predigen u. s. w. getreulich versehe, wofür er alle bisherige Nutzung genießen soll; 2) soll der Vikar auf St. Pelagientag 2 Pfund Pfenning und ebenso je zwischen St. Gall- und Martinstag 12 Gulden Konst. Währung erlegen, damit die Herren sein Haus und Hof in Sulgen in Ehren halten, doch so, daß er bei Bauten von vier oder fünf Tagen den Arbeitern die Speise, die Herren den Lohn und das zum Bau Dienende geben; 3) haben die Bürgen für sich und ihre Erben für Alles und Jedes gut zu stehen, was Herr Hans Kuster als Vikar der Pfarrkirche Sulgen versäumte, oder was den Chorherren Schaden brächte; 4) soll der genannte Vikar ohne der Herren Willen nicht über acht Tage abwesend sein; 5) soll er gleich nach St. Pelagientag vor den Herren erscheinen und fragen, ob sie ihn weiter behalten wollen und melden, ob er länger bleiben wolle, und 6) soll er, wenn die Herren ihm den Abschied geben, im nächsten Monat darnach „früntlich" abziehen „ohne Eintrag und Widerred." — Ob die Chorherren mit ihren Vikaren so schlimme Erfahrungen gemacht, daß sie vor ihrer Anstellung von denselben Bürgen verlangen mußten?

Die Kirchgenossen von Sulgen begnügten sich indessen nicht mit dem, was der vom Stifte gesetzte Vikar mit seinem Helfer ihnen pflichtschuldigst an regelmäßig vorgeschriebenen Gottesdiensten bot; nein, ungeachtet sie an das Stift den kirchlichen Zehnten und außerdem von den meisten ihrer Güter bald an dieses, bald an jenes Kloster nicht unbedeutende Grundzinse zu bezahlen und noch andere Beschwerden zu tragen hatten, gründeten sie, dem Geiste der Zeit folgend, außer zahlreichen Jahrzeiten zum Seelenheile der Verstorbenen auch noch andere fromme Stiftungen. Von besonderem Interesse ist die 1495

gestiftete Bruderschaft, als deren erste Pfleger Klaus Friedrich von Sulgen und Hans Schümperlin von Hof erscheinen. Dieselbe war eine Art kirchlicher Begräbnißverein, dem Jeder, „geistlich oder weltlich, edel oder unedel, reich oder arm, fraw oder mann, jung oder alt," beitreten konnte, der irgend ein Almosen, „es syge pfenning, korn oder anderlay gut, nachdem ein jeder Mensch vermag," zu vergaben bereit war. Von dieser Bruderschaft wurde zum ersten ein ewig Licht gestiftet vor St. Katharinen-Altar, sodann zwölf schöne Wachskerzen auf alle „hochzeitlichen (festlichen), all unser Frauen- zwölf Boten- und Sonnen-Tage." Ferner sollte am Todestage eines Bruders oder einer Schwester geläutet, am Begräbnißtage zwei Kerzen auf die Todtenbahr gestellt und brennend gelassen werden, bis das Amt vollbracht und der Leib begraben war. Ebenso sollten zu der Brüder und Schwestern Gedächtniß in den vier Fronfasten alle Samstage alle Glocken geläutet und am Sonntag nach jeder Fronfasten von Allen, die in der Bruderschaft waren, fünfzehn Pater noster und eben so viele Ave Maria gebetet werden für alle die Seelen, um Ablaß zu erwerben für ihre Sünden.

Nicht weniger Aufmerksamkeit verdient die 1520 auf St. Johann des Täufers Tag von den vier Kirchenpflegern, Bartholome Kunz von Schönenberg, Ulrich Tuner zu Buchackern, Hansli Belz zu Leimbach und Bernhard Scherzinger, im Auftrag einer ganzen Gemeinde mit 100 Gulden, welche von geistlichen und weltlichen Unterthanen der Kirche zu Sulgen und andern „erbaren" Leuten zusammengelegt worden waren, gestiftete ewige Jahrzeit „für alle abgestorbenen christgläubigen Seelen, die der allmächtige Gott durch die schweren Gepresten der Pestilenz und andern jähen oder ungewohnten Tod ohne ‚Gnugthun ihrer Sünd und Schuld' abberuft, und insbesondere auch für die Elenden alle, die wegen Armuth vergessen werden und nichts haben als die allgemeine Fürbitt." Diese Jahrzeit, die in besonders feierlicher Weise mit sechs Priestern und sechs Messen sollte begangen werden, zeugt wie von dem schweren Ernste jener von der Pest heimgesuchten Zeit, so auch von ächter Bruderliebe.

Noch vor diese Jahrzeitstiftungen fällt die Stiftung der Kapelle zu Heldsweil, welche aus freiwilligen Beiträgen der ganzen Kirchgemeinde Sulgen errichtet worden zu sein scheint, indem die zwei Kirchenpfleger dieser Kapelle, Josef Zingg von Riedt und Ammann

Hans Aepper von Heldsweil, nebst Konrad Engeli von Riedt, 1489 Freitag vor dem heiligen Kreuztag im Herbst, „aus Auftrag einer ganzen Gemeind der Kirchhöre zu Sulgen den ehrsamen Herrn Kustos und gemein Kapitel des Stifts Bischofszell" um Bewilligung zur Weihung dieser Kapelle bitten. Die Bewilligung wurde ertheilt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dies der Kirche zu Sulgen an allen ihren Rechten und ebenso dem Stifte Bischofszell an allen seinen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten in allweg ganz unschädlich sein soll.

In Niederriedt war früher schon eine Kapelle gestanden, welche dann aber durch „krieglichen Uffrur" zerstört und in Vergessenheit gerathen war. Da beschlossen 1509 die damaligen Kirchenpfleger des Kirchspiels Sulgen und insbesondere „die Bewohner von Ennenbaich, Hoff, Nieder- und Oberriet aus eignem gesundem Vorsatz, aus Dankbarkeit für empfangene Gaben Gottes und wegen merklichen Zeichen der heiligen Jungfrau Regula, die Mallstatt und Kapell" nach Vermögen wieder aufzubauen und dafür die Bewilligung des Herrn Kustos und des Kapitels des Stiftes Bischofszell nachzusuchen. Sie fanden daselbst ebenfalls guten Willen, „doch luter nit anders, denn daß dadurch dem Stift zu Bischofszell, insunder der Pfarrkirchen Sulgen an allen ihren pfarrlichen Rechten, Zinsen, Gülten, Zehenden, Opfern u. s. w. kein Abbruch geschehe." Es ist nicht zu zweifeln, daß das Vorhaben auch ausgeführt wurde, zumal ein noch vorhandener Schuldbrief aus dem Jahr 1520 in der Gemeindelade Riedt uns bezeugt, daß ein Dies Niedermann von Niederriedt von den Pflegern „der Kapell St. Reglenkilchen" 16 Pfund Pfenning gegen 16 Schilling Pfenning jährlichen Zins empfangen und dafür drei Aecker als Unterpfand verschrieb. Diese Kapelle kam aber in der Reformationszeit wieder in Abgang. Außer den genannten gab es vor der Reformation noch zwei kleine Kapellen. Die eine stand auf dem Kirchhofe Sulgen und war der hl. Regula, die andere an der Straße nach Bürglen und war der hl. Katharina geweiht.

Die Pfarrkirche in Sulgen selbst betreffend, deren Bau und Unterhalt den Kirchgenossen obgelegen zu haben scheint, gaben wir oben der Vermuthung Raum, daß, als 926 die Ungarn raubend und brennend den Thurgau durchstreiften, dieselben weder die Kirche in Sulgen, noch die umliegenden, zu ihr gehörenden Dörfer und Höfe verschont haben werden. Doch die Menschen lassen sich nicht so leicht

aus ihrer angestammten Heimat vertreiben, und so bauten die so arg Heimgesuchten nachmals ihre Kirche sammt den Dörfern und Höfen wieder auf. Um die Zeit von 1269 und 1359, wo die Pfarrei Sulgen mit ihren reichen Einkünften einestheils zur zeitgemäßen Ausstattung des Leutpriesters zu Bischofszell und anderntheils zur bessern Ausstattung des dortigen Stiftes in Anspruch genommen wurde, stand jedenfalls schon eine stattliche Kirche in Sulgen. Nach dem Jahrzeitbuche Sulgen wurde 1305 am 29. Juni von Heinrich II. von Klingenberg, Bischof zu Konstanz, der Hochaltar von Sulgen nebst dem Chor zu Ehren der hl. Maria, Michael, der Engel und des heil. Kreuzes geweiht und das jährlich am Sonntage nach Peter und Paul zu begehende Einweihungsfest mit reichem Ablasse versehen. Dies setzt voraus, daß damals, wenn nicht die ganze Kirche, so doch der Chor erneuert wurde, während nach demselben Jahrzeitbuche gerade hundert Jahre später, 1405, in der Vigilia der heil. Katharina, d. i. vom 24. auf den 25. November, die Kirche oder etwas ihr Zugehöriges abgebrannt sein soll.*) Es ist zwar in der Abschrift des Jahrzeitbuches von Martin Degen (1598 katholischer Pfarrer in Sulgen) das Jahr 1505 genannt; allein, da dieser Brand mit dem Treffen in Zihlschlacht und mit der Einäscherung der Stadt Bürglen in Zusammenhang gebracht wird, ist nicht zu zweifeln, daß in dem leider verloren gegangenen Original 1405 zu lesen war. Nach Pupikofer, „Geschichte des Thurgau," 2. Bd., 756, zogen die Appenzeller mit ihren Verbündeten am 24. November 1405 in den Thurgau hinunter

*) Die Stelle ist nicht ganz klar. Sie lautet in der im katholischen Pfarrarchiv Sulgen vorhandenen Abschrift des Jahrzeitbuches also: „Notabile dignum. — Noverint universi et singuli. In anno 1505. In vigilia Stæ. Catharinæ Ecclíæ in Sulgen est combusta et Burglen civitas annichilata ac totâ penuria fastata.

Item in eodem die in Zihlschlacht magna pugna et multi . . . . . desiderati, quorum anniversarium et memoria semper . . . . . habenda est.

Item post hoc ao Domini 1558 Feria . . . Margaretha iterum combusta prædicta civitas Burglen. deinde . . . . . ."

Das Original des Jahrzeitbuches, welches von Hrn. Dekan Pupikofer in seiner ersten Ausgabe der Geschichte des Thurgau erwähnt wird, bestand damals aus einigen zum Theil zerrissenen Pergamentblättern und scheint sich seitdem verloren zu haben. Daß bereits der Abschreiber um's Jahr 1600 ein defektes Original vor sich hatte, beweisen die eingeschobenen Punkte.

nach Zihlschlacht und Sulgen. Von ihrer Absicht hatten die von Konstanz und Bischofszell und die Leute der Herrschaft Oesterreich heimliche Kundschaft erhalten und sie zogen in Eile aus, den Feinden zuvorzukommen. Es kam zum Gefechte, in dem die Partei der Herrschaft Oesterreich flüchtig wurde und die Bischofszeller ihr Banner an die St. Galler verloren. Daß das Gefecht um Zihlschlacht herum stattfand, darf als erwiesen gelten, und der Brand in Sulgen vom 24. auf den 25. November ließe sich leicht genug erklären. Nur haben wir denselben sonst nirgends erwähnt gefunden, wohl aber die Eroberung und theilweise Zerstörung der Burgvesten Bürglen, Heidelberg, Oettlishausen, Schönenberg und Eppishausen. Etwas wird übrigens der Notiz zu Grunde liegen; denn es läßt sich wohl denken, daß der Abschreiber in der Jahrzahl sich geirrt oder verschrieben, nicht aber, daß er, vermischt mit wirklichen Thatsachen, mir nichts dir nichts etwas hinzugedichtet oder erfunden habe. Allerdings ist keine Notiz betreffend Wiederaufbau der Kirche oder neuer Einweihung des Hochaltars beigefügt, dagegen wird der Einweihung zweier neuer Altäre außerhalb des Chores am Sonntage nach der Himmelfahrt Mariä 1448 gedacht, von denen der eine in der Ecke zu Ehren der Jungfrau Maria, Johannes des Täufers, Jakobus des Jüngern, des Nikolaus, des Pirminius und der hl. Katharina, der andere in der Mitte dagegen wieder zu Ehren der Jungfrau Maria, ferner der Margaretha, des Gallus, der 11,000 Jungfrauen, der Märtyrer Theodor und Georg geweiht wurden. Die Abschrift des Anniversariums nennt hier wieder das Jahr 1548; allein damals wurden in der Kirche Sulgen keine neuen Altäre erstellt, und Pupikofer, 1. Ausgabe der Geschichte des Thurgau, las noch das richtige 1448, und Johannes, Generalvikar des Bischofs Heinrich IV. von Hewen, der die Weihung vornahm, gehört der letzteren Zeit an. Da der Hochaltar und die andern beiden Altäre vorzugsweise zu Ehren der Maria geweiht waren, hieß die Kirche mit Recht die Kirche unserer lieben Frau. Diese vorreformatorische Kirche, sei es, daß sie aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts oder aus noch früherer Zeit stammte, oder daß sie im ersten Dezennium des 15. Jahrhunderts theilweise verjüngt aus der Asche sich erhob, diente nach der Reformation noch zwei Jahrhunderte lang dem beidseitigen Gottesdienste.

Daß der noch stehende massige Thurmstock der vorreformatorischen Zeit angehört, liegt außer allem Zweifel. Nach dem von Hrn.

Architekt und Professor Bösch in Winterthur abgegebenen Urtheile gehört derselbe der spätgothischen Zeit, jedenfalls dem 14. Jahrhundert an, und war er also Zeuge der Appenzellerzüge, der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen und ihrer späteren Siege über Karl den Kühnen von Burgund. Ob er vielleicht einst auch als Bergfried gedient hat? Von den Zinnen dieses Thurmes konnte man frei nach allen Seiten ausspähen und den nahenden Feind zeitlich entdecken. — 1455 ist von einer größeren Glocke die Rede, in welche die Reliquien des heiligen Theodul eingelöthet wurden, dessen Tag gegen Hagel und Ungewitter zu feiern verordnet war. Die älteste der noch vorhandenen Glocken trägt die Jahrzahl 1474 mit der Inschrift: „O sancta Maria, salva nos ab coruscatione aëris.“ (O heilige Maria, behüte uns vor schimmernder Erschütterung der Luft, d. h. vor Blitzschlag und Hochgewitter.) Nach einem noch vorhandenen, im Kantonsarchiv aufbewahrten Dokumente schlossen auf Anbringen der Frau Ursula von Sax, Freiherrin zu Bürglen und Kastvögtin des Gotteshauses Sulgen, die Kirchenpfleger Hans Zingg von Riedt, Hans Bischof von Guntershausen, Klaus Sigrist von Sulgen und Hans Kunz von Schönenberg an unser lieben Frauentag (15. August) 1478 Namens der Kirchgemeinde Sulgen mit dem Glockengießer Pailter in Schaffhausen einen Vertrag betreffend Umguß der großen Glocke für 1000 Gulden, die in sieben Jahren zu bezahlen waren. Der Glockengießer hatte zur Sicherheit bei der Freifrau 100 Gulden zu hinterlegen und für ein Jahr Garantie zu leisten, innert welcher Zeit die Glocke, nachdem sie vorher von Abgeordneten der Kirchgemeinde in Schaffhausen für gut erkannt worden, nach aller Nothdurft gehelmt und geläutet werden durfte. Es ist dies unsere größte Glocke mit der Inschrift: „O rex gloriæ Christe veni nobis cum pace.“ (O König der Ehren, Christus, komm zu uns mit Deinem Frieden!) Sicher stammt aus derselben Werkstatt auch die zweitkleinste Glocke mit derselben Inschrift in kleineren Buchstaben und mit der Jahrzahl 1488. Von den zwei andern Glocken, die zur Zeit im Thurme hängen, wurde die größere, welche die mittlere sämmtlicher fünf Glocken bildet, 1616 von Hieronimus Gesus und die kleine 1800 von J. Rosenlecher, Beide in Konstanz, gegossen mit den Inschriften: „Ja, wenn nicht wär der Glockenklang, versäumt würd mancher Kirchengang.“ Die letzteren Glocken sind ebenfalls Umguß.

Von den vorreformatorischen Pfarrern, ihrem Arbeiten und Wirken an der ihnen anvertrauten großen Gemeinde erfahren wir wenig; immerhin war die vom Stifte beanspruchte Gewalt, sie jederzeit abberufen zu können, nicht geeignet, sie zu einem selbstständigen freudigen Arbeiten und Schaffen zu begeistern. Es haben sich nur einige zufällig genannte Namen erhalten, von denen wir den 1215 als Zeugen auftretenden Leutpriester und den 1275 die Pfründen Sulgen, Berg und Bürglen inne habenden Chorherrn Azzo bereits erwähnt haben. Im Ferneren werden angeführt: 1301 Bertold von Andelfingen, 1362 Hans v. Klingen, 1384 Simon Wagner, 1478 Jakob Knüpfel, 1518 Bernhard Keller und 1520 Hans Kuster von Bernang. Seit 1526 war noch da Gall Lüthi. Auch die Besoldung dieser Pfarrer oder genauer Vikare und ihrer Helfer kennen wir mit Ausnahme dessen, was oben im Einverleibungsvertrag von 1359 gesagt worden, nicht. Zur Besoldung des Pfarrers gehörten nach jenem Vertrage namentlich auch die Jahrzeiten, die Zinse der zum Seelenheile der Verstorbenen gemachten Vermächtnisse. Das Jahrzeitbuch, das in der uns zu Gebote stehenden Gestalt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammt, weist gegen 150 Vergabungen für Jahrzeiten auf, welche jährlich einen Zins von etwa 150 Viertel Kernen, 2¼ Eimer Wein, 1 Viertel Nuß, 2¾ Pfund Wachs und etwa 30 Gulden an Geld abwarfen und insbesondere als Zulagen an die Besoldung des Pfarrers, theilweise aber für den Unterhalt der Kirche und des Gottesdienstes und namentlich auch für die unter dem Volk beliebt gewordene Bruderschaft und zu zwei Spenden für Arme dienten.

4. Die Filialen der Kirche Sulgen.

a) Berg.

Von der Mutterkirche gehen wir zu den Tochterkirchen über und nennen zuerst Berg, von welcher nach Nüscheler, „Gotteshäuser der Schweiz" I, 82, das Chorherrenstift Bischofszell den Kirchensatz seit 896 besaß. Berg wird seit 796 in vielen Urkunden der Abtei St. Gallen erwähnt; allein es ist oft nicht leicht zu ermitteln, ob unser Berg, oder nicht vielmehr Berg im Kanton St. Gallen gemeint sei. Ganz

sicher kommt aber unser Berg in der von Kaiser Friedrich I. an Hermann von Arbon, Bischof von Konstanz, am 27. November 1155 ausgestellten Urkunde (Thurg. Urkundenbuch, Bd. II, 139) vor, wo unter andern der Domkirche Konstanz zugesicherten Besitzungen auch ein Hof im Dorf Berg mit einer Kapelle genannt wird. Des Magisters Azzo, der 1274 für Sulgen, Berg und andere Pfründen 26 Schilling päpstliche Zehnten bezahlte, und der Pflichten, welche bei der Einverleibung der Pfarrkirche Sulgen in das Stift Bischofszell dem Pfarrer von Sulgen gegen Berg auferlegt und nachher abgeändert wurden, haben wir oben gedacht. Nach einer Urkunde von 1473 besaß das „Liebfrawen Gottshaus" zu Berg einen Hof, den Kleinhans Dütsch gegen einen jährlichen Zins von 8 Mutt Kernen und 8 Mutt Haber inne hatte. Ferner bezeugt Hans Bommer, Vogt zu Berg, im Namen der Freifrau Ursula Mötteli, verwittwete Sax in Bürglen, mittelst Urkunde von 1478, daß Kleinhans Müller 5 Pfund Pfenning zu einem jährlichen Zins von ½ Mutt Kernen an eine neue Pfründe, welche zweifelsohne errichtet worden war, um die unter Bischof Nikolaus 1386 abgestellte Messe am dritten Sonntag (S. 9) wieder herzustellen, vergabt und dafür Hofstatt und Hofraite verschrieben habe. Endlich kaufte 1481 mit Einwilligung des Bischofs Otto die Gemeinde Berg von Ritter Heinrich Muntprat von Spiegelberg einen in Berg gelegenen Hof, welcher jährlich 8 Mutt Kernen, 8 Mutt Haber, 2 Pfund Pfenning, 100 Eier und 8 Hühner abwarf, und widmete denselben der Pfründe des neuen, der hl. Katharina, St. Pirmin, den 11,000 Jungfrauen und der Himmelskönigin Maria geweihten Altars. (Die Urkunden hiefür liegen im katholischen Pfarrarchive Berg.)

So sehen wir die Filiale Berg in Mehrung des Gottesdienstes am Ende des 15. Jahrhunderts mit der Mutterkirche wetteifern. Die bedeutsamste Stiftung war aber diejenige einer ewigen Meßpfründe auf den St. Moritzen-Altar zu Ehren der hochgelobten Himmelskönigin Maria und des hl. Himmelsfürsten und treuen Nothhelfers St. Moritz, deren Bewilligung Hans von Landenberg zu Altenklingen, Vogtherr zu Berg, mit der Gemeinde 1506 beim Chorherrenstifte auswirkte. Das Einkommen, zu welchem voraus der Muntpratenhof, ferner eine Wiese und Holz auf Brugglen, von Kornfeil erkauft, nebst 1 Juchart und 6 Manngrab Reben u. s. w. ihre Zinse beizu-

tragen hatten, war auf 20 Mutt und ½ Viertel Kernen, 2 Malter, 3 Mutt und 3 Viertel Haber, 9 Pfund und 1 Schilling Pfenning, 8 Hühner und 100 Eier festgesetzt. Der Kaplan, welcher aus einem Dreiervorschlage der Stifter der Pfründe vom Chorherrenstifte gewählt wurde, hatte wöchentlich vier Messen zu lesen, an den hohen Festen und Marientagen die Vesper zu singen und dem Pfarrer von Sulgen bei seinen Gottesdiensten zu Berg behülflich und in Allem gehorsam zu sein. Es war auch verabredet worden, daß die von Berg ein ehrbares Priesterhaus bauen, der Kaplan aber dasselbe in guten Ehren halten solle, wozu er das Holz von der Wiese und dem Einfang Brugglen nehmen durfte.

Auf diese Weise war in Berg unmittelbar vor der Reformation sowohl für sonn- und festtäglichen als auch wöchentlichen Gottesdienst gesorgt worden. Zum ersten Kaplan wurde von Landenberg 1515 Heinrich Burgermeister von Märstetten bezeichnet, noch ehe derselbe die Weihen empfangen, auf welchen vier Jahre später Heinrich Arnold folgte.

In Berg befand sich im Schloß ebenfalls eine Kapelle. Der jeweilige Gerichtsherr in Berg war Kastenvogt über das dortige Kirchengut. Ebenso bestand in Berg ein Friedhof und eine Bruderschaft.

b) Bürglen.

Die zweite Tochterkirche von Sulgen war Bürglen. War die Kapelle zu Berg vorzugsweise den Heiligen Mauritius und Pelagius, so war dagegen die in Bürglen dem hl. Leonhard geweiht. Sie war sehr alt und Magister Azzo hatte 1274 auch ihre Pfründe in Besitz. Bezüglich der Pflichten des Pfarrers von Sulgen haben wir bereits früher das Nöthige erwähnt, sind aber auch hier im Falle, Mehreres nachzutragen. Zunächst erwähnen wir, daß am 13. Juli 1346 ein Herr Eberhart von Bürglen an den vordern Altar in der Schloßkapelle 2 Mutt Kernen jährlich vergabte zu Jahrzeiten für seinen Vater Arnold. Laut Urkunde vom 15. Juli 1401 (Kantonsarchiv) stiftete sodann der letzte Sproß des freiherrlichen Geschlechtes von Bürglen, ein Albrecht, auf den Frohnaltar der Kapelle zu Bürglen zu seinem und seines Bruders Eberhart und ihrer Eltern Seelenheile eine ewige tägliche Messe und widmete dazu zwei Höfli in Felben,

die ihm von einer Base geworden, ferner das Klingenbergergut zu Pfyn und außerdem noch 30 andere Stücke Liegenschaften in der Umgegend von Bürglen mit einem Gesammtertrag von 18 Mutt Kernen, 5 Mutt Haber, 100 Eiern, 4 Hühnern und 1 Schilling Pfenning. Der Testator fügt bei, wenn er sterben sollte, ehe der Altar vollständig dotirt wäre, so soll die Pfründe doch voll gemacht und zu dem Ende seine Hinterlassenschaft an Pferden, sein Harnisch und sein silbernes, vergüldetes Gürtelgewand dazu verwendet werden. Den Altar zu verleihen, soll je dem ältesten seiner Erben vorbehalten sein. Zu dieser Stiftung Albrechts von Bürglen, der nach vielen Wechselfällen 1407 aus dem Leben schied, kamen unter den Freiherren von Sax noch zwei hinzu. Einmal stiftete Abt Gerold von Hohensax zu Einsiedeln zu Ehren seines 1463 verstorbenen Bruders Albrecht von Hohensax eine zweite ewige Meßpfründe in Bürglen, welche er mit 29 Mutt 3 Viertel Kernen, 5 Schilling 12 Pfenning, 2 Gulden Schmalzzinsablösung sammt einem Zehnten von „Gystigkofen" ausstattete. Sodann folgte 1481 noch die Stiftung der Frau Ursula von Sax, geb. Mötteli von Rappenstein, und ihres Sohnes Ulrich von Sax für die Kaplanei in der Schloßkapelle zu unsrer lieben Frau, deren Einkommen 30 Goldgulden betrug. Es waren somit in Bürglen drei Kapläne angestellt. Bekannt sind die Namen der Kapläne Hans Ammann und Ulrich aus dem Jahre 1472, des Johannes Steller aus dem Jahre 1481, der laut Stiftungsbrief an der Liebfrauen-Kaplanei angestellt war, ferner des Laurenz Egbert oder Egkart, dem nach seinem Eintritt in den Mönchsstand 1505 Jakob Pflüger folgte, den Ulrich von Hohensax präsentirte und Probst Vit Meller bestätigte. Auch wird 1470 noch ein Ulrich Seiler genannt.

c) Neukirch.

Eine weitere Tochterkirche von Sulgen bildete Neukirch an der Thur, welches vor der Reformation unter dem Namen Seliswil vorkommt. Schon frühe bestand daselbst eine Kapelle mit Begräbnißplatz zu Ehren der hl. Jungfrau Maria und der Heiligen Jakob, Anton und Martin, welche mit Geschenken bedacht und zu welcher viel gewallfahrtet wurde. Im Anfange des 16. Jahrhunderts, um 1520, wurde sie neu gebaut und sammt dem Friedhof zu Ehren der

genannten Heiligen geweiht. Von da an hieß sie „Nüwen Kilchen." Der damalige bischöfliche Obervogt in Bischofszell, Fritz Jakob von Anwil, welcher wesentlich dazu beigetragen, wirkte vom dortigen Stifte, dem Kollator der Pfarrei Sulgen, die Erlaubniß aus, daß nach Vollendung des Baues, an welchem außer den Angehörigen von Seliswil namentlich auch ihre Nachbarn im Schönenberger Amte lebhaften Antheil nahmen und damit Miteigenthumsrecht erwarben, eine förmliche Kaplanei gestiftet werden durfte. Der Kaplan, der laut Stiftungsbrief zur wöchentlichen Lesung von drei Messen, zum Singen der Vesper an den vier Jahresfesten, an den vier Marienfesten, an der Kirchweihe und in der Ablaßwoche und endlich auch zum Kreuzen in der Kreuzwoche verpflichtet war, war zugleich ermächtiget, bei großem Thurwasser, wodurch der Kirchgang nach Sulgen oft unmöglich gemacht wurde, auch am Sonntage Gottesdienst zu halten und die Sakramente zu spenden, während er sonst, wie es scheint, am Sonntage in Sulgen Hülfe leisten mußte. Er wurde auf einen Vorschlag der Gemeinde vom Stifte gewählt und bezog nach dem Stiftungsbriefe 48 Stücke (zirka 48 Gulden) Einkommen. Das Urbar von 1489 nannte als Einkommen 19 Mutt Kernen und 1 Pfund 11 Schilling und 18 Pfenning Geld.

Außer diesen Filialen mit ihren Kapellen ist noch zu nennen die Burgkapelle in Eppishausen. Sie war dem hl. Albinus gewidmet und soll die Begräbnißstätte der Ruggen von Tannegg, der ersten Besitzer der Burg, gewesen sein. Laut Stiftungsbrief vom 8. Dezember 1450 war der Kaplan von Amrisweil verpflichtet, auf Verlangen des Schloßbesitzers eine der vier Messen, die ihm überbunden waren, in seiner Schloßkapelle zu lesen. Die Kirchweihe fiel auf den Sonntag vor dem Feste Johannes des Täufers.

Dieser Rundgang durch die Kirchgemeinde Sulgen und die zu ihr gehörigen Filialen legt Zeugniß ab, daß wie in der Muttergemeinde, so auch in den Filialgemeinden ein lebendiges religiöses und kirchliches Leben sich regte und daß, wie in früheren Jahrhunderten, so namentlich auch gegen das Reformationszeitalter hin eine große Opferwilligkeit für religiöse und kirchliche Zwecke im Volke vorhanden war.

5. Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Kirchhöre Sulgen in der vorreformatorischen Zeit.

Zu einem vollständigen Bilde der Geschichte der Kirchhöre Sulgen in der vorreformatorischen Zeit gehört, daß wir auch die gesellschaftlichen Zustände und Verhältnisse ihrer Bewohner mit einigen Strichen zu zeichnen versuchen. Wir beginnen

a) mit den verschiedenen Ständen.

Wie alle Thurgauer, so waren auch die Kirchgenossen von Sulgen entsprechend ihrer Abstammung von den eingewanderten Alamannen und den von ihnen unterworfenen römischen und keltischen Einwohnern theils Freie, theils Hörige und Leibeigene. Unter den Freien nahmen den ersten Rang die Freiherren und Edelleute ein.

Daß es Freiherren und Edle auch in der Kirchhöre Sulgen gab, das bezeugen uns schon die Burgen, welche einst in ihrem Umkreise sich erhoben und zum größeren Theile, wenn auch in veränderter Gestalt, heute noch die Gegend schmücken. Ob es einst Freiherren von Sulgen gegeben, läßt sich nicht sicherstellen; aber Edle von Sulgen gab es gewiß. Jener Adalram, welcher 806*) in Sulaga mittelst einer von Diakonus Mano ausgefertigten Urkunde zu seinem und seines Sohnes Deoto, der vielleicht bereits verstorben war, Seelenheile seinen ganzen beweglichen Besitz an Pferden, Heerden, Gold und Silber, Schild und Lanzen und Kleidern dem Kloster St. Gallen vergabte, gehörte wahrscheinlich zu den Edlen des Landes. Das konnte auch mit jenem aus Sulgen stammenden Bürger von Konstanz, Namens Heinrich, der Fall sein, dessen Sohn Ulrich mit Gattin und Kindern durch Hiltebold von Schinen, Domherrn von Konstanz 1222,**) sich bestimmen ließ, zu seinem und seiner Eltern Seelenheile um eine gewisse Summe einen Weinberg in Tägerweilen in aller Form Rechtens an den Tisch der Domherren in Konstanz zu vergaben. Wir begegnen aber noch mehr Sulgern in Konstanz. In einer von Ph. Ruppert, Herausgeber der Chroniken der Stadt Konstanz, veröffent-

---

*) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, I, 137.

**) Thurg. Urkundenbuch, II, 380.

lichten Urkunde von 1225, worin Bischof Konrad die Stiftung des Heiliggeistspitals bestätigt, erscheinen Johillarius et Hermannus de Sulgin als Salmanni, d. h. als Gewährsmänner oder Testamentsvollstrecker des einen der beiden Stifter, und Hugo von Sulgin und sein Bruder H. mit anderen ministeriales (Dienstmannen) als Zeugen. Ferner tritt uns in den Chroniken der Stadt Konstanz um 1344 ein Friedrich von Sulgen als Insiegler (Siegelbewahrer) des Bischofs Nikolaus entgegen. Er bekam in der damaligen theuren Zeit von seinem Herrn den Auftrag, dessen Kleider zu verkaufen, damit er desto länger das Almosen geben könne. Diese nach unserer Ansicht Edlen von Sulgen, die sich in Konstanz niederließen und dort verbürgerten, waren möglicherweise mitbetheiligt, als dortige Stifte, wie das Domstift, das Raitegericht und das Kloster Kreuzlingen, das deren schon 1151 inne hatte, in Sulgen Güter erwarben.

Offenbar das hervorragendste edle Geschlecht der Gegend waren die im 11. Jahrhundert auftauchenden Freiherren von Bürglen. Diese sollen vom Kaiser Heinrich IV., 1056—1106, mit der Grafschaft Thurgau belehnt worden sein. Einer von ihnen, Albrecht, verpflichtete sich als thatkräftiger Gegner des Herzogs Albrecht von Oesterreich nicht nur die von diesem angefeindete Abtei zu St. Gallen zu hohem Danke, sondern insbesondere auch Kaiser Heinrich VII., welcher ihm 1309 die Reichsvogtei in den schweizerischen Waldstätten und 1313 auch diejenige der Stadt Konstanz übertrug. Nach dem Tode Heinrichs VII. sank aber der so rasch aufgekommene Glanz der Herren von Bürglen. Ihr Geschlecht erlosch mit jenem Albrecht, welcher 1401 zum Gedächtniß seiner Eltern und seines Bruders Eberhart eine tägliche Messe auf den Frohnaltar in Bürglen stiftete. Nach ihm, theilweise schon vor ihm, kam die Herrschaft Bürglen in die Hände derer von Klingenberg und derer von Sax. Einer der letzteren, Albrecht, Sohn des Dietbold von Sax, Vorsitzer des thurgauischen Landgerichtes, brachte schließlich die ganze Herrschaft Bürglen mit allen Vogteien und Lehen, darunter auch die Dinghöfe Sulgen, Mühlebach und Rüti (Hessenreute) nebst den Freivogteien zu Buchackern, Göttigkofen und Heldsweil, an sein Haus.*) Er starb 1463 im kräftigsten Man-

*) Die Schirmvogtei über die Dinghöfe Sulgen, Rüti und Mühlebach hatte das Stift Bischofszell vor Zeiten den Freiherren von Klingen zu Altenklingen übergeben. Der Letzte dieses Geschlechts, Landvogt Walter, ließ 1385 diese seinen Ahnen

nesalter. Sein Erbsohn, Ulrich von Sax, war beim Tode seines Vaters noch minderjährig; aber seine Mutter, Freifrau Ursula, war eine sehr selbstständige Frau, welche die Angelegenheiten ihres Hauses und ihrer Herrschaft glücklich zu leiten verstand. Unter ihrer Hand wuchs der Erbsohn Ulrich zu einem thatkräftigen Manne heran, der seinem Hause alle Ehre machte. Das angestammte Bürgerrecht in St. Gallen und das nachherige in Wyl vertauschte er mit seiner Mutter 1485 mit dem Burgrecht der Stadt Zürich. Im Jahre 1474 war er mündig und von Bischof Otto in Konstanz mit den zur Herrschaft Bürglen gehörigen Stiftsgütern belehnt worden. Schon in den Burgunderkriegen bewährte sich der junge Mann als tapferer Krieger und tüchtiger Führer. Ebenso stand er im Schwabenkriege als treuer Eidgenosse zur Sache seines Vaterlandes. Bei Frastenz trat er an die Stelle des gefallenen Hauptmanns Wolleb von Uri und erfocht einen glänzenden Sieg über den an Mannschaft überlegenen Feind. Auch in den italienischen Wirren und Kriegen leistete er der Eidgenossenschaft bald als siegreicher Truppenführer, bald als umsichtiger Unterhändler wesentliche Dienste. Den Abend seines Lebens brachte er auf seiner Herrschaft Bürglen zu, wo er 1538 starb.*)

Ferner waren von adeligem Geschlechte die Herren von Schönenberg. Sie waren Dienstmannen des Bischofs von Konstanz und einst reich begütert und angesehen. Nach einer Urkunde vom 26. Dezember 1179,**) nach Hrn. Prof. Dr. Meyer der ältesten des Stiftes Bischofszell, gab einst ein Probst Bertold, wahrscheinlich des St. Pelagienstiftes Bischofszell, seinen Verwandten in Schönenberg den Frohnhof in Riedt zu Lehen. Stammte vielleicht dieser Probst selbst auch aus dem Geschlechte derer von Schönenberg? Im Jahre 1211***) nahm ein Friedrich von Schönenberg, Vater von fünf Söhnen, von denen zwei Geistliche waren, das Kreuz zur Bekämpfung der Ketzer

geliehenen Gerichte seinen Vettern, den Söhnen seiner 1323 verstorbenen Muhme Brigitta, den Herren Eberhart und Albrecht von Bürglen, übertragen. Pupikofer, Geschichte des Thurgau, I, 706. Bestätigung 1395, I, 707.

*) Bei der Kirchenreparatur in Bürglen 1864 wurden nebst dem Grabstein der Brigitta von Altenklingen, Gemahlin Eberharts von Bürglen, auch diejenigen des Dietbold und Ulrich von Sax aufgefunden.

**) Thurg. Urkundenbuch, II, 211.

***) Thurg. Urkundenbuch, II, 311.

und verkaufte bei diesem Anlaße am 29. April des genannten Jahres in Gegenwart seiner fünf Söhne dem Domherrn Werner von Staufen in Konstanz für 32 Mark Silber seinen im Dorfe Wald (bei Schweizersholz) gelegenen Herrenhof. Aehnliche Käufe schlossen seine zwei Söhne Friedrich und Burkhart 1213 mit dem nämlichen Domherrn ab. Das waren die ersten Anzeichen des Sinkens ihres Hauses. Ein späterer Nachkomme Friedrichs, des Kreuzfahrers, Johannes von Schönenberg, sah sich veranlaßt, nachdem er bereits andere Güter in Geld umgewandelt und die Ansprüche seiner Verwandten beglichen, 1291, Februar 14. (Urkunde im Kantonsarchiv), im Beisein seiner Gattin, Söhne und Töchter, von Schulden und Wucherern gedrängt, den von ihm besessenen Kelnhof in Sulgen für 37 Mark reinen Silbers (zirka Fr. 10,500) an's Kloster Kreuzlingen zu verkaufen. Ein anderer Johannes von Schönenberg, vielleicht Enkel des Genannten, wirkte beim Domstifte Konstanz die Erlaubniß aus, seiner Frau Ursula „die Burg und Hofraite zu Schönenberg, den Hof gelegen in dem Dorf zu Durstorf (?), den Hof zu Albreswille (?) (Alberschwil im Jahrzeitbuch Sulgen), Rudolfen, der denselben Hof baut, und alle seine Kinder sammt seiner ehlichen Wirthin für 100 Mark Silber Konst. Gewichts zu verpfänden.“ (Nach der Originalurkunde im Kantonsarchiv.) Es war dies wohl der gleiche Johannes von Schönenberg, welcher neun Jahre später, 1359, verschiedene Leute und Güter um Schönenberg herum an das Kloster St. Gallen übertrug und von demselben wieder zu Lehen nahm, und endlich um 1360 das Burglehen dem Domstifte Konstanz aufgab und damit auf den Sitz seiner Väter verzichtete.*) Das weitere Schicksal des Geschlechtes derer von Schönenberg, ob es ausgewandert oder ausgestorben, ist uns nicht bekannt.

In der nächsten Nähe der Burg Schönenberg, von derselben nur durch eine Thalschlucht getrennt, welche der Roth- oder Schönen-

*) Die Burg Schönenberg befand sich 1385 als Pfand des Gotteshauses Konstanz in den Händen derer von Heidelberg. — 1804 ging die Burgruine, vom Volksmunde „Last“ genannt, mit dem anstoßenden Rebgute und anderen Liegenschaften in den Besitz des thurgauischen Staates über, von welchem sie 1869 Hr. Bißegger im Schlauch ersteigerte, welcher sich gegen ein gewisses Aequivalent den Herren Kantonsrath Häberlin in Neukirch, Nägeli in Oettlishausen, Siber-Gysi von Zürich und Oberst v. Hegner auf Schloß Eppishausen vertraglich verpflichtete, keinerlei Veränderungen mit der Ruine vorzunehmen, den Fußweg dazu in Stand zu halten und zu sorgen, daß die Aussicht nicht beeinträchtigt werde.

berger Bach durchfließt, erhob sich die Burg Höhberg, von welcher noch eine sehr interessante Ruine vorhanden ist, mit Schönenberg in gleichem Lehenverbande. Sie war einst, sowie der gegenüberliegende, jenseits der Thur über dem Dorfe Kradolf gestandene Burgsäß gleichen Namens, auch von Edeln oder Edelknechten bewohnt.

Wieder gab es Herren von Heldsweil, von denen zwei, Albert und sein Sohn Wenzel, in konstanzischen Urkunden als Zeugen auftreten, und Herren von Eppishausen, deren Burg wie Heldsweil und Schönenberg ein Lehen des Hochstiftes Konstanz war. Nach Buzelin waren die einstigen Besitzer von Eppishausen die Ruggen von Tannegg, deren Name durch den Minnesänger Heinrich von Rugge um 1190 besonderen Glanz erhielt. Im Jahre 1364 war die Burg im Besitze der Herren von Altenklingen und wurde von ihnen an Rudolf von Rinegg (Rheineck) verkauft. Dieser starb 1372 ohne männliche Erben, worauf sein Eidam Eglolf von Rorschach Burg und Herrschaft an Ritter Heinrich von Helmsdorf verkaufte, dessen Geschlecht einst über dem Bodensee seinen Stammsitz hatte. Ein späterer Sprosse aus der Familie Helmsdorf zu Eppishausen, Ludwig, wurde 1479 von Bischof Otto zum Obervogt in Bischofszell berufen. Ein weiterer Nachkomme desselben, Heinrich, der als Herrschaftsverweser auf Eppishausen wohnte, hielt es als Lehentrager des Bischofs von Konstanz mit seiner Lehenspflicht unvereinbar, den Eidgenossen Gehorsam und Treue zu schwören. Nach ihm ging das Geschlecht dem Erlöschen entgegen.*)

Wir haben noch einen Herrensitz zu erwähnen, Berg. Die älteren Herren von Berg waren ein Zweig der Herren von Anwil oder Andwil, deren Burg bei Oberandweil stand. Auch diese waren Dienstmannen des Bischofs von Konstanz und bekleideten zeitweise das Amt der Kämmerer. Ein Konrad von Anwil von Berg kommt 1183 vor. Um 1449 befand sich die Herrschaft Berg im Besitz der Herren von Roggwil, wie aus einer Urkunde von 1449 erhellt, laut welcher Bürgermeister Ulrich Blarer von Konstanz zwischen Probst und Kapitel Bischofszell und dem Ritter Heinrich von Roggwil als Vogt

*) Eppishausen kam 1556 an die Herren von Bernhausen, später, 1693, in den Besitz des Klosters Muri. Nach Aufhebung der Gerichtsherrlichkeiten 1798 ging es 1807 in Privathände über. Von 1813—1837 war es Sitz des berühmten Alterthumsforschers Freiherr Josef v. Laßberg.

zu Berg einen Span schlichtete, welcher verschiedener Vogt- und Zinsrechte halber in Berg, Donzhausen und Sulgen entstanden war. Später wechselte der Besitz noch öfter, bis auch dieser Herrschaft 1798 ihre Stunde schlug.

Als die letztgenannten Herren auf ihren Burgen und Schlössern saßen, war freilich die alte Ritterherrlichkeit längst niedergegangen und die Erinnerungen der meisten reichen nicht über das 12. Jahrhundert zurück; dagegen sind uns aus dem 8. und 9. Jahrhundert die Namen etlicher reichbegüterter Gemeinfreier aufbewahrt. Als solche nämlich betrachten wir folgende in den Urkunden der Abtei St. Gallen vorkommende Donatoren. Erstens Hetti, welcher 759, März 1., seinen Besitz in Heidolvesvilare (Heldsweil) an Gebäuden, Hörigen, Feldern und Wiesen, Weiden und Wäldern dem Kloster St. Gallen vergabte, in der Meinung, daß er gegen einen gewissen Zins Alles wieder zurückempfange. Sodann Herebert, welcher 876 in ähnlicher Weise mit seiner Gattin Kundbrik den gemeinsamen Besitz in Heldsweil und Göttigkofen ebenfalls dem Kloster des hl. Gallus übertrug, mit der Bedingung, daß sie für denselben einen gewissen Zins an's Kloster entrichten, ihn aber um einen bestimmten Preis wieder zurückkaufen dürfen, welches Recht auch einem allfälligen rechtmäßigen Sprößling vorbehalten wurde. Der jährliche Zins wurde auf 2 Denare, der Rückkaufspreis für Herebert und Kundbrik auf 4 und für einen allfälligen Nachkommen auf 6 Denare angesetzt. Ferner gehört in die gleiche Reihe Wolwini, welchem Abt Bernwik von St. Gallen den von ihm an's Kloster St. Gallen übertragenen Besitz zu Weinfelden, Puppikon, Buhweil, Krummbach, Eßstegen, Romanshorn, Thuruftisdorf (Schönenberg?) gegen Zins wieder zu Lehen gab, d. d. 838, November 10. Der Zins war auf jährlich 2 Denare, der Rückkaufspreis für Wolwini auf 1 Solidus, für einen allfälligen Sprößling auf 2 Solidi, bei kinderlosem Absterben für seinen Bruder Egino auf ein halbes Weregeld festgesetzt,*) und so stieg sowohl Zins als Rückkaufspreis mit Zunahme des Grades der Verwandtschaft. Endlich ist zu nennen Horskine, welchem Abt Grimald in St. Gallen am 2. Jänner

*) Ein Solidus, Silberschilling, hatte unter Karl dem Großen einen Silberwerth von Fr. 4. 35 Cts., ein Denar = 1/12 Solidus von 36 Cts. Der Verkehrswerth war zehn Mal größer. (Meyer, Gesch. des schweizer. Bundesrechtes, I, 190.) Weregeld, Sühngeld für einen Getödteten, betrug für einen Freien 160 Schillinge.

869 den von ihm an's Kloster St. Gallen übertragenen Besitz zu Thuruftisdorf, Buhweil, Puppikon, Bleiken, Riot (Riedt), Huodalbretisvilare (Bruderweil?), Eystegen und Mühlebach verlieh in der Weise, daß er diese Güter während seines ganzen Lebens ohne Zins inne haben und sie jederzeit mit einem Solidus zurückkaufen könne. Dasselbe Recht sollen auch allfällige rechtmäßige Söhne und Töchter haben; desto schwerere Bedingungen aber waren für entferntere Erben festgesetzt und unter allen Umständen sollten diese Güter nie irgend anders wohin als an's Kloster St. Gallen vergabt werden dürfen.*)

Diese Beispiele zeigen uns, wie einzelne Gemeinfreie über viele Höfe, Hörige und Leibeigene verfügen konnten, zugleich aber auch, wie immer mehr freie Besitzungen im Laufe der Zeit mit den darauf sitzenden Hörigen und Leibeigenen an Stifte und Klöster übergingen. Freilich nicht allzu viele Gemeinfreie mochten sich in so glücklicher Lage befunden haben, wie die erwähnten; die meisten werden haben zufrieden sein müssen, wenn sie nur auf ihrem Erb und Eigen sitzen konnten, und viele konnten auch das nicht. Diese besitzlosen Freien, welche darauf angewiesen waren, die Güter irgend eines Herrn zu bauen, bildeten die große Klasse der Hörigen, welche den Boden ihrer Grundherren, unter denen die Stifte und Klöster die erste Stelle einnahmen, um Zins bearbeiteten und das Recht hatten, das Erworbene zusammen zu packen und weiter zu ziehen. Aber abgesehen von diesen, hatten sich allmählig viele freie und mit schönem Besitz ausgestattete Bauern freiwillig in den Stand der Hörigen begeben; „denn, sagt Pupikofer in seiner „Thurgauischen Kriegsgeschichte" aus der Zeit des 8. und 9. Jahrhunderts, die Heerbannspflicht (die Pflicht, dem Könige oder Grafen Heerfolge zu leisten und mit ihm in den Krieg zu ziehen) drückte so schwer auf die Freibauern, daß viele ihre Güter und ihre Person unter die Schutzvogtei eines Bischofs, eines Klosters, eines Grafen oder Freiherrn stellten, denselben jährliche Vogtsteuern und Fastnachthühner zahlten und Frohnen und Tagwerke leisteten, damit dieselben für sie die Heerbannspflicht übernehmen."

Mindern Rechtes als die Hörigen waren die eben so zahlreichen Leibeigenen. Durch Kriegsgefangenschaft oder durch Handel in Dienst-

*) Sämmtliche Urkunden finden sich im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen von H. Wartmann.

barkeit gerathen, waren sie eben Eigenthum ihrer Herren und deßhalb vom öffentlichen Rechte ausgeschlossen. Mit den Gütern wurden auch sie verkauft, vererbt oder an Gotteshäuser und andere Herrschaften übertragen. So verpfändete der letzte uns bekannte Ritter von Schönenberg 1350 mit dem Hof zu Alberswile auch Rudolfen, der den Hof baute, sammt seiner ehlichen Hauswirthin und ihren Kindern. Ferner übertrug er 1359 mit dem Hofe zu Kenzenau, mit den Gütern zu Beliswille (?), dem Altweingarten und dem Hof zu Andreute auch alle Leute, die dazu gehörten, 14 Männer und 18 Weiber sammt ihren Kindern, an's Kloster St. Gallen. In der betreffenden Urkunde der Abtei St. Gallen begegnen uns vor mehr als fünfhundert Jahren nicht nur dieselben Höfe und Weiler wie heutigen Tages, sondern auch dieselben Geschlechter, wie z. B. die Munzen, die Bötschi u. s. w. In gleicher Weise verkaufte derselbe, als er das Burglehen Schönenberg aufgab, die Burg sammt dem Weingarten mit Leuten und Gut an den Bischof von Konstanz. S. Abschrift des Vertrags „um Stür, Tagwahn und den Bu im Wingarten zu Schönenberg, d. d. 6. April 1527,“ im dortigen Gemeindearchiv aus dem Jahre 1775, Mai 12.

Nachdem wir die verschiedenen Stände im Allgemeinen gezeichnet, gehen wir über

b) zu den Gerichtsherrschaften und Offnungen, den Lasten und Beschwerden der Bauern und zu den Freiheitsbestrebungen derselben.

Verhältnißmäßig frühe hatten sich in der Landgrafschaft Thurgau die Gerichtsherrschaften gebildet, welche zum Theil in den Händen der Stifte und Klöster, zum Theil in den Händen hoher Adeliger oder anderer weltlicher Herren sich befanden. Nämlich unmittelbar nach der Besitzergreifung des Landes durch die Alamannen entstanden die Mark- oder Dorfgenossenschaften, deren Verhältnisse sich je nach dem Besitzrechte verschieden gestalteten. Gehörte das Besitzrecht an den Gütern der Mark den Inhabern derselben, so ordneten diese ihr Gemeinwesen selbstständig unter der Leitung eines selbstgewählten Vorstehers. Waren aber die Güter der Mark nur ein Lehen, so war der Grundherr wie Zinsherr, so auch Richter und Schutzvogt der Markgenossenschaft, und übte sein Herrschaftsrecht bald durch den

Meier, der das Gerichtswesen leitete, bald durch den Keller, der die Frucht- und Geldzinse einsammelte, aus. Nun kam es aber vor, daß auch die freien Dorfgenossenschaften oft einen über ihnen stehenden Vogt wählten oder sich geben ließen und ebenso die geistlichen Grundherren häufig einen Grafen oder Freiherrn und andere Edle mit der Schirmvogtei ihrer Leute und Güter betrauten. Nicht weniger konnte es geschehen, daß auch die mit der Leitung der Gerichte bedachten Ammänner und Keller sich über ihre Dorfgenossen erhoben, um statt einfache Schirmvögte Gerichtsherren zu werden. Wie nun aber immer diese Gerichtsherrschaften oder Gerichtsherren entstanden sein mochten, sie bildeten allmählig einen besonderen Stand und übten entweder durch sich selbst oder durch besondere Vögte, oder durch die Ammänner in ihrem Kreise die niedere Gerichtsbarkeit aus, während die höhere Gerichtsbarkeit dem Landgerichte vorbehalten war.

Die einzelnen Dorfschaften der Kirchgemeinde Sulgen standen unter gar verschiedenen Gerichtsherren. Die meisten standen unter der Herrschaft Bürglen, nämlich: 1. Bürglen selbst mit dem Mödelhof zu Mauren. 2. Der größere Theil des Dorfes Sulgen. Ein anderer, nicht unansehnlicher Theil stand unter dem Gericht des Klosters Kreuzlingen. 3. Uerenbol nebst Leimbach, Hofstuben und einem Theil von Opfershofen. 4. Heldsweil mit Buchackern und einem Theil von Göttigkofen. 5. Guntershausen mit einem Theil von Oberholz. 6. Hessenreute mit Antheil am Hof, Ennetaach, Gutbertshausen und Rupertsmoos. 7. Der dritte Theil von Hüttensweil; zwei andere Dritttheile gehörten zum Berggericht. 8. Bleiken, welches zwar kein eigenes Gericht bildete, sondern zu Buhweil gezogen wurde. — Das Schönenbergeramt, welches jenseits der Thur außer Schönenberg und Neukirch etwa 24 Weiler und Höfe und diesseits der Thur Kradolf, Neuhaus, Ober- und Unterau umfaßte, stand unter dem bischöflich konstanzischen Obervogt zu Bischofszell. — Eppishausen, das Dorf, stand mit zwei Häusern in Erlen unter der Herrschaft Eppishausen. — Donzhausen mit einem Theil von Gutbertshausen stand unter der Herrschaft Berg, deren Gerichtsstab sich vorzugsweise über die Dorfschaften der Filialgemeinde Berg erstreckte. — Weersweilen, das später an Weinfelden kam, und Beckelsweilen waren seit 1391 den Herren von Ulm, Bürgern von Konstanz, zuständig; ein Theil von Mauren und ein Haus in Riedt der Herrschaft Weinfelden; ein anderer Theil

von Mauren stand unter dem Geschlechte Häberli. — Oettlishausen hatte das Gericht über Befang. — Ehstegen gehörte zur Herrschaft Oberaach, sowie auch einige Häuser in Ennetaach und Buchackern. Andere Theile der Kirchgemeinde gehörten zu den sogenannten hohen Gerichten, deren Bewohner ihre Rechtshändel unmittelbar beim Landvogte oder Landgerichte anbrachten und deren Frevelgerichten der Landvogt Untervögte vorsetzte, nämlich Krummbach, Opfershofen, Erlen, Hof, Oberriedt und Niederriedt. Es waren also elf bis zwölf Gerichtsherrlichkeiten, die mitunter ihre Besitzer wechselten, welche in der Kirchhöre Sulgen Recht und Ordnung zu handhaben berufen waren.

Von der Art und Weise, wie die Gerichtsherren in ihren Gerichtsbarkeiten vorgingen, und von den Rechten und Pflichten der Hofbesitzer und Dorfleute gibt uns die Offnung (Dorfverfassung) der St. Pelagiengottshausleute zu Sulgen, Hessenreute und Mühlebach aus dem Jahre 1472 ein klares Bild. Sie wurde von Pupikofer im 1. Hefte der „Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte“ veröffentlicht und besteht aus 68 Artikeln. Nach dieser Offnung waren drei Jahrgerichte zu halten, auf die Fasten, auf den Mai und auf den Herbst. Alle Gottshausleute hatten bei 3 Schilling Pfenning Buße im betreffenden Hofe zu erscheinen. Zuerst wurde über Erb und Eigen, dann über die Sache der Wittwen und Waisen, ferner über die Angelegenheiten der Frauen, der Gäste und Hofgenossen und des Vogtes selbst verhandelt und schließlich über die Frevel abgeurtheilt. Die Chorherren waren mit ihrem Amtmann ebenfalls einzuladen, und wenn es sich um Rechte und Verleihung der Gottshausgüter handelte, hatte der Vogt den Stab dem Amtmann des Stiftes zu übergeben. Auf welchem der drei Dinghöfe Gericht gehalten wurde, mußte man dem Vogt selbdritt den Imbis geben, seinem Roß Heu und Futter genug, dem Habicht ein Huhn und den Hunden einen Laib Brot. Alle, die in den genannten Vogteien, „Zwing und Bännen“ saßen, sammt den Amtleuten und dem Weibel mußten schwören, „einer Herrschaft Bürglen gehorsam zu sein, ihr Ehr und Nutz zu fördern und Schaden zu wenden.“

So interessant alle Bestimmungen über das Verfahren gegen Schuldner, über das Instandhalten des Ehefrids und der Ehefatten (Flurzäune), über die Bestrafung der Frevel gegen die Ehre und gegen das Leben des Andern, über Ueberwachung der Feuerstätten

und Backöfen u. s. w. sind, können wir uns doch nicht dabei aufhalten und berühren nur einige wenige Punkte, die sich auf das Fastnachthuhn, auf den Fall und auf die Heirath beziehen.

§ 51 sagt: „Es ist gewonlich und recht, daß ein jeder St. Polayen-Gottshausmann einem Herrn und Vogt jährlich einen Tagwan und ein Faßnachthuhn gebe um deßwillen, daß er dieselben guten Leute handhaben, schützen und schirmen soll.“ — In § 53 heißt es: „Es ist auch gewonlich und von alter recht, daß jeder Polayen-Mann und Weib, so eignen Hausrauch führt, einem Herrn und Probst zu Bischofszell ein Faßnachthuhn und von dem ältesten Mann, so einer da ist, den Hauptfall gebe. Wenn keiner da ist, wird nichts gegeben, denn eine Polayen-Gottshausfrau gibt in diesem Stuck gar nichts von rechtswegen. Wenn der Jüngste stürbe, geben sie auch nichts, bis es an den Aeltesten geht. Wenn ein Gottshaus-Polayenmann stürbe, der keine Söhne hinterließe, so ist der Gewandfall des Weibels in dem Dorf, dem er angehört. Wo er aber den Heßfall (d. i. Gewandfall) nimmt, soll er nichts nehmen als das Gewehr und das Gürtelgewand, so er an Sonn- und Festtagen in der Kirchen und auf Hangarten (d. i. auf Besuch) trug.“

Der interessanteste ist § 54. Da heißt es: „Es ist auch gewonlich und von alter recht, daß jeder St. Polayen-Gottshausmann das Recht und die Freiheit hat, in den dreizehnthalb Gotteshäusern zu weiben. Darum soll ihn Niemand strafen. Würde er aber das überführen (übertreten), so mag ihn jeder Herr und Probst des Tages ohne Gnade dreimal strafen und ihn dazu auf die Hausschwelle legen und ihm auf dem Rücken einen Riemen aus der Haut schneiden. Welcher Polayen-Gottshausmann aber in den dreizehnthalb Gotteshäusern weibet, wenn er sein Weib in ehlicher Weise eingenommen, so sollen diese zwei Parteien von dort an rechte Gemeinder (gemeinsame Theilhaber) sein über alles ihr beidseitiges liegendes und fahrendes Gut.“

Pupikofer sagt a. a. O., eine Strafbestimmung, wie die in diesem Artikel angeführte, habe sich bis dahin in keiner bekannt gewordenen Offnung Deutschlands und der Schweiz vorgefunden. Ob sie je vollzogen worden, bleibe dahingestellt, jedenfalls aber bezeuge sie, mit welcher Strenge die Leibherren darüber wachten, daß ihnen nicht aus der Heirath ihrer Angehörigen mit Ungenossamen Schaden erwachse.

Nämlich, wenn ein Leibeigener sich mit einem Mädchen eines andern Leibherrn verehlichte, gingen seinem Leibherrn die Kinder verloren, es sei denn, daß er sein geraubtes Weib (stehender Ausdruck bei solchen ungenossamen Ehen) von dessen Herrn loskaufte, was oft seine Schwierigkeiten hatte. Es vereinigten sich daher nach dem Vorgange Zürichs in der Mitte des 14. Jahrhunderts auch im Thurgau dreizehnthalb Gotteshäuser, zu denen nebst der Domprobstei Konstanz, den Chorherrenstiften St. Stephan und St. Johann, dem Kloster Kreuzlingen u. s. w. auch das Stift Bischofszell gehörte, zu einem sogenannten Raubvertrage, wonach ein leibeigenes Mädchen, das außer die Genossame, d. i. außer die Hörigkeit ihres Leibherrn, heirathete, für seine Entlassung nur ein Paar Handschuhe und anderthalb Schilling zu entrichten hatte. Welche wohlthätige Erleichterung der Eheschließung dieser Raubvertrag den Kirchgenossen Sulgens, wo Hörige und Leibeigene des Domstiftes Konstanz, des Chorherrenstiftes Bischofszell, des Klosters Kreuzlingen, der Abtei St. Gallen so nahe, oft, wie im Dorfe Sulgen, neben einander wohnten, gewährte, liegt auf der Hand. Die weltlichen Gerichts- und Leibherren wollten wenig von solchem Vertrage wissen.

Wir erwähnen noch Artikel 55, der vom freien Wegzuge handelt. „Item ist es auch füro recht und von altem gewonlich, daß alle St. Polayen-Gottshausleute, Weib und Mann, die Freiheit haben, ihren Wagen kreuzweise auf die Reichsstraße zu stellen, denselben in die vier Orte (Himmelsgegenden) zu richten und auszuziehen in Stadt und Land, wie es ihnen gelegen ist, von allen Herren und Vögten ungestört. Er wäre denn schuldig; dann ist den Gülten ihr Recht vorbehalten. In diesem Stücke ist Gewohnheit: wäre einer seinem Herrn lieb, so mag er ihm nachfolgen bis an das Meer und ihn bitten, daß er bleibe. Wenn er ihn aber nicht erbitten mag, soll er mit seinem Fuß das Schiff anschalten und ihn in Gottes Namen hinsenden."

Es zeugt auch dieser Artikel von einem humanen Geiste, der in vielen Gotteshäusern wohnte; denn, streng genommen, hatte der Leibherr das Recht, dem Leibeigenen, der in fremden Dienst trat, oder in einer Stadt sich niederließ, nachzujagen, um sein Anrecht auf ihn geltend zu machen und ihn zur Umkehr oder zum Loskauf zu zwingen.

Wie Sulgen, Hessenreute und Mühlebach, welch' letzteres übrigens außer dem Gebiete unserer Kirchhöre liegt, so hatten auch die andern Dorfschaften, wie z. B. Eppishausen, Leimbach, ihre Offnungen, welche im Allgemeinen, namentlich in Bezug auf die Flurordnung und Bestrafung der Wald- und Feldfrevel, ähnliche Bestimmungen enthalten haben werden; heißt es doch auch in unserer Offnung am Schlusse: wenn es sich herausstellte, daß das Eine oder Andere, „das doch ain buoß vff Im hett," mangelte, so solle es mit des Vogtes Einwilligung ergänzt werden in der Weise, wie ein Abt von St. Gallen und andere Edelleute es in ihren Vogteien halten. Diese Offnung von Sulgen, Hessenreute und Mühlebach, die uralte Bestimmungen enthielt, wurde durch Vermittlung des Junkers Rudolf Giel von Glattburg, damaligen Vogtes der Herrschaft von Sax zu Bürglen, am Mittwoch nächst Pankratiustag 1472 in Schrift gestellt.

Ueber die Gerichtsbarkeit in Sulgen war indessen im Anfang des 16. Jahrhunderts zwischen der Herrschaft Bürglen und dem Kloster Kreuzlingen ein Streit ausgebrochen. Letzteres besaß schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts Leute und Güter in Sulgen, deren Schirmvogtei mit allen damit verbundenen Gerechtigkeiten es 1259 für 26 Mark Silber von Graf Hartmann dem älteren von Kyburg an sich gebracht hatte. Sodann hatte, wie wir gesehen, Ritter Johannes von Schönenberg 1291 den Kelnhof in Sulgen mit allem Zubehör, kein Recht ausgenommen, sammt der Schirmvogtei und dem Bann dem gedachten Kloster übergeben. Nichtsbestoweniger übte seit längerer Zeit die Herrschaft Bürglen wie über die übrigen Dorfbewohner, so auch über die kreuzlingischen Leute und Güter in Sulgen das Recht der Schirmvogtei und der niederen Gerichtsbarkeit aus. Darüber führte Abt Peter von Kreuzlingen 1504 auf der Tagsatzung der X Orte in Frauenfeld Klage und verlangte, gestützt auf die Briefe von 1259 und 1291, daß die Vogtei über die bezüglichen Leute und Güter seinem Gotteshause zurückgegeben werde. Dem Vogte der Herrschaft Bürglen, Konrad Mötteli, der sich im Namen seines Herrn, Ulrich von Sax, auf den seit undenklichen Zeiten inne gehabten Besitz dieser Vogtei berief, erwiderte Abt Peter: „Hundert Jahre Unrecht gethan, wäre noch keine Stunde recht gethan." Die X Orte erkannten, daß der Abt und sein Gotteshaus bei der Vogtei Sulgen geschützt sein sollen. Das Verhältniß wurde sodann zwischen der Herr-

schaft Bürglen und dem Kloster Kreuzlingen 1510 in der Weise geregelt, daß das Kloster Kreuzlingen in Sulgen seinen eigenen Ammann hatte, der, wenn es sich um kreuzlingische Leute und Güter handelte, im Namen seines Herrn das Gericht, das aus beidseitigen Leuten und Unterthanen besetzt werden mußte, bannte*) und den Stab hielt. In Betreff des Falls waren die kreuzlingischen Eigen- oder Lehenleute etwas ungünstiger gestellt, als die bischofszellischen Gotteshausleute, wenn wir auf sie anwenden dürfen, was in den Kreuzlinger Regesten steht. Nach denselben bezog der Abt von den Gestorbenen den Fall, und zwar von Mann und Frau den Hauptfall, wie sie „zu Kilchen und Heimgarten" gingen, von fahrender Habe die Hälfte; von Solchen, die außer die Genossame geheirathet, liegendes und fahrendes Gut, von einem Hagestolzen den Hauptfall und die fahrende Habe. In der Offnung der bischofszellischen Gotteshausleute dagegen heißt es: „Ain Polayen-Gottshausfrow git in dem Stuck gar nüt von rechtswegen."

* * *

Die Lasten und Beschwerden der Bauern waren aber überhaupt nicht unbedeutend.

Ob die ursprüngliche Vertheilung des Landes unter die alamanischen Sieger und Krieger eine gleichmäßige gewesen? Nach unserer Ansicht kaum. Aber wenn auch, abgesehen von Dem, was die ersten Führer für sich und Andere, die ihnen nahe standen oder sich auszeichneten, in Anspruch genommen haben werden, eine möglichst gleiche Vertheilung des Bodens sammt dessen überwundenen Bewohnern unter die freien Krieger stattgefunden haben sollte, so ist diese Gleichheit in Folge von Erbschaft und ungleicher Betriebsamkeit und Tüchtigkeit der Besitzer bald genug verschwunden. Später ging durch zahlreiche Schenkungen, Vergabungen und Uebertragungen ein großer, wo nicht der größte Theil des freien Grundbesitzes in die Hände der Kirche und ihrer Stifte und Klöster über. Daher stand der größere Theil der Bevölkerung, Freie, Hörige und Leibeigene, unter geistlicher Botmäßigkeit.

In unserer Kirchgemeinde befand sich ein sehr großer Theil des Grundbesitzes in den Händen des Stiftes Bischofszell, wie z. B. in

*) Das Gericht bannen, d. h. das Gericht eröffnen und Buße drohen Dem, der es stört.

Sulgen, Hessenreute, Donzhausen, Riedt, Ennetaach, Krabolf, Berg, Kehlhof u. s. w., ein anderer Theil in den Händen des Domstiftes Konstanz, so namentlich in Schönenberg, Eppishausen, Berg, Mauren. In Leimbach war Grund- und Bodenherr der Domkustos in Konstanz. Wieder gehörte in Sulgen nahezu der dritte Theil aller Besitzungen dem Kloster Kreuzlingen. Ferner besaß die Abtei St. Gallen, beziehungsweise die von ihr gegründete Kirche St. Fiden, Güter in Thalackern, Bernhausen, Buchackern, Riedt, Göttigkofen, Heldsweil, Bleiken u. s. w. Wann und wie diese Güter alle in diese Hände gekommen, wissen wir nur zum geringsten Theile; aber daß die Inhaber dieser Güter bedeutende Grund- und Bodenzinse bezahlen mußten, das wissen wir.

Die Lehenbauern hatten in der Regel Lehenbriefe zu unterzeichnen, und es wurden ihnen auch solche zugestellt. Als Beispiel wählen wir den im thurgauischen Kantonsarchiv liegenden Lehenbrief über den Frohnhof Sulgen vom 13. Oktober 1516. Der Widum- und Frohnhof*) Sulgen, der dem Chorherrenstifte Bischofszell angehörte, umfaßte mit den dazu gehörigen Schuppissen an die 100 Juchart Ackerfeld, 33 Mannsmad Wiesen, 10 Juchart Reben, 9 Juchart Holz und Boden nebst Holzrecht in der Gemeindeau, ferner 5 Hofstätten mit Hofraiten und Baumgärten, von denen im Ganzen 12 Mutt Kernen, 3 Malter Haber à 16 Viertel, meist K. M., 3 Hühner, 1 Pfund und 16 Schilling Pfenning in's Reffentheil**) entrichtet werden mußten, wozu nach späteren Urkunden noch 6 Viertel Kernen, 8 Viertel Haber, 6 Hühner und 3 Batzen Neugreut kamen. Bei Erneuerung des Lehenbriefes 1516 hatten 21 Parteien an diesen Gütern Theil, welche zwei Lehenträger zu bestellen, das Ammannamt zu versehen, zu den Jahrgerichten zu gebieten, an denselben dem Vogte zu Bürglen das Mahl zu geben, an allen festlichen Tagen in die Pfarrkirche zu Sulgen das Salz zu liefern, am Oster- und Pfingstabende das Wasser zur Taufe einzutragen und in der Kreuzwoche die zwei kleinen Kreuze aus- und einzutragen hatten. Der Ammann insbesondere war verpflichtet, Fall, Laß und Fastnachthühner zu des Probstes Handen einzuziehen

*) Frohnhof = Herrenhof; Widumhof heißt der für die Bedürfnisse der Kirche bestimmte Hof.

**) Reffentheil, von refectorium, Speisesaal in den Klöstern und Stiften, dann auch der Ort, wo die eingegangenen Früchte aufbewahrt wurden.

und zu den Sachen der Probstei und des Kapitels zu sehen. Beim Abgang eines Probstes mußte vom Nachfolger das Lehen neu empfangen und dafür ein Viertel wohlgesottenes Schmalz verabfolgt werden. (Auch hier blieb es nicht beim Viertel gesottenen Schmalzes, es kamen noch Schreib- und Siegeltaxen dazu. Von 1700 an kam in Sulgen ein solcher Lehenwechsel „aus Gnaden" auf 37 Gulden, das Viertel Schmalz mit 5 Gulden inbegriffen.) In diesem Lehenbriefe wird den Lehenleuten der Vorwurf gemacht, sie hätten das Erblehen zum Theil verwirkt, indem sie die Güter schlecht gebaut, den Zins nicht nach Gebühr entrichtet, die Güter beim Versetzen und Verkaufen nicht vor dem Gottshaus-Gerichtsstab gefertigt und mehr, als sich's fromme, in's Reffentheil zu essen gegangen seien. In Zukunft sollen sie den Zins sammthaft durch die zwei Lehenträger und zur rechten Zeit entrichten, und weder Krieg noch Acht und Bann, weder Hagel noch Reifen, noch Mißwachs, weder Landpresten noch Steuer und Reiskosten (Kriegskosten) dürfe sie davon abhalten. Das Essen im Reffentheil anlangend, sollen nur die zwei Lehenträger selbdritt, auch ein Ammann und Meßmer, sofern er ein Gotteshausmann ist, zu den gebührenden Zeiten das Mahl empfangen unter Verabreichung von 10 Laib Brot.

Der Widum- und Frohnhof Sulgen war ein Erblehen, dessen Theile nach dem Tode eines Antheilhabers ohne weiters auf die Erbsberechtigten übergingen. Außer den Erblehen gab es aber auch Lehen, welche auf bestimmte Zeit verliehen wurden und den Inhabern wieder gekündet werden konnten. So verlieh das Stift Bischofszell 1474 zwei Brüdern Keller in Donzhausen einen Hof daselbst, den es von den ehrwürdigen Frauen zu Münsterlingen gekauft, nebst zwei andern Gütern zu einem rechten steten Zinslehen zunächst auf zwei Jahre mit der Verpflichtung, gemeinschaftlich alle Liegenschaften an Wiesen, Holz und Feld in rechtem Stand und nebstdem auch die Gebäude in guten Ehren zu halten. Von dem Holz sollten sie nichts hauen, veräußern oder hingeben, als was sie selbst zum Bauen und Verbrennen nöthig hätten. Der auf Martinstag zu entrichtende Zins ward für das erste Jahr auf 4 Mutt Kernen, 1 Malter Haber gute, reine Frucht, Konst. Maß, 14 Schilling Pfenning guter Konst. Münze, 60 Eier, 6 Hühner und 8 Pfund Wachs Bischofszeller Gewicht festgesetzt; für das zweite Jahr sollten 4 Mutt Kernen Bischofsz. M. mehr gegeben werden. Außerdem sollten die Keller jährlich allen

Zehnten setzen und dem Vogte zu Berg allen Dienst, Vogtrecht und anderes Herkömmliche entrichten ohne des Stiftes Kosten und Schaden. Würden die Brüder Keller dem nicht pünktlich nachkommen, hat das Stift das Recht, auf ihre liegende und fahrende Habe zu greifen und seine Güter nach Belieben Anderen zu verleihen. Wäre, heißt es ferner, das Stift im Falle, über kurz oder lang etwas von seinen Gütern in Donzhausen zu verkaufen, so wird es dasselbe zuerst den Kellern anbieten; wollten es aber diese nicht kaufen, hat das Stift das Recht, es zu verkaufen, wem es will, von den Kellern und ihren Erben ungeirrt, sowie auch diese das Recht haben, nach Landesrecht von dannen zu ziehen, wenn sie nicht mehr da sein wollen.

Außer den vielen Lehengütern, welche, wie in den Lehenbriefen ausdrücklich hervorgehoben wird, ohne Wissen und Willen des Grundherrn nicht versetzt oder veräußert werden durften, gab es aber auch, wie namentlich das Jahrzeitbuch zeigt, überall in der Kirchhöre freie eigene Güter. Im Dorfe Sulgen war etwas mehr als ein Dritttheil der Häuser und Güter frei und eigen. Ja, es gab da und dort recht wohlhabende Bauern, welche, sei es in Folge von Erbschaft, sei es in Folge geschickter Benützung günstiger Umstände oder auch durch Fleiß und Sparsamkeit, bedeutendes Vermögen erwarben. Wenigstens sind uns zwei solche bekannt, einmal Klaus Friedrich von Sulgen, welcher den großen und kleinen Zehnten in Niederbüren besaß und 1478 gegen denselben vom Spital des hl. Geistes in St. Gallen zwei Höfe eintauschte, nämlich ein frei eigen Gut in Sulgen selbst und einen Lehenhof des Gotteshauses St. Gallen zu Bleiken.*) Sodann ein Konrad Scherzinger zu Hessenreute, welcher 1472 bei Errichtung oben erwähnter Offnung mitgewirkt. Dieser hatte 1467 dem Stifte Bischofszell den von ihm inne gehabten Zehnten zu Hessenreute, den wahrscheinlich das Stift einst in Geldnoth veräußert hatte, um die Summe von 112 Pfund Pfenning verkauft, welcher Handel zu einem Prozesse führte, den die Stadt St. Gallen, zum Schiedsrichter aufgerufen, zu Gunsten des Stiftes entschied.

*) Interessant ist, wie in dem in St. Gallen ausgefertigten Kaufbriefe geschildert wird, wie der Pfleger des Spitals das frei eigen Gut auf offener Reichsstraße dem Käufer in die Hand aufgeben, dann in den Gerichtsring treten und unter Fassen des Gerichtsstabes den Kauf bestätigen mußte. Der Kaufbrief liegt in der Gemeindelade Sulgen.

Was nun aber die Bauern der Kirchhöre Sulgen von allen Gütern, die nicht urkundlich davon befreit waren, mochten es freie oder Lehengüter sein, bezahlen mußten, war der Zehnten von Allem und Jedem, was wuchs, an das Stift Bischofszell.*) In der engeren Kirchhöre Sulgen betrug derselbe um's Jahr 1522 oder 1532 in gemeinen Jahren außer dem beträchtlichen Weinzehnten 430 Malter Korn und Haber, bei 70 Mutt Kernen nebst Geld, dessen Summe den Sulgern unbekannt war. Der Zehnten von Berg dagegen wurde außer dem Weinzehnten von 60 Juchart Reben auf 130 Malter Fesen und Haber, etwas Kernen und über 5 Pfund Pfenning an Geld geschätzt. Von Neukirch fehlt eine Angabe aus dieser Zeit. Außer den Grundzinsen und Zehnten hatten die Bauern auch die vielen Reis-, d. h. Kriegssteuern, welche auf die Feuerstätten verlegt wurden und an welche die Edelleute nichts beitragen wollten, zu bezahlen. Nicht weniger ruhten auf ihren Schultern die Steuern für Unterhaltung der Wege und Stege, für Unterhaltung der Kirchen u. s. w. Den Fall und die Fastnachthühner hatten seit 1514 auch die Freien, die auf eigenen Gütern saßen, so gut wie die Einzüglinge zu entrichten; denn so heißt es in einer Erläuterung der VII Orte zu Baden aus jenem Jahre: „Da Etliche in der Grafschaft sitzen, die sich abgekauft und keinen Leib- und Halsherrn haben und deßhalb frei sind, sollen sie nichtsdestoweniger den Hauptfall und das Huhn geben.“ Die Eidgenossenschaft trat in diesem Falle an die Stelle des Leibherrn. Ueberhaupt verwischten sich die Unterschiede zwischen Freien, Hörigen und Leibeigenen immer mehr und es entstand auch unter den Bauern eine Gemeinschaft der Interessen.

* * *

Als die Eidgenossen in den Waldstätten 1308 das verhaßte österreichische Joch abschüttelten und ihre ersten Bünde schlossen, schaute der thurgauisch-österreichische Adel noch ungebrochen von seinen 60 bis 70 Burgen auf die von harter Arbeit geplagte Bauersame herab. Da zogen 1405 und 1407 die freiheitstrunkenen Appenzeller mit den

*) Der Zehnten theilte sich vorzugsweise in den Großzehnten von Roggen, Korn, Weizen, Haber, in den Kleinzehnten von den Hülsenfrüchten, Gartengewächsen, Obst, Hanf und Flachs, in den Heuzehnten und Weinzehnten.

verbündeten St. Gallern in den Thurgau hinunter, um auch dort die Burgen zu brechen. Nebst vielen andern sanken 1405 Schönenberg und Eppishausen ganz und 1407 die Burgveste Bürglen sammt Städtchen theilweise in Asche.*) Die Klingenberger Chronik sagt von jener Zeit: „In dem turgöw und daselbs um brannten sie (die Appenzeller) die Burgen und brachen sie nieder. Es was in denselben Tagen ein louf in die puren kommen, daß sie alle Appenzeller weltend sin und wolt sich nieman gegen ihnen wehren." Wird nicht auch in der Kirchhöre Sulgen unter manchem Bauernkittel das Herz wärmer geschlagen haben, als nach dem Treffen von Zihlschlacht 1405 die geschlagenen österreichischen und bischöflich konstanzischen Krieger vor den Appenzellern und St. Gallern die Flucht ergriffen? Damals träumte man im Thurgau von einer neuen Eidgenossenschaft. Aber Thurgaus Freiheit blieb für einmal ein schöner Traum; die Appenzeller, wenn sie auch für sich die Freiheit behaupteten, vermochten nicht das begonnene Werk zu einem glücklichen Ende zu führen.

Etwas zu 50 Jahren später, 1460, eroberten die Eidgenossen den Thurgau. Am 14. September ergab sich Frauenfeld und auf den 26. September schwur die thurgauische Landschaft den VII Orten, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, welche eine Landvogteiregierung einsetzten, an deren Spitze je nach zwei Jahren ein Landvogt aus einem andern Orte trat. Bern hatte keinen Theil am Kriegsgewinne. Das thurgauische Landgericht, welches König Sigismund 1417 der Stadt Konstanz um 1600 Gulden überlassen hatte, kam erst nach dem Schwabenkriege an die Eidgenossen, welche sich im Jänner 1500 dahin verständigten, daß den VII Orten die Landvogtei, den X Orten dagegen, d. h. den VII Orten mit den Städten Bern, Freiburg und Solothurn, das Landgericht gehöre. Wir sehen daher bald VII, bald X, bald auch XIII Orte in den thurgauischen Angelegenheiten verhandeln.

Im Schwabenkriege, welcher 1499 gegen Kaiser und Reich geführt und durch den Frieden vom 15. November gleichen Jahres be-

*) Das Jahrzeitbuch Sulgen setzt letztere Begebenheit in's Jahr 1405; die Kleine Weinfelder Chronik von J. U. Keller mit Recht in's Jahr 1407.

Das Städtchen Bürglen brannte 1458 in Folge Unvorsichtigkeit von Flachsbrecherinnen zum zweiten Mal ab und blieb von dort an ein offenes Dorf. S. Geschichte des Thurgau von Pupikofer, Bd. I, 747—765.

endigt wurde, konnten die Thurgauer, welche je beim Antritte eines neuen Landvogtes zum Landgeschrei, d. h. zur Kriegsbereitschaft in Gefahr und Noth, schwören mußten, sich bewähren. Und sie haben sich bewährt. Mit Ausnahme weniger zweifelhafter Edelleute waren sie treu zu den Eidgenossen gestanden und hatten viele Opfer gebracht. Sie hofften daher, zum Lohn für ihre Liebe und Treue in den Bund der Eidgenossen aufgenommen zu werden, aber sie fanden kein Entgegenkommen; im Gegentheile, sie wurden bei den folgenden italienischen Feldzügen fast schnöde behandelt. Nach der Schlacht bei Marignano, wo sie bei 500 Todte und Verwundete auf dem Schlachtfelde zurückließen und viele Andere als Krüppel heimkehrten, sollten sie noch den Todfall bezahlen. In Gnaden wurde er ihnen schließlich erlassen.

Beim Beginne der Reformation wurden die niedergehaltenen Volkswünsche auf's Neue laut. Im Jahre 1525 sehen wir die thurgauischen Gemeinden einmüthig gegen die Lehen- und Gerichtsherren auftreten mit der Klage, daß dieselben oft ganz unwürdige Priester anstellten und trotz des reichen Kirchenzehntens wenig zu ihrer Besoldung beitrügen. Sodann beschwerten sie sich, daß sie immer noch leibeigen und bei Heirathen auf die Genossame beschränkt sein sollten. Nicht minder erinnerten sie an das Unbillige, daß sie bei Verkäufen und Errichtung von Schuldbriefen den zwanzigsten Theil des erlösten oder entlehnten Geldes den Gerichtsherren abgeben sollen. Es waren im Ganzen 20 Artikel, welche die thurgauischen Gemeinden den am 11. Mai in Frauenfeld versammelten Boten der XIII Orte vortragen ließen. Viele Gemeinden hatten noch besondere Klagen. Nicht die geringsten trug die Gemeinde Schönenberg vor, nämlich (Eidgen. Abschiede, Bd. 4, I a, pag. 651):

1. Wegen des Falls, daß je der Aelteste einer Haushaltung, so viele derer seien, dem gnädigen Herrn von Konstanz das beste Haupt Vieh und überdies dem Ammann das beste Kleid, so einer hinterlasse, zu Fall geben müsse.

2. Wenn einer ohne Leibeserben sterbe, nehme der Anwalt zu Handen ihres Herrn alle seine fahrende Habe, nichts ausgenommen, ob einer auch rechte ehliche Geschwister habe.

3. Beim Tode einer Ehefrau nehme der Anwalt ihres Herrn die beste Bettstatt und dem Ammann das beste Kleid, es sei denn, daß sie ledige Töchter hinterlasse.

4. Es müsse in gemeldter Herrschaft männiglich alle Jahre drei Tage in des Bischofs Weingarten arbeiten und dazu Steckenholz führen; ebenso müsse jeder im Dorfe Angesessene zwei Fuder Bau geben, die Stiftsleute eine jährliche Steuer von 12 Pfund Pfenning entrichten und dazu Jeder ein Fastnachthuhn.

5. Es müsse Jeder, der sich verleibdingen oder von Schönenberg wegziehen wolle, wohin es immer sei, sich vorher mit dem Herrn von Konstanz nach seinem Gefallen abfinden, und ebenso müssen Alle, welche ungenossam heiratheten, in seiner Strafe stehen.

6. Sodann fügten die Schönenberger bei, sie hätten von ihren Eltern vernommen, daß sie einem Herrn zu Schönenberg, der diese Herrschaft inne gehabt, aus freundlichem Willen das Eine und Andere gegeben; jetzt dagegen unterstehe sich der gn. Herr, solches mit Gewalt, Drohung und Gefängniß einzubringen, während eine ganze Gemeinde vermeine, einem gn. Herrn von Konstanz in obigen Artikeln nichts schuldig zu sein und nichts geben zu sollen, ihr Herr thue denn genugsam dar, daß sie nach göttlichem Rechte solches zu geben und zu thun schuldig seien. Im Uebrigen erbieten sie sich, heißt es am Schlusse, ihrem gn. Herrn in Allem gewärtig zu sein, was sie weiter schuldig seien zu thun.

Im Drange der Zeitumstände, es waren gerade die Bauernkriege in Deutschland ausgebrochen und es drohten die Unruhen auch über den Rhein sich auszubreiten, waren die vorgebrachten Beschwerden in ernste Erwägung gezogen, Erleichterungen in Aussicht gestellt und theilweise auf ein Jahr gewährt worden; aber am 3. Mai 1526 wurden zu Einsiedeln auf einen Vortrag der thurgauischen Gerichtsherren, an deren Spitze Ulrich von Sax zu Bürglen, Bernhard Koch, Schaffner zu Tobel, und Wilhelm von Peiern zu Freudenfels standen, alle Zugeständnisse wieder zurückgenommen. Allerdings wurden dann die Gerichtsherren und Bauern, „ihre Unterthanen," nochmals auf den 26. August und, da an diesem Tage die Gerichtsherren den Gemeinden wenig Entgegenkommen zeigten, zudem die Eidgenossen sich erinnerten, daß auch sie im Thurgau niedere Gerichte und viele eigene Leute haben, schließlich auf den 10. September nach Baden eingeladen. Auf diesem Tage, auf welchem die Gemeinden Sulgen und Schönenberg ebenfalls vertreten waren, ging der Spruch der IX Orte (Zürich fehlte) dahin (Eidgen. Abschiede, Bd. 4, I a):

„1. Die Leibeigenschaft bleibt bestehen wie von Alters her, mit der Erläuterung, daß jeder Leibeigene seinem Herrn im Jahr nicht mehr als einen Tagwen leisten soll; wer solchen vordem mit einem Zug geleistet, soll dies auch fernerhin thun. Diejenigen, die nur zu Tagwen mit Leib und Hand verpflichtet gewesen, sollen dieselben mit ihrem Leibe thun, und wer vordem keinen Tagwen schuldig war, soll auch hinfort davon ledig sein. Ferner soll auch jeder Leibeigene seinem Herrn jährlich ein Fastnachthuhn entrichten.

2. Wenn ein Leibeigener stirbt und ein Stück Vieh hinterläßt, soll dasselbe von den Erben oder von dem Vogte der Kinder geschätzt werden und dann hat der Herr die Wahl, entweder die Hälfte der Schatzung in Geld zu nehmen, oder das Vieh; in letzterem Falle soll er den Erben die Hälfte des Geldes der Schatzung hinausgeben (Hauptfall). Hinterläßt der Leibeigene kein Vieh, so ist der Gewandfall in gleicher Gestalt zu entrichten. Ist aber ein Hauptfall vorhanden, so darf kein Gewandfall gefordert werden.

3. Die Ungenossame (Ehefall) ist abgethan mit dem Vorbehalte, daß eine Person, welche außerhalb der Genossame heirathet, ihrem Herrn als Anerkennung der Leibeigenschaft ein Paar Handschuhe oder 18 Pfenninge, aber nicht mehr, zu entrichten schuldig ist.

4. Wo ein Geläß fällt (dies war der Fall, wenn keine Nachkommen und keine ehlichen Geschwister vorhanden waren), soll dem Herrn, er mag geistlich oder weltlich sein, der zehnte Pfenning der Hinterlassenschaft entrichtet werden, nach einer Schatzung durch rechtschaffene unparteiische Leute.

5. Den Pfund- oder Kaufschilling soll man geben, wie von Alters her, wo die Güter verkauft werden. Wenn aber einer auf solche Güter Geld und Zins aufnimmt mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung, so daß er die Güter in seinen Handen behält, und dabei kein Betrug geübt wird, so soll er keinen Kauf- oder Pfundschilling schuldig sein. Doch darf Keiner ohne Wissen und Willen seines Lehen- oder Zinsherrn auf solche Güter Geld oder Zinse aufnehmen.

6. Zum Letzten ist Jeder verpflichtet, dem Landvogt und den Gerichtsherren die Fastnachthühner zu geben wie von Alters her. Die Unterthanen sollen ihren Gerichtsherren huldigen und schwören, wie es herkömmlich ist, ihnen alle Zinsen, kleine und große Zehnten, Ehr-

schätze (so hießen die Gebühren für Lehenerneuerungen), Tagwen und andere auf den Gütern haftende Beschwerden, worüber Briefe, Urbare und andere Titel vorhanden sind, ausrichten ohne Gefährde und Weigerung.

Sollte die Landschaft durch einen ‚gemeinen Einbruch' an Mühlen und an Fähren gefährdet werden, so ist Jedermann schuldig, mit Hülfe und Steuern dazu zu thun wie bisher."

Auf diese Weise wurden zwar den Gerichtsherren und Edelleuten, welche ihre Macht und ihre Gerechtigkeiten immer weiter auszudehnen suchten, einige Schranken gezogen, aber der berechtigte Wunsch der Thurgauer, von der Leibeigenschaft befreit und den Eidgenossen gleichgestellt zu werden, blieb unerfüllt.

Am meisten sah sich die Gemeinde Schönenberg in ihren Erwartungen getäuscht. Sie hatte gehofft, durch den genannten Spruch der IX Orte, der von solchen Dingen nichts sage, wenigstens von den drei Tagen Frohnarbeit und von der Lieferung des Mistes in des Bischofs Weinberg, und von der Steuer der 12 Pfund Pfenninge befreit zu sein. Allein der Anwalt des Bischofs Hugo von Konstanz, Wolf von Helmsdorf, berief sich auf einem neuen Tage zu Einsiedeln, den 6. April 1527, vor den Boten der IX Orte auf ein Urbar von 1478, wonach „jede Husröche (Haushaltung) jährlich 2 Karren Mist in den Weingarten zu geben, und wer Roß habe, denselben auch zu führen schuldig sei. Deßgleichen habe Jeder, der im Etter sitze, 3 Tagwannen, 2 zur Brach und 1 zur Falg, zu thun. Wer außer dem Etter sitze, sei 2 Tagwannen schuldig, 1 zur Falg und 1 zur Brach, habe er aber einen Zug, auch 3 Tagwannen. Ebenso seien sie nach den Rödeln alle Jahre die 12 Pfund Pfenning unter sich anzulegen und abzugeben schuldig." Diesen Dienst, fügte er bei, hätten fürstl. Gnaden Vorfahren vor mehr als anderthalbhundert Jahren kaufsweise mit Leuten und Gut erworben, daher sei seines Herrn Bitte und Begehren, beim Abschiede, so neulich zwischen den Prälaten, Gerichtsherren und ihren Unterthanen ausgegangen, geschützt zu werden. Die Boten der IX Orte erkannten, es bleibe bei dem ausgegangenen Abschiede und beim Urbar, und die Schönenberger seien schuldig, „Stür, Tagwen und den Bu in des gn. Herrn Wingarten zu geben." Im Laufe der Zeit gerieth dieser Spruch bei den Schönenbergern in Vergessenheit, nicht aber bei seiner fürstl. Gnaden. Denn als die

Schönenberger gegen Mitte des 18. Jahrhunderts, von einem vorangegangenen milden Obervogte in Bischofszell durch leichtere Dienste verwöhnt, diese Leistungen abermal nicht in ihrem vollen Umfange geben wollten, wurde ihnen derselbe vor dem Landvogte in Erinnerung gebracht, wodurch sie bewogen wurden, am 17. Juni 1775 einen gütlichen Vergleich einzugehen, wonach sie sich neuerdings für ewige Zeiten verpflichteten, „diese uralten Steuern und Dienste" unweigerlich zu leisten und überdies 200 Gulden Entschädigung für verursachte Unkosten und versäumte Leistungen zu bezahlen.

Erst das Jahr 1798 brachte die ersehnte Freiheit.

Zweiter Theil.

Geschichte der aus der ursprünglichen Kirchhöre Sulgen hervorgegangenen evangelischen Kirchgemeinden Sulgen-Erlen, Berg, Bürglen-Andweil und Neukirch b. d. Th. von der Reformation bis auf die Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Einführung der Reformation im Thurgau. Annahme derselben in der Kirchhöre Sulgen und Gestaltung der dortigen kirchlichen Verhältnisse bis zum zweiten Landfrieden 1531.

Am Neujahrstage 1519 bestieg Ulrich Zwingli, früher Pfarrer in Glarus und Einsiedeln, die Kanzel des Großmünsters in Zürich und kündigte auf den folgenden Tag, der ein Sonntag war, den Beginn der Auslegung des Evangeliums Matthäus an. Das war der Anfang einer weit über die Grenzen Zürichs hinausgreifenden reformatorischen Bewegung. An der Hand der heiligen Schrift, in welcher er die alleinige untrügliche Richtschnur des christlichen Glaubens und des christlichen Lebens erkannte, und in welche er sich immer mehr vertiefte, war Zwingli immer klarer geworden, wie sehr die herrschenden Lehren von der Messe, vom Ablasse, von der Heiligen- und Bilderverehrung mit dem Worte Gottes im Widerspruche standen. Vom redlichsten Willen beseelt, dem irrenden Volke aufzuhelfen, es zur Erkenntniß der evangelischen Wahrheit und zu einem wahrhaft sittlicheren Leben zu führen, zögerte er nicht, diese Lehren mit Entschiedenheit als Irrlehren zu bekämpfen und Hohe und Niedere aufzufordern, sich allein an das lautere Evangelium Jesu Christi zu halten,

welches aufrichtigen Glauben an die Gnade Gottes in Jesu Christo und ein diesem Glauben entsprechendes frommes Leben fordert. Er fühlte sich von Gott hiezu berufen und war wie Luther bereit, jeden Augenblick sein Leben dafür einzusetzen. In Zürich, wo seine Predigt alsobald freudigen Anklang fand, war die hieraus entspringende Reformation im Wesentlichen bereits im Jahre 1525 vollendet.

Wie in der Landschaft Zürich, welche der Stadt Schritt für Schritt folgte, so fanden die reformatorischen Ideen auch in der Landgrafschaft Thurgau schnellen Eingang trotz der entgegengesetzten Bemühungen der Landvögte Muheim aus Uri, 1522, Am Berg aus Schwyz, 1524, und Wirz aus Unterwalden, 1526, und trotz des Widerstandes des größten Theils der zahlreichen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren. Schon in der Beschwerdeschrift, welche die thurgauischen Gemeinden 1525 den in Frauenfeld versammelten Gesandten der regierenden Orte einreichten, wünschten sie, einheimische geschickte und gelehrte Pfarrer, die nichts Anderes predigten, als was sie mit heiliger göttlicher Schrift bezeugen möchten, wählen zu dürfen. Ein Ereigniß freilich hatte vorher schon den ruhigen Gang der reformatorischen Bewegung plötzlich unterbrochen und den endlichen Sieg derselben ernstlich gefährdet. Landvogt Am Berg von Schwyz hatte 1524 die Landvogtei des Thurgaus erhalten unter der Bedingung, daß er die lutherische Ketzerei daselbst ausrotte, und er war entschlossen, das gegebene Wort einzulösen. Im Juli dieses Jahres befahl er im Vollgefühle seiner landvögtlichen Macht, den reformatorischen Prediger Oechsli auf Burg bei Stein gefangen zu nehmen und nach Frauenfeld zu führen. Bei der Ausführung des Befehls schrie Oechsli nach Stein um Hülfe, und ein gewaltiger Sturm brach los. Von allen Seiten eilten Schaaren herbei, das Opfer aus den Händen der Häscher zu befreien. Von der Thur aufgehalten, wandte sich die aufgeregte, immer stärker anschwellende Volksmasse gegen das Kloster Ittingen, das um seines der Reformation feindselig gesinnten Priors, Peter, willen übel angeschrieben war. Umsonst mahnte Untervogt Wirth in Stammheim mit seinen Söhnen und dem Vogte Rüttimann von Nußbaumen zur Ruhe und Abgeordnete von Zürich zur Umkehr. Es wurde muthwillig Vieles zerstört und schließlich ging das Kloster in Flammen auf. Im ersten Feuereifer gedachten die altgläubigen Orte die meuterischen Gemeinden mit Heeresmacht zu überziehen; doch die am

19. Juli in Frauenfeld zusammengetretene Tagsatzung der X Orte war besonnener und beschloß, die Fehlbaren zu verhaften und nach Umständen zu bestrafen. Die Boten von Zürich widersetzten sich diesem Beschlusse nicht, nur verlangten sie, daß nicht die Religion, sondern allein die Theilnahme am Sturme in Frage komme. Das focht die Gesandten der altgläubigen V Orte, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug, wenig an; die Angeklagten wurden auch wegen der Religion inquirirt und torturirt, und Untervogt Wirth mit seinem älteren Sohne und dem Vogte Rüttimann, die doch das Möglichste gethan, um das Volk vom frevlen Beginnen abzuhalten, in Abwesenheit der Boten Zürichs, die sich auf solches Vorgehen hin unter Widerspruch entfernt hatten, am 23. September zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Damit war die Angelegenheit aber noch nicht erledigt; denn erst jetzt handelte es sich darum, die Urheber und Führer des Landsturms und des Brandes aufzusuchen und zu strafen. Zürich, das nun mehrere Jahre nicht mehr zu den Tagsatzungen eingeladen wurde und über solche bundeswidrige Ausschließung sich bei Bern beschwerte, entschloß sich endlich am 9. Mai 1527, für seine beim Ittinger Sturme betheiligten Unterthanen 2000 Gulden zu bezahlen und die Bestrafung der thurgauischen Theilnehmer den X Orten zu überlassen. Die Bußen wurden am 22. Juli zu Baden endgültig festgesetzt. Sie betrugen im Ganzen 3521 $^1/_8$ Gulden.

Durch Zürichs Entgegenkommen in diesem Handel wurde sein Einfluß wieder hergestellt. Im Dezember 1527 schloß Zürich mit der Stadt Konstanz zum Schutze der Reformation das christliche Burgrecht, dem am 6. Januar 1528 auch Bern beitrat, das jetzt ebenfalls auf dem Wege war, die Reformation anzunehmen und auf seinem Gebiete durchzuführen. Später trat auch St. Gallen bei. Freundlicher gestalteten sich durch dieses Burgrecht die Verhältnisse zwischen den V Orten und Zürich nicht, namentlich da Bern nun ganz auf Seite Zürichs stand und mit Zürich den Grundsatz verfocht, daß in den Vogteien die Mehrheit in den Kirchgemeinden darüber zu entscheiden habe, ob man beim alten Glauben bleiben oder an's Wort Gottes sich halten wolle. Beide Glaubensparteien warben mit allem Nachdrucke um den Thurgau. Am 30. November 1528 forderten Boten der V Orte die in Frauenfeld versammelten Gerichtsherren und Gemeindeausschüsse dringlich auf, beim alten wahren Glauben

zu bleiben und sich nicht von der Mehrheit der Orte zu sondern. Sie versprachen, die Sache heimzubringen und auf Mittwoch nach Nikolaus in Weinfelden Antwort zu geben. Aber am 6. Dezember trafen mit den Rathsboten der V Orte auch Gesandte von Zürich und Bern ein. Letztere eröffneten den Gemeindeausschüssen, sie seien gesonnen, die Freunde des Gotteswortes zu schützen, aber auch Die, welche bei den alten Bräuchen bleiben wollen, gewähren zu lassen, jedoch nicht zuzugeben, daß man, wie Landvogt Am Berg gethan, den gemeinen Mann wegen Uebertretungen päpstlicher Satzungen und Besuchs der christlichen Predigt oder wegen Lesen der biblischen Schrift strafe, worauf die Mehrheit der Gemeindeausschüsse Abschaffung jedes Zwangs in Glaubenssachen verlangte; „obbemeldter Tyrannei wollten sie kurzum nit me.“ Unbefriedigt von diesem Ergebnisse, rathschlagten hierauf die sieben katholischen Orte (die V Orte nebst Freiburg und Solothurn; auch Glarus hatte sich 1528 mit Mehrheit der Reformation angeschlossen), wie man Zürich zwingen könne, dem im Thurgau gefaßten Beschlusse gegenüber auch in Glaubenssachen das Recht der Mehrheit der regierenden Orte anzuerkennen. Allein auf der Tagsatzung vom 14. Dezember 1528, wo hierüber entschieden werden sollte, erhob Bern gegen Unterwalden die schwere Anklage feindseligen Bundesbruches, weil es die Empörung der Oberländer gegen Bern unterstützt und mit Gewalt in sein Gebiet eingebrochen sei. Es gebühre sich nicht, erklärte Bern, daß Unterwalden mit den andern Orten zu Tagen sitze, es habe seinen Theil an den gemeinsamen Herrschaften verwirkt. Statt obiger Frage trat nun diese Angelegenheit in den Vordergrund und beschäftigte vollauf die Gemüther. Zürich, das die Sache Berns als die seinige ansah, stand natürlich ganz auf dessen Seite und, während die unparteiischen Orte sich alle Mühe gaben, eine Ausgleichung herbeizuführen, fuhr es, der Zustimmung Berns gewiß, fort, die Thurgauer zur Annahme der Reformation aufzumuntern. Die V Orte, eine Zeit lang ruhiger, aber nicht nachgiebiger gemacht, suchten in einem Bündniß mit Oesterreich Hülfe. Nur um so enger schlossen sich die Thurgauer, denen bei einem allfälligen Kriege auf diese Weise die größte Gefahr drohte, an Zürich an und am 15. April 1529 erklärten ihre Ausschüsse auf der Landsgemeinde in Weinfelden den Boten Zürichs, Rathsherrn Peter Meyer und Hans Rudolf Lavater, auf ihre Anfrage, wessen sie sich zu

ihnen zu versehen haben, mit großer Mehrheit, beim Worte Gottes bleiben und bei Zürich stehen zu wollen. Die V Orte, hievon unterrichtet, säumten nicht, auch ihrerseits auf's Neue Boten in den Thurgau zu senden, um die Anwälte der thurgauischen Gemeinden und Gerichtsherren in Weinfelden zu versammeln und über den Stand der Dinge aufzuklären. Es waren dies die Herren Rathsherr Fleckenstein von Luzern und Vogt Auf der Mauer in Schwyz. Aber auf den für die Landsgemeinde festgesetzten Tag, den 20. April, trafen auch die früheren Abgeordneten von Zürich wieder ein. Zuerst ergriff Heinrich Fleckenstein von Luzern das Wort, dann Rudolf Lavater. Nachdem Ersterer die Thurgauer ermahnt, sich für Beibehaltung des alten Glaubens auszusprechen und sie des Schutzes der V Orte versichert, die nur nothgedrungen um fremden Beistand sich umgesehen hätten, Letzterer dagegen auf die Gefährlichkeit des Bundes der V Orte mit dem Kaiser hingewiesen und der Hoffnung Ausdruck gegeben hatte, die Thurgauer werden bei der jüngst den Zürchern gegebenen Zusage bleiben, faßte die Landsgemeinde unter dem Beirath einiger Edelleute, insbesondere des Heinrich von Ulm zu Grießenberg, folgenden Beschluß: „Bei dem Worte Gottes wollen wir mit Hülfe Gottes bleiben, und was wir unsern Herren von Zürich zugesagt, als biedere Leute halten, auch unsern Herren, den sechs (anderen) Orten, gewärtig und gehorsam sein in Allem, was wir schuldig, bitten sie aber, daß sie nicht zwieträchtig, sondern eins mit einander seien und diese Antwort zu Gutem aufnehmen mögen.“

Damit war die Reformation im Thurgau vollendete Thatsache. Auch die Gerichtsherren machten Friede mit Zürich und versprachen, sich dem göttlichen Worte anzuschließen, in Erwartung, dann bei ihren Gerechtigkeiten bleiben zu können. Als aber im gleichen Frühling auch das Freiamt (Aargau) in seiner Mehrheit sich für das Evangelium erklärte, schien eine Entscheidung zwischen den V Orten und Zürich durch die Waffen unvermeidlich zu werden. Beiden Theilen war am Besitze dieser Landschaft viel gelegen. Zürich, den V Orten zuvorkommend, brachte zunächst seinen im Freiamt bedrohten Freunden die nöthige Hülfe und zog dann am 9. Juni mit 4000 Mann nach Kappel. Kampfgerüstet standen die Heere einander gegenüber. Da wurde von Landammann Aebli in Glarus zu guter Stunde noch ein Friede zuwege gebracht den 25. Juni 1529. Dieser erste Kappeler

Friede stellte den Grundsatz völliger Glaubensfreiheit auf für die gemeinen Herrschaften und verhieß im 16. Artikel den Thurgauern, die auch ein Fähnlein mit einigen hundert Mann nach Kappel geschickt hatten, im Uebrigen aber zur Vertheidigung der Rheingrenze gegen einen allfälligen österreichischen Ueberfall verwendet worden waren, Abhülfe von den eingeklagten Beschwerden und Anstellung von gottesfürchtigen Vögten und Amtleuten.

Unter den die Reformation annehmenden Gemeinden war Sulgen nicht die letzte. Sie hatte ein Vorbild an Bischofszell, wo aus der trefflich geleiteten Schule des Chorherrenstiftes Männer hervorgingen, welche das ihnen aufgegangene Licht nicht unter den Scheffel stellten, sondern in der Nähe und in der Ferne hell leuchten ließen. Unter diesen zeichnete sich namentlich Theodor Bibliander, Sohn des Stiftsamtmanns Buchmann, aus, welcher der Nachfolger Zwingli's in der Bibelerklärung wurde. Sogar der bischöfliche Obervogt in Bischofszell, Fritz Jakob von Anwil, war der Reformation nicht abgeneigt, weßhalb er beim Bischof in Ungnade fiel. Er war ein Mann von feiner Bildung, wandte sich später entschieden der evangelischen Lehre zu und verfaßte auch mehrere religiöse Gesänge. Die Stadt selbst führte die Reformation 1529, Februar 5., ein und erbat sich zur rechten Durchführung derselben die Hülfe des Reformators Ambrosius Blarer in Konstanz, welcher ihr gerne willfahrte.

In Sulgen war der seit 1526 daselbst angestellte Pfarrvikar Gall Lüthi, vorher Pfarrer in Richtersweil und Töß, bereits mit ganzer Seele der neuen Lehre zugethan. Neben ihm lehrte und predigte der junge Helfer Martin Mötteli von Weinfelden, der mit seinem Freunde Arzt Brändli aus St. Gallen eifrig die Bibel las, in Zwingli's Sinn und Geiste. Freiherr Ulrich von Sax sah sich veranlaßt, denselben zu warnen, aber er ließ sich nicht einschüchtern. Den größten Einfluß auf die Einführung der Reformation in Sulgen wird indessen der Nachfolger Gall Lüthi's im Pfarramte, „Herr Jörg," ausgeübt haben, indem dieser zweifelsohne um seiner entschiedenen reformatorischen Gesinnung willen 1530 von der zweiten thurgauischen Synode nebst dem Prädikanten von Güttingen und Adam Einer von Weinfelden für den oberen Thurgau in die Kommission gewählt wurde, welche nach dem Vorbilde Zürichs eine Kirchen- und Sittenordnung für die Landschaft Thurgau aufzustellen hatte. Nach

zuverläßigen Berichten hat die ganze Kirchgemeinde Sulgen, welche nach Angabe des Pfarrers Peter Mörikofer damals 1200 Personen zählte, sich zur evangelischen Lehre bekannt. Nicht weniger als die Muttergemeinde schlossen sich auch die Filialen Berg, Bürglen, wo der Freiherr von Sax im Mai 1529 die Messe abstellte,*) und Neukirch einhellig der Reformation an. (Vergl. Pupikofer, Geschichte des Thurgau, Bd. II, pag. 186, und Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 18, pag. 46 bis 64.)

Nachdem der Probst zu Bischofszell 1530 mit Tod abgegangen und seine „Gült" den Chorherren heimgefallen war, bewarb sich Berg um einen eigenen Prädikanten; die Chorherren waren aber nicht bereit, dazu einzuwilligen. Der Freiherr von Sax, der auch gewisse Ansprüche an die Chorherren hatte, wollte vermitteln und lud dieselben zu einer Besprechung ein; allein sie erschienen nicht. Die Sache kam daher vor das Ehegericht Zürich, vor welchem am 17. November die Bevollmächtigten von Berg, Jakob Bommeli und Heinrich Brauchli, ihr Begehren einestheils damit begründeten, daß sie als eine Gemeinde von 300 Unterthanen eines Prädikanten bedürfen, anderntheils damit, daß die Billigkeit erfordere, daß das Stift, welches aus ihrer Kirchgemeinde außer dem Weinzehnten von 60 Juchart Reben noch 130 Malter Fesen- und Haberzehnten nebst Kernen und Hühnern und über 5 Pfund Pfenning einnehme, ihnen dazu Hand biete. Zugleich legten sie ein Schreiben des Herrn von Sax vor, welcher ihr Gesuch befürwortete und sich zufrieden erklärte, wenn der Prädikant von Berg je am dritten Sonntag Nachmittag in seiner Kirche zu Bürglen das Wort Gottes verkündige. Die Chorherren dagegen beriefen sich für ihre Weigerung auf eine gemeine Erkenntniß, wonach im Thurgau keine neuen Pfarreien errichtet, sondern nur die alten in ihrem Wesen erhalten werden sollen, sodann auf den Brief von 1386 (S. 9), den sie in der Weise vollstrecken wollen, daß an die Stelle der Messe das Wort Gottes trete, und endlich darauf, daß sie den Leutpriester von Sulgen mit über 100 und den Helfer mit über 50 Stücken be-

*) Einer der drei Schloßkapläne in Bürglen war schon früher der Reformation beigetreten und deßhalb vom Freiherrn von Sax mit Frau und Kindern verabschiedet worden, weßhalb Pfarrer Landenberger von Oberbüren für ihn ein Fürwort bei Zürich einlegte. Strickler, J., Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte, II, 330.

solden,*) damit sie die Hauptkirche und die Filialen auf die Zeiten wie bisher besorgen.

Der Spruch des Ehegerichtes ging dahin, daß jetzt und hinfort ein Pfarrer zu Sulgen durch sich oder einen geschickten Helfer alle Sonn- und Feiertage in der Filialkirche Berg am Vormittag zu gewohnter Stunde das Wort Gottes verkündigen solle, in der Filialkirche Bürglen dagegen je am dritten Sonntag Nachmittag. Deß sollen sich die Leute in beiden Filialen genügen lassen; aber auch die Chorherren sollen die Ehre Gottes und den Aufgang seines Wortes fördern. (Urkunde im Kantonsarchiv.)

Neukirch hatte bereits 1529 einen eigenen Prädikanten, scheint aber gewisse Ansprüche an Sulgen erhoben zu haben. Die von Sulgen meinten, weil die Nachbarn in Buhweil und Schönenberg zu Neukirch eine eigene Kaplaneipfründe und einen eigenen Prädikanten hätten, sollten sie Die von Sulgen an ihrer Pfarrei und deren jährlichen Nutzung ungestört lassen; Die von Buhweil und Schönenberg dagegen behaupteten, weil Sulgen ihre alte Pfarrei sei und ihre Vorfahren auch viel dorthin gegeben, können sie nicht abgesondert werden. Auch sie kamen mit einander vor Zürich, wo von einer Kommission, an deren Spitze Seckelmeister Joh. Edlibach stand, ein Vergleich folgenden Inhalts vereinbart wurde: Weil genannte Kaplaneipfründe in der Pfarrei Sulgen gelegen, sollen beide Theile Gewalt und Recht haben, in Beider Kirchen- und Pfrundsachen mit einander zu handeln. Wenn jetzt oder künftig an der Pfründe Neukirch etwas übrig wäre, soll es in das gemeinsame Kirchengut Sulgen gehören, dagegen aber sollen Buhweil und Schönenberg an der Pfarrpfründe und den Kaplaneien von Sulgen auch Antheil haben. Aus einem Schreiben des Landvogts Brunner vom 14. Februar 1531 geht hervor, daß im Weiteren zunächst auf fünf Jahre vereinbart wurde, daß ein Prädikant von Neukirch aus dem Kirchengute Sulgen zu erhalten sei und die Chorherren wegen der Zehnten 4 Malter Korn und 2 Malter

---

*) 1 Stück oder 1 Gulden (1 fl.) war im Jahre 1531 gleich 1 Saum Wein oder 1 Mutt Kernen oder 1 Malter (16 Viertel) Haber. 1 Gulden Konst. Währung hatte 15 Schilling (Batzen) oder 60 Kreuzer. Der Gulden war bei uns im Gebrauch bis 1850, wo die Eidgenossenschaft den französischen Münzfuß einführte. Bei der Umwandlung der alten Währung in die neue wurden 33 Gulden gleich 70 Franken gerechnet. Also 1 fl. = 2 Fr. 12 Cts.

Haber beitragen sollen. Dabei wurden Die von Sulgen dahin vertröstet, daß, wenn ein Chorherr abgehe, der Prädikant in Neukirch aus dessen Gült erhalten werden solle, damit das Kirchengut Sulgen von genannter Pflicht wieder befreit und für die Armen verwendet werden könne. Dieser Fall trat bald ein; ein Chorherr starb, ein anderer war weggegangen. In Folge davon ließ Sulgen die Zinse und Zehnten dieser Pfründen verheften. Gleichzeitig erhob aber auch die Stadt Bischofszell Anspruch auf diese Pfründen und, ungeachtet die Chorherren versprochen hatten, bis zum Entscheide des Landgerichtes nichts daran zu ändern, drohte Gefahr, daß dieselben ohne Vorwissen der Gemeinde Sulgen und ihres Kastenvogts mit der Stadt sich vertragen. Darum ersuchte der Landvogt Brunner unter obigem Datum auf Verlangen derer von Sulgen und des Herrn von Sax die Herren von Zürich, zu verhindern, daß hinter ihrem Rücken verhandelt und entschieden werde. Zürich trat auf das Ansuchen ein und, nachdem es beide Parteien angehört, gab es den Bescheid, man werde die Sache erwägen und vor den großen Rath bringen. (Zürcher Akten.)

In Bürglen, dem Sitze des Freiherrn von Sax, gehörten die Kaplaneipfründen der Herrschaft und die Leute waren es zufrieden, je am dritten Sonntag Nachmittag in der Schloßkapelle das Wort Gottes hören zu können. Zu andern Zeiten besuchten sie den Gottesdienst in der Pfarrkirche Sulgen.

In diese Zeit fallen auch die ersten Anfänge des Schulwesens. Einen Anstand zwischen den Anwälten zu Berg und ihrem Kaplane Heinrich Arnold entschied die zweite thurgauische Synode dahin, daß die Unterthanen ihren Kaplan bei seiner Pfründe bleiben lassen sollen; dagegen soll derselbe ihre Kinder, wenn es der Werke halber gelegen und „kommlich" sei, vornämlich zur Winterszeit, nach seinem Vermögen zu lehren verpflichtet sein, jeden Tag nicht länger als ungefähr zwei Stunden. In Sulgen werden die Anfänge einer Schule auch nicht gefehlt haben.

So standen die Dinge in der Kirchhöre Sulgen, als der für die Reformirten unglückliche Ausgang des zweiten Kappeler Krieges einer weiteren fröhlichen Entwicklung der evangelischen Kirche daselbst Hindernisse und vielfache Schwierigkeiten in den Weg legte.

*

* *

Nach dem Landfrieden von 1529 erachtete Zürich es als seine Aufgabe, der evangelischen Kirche wie im Thurgau, so auch in den evangelischen Gemeinden der Abtei St. Gallen, der Grafschaft Toggenburg und der Landvogtei Rheinthal zu einer festen Gestalt zu verhelfen. Deßhalb veranlaßte es die Einberufung einer thurgauischen Synode auf den 13. Dezember 1529 nach Frauenfeld, zu welcher alle Geistlichen, Pfarrer, Kapläne und Amtleute des Thurgaus und der anliegenden Landschaften Toggenburg, St. Gallen und Rheinthal eingeladen wurden. Etwa 500 Männer fanden sich ein. Auch Zwingli wohnte dieser Synode bei, wie den folgenden zwei Synoden 1530 und 1531, welche nur von thurgauischen Geistlichen besucht wurden. Aber auch sonst fuhr Zwingli fort, den Anhängern der evangelischen Predigt mit Rath und That an die Hand zu gehen und die den Glauben berührenden Zwistigkeiten nach seinen Grundsätzen zu entscheiden. Dadurch sahen sich die altgläubigen Orte in ihren Rechten bezüglich der Verwaltung der gemeinsamen Herrschaften hintangesetzt; insbesondere fühlten sie sich gekränkt, als Hauptmann Frei von Zürich, dem Schirmorte des Klosters St. Gallen, den Auftrag erhielt, in der Landschaft der Abtei St. Gallen Gerichte und Räthe zu bestellen und den beim Ausbruch des ersten Kappeler Krieges flüchtig gewordenen Abt Kilian Käuffi an der Besitzergreifung seiner Herrschaft zu hindern. Zwingli selbst drang immer weiter vorwärts. Sein Ziel war die ungehinderte Verkündigung der evangelischen Lehre in der ganzen Eidgenossenschaft. Dafür ward Zürich Gegenstand der heftigsten Angriffe und Schmähungen von Seite der Katholischen. Zwingli wäre jetzt schon vor einem offenen Kriege nicht zurückgebebt, um seine Forderungen, daß die Länder der Predigt evangelischer Wahrheit und Freiheit geöffnet werden sollen, erfüllt zu sehen, zumal er von einer Zögerung nichts Gutes erwartete. Statt dessen wurde auf den Rath der Mitglieder des christlichen Burgrechts, das im Landfrieden von 1529 aufrecht erhalten geblieben war, eine Fruchtsperre gegen die V Orte verhängt, was dieselben noch mehr erbitterte. Die Orte Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell suchten zu vermitteln. Ohne Erfolg. In den ersten Tagen des Weinmonats 1531 beschlossen die V Orte den Krieg und rüsteten zum Aufbruch. Kaum traf diese Nachricht von Zürich ein, so machte sich auch die thurgauische Kriegsmannschaft auf, den Zürchern zu Hülfe. Auf zürcherischem Boden ange-

langt, vernahm sie die Niederlage der Zürcher bei Kappel am 11. Oktober, in welcher der edle Zwingli seinen evangelischen Glauben und seine reformatorische Thätigkeit mit seinem Blute besiegelte. „Den Leib können sie tödten, die Seele nicht," waren seine letzten Worte. Von Eilboten gemahnt, rückten die Thurgauer, 1600 Mann stark, rasch vorwärts; aber auf dem Gubel erlitten die sorglosen Zürcher mit ihren Hülfsmannschaften aus Basel, Thurgau und St. Gallen am 23. Oktober in mitternächtlicher Stunde eine neue, noch schwerere Niederlage. Unter den Todten waren sechs thurgauische Geistliche nebst vielen andern Thurgauern, darunter ein Brauchli und Brüschweiler, wahrscheinlich Angehörige unserer Kirchgemeinden. Der Krieg wollte weiter fortgesetzt werden; allein das Verhalten Berns war kein Vertrauen erweckendes, und am oberen Zürichsee und bei der Grenzbevölkerung ertönte der Ruf nach Frieden. Er kam am 16. November auf dem Hof zu Deiniken im Zuger Gebiet, auf freiem Felde, zu Stande und wurde am 20. November in Zug besiegelt. Nach dem ersten Artikel lassen Die von Zürich die V Orte und ihre Mithaften bei ihrem wahren, ungezweifelten christlichen Glauben; ebenso wollen Die in den V Orten Die von Zürich und ihre eigenen Mitverwandten bei ihrem Glauben lassen. Beide Theile behalten als in diesem Frieden inbegriffen vor Alle, die ihnen Hülfe, Rath und Beistand bewiesen. Nicht in diesem Frieden inbegriffen sind Die in den freien Aemtern, die Berner, die von Rapperswyl, Toggenburg, Gaster und Weesen. Im zweiten Artikel heißt es: „Es ist auch lauter zwischen uns abgeredt, ob in den gemeinen Herrschaften etliche Kirchhören wären, die den neuen Glauben angenommen und dabei bleiben wollen, mögen sie es thun; ob aber etliche derselben den neuen Glauben angenommen und wieder davon abzustehen begehrten, sollen sie freien Urlaub, gut Fug, Macht und Gewalt dazu haben. Deßgleichen sollen auch die den alten Glauben noch nicht verläugnet, ungehaßt bei demselben bleiben, und ob dieselben die sieben Sakramente, das Amt der heiligen Messe und andere kirchliche Ceremonien aufgerichtet haben wollten an diesem oder jenem Orte, sollen sie es thun und behalten mögen, wie der andere Theil die Prädikanten. Sie sollen auch die Kirchengüter und was zu den Pfründen gehört, nach Marchzahl mit dem Priester theilen und das Uebrige den Prädikanten gefolgen. Es soll auch kein Theil den andern des Glaubens halber weder schmützen noch schmähen."

Durch diesen Frieden, der noch weitere sechs Artikel enthielt, wurden das christliche Burgrecht und der erste Landfriede aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Weitere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse vom zweiten Landfrieden bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts.

1) Die Muttergemeinde Sulgen.

Das Recht, welches der Landfriede von 1531 ohne Ausnahme Allen, die darnach begehrten, einräumte, die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes oder der Messe zu verlangen, führte auch in der Pfarrkirche Sulgen und ihren Filialen in kurzer Zeit wieder andere kirchliche Verhältnisse herbei.

Es war eine der letzten Thaten des greisen Bischofs Hugo von Konstanz, als er 1531, Dezember 20., der in Baden versammelten Tagsatzung das Gesuch vortragen ließ, ihm in der Wiederaufrichtung der Altäre für seine Angehörigen im Thurgau behülflich zu sein. Die Tagsatzung entsprach durch Erlassung eines bezüglichen Mandats. In Anwendung desselben wurde bereits in den ersten Monaten des Jahres 1532 das Chorherrenstift Bischofszell sammt der Kollatur wieder hergestellt. Von den 18 Pfrundinhabern dieses Stiftes, welche bisher den evangelischen Gottesdienst besucht, waren es insbesondere vier, welche die Absichten des Bischofs Hugo und seines Nachfolgers Johann eifrig unterstützten. Gleich nach seiner Wiederherstellung forderte das Kapitel in vorsorglicher Weise für den Fall, daß auch in Sulgen ein Priester angestellt werde, durch den Landvogt die Herausgabe der daselbst gestifteten Jahrzeiten. Landvogt Bernhard Schießer aus Glarus, welcher an Stelle des auf das Verlangen der V Orte entlassenen Landvogts Brunner desselben Standes getreten war, war bereit, dem Begehren zu entsprechen. Die Gemeinde Sulgen jedoch beschwerte sich bei Zürich und erklärte, daß das Jahrzeitbuch von jeher in ihren Handen gelegen, auch die Jahrzeiten und dergleichen Zinse immer zur

Erhaltung des Priesters oder für nothwendige Kirchenbauten verwendet worden seien. Zürich schrieb daher am 22. Mai an Bernhard Schießer, weil die Angelegenheit den Landfrieden berühre und einer Erörterung durch die Eidgenossen bedürfe, verlange man, daß er sich nicht auf dieselbe einlasse, sondern die Parteien auf die Jahrrechnung verweise. Der Landvogt scheint deßungeachtet vorgegangen zu sein; denn am 22. Juni 1532 beschlossen die X Orte, die Jahrzeiten in Sulgen bestehen in Kraft und gehören dem Stifte laut Urtheil des Landvogts in Frauenfeld, und so wurde auch auf der Jahrrechnung am 9. Juni 1534 zu Baden auf's Neue erkannt, „es bleibe bei dem Urtheil des Vogtes Schießer, wie es von den Obern in Kraft erkannt worden, mit dem Beifügen, daß es bei Dem, was die von Sulgen von den jährlichen Zinsen verthan, sein Verbleiben habe; was aber vom Hauptgute abgelöst, oder insoweit Güter verkauft worden, dafür soll Ersatz geleistet werden."

Im Jahre 1535 wurde durch Urtheil des Landvogts Sonnenberg in Sulgen neben dem evangelischen auch der katholische Gottesdienst wieder eingeführt auf Verlangen des Stiftes und einiger katholischer Haushaltungen.*) Damit begann für den evangelischen Geistlichen in Sulgen eine schwierige Zeit. Nachdem einige Tage vorher der Landvogt befohlen, daß der Prädikant das Pfarrhaus räume und dem Meßpriester abtrete, die Chorherren dagegen dem Prädikanten für eine andere Wohnung sorgen und bezüglich der Besoldung desselben mit den evangelischen Kirchgenossen sich verständigen sollen, wurden, da das nicht gelang, beide Theile auf Montag nach Markustag 1535 in das Gotteshaus Münsterlingen beschieden. Hier trug der Anwalt der Chorherren vor, die Chorherren hätten in Sulgen zwei Häuser um gebührenden Zins erfragt gehabt; allein Die von Sulgen hätten den Besitzern gewehrt, dieselben in dieser Weise auszuleihen.**) Auch bezüglich der Besoldung hätten sie sich gerne mit den evangelischen Kirchgenossen verständigt und dem Prädikanten die Nutzung „der

*) Pfarrer P. Möritofer schreibt in seinem Pfarrberichte von 1695: „weilen aber in der Pfarrei 8 Höfe der Statthalterei Wyl zuständig, und er keine anderen auf seinen Höfen als seiner Religion leiden wollte, waren 10 Personen, welche die Meß wieder begehrten und solches zu Baden von den X Orten erlangt."

**) Offenbar wollten sie das Stift nöthigen, dem Prädikanten das Pfarrhaus zu lassen oder ihm ein eigenes herzustellen.

Pfrund, Weingarten, Wiesen und Aecker" zugewendet, damit er einen Helfer hätte wie andere Pfarrer, aber da sei kein „Benügen" gewesen. Die Anwälte der evangelischen Kirchgenossen dagegen wandten ein, der Prädikant könne mit Dem, was ihm die Chorherren folgen lassen wollen, nicht bestehen, sie sollen einfach dem Prädikanten so viel geben als dem Priester, oder die Nutzung der Pfarrei, Zinse und Zehnten, theilen;*) der Behausung halber sei es ihnen selber leid, daß Die von Sulgen den Chorherren und dem Prädikanten Hindernisse in den Weg legen; die Chorherren könnten indeß in der Pfarrscheune dem Prädikanten eine Wohnung einrichten. Auf die Widerrede des Stiftes, daß die Zinse und Zehnten nicht allein der Pfarrei Sulgen dienen, sondern vielmehr dem Stifte gehören, ging der Spruch des Landvogts dahin: Beide Parteien sollen sich nochmals gütlich vertragen; immerhin bleiben die Chorherren bei dem Anerbieten, die Nutzung und Güter, so ein Pfarrer von Sulgen gehabt, dem Prädikanten folgen zu lassen, behaftet. Bezüglich der Behausung sollen die Kirchgenossen dem Prädikanten für eine Herberge sorgen, die Chorherren dagegen den Zins zu geben schuldig sein.

Durch Vermittlung des Herrn von Sax kam bezüglich der Besoldung ein Vergleich zu Stande; bezüglich der Wohnung dagegen wurde auf Begehren von Sulgen von den X Orten auf Vit und Modest 1535 eine Erläuterung dahin gegeben, „daß der Prädikant wohl in's Dorf Sulgen ziehen möge, doch dem Vertrage des Herrn von Sax unnachtheilig. Die Chorherren sollen laut Urtheil und gütlichem Vertrage dem Prädikanten eine Behausung zu besolden schuldig sein, oder aber, wenn sie das nicht wollen, soll laut Landfrieden der Pfarrhof getheilt und dem Prädikanten nach Anzahl seiner Pfarrgenossen davon gegeben werden." (Urkunden im Kantonsarchiv und Abschriften im katholischen Pfarrarchiv Sulgen.) Den von dem Herrn von Sax vermittelten Vertrag kennen wir nicht; nur so viel erhellt aus späteren Verhandlungen, daß die Chorherren schließlich dem Prädikanten eine Wohnung in der Nähe der Kirche verschafften und eine

*) Nach einem Reichsgesetze Karls des Großen sollte vom Zehnten $^1/_4$ dem Bischof gehören, $^1/_4$ zum Unterhalt der Geistlichen, $^1/_4$ zum Unterhalt der Kirche und $^1/_4$ den Armen dienen. Das änderte sich mit der Zeit; aber dessen blieben sich die Kirchgenossen von Sulgen stets bewußt, daß der Zehnten für die Zwecke der Kirche verwendet werden sollte.

Besoldung von 50 Gulden, die Besoldung des früheren Helfers, verabreichten. Zu gleichem Einkommen mit dem katholischen Priester, welches nach Kuhn (Thurgovia sacra, 2. Lief.) 1559 in 100 Gulden bestand, wozu die Jahrzeiten und 3 Malter Kernen kamen, gelangte der Prädikant nicht. Wohl mußte der Priester damals das Pfrundhaus selbst unterhalten; dafür hatte er aber noch die Benutzung eines Gartens und eines Weinbergs beim Pfarrhause.

Wer zur Zeit, als der Prädikant das Pfarrhaus räumen mußte und sogar in Frage gestellt wurde, ob er im Dorfe Sulgen wohnen dürfe, der glaubenstreuen evangelischen Gemeinde das Wort Gottes gepredigt, ob noch Hr. Pfarrer Jörg mit seinem Helfer Martin Mötteli, oder ob damals die Stelle des Hrn. Jörg Christof Schürf von St. Gallen (als Student Diener des berühmten St. Gallischen Reformators Vadian, nachher Vikar in Teufen), den Pfarrer Sulzberger in seinem „Biographischen Verzeichnisse der thurgauischen evangelischen Geistlichen" unter den Pfarrern von Sulgen jener Zeit anführt, eingenommen, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls war von jetzt an für einen Helfer in Sulgen kein Platz mehr. Mötteli kam 1536 als Pfarrer nach Weinfelden, wo er noch lange im Segen wirkte und Dekan des Steckborner Kapitels wurde. Wie lange der Pfarrer selbst trotz des geschmälerten Einkommens ausgeharrt, wissen wir nicht. Neue tüchtige Kräfte wurden nicht angelockt, und die nächstfolgenden vom Stifte angestellten evangel. Pfarrer ließen zum Theil sehr zu wünschen übrig. Im Jahre 1545 begegnen wir einem Hrn. Ludwig als Pfarrer in Sulgen, den 1559 ein Abraham Klarer von Hundwyl ablöste, der um seines ärgerlichen Lebens willen aus der St. Gallischen Synode ausgestoßen worden war.*) Als 1562 der evangelische Chorherr Erhart Labhart**) für Sulgen einen Geistlichen suchte, empfahl ihm Zürich Kaspar Haubenschmid, der in jeder Beziehung ein gutes Zeugniß hatte. Diesem bestimmte der genannte

*) Die oberthurgauischen Geistlichen besuchten bis 1588, wo es ihnen durch die katholischen Orte verboten wurde, die St. Gallische Synode. Auf Zürichs Befehl mußten sie von dort an die Synode in Zürich besuchen, was bis 1798 geschah.

**) Erhart Labhart war mit einigen anderen Chorherren evangelisch geblieben; nach einem Vergleiche zwischen dem Bischof und der Stadt im Jahre 1536 behielten sie jedoch ihre bisherige Nutzung vom Stifte bei.

Chorherr, als damaliger Kollator, ein Einkommen von 8 Gulden per Monat und etwas Land. Aber schon im folgenden Jahre 1563 machte Haubenschmid dem Georg Klemens, Pfarrer in Wildhaus, Platz, welcher ebenfalls von Zürich empfohlen worden war, wofür Labhart als für eine bewiesene Freundlichkeit lebhaft dankte. Nach dem Wegzuge des Georg Klemens nach Pfyn kam 1569 vorübergehend Hans Maler an seine Stelle, dem bereits 1570 Meinrad Hegi von Egg, Kt. Zürich, folgte. Dieser Mann, ziemlich gewandt in der Feder, wurde in der damaligen „klemmen" Zeit von Probst Hieronimus Khibt wegen seiner zahlreichen Familie dem Rathe von Zürich zur Abreichung des auch andern Landeskindern gutkommenden jährlichen Stipendiums (Gehaltszulage) empfohlen, welcher Empfehlung sich auch die Kirchgenossen von Sulgen anschlossen, weil er sich bisher in der Fremde mit Lehre und Leben „tugendlich" gehalten. Er wies nämlich von Sommeri, wo ihn 1557 das Domstift Konstanz angestellt, ein gutes Zeugniß vor, während ihm die St. Gallische Synode um seines unzuverläßigen und unruhigen Wesens willen die Aufnahme in ihren Verband beharrlich versagte. Er bekam auch bald mit seinem Kollator wegen unrichtiger Bezahlung des Gehaltes Streit, in welchem er aber von seinem katholischen Kollegen Joh. Bilgerin Sayler, der ebenfalls über unrichtige Bezahlung des Gehaltes sich beschwerte, unterstützt wurde. Sowohl dieser Bilgerin Sayler, als auch der Rath von St. Gallen empfahlen den Meinrad Hegi 1573 neuerdings dem Rathe von Zürich zur Unterstützung. Dieser aber beschloß, Meinrad Hegi, der noch nie ordentlich examinirt worden, habe sich zuerst einem Examen zu unterziehen. Am 7. Juli berichteten aber die Examinatoren, sie hätten ihn ganz schwach erfunden, und es habe sie gedauert, daß er, der nichts gelernt, sich unterstanden, eine Kanzel zu betreten, während so viele Andere auf Dienst warteten. Am 9. Juli erhielt er 10 Pfund aus dem Studentenamte zu einem Zehrpfenning und wurde seines Weges geschickt. Er wurde vom Domstifte Konstanz wieder in Sommeri angestellt, aber auf eine Beschwerde der St. Gallischen Synode bewirkte Zürich auch dort seine Entlassung. Immerhin ein hartes Vorgehen gegen einen Mann mit Weib und sieben Kindern, den man 16 Jahre hatte gewähren lassen. Den schlechtesten Tausch machte die Gemeinde Sulgen, welche zunächst von einem verheiratheten Studiosus aus Zürich, Konrad Zimmermann, und, nach-

dem dieser auf Zürichs Rath wieder heimgekehrt war, von einem Kandidaten aus Basel, der auch nichts konnte, versehen wurde. Mit Erlaubniß des Kollators suchten nun Die von Sulgen in Zürich einen andern Pfarrer und fanden einen solchen in Jonas Dickbucher aus Zürich, der in Wittenberg studirt hatte und 1575 in Sulgen aufzog. Dieser wurde 1581 durch den Gerichtsherrn zu Berg, Georg Ulnstätt, dem Rathe in Zürich ebenfalls zu einem Stipendium oder zu einer besseren Pfründe empfohlen, weil er nur 90 Gulden Gehalt, ein Weib und viele kleine Kinder und einen gefahrvollen Dienst habe. Der Rath entsprach für ein Jahr mit 40 Gulden. Er starb 1585 an der Pest. Nach dem Verzeichnisse von Pfarrer Sulzberger folgte nun ein Heinrich Buchmann; nach dem Pfarrberichte des Peter Mörikofer aber folgte auf Jonas Dickbucher Hr. Wohnlich von Wülflingen, unter welchem 1585 der Taufstein für die evangelische Gemeinde sei aufgerichtet worden.

Im Jahre 1590 wurde Heinrich Fäusi aus Zürich mit der evangelischen Pfründe Sulgen belehnt. Er versah mit Sulgen und Berg auch Neukirch h. d. Thur. Unter ihm wurden neue Anstrengungen gemacht, das Stift zu einer angemessenen Erhöhung des evangelischen Pfrundeinkommens in Sulgen zu bewegen. Landvogt Thomann aus Zürich hatte zur Zeit seiner Landvogteiverwaltung 1575 der Gemeinde Sulgen einen Brief gegeben des Inhalts, daß das Stift den Pfarrer in Sulgen so zu besolden verpflichtet sei, daß er standesgemäß leben könne. Diesen Brief wollte Fäusi, der eine große Haushaltung hatte, im Einverständniß mit der Gemeinde zur Geltung bringen. Auf den Rath Zürichs begaben sich 1597 vier Abgeordnete von Sulgen mit dem Vogte zu Bürglen mit Brief und Siegeln zu den Chorherren in Bischofszell und dann zu Probst Blarer, der in Konstanz sich aufhielt, brachten aber mehr nicht heraus, als daß Probst und Kapitel dem Pfarrer Fäusi für seine Person zu den 90 Gulden, die er bezog, wegen seines bisherigen Wohlverhaltens noch 1 Malter Fesen und 1 Malter Haber bewilligten, wobei der Probst bemerkte, 90 Gulden sei eine ehrliche Besoldung und, was sie dazu versprochen, eine hübsche Zulage; wenn Fäusi damit nicht zufrieden sei und die Gemeinde das Recht brauche, werde man ihn entlassen. Allerdings war Fäusi, der nach dem von der Gemeinde den Chorherren gemachten Vorschlage auf eine Zulage von 10 Gulden, 4 Malter

Kernen und 2 Malter Haber gerechnet hatte, nicht befriedigt; aber, schrieb er am 15. Dezember dem Rathe von Zürich, es bleibe ihm jetzt nichts übrig, als die zwei Malter zu nehmen oder den Bündel zu schnüren, wenn nicht die Väter einen andern Rath wissen. Für einmal scheint auch kein anderer Ausweg sich gezeigt zu haben, und es mußte, da die Chorherren 1601 ernstlich Miene machten, an Stelle des immer noch sich beschwerenden Fäusi einen gewissen Rudolf Goldschmid zu berufen, Fäusi froh sein, bleiben zu können unter der Bedingung, daß er durch einen Revers sich verpflichte, sich mit dem versprochenen Einkommen zu begnügen.

Im Vertrauen indeß auf den neuen Landvogt Schwarzenbach aus Zürich, 1602, der das Urtheil des Landvogts Thomann bestätigte, brachte Fäusi den verlangten Revers nicht bei; daher neue Beurlaubung des Pfarrers durch das Stift und neue Beschwerde des Pfarrers beim Rathe in Zürich. Letzterer wandte sich mittelst Schreiben vom 15. November 1602 an Landvogt Hartmann Schwarzenbach, welcher dasselbe dem Stifte zur Vernehmlassung übermittelte. In einer längeren Zuschrift an den Rath von Zürich vom 23. Dezember suchte das Stift sein Vorgehen zu rechtfertigen. Zuerst drückt es seine Verwunderung aus über das erwähnte Schreiben, nachdem es dem Wunsche Zürichs, den Fäusi gegen Revers auf der Pfründe zu lassen, willfahrt, und fährt dann fort, wenn Fäusi behaupte, dieser Revers sei durch einen Beschluß des Landvogts, der ihm eine Besserung des Einkommens zuspreche, aufgehoben worden, so wissen die Chorherren von einem solchen Beschlusse nichts. Nach der Abchurung gemäß des Landfriedens habe vormals kein Prädikant in Sulgen mehr als 50 Gulden gehabt; das Stift habe aber zugesehen, daß derselbe auf 90 Gulden gekommen, und vor Kurzem habe es aus freien Stücken noch 2 Malter beiderlei Korns hinzugefügt, was Fäusi mit Dank und dem Versprechen, sich genügen zu lassen, angenommen. Ihre Kapläne und Priester müßten mit geringerer Besoldung vorlieb nehmen und klagten nicht; aber der Prädikant besuche unabläßig das Wirthshaus und verbrauche den größten Theil seines Einkommens beim Weine. Im Einkommen ihres Pfarrers, das in Jahrzeiten bestehe, liege kein zu vertheilendes Vermögen, und die andern Gefälle des Stiftes seien von altkatholischen Leuten gestiftete freie Gottesgaben, für welche sie Brief und Siegel haben. Betreffend das Urtheil von Landvogt Tho-

mann werden sie an die VII Orte appelliren, weil ein regierender Landvogt von Zürich nichts zu verfügen habe in Bezug auf einen Prädikanten, den das Stift besolde. Dem Fäusi haben sie auf 14 Tage gekündet, weil er den vor Landvogt und Kastenvogt versprochenen Revers nicht beigebracht. Schließlich erbieten sich die Chorherren, um alle Unfreundschaft zu vermeiden, sich nochmals mit dem Prädikanten vor dem Landvogt vernehmen zu lassen; werde der Handel geschlichtet, wohl und gut, wo nicht, so habe jeder Theil offene Hand und wisse, wo solcher Span erörtert werde.

Die Angelegenheit wurde vor dem Landvogt nicht erledigt und kam am 11. Juli 1603 auf der Jahrrechnung zu Baden vor den VII Orten zur Entscheidung. Der Spruch lautete, „daß von Hartmann Schwarzenbach, Landvogt im Thurgau, in dieser Sache übel gesprochen und von den Stiftsherren zu Bischofszell wohl geappellirt sei, dergestalt, daß ein Prädikant zu Sulgen obbestimmter 90 Gulden, 1 Malter Fesen und 1 Malter Haber jährlichen Einkommens, sich solle genügen lassen." Zugleich wurde, wohl auf Zürichs Verwendung, festgesetzt, „ob inskünftig ein Prädikant, es wäre Herr Fäusi oder ein anderer, Todes verstürbe, oder sonst von Sulgen hinwegkäme, dann soll ein Stift ihnen einen Prädikanten setzen, der in Zürich oder an einem andern Orte der Eidgenossenschaft ordentlich examinirt worden, ansonst die Gemeinde Sulgen denselben nicht anzunehmen schuldig sei." (S. Zürcher Akten und Urkunde im Kantonsarchiv.)

So blieb es denn von Seite des Stiftes bei dem Einkommen von 90 Gulden nebst 1 Malter Fesen und 1 Malter Haber. Fäusi kam 1604 nach Steckborn und von da an mußte der Prädikant von Sulgen bei seiner Belehnung folgenden Revers (Juramentum) unterzeichnen und zu halten angeloben:

„1. Daß er wolle des Herrn Probst und Kapitel des löbl. Kollegiatstiftes St. Pelagii Märtyrers in Bischofszell als rechtmäßigen Kollators Ehr', Nutz und Frommen befördern, Schaden wenden best seines Vermögens.

2. Daß er sich mit Predigen und in andern Wegen ganz exemplarisch und dem aufgerichteten Landfrieden gemäß erzeigen und verhalten wolle.

3. Daß er sich mit dem jährlichen Einkommen der Pfarrei Sulgen begnügen und ersättigen lassen wolle, sonderlich, was das Stift

betrifft, gleicher Gestalt, wie es seine Vorfahren genutzt und inne gehabt.

4. Daß er solche Pfründe keinem Andern vertausche, sondern seinen rechtmäßigen eigenen Kollatoren wieder zurückgebe und zustelle, wann er sich von diesem Orte (weg) begeben wollte, und soll er solches innerhalb einem oder zwei Monaten thun."

Unter Fäusi vergabten fünf Brüder im Jahre 1600 der evangelischen Kirchgemeinde Sulgen zwei noch im Gebrauch stehende vergoldete silberne Nachtmahlbecher mit folgender am oberen Rande angebrachten Inschrift: „Einr Evangelischen Gmeind verehret hand funf Gebruder, die Hoggen gnant, zwen Amman und drei Richter, Jacob, Anstet, Uli, Caspar und Michel, die zwei Trinkgeschirr, das Nachtmal s'herrn zu halten drus, zu sinen ehren, zu Sulgow in der kilchen sin, damits zugang recht erbar und fin. 1600." Vorher waren wahrscheinlich hölzerne oder zinnerne Kelche im Gebrauch.

Von Fäusi stammt das älteste noch erhaltene Taufbuch der Kirchgemeinde Sulgen. Es reicht vom 28. Jänner 1590 bis zum 5. Herbstmonat 1604. Nach diesem Taufbuche hat er vom Jänner 1590 bis Jänner 1600, also in zehn Jahren, in den Gemeinden Sulgen, Bürglen und Neukirch-Buhweil 920 Kinder getauft. Schönenberg, das Dorf, wurde trotz der Thur als zur engeren Kirchgemeinde Sulgen gehörig betrachtet.

2) Die Filialen Berg, Bürglen und Neukirch.

In die schwierigste Lage geriethen in Folge des zweiten Landfriedens die evangelischen Kirchgenossen von Berg. Da nach Einführung des katholischen Gottesdienstes in Sulgen der dortige evangelische Pfarrer bei seinem ungewissen und schmalen Einkommen keinen Helfer mehr gehalten haben wird, sahen sich die Evangelischen in Berg nach einem eigenen Prädikanten um, den sie aus den Einkünften der Kaplaneipfründe und den 6 Mutt Kernen, die für einen zweiten Helfer bestimmt waren, zu besolden gedachten. Möglicherweise bot sich der ehemalige Kaplan oder auch ein Anderer zu diesem Dienste an. Damit war aber Jakob Egli, damaliger Vogtherr zu Berg, nicht einverstanden, und auf das Begehren des Pfrundinhabers, die Pfründe

zu theilen, erging auf der Tagsatzung zu Baden am 8. Juni 1535 der Spruch: „Weil der Kaplan nicht ein Prädikant und die Pfründe nicht eine Pfarrpfründe ist und der Landfriede nur die Theilung der letzteren zugibt, so solle er dem geschwornen Eide nachkommen oder die Pfründe räumen." (Eidgenössische Abschiede, Bd. 4, I c.) Dessenungeachtet wurde in Berg noch eine Zeit lang gepredigt. Das Stift Bischofszell dagegen zog die Kaplaneipfründe ein, ließ dieselbe vorübergehend durch Chorherrn Silvester versehen und forderte zugleich noch die 6 Mutt Kernen ein. Die Evangelischen, welche, da sie in Berg von jeher Taufe und Begräbniß gehabt, meinten, nach dem Landfrieden Anspruch auf einen Prädikanten machen zu können, stellten nun bei dem Landvogte Galatti aus Glarus das Begehren, „das Stift solle ihnen aus den hübschen Einkünften, welche es in Berg ,und daselbst um' an Groß- und Kleinzehnten beziehe, einen Prädikanten verordnen, damit ihre Kinder nicht der Taufe ermangeln und ihre Kranken ohne Trost sterben." Auf dieses hin berief der Landvogt das Stift mit den Klägern auf den 9. März 1559 nach Hessenreute, wo die Chorherren über das Begehren der Evangelischen von Berg ihr Befremden äußerten und meinten, sie sollen sich an ihrer alten Pfarrkirche zu Sulgen genügen lassen. Die Kirche von Berg sei laut Einverleibungsurkunde von 1359 und des Spruchs des Ehegerichtes Zürich von 1530 nur eine Filiale, und der Prädikant von Sulgen werde wohl anzuhalten sein, daß er sie fertige nach ihrem Brauche. Wenn sie nach dem Verlangen des Stiftes die 6 Mutt Kernen verabfolgen, wollen sie ihnen alle Sonntage Messe halten und predigen lassen. Vergebens wandten die Kläger ein, daß sie in Berg von jeher Taufe, Begräbniß und alle Sakramente gehabt und daher das Recht hätten, einen Prädikanten zu verlangen; die Chorherren verharrten auf ihrer Weigerung. Dessen seien sie erbötig, die Pfarrpfründe Sulgen und die Filiale Berg nach Inhalt des Landfriedens, der Stiftung und des Spruches zu verwalten auf zwei Sonntage zu Berg und den dritten zu Bürglen, d. h. mit Messe.

Der Landvogt fällte seinen Spruch erst nach neuem Verhöre am Montag nach der hl. Dreifaltigkeit, und zwar so: „daß ein Probst und Kapitel des St. Pelagienstiftes bei allen eingelegten Briefen und Siegeln bleiben und genannte Herren die Meier zu Berg hinfort, wie seit aufgerichtetem Landfrieden geschehen, auf die zwei Sonntage

zu Berg und den dritten zu Bürglen versehen sollen." Ausdrücklich ward beigefügt, „es solle die Herren von Bischofszell ganz und gar nicht irren, wenn Einer oder Mehrere eingedrungen und bemeldte Bauersame ohne eines Probsts und Kapitels Befehl mit Predigen versorgt hätten. Die Kirche zu Berg sei eine Filiale von Sulgen, wo die Chorherren einen Prädikanten besolden, und daher seien sie ohne Klage. Auch sollen die Meier den Chorherren verabfolgen, was ihnen laut Brief zugehörig."

Sofort ergriffen die in ihren Erwartungen getäuschten Leute die Appellation an die VII Orte; doch diese erklärten bereits am 9. Juni gleichen Jahres, daß der Landvogt im Thurgau in dieser Sache wohl gesprochen habe.

Die guten Leute konnten es freilich nicht begreifen, daß das Stift nur nehmen und nichts dafür geben solle, und gelangten 1563 nochmals an die Tagsatzung. Sie erinnerten, sie hätten in Berg in die 500 Personen und oft komme es vor, daß man mit einem Kinde in die dritte Pfarrkirche gehen müsse, ehe es getauft werde, und baten dringend, daß die Chorherren angehalten werden, aus ihrem herrlichen Einkommen in Berg einen Prädikanten zu besolden, damit sie wie andere Christenleute mit „Taufe, Sakrament und Begräbniß" versehen werden. Abermals umsonst. Die Chorherren wandten ein, die Leute von Berg gehören mit „Tauf, Braut und Bahr" nach Sulgen. Dessen seien sie erbötig, einen nach Berg zu schicken, der sie mit Messe, Singen, Lesen, Predigen und andern Ceremonien versehe, wie von Alters her, zwei Sonntage in Berg, den dritten in Bürglen. Auf dieses hin wurden die Evangelischen in Berg ab- und angewiesen, von ihrem „unbilligen Fürnehmen" abzustehen. Den 20. März 1563.

So fand denn in Berg kein evangelischer Gottesdienst mehr statt bis 1575; denn auch 1571 urtheilte Schultheiß Zimmermann in Wyl als Obmann in einem Streite zwischen Alwig Rif von Blidegg zu Berg und dem Stifte: „Das Stift ist Kollator in Berg und soll in das Priesterhaus einen Priester setzen, der die Kirche zu Berg und auch die neue Religion mit allen Sakramenten, Predigten u. s. w. versehen soll." (Kuhn, Thurgovia sacra, 2. Lief., 24.)

Freundlicher gestalteten sich für die Evangelischen die Aussichten, als nicht lange nachher der protestantische G. v. Ulmstätt die Herr-

schaft Berg an sich brachte. Dieser vermochte den Probst Hieronimus Khidt und gemein Kapitel zu Bischofszell, die Angelegenheit einem Schiedsgerichte zu übertragen, in welchem Landvogt Heinrich Thomann, des Raths von Zürich, die Stelle eines Obmanns versah. Nachdem beide Theile angelobt, sich dem Entscheide des Schiedsgerichts zu fügen, wurde erkannt, „daß es zwar bei allen ausgegangenen Verträgen und Urtheilen sein Verbleiben haben, daneben aber der Herr Probst und die Stiftsherren den Prädikanten von Sulgen anhalten sollen, Die von Berg alle Sonn- und Feiertage am Vormittag mit Predigen und andern Gottesdiensten nach ihrer Religion zu versehen. Zur Ergetzlichkeit soll das Stift zum jährlichen Einkommen der Pfründe Sulgen 10, der Gerichtsherr zu Berg 5, und die Kirche zu Berg 15 Gulden beifügen." Dieser Brief ward gegeben Freitag vor dem hl. Pfingsttag 1575.

Dieser Herr von Ulnstätt war aber auch für seine katholischen Unterthanen besorgt; denn als der katholische Gottesdienst in Berg aufhörte und der Kollator Güter der Kaplanei verkaufte, führte er darüber beim Landvogt Pfeiffer Klage, welcher 1578 entschied, die Kaplanei soll laut Stiftung versehen werden und die Kirchgenossen mögen des Stifts Güter im Thurgau in Beschlag nehmen, bis Solches geschehe.

Keineswegs so edel gesinnt wie G. v. Ulnstätt war der katholische Berthold Brümsi von Altenklingen, welcher Schloß und Herrschaft Berg, welche Ulnstätt 1586 an den Herrn von Landenberg verkauft hatte, um 1588 von Letzterem erwarb. Gerichtsherr Brümsi verlangte Wiederanstellung eines katholischen Geistlichen und verweigerte trotz des gegebenen Versprechens, wie Landenberg das schiedsgerichtliche Urtheil von 1575 zu beobachten, mit dem Stifte die vereinbarten Beiträge an den Prädikanten von Sulgen zu bezahlen. Landvogt Kambli, von den Evangelischen um seinen Beistand angerufen, bestätigte den Spruch von 1575, worauf das Stift und der Gerichtsherr am 3. Juli 1589 bei der Tagsatzung zu Baden Aufhebung des genannten Vertrages verlangten, weil derselbe nur G. v. Ulnstätt angehe und der neue Gerichtsherr keinen Prädikanten, sondern einen Priester begehre. Die Evangelischen von Berg wandten ein, Herr v. Ulnstätt habe ihnen wieder zu einem Prädikanten geholfen, weil der Weg nach Sulgen weit, Die von Sulgen wegen Enge der Kirche sie nicht haben ein-

lassen wollen und ihrer bei 500 Personen gen Berg zum Prädikanten zur Kirche gegangen seien. Dieser Vertrag habe sie über die 70 Gulden gekostet und so hoffen sie, dabei bleiben zu können, wie auch ihr Junker es Anfangs ihnen versprochen, jetzt aber leider ab sei. Das Urtheil der VII Orte lautete: „Es habe bei dem Briefe vor Ehgericht Zürich, anno dreißig aufgerichtet, deßgleichen bei dem vom Landvogt Galatti ausgegangenen Urtheile und bei der von unsern Herren und Oberen anno neunundfünfzig und dreiundsechszig gegebenen Bestätigung sein Verbleiben, und sei der Vertrag von 1575 aufgehoben.“ Allerdings war mit diesem Spruche der evangelische Gottesdienst in Berg nicht verboten, vielmehr der Spruch des Ehegerichts von Zürich aus dem Jahr 1530 auf's Neue zu Recht erkannt worden. Dagegen hatte das Stift keine Pflichten mehr gegen die Evangelischen und es mußte die evangelische Gemeinde für die Kosten ihres Predigers ganz allein aufkommen. Allem Anscheine nach gab sie von dieser Zeit an 25 Gulden. (Alle Urkunden im Kantonsarchiv.)

In Bürglen lebte nach dem zweiten Landfrieden auf seinem Schlosse immer noch der hochangesehene Freiherr Ulrich von Sax zu Hohensax. Er hatte, wie früher erwähnt, die Reformation auch angenommen und war im zweiten Kappeler Kriege mit seinen thurgauischen Gerichtsgenossen den Zürchern zu Hülfe geeilt. Das verdachten ihm die V katholischen Orte übel, und als ihm auf ihr Betreiben das französische Jahrgeld entzogen zu werden drohte, kehrte er zur katholischen Kirche zurück. Die Kaplaneipfründen Bürglen und Werthbühl besetzte er wieder mit Priestern, legte jedoch dabei seinen Unterthanen keine Hindernisse in den Weg, den evangelischen Gottesdienst in Sulgen und Bußnang zu besuchen. Außer dem Schlosse, in welchem das Stift vertragsgemäß je am dritten Sonntage Messe lesen ließ, gab es in Bürglen keine Katholischen. Ulrich Philipp von Sax, der 1538 seinem Vater in der Herrschaft Bürglen folgte, stand wie einst sein Vater längere Zeit als Führer schweizerischer Söldner im Dienste des Königs von Frankreich, sah aber bei seinen Soldaten weniger auf ihren Glauben, als auf kriegerische Kraft und Treue. Nach seiner zweiten Heirath mit einer Zürcherin ward er ein entschiedener Anhänger des evangelischen Glaubens, verkaufte jedoch 1559 Schloß und Herrschaft Bürglen an die Herren von Breitenlandenberg und

hielt sich von dort an meist in der Herrschaft Sax=Forsteck auf, wo er die von seinem Vater unterdrückte Reformation wieder einführte.

Nicht geringes Aufsehen unter den Katholischen erregte es, als 1579 die Stadt St. Gallen die Herrschaft Bürglen um 63,000 Gulden von Albrecht von Breitenlandenberg erwarb; aber der Lehenherr, Bischof von Konstanz, war zu schwach, den Kauf zu ziehen. Die Stadt St. Gallen schloß 1580 die Kapelle, öffnete sie dann aber wieder und knüpfte weitere Unterhandlungen mit dem Stifte Bischofszell an, dessen ökonomischer Zustand es auf Mittel sinnen ließ, seinem Schaden und Untergange vorzubeugen. Das Resultat der Verhandlungen war, daß das Stift unter Zustimmung des Kardinalbischofs Marx Sittikus zu Konstanz und der VII regierenden Stände, als Schirmherren des Stiftes, durch reichsförmlichen Kaufvertrag am 1. Juli 1585 der Stadt St. Gallen als Herrschaftsinhaberin zu Bürglen um die Summe von 9150 Gulden alle seine Rechte und Gerechtigkeiten daselbst, als: 1. die den drei Kaplaneipfründen und der Meßmerei zugestandenen Liegenschaften und Einkünfte an trockenen und nassen Zehnten, Gülten und Zinsen, 2. die Kollatur der Pfründen und des Meßmeramtes, 3. das Pfrundhaus und die dazu gehörigen Rechtsame u. s. w. abtrat. — Da in Bürglen Niemand mehr den katholischen Gottesdienst begehrte, hörte derselbe daselbst auf; die Jahrzeiten und Messen wurden nach der Pfarrkirche Sulgen verlegt. (Vergl. Kuhn, Thurg. sacra, 2. Lief., 151.)

Von 1588 an gestattete die Stadt St. Gallen ihrem Obervogte in Bürglen, hie und da in der Schloßkapelle evangelischen Gottesdienst halten zu lassen, den der Pfarrer von Sulgen übernahm, wofür ihm 1594, März 18., 20 Gulden bewilligt wurden. Die evangelische Kirchgemeinde Sulgen selbst erhielt an der Stadt St. Gallen einen evangelischen Kastenvogt, welcher ihr in vielen Fällen treuen Beistand leistete.

In Neukirch blieb der eingeführte evangelische Gottesdienst bis 1555 ungehindert fortbestehen. Zuerst versah Helfer Last in Bischofszell hie und da die Pfründe; dann wurde ein eigener Prädikant angestellt, welcher wie der Helfer vorzugsweise aus der Kaplaneipfründe besoldet wurde, aber Schulden halber die Gemeinde verlassen mußte. Als die Gemeinde die erledigte Stelle wieder besetzen wollte, machte

das Stift Bischofszell Einwendungen unter dem Vorwande, daß etliche von den Nachkommen der Stifter der Pfründe die Messe begehrten, und wollte die Leute einfach nach Sulgen verweisen. Die Gemeinde, oder wie es in der bezüglichen Urkunde heißt, Die von Buhweil und Schönenberg, führten vor den VII Orten darüber Klage, bemerkend, daß bei ihnen Niemand die Messe begehre. Die VII Orte beschlossen: Genannter Vogt (Khidt) und Die von Buhweil und Schönenberg sollen mit einander einen Prädikanten von Bischofszell nehmen, und wenn Etliche in genannter Kirchhöre im Schönenbergeramte sitzen, welche die Messe begehren, sei solche ebenfalls zu halten. Dieser Spruch wurde gegeben 1555, März 14. Allein das Stift, das keinen Prädikanten, sondern einen Meßpriester wollte, war damit keineswegs zufrieden, und war es ihm damals in Berg gelungen, die zahlreichen Evangelischen nach Sulgen zu verweisen, warum sollte das hier nicht auch möglich sein? Es erschien daher elf Jahre später, den 19. Februar 1566, abermal mit den Evangelischen von Schönenberg und Buhweil vor den VII Orten zu Baden. Hier setzten nun die Gesandten des Stiftes den versammelten Tagherren auseinander, daß vor langen Jahren Herr Fritz Jakob von Anwil und die Gemeinde Seliswil eine Kirche und Pfründe gestiftet mit der Bestimmung, daß ein Meßpriester daselbst alle Wochen drei Messen halten, bei Thurgröße auch an Sonn- und Festtagen Messe lesen und das Evangelium verkündigen solle. Daß Die von Schönenberg und Buhweil die Pfründe zu Handen gezogen und daraus einen Prädikanten erhalten, sei der Stiftung völlig zuwider; sie hätten den Spruch von 1555 auch nur hinterrücks erlangt. Die von Schönenberg und Buhweil dagegen erwiderten, die Pfründe sei größtentheils von ihren Altvordern, die „Hab und Gut“ daran gesetzt, aufgerichtet worden, und seit dem Landfrieden hätten sie daraus einen Prädikanten unterhalten, weil die Thur oft so groß sei, zudem der Weg nach Sulgen für alte Leute so weit, daß sie nicht zur rechten Pfarrkirche kommen können. Weil nun Niemand unter ihnen die Messe begehre, hoffen sie beim Abschiede von 1555 geschirmt zu werden. Doch der Entscheid fiel dahin aus: Weil die Kaplanei allein auf einen Meßpriester gestiftet worden, und vermöge des Landfriedens nur der rechten Pfarrei Einkommen nach Seelenzahl zu theilen sei, soll die Stiftung der Pfründe Seliswil in ihren Kräften stehen, und die Herren des Stiftes Bischofszell die Pfründe mit einem

Meßpriester versehen. Wenn Die von Schönenberg und Buhweil einen besondern Prädikanten begehren, sollen sie ihn in ihren Kosten erhalten. (Akten im zürcherischen Staatsarchiv.)

Dank der Hülfe Zürichs und der Bereitwilligkeit des Helfers von Bischofszell, den Kirchgenossen von Neukirch seine Dienste ferner zu leihen, hörte der evangelische Gottesdienst daselbst dessenungeachtet nicht auf, und das war für die Evangelischen der Umgebung eine große Wohlthat. Im gleichen Jahre 1566 verloren nämlich die Evangelischen von Schönholzersweilen und ein Jahr später die von Wuppenau den evangelischen Gottesdienst in ihren Pfarrkirchen; wie froh waren sie, denselben in Neukirch besuchen zu können, was von 1575 an auch die von Heiligkreuz thaten. Allerdings wurden 1591 Einige von Schönholzersweilen um solchen auswärtigen Kirchenbesuchs willen gestraft, und der durch seinen katholischen Eifer bekannte Bischof Andreas in Konstanz, niederer Gerichtsherr von Neukirch, ließ durch seinen Obervogt Büeler in Bischofszell dem dortigen Helfer sogar verbieten, in Neukirch Gottesdienst zu halten. Auf dieses hin beschloß der zürcherische Rath am 8. März 1593, dem Bischofe Vorstellungen zu machen und ihn um Zurücknahme seines Befehls zu ersuchen, ansonsten er einen eigenen Prädikanten in Neukirch anzustellen und denselben mit den Gefällen des Bischofs im Kanton Zürich zu besolden sich veranlaßt sehen würde. Das half; der Befehl wurde zurückgenommen. Mittlerweile versah der Pfarrer von Sulgen Neukirch, und um 1600 kam Hans Maler, früher schon an verschiedenen Orten, auch in Sulgen angestellt, dorthin und bediente die Gemeinde bis 1604, wo er starb, zum Glücke für ihn und seine Gemeinde; denn er war alt und seinem Amte nicht mehr gewachsen. (Vergl. Sulzberger's ungedruckte Geschichte der evangelischen Pfarreien.)

Dritter Abschnitt.

Die kirchlichen Zustände und Verhältnisse nebst damit zusammenhängenden Bestrebungen und Ereignissen während des 17. und 18. Jahrhunderts.

1) Die kirchlichen und damit verwandten Zustände und Verhältnisse in der Muttergemeinde Sulgen und der Filiale Berg.

Das Ziel, der Sorge für die evangelischen Gemeinden der alten Kirchhöre Sulgen sich möglichst zu entledigen, hatte das Stift Bischofszell mit Hülfe der katholischen Orte bis Ende des 16. Jahrhunderts glücklich erreicht. Eine Aera konfessionellen Friedens war damit freilich nicht angebrochen; im Gegentheile, wie überall im Thurgau, so war auch in der Kirchgemeinde Sulgen das 17. Jahrhundert reich an konfessionellen Reibungen, welche erst nach dem Landfrieden von 1712 zur Ruhe kamen.

In der Darstellung der kirchlichen und verwandten Zustände und Verhältnisse in der Muttergemeinde Sulgen und der Filiale Berg knüpfen wir den Faden der Geschichte vorzugsweise an die Persönlichkeiten an, welche während dieser Zeit den Pfarrdienst an diesen beiden Gemeinden versahen, und beginnen mit den Pfarrern

Jakob Utzinger und Jakob Wirz.
1604—1623.

Den 26. Juni 1604 theilten Kustos und gemein Kapitel zu Bischofszell dem Rathe zu Zürich mit, daß sie, nachdem Fäusi zurückgetreten, die Pfründe Sulgen dem Jakob Utzinger von Bülach geliehen, in Erwartung, daß die Herren von Zürich damit einverstanden seien und ihn als ihren Mitbürger auch mit Gnaden bedenken.

Unter diesem Pfarrer kamen bereits Dinge zur Sprache, welche wiederholt die Gemüther in Anspruch nahmen, wie die Verwaltung des Kirchengutes, die Meßmersetzung, Vergitterung des Altars, Erweiterung der Kirche u. s. w., und es wurde am Samstag nach Bonifazius 1606 durch Landvogt Helmli von Luzern zwischen dem Stifte Bischofszell und den Evangelischen zu Sulgen vereinbart:

„1. Daß künftig zwei Kirchenpfleger gesetzt und denselben die Besoldung aus der Kirche Einkommen gegeben werden soll. Wer sonst noch beiwohne, soll, was er verzehrt, selbst bezahlen.

2. Der Meßmer halben soll es bei bisheriger Uebung bleiben, doch so, daß die Oberherren beider Religionen ihnen keinen aufdrängen sollen.

3. Der Altar soll aus der Kirche Einkommen mit einem Gatter eingefaßt, St. Christoffel dagegen auf Kosten der Kirchgenossen gemalt werden. Bezüglich Erweiterung der Kirche sollen sich beide Theile verständigen, wie das am füglichsten geschehe. Das Beinhaus aber soll beförderlich gemacht werden.

4. Betreffend das Kirchlein Heldsweil sollen die Kirchenpfleger über das Einkommen den Chorherren Rechnung geben, die Ausgaben nicht am Hauptgute, sondern an den Zinsen abziehen, und dann soll das Stift das Einkommen zu seinen Handen nehmen und die Kirche in Ehren, Dach und Gemach erhalten.“

Dieser Vergleich, heißt es im Vertragsinstrumente, sei nach genommener Bedenkzeit von beiden Parteien mit Dank angenommen worden. Daß der Dank der Evangelischen in Sulgen in jeder Beziehung von Herzen kam, ist aber nach dem Folgenden mehr als zweifelhaft.

Nach einem Berichte, den Pfarrer Utzinger im Auftrage des Hrn. Zingg, Vogtes zu Bürglen, am 31. März 1615 nach Zürich schickte, hatte das Stift vor kurzer Zeit in Sulgen neue Tafeln auf den Altar gestellt und dem Schulmeister, Hans Mannenbach von Schaffhausen, Vorwürfe gemacht, daß er dem Landfrieden zuwider und ihnen zu Trutz und Leid in der Kirche singe, Stühle in dieselbe tragen lasse, im Chore und um den Altar herum Unordnungen anrichte, das Oel in den Ampeln verschütte, und gedroht, man werde, um Dem vorzubeugen, in Kurzem den Altar versperren und eingittern. Dem gegenüber bezeugte nun der Pfarrer, daß der Schulmeister nur christliche Lieder und Psalmen singe, die Kinder im Katechismus unterrichte, die dann er, der Pfarrer, nach der Predigt von der Kanzel verhöre. Dadurch geschehe aber dem Altare, dem Lichte und den Ampeln kein Schaden; wenn etwas geschehe, geschehe es in boshafter Weise von ihren Gegnern, um sie anzuklagen. Durch das Vorhaben, den Altar einzugittern, würde die Kirche verengt und mehr als 100 Personen der Platz genommen.

Sofort beauftragte der zürcherische Rath sein Mitglied Georg Grebel, der gerade in's Thurgau reiste, den dortigen Landvogt zu ersuchen, genaue Erkundigungen einzuziehen und, wenn das Stift wirklich damit umgehe, das Chor einzugittern und den Platz zu versperren, dies von Obrigkeitswegen zu verhindern. Ebenso soll der Landvogt ersucht werden, dem Kirchengesang reformirterseits Schutz angedeihen zu lassen, zumal man auch dem Gegentheile das gleiche Recht gewähre. Landvogt Elmer bot allen gebührenden Schirm an und die Sache blieb für einmal auf sich beruhen. Leider aber gab der Pfarrer Utzinger sich mancherlei Blößen und es wurde derselbe 1616 von Zürich wegen Trunksucht abberufen. Dagegen empfahl Zürich dem Stifte die Annahme des Jakob Wirz, von dem es mit Recht Besseres erwartete. Auf Zureden des Landvogtes Bertschinger verbesserten nach dessen Belehnung mit ihrer Pfründe die von Sulgen und Berg den Gehalt des neuen Pfarrers; Sulgen versprach eine Zulage von 72 fl. 10 kr., das sogenannte Ostergeld, Berg eine solche von 25 fl., Beide jedoch nur aus Gnaden, d. h. als freiwillige Gabe, ohne Verpflichtung, dieselbe jedem Pfarrer geben zu wollen. Jakob Wirz blieb Pfarrer in Sulgen bis 1623 und kam dann nach Aadorf.

Der Pfarrdienst des Daniel Anhorn.
1623—1635.

Nachfolger des Jakob Wirz wurde Daniel Anhorn, ein Mann, der besondere Aufmerksamkeit verdient. Er war ein Sohn des Bartholomäus Anhorn von Hartwies, Pfarrers in Maienfeld, und dessen Gattin Barbara Hochreutiner. Als 18jähriger Jüngling (nach anderem Berichte ist er jedoch nicht 1594, sondern 1588 geboren) wurde er 1612 zum Pfarrer in Fläsch gewählt, von wo er 1621 in den schrecklichen Bündnerwirren vom österreichischen Kriegsvolk vertrieben wurde. Als er als Flüchtling mit seiner Familie durch die Stadt St. Gallen nach Zürich reiste, schenkte ihm die dortige Obrigkeit 12 Reichsthaler. Er wurde sodann 1622 Pfarrer in Affeltrangen und 1623 Pfarrer in Sulgen. Seine Wahl zum Pfarrer in Sulgen beschreibt er also: „Depütirte der Kirchhöre Sulgen hielten in Bischofszell um die Gunst an, in Zürich einen Prädikanten zu begehren. Auf Rekommandation von Zürich wurde ich durch Abgeordnete der Ge-

meinde den 25. März a. K. dem Stifte präsentirt und nach langer Berathung gewählt unter folgenden Bedingungen": (es kommen nun die vier Punkte des Juramentum, S. 63—64). Daß Anhorn sich durch gewissenhafte und treue Amtsführung in hohem Maße die Liebe und den Dank seiner Gemeinde erworben, bezeugt der Umstand, daß er in seinem Pfarrberichte 1631 nach Zürich schreiben konnte: „Nicht weniger, als ich ein Vertriebener war, der Kinder viele und von Armen einen großen Ueberlauf hatte, ist zu dem Einkommen von Seite des Stiftes, mit dem zu hausen gar nicht möglich, zu der Gabe von 40 Gulden von den Herren zu Zürich und zu der unter Bertschinger versprochenen Besserung in der Theurung weiters versprochen worden, daß ein Jeder, der einen ganzen Zug in's Feld führt, mir jährlich 1 Viertel, wer einen halben, jährlich $^1/_2$ Viertel Kernen verehren soll." In St. Gallen hielt er 1633 um das dortige Bürgerrecht für sich und seine Kinder zweiter Ehe an (die Kinder erster Ehe hatten ein Bürgerrecht in Bündten) und erbot sich dabei, wenn man ihn rufe, auch zur Pestzeit, sich gehorsam einzustellen. Auf dieses Anerbieten hin ward er am 24. Mai daselbst mit dem Bürgerrechte beschenkt.

Aus der Zeit seines Pfarrdienstes in Sulgen heben wir zunächst hervor die Einfassung des Chors in Berg. Als am Sonntage nach Trinitatis 1625 die Evangelischen zur Kirche gingen, fanden sie die obere Thüre zur Kirche verschlossen und das Chor, ohne welches sie namentlich bei Begehung des hl. Abendmahles und bei Eheeinsegnungen nicht genug Platz hatten, „verspränzelt" (eingegittert). Trotz großen Bedauerns, heißt es in dem ausführlichen Berichte, den Pfarrer Sprüngli im Jahre 1641 auf Verlangen des Rathes von Zürich einsandte, vergriffen sich die biedern Leute nicht, sondern sandten auf Anrathen des Pfarrers Anhorn und insbesondere auch des Landrichters Häberli drei Männer zum Gerichtsherrn Brümsi, zu fragen, auf wessen Befehl diese „Verspränzelung" vorgenommen worden. Der Junker entschuldigte sich, er habe kein Wissen davon, und, als hierauf die Abgeordneten zu den Chorherren sich begaben, wollten auch diese nichts wissen, sondern sagten, sie haben Zwei aus ihrer Mitte, Hrn. Schmid, der jetzt zu Konstanz, und Hrn. Falk, der jetzt zu Baden sich aufhalte, beauftragt, das Pfarrhaus zu bauen, nicht aber, das Chor einzufassen. Zürich, welchem der Vorfall mitgetheilt wurde, stellte an Landvogt Lussi von Unterwalden das Begehren, diese Neuerung

als dem Landfrieden entgegen wieder abstellen zu lassen. Welche Schritte dieser gethan, wissen wir nicht, dagegen kamen am 11./21. Juli Kustos Sandholzer, Dr. Schmid, Amtmann Bridler und Martin Frauenknecht, Meßpfarrer von Sulgen, nach Berg, das Werk zu besichtigen. Auch von den Evangelischen erschienen 34 „ehrliche" Männer, für welche Landrichter Häberli das Wort führte und Herstellung des früheren Standes der Dinge verlangte, weil die Neuerung ihnen höchst nachtheilig sei. Nach geschehenem Abstande wurde den Evangelischen eröffnet, die Eingitterung sei nothgebrungen vorgenommen worden, weil man den Taufstein erbrochen, Koth in's Weihwasser gestreut, das Oel und den Weihrauch entheiligt, das Altartuch mit Blut und anderem Unrath befleckt habe. Landrichter Häberli erwiderte, wenn so was vorgekommen, bedaure es die ganze evangelische Gemeinde, aber während ihres Gottesdienstes komme so etwas nicht vor, und nachher hätten der Priester und der Meßmer allein die Schlüssel. Wenn irgendwo ein räudiges Schaf sei, solle man es namhaft machen, aber nicht eine ganze Kirchgemeinde es entgelten lassen. Nach längerem Hin- und Herreden brachte Häberli die Herren dahin, einmal in die Kirche zu kommen, um sich durch eigenen Augenschein zu überzeugen, daß die Evangelischen mit ihren 245 Kommunikanten nicht Platz haben. Daselbst trafen sie den Pater Meili von Konstanz mit seinem Komite an. Hier wurde endlich abgeredet, das Gatter soll, statt vor, hinter den Bogen gesetzt und die obere Thüre wieder geöffnet werden. Betreffend den Taufstein behielten die Herren sich vor, denselben in das Chor oder vor dasselbe zu stellen, immerhin so, daß er die Kommunion nicht hindere.

Daß dieser Abrede nachgekommen werde, war eitle Hoffnung. Am 17./26. Juli fanden die Evangelischen die Verspränzelung nur um einen halben Schuh unter den Bogen gerückt und den Taufstein außer das Chor gesetzt, so daß sie noch weniger Raum hatten, als wenn die Sache geblieben wäre, wie sie war. Sie sandten neuerdings zu den Chorherren. Dr. Schmid und Amtmann Bridler kamen wieder nach Berg, sahen die Sache an und baten, es bleiben zu lassen. Doch Landrichter Häberli erwiderte, das könne nicht sein, worauf Junker Brümsi erklärte: „Wir wollen genug Weite für unsere Religion; die Jahrzeiten sind gestiftet für drei Altäre." Weiter meinte er, wenn er den Evangelischen gestatte, zuerst in die Kirche zu gehen, werden sie

ihm nicht vor einem dritten Altare sein können; zudem verlange er, daß die Evangelischen im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr die Kirche räumen. Häberli nahm das letztere an; gegen den neuen Altar protestirte er. Dr. Schmid schlug nun vor, das Gatter stehen zu lassen, dagegen den Taufstein in's Chor zu setzen. Landrichter Häberli entgegnete: „Weil wir abermal die Bessern sein (d. h. den Kürzern ziehen) müssen, wollen wir das Gatter stehen lassen, aber wie der Taufstein in das Chor, so soll auch das Kreuz auf dem Grabe des Herrn Egli an die Weiberstühle zurückgesetzt werden, damit wir im Gehen nicht gehindert sind. Des Altars halber, fügte er weiter hinzu, willigen wir nicht ein, und wenn künftig etwas daraus entstehen sollte, behalten wir uns vor, auf diesen Handel zurückzukommen.“ Hiebei blieb es; der Taufstein wurde in das Chor und das Kreuz zurück versetzt. Anwesend waren bei dieser Verhandlung: Landrichter Engeli von Sulgen, Landrichter Loser in Birwinken und Adrian Müller, Landgerichtsknecht in Rüti.

Priester Martin Troll (katholischer Pfarrer zu Berg von 1623 bis 1659), den wir sonder Zweifel als den eigentlichen Urheber dieser den Evangelischen zu Berg so nachtheiligen Vergitterung des Chors zu betrachten haben, nahm sich überhaupt alles Mögliche heraus, um unter dem Schutze seines Gerichtsherrn die Evangelischen zu ärgern. Das Kirchengut, das früher die Kirchmeier verwaltet hatten, riß er an sich, gleicherweise die Armenspende am Neujahr, und schaltete damit nach Belieben; ebenso benutzte er allein den Wein von der Schlurhalden, der zum Abendmahle und zum Meßopfer dienen sollte. Ferner bewog er den Gerichtsherrn, bei 10 Pfund Pfenning den Evangelischen zu verbieten, ungetaufte Kinder mit gewöhnlichen Ceremonien zu begraben, wogegen sie aber den Landfrieden vorschlugen. Anhorn schrieb dem Rathe in Zürich, es sei zu erweisen, daß er den evangelischen Glauben einen verdammten genannt, daß er geredet, wer da lehre, daß die Väter im alten Testamente selig geworden, der sei ein Ketzer, und daß er, als eine Papistin einen evangelischen Mann genommen, geäußert, ihre Eltern hätten dem Teufel einen Braten auferzogen. Aber gerade, als einmal Junker Obervogt Grebel von Weinfelden in's Schloß Berg kam, um im Beisein des Gerichtsherrn Brümsi dem Priester zu verdeuten, daß er sich in seinen Aeußerungen behutsamer verhalte, und auch Pfarrer Anhorn einer besondern Ur-

sache wegen anwesend war, sollte diesem selbst das Unliebsamste begegnen. Zufällig hatten sich der Obervogt und der Gerichtsherr zurückgezogen, da forderte der Priester Troll den Pfarrer Anhorn zu einer Disputation auf, und als dieser nach anfänglicher Weigerung darauf einging und die eine und andere evangelische Lehre mit paulinischen Sprüchen zu bestätigen suchte, nannte ihn Troll einen Hundsf.... Da die Sache nicht verschwiegen blieb und nicht gütlich beigelegt werden konnte, war Anhorn genöthigt, beim Landvogt Klage zu erheben; wer aber trotz wiederholter Einladung nicht erschien, war Troll, worauf der Landvogt die Scheltworte aufhob und Troll zur Bezahlung der Kosten (19 Gulden) verurtheilte. Wer aber die Kosten nicht bezahlte, war wieder Troll, und als Landvogt Galatti am 20. Dezember 1628, wie schon vorher geschehen, das Stift auf's Neue ersuchte, die Kosten dem Priester Troll am Gehalt abzuziehen und so dem Pfarrer Anhorn zu ersetzen, weigerte sich sogar das Stift, mit dem Priester verlangend, wenn man etwas gegen den Priester habe, solle man ihn vor dem Bischofe oder dessen Vikar suchen. Nach Konstanz wollte natürlich Anhorn nicht, und der Rath von Zürich, der wegen „großer Fährlichkeit" damaliger Zeit die Sache nicht weiter verfolgen wollte, ersetzte dem Pfarrer Anhorn die Hälfte „der unbillig erlittenen Kosten."

Das wichtigste Ereigniß während des Pfarrdienstes des Daniel Anhorn in Sulgen war das Auftreten der Pest im Jahre 1629, deren Opfer er auf 16 Folioseiten seines Todtenbuches mit Namen aufgezeichnet hat.

Ende Juni des genannten Jahres hatte Pfarrer Anhorn in Sulgen bereits 72 Personen dem Schooß der Erde übergeben, eine Zahl, welche der gewöhnlichen Durchschnittszahl der Verstorbenen eines ganzen Jahres gleichkommen mochte. Den 8. Mai nämlich hatte sich die Pest gezeigt. Ihr erstes Opfer war Konrad Belz von Sulgen, „ein starker, feiner, frommer Jüngling, welcher vier Tage krank war." Anhorn schrieb an den Rand seines Todtenbuches: „Pestis, Gott sige uns gnädig durch Jesum Christum, den einigen Gnadenthron." Wahrlich, er hatte nöthig, Gottes Gnade anzuflehen. Der Monat Juli forderte bereits 58 Opfer; nur fünf Tage dieses Monats waren ohne Todesfall geblieben. Im Monat August verging kein Tag mehr, der nicht seine Opfer gefordert hätte; er kostete 203 Personen das

Leben. Am heftigsten wüthete der Todesengel im September, 332 zählte das Heer seiner Schlachtopfer; der 11. September allein sah 19 Leichen in's Grab sinken; der 21. September forderte 17, der 6. und 22. je 16 Personen von dieser Welt ab. Mit diesem Monat hatte die Pest ihren Höhepunkt erreicht; doch mähte des Todes Hippe im Oktober noch 125 Menschenleben hinweg. Der Monat November sammelte noch 47 ein und der Monat Dezember hielt Nachlese mit 14 Personen. Also innert einem halben Jahre beschlossen 799 Personen ihre längere oder kürzere Wallfahrt. Das ganze Jahr hatte 871 Personen verschiedenen Alters und Geschlechts in's Grab gebettet. Das letzte Opfer fällt in's folgende Jahr, auf den 5. Februar 1630; es war ein Jakob Kunz von Schönenberg. Die Zahl der Pestopfer in der Kirchgemeinde Sulgen betrug 814, wozu dann noch etwa 150 aus der Gemeinde Berg kamen. „Hoc opus, hic labor, sudor et dolor, tot parochialibus in decem mensibus parentare!“ bemerkt ein Nachfolger. (Diese Mühe, diese Arbeit, dieser Schweiß und Schmerz, innert zehn Monaten so vielen Kirchgenossen die Todtenfeier zu halten!) Die Bevölkerung der Kirchgemeinde Sulgen war von 2200 auf 1200, diejenige der Kirchgemeinde Berg von 550 auf 400 herabgesunken.

Wie bereits bemerkt, trat die Pest zuerst im Dorfe Sulgen auf; fast gleichzeitig zeigte sie sich in Leimbach und Heldsweil. Im August breitete sie sich über Schönenberg, Hessenreute, Buchackern und Guntershausen aus, bis sie im Herbstmonat überall ihre verheerende Macht entfaltete. Im Dorfe Sulgen, wo die Pest bereits im Juli und August 52 Personen tödtlich ergriffen hatte, starben bis zu ihrem Aufhören 91 Personen, in Schönenberg 68, in Leimbach 57, in Riedt 51, in Guntershausen, Heldsweil, Kradolf und Au je 48, in Bleiken 41, in Opfershofen mit Krummbach und Uerenbol 32, in Eppishausen 29, in Göttigkofen und Gutbertshausen 24, in Hessenreute 22, in Donzhausen 19, in Eystegen 18, in Erlen und Ennetaach, den kleinsten Ortschaften, je 4 Personen. Von der Gesammtzahl der im Jahre 1629 in der Kirchgemeinde Sulgen Verstorbenen fallen 56 auf Bürglen, unter denen zwei Grabmacher waren. In der Familie des Thomas Mock, Blattmacher, in Sulgen, starben vom 20. Juni bis 31. Juli ein Vater und 5 Kinder, in der Familie des Johannes Mock vom 29. Juli bis 14. August Vater, Mutter und 3 Kinder,

in der Familie des Hans Zeller in Sulgen vom 18. bis 30. Juli Vater, Mutter und 5 Kinder, wohl die ganze Familie. In seiner eigenen Familie verlor Hr. Anhorn am 25. Juni seine Magd, am 15. September seine Gattin, am 18. September ein Söhnlein, nachdem er vorher auch noch ein Kind, das er als „sonst elend" bezeichnet, dem Schooß der Erde übergeben hatte. Den Tod seiner Gattin meldet er mit folgenden Worten: „Den 16. Herbstmonat ward begraben myn härzgeliebte Husfrouw Verene Geßnerin, die am Abend zuvor in rächter geistlicher Geduldt vnd tieffem Glauben an iren Heilandt Jesum mit großem unserm Trauern sanft entschlafen." Rühmend hebt Anhorn hervor den Barbier (Arzt) Schlachter von Lindau, in Hessenreute, welcher fleißig zu den Kranken ging, aber am 28. September selbst ein Opfer der Pest wurde, dem am 11. Oktober seine Gattin nachfolgte. Von einer Margaretha Kunz, Ehefrau des Felix Engeli, sagt er, sie sei eine rechte Tabitha an Erkenntniß Christi und allen Tugenden gewesen.

Ueber den Verlauf der Krankheit und die Art der Beerdigung dieser vielen Opfer gibt uns Anhorn leider keinen besonderen Bericht. Daß man mit dem Begraben eilte, zeigt uns das Beispiel seiner eigenen Gattin. Aus andern Quellen erfahren wir, daß die Krankheit mit heftigen Schmerzen begann und mit starkem Fieber begleitet war. Im ungünstigen Falle trat Blutvergiftung ein und nahm die Krankheit einen außerordentlich raschen Verlauf. Genas der Kranke, so machten demselben die Eiterbeulen Monate lang zu schaffen. Es mochte damals in Sulgen gelten, was Wurstissen vom großen Sterben im Jahre 1564 in Basel sagt: „Mancher, der heute aufrecht ging, ward am dritten Tag begraben. Die Leute fielen dahin, wie nach der Herbstzeit die Blätter, wenn die Reife und Winde angehen." Mit was für schmerzlichen Empfindungen mag Anhorn das Jahr 1629 geschlossen haben!

Doch auch die Pestzeit mit ihren schrecklichen Verheerungen ging vorüber wie ein schwerer Traum. Wenn wir noch etwas in Anhorns Tauf-, Ehe- und Todtenbuche blättern, erfahren wir, daß er im Jänner des neuen Jahres 1630 allein 20 und im Februar 6, im ganzen Jahre 43 Ehen eingesegnet hat, nachdem bereits im November und Dezember 1629 neun Brautpaare vor dem Traualtare erschienen waren. Die Männer waren eben zu Wittwern und die Frauen zu

Wittwen geworden. Unter den Bräuten werden ausdrücklich zehn Wittwen genannt. Den 31. Mai schritt auch Pfarrer Anhorn zu einer neuen Ehe mit einer Zwinggerin von Bischofszell.

Das Jahr 1635 war das letzte Jahr des Hrn. Anhorn. Im Juli dieses Jahres erschien die Pest wieder und hielt neue Nachlese. Der Juli forderte 7, der August 16, der September 47 und der Oktober bis zum 16. 36 Opfer. Von weiteren Opfern erfahren wir nichts mehr, denn der Pfarrdienst des Hrn. Anhorn ist zu Ende; unversehens ist er selbst heimgerufen und gebettet worden zu der großen Schaar, die da ist eine Saat von Gott gesäet, zu reifen auf den großen Erntetag.

Aus einem Schreiben des Vaters des Daniel Anhorn, Bartholomäus, damals Pfarrer in Gais, an den Rath von Zürich vom 9. November 1635 entnehmen wir, daß die Wittwe des Daniel Anhorn mit ihren zwei kleinen Kindern nach Bischofszell zog, während sie zwei ältere Kinder von der ersten Frau, einen zehn- und einen achtjährigen Knaben, mit der Magd im Pfarrhause zurückließ. Der Vater Bartholomäus hatte von Sulgen aus Bericht erhalten, daß Konrad Sprüngli zum Nachfolger seines Sohnes verordnet und den Kirchenräthen in Sulgen befohlen worden sei, das Pfarrhaus zu räumen. Nun war aber der zehnjährige Knabe auch schwer pestkrank und vom jüngeren wußte man nicht, wie es gehen möchte; daher bittet der gebeugte Großvater den Rath zu Zürich, Geduld zu haben, bis die Sache mit den zwei Knaben sich entscheide, indem Niemand dieselben in's Haus aufnehmen wolle; die Gesunden nicht, aus Furcht, die Pest zu bekommen, die Befleckten nicht, aus Furcht, die Plage länger haben zu müssen. Er zweifelt nicht, daß die Sulger dem neuerwählten Pfarrer schon ein frisches, gesundes Haus anweisen werden, wie sie es seinem Enkel Bartholomäus auch gethan haben würden, wenn er gewählt worden wäre.

Dieser Bartholomäus, Sohn des heimgegangenen Daniel Anhorn, war damals Pfarrer zu Grüsch und Seewis, Kt. Graubünden; den hätten die Sulger gerne als Nachfolger seines Vaters gesehen. Es sollte nicht sein. Später kam er aber doch in ihre Nähe; er wurde 1661 Pfarrer in Bischofszell und Dekan des Oberthurgauer Kapitels. Sein Sohn, ebenfalls ein Bartholomäus, wurde 1670 Pfarrer zu Sommeri-Amrisweil, und sein Großsohn, wiederum ein Bartholo-

mäus, ward dritter Stadtpfarrer in St. Gallen und starb daselbst 1754.

Doch, bevor wir von Daniel Anhorn Abschied nehmen, wollen wir in Kürze noch der geschichtlichen Notizen gedenken, welche derselbe gelegentlich in das von ihm geführte Tauf-, Ehe- und Todtenbuch niedergelegt hat. Sie legen Zeugniß ab, wie sehr er sein Vaterland und seine evangelische Kirche liebte, und zeigen zugleich, wie er sowohl die Natur- als auch die Weltereignisse im Lichte der Religion betrachtete und auf der Kanzel verwerthete. Nach Pupikofer stammt von ihm auch eine Beschreibung und Darstellung des Veltliner Mordes und der Bündner Unruhen, ein werthvoller Beitrag zur vaterländischen Geschichte.

Die erste dieser Miszellaneen, wie ein späterer Pfarrer diese Aufzeichnungen nannte, von denen wir nun einige folgen lassen, ist überschrieben: „Ungewitter.“

„Als den ganzen Maien aus im 1624. Jar gar warm gewäsen, ohne daß mit hinein ein sprüzli komen, hat sich im ingehenden Brachet das Sprüchwort angfangen erfüllen: das Wätter zahl einander. Dan es angfangen rägnen und wenig unterlassen, und wyl dann den 13. Juni in der Nacht starke Donnerkläpf dazu gekommen, ist das wallwasser in Kralaff in der eil und unfürsehens in Massen usgebrochen, daß sie sich des Undergangs befaret; wyl es aber an der stath mögen zerlaufen, ist es allersits usgelauffen und hat die güter mit allerhand wust merklich überfürt, also daß die benachbarten Gmainden volgenden Tages ihnen die güter wieder zu seubern mit roß und karren dahin gefaren. So ist's auch zu Krapfenmülle, Oberriet und Hof nit ohne Schaden abgangen. Wie's in gleichem zu Sitterdorf und anderstwo übel gehauset hat. Gott bekere uns und wende ab sinen Zorn von unsern Sünden durch Jesum Christum. — Wurd sonst trefflich guter wyn über alle Menschen Hoffen.“

Aus dem Jahre 1629, dem Pestjahre, berichtet er unter der Aufschrift „Triberey“:

„Umb ingehenden Merzen A 1629 was sonderlicher großer jamer wägen der langwierigen Teurung; auch by etlichen us schuld Uebelhusens wuchsend die Zinsen über alle maß: Und wyl das iedermann (sonderlich die NB) woltend zalt syn, geschahend der Uffrächnungen viel. Mußtend also von den Gütern, von hus und haim etwan auch

sölche, die da weiters hätten können hausen, so man gestündet hätte. Hie setz ich zur Gedächtniß das 5te Kapitel Jesajä und den gemainen spruch: de male quæsitis non gaudet tertius heres. Posteritas recordetur horum. (Des schlecht Erworbenen freut sich nicht der dritte Erbe. Die Nachwelt denke d'ran!) Sähen, wir wärdend viel dessen gfrönt werden."

Anhorn hat diesen Satz, oder wenigstens den Schluß, sicher zur Pestzeit geschrieben. Lesen wir nur das 5. Kapitel Jesaja; dort heißt es V. 8 und 9: „Wehe euch, die ihr ein Haus an's andere füget und einen Acker zum andern gesellet, bis ihr keinen Platz mehr findet, damit ihr allein mitten im Lande wohnet. Der Herr der Heerschaaren hat vor meinen Ohren gesagt: Fürwahr, die vielen Häuser sollen öde werden, die großen und schönen, daß Niemand drin wohne." Wer erkennt hier nicht den ernsten Bußprediger?

Einen Artikel aus dem Anfang des Jahres 1631, überschrieben „Gfarlicher Zustand in einer loplichen Eidtgenoschaft" schließt er, da zu jener Zeit wegen des Abtes von St. Gallen der Eidgenossenschaft Zerrüttung drohte, mit den Worten: Felix, quem faciunt aliena pericula cautum. (Glücklich, wen fremde Gefahren vorsichtig machen.)

„O Eidtgnoschaft! sieh dich wol für,
Fremd Gäst sind auch vor diner thür,
Stand albysam, als ain man,
Dann durch Zwytracht der Religion
Wird wider gesucht dein Region.
Laß Gwüssen in der Freiheit stahn,
So wirst nutz, schutz und ehr han."

In eine gehobene Stimmung versetzten unsern Anhorn die Nachrichten von Gustav Adolf aus Schweden, „den der erbarmende starke Gott dem bedrängten Deutschland zur Rettung gesendet, und dem er an allen Orten so ohnsägliche Sieg verliehen, daß er bis yngehenden Febr. A° 32 in die 103 weerhafte Stätt, Päß und Vestungen erobert."

Nachdem er dann im Weiteren von einer in der Wochen nach Ostern, die auf den 1. April fiel, im Thurgau stattgefundenen Musterung geredet, über den Mißbrauch der Gaben Gottes durch „täg- und nächtlich tümmen und tösen" geklagt, weßhalb Gott zur Strafe die schönen Aussichten des Jahres 1632 durch Reifen im April, „der

beinahe Alles erfrört," und dann wieder durch zwei Reifen im Herbst vernichtet, kommt er zu folgender

„Trauriger Zeitung."

„Den 29. November kam traurige Zeitung, daß der glorwürdigste König in Schweden, der dem beträngten Deutschland zu rettung kommen, vor Lützen in Meißen im streit umkommen. O wee uns! Die Krone unsers Haupts ist abgefallen! Wee uns, daß wir mit unserm Undank verschuldet, einen so theuren Helden zu verlieren. Du erbarmender Gott, für Du aus Din Wärk, das Du durch diesen Helden angfangen. Hastu Mosen hingenommen zum himlischen Triumphe, ey, so erwecke einen Josuam, der Dyn Volk vollend in Kanaan ynfüre, so wollend wir Dich loben und Deine Tugenden auskünden, hier zeitlich und dort ewiglich durch Jesum Christum den threuwen Zeugen und Bürgen Dyner Gnad."

Die Notizen Anhorn's reichen bis zum Ende des Jahres 1633; sie thun namentlich auch mancher Wunder und Feuerzeichen am Himmel Erwähnung, in denen wir Meteore und das Nordlicht erkennen, welche die damalige Zeit als Zeichen unheilvoller Vorbedeutung ansah. Wir schließen diese Notizen mit der

„Kostanzer Blägerung."

„1633. Den 29. Augusti ist die Schwedisch Armee under irem Generalmarschalk Horn unvärsähens durch Stein auf Kostanz geruckt. Den 7. September ist die Statt nestens beschossen worden. Den 9. geschah ein Anlauf durch die gemachte Preszia (Bresche) by dem Crüzlingerthor. Aber die Brugg brach und gingen viel zu Grund. Den 22. September zogend sy unversähens wider ab. Darüber im ganzen Land gstürmt worden, wyl man sich nit nur eines Ausfalls von Kostanz besorget, sondern auch von wyl nahen, da der 4 Orten Volk was. Den 26. ist zu Münsterlingen entzwüschend Hauptman wißen*) österreichischerseits und Herrn „Kilian Kesselring" diserseits etwas Verglichs getroffen worden. Und als er, Herr Kilian, sölligen Verglichsartikel in Begleitung alt-Landrichters von Sulgen und Landrichter

*) Weiß, Kommandant von Mainau und Meersburg, Befehlshaber der Schiffe auf dem See.

Häberlins von Muren zu weil (Wyl) den Kriegshäuptern als auch Oberherren dieses Landes erfreien wollen, ist er mit großem Tumult, sam (gleich als) wär er ein Verräther und Ursächer der Costenzischen Belägerung, gfänglich angenomen und unmenschlich torturirt worden. Da sy von weil heimzogen, fürtend si ihn mit sich mit großem verspött (oder Despekt) und legten ihn gen Schwyz." (Betreffend Kilian Kesselring vergl. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 13.)

Zur Vervollständigung des Gesammtbildes der religiösen und kirchlichen Zustände in den Kirchgemeinden Sulgen und Berg tragen wir aus dem Berichte, den Pfarrer Anhorn 1631 nach Zürich schickte und den wir größtentheils schon verwerthet haben, noch Folgendes nach.

Selbstverständlich lag dem Pfarrer von Sulgen ob, sowohl die Muttergemeinde Sulgen als auch die Filialgemeinde Berg an Sonn- und Festtagen mit der Predigt des göttlichen Wortes zu versehen; aber, sagt Anhorn, „weil der Prädikant auch Berg versehen muß, sind Nachpredigten nicht möglich; dagegen wird der Kinderbericht in beiden Kirchen getrieben alle Feiertag durch's ganze Jahr. Auch ist der Kirchengesang, Leichenpredigt sammt der Schule in Uebung."

„Auf beiden Seiten gibt es etliche gemischte Ehen, wo das Weib mit dem Manne zur Kirche geht."

„Uebertritte aus der römischen in die evangelische Kirche fanden statt: 1625 Matthäus Klarer in Sulgen mit Weib und 6 Kindern, 1630 Adam Iselin aus dem St. Pelagistift, jetzt in Sulgen, und Dietrich Heußler aus äbtischen Gerichten, damals in Schönenberg."

„Beschwerden: Es ist weltkundig, wie die Papisten Manche zum Abfall reiz'en. 1624 haben die Gerichtsverwalter in Eppishausen dem Hans German einen Lehenhof und dem Hans Eberlin einen Rebbau aufgesagt, wenn sie nicht zu ihrer Religion treten. German fiel ab und ist seither Ammann. Eberlin aber zog mit Weib und 8 Kindern fort und fand dann einen andern Bau in Oettlishausen."

„Berg wird als Filial von Sulgen ausgegeben, hat aber einen eigenen Meßpriester, Pfarrhaus, Kirchhof, Taufstein und Kirchengut, hat in Kirchengeschäften mit Sulgen nichts zu thun, so wird auch der Prädikant nicht mit Berg belehnt."

Bezüglich der Bevölkerung der katholischen Gemeinden und Besoldung des katholischen Pfarrers sagt der Bericht:

„Der Priester in Sulgen hat nicht 100 Seelen laut Verzeichniß; dagegen hat er Einkommen 120 Gulden, ferner 10 Gulden für Holz, 18 Malter Fesen, 4 Malter Haber, 1 Fuder Wein, ein eigenes Holz, einen Rebgarten, etwas extra Wein und einen Heugarten. Der Priester in Berg hat ebenfalls nicht 100 Seelen und so viel Einkommen als der zu Sulgen."

Nach den Protokollen des Stiftes Bischofszell wurden 1612, Mai 4., dem damals nach Sulgen gewählten katholischen Pfarrvikar außer Behausung und Holz versprochen: jährlich 120 Gulden, ferner 22 Mutt Kernen B. M., 2½ Eimer Opferwein, und statt des sonstigen Weines 4 Malter Fesen und 4 Malter Haber B. M.

Die beiden Konrad Sprüngli, Vater und Sohn, von Zürich. 1635—1677.

Wie bereits erwähnt, wurde nach Anhorn's Tode die Pfarrpfründe Sulgen entgegen dem Wunsche der Gemeinde mit Pfarrer Hans Konrad Sprüngli aus Zürich besetzt, der seit 1532 Pfarrer in Kerenzen, Kt. Glarus, war, ohne Zweifel einem gebildeten und theologisch wohl ausgerüsteten Manne. Er wurde 1638 Notar und 1646 Dekan des Oberthurgauer Kapitels. Sein „Juramentum" de dato 23. Dezember 1635 befindet sich noch unter den Urkunden des Stiftes Bischofszell. Die Pfründe trat er indeß schon vorher an; denn am 11. November taufte er das erste Kind in Sulgen und am 1. Dezember 1635 sahen sich Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, die mit Befremden vernommen, daß verlaute, man wolle dem neugewählten Pfarrer die Pfrundverbesserung, die Anhorn genossen, nicht zukommen lassen, veranlaßt, die lieben und getreuen Kirchgenossen zu Sulgen mittelst besondern Schreibens freundlich zu ersuchen, Hrn. Sprüngli als ihren neuen Seelsorger mit den Seinigen gut aufzunehmen und ihm die gleiche Pfrundverbesserung zu verabfolgen, wie dem Hrn. Anhorn selig. Die Kirchgenossen von Sulgen, die in Zürich um einen neuen Seelsorger, und zwar insbesondere um den Sohn des Daniel Anhorn selig, eingekommen waren, fanden sich mit der Wahl Sprüngli's in ihren Erwartungen getäuscht und wollten sich damit rächen, daß sie die dem Anhorn freiwillig zugestandene Pfrundverbesserung für seinen Nachfolger in Frage stellten. Die Angelegen-

heit kam so schnell nicht in Ordnung; denn 1637 wurde Hr. Hans Kaspar Waser, Vogt zu Weinfelden, beauftragt, mit Hrn. Landrichter Häberli von Mauren zu untersuchen, welches des Prädikanten Einkommen sei und wie es mit dem Einzug der Verehrung sich verhalte. Er berichtete am 13. November an die Herren von Zürich, „er habe die Kirchenpfleger und Vorgesetzten der Gemeinde Sulgen zu sich berufen und die hätten ihm eröffnet, daß das Einkommen aus 212 Gulden, 1 Malter Fesen, 1 Malter Haber und 32 Mutt Kernen bestehe, nämlich in 90 Gulden, 1 Malter Fesen und 1 Malter Haber vom Stifte, dann aus Gnaden von Sulgen 62 Gulden und 26 Mutt Kernen, von Berg 50 Gulden und 6 Mutt Kernen, ferner von einer Wiese 10 Gulden. (1614 hatte Obervogt Zingg in Bürglen 100 Gulden vermacht und nach der Pestzeit 1630 ein Jakob Munz von Niederriedt eine Wiese, genannt die Emtwiese.) Die Verehrung sei auf die Haushaltungen abgetheilt und nur mit großer Mühe einzubringen, so daß auch dem Vorfahren noch Vieles ausstehe, und in Berg seien während der Pestzeit etliche evangelische Haushaltungen weggezogen und an ihre Stelle papistische getreten, die dem Prädikanten nichts geben wollen. Holz müsse er kaufen. Auf seinen Vorschlag, Leute zu ordnen, welche die Gaben einziehen und dieselben sammthaft dem Prädikanten übergeben sollen, hätten die Vorgesetzten geantwortet, sie hätten nicht Gewalt, ihm jetzt vollkommen Bescheid zu geben, sie wollen es den Gemeinden vorlegen und zur Annahme empfehlen. Daneben hätten sie ihn gebeten, die Herren von Zürich zu ersuchen, auch Hrn. Sprüngli mit dem jährlichen Stipendium zu bedenken." — Für einmal scheint die Sache hiemit ihre Erledigung gefunden zu haben.

Der Pfarrdienst des Konrad Sprüngli, Vater, war aber auch, abgesehen von den Anständen bezüglich seiner Besoldung, mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden, indem kein sonstiger Pfarrer zu Sulgen so viele Beschwerden und Klagen, namentlich über Beeinträchtigung der Evangelischen in ihren Rechten, an Zürich einzugeben hatte.

In den Vordergrund tritt die Filialgemeinde Berg. Schon zu Anhorn's Zeiten, 1632, hatten die dortigen evangelischen Pfarrgenossen durch Hrn. Kilian Kesselring von Bußnang, Gerichtsherrenschreiber und Oberstwachtmeister, dem Stifte folgende Wünsche und Begehren vortragen lassen: „1. Daß zu besserer Verwaltung des Kirchen-

gutes wieder, wie von Alters her, zwei Kirchenpfleger gesetzt werden; 2. daß, wie nach der Eingitterung des Chors versprochen worden, den Evangelischen ein Taufstein gesetzt werde; 3) daß der Wein der Schlurhalden, den der Vikar als ihm zugehörigen Opferwein anspreche, wieder der Kirche eingehändigt und verrechnet werde; 4. daß das Kirchen- und Pfrundholz, mit dem übel gehauset worden, den Pflegern zur Aufsicht übergeben werde in dem Sinne, daß sie ohne Vorwissen der Herren Kollatoren und des Gerichtsherrn nichts daran verkaufen dürfen; und 5. daß den Evangelischen ein Schein gegeben werde, daß auch sie an die Glocken gesteuert, zur Aufbewahrung für ihre Nachkommen in der Kirchenlade." — Wie diesen billigen Wünschen und Begehren der Evangelischen Rechnung getragen worden, zeigen nun folgende zehn Beschwerden, welche Pfarrer Sprüngli 1641, Juli 18., dem Rathe in Zürich einreichte. Hier heißt es: „1. Haben die Evangelischen keinen Taufstein, sondern nur einen hölzernen, dreieckigen Stuhl, der sammt dem Taufkessel und Abendmahlstische an unansehnlichem Orte auf der Diele aufbewahrt und jeweils während der Predigt vom Meßmer mit Gepolter heruntergeholt wird; 2) haben die Katholischen 1625 ohne Wissen der Evangelischen das Chor vergättert und denselben den Platz beschwerlich verengt, und jetzt bedrohe man sie mit einem neuen Altar und Veränderung der Kanzel; 3. werde den Evangelischen alles Recht am Kirchengute abgestritten; der Meßpriester habe Lade und Schlüssel zu Handen genommen und handle mit Allem nach Gefallen. So habe er den Papisten Holz, worauf die Evangelischen 100 Gulden geboten, für 25 Gulden verkauft. 4. Ziehe jetzt der Priester die Spende ein, welche früher der Kirchenpfleger evangelischer Konfession auf's alte Neujahr unter die Armen beider Konfessionen vertheilt, und vertheile sie, wem und wie er wolle; 5. habe der Priester ungetaufte evangelische Kinder an unansehnlichem Orte und ohne Geläute begraben lassen; 6. nehme der Meßpfarrer die besten Plätze auf dem Kirchhofe für seine Leute in Beschlag und wolle Evangelische nicht dahin begraben lassen, wo vorhin Papistische gelegen, es sei denn, daß sie Kreuze auf das Grab setzen; 7. und 8. beschweren sich die Evangelischen, daß sie keinen eigenen Meßmer haben, der ihres Gottesdienstes warte, sondern oft ganz fremde Leute, die ihres Gottesdienstes nicht achten. So läute seit zwei Jahren der katholische Meßmer nicht mehr zu ihrer Kinderlehre, so daß man nicht

wisse, wann der Pfarrer von Sulgen ankomme, und doch hätten sie auch Ansprache an die Glocken. Als die Papisten 1622 die größte Glocke zersprengt, hätten sie beim Umguß der zwei größeren Glocken 400 Gulden, wo nicht mehr, an die Kosten bezahlt, die Chorherren nur 100 Gulden. Daher sei es auch nicht recht, daß auf der größten Glocke stehe: „Ein löbl. Stift zu Bischofszell und Gerichtsherr Brümsi haben mich gemacht," und auf der kleineren: „Junker Brümsi und eine Gemeinde machten mich."*) 9. Klagen die Evangelischen, daß sie den Prediger in eigenen Kosten erhalten müssen, während es dem Landfrieden nicht ungemäß wäre, wenn des Meßpfarrers Pfründe getheilt würde, zumal sie mit ihren 93 Haushaltungen, während der päpstlichen nur sechs oder sieben, dem Stifte jährlich große Zinse und Zehnten geben, auch der Kirche Dach und Gemach, und Steuer und Brauch unterhalten müssen. 10. Endlich kränke es die Evangelischen, daß Domherr Brümsi und der Meßpfarrer ihnen jede Ansprache an die Kirche absprechen und behaupten, der Gottesdienst sei ihnen nur aus Gnaden gestattet worden, da doch ihre Voreltern in Berg Gottesdienst und Begräbniß gehabt; und nicht weniger kränke es sie, daß sie täglich Schmähworte hören müssen und der Meßpfarrer die Leute veranlaße, spöttisch von ihren heiligen Tagen und Festen zu denken."

Am 21. September des gleichen Jahres visitirte Dekan Fäsi in Bischofszell die Pfarrei Sulgen und auf dessen Vorstellungen gab Pfarrer Sprüngli auf's Neue seine Beschwerden ein und führte aus, daß es mit der Kirche Berg immer noch im alten Wesen stehe, wie am 7. April 1641 zu Zürich von zwei Abgesandten vor den Herren beider Stände geklagt und später schriftlich eingegeben worden sei. Aber nicht nur das, sondern es komme als neue Beschwerde hinzu, daß der Gerichtsherr und der Meßpfarrer einen Jörg Wehrli, dem im großen Sterben Vater, Mutter und Geschwister gestorben, auf ge=

*) In der Kirche zu Berg befinden sich drei Glocken. Die größte stammt aus dem Jahre 1622, die mittlere aus dem Jahre 1621 und die kleinste aus dem Jahre 1515. Alle drei wurden in Konstanz gegossen; die erste von Valentin Allgeier aus Ulm, die zweite von Hieronimus Gesus, die dritte von einem Niklaus. Die beiden ersten Glocken haben oben den Spruch: O rex gloriæ Christe, veni nobis cum pace (vergl. S. 15), dann folgt in der Mitte: Osanna preis ich, in dem Namen Noe ward ich, Und in der Ehr unser Frauen stift man mich, worauf in angedeuteter Weise die Namen der Stifter beigefügt sind. (Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 12, pag. 37.)

waltthätige Weise um sein Erbe bringen, weil er ihren Zumuthungen, papistisch zu werden, nicht entsprochen, und daß sie zu alle dem noch viel fremdes Volk ihrer Religion einziehen, ihnen Güter zu kaufen oder zu Lehen geben und dieselben zu Bürgern annehmen, während evangelische Leute diese Gunst nicht genießen.

Bezüglich der Kirche Sulgen beschwert sich Sprüngli erstlich über den späten Kirchgang, indem der Meßpfarrer im Sommer erst um halb 10 und im Winter erst um halb 11 Uhr aus der Kirche gehe und zudem oft die Uhr noch um eine halbe oder ganze Stunde zurückstelle. So können die eine oder anderthalb Stunden Entfernten oft nicht, oder nur mit Mühe in die Kinderlehre kommen. Sodann beklagt er sich über die vielen „Kilbenen, Most- und Weinfeste" an Sonn- und Feiertagen, an denen die Landleute ihr Gewächs ausschenken und an welche die jungen Leute mit Trommeln ziehen, statt zur Kinderlehre. Nicht weniger ärgerlich seien die an den Sonntagen vor der Kirche aufgestellten Buden und die überhandnehmenden Lichtstubeten.

Dem letzterwähnten Unfuge lärmender Kilbenen und Lichtstubeten, die in der That jedes ordentliche Maß überschritten zu haben scheinen, suchte im gleichen Jahre der Obervogt Heinrich Rothmund von Bürglen durch ein Sittenmandat zu steuern, das er an alle seine Herrschaftsleute richtete, worin er den nachläßigen Besuch der Predigten, die Entheiligung des Sabbats, das ungebührliche „Ausrufen der Mostfässer" nach kaum beendigtem Gottesdienste und die ärgerlichen Zusammenkünfte des jungen, ledigen Volkes mit scharfen Worten tadelte und zu besserer Ordnung und Zucht im häuslichen und öffentlichen Leben aufforderte.*) Mit Abstellung der übrigen Uebelstände wollte es dagegen nicht vorwärts gehen; wenigstens wiederholt Pfarrer Sprüngli 1645 die alten Klagen und fügt abermals neue hinzu, unter andern, daß der Vogt Büeler in Bischofszell evangelischen Waisen im Amte Schönenberg mehrentheils papistische Vögte setze, junge evangelische Leute durch Versprechung guter Heirathen, Schweigung der Gläubiger, Beförderung zur Ammannschaft zum Abfalle zu verleiten suche und nicht gestatten wolle, daß die Evangelischen ihre Güter mit dem Ker-

*) Vergl. „Die Stadt St. Gallische Herrschaft Bürglen im Thurgau," herausgegeben vom historischen Verein der Stadt St. Gallen, 1884.

nen oder mit dem Gelde, so sie dem Prädikanten versprochen, beschweren.

In Bezug auf die wiederholte Klage über verspätete Räumung der Kirche in Sulgen ab Seite der Katholischen suchte das Stift dadurch Abhülfe zu schaffen, daß es beide Geistliche, den katholischen Vikar Andreas Schuhmacher und den evangelischen Prädikanten Konrad Sprüngli, auf den 1. August 1646 vor sein Kapitel in Bischofszell zitirte und dahin verglich, daß der Vikar am Vormittag um 9 Uhr (wenn es aber zu gewissen Zeiten erst 1/4 nach 9 Uhr geschehe, soll er deßwegen nicht angefochten werden) und am Nachmittag unter allen Umständen um halb 2 Uhr die Kirche räumen solle. Beiden Pfarrern wurde bei diesem Anlaße anbefohlen, gute Nachbarschaft zu halten und bei Kreuzgängen, Begräbnissen und Hochzeiten einander gebührende Rechnung zu tragen. Dieser Vergleich, wird im Stiftsprotokoll beigefügt, sei von den ebenfalls anwesenden evangelischen Abgeordneten beifällig aufgenommen und von demselben eine Abschrift verlangt worden.

Dagegen tauchte in Sulgen eine andere unliebsame Sache auf. Seit dem Vertrage von 1606 hatte das Stift wiederholt darauf gedrungen, daß der Altar in Sulgen endlich einmal eingefaßt werde, und 1648 wollte es die Sache selbst an Hand nehmen. Auf dringliches Ansuchen einer einflußreichen Persönlichkeit aus Zürich ließ sich indessen Kustos Falk bereden, noch einige Zeit zuzuwarten, bis sich die Herren Eidgenossen der streitigen Religionsbeschwerden halber mit einander verglichen haben werden.

Diese Verständigung der eidgenössischen Boten scheint aber den Chorherren allzu lange ausgeblieben zu sein; denn am 14. August 1651 überantwortete Dekan Sprüngli dem Rathe von Zürich abermals mehrere Klagepunkte, von denen der erste lautete, das Stift habe bereits ein Gatter für den Altar in Sulgen machen lassen zur Hinderung Derer, die wegen der Enge der Kirche im Chore sitzen und dort den Lobgesang verrichten, und es stehe zugleich im Begriffe, eine Bank, auf welcher viele Jahre hindurch ein Geschlecht seinen Sitz gehabt, aus dem Chore zu entfernen. Abgeordneten der Gemeinde habe der Kustos geantwortet, die Sache sei zu Baden behandelt worden und so bald der Landvogt Schorno nach Sulgen komme, werde sie ausgeführt. Gegen eine Beschirmung des Altars mit einer niederen

Versprängelung, fügte Sprüngli bei, hätte die Gemeinde nichts einzuwenden, wiewohl die Sänger dann keinen Platz mehr hätten; allein sie befürchte, daß das Gatter weiter komme und es auch die Stühle im Chore kosten werde.

Sofort schrieb der Rath von Zürich an den Landvogt Schorno, man habe von der Absicht des Stiftes, unter dem Vorwande, die Ehrengesandten in Baden hätten es erkannt, das Chor in Sulgen einzugittern, Kenntniß erhalten; allein der Rath von Zürich wisse von einer solchen Erkenntniß nichts. Er spreche daher seine Meinung dahin aus, daß der Landvogt die angedeutete Neuerung in Sulgen nicht gestatten solle, in Betracht, daß auf der bevorstehenden Tagsatzung über dergleichen und andere Beschwerlichkeiten in gemeiner Herrschaft werde verhandelt werden.*) Die Sache erlitt nun wieder einigen Aufschub; aber im Anfange des Jahres 1652 schritten, ohne daß Zürich es hindern konnte, die Chorherren zur Ausführung ihres Vorhabens und gitterten in der That nicht nur den Altar, sondern auch das Chor ein, wo die Evangelischen Abendmahl hielten. Nur auf die dringlichsten Vorstellungen setzten sie das Gatter um einen Fuß zurück.

Im Jahre 1652 war der Sulgen'sche Lehenbrief zu erneuern. Bei diesem Anlaße wünschten die evangelischen Lehenleute, daß der Satz, der sie zum Liefern von Wasser und Salz in die Kirche und zum Aus- und Eintragen der Kreuze verpflichtete, gestrichen werde. Aber nein; wenn sie der Kirche jährlich $1^1/_2$ Gulden geben, wollen die Stiftsherren Leute dingen, die solches für sie thun, war der kategorische Bescheid. (Stiftsprotokoll von 1649—1687, Fol. 26.)

In Berg hatte sich mittlerweile eine andere Aenderung vorbereitet. Gerichtsherr Brümsi steckte in bedeutenden Schulden. Als, wohl in Folge dessen, die Herrschaft Berg zum Verkaufe ausgeboten wurde, muthete der Bischof von Konstanz im Dezember 1652 dem Stifte Bischofszell zu, dasselbe für sich zu erwerben, weil es bereits die Kollatur, den Zehnten nebst verschiedenen Grundzinsen und Lehengütern daselbst besitze und zu besorgen sei, daß andernfalls die Herrschaft in unkatholische Hände komme und die katholische Religion aus der-

*) Auf der Tagsatzung vom 28. November 1651 wurde beschlossen: Beide Religionsparteien sollen in ihrem Glauben und Gottesdienst ungehindert bleiben, die Chöre und Altäre mit Einwilligung beider Parteien durch Gitter eingeschlossen werden.

selben verstoßen werde. Das Stift, welches, wie Pfarrer Troll, auch Guthaben hatte, erstand schließlich die ganze Herrschaft um 20,000 Gulden, wozu aber, weil die Brümsischen unrichtige und trügerische Angaben gemacht, noch 6000 Gulden Unkosten kamen. Pfarrer Troll war ebenfalls beim Geschäfte betheiligt und sollte die Hälfte der Güter und die Hälfte des entstandenen Schadens übernehmen, wodurch, da er Schwierigkeiten machte, das bisherige freundschaftliche Verhältniß schier in die Brüche ging. Nach Troll's Tode mußte das Stift Alles allein übernehmen und gerieth dadurch in so bedeutende Schulden, daß es, um aus denselben herauszukommen, kaum mehr gefragt hätte, in was für Hände die Herrschaft käme. Zum Glück für dasselbe fand sich im Anfange des Jahres 1676 ein, wie dem Stifte, so auch dem Bischofe und den V katholischen Orten sehr genehmer Käufer in dem vielgewandten Landeshofmeister des Abtes von St. Gallen, Baron Fidelis von Thurn, welcher die Herrschaft um die früher vom Stifte bezahlten 20,000 Gulden kaufte. (Stiftsprotokoll von 1649—1687.) Während des Wechsels des Besitzers der Herrschaft und des katholischen Pfarrers verstummten allmählig die Klagen der Evangelischen.

Dekan Sprüngli, der so lebhaft für die Rechte der evangelischen Kirchgemeinden Sulgen und Berg eingestanden, starb Anfangs November 1662 und ihm folgte sein Sohn Konrad Sprüngli auf der Pfründe. War K. Sprüngli, Vater, jedenfalls ein gewissenhafter und geachteter Geistlicher, der zum Segen der Gemeinde 27 Jahre lang den Hirtenstab führte, so kann dies dem Sohne K. Sprüngli nicht nachgerühmt werden. Von seiner Ordination an, die er 1657 empfing, half er seinem Vater im Amte und versah zugleich die Schule im Pfarrhause. Nach dem Tode seines Vaters beeilte er sich, am 7. November dem Antistes Jakob Ulrich in Zürich die ärmliche Lage der von seinem Vater hinterlassenen Familie vorzustellen und ihn zu bitten, die Familie beisammen zu lassen und ihn zur Pfründe zu empfehlen, da beide Gemeinden ihn zum Pfarrer begehrten. Er selbst war der älteste Sohn; nach ihm kam ein 24jähriger, an Gliedsucht leidender Bruder, sodann eine 22jährige Schwester und endlich noch vier minderjährige Geschwister. Von der Pfründe sagt er, sie sei einst etwas gewesen, als die Verehrungen flossen, welche bei der verarmten, ausgesogenen Welt aufgehört hätten. Die Leute hätten vier Jahr-

gänge nach einander nicht genug Kernen gehabt und sie selbst jetzt in die 13 Wochen keine Hand voll mehr. Kein Holz, kein Wein, kein Obst gehören zur Pfründe, sie hätten nur, was Gott und gute Leute zubringen; doch gerne wolle er Alles leiden und sorgen, daß seine Geschwister ehrlich erzogen werden. Er fand Gehör und wurde mit der Pfründe Sulgen belehnt; aber große Ehre machte er seinem Amte nicht. Er führte, so weit ersichtlich, die Pfarrbücher mit Genauigkeit, war wohl auch kein schlechter Prediger, entbehrte aber jeder pfarramtlichen Würde. Nach den Visitationsberichten wurde er von 1663 bis 1677, wo er abberufen wurde, fast jedes Jahr bald wegen Trunksucht, bald wegen ärgerlichen Fluchens, roher Behandlung der Armen, Verunglimpfung seiner Amtsbrüder und Versäumniß seiner Amtspflichten zurechtgewiesen, so namentlich 1674, wo Etliche verordnet wurden, ihm zuzusprechen und zu drohen, wenn er sich nicht bessere, werde man Altes und Neues zusammenrechnen und ihn entsetzen. In der Censur des Herbstkapitels 1677 heißt es: „In der ganzen Gemeinde bezeugt man, auf der Kanzel sei er gut, neben der Kanzel sei kein verlognerer Mann." Eine neue Klage, daß er durch Versprechungen eine Person zu einer falschen Angabe habe verleiten wollen, führte endlich seine Entsetzung herbei. Trotz alledem fehlte es ihm nicht an Freunden. So empfahl ihn der Obervogt Leonhard Werdmüller in Weinfelden den Herren von Zürich zu Gnaden, da außer Etlichen zu Sulgen die Gemeinden ihn gerne haben. In der That erklärten gegen Ende Oktober die Vertreter von 13 Gemeinden in einem Schreiben an alt-Landvogt Waser in Zürich, daß sie Sprüngli gerne haben; wogegen Dekan Anhorn in Bischofszell, welcher die von Bürgern zu Sulgen und Bleiken aufgenommenen Klagen eingeschickt hatte, sich beschwerte, daß Sprüngli gegen ihn und seine Kollegen nur Verleumdungen ausstreue. Hierauf wurde Sprüngli nach Zürich berufen, einvernommen und in Arrest gesetzt. Jetzt geriethen alle Federn in Bewegung, der Einen, um seine Freilassung auszuwirken, der Andern, um seine Rückkehr zu verhindern. Zürich dachte Anfangs daran, Sprüngli zu versetzen und an seiner Statt Diakon Manz von Pfäffikon nach Sulgen zu senden; allein das Stift, das Sprüngli nicht abgeneigt war, trat nicht darauf ein. Am 20. Dezember schrieb es nach Zürich, es hoffe immer noch, Sprüngli werde begnadet und bis nächsten Sonntag auf seine Pfründe gelassen werden; wo nicht, so

sei es genöthigt, dieselbe einem andern, den Herren hoffentlich nicht unangenehmen Subjekte zu verleihen. Zürich begnadete Sprüngli nicht, und so wurde noch vor Weihnachten 1677 vom Stifte an dessen Stelle Peter Mörikofer von Frauenfeld gewählt und angewiesen, am nächsten Sonntage die Antrittspredigt zu halten.

Sprüngli mußte seine Fehler schwer büßen; er gerieth mit seiner Familie, Frau und Kindern, in die bitterste Armuth. Er wurde jedoch von seiner Vaterstadt unterstützt und, da er sich schließlich unklagbar verhielt, zur Aushülfe verwendet. Er starb im Dezember 1699.

Der Pfarrdienst Peter Mörikofer's vom Dezember 1677 bis Januar 1726.

Peter Mörikofer war keineswegs gegen den Willen Zürichs vom Stifte mit der evangelischen Pfründe Sulgen belehnt worden,*) sondern vielmehr auf dessen Empfehlung hin, und er beeilte sich nach der Wahl, dem Burgermeister und Rathe zu danken, daß sie seine Wahl beifällig aufgenommen. Zugleich erbat er sich ihren väterlichen Schutz mit dem Versprechen, kraft seines Synodaleides ihren Anordnungen Gehorsam zu leisten und der Gemeinde mit gesunder Lehre und unärgerlichem Wandel vorzustehen. Er war ein Sohn des Pfarrers Mörikofer in Bischofszell, bürgerlich von Frauenfeld, und wurde nach seiner Ordination 1675 zuerst Schloßprediger und Hauslehrer in Hauptweil. Zwei Mal verzichtete er aus Hochachtung gegen Zürich auf Anstellung in seiner Vaterstadt, ward 1692 Notar, 1723 Kammerer des Oberthurgauer Kapitels und hat von allen Pfarrern zu Sulgen am längsten daselbst den Hirtenstab geführt, nämlich 48 volle Jahre bis zu seinem Tode im Jänner 1726. Er trat das Pfarramt unter ungünstigen Verhältnissen an und hatte anfänglich ein sehr be-

*) Bei Belehnung mit einer Pfründe war es Uebung, die Herren Kollatoren mit Geschenken zu bedenken. Pfarrer Mörikofer ließ durch Altrath Löhrer den drei vordersten nach seiner Annehmung eine Diskretion nach freiem Willen geben. Eine Notiz von anderer Hand sagt, er habe 1700 eine abermalige Honoranz von 24 Reichsthalern dem Stifte für ein- und allemal abgereicht. Nach einem in Handen des Hrn. Oberrichter Böhi liegenden „Abscheidt-Extrakt“ führte 1746 der Stand Luzern Klage über das ärgerliche, unanständige Verfahren bei Vergebung der Pfründen ab Seite der Kollatoren beider Religionen.

scheidenes Einkommen; denn das Ostergeld und die Kernengabe waren unter seinem Vorfahren auf die Hälfte zurückgegangen. Nachdem er nahezu 20 Jahre mit Geduld die bösen Nachwehen seines Vorfahren in Schmälerung des Einkommens getragen und sich in Allem freundlich und unverdrossen gegen die Kirchgenossen erwiesen, ging er auf Anrathen des Obervogts Werder in Bürglen und mit Zustimmung der Gemeindevorgesetzten 1696 vom 16. bis 21. März von Ort zu Ort, um wegen des Kernens und des Ostergeldes mit den Leuten zu verhandeln. Auf sein freundliches Anhalten wurde seinen Wünschen überall entsprochen und verheißen, die Kernengabe auf Martinstag und das Ostergeld auf Ostern in den Pfarrhof zu liefern, so lange er sie unklagbar mit der Predigt der evangelischen Wahrheit versehe, wogegen er mit eigener Hand und Petschaft erklärte, daß diese Kernengabe und Geldanlage nur seiner Person gelten und bei Aenderung des Pfarrdienstes wieder an die Kirchhöre zurückfallen sollen. In Anerkennung seines gewissenhaften Amtens hatte die Kirchgemeinde ihm bereits 1685 eine Scheune und 1695 einen Keller gebaut. Ein neues Legat von 100 Gulden, von Ulrich Munz in Kradolf, dessen Zinse der evangelischen Pfründe und der evangelischen Schule im Pfarrhause gut kommen sollten, war auch nicht zu verachten. Fröhlichen Herzens beschrieb Pfarrer Mörikofer 1713, 22. Februar, sein Einkommen in folgender Weise:

1. ein feines Haus bei der Kirche, nebst Scheune, Waschhäusli und Krautgarten;
2. zwei Wiesen, Geißwies und Oberriedtwies nebst 1/2 Juchart Ackerfeld, das die Leimbacher statt des Ostergeldes wechselsweise bauen;
3. vom Stifte fl. 90 und zwei Malter Früchte;
4. fl. 10 von den Legaten des Obervogtes Zingg und der Brüder Ulrich und Hans Munz in Kradolf;
5. von der Gemeinde Sulgen, als freiwillige Gabe, 15 Mutt Kernen und fl. 68 Ostergeld, wenn gute Jahre sind und das Leinwandgewerbe geht;
6. von der Gemeinde Berg jährlich fl. 50 p. Anlag;
7. von Mauren, Kehlhof, Andhausen zirka 3 Mutt Kernen auf das neue Jahr;
8. ebenfalls von der Gemeinde Berg in guten Jahren in die 40 Eimer Verehrwein; von der Bürgerschaft Sulgen zirka 10 Eimer;

9. von beiden Kirchgemeinden an der vorösterlichen Gehorsame eine schöne Verehrung an Flachs, Hanf, Fleisch und dürrem Obst im Werth von fl. 30;
10. von einer Leichpredigt fl. ½, von Hablichen ½ Brthlr.;
11. von Eheverhör und Einsegnung zirka fl. 20;
12. wenn das Obst geräth, so viel Birnen, Aepfel, Kirschen; an Metzgeten Fleisch und Würste, — daß eine Pfarrhaushaltung mit allem Obbeschriebenen sich ehrlich ernähren und erhalten kann.

Aber allerdings, der Pfarrer von Sulgen hatte dieses Einkommen nicht umsonst. In seinem Pfarrberichte vom 30. Oktober 1695 beschreibt Mörikofer seine Obliegenheiten also: „Alle Sonntage am Vormittag, alle Feiertage, an den drei hohen Festen und am Bettage am Vor- und Nachmittag sind die Kirchen in Sulgen und Berg mit Predigten zu versehen. Ebenso sind von Martini bis Ostern Wochenpredigten zu halten, am Dienstag in Sulgen, am Donnerstag in Berg. Ferner finden durch das ganze Jahr bis auf die kürzesten Tage, wo es kaum möglich, an den Sonntagnachmittagen Kinderlehren statt, und zwar abwechslungsweise je zwei nacheinander in Sulgen und dann die dritte in Berg. Dazu kommen die Leichenpredigten und Abdankungen, die vorgeschriebenen Hausbesuche zur Frühlings- und Herbstzeit bis in die weit entlegenen Orte. Endlich ist abzunehmen die Gehorsame, wo 14 Tage vor Ostern die Hausväter oder Hausmütter, Meister und Frauen mit ihren Kindern und Diensten in gewisser Ordnung von Haushaltung zu Haushaltung, von Dorf zu Dorf, zu Berg im Einkehrhause, zu Sulgen im Pfarrhause, gehorsamst sich einfinden müssen, um in's wahre Christenthum eingeführt und in den Pfarrrödeln verzeichnet zu werden." — Die Gehorsame, welche damals einen wesentlichen Theil des evangelischen Pfarrdienstes bildete, ist nach Pupikofer (Geschichte des Thurgau, II, 490) auf einen Befehl der katholischen Orte vom Jahre 1556 zurückzuführen, wonach in den gemeinen Vogteien sowohl in den katholischen als evangelischen Gemeinden alle Gemeindeglieder vom zehnten Jahre an vor Ostern sich einzufinden hatten, um von den Geistlichen in den Hauptstücken des christlichen Glaubens geprüft zu werden. Evangelischerseits dürfte aber weit mehr die Predigerordnung Zürichs maßgebend gewesen sein. Nach der im Jahre 1711 neu erlassenen Ord-

nung der Kirchendiener Zürichs hatte der Pfarrer jedes Jahr in seiner Pfarrei die Namen aller Hausväter, Kinder und Dienste neu zu verzeichnen. Ferner war er gehalten, alle jungen Leute und Dienste, welche das Alter erreicht, vor den hohen Festtagen in das Pfarrhaus oder Schulhaus oder in die Kirche, das eine Mal die Knaben, das andere Mal die Mädchen, vorzubescheiden, um sie im hl. Nachtmahle zu unterrichten und zu würdigem Genusse desselben vorzubereiten, und zwar sollten die Kinder hievon nicht entlassen werden, bis sie genugsam gegründet und auf's Wenigste 20 Jahre alt waren.

Daß in einer so großen Kirchgemeinde noch viele andere seelsorgerliche Geschäfte den Pfarrer in Anspruch genommen haben werden, versteht sich von selbst. Zur Aufgabe eines evangelischen Geistlichen gehörte namentlich auch, daß er mit Treue über seine Heerde wache und mit Festigkeit für ihre Rechte einstehe. In dieser Hinsicht machten zwei Fälle unserem pflichteifrigen Pfarrer viel zu schaffen.

Der eine Fall betraf eine katholische Elisabetha Näf von Eppishausen, welche in Zürich den evangelischen Glauben angenommen und sich daselbst mit dem evangelischen Georg Brüschweiler von Buchackern hatte trauen lassen. Sechs Wochen nach der Hochzeit kehrte die junge Frau, wie sie nachmals vor dem Rathe in Zürich angab, aus freien Stücken in's elterliche Haus zurück und ließ sich durch die Thränen der Eltern bestimmen, mit dem Vater nach Frauenfeld zu gehen, um vor dem Landvogte zu erklären, daß sie wieder bei der katholischen Religion bleiben wolle. Die Fama dagegen behauptete, sie sei mit List von ihrem Hause weggelockt, mit Gewalt unter Beihülfe eines jungen Freiherrn von Bernhausen auf Schloß Eppishausen in's elterliche Haus geschleppt und gezwungen worden, mit nach Frauenfeld zu gehen und dort dem evangelischen Glauben zu entsagen. Diese Angelegenheit versetzte die Evangelischen in die höchste Aufregung und führte zu Klagen über gewaltsame Beeinträchtigung der evangelischen Freiheit. Eine lange Untersuchung folgte. Die junge Frau, welche von Frauenfeld über Einsiedeln nach Luzern gegangen war, kehrte zuletzt mit ihrem Manne, der sie daselbst aufgesucht, wieder heim; aber bald von ihren Eltern, bald von ihrem Gatten und Schwiegervater bestürmt, verlor sie jeden religiösen Halt. Schließlich blieb sie bei ihrem alten Glauben und es wurde die Ehe aufgelöst. Ein dieser

Ehe entsprossenes Söhnlein konnte der Vater erst später und nur mit obrigkeitlicher Hülfe zurückerhalten.

Der andere Fall betraf eine arme 14jährige evangelische Waise, Barbara Scherzinger ab der Egg. Diese hatte sich bereden lassen, zum katholischen Pfarrer Kleophas Käslin in Sulgen zu gehen, der sie einige Tage behielt und dann zum Priester nach Waldkirch schickte. Auch dieser behielt sie einige Tage und schickte sie dann mit einem Briefe wieder zum Priester in Sulgen zurück. Das Mädchen aber, statt zum Priester in Sulgen zu gehen, begab sich mit einem Johannes Stump, der ihm unterwegs begegnet war, zum evangelischen Pfarrer und bat ihn, es wieder aufzunehmen und seinem Taufgötti Friedrich Im Thurm in Schaffhausen, wohin es gehen wolle, zu empfehlen. Pfarrer Mörikofer schickte das Mädchen vorerst zu seiner Mutter Schwester nach Buchackern und im Einverständniß mit derselben entsprach er dann dem Wunsche des Mädchens und übergab dasselbe mit einem Briefe dem Dreher Mock von Sulgen, der gerade im Begriffe war, mit noch einem andern Mädchen auf den Jahrmarkt nach Schaffhausen zu reisen. Hierüber entstand nun bei den Katholischen großer Eifer, als ob das Mädchen mit Gewalt vom katholischen Glauben abwendig gemacht worden sei. Joh. Stump, beschuldigt, das Mädchen geschlagen, sein Pater noster zertreten und den Brief an den katholischen Pfarrer zerrissen zu haben, wurde gefänglich eingezogen. Auch des Mädchens Mutter Schwester entging diesem Schicksale nicht. Letztere wurde erst nach etlichen Tagen gegen Bezahlung von 4½ Gulden vom Landvogte entlassen, und endlich auch Joh. Stump gegen Versprechen, 5 Gulden zu erlegen und das Mädchen zur Stelle zu bringen. Dieses war aber bereits von Schaffhausen weiter gegangen. Nachdem endlich der inzwischen zurückgekehrte Mock und Pfarrer Mörikofer ebenfalls nach Frauenfeld zitirt und verhört worden waren, hatte der Prozeß ein Ende. Den Brief des Priesters von Waldkirch hatte das Mädchen, wie seine Begleiter versicherten, bei sich behalten, auf dem Wege nach Müllheim zerrissen und verworfen.

Diese zwei Vorgänge, von denen der erste in's Jahr 1689, der andere in's Jahr 1692 fällt, zeigen uns, wie scharf die konfessionellen Gegensätze ausgeprägt waren, wie schnell man um des Glaubens willen in Eifer gerieth und dem Gegentheile das Schlimmste

zutraute. Daneben ist es erfreulich, trotz alledem im Jahre 1695 aus dem Munde des Pfarrers Mörikofer das Zeugniß zu vernehmen: „Es befinden sich immer auf beiden Seiten Dienste von der andern Religion, indem man auch katholischerseits die Unsrigen unbehelligt in ihren Bettlinen laut beten, zu den Gehorsamen und zur Unterweisung im hl. Abendmahle gehen läßt."

Es waren indessen noch andere Sorgen, als die um die Erhaltung evangelischen Glaubens und evangelischer Freiheit, welche Pfarrer Mörikofer um diese Zeit in Anspruch nahmen. Die Neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts waren böse Jahre für die auf ihrer Hände Arbeit angewiesene Bevölkerung Thurgaus, einestheils wegen häufiger magerer Ernten, großer Belastung des Grundbesitzes mit Schulden, Grundzinsen und Zehnten, anderntheils in Folge der wegen der Einfälle Ludwigs XIV. von dem Kaiser Deutschlands gegen die Schweiz verhängten Fruchtsperre und des damit verbundenen Kornwuchers. Die volkreiche Gemeinde Sulgen war eine von denen, die am schwersten litten. Nach einer durch die Kapitelsdekane aufgenommenen Armenstatistik zählte die Kirchgemeinde Sulgen im Dezember 1692 in die 562 Hausarme und 199 Bettler. Ueberall Mangel, Theurung, Arbeitslosigkeit, Verdienstlosigkeit und Unzulänglichkeit der Armengüter neben sorgloser Gleichgültigkeit der Landesherren.

Mit dieser Armuth Hand in Hand ging eine ungemeine Sterblichkeit. Im Jahre 1695 zählte die evangelische Kirchgemeinde Sulgen, wozu damals noch Bürglen und Erlen gehörten, 2278, mit Einschluß von Berg 2979 Seelen; im Jahre 1688 dagegen waren es zusammen 3802 gewesen. Viele hatte die Noth in die Fremde, in Kriegs- und andere Dienste getrieben, namentlich die jungen Leute; aber, sagt Mörikofer, die meisten der Fehlenden sind Hungers weggestorben. Ein Blick in das Tauf- und Todtenbuch Sulgen jener Zeit belehrt uns, daß von 1688 bis 1695 nur 479 geboren, dagegen 900 gestorben sind. Im Jahre 1692 sind 155 Verstorbene verzeichnet, im Jahre 1693 123; davon starb ein Waislein in einem Kuhstalle und ein anderes ward ausgehungert in der Auzelg gefunden. Ein junger Mann starb nach dem Berichte seines Kameraden als Soldat auf freiem Felde bei Châlons, ein anderer nach Angabe seines Bruders im Schwabenland, den er im Walde begrub, weil ihm auf dem katholischen Friedhofe das Begräbniß verweigert

wurde. Im „Elendsjahr" 1694 starben wieder 120 Personen, ein Soldat vor Hunger, der, heimgekommen, sagte, „er wäre schon todt;" ein armer Mann, als man ihn auf den Karren lud; ein Waislein auf dem Ackerfelde bei Kradolf, zwei andere Waislein im „Elende," abermal ein Bettler in einem Stalle, und zwei andere wurden auf dem „Elendskarren" todt heimgeführt. Diese Alle waren einheimische, mit Namen eingetragene Personen, und wie Viele mochten umkommen, über deren Schicksal Niemand etwas erfuhr!

Immerhin zeigten die evangelischen Städte Zürich, Basel, Bern, St. Gallen eine offene Hand und sandten schöne Gaben in's Thurgau, aber da konnte man sagen: Was ist das unter so Viele?

Das folgenreichste Ereigniß im Pfarrdienste Mörikofer's war die Durchführung des neuen Landfriedens vom 9. und 11. August 1712. Da mit demselben auch eine ganz neue Ordnung bezüglich der Kirchengüter in's Leben trat, lassen wir einige Notizen über das Sulgen'sche Kirchengut vorangehen.

Bei Einführung des zweiten Landfriedens 1531 war das Kirchengut Sulgen ungetheilt geblieben. Nach dem Vertrage von 1606 wurde es unter Aufsicht des Kollators und des Kastenvogtes von einem evangelischen und einem katholischen Kirchenpfleger verwaltet, die unter dem Vorsitze des Gerichtsherrn durch die „Run" gewählt wurden. Es diente zur Bestreitung der kultischen Ausgaben beider Konfessionen, zur Unterhaltung der Kirche und des evangelischen Pfarrhauses. Mitunter wurde auch den Armen etwas daraus gegeben. Wenn das Kirchengut zur Bestreitung dieser Ausgaben nicht ausreichte, wurde das Fehlende durch Anlagen auf die beidseitigen Kirchgenossen gedeckt. So wurden 1616 die Kosten des Umgusses der mittleren Glocke mit 750 Gulden in angedeuteter Weise verlegt. Nach der ältesten vorhandenen Kirchenrechnung vom Jahre 1620, von welchem Zeitpunkte an die Kirchenrechnungen vom Amtsschreiber zu Bürglen regelmäßig in ein Protokoll eingetragen wurden, hatten beide Pfleger in den zwei Jahren 1619 und 1620 eine Einnahme von 172 fl. 24 kr., welcher eine Ausgabe von 273 fl. 56 kr. 3 Pf. gegenüberstand. Jeder Pfleger erhielt für seine Mühewalt in zwei Jahren 4 fl. und jeder Meßmer ebenso für zwei Jahre nebst einigen Fruchtzehnten eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. Wie aber die Ausgaben je nach den Bedürfnissen stiegen und fielen, so stiegen und fielen die Einnahmen nach den laufenden Frucht-

preisen, indem die meisten Einkünfte in Kernen bestanden, von denen voraus 21 Viertel jährlich an das Stift abgegeben werden mußten. Beispielsweise bemerken wir, daß 1620 das Viertel Kernen K. M. zu 56 kr., Bisch. M. zu 40 kr., dagegen 1635 das Viertel Kernen K. M. zu 3 fl. 48 kr., B. M. zu 2 fl. 48 kr. veranschlagt und verrechnet wurde. In den Jahren 1635 und 1636 wurde das evangelische Pfarrhaus entweder neu erbaut oder völlig umgebaut. An die nicht genannten Kosten steuerte das Stift 100 Gulden. Im Jahre 1643 wurden 700 Gulden an der Kirche und am Thurme verbaut, bei welchem Anlaße Pfarrer Sprüngli sich beschwerte, daß die Katholischen, die doch gleiche Rechte genößen, nur 30 Gulden hätten beitragen müssen.

Waren 1636 für den evangelischen Pfarrhausbau und 1646 für den Kirchen- und Thurmbau bedeutende Anlagen zu erheben, so 1667 zur Deckung der auf 691 fl. 50 kr. angewachsenen Schulden oder, wie wir sagen würden, Defizite des Kirchengutes. Aus dieser Zeit ist genau angegeben, wie viel es auf jede einzelne Gemeinde traf. Sulgen und Riedt hatten je 90, Bürglen 72, Eppishausen 45 Gulden an diese Schuld zu bezahlen, und so geht es abwärts bis auf Krummbach, das wie Ehstegen und Uerenbol besonders aufgeführt ist und welches es 3 fl. 45 kr. traf.

Im Anfange des Jahres 1679 beschwerten sich die Evangelischen beim Stifte über Aufnahme ungewohnter Posten von Seite des katholischen Kirchenpflegers, als für Fahnen und Reparaturen am katholischen Pfarrhofe, in die Kirchenrechnung, und verlangten, daß man entweder beim Alten bleibe, wonach nur Ausgaben für Oel, Wachs, Wein und Hostien in die Rechnung aufgenommen worden, oder das Kirchengut theile. Katholischerseits wurde erwidert, daß gar viel an des Prädikanten Haus gebaut werde und es daher nur billig sei, daß man aus dem gemeinsamen Kirchengute auch den katholischen Pfarrhof unterhalte, in welchem Falle man die Kirchenzierden gerne auf sich nehme. Dies führte zu einer genaueren Untersuchung der bestehenden Rechtsverhältnisse, als deren Ergebniß wir den am 17. Februar 1679 vom Stifte der evangelischen Kirchgemeinde Sulgen zugestellten Pergamentbrief ansehen dürfen, mit folgenden Bestimmungen:

„1. Die Katholischen, beziehungsweise das Stift, unterhalten ihren Pfarrhof selbst; ebenso nehmen sie, frühere Sprüche und Verträge vor-

behalten, die zu ihrem Gottesdienste gehörigen Kirchenzierden, Fahnen, Meßgewänder und dergleichen auf sich. 2. Beiderseitige Kirchgenossen sollen nach getroffenem Uebereinkommen für ihre angezeigten Nothwendigkeiten jährlich je 7 Gulden aus dem Kirchengute oder aus den gemeinen Anlagen erhalten. 3. Wenn am evangelischen Pfarrhause etwas zu bauen nothwendig, soll der katholische Kirchenpfleger auch zur Berathung beigezogen werden. 4. Die Evangelischen sollen nur das zum hl. Nachtmahl Nöthige, Wein und Brot, in die Kirchenrechnung bringen, es wäre denn, daß an des Prädikanten Pfarrhause oder an der Kirche und deren Zubehör etwas zu bauen wäre; dies soll aus dem gemeinen Kirchengute oder aus den gemeinen Anlagen bestritten werden. 5. Um große Kosten zu vermeiden, wohnen der Kirchenrechnung nur der Obervogt mit dem Schreiber, zwei von den Herren Kollatoren, beide Pfarrer, beide Meßmer und von jeder Konfession drei Abgeordnete bei, es würden denn größere Ausschüsse erfordert."

In einem weiteren Spane zwischen dem Stifte und der Gemeinde Sulgen fällte der Landvogt Reding 1692, 12. November, folgenden Spruch: „1. Das Stift setzt beide Meßmer ein, die sollen wechselsweise wöchentlich den Verstorbenen zu Grabe läuten, von einem Kinde 1 Batzen, von einem Halberwachsenen 2 und von einer mannbaren Person 3 Batzen beziehen. 2. Das Jahrzeitbuch gehört in die Kirchenlade, zu welcher der katholische Pfarrer auch einen Schlüssel haben soll, damit dieselbe ohne seinen Beizug nicht geöffnet werden könne. 3. Die Kirchenrechnung wird von dem Stifte und dem Kastenvogte gemeinsam abgenommen und dafür jedem Theile nebst der Mahlzeit 2 fl. Lohn gegeben." Dieses Urtheil wurde jedoch von den Evangelischen nicht anerkannt und auf Vorweisung des Briefes von 1606 sah sich der Landvogt veranlaßt, dasselbe dahin abzuändern, daß den Evangelischen kein Meßmer aufgedrängt werden dürfe und die dem Kollator und Kastenvogt bestimmte Besoldung aufgehoben sein solle.

Trotz der Verträge von 1606 und 1679 und trotz des landvögtlichen Entscheides von 1692 tauchten immer wieder neue Differenzen auf und es wurden von beiden Seiten neue Ausgleichsvorschläge entworfen, die aber zu keinen neuen Resultaten geführt zu haben scheinen, mit Ausnahme, daß das Meßmergut getheilt und jedem Meßmer das ihm Zukommende durch das Loos zugeschieden wurde.

Wir erwähnen aus dieser Zeit nur noch, daß 1698, 12. Dezember, die beidseitigen Religionsrepräsentanten an die Kollatoren die Bitte um eine gnädige Beisteuer an die neuen erheblichen Kosten der Thurmbedeckung (280 Gulden) richteten, aber von Kustos Schorno die Antwort erhielten, daß das Stift gut befunden, zur Vermeidung dergleichen Konsequenzen die Gemeinden zur Geduld zu weisen. Einige Repräsentanten aber meinten, was die Kollatoren nicht freiwillig zugestehen, gestützt auf das Jahrzeitbuch mit Recht fordern zu können. Allein Landvogt Hirzel urtheilte am 3. Juni 1701 auf diese und andere Beschwerden: „Das Stift wird beim Vergleich von 1679 geschützt, zumal im Jahrzeitbuche keine Stiftungen auf Erhaltung der Kirche sich beziehen; indessen würde es gerne gesehen, wenn das Stift in Ansehung der Kirchthurmsverbesserung mit einer freiwilligen Steuer willfahren würde.“ Zu letzterem scheinen aber die Chorherren nicht aufgelegt gewesen zu sein; vielmehr beschlossen sie, um sich den „ungebührlichen Zumuthungen“ der Kirchgenossen von Sulgen gegenüber sicher zu stellen, vom Landvogteiamte einen Pergamentbrief mit spezifizirten Motiven zu verlangen, unter Aussetzung eines Honorars von 3 Gulden an den Landvogt und Landweibel, und von 5 Dukaten an den Landschreiber und Landammann.

Wir schließen diese Materie mit der Bemerkung, daß nach einer Zusammenstellung im evangelischen Pfarrarchiv die ganze Kirchgemeinde Sulgen vom 10. Jänner 1643 bis zum 21. Dezember 1707 14 Anlagen im Gesammtbetrage von 4643 fl. 57 kr. behufs Deckung der Defizite des Kirchengutes und Tilgung der Baukosten erhoben hat, wobei nicht zu übersehen ist, daß der Geldwerth ein ungleich höherer war als jetzt.

* * *

Seit dem unglücklichen Ausgange des zweiten Kappeler Krieges hütete sich Zürich wohl, um des Glaubens willen das Schwert zu ziehen, bis ihm am Ende des Jahres 1655 das unerläßlich geboten schien. In Arth, Kanton Schwyz, waren mehrere Familien zum evangelischen Glauben übergetreten. Sofort ließ die Regierung von Schwyz Arth mit Truppen besetzen. Noch rechtzeitig flohen 36 Personen nach Zürich; die übrigen, 22 an Zahl, wurden verhaftet und 4 derselben bei Schwyz hingerichtet. Das Vermögen Aller wurde konfiszirt. Zü-

rich verlangte nun die Herausgabe des Vermögens der dorthin Geflohenen und erklärte, als die Tagsatzung nicht zum gewünschten Ziele kam, den katholischen V Orten den Krieg. Bern stand auf seiner Seite. Der Ausgang dieses Krieges war wieder nicht glücklich für Zürich; die Berner wurden bei Villmergen von den Luzernern geschlagen und auch die Zürcher hatten Mißgeschick. Durch den Frieden vom 7. März 1656, den die unparteiischen Orte vermittelten, wurde jedem Orte das Recht zuerkannt, auf seinem Gebiete in allen, auch in religiösen, Angelegenheiten nach eigenem Willen zu handeln.

Wieder ruhte das Schwert über 50 Jahre in der Scheide. Da entstand der Toggenburger Handel. Das Toggenburg war 1468 durch Kauf an das Kloster St. Gallen gekommen. Der herrschsüchtige Abt Leodegar, seit 1696 dem Kloster vorstehend, erlaubte sich neue Eingriffe in die bereits vielfach geschmälerten Freiheiten der Toggenburger. Um eine nähere Verbindung mit den Gebirgskantonen zu erhalten, befahl er der Gemeinde Wattwyl, eine Straße durch den Hummelwald anzulegen. Die Leute betrachteten das als den Anfang neuer Frohndienste und Bedrückungen, und statt sofort zu gehorchen, dachten sie an die Wiederherstellung ihrer alten Landrechte und Freiheiten. Abgeordnete, welche Schwyz und Glarus deßhalb um Beistand ansprachen, wurden dafür auf des Abtes Befehl hart bestraft. Glarus und Schwyz schenkten indeß den Toggenburgern williges Gehör, und als bekannt wurde, daß der Abt, vom Freiherrn Fidel von Thurn berathen, zur Erreichung seiner Pläne mit Oesterreich ein Bündniß geschlossen, erregte dies bei allen Ständen großen Unwillen. Von 1705 an zeigten sich Zürich und Bern den Toggenburgern besonders geneigt, und, von ihnen um Hülfe angegangen, mutheten sie 1707 dem Abte zu, den Toggenburgern entgegenzukommen, sie bei ihrem Landeide, Landrechte und andern Dokumenten zu belassen und den Reformirten freie landfriedliche Uebung ihrer Religion zu gewähren. Der Abt trat nicht darauf ein. Nichtsdestoweniger schwuren die Toggenburger im Vertrauen auf den zugesicherten Schutz von Zürich und Bern den Landeid und wählten einen großen und kleinen Landrath. Im oberen Amte übten nun die Reformirten ihre Religion ungehindert aus, dagegen im unteren Amte wurden sie von einem Theile der Katholischen, die wieder dem Abte sich zuwandten, darin gestört. Wie der Abt, so erklärte sich auch die Landsgemeinde von Schwyz gegen

die neue Religionsfreiheit im Toggenburg. So entbrannte 1712 ein neuer Religionskrieg, in welchem mit dem Abte von St. Gallen auch die katholischen V Orte auf's Neue Zürich und Bern gegenüberstanden, aus welchem aber diesmal die Zürcher und Berner als Sieger hervorgingen. Zunächst wurde die äbtische Stadt Wyl von den Zürchern, welche mit einigen hundert Bernern und Thurgauern den unter Nabholz die Feindseligkeiten eröffnenden Toggenburgern Hand reichten, zur Uebergabe gezwungen und die ganze äbtische Landschaft in Pflicht genommen; sodann warfen die Berner die vom Abte zu Hülfe gerufenen Katholischen der V Orte im Aargau zurück und nahmen Mellingen und Bremgarten; endlich, nachdem Schwyz, Unterwalden und Zug, vom Nuntius verleitet, den bereits geschlossenen ersten Aarauer Frieden zurückgewiesen, brachten die Berner auch bei Villmergen nach heißem Kampfe den Katholischen eine schwere Niederlage bei. Durch den nun folgenden zweiten Aarauer Frieden vom 9. und 11. August 1712 wurde der Landfriede von 1531 beseitigt und Bern unter die regierenden Orte des Thurgaus, des oberen Freiamtes, des Rheinthals und des Sarganserlandes aufgenommen. Abt Leodegar, der zur Störung des Friedens das Meiste beigetragen und beim Beginn des Krieges sich nach Neu-Ravensburg begeben, schloß daselbst 1717, 28. November, die Augen, ohne die Hand zum Frieden geboten zu haben. Erst mit seinem Nachfolger Josef von Rodolfi aus Laibach kam ein solcher zu Stande, durch welchen das Toggenburg zwar dem Kloster verblieb, aber unter Gewährleistung seiner Rechte und Freiheiten. Freie Religionsübung wurde demselben zugesichert, sowie den fürstäbtischen Besitzungen im Thurgau und Rheinthale.

Die wesentlichsten Grundsätze des Landfriedens von 1712 waren: Evangelische und Katholische stehen in Bezug auf Religion in ganz gleichen Rechten. In Religions- und allgemeinen Regierungsangelegenheiten entscheiden bei Meinungsverschiedenheit gleiche Sätze. In Kirchen-, Schul- und Ehesachen steht die katholische Geistlichkeit unter ihrem anerkannten Richter, die evangelische unter Zürich. Jeder Theil hat das Recht, eigene Schulen zu errichten und seine eigenen Feste zu feiern. Der Theil, der die gemeinsame Kirche zuerst gebraucht, soll dem andern dieselbe im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr einräumen, besondere Verständigung vorbehalten. Jedem Theile ist es erlaubt, einen eigenen Taufstein zu setzen; ebenso ist jedem Theile ein

besonderer Kirchhof nach Verhältniß der Bevölkerung auszuscheiden. Jeder Theil hat das Recht, eine eigene Kirche zu bauen, oder die gemeinsame auf eigene Kosten zu erweitern, oder eine näher gelegene zu besuchen. In gemischten Gemeinden sind die Armengüter nach Marchzahl der Seelen, die Kirchengüter zu gleichen Theilen zu theilen, vorbehalten, was jeder Theil zur Unterhaltung seines Gottesdienstes voraus bezog. Bei Besetzung der evangelischen Pfarrpfründen sind die Kollatoren an einen Dreiervorschlag von Zürich gebunden; zugleich sollen sie die Pfarrhäuser in gebührenden Ehren halten. Sämmtliche Ehrenstellen, Aemter und obrigkeitliche Bedienungen sollen bis auf die niederen Gerichte hinab aus beiden Religionen möglichst nach der Zahl der Religionsgenossen bestellt werden. Alles Schmähen und Schimpfen über religiöse Dinge ist verboten und es sollen in Zukunft zur gegenseitigen Benennung nur die Namen Evangelisch und Katholisch gebraucht werden.

Zürich säumte nicht, in Gemeinschaft mit Bern den so lange hintangesetzten evangelischen Thurgauern die Wohlthaten des neuen Landfriedens zuzuwenden. In Sulgen wurde die Einführung desselben mit folgendem Beschlusse der Ehrengesandten der Stände Zürich und Bern vom 21. April 1713, ausgefertigt in Frauenfeld durch J. Balthasar Keller, eingeleitet:

„1. Das Kirchengut Sulgen, das ungefähr fl. 1800 vermag, soll dergestalt vertheilt werden, daß vorerst fl. 600 genommen und davon jedem Theile fl. 300 zur Inehrenhaltung der Uhr, des Geläutes und der Kirche mit der im Landfrieden ausgesprochenen Bedingung überlassen und zugestellt werden. Vom übrigen Kirchengut sind den Evangelischen fl. 500, den Katholischen fl. 700 zu verabfolgen, die von Kirchenpflegern beider Religionen verwaltet werden, und wovon den Herren Kollatoren und dem Kastenvogt in Bürglen jährlich Rechnung gegeben werden soll. 2. Soll der Kirchhof zu Sulgen dem Landfrieden gemäß nach Verhältniß der Leute unter beide Religionsgenossen vertheilt werden. 3. Mit Inehrenhaltung des evangelischen Pfarrhauses zu Sulgen hat es bei dem klaren Inhalt des Landfriedens sein Verbleiben. 4. Weil das Meßmergut bereits vertheilt ist, läßt man es dabei bewendet sein; doch soll es ausgemarcht und bei evangelischen Leichenbegängnissen durch den evangelischen Meßmer allein geläutet werden. 5. Ist den Evangelischen zu Sulgen er-

laubt, die Kirche nach Nothdurft und Kommlichkeit auf eigene Kosten zu erweitern."

Am 24. Mai kam Landammann Nabholz nach Sulgen, um die Theilung des Kirchengutes und des Kirchhofes nach den genannten Grundsätzen durchzuführen; allein da zeigte sich's, daß der katholische Pfarrer die Schlüssel der Kirchenlade nach Bischofszell geschickt hatte. Nichtsdestoweniger nahm Nabholz die Theilung vor, und zwar so, daß von dem in 1852 fl. 37½ kr. bestehenden Kirchenvermögen den 2429 evangelischen Kirchgenossen 824 fl. 52½ kr. und den 278 katholischen Kirchgenossen 1027 fl. 45 kr. zugeschieden, von den 133 Ruthen des Kirchhofes dagegen den katholischen 16 Ruthen am besten Orte, wo die meisten Kreuze standen, und den evangelischen die übrigen 117 Ruthen zugemessen wurden. Um die Sache möglichst bald zu einem völligen Abschlusse zu bringen, beschlossen sodann am 31. September die Gemeindeausschüsse, die alten Kirchenrestanzen von 532 fl. 43 kr. auf nächste Martini auf die Gemeinden zu verlegen und einzuziehen.

Aber immer noch lagen die Schlüssel der Lade in Bischofszell. Der Bischof von Konstanz, der sich im Kriege zwischen den Ständen Zürich und Bern und dem Abte von St. Gallen neutral verhalten, protestirte nämlich gegen die Anwendung des neuen Landfriedens auf seine Gebiete Arbon, Horn und Bischofszell, und seinem Befehle gehorchend, versagte auch das Stift Bischofszell demselben seine Anerkennung. Umsonst suchte auf Weisung des Kastenvogtes eine Abordnung der evangelischen Gemeinde Sulgen die Herausgabe der Schlüssel nach, und an der Kirchenrechnung am 10. Dezember 1715 erschien Namens des Stiftes Stiftsamtmann Richmuth nur, um Verwahrung einzulegen und mit seinen katholischen Genossen sich wieder zu entfernen. Da verfügte sich Landammann Nabholz 1716, April 15., nochmals nach Sulgen, ließ die Sakristei und die Kirchenlade durch einen Schlosser öffnen, nahm die Briefe heraus, schickte den Katholischen die ihrigen zu und vollzog auf diese Weise die endgültige Theilung. Zugleich wurden noch einige bei der ersten Theilung vorgekommene Ungenauigkeiten erledigt. Das Stift beschwerte sich hierüber bei den katholischen Orten, jedoch ohne Erfolg.

Vom Rechte, die Kirche auf eigene Kosten zu erweitern, machten die Evangelischen vorderhand keinen Gebrauch, vielmehr ließen sie

mehrere Reparaturen vornehmen, deren Kosten sich auf über 600 Gulden beliefen, und verlangten von den Katholischen, daß sie laut Theilung des Kirchengutes die Hälfte bezahlen. Ueber dies nicht ganz gerechtfertigte Vorgehen beschwerten sich die Katholischen bei dem Landvogte Hirzel, und dieser verglich am 20. Februar 1716 die Parteien dahin, daß die Katholischen 125 Gulden zu bezahlen, den Rest die Evangelischen zu übernehmen hätten. Künftighin soll kein Theil ohne Einwilligung des andern vorgehen, und wenn keine Einigung zu erzielen sei, soll man sich am gebührenden Orte melden und den Entscheid abwarten.

Kirchenstuhlstreitigkeiten hatte bisanhin auch unter den Evangelischen das Stift erledigt; 1717 aber gaben die Ehrengesandten der regierenden evangelischen Orte die Weisung: In erster Linie soll der evangelische Pfarrer mit den Vorgesetzten des Ortes einen Spruch thun; wäre eine Partei mit demselben nicht zufrieden, solle die Sache an den Landammann gezogen, in letzter Instanz aber von den regierenden evangelischen Orten entschieden werden.

Um sich nicht den Anschein zu geben, als ob es zuletzt den Landfrieden doch anerkannt, nahm das Stift an der evangelischen Kirchenrechnung keinen Theil, was Landammann Nabholz zu folgender Verfügung vom 21. Januar 1719 veranlaßte: „1. Die Kirchenrechnung ist je zu zwei Jahren abzunehmen. 2. Derselben wohnen bei der Obervogt, der Amtschreiber, der Pfarrer, der alte und neue Pfleger und ein Abgeordneter der Gemeinde. 3. Die Mahlzeit wird aufgehoben; der Obervogt erhält fl. 2, die übrigen Beisitzer je fl. 1, worüber sie frei verfügen. 4. Es wird gerathen, die Kirchenrechnung gesondert abzunehmen und nicht mit der katholischen zu vermischen. Wenn die Kollatoren nicht beiwohnen wollen, sollen die Evangelischen nichtsbestoweniger der landfriedlichen Rechte sich bedienen.“

Am meisten hatten die Evangelischen in Berg Ursache, sich über den neuen Landfrieden zu freuen, wenn auch ihren früheren Beschwerden im Laufe der Jahre theilweise Rechnung getragen worden war. Pfarrer Mörikofer berichtet von Berg 1695, daß das Kirchengut von einem evangelischen und einem katholischen Kirchenpfleger verwaltet, die Rechnung zur Abschneidung der Kosten zu drei und mehr Jahren im katholischen Pfarrhause abgenommen und dafür gesorgt werde,

daß die Kirchenbaukosten aus den Zinsen des Kirchengutes ohne Belastung der Gemeinde mit Anlagen bestritten werden. Die erste That der Evangelischen nach dem neuen Landfrieden war die Setzung des längst gewünschten Taufsteins. Nach den gleichen Grundsätzen wie am folgenden Tage in Sulgen nahm Landammann Nabholz am 23. Mai 1713 die Theilung des Kirchengutes und Kirchhofes in Berg vor. Das Kirchengut, vorzugsweise in Fruchtzinsen und 10 Juchart Holz und Boden bestehend, repräsentirte wie in Sulgen einen Werth von ungefähr 1800 fl. Davon erhielten die 747 Evangelischen mit Inbegriff von 4/9 des Kirchenholzes 807 fl., die 190 Katholischen mit Inbegriff von 5/9 des Kirchenholzes 1010 fl. Ein außerdem noch vorhandenes Kapital von 100 fl. nebst einem aus dem Kirchenholz stammenden vergoldeten Becher wurden dem Stifte, das an der Kirche 180 fl. zu fordern hatte, überlassen. Von dem Kirchhofe wurden den Evangelischen 34 und den Katholischen 12 Ruthen zugetheilt, und zwar letzteren an dem Orte, wo die schönsten Grabsteine der Voreltern und Edeln standen. Von dem in 6 Viertel Kernen bestehenden Armengute wurden den Katholischen 2 Viertel zuerkannt. Ferner wurde die Erstellung eines neuen Chor- oder Altargitters vereinbart, wobei die Evangelischen sich anerboten, wenn dasselbe gegen den Altar gerückt werde, auf das übrige Chor verzichten zu wollen. Während des evangelischen Gottesdienstes sollten die Fahnen und das unter dem neuen Gerichtsherrn erstellte Marienbild an Orte gestellt werden, wo sie nicht stören. Den Evangelischen wird bewilligt, die Vorkirche um drei bis vier Fuß zu verlängern. Bei diesem Anlaße wurde J. Häberli zu Mauren zum evangelischen Pfleger gewählt und ein evangelischer Meßmer gesetzt. Als Besoldung des letzteren wurden 7 fl. aus dem evangelischen Kirchengute und von jeder Leiche 4 Batzen bestimmt. Endlich gaben die Evangelischen den Katholischen zu bedenken, ob sie ihnen nicht ihr Kirchengut, ohne das Kirchenholz, nebst dem Almosengut und einer Glocke überlassen wollten, wofür sie dann den Katholischen die Kirche in Berg allein überlassen und eine eigene in Mauren bauen wollten.

Bezüglich der Zeit des Gottesdienstes wurde weder in Sulgen noch in Berg eine Aenderung vorgenommen. In Sulgen begann der evangelische Gottesdienst im Sommer um 9, im Winter um 10 Uhr; in Berg mußte der evangelische Pfarrer die Kirche im Sommer um 8,

im Winter um 9 Uhr geräumt haben. Die Kinderlehre begann an beiden Orten Nachmittags 2 Uhr.

* * *

Von Pfarrer Mörikofer an sind wir im Stande, auch das Schul- und Armenwesen etwas genauer in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, indem Beidem von dieser Zeit an größere und allgemeinere Theilnahme und Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

In Sulgen wird 1615 zum ersten Mal (S. 73) einer Schule Erwähnung gethan, deren Anfänge höchst wahrscheinlich bis zur Reformationszeit zurückgehen. Sie war Kirchgemeindeschule und zählte daher oft über 100 Schüler. Sie wurde im evangelischen Pfarrhause gehalten. Den Lehrer bestellte und besoldete der Pfarrer, der dafür das Schulgeld bezog. Allmählig machte sich das Bedürfniß nach mehreren und näher gelegenen Schulen geltend. So wird 1685 eine Schule in Oberriedt namhaft gemacht, welche auch von Kindern der umliegenden Dörfer besucht und an welche ein Johannes Müller von Weinfelden berufen wurde. Ebenso erwähnt Pfarrer Mörikofer 1702 eine neue evangelische Schule in Eppishausen, welche vom Söhnlein des früher genannten Georg Brüschweiler besucht wurde. Nach Sulzberger, „Beitrag zur Geschichte des thurgauischen Schulwesens," Heft 22 der Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, bestanden 1712 in der Kirchgemeinde Sulgen-Berg bereits acht Schulen: Sulgen, Schönenberg, Göttigkofen, Hof, Erlen, Guntershausen, Leimbach, Obermauren. Um das Schulwesen zu ordnen, erließ Zürich 1678 zu Handen der evangelischen Geistlichen eine Schulordnung, welche 1711 erneuert und worin den Geistlichen an's Herz gelegt wurde, auf untadelhafte Lehrer zu sehen, welche die Kinder im Lesen, Schreiben, Singen und wo möglich auch im Rechnen unterrichten könnten.

Daß es im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in der Kirchgemeinde Sulgen unverhältnißmäßig viele Arme gab, haben wir bereits vernommen; allein auch 1713 machte Mörikofer bei Angabe seines Pfarreinkommens die Bemerkung: „Jetzt ist eine verarmte Welt und ein Ueberlauf von Bettlern, so daß pfennigweise wöchentlich 1 fl. zum Fenster hinausgeht." Diese Bemerkung läßt uns ahnen, daß es mit der Armenbesorgung nicht am besten bestellt war. Als allgemeine Regel galt: „Jede Gemeinde und Kirchhöre soll die Armen

selbst erhalten und denselben nicht gestatten, umherzulaufen; dazu mag auch der Vorschuß der Kirchengüter verwendet werden. Wo die Gemeinden und Gerichtsherren ihre Armen nicht zu erhalten vermöchten, sollen sie sich bei einem Landvogte anmelden, welcher dann Weisung geben wird, wie von den Gotteshäusern, Pfarrern und in anderer Weise Zuschuß geschehen solle."*) Auch in der Kirchgemeinde Sulgen wurden etwa Gaben aus dem Kirchengute abgereicht; aber dieses war ja so klein, daß es nicht einmal für die gewöhnlichen kirchlichen Ausgaben ausreichte. Im Jahre 1690 führte Pfarrer Mörikofer in Sulgen und Berg die Abendmahlssteuern ein, für deren Erhebung von 1696 an eine Platte auf des Herrn Tisch gestellt wurde. Die Zinsen derselben sollten aber zuvörderst zu gesegneter Aufnahme des Evangeliums verwendet werden und kamen in Sulgen nach Beschluß der Vorgesetzten von 1702 und 1704 dem Pfarrer selbst zu gut, als Ersatz für den erlittenen Abbruch am Verehrkernen. Die Erhebung dieser Steuern wurde in Zeiten der Noth oft unterbrochen; dennoch betrug das Steuergut 1724 bereits 829 fl. 33 kr.

Immerhin war der Geist der barmherzigen Liebe nicht erstorben. Als 1696 Hans Schümperlin, Beisitzer des Gerichts in Hessenreute, sein Ende nahen fühlte, vermachte er 20 Gulden zur Vertheilung unter die Armen der Kirchgemeinde, und siehe: 88 Einzelpersonen und Familienhäupter meldeten sich zur Entgegennahme des Almosens. Als 1703 eine Margaretha Friedrich von Bleiken, die bei ihrem Schwager Konrad Vogel in Klarsreute wohnte, aller Sinne beraubt im entblößtesten Zustande sich befand, forderte Landvogt Am Rhyn den Pfarrer Mörikofer auf, für dieselbe eine Steuer in der Kirche aufzuheben und den Pfarrern in Neukirch und Bürglen zu verdeuten, ein Gleiches zu thun. Die Steuer in Sulgen betrug 10 fl. 12 kr.; Pfarrer Rollenbutz in Neukirch sandte 9 fl. 19 Schilling. Doch die Arme wurde bereits am 4. Juni von ihren Leiden erlöst. In ähnlicher Weise wurde 1706, Juli 11., unter den drei Kirchthüren eine Steuer erhoben für den lange und schwer krank darniederliegenden Johannes Widmer in Krummbach. Dieselbe ergab 15 fl. Als aber 1707 eine arme Frau von Eppishausen um eine milde Beisteuer an

*) Nabholz, J. U., Landammann, Auszug auss all. Abscheiden, Landtsordn. u. Verträgen ꝛc. 1717. Kantonsbibliothek. Y, 163.

den Arztkonto ihres Buben einkam, der einen Schenkel gebrochen, wurde sie von Haus zu Haus gewiesen.

Aber nicht nur Einheimische, auch Fremde stellten Gesuche, insbesondere bei Brandunglück. Nach 1712 gingen auch Unterstützungsgesuche für neu zu erbauende evangelische Kirchen und Schulen ein. Unter den 15 Fällen, welche Pfarrer Mörikofer von 1697 bis 1724 in's Taufbuch eintrug, befinden sich die Brandbeschädigten von Mettendorf, welche 31 fl. 5 Btz., die Brandbeschädigten von Wigoltingen, welche 24 fl. 6 Btz. erhielten. 1714, März 4., steuerte man an den Kirchen- und Schulbau Schönholzersweilen 20 fl. 20 kr. und 1724, Juli 2., an den Kirchenbau in Wäldi 13 fl. 8 Btz.

Von Pfarrer Mörikofer stammt noch ein Missivenbuch, das im evangelischen Pfarrarchiv Neukirch aufbewahrt wird. Außer einigen Familiennotizen und zürcherischen Rathserkenntnissen über Abstellung des Lachsnens (zaubermäßige Heilung der Brüche u. s. w.), Sonntagstrinkens, Tabaktrinkens, sowie über Haltung verschiedener kirchlicher Ordnungen finden wir in diesem Buche namentlich auch die von Antistes Klingler in Zürich ausgegangenen Einladungen, die von den evangelischen Ständen der Eidgenossenschaft angeordneten Buß-, Fast-, Bet- und Danktage in ernster Weise und mit Enthaltung von aller Arbeit zu begehen. Das Bild, das wir aus diesen Erlassen von dem religiösen und sittlichen Zustande der reformirten Kirche Zürichs jener Zeit gewinnen, ist nicht durchwegs erfreulich. In den Achtziger und Neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts erfüllten die Verfolgungen der Protestanten durch Ludwig XIV. in Frankreich alle Evangelischen mit Schmerz und Trauer. Aber wie diese Erlasse diesem Schmerze und dieser Trauer den lebhaftesten Ausdruck geben, ergehen sie sich zugleich alle Jahre auf's Neue in den bittersten Klagen über zunehmende Entheiligung des Sonntags, gräuliches Fluchen und Schwören, Völlerei und Unzucht. Das viele Reislaufen, zu dem auch im Thurgau die jungen Leute verlockt wurden, hatte zu dieser Sittenverderbniß nicht wenig beigetragen. Außer diesen Bettagsausschreiben finden wir aber auch viele andere interessante Eintragungen, so unter anderen die Abschrift eines Vergleichs zwischen Archidiakon Geßner und Professor Schweizer in Zürich, theologische Lehrsätze betreffend, ferner die Abschrift eines Schreibens der Königin Anna von England an sämmt-

liche evangelische Kantone aus dem Jahre 1702, Dezember 3. Diese Eintragungen, aus denen wir noch entnehmen, daß die evangelischen Stände nach langem Zögern 1700 aus Zweckmäßigkeitsgründen sich entschlossen, den verbesserten gregorianischen Kalender auf den 1. Jänner 1701 ebenfalls bei sich einzuführen, reichen von 1681 bis 1707.

Pfarrer Jakob Meyer.
1726—1745.

Am 11. Februar 1726 zeigte das Stift Bischofszell dem Rathe in Zürich an, daß es Hrn. Jakob Meyer, Schloßprediger in Oettlishausen, mit der Pfründe Sulgen belehnt habe. Dieser, ein Sohn des Dekans Meyer in Bischofszell, geboren 1699, welcher nicht ganz 20 Jahre lang die Pfarrei Sulgen versah, nämlich bis April 1745, wo er nach Wildberg übersiedelte, hatte Anfangs seine liebe Noth wegen des baufällig gewordenen Pfarrhauses. Unter Pfarrer Mörikofer war die streitige Frage, wer dasselbe zu bauen habe, unerledigt geblieben und Pfarrer Meyer verlangte im Einverständniß mit den Pfarrgenossen, daß das Stift einen neuen Pfarrhof aufrichte. Davon, erwiderte das Stift, sage der Landfriede kein Jota, erkundigte sich aber unter der Hand in Zürich, ob die Verträge, durch welche die Sache seiner Zeit geregelt worden, wirklich durch den neuen Landfrieden aufgehoben seien. Inzwischen inspizirte in höherem Auftrage Obervogt Hirzel von Weinfelden mit einem Bauverständigen das Pfarrhaus und erstattete am 6. Juli 1726 den Verordneten der landfriedlichen Kommission in Zürich folgenden Bericht: „Das evangelische Pfarrhaus besteht in drei Böden. Der erste enthält ein Schulstübli mit Keller und Nebenkämmerli; der zweite die Wohnstube, zwei Kämmerli und Küche; der dritte eine Studirstube und zwei Kämmerli oder Schlüpfli unter dem Dach. Drei Hauptwände sind unnütz und die vierte geflickt. Die meisten Tramen unter den Böden wie die Böden und Fenster sind faul, die Feuerstatt schlecht. Alle Zimmer haben eine Höhe von 6½ Fuß; das Haus selbst ist 40 Schuh breit und 34 lang." Der Berichterstatter bemerkt, daß zufällig Chorherr Kaiser anwesend gewesen und schleunige Reparatur anerboten habe; der Bauverständige aber meine, man könne am Ende das Haus mit vielen Kosten repariren, allein auch dann werde es eher einem geringen

Bauernhause als einem Pfarrhause gleichsehen. Doch das Stift, nachdem es auf seine Erkundigung hin den Bescheid erhalten, durch den Landfrieden seien allerdings der Vertrag von 1679 und die Bestätigung von 1701 aufgehoben, allein, wenn das alte Pfarrhaus nach dem von ihm vorgelegten Risse in guten Stand gebracht werden könne, sei die Erstellung eines neuen nicht nothwendig, beharrte auf der Reparatur und schloß im Einverständniß mit Pfarrer Meyer, den es schließlich auch für seinen Plan gewann, am 26. Juli mit einem Schreinermeister einen bezüglichen Bauakkord ab.

Der Friede dauerte aber nicht lange. Schon am 5. Juli 1728 beschwerte sich Stiftsamtmann Richmuth bei Hrn. Hofmeister, Präsident der landfriedlichen Kommission, daß Pfarrer Meyer, ungeachtet man ihm zwei Zimmer und eine Schütte mehr, als sein Vorfahr gehabt, ausgerüstet, den einen Weinkeller tiefer gegraben, auch den Hausgarten in Ordnung gebracht habe, das Stift seinen Aberwillen spüren lasse. Ohne Vorwissen der Kollatoren habe er noch einen Buffert (Stubenschrank) machen und die Stube malen lassen und trotzig Bezahlung verlangt. Ferner bemerkte er, das Stift sei nicht verpflichtet, den Pfarrangehörigen ein Schulhaus zu unterhalten, wie es in Wirklichkeit erscheine, indem wider alles Versprechen die Schule in dem großen Zimmer gehalten werde. Großen Erfolg erzielte der Stiftsamtmann nicht; das Schlimmste aber war: „das Pfarrhaus war und blieb alt und morsch, eine Heimstätte von Mäusen, Ratten, Wanzen u. s. w.," wie Pfarrer Meyer zu klagen nicht aufhörte.

Doch nicht nur wegen des Pfarrhauses, sondern auch wegen der Besoldung hatte Pfarrer Meyer seine liebe Noth. Der Verehrkernen und das Ostergeld, welches Pfarrer Mörikofer wieder in Fluß gebracht, bedurften einer neuen Bestätigung und Regelung. Im April 1727 war von Obervogt Wetter von Bürglen und sämmtlichen Kirchgemeinde-Vorgesetzten vereinbart worden, es soll statt des immer unrichtig eingehenden Verehrkernens ein Kapital von 1200 Gulden zusammengelegt und der Zins davon mit 60 Gulden dem Pfarrer verabfolgt, auch das Ostergeld neu verlegt und sammthaft entrichtet werden. Aber 1729, den 2. August, beklagte sich der Pfarrer bei der landfriedlichen Kommission, daß dem Beschluß vom April 1727 kein volles Genüge geschehe und die geschmälerte Verbesserung niemals völlig eingetrieben werde.

Daß Pfarrer Meyer so sehr um das verdiente Einkommen kämpfen mußte, während sein Vorfahr sich so glücklich gefühlt hatte, läßt sich kaum anders erklären, als daß der Wohlstand in der Gemeinde merklich zurückgegangen war und die meisten Bewohner mit eigenen Nahrungssorgen zu kämpfen hatten. Das deutete Pfarrer Meyer auch selbst an, als er 1735, den 6. Juni, auf's Neue um das Benefizium beim zürcherischen Rathe einkam. Er begründete sein Gesuch 1. mit der großen, schweren Arbeit in beiden Kirchgemeinden; Sulgen habe mehr als 2500 und Berg um die 900 Seelen, die an beiden Orten größtentheils „erarmet;" 2. mit der baufälligen, elenden Herberge; 3. mit dem unrichtig eingehenden Einkommen, das im Ganzen nur etwas zu 300 fl. ausmache; 4. mit dem Anwachsen seiner Haushaltung und 5. mit den vielen seufzenden und pochenden Bettlern. Er erhielt von Zürich 40 Gulden und von der Herrschaft Bürglen Holz zur Nothdurft.

Wie für sich, so hatte Pfarrer Meyer auch für seine Kirchgenossen zu bitten, und zwar voraus für seine Kirchgenossen in Berg. In Berg nämlich fing man 1736, als auf Andringen des Hrn. Landammann Muttach endlich auch katholischerseits die Nothwendigkeit einer Reparatur zugestanden wurde, an der Kirche zu bauen an. Die Baukosten der gemeinsam ausgeführten Reparatur beliefen sich, die vielen Frohndienste ungerechnet, auf 570 fl. 9 kr., woran die Evangelischen die Hälfte, mit Hinzurechnung anderer Unkosten 336 fl. 37 kr., zu bezahlen hatten. Allein gerade dem größten Uebelstande war damit nicht abgeholfen; die Kirche hatte durch diese Reparatur die für die Evangelischen nöthige Weite nicht bekommen und so mußten letztere dieselbe auf eigene Kosten noch um den dritten Theil verlängern, bei welchem Anlaße sie der Proportion wegen noch um drei Fuß erhöht wurde. Die Ausführung dieser Erweiterung fiel in den Sommer 1737 und verursachte, die vielen Frohndienste uneingerechnet, 886 fl. 19 kr. neue Kosten, so daß im Ganzen von den Evangelischen 1222 fl. 56 kr. zu decken waren. Die Kirchgenossen waren aber zum größten Theile arme Rebleute, und auch die ärmste Spinnerin mußte ihren Beitrag leisten. Deßhalb kam Pfarrer Meyer bei den gnädigen Herren in Zürich, als den „Ammvätern" der Kirche, um eine Beisteuer ein, wobei er von Obervogt Zündel in Weinfelden auf's Kräftigste unterstützt wurde. Zürich gab 200 fl., Frau Zunftmeister Füßli 50 fl.

Die übrige Schuld wurde durch zwei Anlagen von 309 fl. 30 kr., durch den Erlös der verkauften Kirchenörter, 570 fl. 15 kr., durch den Erlös von verkauftem Kirchenholz, 172 fl. 52 kr., u. s. w. gedeckt. Es ergab sich schließlich ein Vorschuß von 139 fl. 24 kr., welcher dem Steuergute einverleibt wurde.

In Sulgen selbst wurde die Erweiterung der Kirche länger verschoben. Das wichtigste kirchliche Ereigniß daselbst unter Pfarrer Meyer war die völlige Entlassung der Gemeinde Bürglen aus der Seelsorge des evangelischen Pfarrers in Sulgen. Da wir aber dieses Ereigniß bei der Darstellung der kirchlichen Verhältnisse Bürglens genauer in's Auge fassen werden, erinnern wir in kirchlicher Beziehung betreffend Sulgen nur noch an die weitere Entwicklung der dortigen Fonds. Das Kirchengut Sulgen machte, wie gewohnt, keine Vorschläge. In den Jahren 1726 und 27 hatte es in die 91 fl. Auslagen für Bemühungen in Sachen der Pfarrhausreparatur. Hinsichtlich des Unterhaltes der Kirche beschränkte man sich auf das Allernothwendigste. Aus den ausnahmsweise ausführlichen Rechnungen der Jahre 1730/31 und 1732/33 erfahren wir, daß in Sulgen über die hl. Festtage eines Jahres über zwei Eimer Wein verbraucht und dafür gewöhnlich 7 fl. bezahlt wurden. Für Nachtmahlbrot wurden 1½ fl. bezahlt. Der Vorsinger erhielt 5 fl. 24 kr. Der Meßmer war auf den Ertrag des Meßmergutes angewiesen und bekam überdies für die Besorgung der Kirchenuhr von jeder Konfession jährlich 2 fl. 46 kr. Einem Friedrich wurden für die Aufsicht auf der Vorkirche (in der Kinderlehre) für ein Jahr 30 kr. gegeben. 1744 zeigte das Kirchengut ungefähr das ursprüngliche Vermögen, 667 fl. 33½ kr. und 13½ Viertel jährlichen Kernen.

Das Steuergut besaß 1728, Dezember 22., an Kapital und Baarschaft 935 fl. 51 kr. Mit Zuhülfenahme dieses Steuergutes und einer erhobenen Gemeindeanlage wurde das Pfrundgut von 1200 fl. gebildet, dessen Zinse mit 60 fl. an Stelle des Verehrkernens an Pfarrer Meyer bezahlt wurden. Als erster Pfleger dieses Fonds erscheint Konrad Altwegg in Guntershausen. Dem Steuergute blieb nur noch eine Restanz von 69 fl. 2 kr. Indessen schreibt Pfarrer Meyer im Taufbuch: „A° 1729 den 25. und 26. Dezember hat man nicht so fast auf Gutfinden des evangelischen Pfarrers als auf einmüthiges Begehren der Vorgesetzten die Fest- oder Abendmahlsteuer wieder an-

gehebt zu sammeln, und zwar auf dem Taufstein bei Empfang der hl. Kommunion wie zu Berg." So bildete sich ein neues Steuergut, welches mit der Restanz des früheren, ungeachtet es von Zeit zu Zeit die Defizite des Kirchengutes deckte und Beiträge an Arme und Brandbeschädigte abreichte, bis 1744 auf 861 fl. 1/2 kr. stieg. Die Steuern eines Festes beliefen sich auf 14 bis 15 fl. Der Pfleger erhielt für zwei Jahre eine Besoldung von 4 fl.

Bezüglich des Schulwesens heben wir hervor, daß 1730 nach den Miscell. eccl. Sulg. (Pfarrarchiv A. B. 10) in der Kirchgemeinde Sulgen-Berg folgende neun Schulen bestanden: Sulgen, Schönenberg, Riedt, Heldsweil, Erlen, Guntershausen, Berg, Mauren, Weersweilen. Den ersten Rang nahm natürlich die Schule Sulgen ein. Sie stand immer noch den Kindern der ganzen Kirchgemeinde offen, welche in der Regel 3 kr., die des Dorfes Sulgen, weil zunächst wohnend, 4 kr. Schulgeld zu bezahlen hatten.

Um nun aber der ärmeren Volksklasse den Besuch der Schule zu erleichtern, wurden allmählig Freischulen errichtet. Die evangelischen Gemeinden Sulgen, Hessenreute, Bleiken und Uerenbol gingen voran und legten 1738 zu diesem Behufe 1086 fl. 20 kr. zusammen. Das hierüber getroffene Uebereinkommen, welches 1741, Mai 1., von Obervogt Weiermann in Bürglen bestätigt wurde, enthält wesentlich folgende Bestimmungen:

„1. Jegliche Gemeinde übergibt den ihr auferlegten Antheil der Hand eines vermöglichen Vorgesetzten. Dieser legt das Geld sicher an und trägt den Zins zu 5 % jährlich an den Schulpfleger von Sulgen ab.

2. Der Pfarrer und die Gemeindevorgesetzten bestimmen, wann die Schule beginnen und enden solle, und halten die Eltern an, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken.

3. Die Kinder sind vornämlich in den Glaubensartikeln unserer Religion, daneben im Schreiben und Lesen zu unterrichten.

4. An diese Freischulstiftung hat Sulgen fl. 686. 20 kr., Hessenreute fl. 167. 45 kr. 2 Pfg., Bleiken fl. 125. 57 kr. 1/2 Pfg. und Uerenbol fl. 106. 17 kr. 1 1/2 Pfg. beizutragen.

5. Aus dem Zinse soll zunächst der Schulmeister besoldet und aus dem Ueberschusse andere Kosten bestritten werden. Zugleich ist auf Errichtung einer Nachtschule Bedacht zu nehmen.

6. Die Gemeinde Sulgen, die in gewissem Vortheile steht, ist verpflichtet, der Schule eine anständige Stube anzuweisen und dieselbe mit Holz zu versehen.

7. Bei Erledigung des Schuldienstes sollen die Vorgesetzten mit Beistimmung eines jeweiligen Pfarrers die tüchtig Scheinenden vorschlagen und durch das Mehr einen wählen."

Da durch die Errichtung dieser Freischule wegen Wegfalls des Schulgeldes das Einkommen des Pfarrers, der nichtsdestoweniger zum Gelingen der Stiftung das Seinige beigetragen, geschmälert, die Beschwerde der Schulstube dagegen ihm gelassen wurde, beschloß die Gemeinde Sulgen 1739, den 13. April, einhellig, demselben zur Erleichterung der Beschwerde ein Stück Neugreut anzuweisen und den übrigen Gemeinden zu überlassen, gelegentlich auch auf etwelchen Ersatz des abgegangenen Schulnutzens bedacht zu sein.

Im gleichen Jahre 1738 errichteten auch die Gemeinden Leimbach, Donzhausen, Ober- und Unteropfershofen und Krummbach mit einander eine Freischule, und auch sie wurden ersucht, für den Pfarrer einen Ersatz des Schulnutzens auszusinnen.

Als Richtschnur für alle Schulen galt die auch in der Freischulordnung von Sulgen vorbehaltene, am 12. Mai 1737 von den Examinatoren in Zürich für den Thurgau erlassene neue Schulordnung, wonach in den Schulen wenigstens im Beten, Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Singen und Erkenntniß der hl. Religion Unterricht ertheilt und die Lehrer nur mit Wissen der Pfarrer und erst nach bestandener Prüfung in diesen Fächern angestellt werden sollten.

Ueber die Besorgung des Armenwesens werden wir von Pfarrer Meyer nicht einläßlich unterrichtet, wiewohl es an Armen nicht fehlte und unter ihm mehrere Legate zu Gunsten derselben gemacht wurden. So testirte Pfarrer Mörikofer für die Schule Sulgen 50 fl. und seine Gattin für die evangelischen Armen 50 fl. Hr. Landfähndrich Jakob Kesselring von Bürglen testirte 1728 für die evangelischen Armen und Schulkinder 100 fl. Ferner testirten 1741 eine Elis. Stäheli von Unteropfershofen 100 fl. und Stephan Lerch von Leimbach 1742 ebenfalls 100 fl., ohne Zweifel auch für die Armen. Außer den Hablichen brachten auch weniger Bemittelte ihre Gaben, wie z. B. 1733 eine Spinnerin, Barbel Freyhofer, für die evangelischen Armen 20 fl. vermachte. Ueberhaupt nahmen die Vermächtnisse für

die Kirche, für die Schule und für die Armen in dieser Zeit erheblich zu.

Ein besonderes Interesse wurde in dieser Zeit den Brand-, nicht weniger aber auch den Hagelbeschädigten zugewendet. Am 10. Juli 1726 wurde von den Ausschüssen der drei evangelischen Kapitel des Thurgau eine Brandsteuerordnung entworfen, welche die Ausmittlung eines jeweiligen Brandschadens durch den Ortspfarrer mit Zuzug von einem oder zwei Gemeindevorgesetzten und ebenso die Erhebung der Steuern und deren Vertheilung unter die Beschädigten durch den Ortspfarrer mit Zuzug der Gemeindevorgesetzten vorschrieb. In erster Linie sollte in dem Kapitel, in dem der Schaden geschehen, eine Brandsteuer veranstaltet und je nach deren Ergebniß oder je nach der Größe des Falles den andern Kapiteln Mittheilung gemacht werden.

Von den vorgekommenen Fällen und Steuern erwähnen wir: 1. den Brand von Schönholzersweilen vom 12. November 1741, welcher acht Familien schädigte. Steuer in Sulgen 40 fl., in Berg 16 fl. 27 kr. 2. Den Brand in Bischofszell vom 16. Mai 1743, welcher 70 Firsten zerstörte. Steuer in Sulgen 66 fl. 40 kr., in Berg 28 fl. 19½ kr. 3. Das Hagelwetter in Gottshaus von 1743. Steuer in Sulgen und Berg 24 Malter Fesen. (20 fl., die an Geld gefallen waren, wurden für Brandbeschädigte und einheimische Arme verwendet.) 4. 1744 ging ein neues Hagelwetter über Gottshaus, das in mehr als 100 Jucharten alle Früchte zerschlug. Steuer in Sulgen 159 und in Berg 69 Viertel Fesen. — Steuern an neue Kirchen kamen weniger mehr vor; doch erhielt Langrickenbach an die Renovation der ihrigen 1730 8 fl.

J. Jakob Tschudi, Junker, von Glarus, Pfarrer in Sulgen von 1745, April, bis 1776, April.

Nach den im Staatsarchiv Zürich enthaltenen Aktenstücken wurde 1745, April 21., auf Empfehlung des alt-Landesseckelmeisters, Hrn. Josef Freuler, von Glarus, einstimmig Junker J. Jakob Tschudi, cand. theol., von Glarus, zum evangelischen Pfarrer der Gemeinden Sulgen und Berg erwählt. Zürich hatte sich 1740 verpflichtet, bei Erledigung evangelischer Pfründen im Thurgau und im Rheinthale in der Regel auch einen Geistlichen aus Glarus in seinen Wahl-

vorschlag aufzunehmen. Das war also auch hier geschehen. In die Zeit des Pfarrdienstes dieses jedenfalls um die kirchlichen Angelegenheiten sich lebhaft interessirenden Mannes fallen nun drei bedeutsame Bauten: 1. des neuen Pfarrhauses in Sulgen, 2. der erweiterten Kirche in Sulgen und 3. der Filialkirche Erlen.

Vor seinem Wegzuge von Sulgen hatte Pfarrer Meyer in's dortige Taufbuch den Rath niedergelegt: „Weilen des Flickens am Pfarrhaus kein Ende und der Baumeister immer unwillig, wird ein Nachfolger wohl thun, wenn er trachten wird, vom Kollator nebst dem alten Haus einige hundert Gulden, von den Pfarrgenossen Holz, Frohndienst und andere Materialien, und, wenn die nit zulänglich, von den gn. Herren in Zürich und andern evangelischen Gemeinden die nöthige Beisteuer zu einem neuen Haus zu bekommen, um des Ungemachs und Verdrießes los zu werden." Pfarrer Tschudi griff aber, wie er im gleichen Taufbuche erzählt, die Sache, wohl nicht ohne Vorwissen seiner Obern, anders an. Als er vom Stifte immer nur freundliche Worte und Hofbescheid erhielt, zog er aus dem schlechten Gebäude hinweg in des Hrn. Sauter's Oelbaumhaus und schrieb den Herren Kollatoren: „Wenn sie jetzt das Pfarrhaus wollen neu erbauen, mögen sie es thun, wo nicht, so werde es durch Die geschehen, welche den Landfrieden handhaben müssen. Wenn aber den Chorherren für die aufzuwendenden Baukosten etwa auf sechs bis sieben Jahre aller Zehnten, den sie sonst in diesem Kirchspiele zu beziehen haben, vorbehalten werde, sollen sie Niemanden als sich selbst anklagen." Auf dieses hin verschrieben die Chorherren dem Hrn. Lieut. Konrad Brunschweiler in Erlen 3000 Gulden, wenn er das evangelische Pfarrhaus nach vorgelegtem Risse erbaue, worauf derselbe im Sommer 1747 ein „trefflich schönes" Gebäude auf den Platz stellte. Das alte wurde um 127 Gulden verkauft. So hatte die unerquickliche Angelegenheit endlich einmal Ruhe.

Im Jahre 1751 fand die schon längst nothwendige Erweiterung der Kirche in Sulgen statt. Die Bevölkerung der evangelischen Kirchgemeinde, welche zur Reformationszeit 1200 Seelen zählte, war schon während des 16. Jahrhunderts auf das Doppelte angewachsen und auch nachher hatte sie sich trotz der Todesernte in der Pestzeit und trotz der großen Sterblichkeit am Ende des 17. Jahrhunderts immer wieder auf diese Höhe gestellt. In Folge dessen hatte im alten Gottes-

hause kaum die Hälfte der evangelischen Kirchgenossen Platz. Viele besuchten daher benachbarte Kirchen; allein dessenungeachtet gab es namentlich an den Fest- und Kommuniontagen große Störungen. „Es war ein armseliges Drücken und Streiten um die Oerter; Bänke und Gänge waren angefüllt. Während der Abendmahlsfeier mußten die Kommunikanten vom Tische des Herrn zur einten Thüre hinaus- und zur andern wieder hineingehen, da dann Manches den Weg weiter suchte." Zudem befand sich die Kirche in einem völlig baulosen Zustande. So wurde denn im Anfange des Jahres 1751 in Gegenwart des Hrn. Joh. Hartmann von St. Gallen, Obervogts in Bürglen, von Seite der Evangelischen der Abbruch der alten, engen, baufälligen Kirche und ein erweiterter Neubau beschlossen. Auch das Stift, welches, von den Katholischen häufig um Beihülfe angesprochen, zur Erzielung einer besseren Oekonomie 1747 die katholische „Kirchenpflege" auf sich genommen, „immerhin auf keinem andern Fuß und Beschwerd, als wie vormals die Kirche von der Gemeind selbst verwaltet worden," konnte gegen die Nothwendigkeit dieses Beschlusses nichts einwenden, und nach vielen langwierigen Unterhandlungen kam man mit demselben überein, daß die evangelische Gemeinde an diesen Neubau $^2/_3$ und die katholische Gemeinde, beziehungsweise das Stift, $^1/_3$ bezahle. Das Chor, dessen Neubau man evangelischerseits als dem Stifte zuständig betrachtete, war hierin nicht inbegriffen. Nach einem von Dekan Collin in Egelshofen am 4. Jänner 1751 für die evangelische Kirchgemeinde Sulgen an den Rath von Zürich gerichteten Empfehlungsschreiben (Staatsarchiv Zürich) beabsichtigte man, die neue Kirche 30 Fuß breiter und 6 Fuß länger zu machen, als die alte war; denn „wo 7 Personen sitzen, sollten 14 Personen sitzen können." Auf diese Weise wäre die neue Kirche noch einmal so groß geworden, als die alte. Nach dem Kirchenrechnungsprotokoll Sulgen wurde sie aber nur um den dritten Theil, nach einem Pfarrberichte von 1756 dagegen um die Hälfte größer gemacht. Wir halten das letztere für das Richtige. Die Ausführung des Baues wurde dem berühmten Kirchenbaumeister Jakob Grubenmann in Teufen übertragen, welcher für eine Predigtkirche die richtigen Verhältnisse traf. Die neue Kirche mißt von Außen ohne das Chor 23,20 Meter (77,3′) in der Länge und 17 Meter (56,66′) in der Breite. Die alte war ziemlich lang, aber schmal, und hatte enge Seitenthüren.

Um aber in den damaligen gewerb- und nahrungslosen Zeiten, wie es auch jetzt wieder heißt, den Kirchenbau in's Werk setzen zu können, ordnete die evangelische Kirchgemeinde alt-Hauptmann Kesselring und Freihauptmann Hs. Heinrich Engeli an den h. Stand Zürich ab, um ein Anleihen von 3000 Gulden zu billigem Zinse auszuwirken. Zürich war bereit, zu entsprechen, und beauftragte Hrn. Seckelmeister Goßwiler, die Summe in guter thurgauischer Landwährung, d. i. in Reichsgeld, vorzuschießen unter der Bedingung, daß das Kapital 25 Jahre stehen bleiben und jährlich auf den 1. Februar zu 3 % verzinset werden solle. Nach Umfluß der ersten sechs Jahre sollten indessen mit dem Zinse jährlich 2—300 Gulden am Kapital abbezahlt werden. Mit großem Danke wurde dieser hochherzige Beschluß des h. Standes Zürich angenommen. Die Schuldurkunde wurde am 1. Februar 1751 ausgefertigt und im Namen aller Gemeinden von J. Konrad Altwegg, Ammann, in Guntershausen, J. Georg Suter, Ammann der Gemeinde Bürglen, und Hs. Ulrich Stäheli, Ammann, von Opfershofen, unter ausdrücklicher Bürgschaftsleistung für treue Erfüllung der auferlegten Verbindlichkeiten unterzeichnet. Die Summe von 3000 Gulden reichte jedoch nicht aus und es erhielt die Gemeinde Anfangs September, wo das Gebäude bereits unter Dach war, aber das Innere der Vollendung harrte, weitere 1500 Gulden.

Um die Kosten zu vermindern, wurden viele Frohndienste geleistet. An denselben nach dem vom Stifte mit der evangelischen Gemeinde abgeschlossenen Vertrage theilzunehmen, weigerten sich aber die katholischen Kirchgenossen, vorschützend, das Stift habe mit dem Kirchengute alle Beschwerden übernommen; ebenso blieb das Stift mit dem Mauerwerk des Chors im Rückstande. Hiedurch wurde die evangelische Gemeinde genöthigt, durch den Obervogt Zollikofer von Bürglen die Dazwischenkunft des Landammanns Graffenried nachzusuchen. Der Anstand bezüglich des Chors wurde vorläufig dadurch beseitigt, daß das Stift nach einem Uebereinkommen mit Sulgen das „Chorgebäu" übernahm und die Ausführung ebenfalls Hrn. Grubenmann übergab; hingegen weigerten sich die katholischen Kirchgenossen beharrlich, den ihnen vom Stifte zugemutheten Drittel Frohndienste zu leisten. Im folgenden Jahre wurden sie von Landvogt Göldli zur Bezahlung der Kosten des auf sie fallenden Theils der Frohndienste verfällt. (Jedes Haupt, das vor einen Wagen gespannt wird, war zu

30 kr. und ein Taglöhner zu 20 kr. taxirt worden.) Nach einer Notiz in dem S. 95, Anm., erwähnten „Abscheidt-Extrakt" hätte jedoch das Stift schließlich diese Frohndienste mit 1200 Gulden ausgeglichen.

Eine genaue Rechnung über die Kosten des Neubaues findet sich nicht mehr vor; dagegen ist einem Eintrage vom 24. April 1753 in das Kirchenrechnungsbuch zu entnehmen, daß dieselben ohne die Frohndienste auf rund 7000 fl. sich stellten, an welche das Stift laut Uebereinkommniß 1950 fl. bezahlte. Hieraus, daß das Stift seinen Drittel mit 1950 fl. abherrschte, wäre auf eine Gesammtausgabe von 5850 fl. zu schließen. Wahrscheinlich ist dies die ursprünglich in Aussicht genommene Bausumme; aber die Kosten stiegen höher, als man erwartete. In dem am 4. September 1751 an den Rath von Zürich gerichteten Gesuche um das neue Anleihen von 1500 fl. heißt es: „Der Calcul (Voranschlag) über unsern Kirchenbau war allzu kurz getroffen; die denselben übersteigenden Kosten machen fast die gleiche Summe aus, wie die ehemalige Geldaufnahme." Diese Mehrkosten scheinen ganz auf die Evangelischen gefallen zu sein, um derentwillen die Kirche vergrößert und mit einer stattlichen Empore versehen werden mußte.

Um den auf sie entfallenden Theil der Kosten zu decken, versteigerte die evangelische Kirchgemeinde ihrerseits die Kirchenörter und erzielte, da die schönsten theilweise mit 100 und noch mehr Gulden bezahlt wurden, einen Erlös von 6736 fl., so daß sie mit den vom Stifte eingezahlten 1950 fl. und einem Geschenke der Stadt St. Gallen von 200 fl. einen namhaften Vorschuß hatte. Diesen wollte die Herrschaft Bürglen zum Kirchengute geschlagen wissen; die Kirchgemeinde dagegen wollte sich darüber, wie über das Steuergut, freies Verfügungsrecht wahren. Dieser Anstand wurde am 24. April 1753 in einer Versammlung zu Sulgen, welcher ab Seite der Stadt St. Gallen auch Lieutenant Zörnlin beiwohnte, von Landammann Graffenried in folgender Weise beigelegt:

„1. Die Herrschaft Bürglen nimmt als Kastenvogt zu Sulgen alle zwei Jahre die Kirchenrechnung ab.

2. Das Steuergut wird der Gemeinde zu willkürlicher Besorgung überlassen; aber auch darüber ist der Herrschaft Bürglen alle zwei Jahre Rechnung zu geben.

3. Der Vorschuß von dem aus den Kirchenstühlen erlösten Gelde soll der Gemeinde zu freier Verfügung anheimgestellt sein.

4. Von jeder Kirchgemeindeversammlung ist der Obervogt in Kenntniß zu setzen und er hat das Recht, derselben in Person oder durch einen Abgeordneten beizuwohnen, jedoch ohne Kosten.

5. Bei Wahlen des Kirchen- und Steuerpflegers hat der Obervogt nach alter Uebung die erste Stimme.

6. Zu der im Schlosse Bürglen liegenden Kirchenlade hat der Obervogt den einen, die Kirchgemeinde den andern Schlüssel; die Gemeinde hat aber das Recht, zur Aufbewahrung der ihr von den Dokumenten zu verabfolgenden Abschriften eine eigene Lade zu halten."

Längere Verhandlungen veranlaßten die Fragen über die Unterhaltung des Chors, die Anbringung von Stühlen in demselben, die Eingitterung des Altars und die Aufstellung der Taufsteine. Die Evangelischen, welche eigentlich den Kirchenbau ausführten, waren angehalten worden, die Stühle auch zum Dienste der Katholischen einzurichten; nun verlangte aber das Stift noch insbesondere, daß sie auch die Bau- und Unterhaltungskosten des Chors zur Hälfte zu übernehmen haben. Davon wollten jedoch die Evangelischen, als von einer Neuerung, durchaus nichts wissen. „Sie hätten, stellten sie der landfriedlichen Kommission in Zürich vor, noch nie etwas an das Chor bezahlen müssen und sie wollen damit um so weniger beschwert sein, als ihre Zins und Zehnten dem Stifte jährlich mehr als 4000 fl. an Werth eintragen, das Stift aber ihrem Pfarrer mehr nicht als 90 fl. und zwei Malter Früchte nebst Herberg gebe." Erst 1755 gelang es den Provisionalständen Zürich und Luzern, die Anstände durch folgende Bestimmungen zu erledigen:

„1. Die evangelische Kirchgemeinde Sulgen bezahlt an das löbl. Stift Bischofszell 250 fl. baar, dagegen verpflichtet sich

2. das Stift Bischofszell, das Chor der Kirche zu allen Zeiten und bei allen Begegnissen ganz allein in gutem Stand und Wesen zu erhalten.

3. Die Evangelischen dürfen gleich den Katholischen während ihres Gottesdienstes das Chor inne haben und gebrauchen.

4. Ferner dürfen die Evangelischen, unbeschadet der Uebung des katholischen Gottesdienstes, Aufhängstühle am Altargitter anbringen.

5. Die Ampel ist um etwas zu erhöhen.

6. Die Taufsteine sind rechts und links am Anfange des Chors auf den ersten Tritt zu setzen."

Das bezügliche Dokument befindet sich im evangelischen Pfarrarchiv Sulgen.

Nach dem Stiftsprotokoll von 1747—1762 hat das Stift 1756, Jänner 2., an obigen 250 Gulden der evangelischen Kirchgemeinde 50 Gulden nachgelassen unter dem Vorbehalte, daß dann keine weiteren Zumuthungen wegen des Kirchenbaues mehr gemacht werden. Im gleichen Jahre wurde in gegenseitigem Einverständnisse auch die Verbesserung der Kirchenuhr, des Kirchthurms und anderer Dinge vorgenommen.

Im Uebrigen ergibt sich aus den Rechnungen, daß nach dem neuen Kirchenbau sämmtliche Ausgaben für Unterhaltung der Kirche (mit Ausnahme des Chors), des Thurmes und des Kirchhofes wie vorher nach Inhalt des Landfriedens zur Hälfte von der evangelischen Kirchgemeinde und zur Hälfte vom Stifte getragen wurden.

Nach den Rechnungen der Stadt Zürich sind die nachträglich für den Kirchenbau entlehnten 1500 Gulden von der evangelischen Kirchgemeinde in kurzer Zeit, die 3000 Gulden dagegen erst im Anfange der Achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts völlig heimgezahlt worden.

Wir gehen nun über zum Bau der Filialkirche Erlen, welche dem Pfarrer Tschudi besonders am Herzen lag.

Nach dem Landfrieden von 1712, welcher den Evangelischen das Recht einräumte, eigene Kirchen zu bauen, sehen wir nacheinander in Schönholzersweilen (1714), in Wäldi und Egelshofen (1724), in Neukirch im Egnach (1727), in Gottlieben (1735), in Roggweil und Stettfurt (1746) neue evangelische Kirchen entstehen. Auch in den von ihrer Pfarrkirche Sulgen ungefähr eine Stunde entfernten Ortschaften Erlen, Buchackern, Eppishausen und Ehstegen, denen keine näher gelegene Kirche zu Gebote stand, regte sich der Wunsch, eine eigene Kirche zu besitzen, wo sie bessere Gelegenheit hätten, die Predigt des Wortes Gottes zu hören. Schon 1718 und 1745 thaten sie bei den Ständen Zürich und Bern bezügliche Schritte, fanden aber kein Gehör, weil diese Konflikte mit dem Kollator von Sulgen befürchteten.*)

*) Das Stift beklagte sich wirklich später über seine Umgehung und verlangte, weil es wegen der Haltung eines Vikars neue Beschwerden fürchtete, während des Kirchenbaues von Zürich gewisse, seine Rechte schützende Erklärungen. Mit Hülfe Luzerns wurde 1765 die Angelegenheit erledigt und das Stift beruhigt.

Doch die Einwohner ließen sich dadurch nicht abschrecken und traten 1747 mit dem Anerbieten hervor, zu dem Zwecke 2500 Gulden zusammenzulegen und später ein Mehreres zu thun. Immer noch wollten genannte Stände nicht darauf eintreten. Nicht zum Wenigsten in Folge des glücklich zu Stande gekommenen Kirchenbaues in Sulgen und des günstigen Ergebnisses der Versteigerung der dortigen Kirchenörter wurde 1763 der Gedanke auf's Neue mit Lebhaftigkeit aufgenommen. Erlen, wo die Brunschweiler wohnten, betrieb die Sache mit besonderem Eifer. Neuerdings wurden in den vier Gemeinden freiwillige Beiträge bis zu einer Höhe von 2700—2800 Gulden in Aussicht gestellt. Alle vier Ortschaften zählten damals zirka 200 evangelische Einwohner in 62 Familien, von denen 26 auf Eppishausen, 25 auf Buchackern, 8 auf Erlen und 3 auf Ehstegen kamen. Baumeister Grubenmann in Teufen, der in Erlen Verwandte hatte, anerbot sich, wenn man das Material herbeischaffe, die Kirche für 2600 Gulden zu erbauen und die kleinste Glocke zu schenken. Lieutenant Brunschweiler wollte die zweite Glocke übernehmen. Da Pfarrer Tschudi dem Unternehmen günstig war und Landammann Schindler (aus Mollis) dasselbe zu befürworten sich bereit erklärte, wagten es die genannten vier Ortschaften, Anfangs Juni 1763 durch ihre Ausschüsse bei Zürich um die Bewilligung zum Kirchenbau anzuhalten. Sie ließen dem dortigen Rathe vortragen: „Man sei Willens, einen Satz von 3000 fl. zu errichten, um den Pfarrer jährlich mit 150 fl. zu besolden; schon seien hiezu 2820 fl. freiwillige Beiträge verschrieben. Den Bauschilling hoffen sie von andern Nachbargemeinden für ihnen anzuweisende Kirchenstühle zu erhalten; schon hätten sich viele Partikulare von Engishofen, Kümmertshausen, Bießenhofen, Hof und Riedt um solche beworben und zu einem erklecklichen Beitrage sich verpflichtet. Sie wünschen nur Predigt; für alles Andere wollen sie die Kirche in Sulgen benutzen und wie bisher alle Verbindlichkeiten gegen dieselbe erfüllen." Der Rath von Zürich zeigte sich diesmal nicht abgeneigt, verlangte aber, daß vor Allem ein Pfrundfond von wenigstens 4000 Gulden gestiftet werde.

Nachdem am 8. August Pfarrer Tschudi den vier Gemeinden gegenüber sich für seine Person gegen eine jährliche Entschädigung von 210 Gulden zur Uebernahme der beabsichtigten Filialkirche verpflichtet hatte, kam mit seinem Einverständnisse am 17. November zwischen

Zürich und den Abgeordneten der vier Ortschaften eine Uebereinkunft zu Stande, wonach Zürich bewilligte, daß in der zu erbauenden Filialkirche der Pfarrer von Sulgen entweder selbst oder durch den von da an beständig zu haltenden Vikar regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdienst, letzteren mit Kommunion, alle drei Wochen Kinderlehre und von Martini bis Ostern Wochenpredigt halte, zugleich aber die Bedingung stellte, daß noch vor Einweihung der Kirche ein Pfrundfond von 4000 Gulden errichtet und ein Kirchenpfleger ernannt werde, der aus den Zinsen des Fonds den Pfarrer in Sulgen für den zu haltenden Vikar mit 150 Gulden jährlich entschädige und die Kosten für das Einkehrhaus bezahle. Ein Taufstein wurde erst später bewilligt. Das Nähere sagt der noch zu erwähnende Kirchenbrief.

Kaum war diese Vereinbarung getroffen, drohte dem Unternehmen Gefährde. Die Kosten stellten sich voraussichtlich höher, als man erwartet hatte, und bei Vielen erkaltete der Eifer. Namentlich wollten die Gemeinden Buchackern, Eppishausen und Ehstegen von einem Kirchenbau, wie ihn Baumeister Grubenmann vorschlug, mit einem besondern, vom Boden aus aufgeführten Thurme, einer Uhr mit Zeittafeln und drei größeren Glocken, nichts wissen, indem dies ihre Kräfte übersteige. Allein da standen die Brunschweiler von Erlen: Konrad, Lieut., Hans Joachim, Hans Georg, Hans Jakob, Hans Joachim, Färber, und Hans Konrad, vor den drohenden Riß und anerboten sich, mit Hülfe der Frohnleistungen sämmtlicher Gemeinden den Kirchenbau nach dem vorgelegten Plane allein auszuführen. Unter dem Beistande des Hrn. Landammann Schindler wurde am 28. Dezember folgender Vertrag darüber abgeschlossen:

„Die vier Gemeinden Erlen, Buchackern, Eppishausen und Ehstegen geben ihre Meinung einmüthig dahin ab, daß die von Zürich geforderten 4000 fl. auf die vier betheiligten Gemeinden aufgenommen werden mit dem Vorbehalte, daß jede Gemeinde das, was sie zum heiligen Werke anerboten und versprochen, an Geld erlege und ebenso jede Gemeinde für die anerbotene Summe Einer für Alle und Alle für Einen bis zu deren Auszahlung gutstehe unter folgenden näheren Bedingungen:

1. Die dazu gewidmete Summe soll in zwei Zahlungen erlegt werden, um die entlehnten 4000 fl. wieder zurückzuzahlen. 2. Die Brunschweiler anerbieten sich, den Kirchenbau sammt allem Zugehö-

rigen, auch dem, was dem Vikar verordnet worden, mit Frohndienst der betheiligten Gemeinden auszuführen. 3. Die Brunschweiler in Erlen versprechen, alle Betheiligten von allen ferneren Anlagen freizulassen. 4. Die Brunschweiler verpflichten sich, für das in Artikel 2 und 3 Enthaltene Alle für Einen und Einer für Alle gutzustehen. 5. Die vier Gemeinden Erlen, Eppishausen, Buchackern und Ehstegen hinwieder verpflichten sich, zum Bau der Kirche 1000 fl. baares Geld zu Handen zu stellen; im Uebrigen aber soll von ihnen nichts mehr bezogen werden, außer daß sie nebst den Frohndiensten auch beim Steuersammeln Beistand leisten und die Steuern alle, woher sie immer fließen, Denen in Erlen überlassen. 6. Jede Haushaltung in den vier Gemeinden soll zwei Kirchenörter frei haben, und zwar nach freier Wahl je nach der Größe der gelieferten Beiträge. 7. Haben die vier Gemeinden mehr Oerter nöthig, so sind dieselben zu Handen der Meistbietenden zu versteigern. 8. Den Auswärtigen, welche Geld oder Geldeswerth gewidmet, werden Oerter zu kaufen gegeben auf Lebenszeit. 9. Die Auswärtigen, die nichts gegeben, sollen die letzten Oerter genießen. 10. Aus dem Erlös der Kirchenstühle soll ein Kirchengut gebildet werden. 11. Die vier Gemeinden behalten sich vor, diese Punkte zu mehren oder zu mindern. 12. Niemand darf ein Ort außer die Gemeinde verkaufen. 13. Wenn einer ohne Leibeserben stirbt, fällt sein Ort der Kirche anheim."

Nach diesem Vertrage, welcher außer von den oben genannten sechs Brunschweilern in Erlen noch von Landgerichtsdiener Stump und Konrad Brunschweiler in Buchackern, Johannes Meßmer und Konrad Munz in Eppishausen und Johannes Allenspach in Ehstegen unterzeichnet ist, ruhte nun der ganze Kirchenbau, in gewissem Sinne das ganze Unternehmen, mit Ausnahme der bereits versprochenen Beiträge der vier Gemeinden, beziehungsweise der 4000 Gulden des vorgeschriebenen Pfrundgutes und der ferner zum Beginn des Baues versprochenen 1000 Gulden baaren Geldes, sowie der Frohndienste, auf den Schultern der sechs Brunschweiler in Erlen. Daß man die Kirchenörter zum Voraus vergab und auf die Versteigerung derselben, woran Auswärtige so gerne theilgenommen hätten, verzichtete, wurde später schwer empfunden.

Noch war das Verhältniß mit der Kirchgemeinde Sulgen, die vor jedem Nachtheile geschützt sein wollte, zu ordnen. Das geschah

durch Vermittlung des Junker Tobias Zollikofer von Altenklingen, Obervogts zu Bürglen, in der im Amtshause zu Sulgen abgeschlossenen Konvention vom 9. März 1764. Nach dieser Konvention gestattete die Kirchgemeinde Sulgen den vier Gemeinden Erlen, Eppishausen, Buchackern und Ehstegen den Kirchenbau unter folgenden Vorbehalten:

„1. Die Kirche zu Sulgen bleibt die eigentliche Pfarr- und Hauptkirche, und Erlen ist eine von ihr unzertrennliche Filiale, die sich als dorthin pfarrgenössig erkennt, daselbst ihre Begräbnisse hält und sich verpflichtet, an alle Baukosten, Anlagen u. s. w. nach Erkenntniß der zu Sulgen abzuhaltenden Kirchgemeinden ihren Beitrag zu leisten wie von Alters her.

2. In Absicht auf das Steuer- und Armengut soll in dem Kirchspiele Sulgen Niemand befugt sein, anderswohin Legate zu verordnen, als in die Haupt- und Mutterkirche, und es soll der dritte Theil der an den hl. Festen in Erlen fallenden Steuern zur Erhaltung der Armen des ganzen Kirchspiels an das Steuergut Sulgen abgegeben werden. Auch sollen Erlen und Eppishausen, die ein eigenes Schulgut errichtet, für die Beschulung ihrer Kinder sorgen ohne Zuschuß des Schulgutes Sulgen.

3. Der Gottesdienst in Erlen soll zu allen Zeiten vom Pfarrer zu Sulgen oder dessen Vikar verrichtet und die Besoldung dafür allein von den an dem neuen Kirchenbau theilnehmenden Gemeinden übernommen werden, wie sie auch verheißen, mit einem jeweiligen Pfarrer ohne einen Beitrag der Kirche zu Sulgen darüber abzukommen.

4. Dem Meßmer zu Sulgen soll durch Eheeinsegnungen in Erlen kein Abbruch geschehen; vielmehr versprechen die Kirchenvorsteher in Erlen, den jeweiligen Meßmer in Sulgen dafür ergetzen zu lassen."

Dieser Vertrag wurde am 14. Brachmonat 1764 von Landammann Schindler in Erlen bestätigt und besiegelt, nachdem er sich vergewissert, daß derselbe mit Genehmhaltung sämmtlicher Gemeinden sei aufgerichtet worden.

Noch ehe letztere Bestätigung erfolgt war, wurde im Frühling 1764 mit Erlaubniß Zürichs mit dem Kirchenbau begonnen. Derselbe war dem bereits erwähnten Baumeister Grubenmann übertragen worden. Am 24. April hielt Pfarrer Tschudi vor einer ungeheuren

Volksmenge die Grundsteinpredigt über I. Cor. 3, 11: „Niemand mag einen andern Grund legen außer dem, der gelegt ist, Jesus Christus." „Am Anfange und am Schlusse begleiteten Musikanten mit Posaunen und Zinken den Gesang auf die anmuthigste Weise." Ohne irgend welchen Unfall schritt der Bau vorwärts. Der Thurm wurde etwas höher geführt, als geplant war. Die drei Glocken wurden von Glockengießer Ernst in Lindau gegossen. Grubenmann bezahlte die zweite. Am 11. November konnte die Kirche eingeweiht werden. Pfarrer Tschudi legte der Einweihungspredigt das Psalmwort zu Grunde: „Heiligkeit ist die Zierde Deines Hauses ewiglich." Ps. 93, 5. Bei diesem Anlaße schilderte er die einfach schöne Ausführung dieses neuen Kirchengebäudes und anerkannte er mit herzlichem Danke, daß der Bau von gar vielen Personen, und zwar von „beiden Religionen," auf rühmliche Weise gefördert worden sei. Beide Predigten erschienen nachher im Drucke bei Leonhard sel. Wittwe Dieth in St. Gallen. Ein Exemplar, Geschenk von Hrn. Pfarrer Diethelm sel., befindet sich auf der thurgauischen Kantonsbibliothek. Die Kirche in Erlen soll die 24. durch Baumeister Grubenmann von Grund auf neu erbaute Kirche gewesen sein.

Drei Wochen vor der Einweihung, am 20. Oktober 1764, war vom Rathe in Zürich der Kirchenbrief ausgefertigt, besiegelt und der Gemeinde behändigt worden. Derselbe setzte nach längerer Einleitung folgende Punkte fest:

„1. Ein jeweiliger Pfarrer von Sulgen ist schuldig, so lange seine Obliegenheiten in dermaligem Stand verbleiben, einen beständigen Vikar zu halten.

2. Der Vikar soll an einem der evangelischen Orte examinirt und ordinirt worden sein und es ist bei dessen Anstellung die Zustimmung der Examinatoren Zürichs einzuholen.

3. Der Pfarrer sorgt dafür, daß in dieser Filiale durch ihn oder seinen Vikar alle Sonn- und Festtage, an letzteren mit Kommunion, sowie am Bettage eine Morgenpredigt, alle Wochen von Martini bis Ostern eine Wochenpredigt und das ganze Jahr hindurch alle drei Wochen eine Kinderlehre gehalten werde. An den anderen Sonntagen besuchen die Kinder die Kinderlehre in Sulgen.

4. Ein Taufstein wird bewilligt; er soll aber nur im größten Nothfalle bei schlechter Witterung oder großer Schwachheit der

Kinder und nur zu den gewöhnlichen Kirchenstunden gebraucht werden.

5. Die Eheeinsegnungen und Beerdigungen finden allein in Sulgen statt.

6. Die vier zur Filiale gehörigen Gemeinden haben wie bisher ihren Antheil zur Erhaltung der Mutterkirche beizutragen.

7. Vor der Einweihung der Kirche ist der Ausweis zu leisten, daß ein Pfrundfond von 4000 fl. zinstragend angelegt und ein Pfleger gesetzt sei.

8. Aus den Zinsen soll der Pfarrer jährlich mit 150 fl. entschädigt und die Kirche in Ehren gehalten werden. Dem Pfarrer oder dessen Vikar ist ein anständiges Zimmer zur Einkehr anzuweisen."

Nach der Einweihung der Kirche wurde in Gegenwart des Hrn. Landammann Schindler zur Vertheilung der Kirchenörter geschritten. Jede Haushaltung erhielt, wie vereinbart worden, ein Männer- und ein Weiberort. Zum Verkaufe blieben nur noch etwa 30 Männerörter übrig, welche zu kaufen Niemand Lust zeigte. Im Zusammenhange mit dieser Vertheilung wurde festgesetzt:

„1. Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin dieser Filialkirche zur andern Religion übertreten würde, so verliert der- oder dieselbe alle Ansprüche auf diese unvermischte Kirche.

2. Die Kirchenörter männlichen und weiblichen Geschlechts bleiben in Erb- und Theilungsfällen auf dem Mannsstamme. Ledige Töchter genießen die Plätze ihrer Mütter, wenn keine Sohnsfrau vorhanden.

3. Wenn einer mehr Oerter erkaufte oder bekäme, als er durch die Seinigen besetzen kann, sind die überzähligen zu Gunsten der Kirche auszuleihen.

4. An Fremde werden die Kirchenörter für lebenslänglich ausgegeben."

Die Kosten der Gründung der Filialkirche Erlen beliefen sich nach Aufzeichnungen im Pfarrarchiv Sulgen-Erlen, wo auch alle genannten Verträge sich vorfinden, Alles in Allem auf 11,425 fl. 35 kr. Nämlich:

1.	Baarauslagen bei Auswirkung der Konzession, ohne die Zeitversäumnisse	fl. 255.	30 kr.
2.	Betrag des zu stiftenden Pfrundgutes . .	„ 4000.	— „
3.	Kirchenbaukosten	„ 7170.	05 „

Unter den letzteren sind hervorzuheben: 2600 fl. für den Akkord mit Grubenmann sammt Tisch- und Trinkgeld; 1633 fl. 27 kr. für Anschaffung der drei Glocken im Gewicht von 2513 Pfund; 455 fl. 30 kr. für die Uhr und deren Einrichtung; 15 fl. für den Taufstein; die übrigen 2466 fl. 8 kr. wurden ausgegeben für Baumaterial und dessen Herbeischaffung. Nach einer vom damaligen Kirchenpfleger selbst an den Rath zu Zürich gerichteten, noch zu erwähnenden Eingabe stellten sich die Baukosten auf 7614 fl. 50½ kr.; wahrscheinlich hat er die Ausgaben für Auswirkung der Konzession, Bodenentschädigung u. s. w. hinzugerechnet.

Erster Kirchenpfleger war der unter den sechs Brunschweilern genannte Georg Brunschweiler in Erlen. Der war nun aber um seines Ehrenamtes und insbesondere um des am 28. Dezember 1763 abgeschlossenen Vertrages willen ein vielgeplagter Mann. In seiner Begeisterung für das heilige Werk hatte er wohl auf größere Theilnahme von Außen gerechnet, zu viel auf seine Mithaften vertraut und die Kosten des Baues nicht genugsam überschlagen. Die drei Gemeinden Buchackern, Eppishausen und Ehstegen leisteten für den Bau nur Frohndienste. Damit nicht ein Stillstand im begonnenen Bau eintrete, mußte der Kirchenpfleger schier von Anfang an Geld aus seiner eigenen Tasche (3000 fl.) vorstrecken und nachher bedeutende Summen (mit den später noch erforderlichen Geldern waren es 5300 fl.) entlehnen. Nach einer Notiz im Archiv des Oberthurgauer Kapitels betrugen bis 1776 die von verschiedenen Ortschaften und Gemeinden eingebrachten Kollekten und in der Kirche aufgehobenen Steuern 4746 fl. 23 kr.;*) allein diese reichten zur Deckung der Baukosten nicht aus,

*) Leider fehlt ein spezifizirtes Verzeichniß. Jedenfalls war von Zürich eine schöne Gabe geflossen, nicht aber von den andern evangelischen Ständen und Städten; denn in dem Berichte des Dekans Breitinger vom 23. April 1777 an den Rath von Zürich heißt es: „Den Ehrlen hat bishero Niemand außert Ihnen gesteuert." Von den evangelischen Gemeinden der drei thurgauischen Kapitel gingen 992 fl. 45 kr. ein, und zwar von denen des Oberthurgauer Kapitels 725 fl. 18 kr., von Egnach 100 fl., Sommeri-Amrisweil 79 fl., Sulgen 60 fl., Altnau, Arbon, Bischofszell, Keßweil je 50 fl. u. s. w., während die Gemeinden der beiden anderen Kapitel theils wenig, theils nichts gaben. Schon vor und während des Baues waren Gaben gesammelt worden; ebenso wurde nach dem ersten Gottesdienste eine Steuer aufgehoben und nachher alle Sonntage; diese warf aber später, z. B. 1777, trotz des zahlreich besuchten Gottesdienstes höchstens 30 kr. ab.

gingen auch nur allmählig ein, während die Zinsen des entlehnten Geldes wuchsen. Zudem waren die zur Gründung des Pfrundgutes entlehnten 4000 fl. zwar nach Vorschrift auf solide Schuldtitel angelegt und aus deren Zinsen der Pfarrer Tschudi mit 210 fl. besoldet, aber nicht, wie im Vertrage vom 28. Dezember 1763 festgesetzt worden, durch Erlegung der dafür bestimmten Beiträge von zusammen 2785 fl. (wozu später noch 200 fl. von neuen Einzüglingen kamen) zurückbezahlt worden. Es wurden zwar diese Beiträge, deren größere Hälfte mit 1596 fl. wieder auf das kleine Erlen fiel (500 fl. auf den Kirchenpfleger, dem von zwei Vettern noch weitere 500 fl. zuzufallen drohten), während die andern drei Gemeinden nur mit 1189 fl. betheiligt waren (Buchackern mit 437 fl., Eppishausen mit 552 fl., Ehstegen mit 200 fl.), von Denen, die sie versprochen hatten, verzinst und damit der Zins der Pfrundschuld theilweise gedeckt; aber der Zins von weiteren nothwendigen 1215 fl., später 1015 fl., mußte mit den Unterhaltungskosten der Kirche und dem, was sonst noch mangelte, auf die vier Gemeinden veranlagt werden, was auch nicht streng durchgeführt wurde. Endlich, damit das Maß des Mißgeschickes recht voll werde, waren die wenigen Gemeindegenossen des Kirchenpflegers, sieben an der Zahl und meist seine Blutsverwandten, welche mit ihm den Kirchenbau übernommen hatten und die Kosten tragen helfen sollten, „durch die bereits angewandten Kosten, durch die erlittene schwere Theurung und andere fatale Begegnisse“ so erschöpft, daß bei ihnen nichts mehr zu erheben war. So hatte der Kirchenpfleger nicht nur große Mühen in der Verwaltung seines Amtes, sondern er gerieth, da die Gläubiger wieder bezahlt sein wollten, in die größte Verlegenheit. Er wandte sich daher am 20. August 1776 an den Rath von Zürich und bat dringlich um Erleichterung der auf ihn gefallenen Schuldenlast. Er schilderte wehmüthig seine traurige Lage, legte dar, daß, was er von Anfang des Kirchenbaues bis August 1776 ausgelegt, an Kapital und Zinsen sich auf 13,512 fl. 36 kr. belaufe und, was er an Bauschilling und Kirchensteuern bis auf diese Zeit eingenommen, mit Zinsen auf 5544 fl. 6 kr., so daß er (ohne Abzug seines Kostenantheils) von seinen Mithaften 7968 fl. 30 kr. zu fordern habe. Da aber diese nicht einmal so viele Kreuzer als Gulden zu bezahlen im Stande seien, gerathe er, wenn Zürich nicht helfe, mit seiner Familie in die bitterste Armuth. Zürich fand in Rückerinnerung „an

die bei diesem ringsinnigen, allzu kostbaren Kirchenbau gewalteten Umstände" für angemessen, die Angelegenheit allseitig durch Hrn. Dekan Breitinger in Arbon untersuchen zu lassen. Dieser entledigte sich mit großer Umsicht dieses Auftrages, und auf den Bericht desselben, daß dieser „unvorsichtige, aber ehrliche" Mann, wenn er von der Kirche nichts wüßte, ein Vermögen von 12—14,000 fl. besitzen könnte und, wenn ihm nicht geholfen werde, Alles einbüße, erkannte der Rath von Zürich am 17. Mai 1777 demselben ein Geschenk von 500 Pfund (zirka 500 Fr.) zu, in Erwartung, daß dadurch die thurgauischen Gemeinden, insbesondere die, so noch nichts an diesen Kirchenbau gesteuert, aufgemuntert werden, auch noch etwas zu thun. Zur Sammlung dieser Steuern die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wurde Dekan Breitinger beauftragt. Viel scheint nicht erzielt worden zu sein. Nach Sulzberger's „Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Erlen" (Bischofszeller Zeitung, Jahrgang 1884, Beilage zu Nr. 110)*] wandte sich Brunschweiler um 1778 noch an Landammann Gatschet mit dem Ansuchen, die von Landammann Schindler vorgenommene Vertheilung der Kirchenstühle wieder aufzuheben und dieselben nach ursprünglichem Plane versteigern zu lassen, um aus dem Erlös die Kirchenschulden zu decken. Gatschet entsprach, zumal auch die Gemeinde nichts davon wissen wollte, nicht. In gleichem Sinne entschieden die evangelischen Gesandten von Zürich und Bern, fügten jedoch bei, daß Brunschweiler die noch unverkauften Kirchenstühle für sich verkaufen und die Hälfte der in den nächsten 15 Jahren fallenden Kirchensteuern für sich behalten dürfe. Uebrigens war die Kirche wegen Zudrangs der Fremden alle Sonntage zum Erdrücken voll; um so schmerzlicher war es für den bedrängten Mann, daß er das Opfer dieses Kirchenbaues werden sollte.

* * *

Von Pfarrer Tschudi stehen uns außer den zwei Predigten, welche er bei der Grundsteinlegung und Einweihung der Kirche in Erlen hielt und welche uns zeigen, wie kräftig er das Wort Gottes zur Belehrung, Aufmunterung und Tröstung seiner Zuhörer handhabte,

*) Die bisherige Darstellung gründet sich auf Originalakten des Staatsarchivs Zürich; für das Folgende konnten bis jetzt die bezüglichen Akten nicht gefunden werden.

auch einige Gehorsame-Entwürfe zu Gebote. Aus diesen entnehmen wir, daß der Pfarrer an der Gehorsame sich nicht damit begnügte, die Kinder abzuhören, die einen zum Aufsagen in der Kinderlehre, die andern zur Theilnahme am Abendmahle einzuschreiben, neue Pfarrrödel anzufertigen oder die alten zu ergänzen. Nein, er eröffnete und schloß die Gehorsame mit Gebet und hielt am Anfange oder am Schlusse eine ernste Ansprache an die Versammelten, um das Eine und Andere, das er auf dem Herzen hatte, an Mann zu bringen. So machte Tschudi 1755 einer Klasse ernste Vorwürfe über die üble Gewohnheit, die nachheiligen Tage durch üppige Gelage und nächtlichen Lärm zu entweihen. 1758 sprach er über die Worte I. Mos. 18, 19: „Denn ich kenne ihn dafür, daß er seinen Kindern und seinem Hause nach ihm befehlen wird, daß sie des Herrn Wort halten und thun, was recht und billig ist," und redete den Eltern „scharf" zu, dafür zu sorgen, daß die zum Abendmahle Unterwiesenen nicht alsobald wieder Alles vergessen. 1759 legte er seiner Ansprache das Schriftwort Ephes. 6, 4, zu Grunde: „Und ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorne, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Ermahnung des Herrn," und führte aus, daß „vermöge" dieser Zucht und Auferziehung die Eltern vornämlich auch sehen sollen auf fleißigen Besuch der Schule und der Kinderlehre ab Seite ihrer Kinder, sowie auf rechte Feier der Fest- und ihrer Nachtage. Es ist nicht zu zweifeln, daß durch das offene Aufdecken der Schattenseiten im Volksleben und durch ein offenes, belehrendes oder auch strafendes Wort zur rechten Zeit in diesen Gehorsamen unendlich Vieles zur Aufrechthaltung eines gesunden religiösen und kirchlichen Sinnes im Volke beigetragen wurde.

Bereits 1770 stand dem Vater Jakob Tschudi sein Sohn Niklaus als Vikar zur Seite. Beide, heißt es im Berichte von 1770, haben ein gutes Zeugniß. Außer mit den Sonn- und Festtagspredigten versahen sie die drei Gemeinden von Martini bis Ostern auch mit Wochenpredigten, am Dienstag Sulgen, am Mittwoch Erlen, am Donnerstag Berg. Ebenso wurden in Sulgen Samstagspredigten gehalten. Die Kinderlehren fielen von Martini bis Weihnachten wegen der Entfernung der Filialorte und wegen der Kürze der Tage aus. Von Neujahr bis Ostern wurde sie immer in Sulgen gehalten; von Ostern bis Martini wechselte sie nach besonderer Ordnung in den drei Kir-

chen ab. Die Neokommunikanten wurden sechs Wochen vor Weihnacht und Pfingsten auf das hl. Abendmahl an diesen Festen vorbereitet. Ihre Zahl war je 30 bis 60.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die verschiedenen kirchlichen Fonds der Kirchgemeinde Sulgen, um dann dem Schul- und Armenwesen noch einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Durchgehen wir die Rechnungen des Kirchengutes, so mangelt, wie in früherer Zeit, trotz der oft beträchtlichen Ausgaben jede detaillirte Uebersicht. Mit Hülfe des Steuergutes wurde dasselbe stets auf seiner ursprünglichen Höhe von 650 fl. nebst 13½ Viertel jährlichem Kernen erhalten.

Auch in den Rechnungen des Steuergutes fehlen alle speziellen Angaben. Dasselbe stieg bis 1755/56 auf eine Höhe von 1476 fl. 4½ kr., um dann bis 1773/74 auf 448 fl. 25⅝ kr. herabzusinken. Außer den Beiträgen an das Kirchengut kommen alle Jahre Ausgaben für Hausarme, Brandbeschädigte und arme Durchreisende vor. 1758/59 bezahlte das Steuergut 200 fl. an die Feuerspritze Sulgen, die als Kirchspiels-Feuerspritze diente. Eine solche war übrigens auch schon 1724 angeschafft worden, welche 100 fl. kostete und an welche das Stift um seiner Gebäulichkeiten willen einen Speziesdukaten (7 fl. 6 Bz.) steuerte. Das Spritzenhäuschen wurde vom Kirchenfond unterhalten.

Ueber das Pfrund- und Stuhlgut haben sich, da dieselben nicht vor dem Kastenvogt abzulegen waren, aus dieser Zeit keine Rechnungen erhalten; doch wird das erstere fortwährend seiner Aufgabe, statt des Kernens 60 fl. an den Pfarrer zu bezahlen, Genüge geleistet haben und auf der ursprünglichen Höhe von 1200 fl. stehen geblieben sein. Das Stuhlgut, das Anfangs jedenfalls 1600 fl. Vermögen aufwies, hat wahrscheinlich bald da, bald dort nachhelfen müssen, um unbeliebte Gemeindeanlagen möglichst abzuheben. Daß dasselbe 1776 noch auf beträchtlicher Höhe stand, dürfte sich daraus ergeben, daß in diesem Jahre die Gemeinde Bürglen für ihren Antheil mit 96 fl. 31 kr. ausgelöst wurde.

In Bezug auf das Schulwesen ist unter Pfarrer Tschudi die Gründung neuer Freischulen zu verzeichnen. In Göttigkofen, wo man schon 1762 mit dem Gedanken umging, eine solche in's Leben zu

rufen, gab den entscheidenden Ausschlag eine Schenkung der Jungfrau Kleophea Gonzenbach im Schlosse Hauptweil im Betrage von 73 fl., wodurch aufgemuntert 1769, Mai 22., eine Zahl von 45 evangelischen Bürgern und Gemeindegenossen zu Göttigkofen, Heldsweil, Oberegg, Gutbertshausen und Buchackern mit obiger Schenkung die Summe von 831 fl. 12 kr. zu diesem Zwecke zeichnete und bis zu deren Abzahlung zu verzinsen sich verpflichtete. Aus den näheren Bestimmungen heben wir hervor: 1. Jeder hat seinen Beitrag je auf den hohen Donnerstag mit 3 kr. vom Gulden zu verzinsen. 2. So bald Gelegenheit sich zeigt, ist das Kapital ganz oder theilweise auf zweifaches Unterpfand anzulegen. 3. Weil Jungfrau Gonzenbach voraus die Gemeinde Göttigkofen begünstigte und deren Bürger am ersten die Hand an's Werk gelegt, soll die Tag- und Nachtschule zu allen Zeiten in Göttigkofen gehalten werden. Der Schulmeister, den die Hausväter wählen, ist aus den Zinsen des Schulgutes zu besolden, aus denen auch der Stubenzins zu bezahlen ist. 4. Alle, welche an die Freischule etwas beigetragen, haben gleiche Rechte. 5. Das Schulrecht geht vom Vater auf den Sohn, und wo keine Söhne sind, auf die Tochter über, sofern sie innert den Gerichten sitzt. — Diese Uebereinkunft wurde am 9. Dezember 1771 unter dem Vorbehalte der Freischulordnung Zürichs von Landammann Wolf bestätigt.

In Riedt führte um die gleiche Zeit eine am 18. Jänner 1763 von den Eheleuten Benjamin Munz und Margaretha Kuhn zu Gunsten armer Schulkinder gemachte Vergabung von 100 Gulden zur Errichtung einer Freischule der Gemeinden evangelisch Hof, Nieder- und Oberriedt, indem, durch diese Schenkung angefeuert, 1770 weitere 589 Gulden zusammengelegt wurden, denen von Jahr zu Jahr neue Beiträge folgten. Zehn Artikel stellten im Sinne der Landschulordnung Zürichs das Nähere der Schulordnung fest. Sie wurde 1779 von Landammann Gatschet besiegelt, in der Meinung, daß den Gemeindegenossen zu mehrerer Aufmunterung des Schulmeisters das Recht gewahrt sei, seinen Gehalt zu vermehren. Unter den Fächern wird hier namentlich auch das Rechnen aufgeführt. Gewissenhafte Verwaltung des Schulgutes wird besonders betont.

Auch in Mauren und Kehlhof wurden um diese Zeit Freischulen errichtet. Der Visitationsbericht vom 21. Februar 1772 erwähnt in der Pfarrei Sulgen-Berg folgende elf Schulen:

1.	Sulgen unter Johannes Mock . .	mit 50—60	Schülern,
2.	Göttigkofen unter Joh. Maag . .	„ 23	„
3.	Oberriedt unter Ulrich Jung . .	„ 23	„
4.	Erlen unter Heinrich Brüschweiler .	„ 25	„
5.	Kradolf unter Jakob Boshart . .	„ 16	„
6.	Schönenberg unter Georg Ott . .	„ 25	„
7.	Leimbach unter Ulrich Hagg . .	„ 30	„
8.	Guntershausen unter Heinr. Häberli	„ 26	„
9.	Mauren unter Jakob Häberli . .	„ 24	„
10.	Kehlhof unter Joh. Reut . . .	„ 28	„
11.	Weersweilen unter Jakob Brauchli .	„ 15	„

Sämmtliche Schulen wurden mit Ausnahme derjenigen von Sulgen, welche von Martini bis Pfingsten dauerte, von Martini bis Ostern gehalten.

Es mochte auch von den Schulen der evangelischen Pfarrei Sulgen gelten, was der Visitator Dekan Breitinger in Arbon über das Schulwesen des Oberthurgauer Kapitels im Allgemeinen sagt: „Die Lehrer warten im Ganzen fleißig ihres Berufes; aber ganz sicher besuchen ein Drittel Kinder weniger die Schule, als früher; sogar diejenigen, denen der Schullohn aus der Armenkasse bezahlt wird, gehen unfleißig. Auf Ermahnung versprechen die Eltern Besserung, aber sie ist nicht von großer Dauer. Die Examen nimmt meistens der Pfarrer vor bei Schulbesuchen und auch bei Anlaß der österlichen Gehorsame.“

Hinsichtlich des Armenwesens haben wir schon bemerkt, daß unter Pfarrer Tschudi häufig Gaben aus dem Steuergute an Hausarme, Kranke, Brandbeschädigte und arme Durchreisende abgereicht wurden. Im Ferneren erfahren wir aus dem Taufbuche, daß fortwährend Legate für die Armen flossen, welche theilweise sofort verwendet, theilweise zu einem Armengute gesammelt wurden. Unversehens begegnen wir 1771, Juni 20., einer Armenrechnung, worin es heißt: „1767, März 20., wurden Herrn Quartierseckelmeister Friedrich Krapf von Sulgen von der Kirchhöre und deren Vorgesetzten als neuerwähltem Armenpfleger übergeben 678 fl. 14 kr. Dazu kamen bis zum 20. März 1771 an Zinsen, gefundenem Kapital und Legaten 286 fl. 46½ kr., macht zusammen 965 fl. ½ kr. Dagegen wurden an verschiedenen Ausgaben in dieser theuren und drückenden Zeit für die Hausarmen

verwendet 619 fl. 8 kr., restirt also dem Armengute 345 fl. 52½ kr." Die größten Armenauslagen fallen in die Jahre 1769—1772. In diesen vier Jahren wurden aus dem Steuer- und Armengute 972 fl. 23 kr. für die Armen verwendet, in den folgenden vier Jahren nur 314 fl. 42 kr. (Das Viertel Kernen B. M. stand 1770 auf 3 fl. 12 kr.; bis 1774 sank es auf 1 fl. 12 kr. zurück.) Im Visitationsberichte von 1771 lesen wir: „Die Besorgung des Armenwesens geschah bisher aus dem Armengute; da dasselbe ziemlich erschöpft worden, laufen wieder 180 Personen dem Bettel nach." Das Armengut besaß 1776 nur noch 234 fl. 32 kr.

Heinrich Rahn.
1776—1801.

Heinrich Rahn, Sohn des Pfarrers Rahn in Rorbas, geboren 1744, ordinirt 1765, von 1765—1775 Hauslehrer, war von 1776 an Nachfolger des im April dieses Jahres verstorbenen Pfarrers Jakob Tschudi in Sulgen. Unter seine Amtsführung fallen keine außerordentlichen kirchlichen Ereignisse, wohl aber die welterschütternden Stürme der französischen Revolution und gegen das Ende derselben die mit diesen Stürmen in Zusammenhang stehende Auflösung der alten Eidgenossenschaft. Doch damit bricht zugleich der Morgen einer neuen Zeit an, deren Schilderung wir uns für den nächsten Abschnitt vorbehalten.

Daß Pfarrer Rahn ein gewissenhafter und treuer Pfarrer und Seelsorger war, dafür haben wir in den Visitationsberichten und in den Pfarrbüchern vollgültige Zeugnisse. Er war es, welcher 1782 die ersten wohlgeordneten Gemeinderödel für die Kirchgemeinden Sulgen-Berg und Erlen anfertigte. Den für die engere Kirchgemeinde Sulgen versah er sowohl mit einem allgemeinen Pländchen der Kirchgemeinde, als auch mit speziellen Pländchen für die einzelnen Ortsgemeinden und Ortschaften, in welche er sämmtliche Häuser einzeichnete, mit Angabe der Gerichte, in welche sie gehörten, und der Konfession ihrer Besitzer. Aus diesem Gemeinderodel ersehen wir, daß er zu dessen Anfertigung Hausbesuche machte und bei diesem Anlaße auch den Erbauungsbüchern nachfragte. Im Dorfe Sulgen mit seinen 287 evangelischen Einwohnern fand er 54 Bibeln vor. Sonst waren als Erbauungsbücher in

der Gemeinde verbreitet: Zollikofer, Stark, Schmolke, Arndt's wahres Christenthum, das Paradiesgärtli, die Kreuzschule, die Himmelsleiter, der biblische Weihrauch u. s. w.

Freilich, wie so manche andere Zürcher Pfarrer, erhob auch er kurz nach seinem Amtsantritte Klage über das geschmälerte Pfrundeinkommen der so ausgedehnten und beschwerlichen Pfarrei und kam beim Rathe Zürich ein mit der Bitte, auch ihn wie seine Vorfahren mit dem Stipendium von 40 Gulden zu bedenken. Das veranlaßte den zürcherischen Rath 1779, Dezember 14., zunächst die Examinatoren um einen gründlichen Bericht anzugehen darüber, was für eine Bewandtniß es in dieser Hinsicht mit den in Zürich verbürgerten Pfarrern von Sulgen vor und nach 1730 gehabt, und gestützt auf denselben erkannte er am 12. Jänner 1780, „daß die Pfarrei Sulgen von nun an für ein- und allemal von dem Genusse des halbjährigen Stipendiums ohne anders ausgeschlossen sei." Dieser Beschluß hinderte indessen Pfarrer Rahn nicht, 1783, September 2., sein Gesuch zu wiederholen mit der Begründung: 1. Konrad Sprüngli (Vater) und Jakob Meyer hätten die Gnade auch genossen; 2. das Pfrundeinkommen sei im bezüglichen Urbare in Zürich um die Hälfte höher angegeben, als dasselbe in Wirklichkeit betrage, und 3. verursache die Gemeinde mit ihren drei Kirchen, elf Schulen, 66 größeren und kleineren Ortschaften mit 3000 Seelen viele Arbeiten, Reisen, Kirchen-, Schul- und Krankenbesuche. Im Besonderen führte er aus, daß die wirklichen Einkünfte entgegen dem alten Urbare nur noch in Folgendem bestehen:

1. Vom Stift:	1 Malter Fesen	fl.	7.	20	Sch.
	1 „ Haber	„	6.	—	„
	An Geld	„	90.	—	„
2. Von Berg:	An Geld	„	52.	—	„
	5 Viertel Verehrkernen . .	„	7.	20	„
3. Von Sulgen:	Statt 33¾ Mutt Kernen .	„	60.	—	„
	Ostergeld und Legate . .	„	78.	10	„
	Heuwachs für eine Kuh . .	„	15.	—	„
	Zusammen	fl.	316.	10	Sch.

Als besondere Zugaben zählt er auf:

1. Weinverehrung 30—45 fl. Eimer . . . . . fl. 60. —
(jedoch nur bei gutem Herbste).

2. Für Leichenabdankungen . . . . fl. 15. —
3. Von Bürglen statt Holz . . . . „ 3. —

Zu diesem verminderten Einkommen komme nun aber durch den Kirchenbau Erlen die Beschwerde einer zweiten Filiale, die dem Pfarrer von Sulgen einen beständigen Vikar aufbürde, für den die Gemeinde Erlen 150 fl. bezahle, was aber zu anständiger Besoldung und Beköstigung desselben nicht ausreiche, sondern einen Zusatz von 50 fl. erfordere.

Auf dieses Bittschreiben empfahlen die Herren Examinatoren die Gewährung des Synodal-Stipendiums.

Die Kirchgemeinde Erlen bezahlte indessen genannte 150 fl. wenigstens seit 1786 mit 165 fl. aus und fügte als Entschädigung für Pferd und Fuhrwerk, das mehrere Jahre zur Abholung des Helfers Laub in Bischofszell, der in Ermanglung eines andern Vikars von Pfarrer Rahn mit diesem Dienste betraut worden war, von Hohentannen aus auf Rechnung von Erlen geliefert wurde, 22 fl. Neujahrsgeschenk hinzu. Das hinderte aber Pfarrer Rahn, resp. die Gemeinden Sulgen und Berg, nicht, am 3. Juli 1798 an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik in Aarau das Gesuch zu richten, die Pfarrei Sulgen in ihren ehevorigen Zustand zurückzusetzen und dieselbe in Ansehung des geringen Einkommens durch Abnahme oder Aufhebung der Filiale Erlen zu erleichtern. Doch das Vollziehungsdirektorium wies mit Beschluß vom 23. August 1798 das Gesuch ab und verfügte: „1. Das Begehren ist als unzuläßig abgewiesen. 2. Der Verwaltungskammer vom Kanton Thurgau soll aufgetragen werden, dem Pfarrer von Sulgen und Berg zu befehlen, die Amtsverrichtungen in der Filialkirche zu Erlen, wie bisher üblich gewesen, fernerhin zu versehen." Weit entfernt also, daß die neue Ordnung der Dinge, wie Pfarrer Rahn hoffte, ihn von der Last der zweiten Filiale befreie, brachte ihm dieselbe in Folge der vom Vollziehungsdirektorium beschlossenen Aufhebung des Grundzinses und Zehntens noch Einbuße am bisherigen Einkommen. So klagte er am 24. August 1800 der versammelten Kirchgemeinde, daß ihm seit dem Jahre 1798 an seiner Pfarrbesoldung für die zwei letzten und das laufende Jahr 364 fl. 30 kr. nebst zwei Malter Korn und zwei Malter Haber ausstehen, worauf erkannt wurde, ihm an diesen Rückstand 26 Louisd'or zukommen zu lassen,

mit dem Ansinnen, „daß er nach dem Wunsche der Gemeinde sich um einen Vikar umsehe und trachte, daß in Zukunft der sonntägliche Gottesdienst zur rechten Zeit versehen werde," was demnach in Ermanglung eines Vikars seit längerer Zeit nicht mehr geschehen war.

Indem wir auf die einzelnen Gemeinden selbst übergehen, heben wir zunächst hervor, daß in Sulgen eine neue Stuhlordnung in's Werk gesetzt wurde. Die nach vollendetem Kirchenbau aufgestellte war nur noch in einzelnen Abschriften vorhanden und veranlaßte vielerlei Streitigkeiten. Es wurde daher 1795, November 5., Pfarrer Rahn beauftragt, mit Zuzug der drei Pfleger und zwei anderer Mitglieder eine neue Stuhlordnung zu entwerfen, welche nach Annahme durch die Kirchgemeinde am 5. Februar 1796 von Landammann Bullinger bestätigt wurde. Dieselbe enthielt folgende fünf Punkte:

„1. Nach Erkenntniß der Herren von Zürich und Bern von 1717 hat unter Vorbehalt der Appellation an den Landammann ein jeweiliger Pfarrer mit Zuzug der Kirchenvorgesetzten über streitige Kirchenörter zu entscheiden.

2. Ohne Vorwissen des Pfarrers und der Kirchenvorgesetzten darf Niemand Kirchenörter weder verkaufen, noch vertauschen.

3. Stirbt einer ohne Leibeserben oder ohne Verwandte des dritten Grades, so fallen seine Oerter der Kirchgemeinde anheim. Im Erbfalle hat der Mannsstamm das Vorrecht vor dem Weiberstamme, sowie auch nur in der Gemeinde eingesessene Verwandte des Erbrechtes sich zu erfreuen haben.

4. Kein aus der Gemeinde Ziehender darf sein Ort verkaufen oder ausleihen, sondern die Vorgesetzten haben nach Gutfinden darüber zu verfügen.

5. Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, wenn ihm etwas diesen Artikeln Widersprechendes zur Kenntniß gelangt, davon dem Pfarrer und den Kirchenvorgesetzten Anzeige zu machen."

Bezüglich der Kirche selbst, des Kirchthurms und des Kirchhofes gab es während des Pfarrdienstes des Pfarrers Rahn zum Theil große Reparaturen. Die größte Auslage verursachte die Anschaffung einer neuen Kirchenuhr mit Viertelschlag, welche am 29. Jänner 1796 ungeachtet der klemmen Zeiten (das Viertel Kernen stand 1795 wieder auf 3 fl. 6 kr.) beschlossen und dem Uhrmacher Altwegg in Bottig=

kofen für 750 fl. übertragen wurde. Die Gesammtkosten stiegen auf 946 fl., von denen das Stift die Hälfte mit 473 fl. bezahlte. Zur Bezahlung der auf die Kirchgemeinde entfallenden Hälfte wurde eine Steuer von 17 kr. auf den Kommunikanten beschlossen; dabei wurde aber wahrscheinlich, wenn auch für den Betrag, den jede einzelne Gemeinde zu bezahlen hatte, die Zahl der Kommunikanten maßgebend war, ein Theil auf das Vermögen und ein Theil, allerdings der größere, auf die Köpfe verlegt, wobei man Unvermögliche mit der Hälfte oder einem Viertel belastete und ganz Arme völlig frei ließ. So wurde es wenigstens später gehalten. — Einige, wenn auch geringere Kosten veranlaßte im Jahre 1800 der Umguß der kleinsten Glocke durch Glockengießer Rosenlächer in Konstanz. Er kam Alles in Allem auf 98 fl. 48 kr. zu stehen.

Den kirchlichen Fonds wandte man im Allgemeinen immer die nöthige Aufmerksamkeit zu. Das Kirchengut bestand, wie Pfarrer Rahn zur Rechnung vom 6. Juli 1781 bemerkte, aus 615 fl. 35 kr. nebst $13\frac{1}{2}$ Viertel Kernen und wurde auch in dieser Zeit aus dem Steuergute auf dieser Höhe erhalten. Aus demselben wurden die Unkosten, so über die Kirche, das Pfarrhaus, die Scheune, die Schulstube und die Feuerspritze ergingen, bezahlt. — Das Steuergut besaß damals 744 fl. $23\frac{7}{8}$ kr. und diente außer zur Ergänzung des Kirchenfonds zu Spenden für Arme, namentlich zur Bezahlung ihrer Arztkonti, zur Lieferung von Wein und Brot zum hl. Abendmahle u. s. w. In diesen Fond fielen fortwährend die Abendmahlssteuern, welche in den Neunziger Jahren über ein Fest 18 bis 24 fl. ausmachten. Ebenso fiel in diesen Fond der dritte Theil der Feststeuern in Erlen. Er besaß am 1. Mai 1799 ein Vermögen von 1302 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. — Das Armengut, durch Legate gesammelt, das 1781, Mai 16., nur noch aus 202 fl. bestand und für Hausarme diente, erhielt einen Zuwachs durch das neue Armen- oder Säckligut, welches 1779 von Pfarrer Rahn durch monatlich in der Kirche aufzuhebende Steuern gegründet wurde. 1783 wurden das Armengut, das in diesem Jahre nur noch 177 fl. 6 kr. vermochte, und das Säckligeld, das bereits auf 398 fl. 27 kr. gestiegen war, „zusammengeschlagen“ und hatten zusammen ein Vermögen von 575 fl. 33 kr., das mit Hülfe der monatlichen Steuern, die im Jahre 80 bis 100 fl. eintrugen, und der Legate bis 1. Mai 1799 zu einem Fond von 1489 fl. 25 kr. anwuchs.

Die Rechnungen des Kirchen-, Steuer- und Armengutes wurden bis 1797 immer vor der Obrigkeit, d. h. dem Obervogte in Bürglen und Beisitzern, abgelegt; in Folge der 1798 stattgehabten Staatsumwälzung wurden sie am 16. Mai 1799 zum ersten Mal allein vom Pfarrer und doppelter Kirchgemeinde abgenommen. — Des Pfrundgutes geschieht nur einmal Erwähnung. „1785, im Mai, bei abgehaltener Kirchenrechnung, schrieb Pfarrer Rahn in's Taufbuch, geschah die Uebergabe des ganzen Pfrundguts an den neu erwählten Steuerpfleger Ammann Schümperlin von Hessenreute und wurden ihm 1625 fl. Pfrundgut und Vermächtnisse zu besorgen übergeben, aus welchem er alljährlich einem jeweiligen Pfarrer 78 fl. 15 kr. abzuliefern hat." Rechnungen finden sich keine vor; aber das Kapital von 1625 fl. findet sich 1806 noch in der Hand des Steuerpflegers. Anders verhält es sich mit dem Stuhlgut; von diesem findet sich keine Spur mehr. Ist es unter das Eis gegangen?

Der Einkauf in diese Fondationen wurde zur Zeit der helvetischen Republik den Einzügern sehr leicht gemacht. So wurden am 19. Mai 1799 etwa 21 Einzüger vor die Kirchgemeinde beschieden und ihnen beliebt, sich durch einen freiwilligen Einkauf die Ansprache an diese Güter zu erwerben. Diese Beiträge bewegten sich nach dem Vermögen der Betreffenden zwischen 1 fl. bis 8 fl. 15 kr.

In Berg wurde in Folge nothwendiger Reparaturen im Chor und in der Kirche im August 1791 mit dem Stifte vereinbart: „1. Das alte Chorgitter soll entfernt und der Altar auf Kosten des Kollators vergittert und von ihm unterhalten werden, wogegen die Gemeinde die Hälfte der Kosten für die Chorverbesserung übernimmt. 2. Was die künftige Unterhaltung des Chors betrifft, übernimmt das Stift die Diele und den Boden; hingegen die neue Thüre sammt Thürgericht in das Chor und was zum Geläute und Hauptgebäu des Thurms gehört, und das übrige Gemeinsame soll gemeinsam unterhalten werden." — Von den zwei evangelischen Fonds, die in Berg vorhanden waren, stand das Kirchengut 1781, Mai 16., auf der gleichen Höhe, wie bei der Theilung von 1713, und es wird dasselbe, da es fast ganz aus Fruchtzinsen und Holz bestand, immer auf dieser Höhe erhalten worden sein. Das Steuergut besaß 1781 ein Vermögen von 3274 fl. 34 kr. Es diente vorzugsweise zur Ausrichtung von Brandsteuern, zur Bezahlung von Begräbnißkosten und Arztkonti für Arme

u. s. w., und es zeigte bis 1800, in welchem Jahre es 4709 fl. betrug, eine wesentliche Vermehrung.

In der Filiale Erlen nahmen die in der Mitte der Siebenziger Jahre nicht sehr rosigen Verhältnisse allmählig eine bessere Wendung. Was dem Kirchenpfleger Brunschweiler das ihm eingeräumte Recht (S. 135), die noch unverkauften Stühle auf seine Rechnung verkaufen und die Hälfte der Kirchensteuer für sich behalten zu dürfen, eingetragen, ist aus den vorhandenen Akten nicht zu ersehen; hingegen hinsichtlich des zu erstellenden Pfrundfonds können wir den Verlauf genau verfolgen. Die zur Gründung des Pfrundfonds nöthigen 4000 Gulden waren seiner Zeit bei Hrn. Landvogt Spöndli aus Zürich in Zürcher Valuta (also mit 4400 Gulden) aufgenommen worden und es hatten sich die acht Vertreter der vier Gemeinden, Kirchenpfleger Georg Brunschweiler an der Spitze, verpflichtet, diese Schuld mit 4 % zu verzinsen und nach sechs Jahren in vier Jahresterminen zurückzuzahlen. Letzteres war trotz wiederholter Aufforderung nicht geschehen. Mittlerweile starb Landvogt Spöndli und die Erben drohten mit rechtlicher Eintreibung. Durch Vermittlung des Hrn. Administrator P. Josef Landwing auf Eppishausen kam am 21. Mai 1777 mit Obervogt Keller in Pfyn, dem Vertreter der Spöndlischen Erben, ein Uebereinkommen zu Stande, wonach die vier Gemeinden Erlen, Eppishausen, Buchackern und Ehstegen, beziehungsweise ihre acht Vertreter, auf Bartholome und Martini des genannten Jahres außer zwei verfallenen Zinsen im Betrage von 320 Gulden je noch 500 Gulden am Kapital abzahlen sollten und dann jedes folgende Jahr auf die gleichen Termine eben so viel, sammt betreffendem Zins. Allein im Mai 1778 erschienen Konrad Munz von Eppishausen und Jakob Allenspach von Buchackern, wie es heißt, als damalige Kirchenpfleger, in Zürich und meldeten, es sei den vier Gemeinden zu diesen schweren Zeiten unmöglich, das Uebereinkommen zu halten; dagegen seien sie bereit, mittelst einer neuen Geldaufnahme die restirende Schuld von 3000 Gulden sammthaft auf Martini 1778 abzutragen, wenn ihnen einiger Nachlaß gewährt würde. Die Spöndlischen Erben waren bereit, 100 Gulden am Hauptgute und die mit Martini 1778 verfallenden anderthalb Jahrzinse mit 180 Gulden nachzulassen. Mit Neujahr 1779 bezahlte nun gegen Abtretung der Obligation Herr Ulrich Fehr, Schultheiß in Frauenfeld, für die Kirchgemeinde Erlen

2900 Gulden an die Spöndlischen Erben, und da die Kirchgemeinde auf diese Zeit abermals 400 Gulden abzahlte, betrug ihre Schuld mit Neujahr 1779 nur noch 2500 Gulden oder in Reichsvaluta 2750 Gulden.

Als im März 1786 Georg Anderes von Engishofen, Gerichtsschreiber und nachmaliger Appellationsrath, nach Erlen zog und alsobald das dortige Kirchenpflegeramt übernahm, bestand der Kirchen- und Pfrundfond statt in den vorgeschriebenen 4000 fl. nur in 3613 fl. 6 kr.; dagegen war die Schuld an Schultheiß Fehr in Folge neuer Abzahlungen bereits auf 1260 fl. zurückgegangen. Kirchenpfleger Anderes ließ es sich sehr angelegen sein, die ökonomischen Verhältnisse der Kirchgemeinde zu ordnen, und obschon gleich nach seinem Amtsantritte für Kirchenreparaturen 374 fl. 23 kr. auszugeben waren, ging es doch vorwärts. Bis zum Kriegsjahre 1799 wurde eine jährliche Kopf-, d. h. eine Kommunikantensteuer von 15 kr. erhoben. 1787 wurde ein ganz neuer Frauenstuhl hergestellt und mehrere neue Frauenörter angebaut, aus denen im gleichen Jahre 450 fl. gelöst wurden. Jedes Jahr kamen der Kirche heimgefallene Oerter zum Verkaufe oder wurden um gutes Geld verliehen, und da von 1795 an die Kirchenfeststeuern auf 60 fl. und mehr stiegen, um freilich nach einigen Jahren auf 50 fl. zurückzugehen, wurde es möglich, daß bis zum 31. Oktober 1797 die ganze Kirchenschuld abgetragen werden konnte. Von da an nahm der Kirchen- und Pfrundfond ungeachtet der wiederkehrenden Reparaturen an Kirche und Thurm beständig zu. Bereits 1800 betrug er 3913 fl. 6 kr.

Gerade um die Kirche auf feste Füße zu stellen, hielt Pfleger Anderes sehr an einer genauen Kirchenstuhlordnung und sorgte dafür, daß dieselbe im Interesse der Kirche und der Kirchberechtigten, zu denen auch solche gehörten, die nicht in der Kirchgemeinde verbürgert waren und auch nicht in derselben wohnten, von Zeit zu Zeit ergänzt wurde. Solche Ergänzungen wurden 1786, 1787 und 1788 vorgenommen und dann mit den Kirchengesetzen von 1763 und 1764 in ein Kircheninstrument zusammengetragen, das, von Kirchenpfleger Anderes nebst sieben andern Kirchenvorgesetzten Namens der Kirchgemeinde unterzeichnet, 1789, März 5., die Ratifikation des Landammanns Heinrich Bullinger erhielt.

Betrachten wir noch das Schul- und Armenwesen. Die Zahl der Schulen im Kirchspiel Sulgen-Erlen-Berg wurde unter Pfarrer Rahn nicht vermehrt; dagegen strebte 1791 auch Schönenberg eine Freischule an, indem am 8. November dieses Jahres sämmtliche 42 Angehörige und Bürger dieser Gemeinde, angeregt durch ein Vermächtniß von 20 Gulden von Richter Johannes Munz, zu diesem Behufe 374 Gulden zeichneten, mit folgenden Bestimmungen: „1. Der erste Zins verfällt auf Martini 1792. 2. Die Zinse sind dem Schulpfleger ohne seine Mühe einzuhändigen. 3. Der Saumselige hat die daherigen Unkosten sammt Betreffniß zu entrichten. 4. Wer sein Kapital ablösen will, hat es ein Vierteljahr vorher anzuzeigen. 5. Bei drohendem Verluste ist die Schuld gleich nach dem Brief für Grund- und Bodenbeschwerden aus der Masse zu bezahlen. 6. Wer in Zukunft sich einkaufen will, hat wenigstens 5 fl. zu bezahlen."

Landammann Bullinger ratifizirte dieses Verkommniß, „insofern es mit der von U. gn. Herren und Obern verabscheideten Auffallsordnung nicht in Widerspruch steht," am 17. Februar 1792.

Am 6. November 1779 genehmigte der Rath von Zürich eine neue Schulordnung für die evangelischen Schulen im Thurgau und Rheinthal, nach welcher der Pfarrer mit den Vorstehern unter Vorbehalt der Bestätigung der Examinatoren in Zürich den Lehrer wählt und Sommer- und namentlich auch Repetirschulen (am Samstag) empfohlen werden, damit die Kinder die Grundwahrheiten ihres Glaubens erkennen und recht und fertig lesen lernen. Auch im Rechnen soll Unterricht ertheilt, der große und kleine Katechismus nebst einigen Psalmen, Gebeten und schönen Liedern auswendig gelernt werden. — Das Memoriren schöner Sprüche, Lieder und Gebete wurde wesentlich gefördert durch zwei Büchlein, 1. durch „Der Kinder Haus-, Kirchen- und Schulgebete von J. Jakob Waser, Pfarrer in Neukirch-Egnach," 2. durch das „von Bachofen herausgegebene und von Felix Waser, Pfarrer in Bischofszell, mit Liedern von Gellert bereicherte Gebetbüchlein" (das sogen. Waserbüchlein).

Nach einem Visitationsberichte der Herren Kapitelsnotar Abegg, Pfarrer in Schönholzersweilen, und Peter Bion, Pfarrer in Bürglen, vom 12. März 1792 standen damals die elf Schulen der Kirchgemeinden Sulgen-Erlen und Berg unter folgenden Lehrern mit einer Zahl von 513 Schülern:

1. Sulgen	unter	Joh. Mock . . .	mit	66	Kindern,
2. Riedt	„	Joh. Niedermann .	„	65	„
3. Göttigkofen	„	Zacharias Leu . .	„	37	„
4. Kradolf-Au	„	Joh. Munz . . .	„	15	„
5. Leimbach	„	Ulrich Hagg . . .	„	70	„
6. Guntershausen	„	Joh. Zinnich (Zingg)	„	19	„
7. Schönenberg	„	N. N.	„	23	„
8. Erlen	„	Konrad Schneider .	„	25	„
9. Mauren	„	Joh. Schalch . . .	„	75	„
10. Hardt-Weersweilen	„	Elias Meier . . .	„	46	„
11. Kehlhof	„	Ulrich Zingg . . .	„	72	„

Im Vergleich mit der Uebersicht vom Jahre 1772 finden wir im Schulbesuch einen wesentlichen Fortschritt.

„Das Verhalten der Schulmeister, heißt es in diesem Berichte, ist meistens brav. In Sulgen wurde täglich Schule gehalten bis zur Ernte, an einigen Orten auch Sonntags zwei Stunden vor oder nach der Morgenpredigt. Die Anzahl der Schulkinder ist im Sommer meist gering; meistens sind es kleine Kinder, die eher einer Wärterin als eines Schulmeisters bedürfen. Repetirschule findet nur an einigen Orten statt am Montag Morgen; sie wird immer nur von Wenigen besucht. Schulbesuche macht der Pfarrer den Winter durch zwei bis drei Mal. Die weite Entfernung der Schulen und die am Dienstag und Samstag zu Sulgen, am Mittwoch zu Erlen und am Donnerstag zu Berg zu haltenden Wochenpredigten lassen mehrere Schulbesuche nicht zu. Die Examen werden (vom Pfarrer) gewöhnlich vor Ostern gehalten.“

Nach Entstehung der einen, untheilbaren helvetischen Republik wurde bereits am 10. November 1798 eine Botschaft über die Verbesserung des Schulwesens bei den gesetzgebenden Räthen eingebracht. Im Januar 1799 erfolgte überall die Einsetzung der kantonalen Erziehungsbehörden. Stapfer, der Minister des öffentlichen Unterrichts, versandte, um sich über den Stand des bisherigen Schulwesens Klarheit zu verschaffen, ein Frageschema an alle Lehrer. Aus den Antworten entnehmen wir nach einer Darstellung von J. J. Widmer in den „Thurg. Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, Heft 30,“ Folgendes: „Entsprechend ihrem Ursprunge zeigten die Schulen überall einen kirchlichen Charakter. Auch ohne Schulzwang war der Schul-

besuch ein günstiger, wenn auch viele Eltern aus Armuth ihre Kinder der Schule entzogen. Im oberen Thurgau dauerte der Schulunterricht an vielen Orten von Ostern bis Pfingsten oder bis zur Ernte, mit täglich sechs Stunden. An mehreren Orten war die Repetirschule eingeführt. Das Schulgeld betrug in der Regel 3 kr.; im Winter kam noch ein täglich für die Heizung zu lieferndes Scheit hinzu. An vielen Orten hatte man bereits Schulfondationen; unter diesen nahm Sulgen mit 1300 fl. den sechsten, Mauren mit 1130 fl. den siebenten, katholisch Göttigkofen mit 925 fl. den achten und Kradolf mit 646 fl. den zehnten Rang ein. Schulhäuser befanden sich an den wenigsten Orten. Betreffend Schullokal zeichnete sich Bürglen aus. Die dortige Schulstube war eine der wohleingerichtetsten im ganzen Lande; sie hatte Raum für 70—80 Kinder, mit nöthigem Licht. Verwalter Zollikofer hatte sie herstellen lassen. Wie die Berufsbildung, so war auch die Wahl der Lehrer verschieden; die meisten waren auf ein Jahr angestellt und mußten dann wieder darum anhalten. Der Unterricht bestand vorzugsweise im Lesen und Schreiben, sowie im Memoriren; mit dem Rechnen war es an den meisten Orten dürftig bestellt. Pfister in evangelisch Göttigkofen gab Rechenunterricht in Nebenstunden. Der Gesang wurde vorzüglich in den Nachtschulen gepflegt. Die Schulaufsicht lag in der Hand des Pfarrers."

Die Absicht des Unterrichtsministers Stapfer war bei diesen Erhebungen die beste, und er verfolgte dabei, wie er überhaupt einer der edelsten Männer jener Zeit war, die weitgehendsten Pläne; allein um etwas Tüchtiges auf dem Gebiete des Schulwesens zu schaffen, fehlten der helvetischen Regierung die Mittel, und, weil sie keine festen Wurzeln im Volke hatte, waren ihre Tage schnell gezählt.

Große Fortschritte in Besorgung des Armenwesens scheinen in Sulgen auch unter Pfarrer Rahn nicht gemacht worden zu sein. Wohl wurden immer wieder Legate gemacht, sammelte man immer wieder Gaben und Steuern; aber man beschränkte sich in der Unterstützung der Armen auf das Allernothwendigste, so daß das Bettelwesen nie ganz aufhörte und leider den Schulbesuch der ärmeren Kinder sehr verkümmerte. Als im Jahr 1789 ein obrigkeitliches Mandat erschien, das vornämlich auch die Abstellung alles fremden Gesindels im Auge hatte und alles Betteln verbot, machte in Sulgen ein angesehenes Mit-

glied (die Unterschrift fehlt auf dem eingereichten Vorschlage, aber wahrscheinlich war es Georg Anderes) in Betracht der Geringfügigkeit des Armengutes den Vorschlag, in der Weise vorzugehen, daß die 1600 Kommunikanten in vier bis fünf Klassen getheilt werden und dieselben nach Belieben in eine dieser fünf Klassen sich einschreiben lassen sollen. Nach diesem Vorschlage sollten bezahlen:

300	wöchentlich je	2 kr.,	macht in 52 Wochen	fl. 520.
300	„ „	1 „	„ „ „ „	„ 260.
300	„ „	1/2 „	„ „ „ „	„ 130.
300	„ „	1/4 „	„ „ „ „	„ 65.
400	geben nichts.			
1600	geben wöchentlich fl. 18. 45,		jährlich	fl. 975.

Wenn wir nun auch annehmen, daß der Proponent bei diesem Vorschlage auch die Aeufnung des Armenfonds im Auge hatte, so hielt er jedenfalls den Ertrag der Zinsen des verfügbaren Armenfonds und der monatlich in der Kirche aufgehobenen Armensteuern, welche jährlich gegen 200 fl. abwarfen, für eine billige Besorgung der Armen für völlig unzulänglich. Mit Hinzurechnung dessen, was das Steuergut beitrug, wurden von 1789—1798 2084 fl. 52 kr., also durchschnittlich per Jahr 208 fl. 29 kr. Unterstützungen an Wochengeldern, Arztkonti und anderen Hülfeleistungen abgereicht. Es war die Kirchgemeinde, d. h. die Versammlung der Gemeindeabgeordneten, welche das Maß der Unterstützungen an Die, welche um das Almosen einkamen, bestimmte.

Es that in allen Dingen noth, daß ein neuer Geist über die erschlafften Völker kam.

2) Die kirchlichen und damit verwandten Zustände und Verhältnisse in den Gemeinden Bürglen und Andweil.

Der Umstand, daß das Schloß und die Herrschaft Bürglen 1579 an die evangelische Stadt St. Gallen kamen, führte bezüglich der kirchlichen Stellung der Gemeinde Bürglen allmählig ganz neue Verhältnisse herbei. Ihre Entwicklung aber war eine durchaus ruhige und friedliche. Vom Wunsche beseelt, daß nicht nur hie und da, wie es unter Pfarrer Fäsi und unter seinem Nachfolger geschah, sondern regel-

mäßig in der Schloßkapelle evangelischer Gottesdienst gehalten werde, hielt am 4. November 1617 der damalige Obervogt Lorenz Kunkler beim Rathe in St. Gallen an, ohne Kosten der Herrschaft den Pfarrer von Neukirch ersuchen zu dürfen, alle Sonn- und Festtage in Bürglen zu predigen. Der Rath von St. Gallen war bereit, die Erlaubniß zu ertheilen unter folgenden Bedingungen: 1. Daß die Gemeinde Bürglen die Besoldung des Predigers übernehme und ihr Pfarrecht in Sulgen beibehalte; 2. daß die Stadt St. Gallen jederzeit mit oder ohne Ursache diese Bewilligung wieder zurücknehmen und die Schloßkapelle schließen könne. Der Revers ist datirt vom 16. Dezember genannten Jahres. Von da an besuchten auch die Einwohner von Istighofen und Moos den Gottesdienst in Bürglen, obwohl sie kirchlich nach Bußnang gehörten. Als Entschädigung bezog der Pfarrer in Neukirch jährlich 40 Gulden von der Gemeinde Bürglen. Nach dem Tode des Pfarrers Grob in Neukirch im Februar 1676 stellte jedoch die Stadt St. Gallen in Christian Huber, Sohn des Dekans Huber in dort, einen eigenen Schloßprediger an, und zwei Jahre später, nachdem sie die Kirche hatte erweitern lassen, beschloß sie, beständig einen solchen in Bürglen zu unterhalten. Diesem Schloßprediger wurde nun aber mit Zustimmung Zürichs auch die Kirche Andweil übergeben.

Die Kirche Andweil, „Anwil," auf deren bisherige Schicksale wir zunächst in Kürze zurückkommen, war nach Sulzberger (Thurg. Beiträge, Heft 4 u. 12) bis 1350 eine eigene Pfarrkirche und Lehen des Stiftes St. Stephan in Konstanz. Im genannten Jahre aber wurde sie mit bischöflicher Genehmigung dem Stifte St. Stephan förmlich einverleibt, jedoch erst nach dem Tode des damaligen Pfarrers (1363) dem Kelleramte dieses Stiftes als Filiale überlassen.

Nach einem im Kirchenarchiv Andweil aufbewahrten, unter Mitwirkung des damaligen Kirchenpflegers Hans Heinrich Etter von Heimenhofen von Christian Huber von St. Gallen, zu jener Zeit Prediger in Bürglen und Andweil, verfaßten und am 17. Dezember 1714 vom damaligen Landvogt Joh. Ludwig Hirzel, des Raths von der freien Wahl, aus Zürich, beglaubigten „Brief-Libell, darin enthalten alle Briefschaften E. E. Gemeind Andwyl, die Erhaltung ihrer Pfarrkirche, Kirchenrechten und Kirchengut belangende," wurde um's Jahr 1447 oder 1448 durch Vermittlung des Ulrich von Werdenberg, eines

Verwandten des Hauses von Sax, zwischen den Chorherren der St. Stephanskirche zu Konstanz und den Kirchgenossen von Andweil ein Vertrag aufgerichtet, wonach die Chorherren die Kirchgenossen von Andweil „allweg zu 14 Tagen, und deßgleichen an etlichen Hochzeiten und Festen“ mit einem Priester versehen sollten. Zur Zeit der Reformation schlossen sich auch die Andweiler der evangelischen Lehre an und nach den Verhandlungen der zweiten thurgauischen Synode 1530 gingen sie in jener Zeit ernstlich mit dem Gedanken um, gemeinschaftlich mit Birwinken eine Kirche zu bauen. Dieses zerschlug sich nach dem Landfrieden von 1531; aber nicht nur das, es drohte den Andweilern Gefahr, den evangelischen Gottesdienst zu verlieren. Unter dem Vorwande, daß die Kapelle zu Andweil nur eine Filiale sei, gingen die Herren von St. Stephan damit um, die Pfarrgüter zu Andweil einzuziehen und schickten keinen Prädikanten mehr; auf Verlangen, sagten sie, seien sie erbötig, die Andweiler mit der Messe zu versehen. Das ließen sich aber die dem evangelischen Glauben treu gebliebenen Andweiler, unter denen keiner die Messe begehrte, nicht gefallen und, da ihnen auf ihr Begehren kein Prädikant geschickt wurde, ließen sie den Zehnten, den das Stift in dortiger Gegend hatte, in Verbot legen. Das Stift wandte sich an die X Orte. Vergeblich. Auf der Jahrrechnung zu Baden am 22. Juni 1537 erkannten die X Orte, gestützt auf den von den Kirchgenossen zu Andweil 90 Jahre vorher abgeschlossenen Vertrag, „daß die von Andwyl lut des Vertrags von denen, so es ze thun schuldig sind, uff die bestimmte Tag mit Prädikanten versächen sollen werden.“ Die Herren von St. Stephan wollten nicht recht daran glauben; statt dem Urtheil in Treuen nachzukommen, suchten sie Ausflüchte und wandten ein, daß sie keinen Prädikanten finden, der ihnen diene; sie seien bereit, einen „tugendlichen“ Priester zu verordnen, der Die zu Andweil an den bestimmten Tagen mit dem wahren, lauteren Wort Gottes versehe; mit Taufe und anderen Sakramenten sie zu versehen, sei das Stift nicht schuldig, weil Andweil keine Pfarrei, sondern nur eine Filiale sei. Doch die Kirchgenossen von Andweil beharrten auf der Vollziehung des Rechtsspruches und verlangten vom Landvogt Melchior Heinrich aus Zug, daß er sie bei dem Bote (obrigkeitlichen Befehle zur Vollziehung), das sie bereits gegen den Anwalt des Stiftes St. Stephan, Joachim Bockstorf, Schreiber zu Kreuzlingen, und nach dessen Tode

gegen andere Anwälte des Stiftes im Thurgau hatten ausgehen lassen, schirme und schaffe, daß die Herren von St. Stephan ihnen einen Prädikanten verordnen, der ihnen laut ihren Briefen predige, und der auch wohl zu bekommen sein werde, wenn sie ihm eine Belohnung geben, wobei er bestehen könne. Der Landvogt rieth dem Stifte zu einem gütlichen Vergleich und bemerkte, daß, wenn ein solcher nicht zu Stande komme und die Herren von St. Stephan darauf beharren wollten, Die von Andweil mit einem Priester zu versehen, sie sich diesfalls an die Herren Eidgenossen zu wenden haben; ohne das hätten sie dem ergangenen Urtheile nachzuleben. Auf diesen Bescheid des Landvogts vom Lichtmeßtag 1544 scheinen sich die Herren von St. Stephan gefügt zu haben.

Die vom Stifte ausgeworfene Besoldung des Prädikanten war indeß auch jetzt noch keine genügende, und so verlangten 1618 Die von Andweil, daß das Stift den Pfrundschilling verbessere, weil der Prädikant sich mit dem bisher Gegebenen nicht erhalten möge und sie nicht mehr versehen wolle. Das Stift wandte ein, es habe den Pfrundschilling schon wiederholt verbessert, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein; wenn der Prädikant ein Mehreres begehre, sollen die Kirchgenossen es geben. Landvogt Hans Bertschinger, des Raths von Zürich, verglich nun am 2. Mai 1618 die Parteien dahin, daß Probst und Kapitel des Stiftes St. Stephan einem Prädikanten aus ihrem Stifte 35 Gulden und aus dem Andweiler Kirchengute 15 Gulden verabfolgen lassen, aber zu ewigen Zeiten nicht mehr gesteigert werden sollen, sondern, so Mehreres von nöthen, seien es die Kirchgenossen zu geben schuldig.

Was für Prädikanten zur Zeit der Reformation und unmittelbar nachher die Kirche zu Andweil versahen, ist nicht genau bekannt. Wahrscheinlich ist sie damals von Güttingen aus versehen worden. Nach Sulzberger's ungedruckter „Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau" besorgte jedoch von 1573—1580 Rudolf Goldschmid, Pfarrer in Sommeri, die Pfarrei Andweil, und wir sind zu der Annahme berechtigt, daß von dort an ununterbrochen der Pfarrer von Sommeri, der von 1615 an in Schrofen wohnte, die Gemeinde Andweil bedient haben werde, und zwar nach einem Pfarrberichte von 1631 alle Sonn- und Feiertage, sofern es die Witterung zuließ. Nach einer noch vorhandenen Kirchenrechnung aus dem

Jahre 1661 erhielt Heinrich Rützenstorfer, Pfarrer in Sommeri von 1648—1674, außer den vom Landvogt Bertschinger dem Stifte St. Stephan auferlegten 35 Gulden, denen es später aus Gnaden noch 5 Gulden beifügte, 27 Gulden aus dem Kirchengute Andweil für die Besorgung des dortigen Gottesdienstes, und so wird auch sein Nachfolger Bartholomäus Anhorn mit 67 Gulden besoldet worden sein.

Es war insbesondere der genannte Pfarrer Bartholomäus Anhorn, welcher, nachdem die Stadt St. Gallen sich entschlossen, in Bürglen einen beständigen Schloßprediger zu unterhalten, die Zutheilung von Andweil an Bürglen betrieb, einmal, weil ihm die Besorgung der Kirche von Andweil wegen der großen Entfernung von Schrofen aus sehr beschwerlich war, sodann, weil er die Hauptpredigten an Sonn- und Festtagen von Sommeri nach Amrisweil verlegen wollte. Sowohl das Kapitel Oberthurgau als auch die Stadt St. Gallen, welche als Besitzerin der Herrschaft Bürglen auch Gerichtsherr in Amrisweil war, sowie die Gemeinde Sommeri-Amrisweil waren mit dem Plane einverstanden. Die Stadt St. Gallen, in der Meinung, daß der jeweilige Schloßprediger in Bürglen die von der Pfarrei Andweil eingehenden Pfrundgelder ungeschmälert beziehen solle, erkannte dem Pfarrer zu Sommeri zu besserer „Erklecklichkeit" seiner Pfründe in Amrisweil jährlich 30 Gulden zu; die Gemeinde Sommeri-Amrisweil dagegen legte, um ihren Pfarrer für die wegen Abtretung der Pfarrei Andweil erlittene Einbuße vollends zu entschädigen, die Summe von 973 fl. 30¼ kr. zusammen, deren Zins ihm zu gute kam. (Vergl. Häberlin-Schaltegger, „Geschichte der evangel. Kirchgemeinde Sommeri-Amrisweil, 1870.") Auch das Stift St. Stephan gab nach längeren Verhandlungen seine Einwilligung; die Kirchgemeinde Andweil selbst aber knüpfte ihre Zustimmung an die Bedingung, daß Zürich, welches die Unterhandlungen mit St. Gallen führte, ihr die Zusicherung gebe, auch dann, und zwar ohne ihre Kosten und Schaden, sie mit einem treuen Prediger versorgen zu wollen, wenn die Stadt St. Gallen die Herrschaft Bürglen allfällig wieder verkaufen würde, was ihr gerne gewährt wurde. Die die Gemeinde Andweil selbst betreffenden Urkunden befinden sich ebenfalls in dem oben erwähnten Brief-Libell. Es sind zwei. In der ersten vom 14. Oktober 1678 bezeugen Bürgermeister und Rath von Zürich, „daß sie sich haben gefallen lassen,

daß zu besserer Kommlichkeit der Gemeindsgenossen zu Sommeri und des Pfarrers die Kirche Andwyl ohne Beschwerd der Gemeinde nach Bürglen verlegt und durch den Schloßprediger versehen werde, wobei ihre Meinung, daß sie darauf bedacht sein werden, auch dann, wenn Bürglen verändert werden sollte, die Gemeindsgenossen von Andwyl mit einem getreuen Prediger zu versorgen ohne der Gemeind Kosten und Schaden." In der andern Urkunde hinwieder vom 29. Wintermonat 1678 urkunden Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen, „daß sie kraft ihrer Kollaturgerechtigkeit sich entschlossen haben, in ihrer Herrschaft Bürglen einen beständigen Schloßprediger zu unterhalten, durch welchen auch die Pfarr Andwyl gegen Beziehung desjenigen Einkommens, welches der jüngst gewesene Pfarrer Bartholome Anhorn genossen, versehen werden könne, dergestalt, daß ihr Schloßprediger den Kirchendienst, wie bisanhin geschehen, zu Andwyl fürderhin verrichten und die Gemeindsgenossen mit mehreren Beschwerden nicht belegen solle." Die Verrichtungen des Pfarrers bestanden damals in sonn- und festtäglichem Vormittagsgottesdienst; Nachmittagsgottesdienst nur alle 14 Tage; dazu noch Leichenpredigten.

Nachdem Pfarrer B. Anhorn sich am 8. Dezember 1678 von der Gemeinde Andweil verabschiedet, um von dort an neben seinen Gottesdiensten in Sommeri auch in der Filialkirche Amrisweil Sonn- und Festtagsgottesdienst zu halten, trat Pfarrer Huber als damaliger Schloßprediger in Bürglen am folgenden 15. Dezember die Pfarrei Andweil an mit einer Predigt über I. Thessal. 5, 12. 13. Er führte gleichzeitig für Andweil ein Tauf-, Ehe- und Todtenbuch ein, in welches er auch die in Bürglen gebornen Kinder eintrug. Ebenso führte er in Andweil die Wochenpredigten ein, für welche er aus dem Kirchengute besonders, nämlich mit 15 Gulden, entschädigt wurde.

Der Landfriede von 1712 hatte vorderhand in der Gemeinde Bürglen, welche ungeachtet der Gunst, den Gottesdienst in der Schloßkirche besuchen zu dürfen, nach wie vor einen Bestandtheil der Kirchgemeinde Sulgen bildete, keinerlei Aenderungen zur Folge; dagegen gab er der Kirchgemeinde Andweil das Recht, das ihr eigenthümliche Kirchengut selbst verwalten zu dürfen, unter Vorbehalt der jährlichen Rechnungsablegung zu Handen des Stiftes St. Stephan. Dieses Selbstverwaltungsrecht wurde am 19. September 1715 durch den Landvogt Hirzel näher dahin bestimmt, „daß aus den Zinsen

des Kirchengutes ohne Schmälerung des Kapitals bestritten werden möge, was zur Verrichtung des Gottesdienstes gehört, deßgleichen die Besoldung der angestellten Wochenpredigt mit 15 Gulden, ferner was zur Nothdurft der Armen, zur Bezahlung des Schullohns unvermöglicher Kinder und dergleichen erforderlich ist. Für Abhörung der Rechnung sollen den Herren Kollatoren oder deren Abgeordneten zwei Dukaten, dem Pfarrer, den vier Kirchenpflegern, dem Meßmer und dem Vorsinger jedem ein Gulden bezahlt, alle übrigen Kosten aber abgestellt werden. Ueber allfällig sich ergebende Anstände soll ein jeweiliger Landvogt evangelischer Konfession, in Ermanglung eines solchen der evangelische Landammann entscheiden."

Eine nicht unwesentliche Veränderung erlitt der Umfang der evangelischen Kirchgemeinde Andweil um diese Zeit noch dadurch, daß die evangelischen Einwohner zu Oberandweil, Eggertshausen (Eggetspüel) und Guggenbühl, welche bis dahin zur Kirchgemeinde Langrickenbach gehörten, auf ihr Ansuchen von den Gemeindegenossen zu Unterandweil in ihren Kirchenverband aufgenommen wurden. Der diesfällige, unter allseitiger Zustimmung der Betheiligten am 23. August 1714 von Landvogt Hirzel vereinbarte Vertrag enthielt folgende Bestimmungen:

„1. Die Einwohner von Oberandweil, Eggertshausen und Guggenbühl werden der pfarrlichen Pflichten zu Langrickenbach gänzlich entlassen und dagegen der Seelsorge des Pfarrers zu Bürglen, oder wer je die Kirche zu Andweil versehen wird, völlig einverleibt.

2. Zu dem Ende sind den Oberandweilern und Zugehörigen in der Kirche zu Andweil bestimmte (im Vertrage näher bezeichnete) Männer- und Weiberstühle eigenthümlich einzuräumen.

3. Haben Die von Oberandweil und Zugehör Denen von Unterandweil in ihr Kirchengut hundert Gulden an Baar zuzustellen in der Meinung, daß solches Kirchengut Denen von Unterandweil allein „zudiene" und unter ihrer alleinigen Verwaltung stehe. Zugleich aber sollen Die von Oberandweil zur Fürsorge für ihre Armen noch ein eigenes Kirchengut sammeln und dazu weitere hundert Gulden zusammenlegen zu alleiniger Verwaltung unter einem eigenen Kirchenpfleger.

4. Dieser Vergleich soll beiden Theilen an ihren sonstigen Gemeinderechten unnachtheilig sein."

Die kirchliche Stellung der so erweiterten Kirchgemeinde Andweil blieb für einmal immer dieselbe bis zum Jahre 1809, wo St. Gallen durch die völlig veränderten politischen Verhältnisse sich bewogen sah, sein Kollaturrecht an die Gemeinden abzutreten.

Das Einkommen des Schloßpredigers wird 1713 in den Berichten nach Zürich in folgender Weise angegeben: 1. Von der Herrschaft Bürglen 77 fl. nebst 1 Dukaten für Aufsicht der Schule, ferner 6 Mutt Kernen, 4 Mutt Haber, 4 Saum Wein und Holz genug; 2. von der Gemeinde Bürglen 20 fl. und von Istigkofen und Moos 7 fl.; 3. von der Gemeinde Andweil 67 fl. Im Jahre 1789 dagegen hatte derselbe an Einkommen: 1. von der Herrschaft 80 fl., ferner 9 Mutt Kernen K. M., 4 Mutt Haber, 6½ Saum Wein, 10 Klafter Holz und für 12 fl. Torf, nebst 3 Juchart Acker und Heuwachs für drei Kühe; 2. von Bürglen 40 fl., von Andweil 68 fl. Dazu an Geschenken von den Bauern in Andweil 8—10 Mutt Obst und von jedem Bauer in Bürglen in der Ernte ein Brot. In beiden Berichten ist aber das Einkommen von Andweil mangelhaft aufgeführt. Nach den dortigen Kirchenrechnungen, welche seit 1718 ziemlich vollständig vorliegen, bezog der Schloßprediger damals schon von Andweil außer den 35 fl., beziehungsweise 40 fl., vom Stifte und den 27 fl. Pfarrbesoldung aus dem Kirchengute wegen geringerer Münze noch eine Zulage von 6 fl. 40 kr., ferner für Wochenpredigten 15 fl. und später, jedenfalls schon 1754, noch 12 fl. für Zehrung und Mühewalt an der Weihnacht, sowie für Kinderlehren und Nachpredigten. Diese Posten blieben sich bis 1808 gleich.

Das Kirchengut Andweil (die Gemeinde Bürglen, wo die Herrschaft mit Ausnahme des Beitrages von Bürglen an die Pfarrbesoldung nahezu alle kirchlichen Auslagen bestritt, hatte kein solches) war verhältnißmäßig gut gestellt und machte fortwährend Vorschüsse. Dasselbe nahm bereits 1661 an jährlichen Zinsen 98 fl. 2 Bz. 8 Pfg. ein, welche sich bis 1718 auf 201 fl. 35 kr., und bis 1808 auf 275 fl. 24 kr. steigerten und im letzten Jahre ein Kapital von 5508 fl. repräsentirten.

Das Kirchen- und Armengut von 100 fl., welches 1714 der äußeren Gemeinde Andweil zu bilden aufgegeben worden war, wurde in den Jahren 1723—1726 zusammengelegt und stieg bei sparsamer Verwaltung und Verwendung bis 1799 auf 1124 fl. In diesem

Jahre wurden demselben 400 fl. für Requisitionskosten entnommen, so daß sein Vermögen auf 724 fl. zurücksank. Bis zum Jahre 1808 stieg es wieder auf 794 fl. 47 kr. Außer diesen beiden Fonds bestand in Andweil auch noch ein aus den Feststeuern gebildetes Steuergut, welches Armenzwecken diente und 1808 ein Kapital von 445 fl. aufwies.

Schloßprediger Christian Huber bekleidete seine Stelle mit einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1697 und 1698, in denen er ein Jahr lang die Helferstelle zu St. Leonhard in St. Gallen versah, bis 1717, worauf er bis zu seinem 1725 erfolgten Tode im Schlosse noch freien Tisch hatte.

Auf Christian Huber folgte als Schloßprediger in Bürglen Hans Jakob Zollikofer, vorher Schloßprediger in Altenklingen und Lehrer in St. Gallen. Nach ihm kam 1729 Jakob Wetter, welcher aber bereits 1731 starb, worauf er wieder durch einen Jakob Wetter ersetzt wurde, welcher bis 1750 in Bürglen wirkte. Wie alle Pfarrer in Bürglen unter St. Gallischer Herrschaft, waren auch diese Bürger von St. Gallen.

Unter dem letzten Pfarrer Jakob Wetter bereitete sich die Lösung des etwas unnatürlichen Verhältnisses, in welchem der Schloßprediger von Bürglen mit seiner dortigen Gemeinde zum Pfarrer in Sulgen stand, vor. Eigentlicher Pfarrer in Bürglen war trotz der errichteten Schloßpredigerstelle, wie bereits erwähnt, der Pfarrer von Sulgen, und es fehlte nicht an gelegentlichen Reibungen zwischen diesem und dem Schloßprediger. So klagte Pfarrer Mörikofer, daß der Schloßprediger durch seine zu gleicher Zeit abgehaltenen Sonn- und Festtagspredigten seine Pfarrgenossen von dem Besuche der Pfarrkirche Sulgen abhalte und auch sonst seine pfarrlichen Rechte schmälere.*) Um seine Pfarrechte zu wahren, fuhr der Pfarrer in Sulgen fort, die Kinder der Gemeinde Bürglen, welche der Schloßprediger, der seit 1676 das Taufregister führte, auch getauft haben wird, im heranwachsenden Alter zum hl. Abendmahle vorzubereiten; ebenso segnete er die Ehen ein und dankte er den Verstorbenen, die nach Sulgen

*) Nach dem Taufbuche von Neukirch haben schon die Pfarrer von Neukirch Kinder von Bürglen getauft und dortige Ehen eingesegnet.

gebracht werden mußten, ab. Für diese Bemühungen bezog er von der Gemeinde Bürglen 8 Gulden. Auch Holz hatte der Pfarrer von Sulgen aus den Waldungen der Herrschaft Bürglen für sich und seine Schule bekommen; das sollte aber nach einem Beschlusse des Rathes der Stadt St. Gallen trotz der Einwendungen von Sulgen von 1738 an aufhören, weil es nur eine Gnade gewesen und diese oft mißbraucht worden sei. Wie aus späteren Urbarien erhellt, gab die Herrschaft statt des Holzes schließlich 3 Gulden.

Schon längere Zeit ging die Stadt St. Gallen mit dem Gedanken um, Bürglen von Sulgen unabhängig zu machen und zu einer eigenen Pfarrei unter dem Schloßprediger zu erheben. Allein die Gemeinde Bürglen, in Besorgniß, bei einem allfälligen Wechsel des Herrschaftsbesitzers, der ja nach gemachten Erfahrungen immer möglich war, in Verlegenheit zu gerathen, wollte bisher nichts davon wissen. Immerhin verschlossen sie sich dem Wunsche nicht, gewisse Vortheile des neuen Landfriedens sich anzueignen, ohne ihre Rechte in Sulgen aufgeben zu müssen. Daher erschienen am 30. Oktober 1738 ihre Ausschüsse bei Pfarrer Meyer in Sulgen mit der Eröffnung: sie seien gesonnen, bei den gerade anwesenden Gesandten ihrer Herrschaft um einen eigenen Beerdigungsplatz einzukommen, möchten aber deßungeachtet jura und onera, d. h. die Rechte und Beschwerden der Pfarrei Sulgen beibehalten und mit derselben im Frieden bleiben. Nachdem Pfarrer Meyer im Einverständniß mit der Kirchgemeinde Sulgen dem Pfarrer Wetter in Bürglen schriftlich mitgetheilt, daß er nichts dagegen einwenden werde, trugen diese Ausschüsse am 13. November ihr Gesuch in Anwesenheit des Obervogtes Weiermann den Abgesandten von St. Gallen vor, sich auf den Landfrieden berufend, welcher den thurgauischen Gemeinden das Recht einräume, nach Bequemlichkeit ihren Gottesdienst einzurichten. Sie ermangelten nicht, beizufügen, zu welch' hohem Danke eine löbliche Stadt St. Gallen die Gemeinde Bürglen durch die Herstellung eines beständigen Predigt- und Kirchendienstes verpflichtet habe, weßhalb sie auch das gute Vertrauen hegen, daß eine löbliche Stadt St. Gallen ihrem Wunsche entsprechen und auf diese Weise ihr Werk vollenden werde, zumal die Kirche von Sulgen eng, der Weg dahin ziemlich weit, beschwerlich, rauh und oft unbrauchbar sei. Die Gesandten waren ihrerseits geneigt, dem vorgetragenen Gesuche zu entsprechen, verlangten aber, daß

die Gemeinde Bürglen sich zunächst an Zürich wende, das über die kirchlichen und gottesdienstlichen Sachen im Thurgau zu verfügen habe. Die Gemeinde Bürglen säumte nicht, dies zu thun.

In den weiteren Verhandlungen knüpfte nun aber die Stadt St. Gallen ihre Bereitwilligkeit, der Gemeinde Bürglen Statt und Platz zu einem Friedhofe in der Nähe der Kirche anzuweisen, ausdrücklich an die Bedingung, daß die Gemeinde Bürglen von den Ständen Zürich und Bern nicht nur die Bewilligung zum Gebrauche des Kirchhofes zur Beerdigung, sondern auch in Bezug auf die Seelsorge völlige Unabhängigkeit von der Pfarrei Sulgen nachsuche und erlange. Pfarrer Meyer und die Kirchgemeinde Sulgen traten unter Wahrung ihrer bisherigen kirchlichen Rechte auch hierauf ein, und, nachdem sie der landfriedlichen Kommission in Zürich ihre sachbezüglichen Erklärungen abgegeben, wurde am 10. Oktober 1740 von Landammann Dietrich Meyer in Frauenfeld im Namen der Stände Zürich und Bern die Genehmigung des Vorhabens ausgesprochen und urkundlich festgestellt:

„1. Die Gemeinde Bürglen behält sich alle ihre Rechte und Freiheiten, sowie ihren Zutritt zu der Kirche Sulgen und ihren Zubehörden vor.

2. Dieselbe ist schuldig, an allen Lasten und Beschwerden, welche über die Kirche Sulgen und deren Zufälligkeiten ergehen, wie bisanhin theilzunehmen.

3. Gleicherweise soll sie das auferlegte Pfrundgeld dem Pfarrer zu Sulgen alljährlich richtig und unweigerlich abstatten und überhaupt alle Lasten und Pflichten gleich den andern Kirchgenossen tragen helfen.

4. Hingegen soll die Gemeinde und Pfarrei Sulgen sich der Kirche und des Gottesdienstes zu Bürglen in keiner, weder leidender noch genießender Weise, anzunehmen haben; sondern beide Kirchen sollen von einander getrennt und jedem Pfarrherrn die Seelsorge an seinem Orte ungehindert überlassen sein.“

Nach diesem Vertrage, dem auch das Stift Bischofszell unter Wahrung seiner Kollaturrechte in Sulgen und Verwahrung gegen jede Beitragsleistung an den bewilligten Kirchhof in Bürglen seine Zustimmung gab, bildete die Gemeinde Bürglen in Bezug auf die Seelsorge eine von Sulgen völlig unabhängige Pfarrei; dagegen war sie pflichtig, unter Beibehaltung des Pfarrechtes daselbst in bisheriger

Weise das Ihrige an den Unterhalt der Kirche und der Pfründe beizutragen.

Die Urkunde ist außer von Hrn. Landammann J. Dietrich Meyer unterzeichnet vom custos, senior et capitulum Episcopaliscelle und von den Vertretern der Kirchgemeinden Sulgen und Bürglen; ab Seite Sulgens von Hans Ulrich Engeli, Ammann und Kirchenpfleger, und Konrad Altwegg, Steuerpfleger; ab Seite Bürglens von Georg Joachim Suter, Ammann und Kirchenpfleger, und Lieutenant Jakob Wild, Vorgesetzter der Gemeinde. (Nach einer von Friedensrichter Moosher beglaubigten Abschrift d. d. 24. März 1810.)

1750 folgte auf Pfarrer Jakob Wetter als Pfarrer in Bürglen Kaspar Erasmus Täschler, Sohn des Pfarrers Täschler in St. Gallen, seit 1749 Schulmeister und Vikar in Arbon; er besorgte diese Pfarrei bis 1768, wo er Pfarrer in St. Gallen wurde, woselbst er seiner Zeit auch als erster deutscher Schulmeister gewirkt hatte.

Auf ihn folgte Kaspar Erasmus Zollikofer, welcher Altersbeschwerden halber 1789 resignirte und im Mai 1798 als Verwalter von Altenklingen starb. Aus den Visitationsakten von 1771 und 1772 entnehmen wir, daß dieser Mann, wie übrigens auch die früheren Pfarrer, ein gutes Zeugniß hatte, immerhin aber der Obervogt wünschte, daß er häufigere Hausbesuche machen möchte. In Bürglen waren damals in 80 Haushaltungen 300 Seelen, in Andweil eben so viele.

Im Jahre 1789 betraute die Stadt St. Gallen ihren Bürger Peter Bion mit der Pfarrei Bürglen, welcher diese Stelle bis zu seinem Tode im November 1808 versah. Unter ihm schenkte 1794 das kaufmännische Direktorium der Stadt St. Gallen der Kirche Bürglen eine Orgel, welche aber nach Weisung der Herren Examinatoren in Zürich nur nach den Gottesdiensten zur Einübung der Psalmen und Lieder gebraucht werden durfte. Peter Bion, ein Freund des Gesanges, übte in einem durch ihn gestifteten Gesangvereine frühe die Lieder des neuen zürcherischen Gesangbuches ein. Es war derselbe auch Schulinspektor und hob während der Helvetik gegenüber den höher gestellten Forderungen der Oberbehörden hervor, daß man, bevor man höhere Forderungen an die Lehrer stelle, erstlich ihren Gehalt verbessern und zweitens für bessere Bildung derselben sorgen müsse.

Indem wir zur Schilderung des Schul- und Armenwesens der Gemeinden Bürglen und Andweil übergehen, schicken wir die Bemerk-

ung voraus, daß, während in Andweil das Kirchengut wie die Auslagen für die Kirche und den Gottesdienst, für die Besoldung des Pfarrers, Meßmers und Vorsingers, so auch diejenigen für die Besorgung der Schule und den Unterhalt der Armen bestritt, in Bürglen dagegen gewisse Ausgaben für die Kirche und die Schule, insbesondere was Nachtmahlwein und =Brot, Meßmer und Vorsinger betraf, dem Armengute überbunden waren. Wir begegnen hier 1741 einem solchen im Betrage von 1039 fl. 8 kr. In dasselbe fiel das Opfergeld, d. h. die Feststeuern mit den in die Steuerbüchse gelegten Almosen. Auch der 1794 von den Kirchgenossen zusammengelegte Orgelfond von 204 fl. 51 kr. 4 Hl. wurde demselben einverleibt. Bis 1810 stieg dasselbe auf 3407 fl. 36½ kr. Die Pfleger wurden von der Herrschaft bestellt.

Im Schulwesen standen weder Bürglen noch Andweil den Nachbargemeinden nach. In Bürglen wird 1655 ein Schulmeister Jakob Stäheli erwähnt. In den „Verrichtenbüchern" der Herrschaft Bürglen pro 1678 heißt es: „Nach Ableben des Schulmeisters hat sich der Schloßprediger entschlossen, die Schule zu übernehmen, worauf ihm die bisherige Schreiberwohnung übergeben wurde." Den Lehrer wählte überhaupt die Stadt St. Gallen. 1794 stand der Schule der schon länger amtende, 37 Jahre alte Joh. Moosher vor, welcher sehr gerühmt wurde. Er hatte in jenem Jahre 50 Schüler. Im Sommer wurde keine Schule gehalten und statt der Repetirschule im Winter für die Knaben an drei Abenden von 6—9 Uhr Nachtschule. Die Mädchen erhielten statt dessen am Samstag Morgen und Abend Unterricht. Lehrer Moosher, der zugleich Porträtmaler und während der Helvetik Agent war, schrieb 1799 über seine Besoldung: „Die Herrschaft bezahlt für 26—28 weniger bemittelte Kinder 16 fl. 18 kr., ferner Wartgeld für die Schule von Ostern bis Pfingsten 10 fl. Das Schulgeld der übrigen Bauern zu 4 kr. macht ungefähr 24 fl., der Lohn für die Nachtschule à 15 kr. 5 fl. Endlich erhalte ich vom Armengute für Orgeldienst, Kirchengesang und Singübungen 17 fl., im Ganzen also 72—74 fl." Im gleichen Jahre schrieb er nach der S. 149 erwähnten „Darstellung des thurg. Volksschulwesens unter der Helvetik, von J. J. Widmer," über das Innehalten der Schulzeit: „Und wenn die Leute ihre Kinder auf das Feld haben brauchen können, so bin ich mit 10—12 Kindern allein geblieben, wo ich bei

4 kr. Schulgeld keinen Lohn oder wenig hatte. Da ging ich denn auch."

In Andweil bestand jedenfalls 1718 eine Schule. Das Kirchengut bezahlte damals dem Lehrer 4 fl. Wartgeld und 9 fl. Schullohn für arme Kinder, für das Vorsingen 4 fl. Im Jahre 1726 strebte die Gemeinde eine Freischule an, „indem das Kirchengut es wohl leiden möge, zu den 26—27 fl., welche es bereits an Wartgeld, Schullohn für Arme und für das Vorsingen dem Lehrer bezahle, noch 13—14 fl. beizufügen, um demselben eine Besoldung von 40 fl. aussetzen zu können." Zürich billigte das Vorhaben und das Stift St. Stephan bewilligte 15 fl. aus dem Kirchengute, doch „revocabiliter, sofern die Kirche das Geld nicht selbst nöthig hätte." Dieser Zusatz gefiel der Gemeinde Andweil nicht, weil sie andere Absichten des Stiftes dahinter vermuthete; Zürich jedoch nahm die Erklärung einfach in Verwahrung. Pfarrer Zollikofer setzte eine Schulordnung auf, wonach der Schulmeister von Martini bis Pfingsten für 40 fl., den Lohn für das Vorsingen und für das Schreiben der Kirchenrechnung inbegriffen, Tag- und Nachtschule zu halten hatte. Die Schulzeit dauerte Vormittags von 8—11 und Nachmittags von 1—4 Uhr; Nachtschule wurde wöchentlich an drei Abenden von 6—9 Uhr gehalten. Die Kinder sollten zum Buchstabieren und Lesen, zum Auswendiglernen der kleinen und großen Fragen, zum Schreiben, Singen und Rechnen angeleitet und erst dann der Schule entlassen werden, wenn sie fertig lesen, die kleinen und großen Fragen auswendig sagen und etwas schreiben und singen können, was eine vorgenommene Prüfung festzustellen hatte. Den Lehrer wählte die Gemeinde je auf zwei Jahre. Diese Freischule galt indeß nur den Einwohnern der inneren Gemeinde Unterandweil, Heimenhofen und Lenzenhaus als Genossen des Kirchengutes; die Bewohner der äußeren Gemeinde hatten auch das Recht, die Schule zu benutzen, aber gegen Bezahlung des Schullohns, wodurch der Lehrergehalt etwas verbessert wurde. 1794 stand der Schule der im Schuldienst ergraute 76jährige Jakob Klarer vor, welcher 60 Dienstjahre hinter sich hatte und bedauerte, für die 40 Gulden nicht mehr leisten zu können. Seine Schule zählte damals 30 Kinder. 1798 stand an seiner Stelle sein 18jähriger Sohn, der zu seiner Ausbildung die Schule Hauptweil besucht hatte.

Hinsichtlich der Besorgung der Armen entnehmen wir den seit 1741 vorhandenen Armenrechnungen der Gemeinde Bürglen, daß daselbst von 1745 an aus dem Armengute an einzelne Arme regelmäßig monatliche Spenden abgereicht wurden. Im Theuerungsjahre 1771 kamen wegen drückender Hungersnoth innert zehn Wochen, vom 24. Februar bis zum 25. April, an 44 arme Haushaltungen 135 fl. zur Vertheilung; daneben finden sich noch für das ganze Jahr 107 fl. 46 kr. an ordinären Ausgaben verrechnet. Im Allgemeinen heißt es in einem späteren Pfarrberichte: „In Bürglen erhalten die Armen nach Beschaffenheit ihrer Familien alle Monate ihre Almosen aus dem Armengute, in Andweil aus Anlagen." 1810 betrugen die Armenauslagen in Bürglen 61 fl. 24 kr. — In Andweil, wo für die Armen der inneren Gemeinde das längst vorhandene Kirchengut, für die Armen der äußeren Gemeinde seit 1756 das 1726 gestiftete Kirchen- und Armengut und überdies für beide Theile das allmählig gesammelte gemeinsame Steuergut zu besonderer Hülfeleistung bereit war, wurde ebenfalls alle Jahre etwas gethan; doch fehlen meistens spezielle Angaben. In der Armengutsrechnung von Oberandweil heißt es pro 1771: „Von wegen der theuren Zeit ist auch den Armen aus dem Armengut gegeben worden 23 fl. 6 kr.;" dagegen lesen wir in derjenigen von 1795: „So ist auch erkannt worden, daß die durch Brand, Luft und Wasser beschädigten und presthaften Leute in den Dörfern Oberandweil, Eggertshausen und Guggenbühl das Almosen wieder vor den Häusern begehren sollen und nicht mehr beim Pfleger in Oberandweil allein." 1808 theilte das Kirchengut Unterandweil 8 fl. 38 kr., das Steuergut 3 fl. 20 kr. an Arme aus, während das Armengut Oberandweil 27 fl. 15 kr. Auslagen an Verschiedenem hatte.

3) Die kirchlichen und damit verwandten Zustände und Verhältnisse in der Gemeinde Neukirch.

Die Gemeinde Neukirch, zu welcher wir jetzt übergehen, wurde evangelischerseits ganz unvermerkt von der Mutterkirche Sulgen abgelöst. Nach dem Tode Maler's, 1604, kamen die Evangelischen von Neukirch beim Rathe in Zürich um einen neuen Prädikanten ein, und, da die Examinatoren erklärten, diese Gemeinde könne durch keinen andern oberthurgauischen Geistlichen versehen werden, erhielt dieselbe

von Zürich Andreas Rüdlinger zum Pfarrer; zugleich wurde sie aufgefordert, außer den 40 Gulden, welche sie bisher dem Pfarrer gegeben, demselben noch eine Wohnung nebst Krautgarten und Holz anzuweisen. Durch Heirath gelangte Rüdlinger in den Besitz eines eigenen Hauses und Zürich erhöhte seinen Beitrag von 40 Gulden auf 50 Gulden, welchem Beispiele auch die Gemeinde folgte. Kraft eines von Landvogt Helmli, des Raths von Luzern, 1606, Mittwoch nach St. Ulrich, getroffenen Vergleiches wurde dem Stifte Bischofszell gestattet, das Chor, „inmaßen es jetztmalen ist, einzugättern und zu verschließen," den Evangelischen dagegen erlaubt, „in ihren Kosten und Schaden eine Vorkirche zu bauen und die Kanzel auf der rechten Seite bei den Fenstern aufzurichten." Sonst solle das Stift, so lange es das Einkommen der Kirche in Handen hat, „die Kirche und das Geschirr zur Bestattung der Abgestorbenen unterhalten und die Todten auf dem Kirchhofe da begraben werden, wo es ihnen der (katholische) Meßmer zeigt." Rüdlinger legte das erste Taufbuch an für die Gemeinde Neukirch und „was aus der Umgegend zur hl. Taufe kam." Zwei Schwestern Munz verehrten der Gemeinde ein neues Taufkessi; ein Tischchen diente als Taufstein. In dieses Taufbuch wurden seit 1620 auch die Eheeinsegnungen und Beerdigungen eingetragen, letztere freilich nicht vollständig.

Nach dem Tode Rüdlinger's, 1619, wünschte Zürich mit der Gemeinde, daß Neukirch wieder durch den Helfer von Bischofszell versehen werde; allein die Festtage, an denen derselbe in Bischofszell den ganzen Tag in Anspruch genommen wurde, und seine Obliegenheiten überhaupt ließen dies als unthunlich erscheinen, und so wurde Hans Hotz von Etzelsperg zum dortigen Pfarrer erkoren. Unter ihm, im August 1627, führten die Evangelischen von Heiligkreuz, Wuppenau und Schönholzersweilen bei den Ehrengesandten von Zürich Beschwerde über Beeinträchtigung ihres Gottesdienstes und ihrer religiösen Freiheit. „Die in den äbtischen Gerichten wohnenden Evangelischen von Heiligkreuz, heißt es in der bezüglichen Beschwerdeschrift, seien der evangelischen Predigt ganz beraubt und werden bestraft, wenn sie bei einem Prädikanten sich einstellen; aber auch die in den bischöflich konstanzischen Gerichten Angesessenen werden angehalten, vom Meßpriester ihre Ehen einsegnen zu lassen. Die Evangelischen von Wuppenau seien ebenfalls der evangelischen Predigt beraubt, mit Ausnahme,

daß ihnen drei Mal im Jahre das Abendmahl zugedient werde, sonst müssen sie beim Priester die Predigt hören; evangelische Hintersaßen werden weggewiesen, wenn sie die Messe nicht besuchen. Die Evangelischen von Schönholzersweilen und die zu ihnen gehören, könnten allerdings nach der entlegenen alten Mutterkirche Bußnang oder Neukirch gehen, wünschen aber freie Religionsübung in ihrer Kirche oder in Wuppenau oder Heiligkreuz. Ueber 100 evangelische Haushaltungen ermangelten der Predigt des Evangeliums." *) Die vielfachen Bemühungen Zürichs, ihnen zu ihren kirchlichen Rechten zu verhelfen, hatten keinen Erfolg.

Auf Hans Hotz, welcher 1628 Pfarrer in Hettlingen wurde, folgte Hans Rudolf Ammann, welcher bis 1634 Neukirch versah. Nach seinem Pfarrberichte von 1631 bestand das damalige Pfarreinkommen in 6 Mutt Kernen K. M., 3 Saum Wein und 52 fl. von Zürich; ferner in 60 fl. von der Gemeinde nebst 1½ Juchart Acker und einem schlechten Hause. Hiezu kamen seit 1617 noch 40 fl. für den Gottesdienst in Bürglen. Mit den Evangelischen von Heiligkreuz, welche aus den bischöflich konstanzischen Gerichten regelmäßig den Gottesdienst in Neukirch besuchten, zählte die Gemeinde 72 Haushaltungen mit 160 Kommunikanten.

Auf Pfarrer Ammann folgte Hans Rudolf Weiß, und als dieser nach zwei Jahren auf die Pfarrei Kirchberg bei Zürich befördert wurde, kam Konrad Keller an seine Stelle, welcher bis 1649 in Neukirch blieb. Um seiner großen Familie willen verbesserte 1645 Zürich seine Besoldung um 25 Gulden, und die Gemeinde fügte Heuwachs für eine Kuh und Holz hinzu. Weil die Kirche in Neukirch für die zahlreichen Evangelischen, welche an Sonn- und Festtagen von Heiligkreuz, Schönholzersweilen und andern Orten herbeiströmten, zu klein war, baten Die von Neukirch unter Pfarrer Weiß das Stift, ihnen zu be-

*) Die Pfarrgenossen von Heiligkreuz saßen in zwei Gerichten; die in Heiligkreuz, Gabris und Rudenweil standen unter fürstäbtisch st. gallischer, die in Andreute, Buchreute, Brugglen, Hub und Kenzenau unter bischöflich konstanzischer Gerichtsbarkeit. Die Pfarrgenossen von Schönholzersweilen und Wuppenau befanden sich zum größten Theile in fürstäbtisch st. gallischen Gerichten. — Ueber die Art und Weise, wie die Evangelischen von Schönholzersweilen, Wuppenau u. s. w. um ihre kirchlichen Rechte kamen, vergl. Sulzberger's „Verzeichniß der thurg. evangel. Geistlichen und Geschichte der Gegenreformation" in den Thurg. Beiträgen zur vaterl. Geschichte, Heft 4, 5, 14 und 15.

quemerer Anhörung des Wortes Gottes das Chor zu öffnen; es wurde ihnen aber abgeschlagen, und als dieselben unter Pfarrer Keller öfters auf und neben den andern (unbekleideten) Altar Tische und Stühle stellten, wurde dies auf Klage der Katholischen 1646 dem Prädikanten ernstlich verwiesen, weil es „nicht allein spöttlich und unansehnlich, sondern ein Trotz gegen das Stift und die katholische Gemeinde sei."*) (Stiftsprotokoll im Kantonsarchiv.)

Länger als irgend einer seiner Vorgänger, nämlich von 1649 bis 1676, in welch' letzterem Jahre er starb, blieb Pfarrer Hans Heinrich Grob der Gemeinde Neukirch treu. Unter ihm wurde das Pfarrhaus reparirt, wozu Zürich 100 Pfund schenkte. Während seines Pfarrdienstes wurde am 12. November 1651 in Baden erkannt: „Es solle auch Jedem nach seiner Religion freigelassen sein, Gottesdienst, Eheeinsegnung, Kindertaufe und was sein Glaube forbert, am nächstgelegenen Orte zu suchen und zu üben." Es bot diese Erkenntniß vielen Evangelischen, die diese Freiheit noch nicht genossen, insbesondere auch denen von Wuppenau und Welfensberg, etwelche Erleichterung; allein die von Heiligkreuz, die der katholische Pfarrer immer noch zwingen wollte, bei ihm ihre Ehen einsegnen zu lassen oder ihm Geld zu geben, bei Beerdigungen in Heiligkreuz keinen Prädikanten auf dem Kirchhof dulden wollte und nach Mehrerem strebte, verlangten, gestützt auf frühere Abschiede, mehr.

Heiligkreuz war einst eine Filiale von Lengenweil, Kanton St. Gallen, wurde dann eine eigene Pfarrei und schloß sich mit ihrem Pfarrer Sebastian Täschler und dessen Kaplan der Reformation an. Nach dem Tode des Kaplans oder Helfers forderte Abt Diethelm von St. Gallen als Kollator die Herausgabe der Kaplaneipfründe und Anstellung eines katholischen Geistlichen. Es wurde ihm entsprochen und 1540, Juni 12., in Baden von den X Orten festgesetzt: „1. Die von Herrn von Rosenberg auf Meßhalten gestiftete Kaplaneipfründe

*) In der Kirche zu Neukirch befanden sich zwei Altäre, von denen einer unbekleidet war. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts las daselbst bald der katholische Pfarrer von Heiligkreuz, bald der von Sulgen, später aber immer der von Sulgen alle 14 Tage an einem Wochentage eine Messe, gegen eine jährliche Entschädigung von 13 Gulden. An Sonntagen wurde die Kirche in der Regel nur an der Kirchweihe nach St. Jakobstag benutzt, wo ein Chorherr Messe las und predigte.

bleibt dem Abt von St. Gallen; die übrigen in der Landschaft Thurgau gelegenen Pfarrgüter sollen nach Marchzahl der Seelen getheilt werden und die Evangelischen aus ihrem Antheil den Prädikanten erhalten." Erst nach dem Tode des Pfarrers Täschler, 1553, wurde ein besonderer katholischer Geistlicher angestellt, Joachim Stäbinger, und das Pfarrvermögen getheilt. Von da an besorgte Helfer Last in Bischofszell die evangelische Pfründe. Als nach dessen Tode 1575 die Evangelischen beim Abte Othmar um einen neuen Prädikanten in bisheriger Weise oder um die Erlaubniß, sich selbst um einen solchen umsehen zu dürfen, einkamen, muthete er ihnen zu, sich mit dem Priester zu begnügen und bei ihm die Predigt zu hören vor oder nach der Messe, wie es ihnen gefälliger sei; wenn sie aber das nicht wollten, werde er ihnen einen Prädikanten geben, aber nicht einen „gedingten" aus der Nachbarschaft, sondern einen, der ihm huldigen und in der Pfarrei haushäblich sitzen müsse. Ungeachtet der Fürsprache des Landvogts Thomann, den Evangelischen entgegenzukommen, beharrte der Abt auf seinem Vorschlage, und auf Beschwerde der Evangelischen wurde am 20. Juni 1575 der Spruch von 1540 durch die VII Orte bestätigt, mit der Erläuterung: „sofern die Evangelischen den Prädikanten nicht entbehren wollen, sei der Abt gehalten, ihnen einen solchen zu geben nach seinem Gefallen, der ihm huldigen und in der Pfarrei wohnen müsse." Einen eigenen Prädikanten in Heiligkreuz zu erhalten, scheint aber den Evangelischen zu schwer gefallen zu sein, weßhalb Zürich und Glarus ihnen gerne entsprochen hätten. Während des Streites ließ der Abt die Evangelischen von Bußnang aus versehen; nachher aber sollen sie sich dazu verstanden haben, sich mit Predigt, Taufe, Kopulation und Abdankung des katholischen Pfarrers zu begnügen. Bei einem Theile mag dies der Fall gewesen sein, insbesondere bei denen, die in den fürstäbtischen Gerichten saßen und zum größeren Theile abfielen; die andern besuchten den Gottesdienst in Neukirch und Bischofszell. Immerhin nahm von jetzt an der Abt alles Einkommen für den katholischen Pfarrer in Anspruch. Um 1628 thaten die noch vorhandenen Evangelischen neue Schritte, um zu dem ihnen bewilligten Prädikanten zu gelangen, und wir sehen sie von 1640 an die Sache mit Ernst beim Fürstabte Pius und dessen Kanzler betreiben. Aber da war kein aufrichtiges Entgegenkommen. Man sagte zwar, man wolle bei Brief und Siegeln bleiben, nannte dann aber

das Begehren der Evangelischen eine Trölerei, und, statt eine billige Abchurung vorzubereiten, fragte man nach den Mitteln, die sie hätten, um ein Pfarrhaus zu bauen und den Prädikanten zu erhalten. Von einem einstweiligen Versehen der Evangelischen in Heiligkreuz durch den Pfarrer in Neukirch wollte man auf keinen Fall etwas wissen. Inzwischen forderten 1644 etliche eingewanderte fremde und ansäßige Katholische in der Pfarrei Lustorf die Aufrichtung eines Altars in dortiger Kirche, dem sich Zürich entschieden widersetzte. Schließlich wurde 1651, November 17./27., in Frauenfeld eine Ausgleichung getroffen in dem Sinne: „in Lustorf soll kein Altar aufgerichtet und in Heiligkreuz kein Prädikant eingelassen werden." Dessenungeachtet machten die Evangelischen von Heiligkreuz 1665 neue Anstrengungen und hatten in Allem über 600 Gulden Kosten, ohne zum Ziele zu gelangen. Es blieb beim Spruche von 1651 und sie mußten sich mit dem Gottesdienst in Neukirch begnügen. Zu welchem Eifer übrigens die Fürstäbte von St. Gallen und ihre Amtsleute sich mitunter gegen die Evangelischen hinreißen ließen, zeigt der Umstand, daß sie denselben verboten, an Hochzeitmählern das hl. Unser Vater laut zu beten, und solche, die es thaten, zur Strafe zogen.

Unter dem Nachfolger des Pfarrers Grob, Hans Jakob Rollenbutz, Sohn des Pfarrers Heinrich Rollenbutz in Ossingen, begaben sich im April 1678 vier Abgeordnete, zwei aus der Gemeinde Neukirch, Lieut. Hans Dolder von Aspenreute und Ammann Hans Dolder von Buhweil, und zwei von Schönholzersweilen, Altweibel Hans Schönholzer und Georg Schweizer von dort, zu den Chorherren in Bischofszell und hielten um Erweiterung der Kirche in Neukirch an. Dies wurde ihnen, auch auf eigene Kosten, abgeschlagen; dagegen wurde ihnen, zwar nicht schriftlich, indem der Pfarrer es sonst glauben werde, gestattet, eine zweite Predigt in der Kirche halten zu lassen. Hierauf schlossen die Evangelischen von Schönholzersweilen, Metzgersbuhweil, Weiblingen, Immenberg, Weiden, Lachen, Leutenegg, Ritzisbuhweil, Rüti, Hosenruck, Rudenweil, Welfensberg mit Genehmigung des Rathes in Zürich mit Pfarrer Rollenbutz einen Vertrag, daß er gegen eine jährliche Entschädigung von 45 Gulden für sie einen zweiten Gottesdienst halte und ihre Kinder in die Kinderlehre aufnehme. Die Kirche faßte eben die herbeiströmenden Zuhörer nicht einmal zur Hälfte; der Pfarrer dagegen konnte um so eher auf eine zweite Pre-

digt eingehen, als er von Bürglen nicht mehr in Anspruch genommen wurde.

Selbstverständlich wurde angenommen, daß es bei diesem zweiten Gottesdienste sein Verbleiben habe. So setzte denselben auch Konrad Wirz fort, welcher 1685 Jakob Rollenbutz ablöste, und ebenso Johannes Rollenbutz, welcher 1691 nach Neukirch kam.

Ueber die Evangelischen von Heiligkreuz, welche wir mit Ausnahme der in den fürstäbtischen Gerichten angesessenen von Rudenweil nicht unter denen finden, die um eine besondere Predigt einkamen, berichtete Pfarrer Wirz 1689 nach Zürich: „sie genießen, in sechs Dörflein und Höfen 25 Haushaltungen zählend, in Neukirch alle Pfarr- und Kirchenrechte bezüglich des Gottesdienstes, der Sakramente und der Eheeinsegnung, mit Ausnahme des Begräbnisses; sie kommen in die Gehorsame und entrichten alle Beschwerden an das Pfrundgeld und den Pfarrhausbau." Von Pfarrer Johannes Rollenbutz erfahren wir 1695, daß der Morgengottesdienst im Sommer um 7 und 9, im Winter um 8 und 10 Uhr begann, die Kinderlehre um 1 Uhr. Er beklagt die große Armuth der Gemeinde. Die Armen hätten keine Unterstützung, weil die Chorherren alles Einkommen der Kirche zu ihren Handen genommen hätten und mit ihren Gaben nur die Leute zum Abfalle zu verleiten suchten. (Um 1689 war ein Georg Pupikofer von Buhweil abgefallen und verursachte, weil er auch die Kinder, welche die evangelisch gebliebene Frau theilweise vor ihm geflüchtet, bei sich haben wollte, viele Unannehmlichkeiten.) Als Einkommen bezog Pfarrer Rollenbutz von Zürich 6 Mutt Kernen K. M., 3½ Saum Wein, 40 fl. Stipendium und 52 fl. Wochengeld; von der oberen Gemeinde hatte er 40 fl., von der unteren Gemeinde 40 fl. und von den Auswärtigen 45 fl., von welchen indessen Buhweil 5 fl. als Pfarrhausbauentschädigung ansprach, während Neukirch darauf verzichtete. Hiezu kam noch Haus, Scheune und Garten nebst 3 Juchart Boden und Holz. Die Gemeinde kaufte 1696 noch mehr Land, so daß der Pfarrer 5½ Juchart Acker- und Wiesland zu benutzen, dafür aber 250 fl. zu verzinsen hatte. Um jene Zeit bezog das Stift Bischofszell aus der Gemeinde 48 Malter Fesen, 24 Malter Haber, 8 Saum Wein und 150 fl. an Geld nebst kleinem Zehnten.

Nachdem Pfarrer Rollenbutz über zehn Jahre unangefochten den zweiten Gottesdienst fortgesetzt, erhob am 14. Dezember 1702 das

Stift Bischofszell beim Landvogte Amrhyn aus Schwyz Klage über Schädigung der Kirchhofmauer, Verwüstung des Gitters und der Paramente, Verderben der Glockenseile durch das viele Läuten, sowie der Stühle, und verlangte Aufhebung des zweiten Gottesdienstes. Der Landvogt, statt allfällige Schuldige zu ermitteln und zu strafen (es war indessen nach der Darstellung des Pfarrers Rollenbutz mit den eingeklagten Schädigungen und Verwüstungen nicht weit her; Alles war alt und in ziemlich schlechtem Zustande), stellte sich sofort auf Seite des Stiftes und fällte am 22. März 1703 das Urtheil: „Der Tagsatzungsspruch von 1566 gestattet nur den Einwohnern des Amtes Schönenberg und der Ortschaft Keßlersbuhweil, als Kirchgenossen von Sulgen, die Religionsübung in Neukirch, und denen soll sie nach hergebrachter Uebung auch ferner gestattet sein; dagegen sind alle Anderen, sofern sie nicht etwas Anderes aufweisen können, auf ihre Pfarrkirchen verwiesen und der Doppelgottesdienst in Neukirch als unnöthig aufgehoben. Aber auch Die, welche ein Recht auf diese Kirche haben, sollen sich vor jeder Schädigung des Altars, der Paramente und des Gitters hüten und ihre Nebenstühle nicht mehr an das Gitter hängen, sondern in anderer Weise in oder außerhalb der Kirche versorgen. Wegen dießmaliger Verwüstung der Kirchenmauern und der Kosten sollen die Kirchgenossen von Buhweil und des Amtes Schönenberg 30 fl. bezahlen und die Bestrafung der Fehlbaren vorbehalten sein." Die Kirchgenossen von Neukirch waren aber nicht gewillt, ihre Glaubensbrüder ohne Weiteres im Stiche zu lassen, und wandten sich an Zürich mit der Bitte, die Vollziehung des Urtheils zu verhindern. Sofort machte Zürich Gegenvorstellungen und versprach Abstellung der eingeklagten Unordnungen. Allein Amrhyn ließ sich nicht aufhalten und befahl am 19. Mai auf den bevorstehenden hl. Pfingsttag oder nachheiligen Tag die Verlesung eines Mandats durch den Landgerichtsdiener, welches Alle aufforderte, seinem Urtheile nachzukommen, unter der Drohung: „welche selbigem nicht nachleben, sollen erfahren, was es sei, obrigkeitliches Verbot muthwillig verachten." Chorherr Strohmeier selbst stand am folgenden Sonntage nach vorher abgehaltener Messe mit dem Landgerichtsdiener Wache. Einige Zeit unterblieb auf Zürichs Weisung der zweite Gottesdienst. Als aber der Landvogt auf den Vorschlag Zürichs, die Sache gütlich beizulegen, bei der Tagsatzung der VII regierenden Orte in Baden auf Bestätigung seines

Spruches drang und diese durch die Mehrheit der katholischen Orte am 13. Juli beschloß: „derselbe sei in Kraft des Briefes von 1566 bestermaßen gutgeheißen, weil die Gegenpartei die Appellation habe versitzen lassen,“ protestirte Zürich gegen diesen Beschluß und befahl dem Prädikanten, mit der zweiten Predigt wieder fortzufahren. Auf wiederholtes Verlangen der katholischen Orte, daß das Urtheil vollzogen werde, machte Zürich im Mai 1704 die Sache vor der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden anhängig und verlangte Beschützung des bisherigen Besitzstandes oder Entscheidung des Streites durch gleiche Sätze. Die unbetheiligten Orte suchten zu vermitteln. Inzwischen entbrannte der Streit noch heftiger. Einestheils stellte Zürich die zweite Predigt nicht ab, wie ihm zugemuthet wurde; es ließ dieselbe vielmehr fortsetzen und versicherte den Pfarrer und seine Zuhörer fortwährend seines Schutzes; anderntheils aber ließ der neue Landvogt Crivelli aus Uri auf Befehl der katholischen Orte am 3. August in Neukirch ein neues Mandat verlesen, welches allen Unterthanen oder Angesessenen des fürstlich st. gallischen Gotteshauses, welche sonst nach Heiligkreuz pfärrig sind, bei hoher Strafe den Besuch des Gottesdienstes in Neukirch verbot. Ueberdieß hatten die V katholischen Orte den Pfarrer Rollenbutz wegen Ungehorsams gegen ihre Befehle auf den 30. Juli zur Verantwortung nach Baden zitiren lassen, Zürich aber demselben unter Zustellung eines Schirmpatentes dort zu erscheinen verboten. Auf der von Bern auf den 14. September nach Baden ausgeschriebenen außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung trugen beide Parteien ihre Sache vor. Zürich setzte auseinander: der Landvogt Amrhyn sei zu seinem Urtheile gar nicht befugt gewesen, weil es sich um eine Religionssache gehandelt; eben so wenig habe der Streit nach den Abschieden und Verträgen von 1632 und 1656, welche für Religionsstreitigkeiten in den gemeinen Herrschaften „gleiche Sätze“ (schiedsrichterliche Entscheidung) aufstellen, durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden dürfen. Durch das von der Mehrheit der katholischen Orte bestätigte Urtheil des Landvogts werde die durch die Erkenntniß von 1651 den Andersgläubigen gewährte Freiheit, zu ihrer Religionsübung die nächstgelegene Kirche besuchen zu dürfen, für die zahlreichen Evangelischen, 223 unmittelbaren Thurgauern und 294 fürstlich st. gallischen Angehörigen der Landgrafschaft Thurgau, die auch des Landfriedens genössig und auf Neukirch angewiesen seien,

verkürzt. Die V katholischen Orte dagegen behaupteten: die Sache sei reine Civilsache; es handle sich nicht um die Religion, sondern um landesherrliche Rechte. Der zweite Gottesdienst in Neukirch sei ohne landesherrliche Ermächtigung eingeführt worden und die fürstlich st. gallischen Angehörigen „vom hl. Kreuz" hätten gar keinen Theil am Landfrieden, weil der Abt beim Abschluß des Landfriedens gar nicht mitgewirkt. Eine Verständigung wurde nicht erzielt, eben so wenig auf einer neuen Tagsatzung im Jänner 1705, wo die unbetheiligten Orte das lebhafte Bedauern aussprachen, daß wieder Alles unfruchtbar verlaufen. „Man habe so viele Kosten gehabt, den Krieg von den Grenzen fernzuhalten, und nun scheine er im Vaterlande selbst entstehen zu wollen." Im Allgemeinen schlugen sich auch die unbetheiligten Orte immer mehr auf die Seite ihrer Glaubensverwandten; dennoch traten sie, um nichts unversucht zu lassen, den Frieden zu erhalten, im April 1705 mit dem gemeinsamen Vorschlage hervor: „die in der thurgauischen Landesherrlichkeit liegenden Ortschaften sollen bei den den Thurgau regierenden Orten um Bewilligung der Erweiterung der Kirche zu Neukirch auf ihre Kosten einkommen für Alle, welche bisher den dortigen Gottesdienst besucht, und auf erhaltene Bewilligung soll der zweite Gottesdienst aufhören." Allein dieser Vorschlag beliebte den V Orten nicht, weil dadurch ihr Hoheitsrecht und das Mehr verletzt werde, und auch Zürich hatte einige Bedenken. Ein Gesuch der katholischen Orte an den Abt von St. Gallen, seine Unterthanen zu vermögen, durch ihn bei den regierenden Orten um Erlaubniß zum Besuch des Gottesdienstes in Neukirch anzuhalten, oder sie anzuweisen, in ihrer Heimatpfarrei ihren Gottesdienst zu üben, führte sie aber auch nicht zum gewünschten Ziele, indem die betreffenden Unterthanen auf Zürichs Rath sowohl das erste Ansinnen höflich ablehnten, als auch die Zumuthung, mit den Katholischen zur Kirche zu gehen und auf eine in Aussicht gestellte eigene Kirche zu warten. Endlich, da die V Orte sahen, daß sie nicht durchdringen, um keinen Preis aber von einer Entscheidung durch gleiche Sätze etwas wissen wollten, beschlossen sie im Jänner 1706, günstigere „Konjunkturen" (Zeitumstände) abzuwarten und eröffneten im Mai desselben Jahres den unbetheiligten Orten, „daß man um des Friedens willen den Fremden den gastweisen Besuch des Gottesdienstes gestatten werde, so lange sie sich unklagbar verhalten und es den katholischen Orten

beliebig sei." So kam der Streit für einmal zur Ruhe; aber nicht ohne einen Stachel zurückzulassen, der wesentlich mit zum Ausbruch des Toggenburger Krieges beitrug. Glücklicherweise endete dieser Krieg mit einem Frieden, der Allen, Evangelischen wie Katholischen, auch in den äbtischen Landen, zu gänzlicher Religionsfreiheit verhalf (S. 106). Beneidenswerth war die Stellung des Pfarrers Rollenbutz in Neukirch während dieser Zeit nicht; aber ohne Wanken blieb er seinem Zürich geleisteten Eide auch in gefahrvollster Lage treu und vollzog dessen Befehle.*)

Im Jahre 1710 trat Hans Konrad Breitinger aus Zürich an die Stelle des nach Dynhard beförderten Pfarrers Johannes Rollenbutz. Unter ihm ordnete die landfriedliche Kommission am 2. April 1713 auch für Neukirch die Theilung des Kirchen- und Meßmergutes, sowie des Kirchhofes an, bewilligte den Evangelischen die Wahl eines Meßmers, die Aufstellung eines Taufsteins und die Erweiterung der Kirche. Allein es gab bedeutende Anstände. Das Stift, dessen Protokollist meinte, „es sei besser und erfreulicher, an das jüngste Gericht zu denken, als etwas aus dem letzten armseligen Kriege aufzuzeichnen," stellte von vorneherein den Grundsatz auf: „weil die Pfründe Neukirch für einen Meßpriester als Kaplanei und nicht als Pfarrei gestiftet worden, und Zürich vordem schriftlich versprochen habe, daß der Prädikant ohne Nachtheil des Stiftes erhalten werden solle, so könne der neue Landfriede nicht auf Neukirch angewendet werden." Im Juli 1713 führte es bei den V Orten Klage wegen eigenmächtigen Vorgehens des Prädikanten, daß er entgegen der Verordnung des Landammanns Nabholz den Taufstein bis in das Chor hinein versetzt, den Beichtstuhl hinweggethan, u. s. w. Nach längeren Verhandlungen ordnete Landvogt Hirzel, zumal auch die Evangelischen auf eine Theilung des Kirchengutes verzichteten und vorzogen, beim Vertrage von 1606 zu bleiben, am 19. April 1715 an: „es sei auf Verlangen der Chorherren in Uebereinstimmung mit dem Helmlischen Briefe die Vergitterung des Chors in der Weise vorzunehmen, daß das Gitter unterhalb des Sakrariums (Heiligenschrein) und des Altars hindurch in

*) Vergl. zum Neukirchergeschäft: Amtl. Sammlung der älteren eidgen. Abschiede, Bd. 6, Abth. 2; ferner für den ganzen Abschnitt: Akten des Staatsarchivs Zürich und des Kantonsarchivs Thurgau.

gerader Linie (von einer Mauer zur andern) geführt und Alles, was innert demselben sich im Wege befindet, weggeschafft werde." Dabei aber sprach er die Erwartung aus, daß die Chorherren die Kosten der Vergitterung und was sonst dem Kirchengute obliegt, gutwillig entrichten werden. Durch diese neue Vergitterung des Chors gingen aber den Evangelischen wieder 20 Weiberörter verloren; daher wurde den Frauen der Männerstuhl vor dem Pfarrstuhle und der hinterste Männerstuhl im „Geflet" eingeräumt und den Gebrüdern Wartenweiler in Kenzenau, welche den neuen Taufstein zu bezahlen sich erboten, zwei Frauenörter vor dem Pfarrstuhle bewilligt. Von einer Erweiterung der Kirche nahmen die Evangelischen zur Zeit Umgang. Die Baukosten beliefen sich ohnehin auf 165 fl. 12½ kr., woran das Stift 62 fl. 3½ kr. bezahlen sollte, aber nicht bezahlte, so daß die evangelische Gemeinde Alles übernehmen mußte. Bei diesem Anlaße wurden Die von Kenzenau auf ihren Wunsch mittelst Urkunde vom 16. Februar 1616 förmlich mit allen Rechten und Pflichten in Bezug auf Gottesdienst und Seelsorge der Kirchgemeinde Neukirch einverleibt, was thatsächlich mit allen Evangelischen von Heiligkreuz der Fall war.

In Kraft des neuen Landfriedens wurde unter der Leitung des Pfarrers Konrad Breitinger mit Hülfe von Beiträgen aus Zürich, Basel, St. Gallen, Schaffhausen, Stein a. Rh., Rheinthal, Appenzell A.-Rh. u. s. w. in Schönholzersweilen eine neue evangelische Kirche gebaut. Dadurch gelangten die so lange geplagten Evangelischen von Schönholzersweilen, Wuppenau, Welfensberg und andern Orten, welche seiner Zeit die zweite Predigt in Neukirch besucht, zu eigenem evangelischen Gottesdienste. Die Kirche wurde am 17. September 1714 vollendet. Sie strebten aber noch weiter; sie wollten zugleich den Pfarrsitz, und nachdem noch ein Pfrundfond zusammengelegt worden war und eine Pfarrwohnung eingerichtet, wurden sie zur eigenen Pfarrei erhoben. Als erster Pfarrer wurde von Zürich der bisherige Pfarrer von Neukirch, Konrad Breitinger, gewählt, welcher die junge Gemeinde bis dahin von Neukirch aus versehen hatte und 1718 nach Schönholzersweilen übersiedelte.

An Stelle Breitinger's in Neukirch setzte der Rath von Zürich im gleichen Jahre Hans Jakob Weber, unter welchem 1724 der Doppelgottesdienst, der nach Erbauung der Kirche in Schönholzersweilen aufgehört hatte, mit Zürichs Einwilligung wieder eingeführt wurde. Die

Kirche war auch für die neue Gemeinde von 800 Seelen zu klein. Zürich kam nochmals auf die Erweiterung der Kirche zurück; als aber Pfarrer Weber berichtete, es seien unter 184 Haushaltungen nur etwa 15 bemittelte und man müßte zu Steuersammlungen seine Zuflucht nehmen, unterblieb sie. Da durch Gründung der Pfarrei Schönholzersweilen das Einkommen des Pfarrers von Neukirch eine beträchtliche Einbuße erlitt, bewilligte Zürich eine Personalzulage von 6 Mutt Kernen und 4 Saum Wein aus dem Schlosse Weinfelden, welche Zulage auf besonderes Anhalten auch den Nachfolgern Weber's gewährt wurde. Nach dem Stiftsprotokoll wurde 1725 das kleinere Glöcklein, „welches durch unnöthigen Sturm im letzten Kriege, weil Pfarrer Breitinger dem Meßmer befohlen, mit einer Axt an die beiden Glocken zu schlagen und derselbe bei Leib und Leben gehorchen mußte, einen Riß bekommen," in gleichem Gewichte von zirka 121 Pfund von Peter Ernst Roth in Lindau umgegossen. Es sollte die Inschrift erhalten: „Ave Maria gratia plena! (Sei gegrüßt, Maria voller Gnaden!) 1725.“ Diese Glocke stammte aus dem Jahre 1623; denn damals schenkte das Stift „denen zu Nuwenkilchen an die Glocken" 60 Gulden. Die größere Glocke war älteren Datums.

Als Nachfolger des Jakob Weber, der wegen eines Vergehens in betrunkenem Zustande 1728 seines Amtes entsetzt wurde, sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verzeichnet: Kaspar Irminger, welcher die Pfründe von 1728 bis 1746 versah; Ulrich Hafner, Sohn des Pfarrers Hafner in Altnau, von 1746—1775; Rudolf Pestaluzz von 1775—1789, und Konrad Schultheß von 1789—1810. Unter Pestaluzz, 1784, bewilligte das Stift dem Joachim Keller, Fähndrich, im Rothen, der sich demselben freundlich zeigte und die Herstellung eines Fensters und eines Paramentenkastens übernahm, aus Gnaden, statt des Chorgitters ein eisernes Altargitter zu erstellen und den dadurch gewonnenen Platz mit neuen Kirchenstühlen zu besetzen, unter der Bedingung jedoch, daß dadurch dem Vertrage von 1606 und andern Verkommnissen kein Nachtheil erwachsen und der Unterhalt der neuen Stühle für alle Zeiten dem Joachim Keller und dessen Erben obliegen solle. Nach dem Pfarrberichte von 1798 zählte die evangelische Kirchgemeinde damals in elf Dörfern und zwölf Höfen 776 Seelen. Den Evangelischen, die in Heiligkreuz ihr Begräbnißrecht hatten, hielt der Pfarrer von Neukirch seit dem Landfrieden von 1712

die Abdankungen und Leichenpredigten unter dem Vordache der dortigen Kirche. Pfarrer Hafner wollte dazu die Kirche benutzen, drang aber nicht durch. Ein eigenes Kirchengut besaß die Gemeinde am Ende des Jahrhunderts noch nicht.

Fragen wir nach der Entwicklung des Schul- und Armenwesens in der Kirchgemeinde Neukirch, so erfahren wir, daß früher der Pfarrer selbst Schule hielt, um sein Einkommen zu verbessern. Pfarrer Ammann berichtete nach Zürich: „All wuchen halt ich schul." Als die Schulstube im Pfarrhause die Schüler nicht mehr faßte, wurden von Pfarrer Johannes Rollenbutz 1699 mit Hülfe der Kirchgenossen zwei Schulen errichtet und zwei tüchtige Schulmeister angestellt. Pfarrer Breitinger ging 1712 damit um, beide Schulen wieder zu verschmelzen, um dem Schulmeister zu einem besseren Gehalt zu verhelfen und ein Schulhaus zu kaufen. Im Jahre 1770 finden wir drei Schulen: eine in Neukirch mit 25, eine in Kenzenau mit 25—30 und eine in Buhweil mit 40 Schülern. Um den ärmeren Kindern den Besuch der Schule zu erleichtern, wurden Legate gesammelt, als deren erstes 100 Gulden von einer Frau Dorothea Schönenberger, geb. Rollenbutz, aus Zürich, genannt werden. Diese Legate erreichten 1794 die Höhe von 682 Gulden. Als Lehrer wirkten damals in Neukirch Georg Lauchenauer, in Kenzenau Heinrich Rüegg von Wyla (?) und in Buhweil Jakob Rüegger in dort.

Bezüglich des Armenwesens haben wir aus einem früheren Pfarrberichte vernommen, daß es an Armen nicht fehlte, wohl aber an Hülfsmitteln, dieselben recht zu unterstützen. 1794 finden wir den Anfang eines ebenfalls durch Legate entstandenen Armengutes von 264 Gulden. Die Visitatoren rügten damals, daß die Fest- und Erntesteuern zur Anschaffung des verordneten Pfarrholzes verwendet würden, während das Armengut so sehr der Stärkung bedürfe. Sie dienten indessen auch zur Bezahlung von Pfarrhausreparaturen und von Arzt- und Begräbnißkosten für Arme. Zuletzt wurde Alles zusammengeschüttet und nach Bedürfniß verwendet.

Zum Schlusse die Frage: Welche Ortschaften bildeten die evangelische Kirchgemeinde Neukirch? Wir haben gesehen, daß 1555 und 1566 die Evangelischen von Schönenberg und Buhweil einen eigenen Prädikanten begehrten und der Landvogt Amrhyn 1703 nur die Evan-

gelischen des Amtes Schönenberg und der Ortschaft Keßlersbuhweil als zum Besuch der Kirche Neukirch berechtigt angesehen wissen wollte. Wer sind Die von Schönenberg? Offenbar haben wir unter Denen von Schönenberg die Evangelischen des oberen Theiles des Amtes Schönenberg, so weit sie nicht nach Heiligkreuz eingepfarrt waren, also Die von Neukirch selbst und einiger umliegender Ortschaften zu verstehen. Daß die Evangelischen des Dorfes oder der Gemeinde Schönenberg, welche das Fahrrecht über die Thur besaß und nur eine gute halbe Stunde von Sulgen entfernt war, je unter denen sich befanden, welche für Neukirch einen eigenen Prädikanten begehrten, bezweifeln wir; denn, wenn sie auch öfter die dortige Kirche benutzten, so hielten sie doch, so weit bekannt, am Pfarr- und Begräbnißrechte in Sulgen fest.

Nach dem ausführlichen Berichte, den Pfarrer Joh. Rollenbutz am 4. August 1704 nach Zürich schickte, gehörten zur Pfarrei Neukirch mit Begräbnißrecht daselbst: Neukirch, Mühltobel, Hörmoos, Aspenreute (früher zu Schönholzersweilen gehörig), Entetsweil, Heuberg, Langenhalden, Anwachs, Rothen, Schweizersholz, Ober- und Unterbuhweil nebst einer Haushaltung in Brugglen, mit 586 Seelen. Dagegen waren nach Heiligkreuz pfarrgenössig mit Begräbnißrecht daselbst: Kenzenau, Buchreute, Brugglen, Andreute und Hub mit 81 Seelen. Rudenweil in fürstäbtischen Gerichten, mit 22 Seelen, wurde ebenfalls als nach Heiligkreuz pfarrgenössig betrachtet, obwohl es sonst Bußnang einverleibt war. Dieser Ort kam 1714 zu Schönholzersweilen. Bühl, woselbst nur Katholische wohnten, war auch nach Heiligkreuz eingepfarrt. Schon 1689 wurden die Evangelischen von Andreute, Brugglen, Buchreute, Hub und Kenzenau wie Kirchgenossen von Neukirch behandelt, nach dem Landfrieden von 1712 aber förmlich zu Kirchgenossen angenommen, wenn auch mit Begräbnißrecht in Heiligkreuz.

Ober- und Unterbuhweil, aus mehreren beisammen liegenden kleinen Dörfern und Häusergruppen mit theilweise besonderen Namen bestehend, bildeten mit Heiligbrunnen die untere Gemeinde. Während die obere Gemeinde ganz in bischöflich konstanzischen Gerichten stand, stand die untere theils im sogenannten Berggerichte, theils in den hohen Gerichten, zum größten Theile aber unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Bürglen. Auf einem kegelförmigen Rebhügel bei der Hinter-

mühle befinden sich noch bedeutende Ueberreste eines Thurmes oder der Burg Anwil, welche nach Dr. Joh. Meyer (Thurg. Beiträge zur vaterl. Geschichte, Heft 26) mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit als Stammsitz der thurgauischen Adelsfamilie von Anwil betrachtet werden darf, aus welcher zur Reformationszeit Fritz Jakob von Anwil als Freund der Reformation eine angesehene Stellung einnahm. Diese Wahrscheinlichkeit wird nach unserer Ansicht noch verstärkt durch die Gunst, welche dieser Ritter einst der Kirche Neukirch zuwandte (S. 20). Genannte Burg, um 1387 mit andern Gütern an der Thur Eigenthum der Katharina von Röta im Vorarlberg, kam, ihre Besitzer mehrmals wechselnd, 1463 an die Herren von Helmsdorf, die auch Eppishausen innehatten. Im Jahre 1608, belehrt uns Pupikofer (Thurg. Beiträge, Heft 1), verkaufte Adam Tschudi von Glarus, Gatte der Erbtochter der Linie Helmsdorf zu Buhweil, die Gerichtsbarkeit Buhweil sammt Waldi und Bleiken und dem Burgstal Wunnenberg (oberhalb Buhweil beim Hofe Immenberg) an Lorenz Kunkler, Vogt der Herrschaft Bürglen. Von einem andern Thurme in Buhweil, „Keßwil," einst Wohnsitz eines Edelknechtes von Bürglen, ist jede Spur ausgelöscht.

Wenn die evangelische Kirchgemeinde Neukirch gegenwärtig einige Ortschaften mehr aufweist, als die genannten, so ist nicht zu übersehen, daß im Laufe der Zeit etwelche konfessionelle Verschiebungen und andere Veränderungen stattfanden und mehrere schwebende Verhältnisse bezüglich einiger Ortschaften im Kanton St. Gallen geregelt worden sind. Im Jahre 1837 strebten auch die Evangelischen einiger zur Kirchgemeinde Sulgen gehörigen Ortschaften oder Höfe, welche 1810 politisch der Ortsgemeinde Schweizersholz zugetheilt wurden, wegen damaliger Steigerung des Fahrgeldes über die Thur eine kirchliche Vereinigung mit Neukirch an; allein die Bemühungen blieben wegen gewisser Forderungen des Stiftes Bischofszell ohne Resultat.

Vierter Abschnitt.

Die neuere Zeit vom Anbruch des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.

1) Anbruch der neueren Zeit und allgemeine politische Lage.

Die 1789 ausgebrochene französische Revolution und die mit derselben verbundene Erklärung der Menschenrechte bilden den Ausgangspunkt einer ganz neuen Periode im europäischen Volks- und Staatsleben. Die dort ausgesprochenen Ideen der Freiheit und Gleichheit fanden auch in unserem Vaterlande begeisterte Anhänger und weckten in allen Schichten des Volkes die Sehnsucht nach Erlösung von langjährigem Drucke. Die eidgenössischen Stände aber mit ihren gnädigen Herren, die lieber Unterthanen regieren, als freie, gleichberechtigte Miteidgenossen um sich haben wollten, hörten zu spät erst auf den immer lauter sich erhebenden Ruf derselben, und, da sie trotz der immer mächtiger drohenden Gefahr von Frankreich her, wo viele Unzufriedene, insbesondere Waadtländer, Hülfe suchten, sich nicht einmal zu einträchtigem Handeln ermannen konnten, verschuldeten sie selbst den Untergang der alten Eidgenossenschaft. Am 8. März 1798 fiel das stolze, sieggewohnte Bern, und die freie Schweiz war ein erobertes Land. Die Eroberer, die Franzosen, von den Einen als Bringer der Freiheit begrüßt, von den Andern als Unterdrücker der Freiheit gehaßt, erleichterten zugestandenermaßen in kürzester Zeit die Schatzkammern der Schweiz durch Brandschatzungen und Kontributionen um wenigstens 13 Millionen Franken. Am 12. April wurde unter ihrem Schutze in Aarau die erste helvetische Verfassung, durch welche die Schweiz neu konstituirt wurde und in welcher auch der Kanton Thurgau eine Stelle fand, durch die Abgeordneten von zehn Kantonen angenommen. Diese Verfassung, im Einverständnisse mit dem französischen Direktorium von Peter Ochs in Basel entworfen, stellte nach französischem Vorbilde eine einige, untheilbare helvetische Republik unter einem helvetischen Direktorium auf, erklärte alle Vorrechte des Standes und der Geburt als dahingefallen, gewährte Gewissens- und Preßfreiheit, sprach die Aufhebung oder wenigstens Ablösbarkeit aller Feudallasten aus, schuf ein allgemeines schweizerisches Bürgerrecht mit

freier Niederlassung und freiem Gewerbbetriebe in der ganzen Schweiz und strebte in allen Dingen, auch im Erziehungs- und Rechtswesen, Einheit an. Gewiß, das alles waren schöne Ideen; aber diese Verfassung war ein fremdes Gewächs und hatte keine Wurzeln im Volke. Mehrere Kantone, namentlich das unglückliche Nidwalden, mußten mit Gewalt zu ihrer Annahme gezwungen werden. Schwer lastete der Arm des französischen Befreiers auf der neuen Republik. Die Schweiz wurde 1799 zum Kampfplatz der französischen, österreichischen und russischen Kriegsheere, welche abwechselnd das arme Land aussogen. In den helvetischen Räthen selbst herrschte Uneinigkeit; ein Staatsstreich löste den andern ab; Verfassung um Verfassung wurde gestürzt, und nach dem Rückzuge der französischen Truppen im Juli 1802 kam es zu offenem Bruche und Kampfe. In Schwyz bildete sich eine neue Tagsatzung; die helvetische Regierung, die zuerst in Aarau getagt, dann nach Luzern gezogen war und zuletzt in Bern ihren Sitz aufgeschlagen hatte, mußte nach Lausanne flüchten und rief Napoleon zu Hülfe. Dieser, damals erster Konsul in Frankreich, sandte den General Rapp, befahl den Aufständischen die Niederlegung der Waffen, der neuen Tagsatzung in Schwyz ihre Auflösung, der helvetischen Regierung die Rückkehr nach Bern und gab diesen Befehlen durch den Einmarsch von 40,000 Franzosen den nöthigen Nachdruck. Hierauf ließ er Abgeordnete aus allen Kantonen und Parteien nach Paris kommen und nach längeren Verhandlungen überreichte er denselben am 19. Februar 1803 die Mediationsakte, welche im 14. Abschnitte die erste Verfassung des Kantons Thurgau enthielt. Diese Akte machte aus der Schweiz einen Staatenbund von 19 Kantonen; zu den 13 alten Orten kamen noch St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, und, was das Beste war, sie hielt an der Abschaffung der Unterthanenverhältnisse und Vorrechte, sowie an der allgemeinen Niederlassungs- und Gewerbefreiheit fest.

Daß bei diesen allgemeinen Umwälzungen und Veränderungen in der Eidgenossenschaft die evangelischen Kirchgenossen Sulgens und der angrenzenden Gemeinden keine kalten und müßigen Zuschauer geblieben sein werden, läßt sich um so mehr erwarten, als bei den ersten freiheitlichen Bestrebungen der Thurgauer einige ihrer Mitbürger in wesentlicher Weise betheiligt waren. Am 23. Januar 1798 war in Zürich der Aufruf eines thurgauischen Volksfreundes erschienen, Schritte zur

Befreiung des Thurgaus zu thun. Dieser Aufruf zündete insbesondere bei zwei aus Erlen stammenden Brüdern Brunschweiler in Hauptweil. Der Eine, Färber Joachim Brunschweiler, eilte sofort zu seinem Geschäftsfreunde J. Georg Meßmer in Erlen mit dem Vorschlage, das Werk zu beginnen. Auf dessen Rath theilte er den Gedanken auch seinem Bruder Enoch und dem Gerichtsherrn Joh. Jakob von Gonzenbach in Hauptweil mit, welch' Letzterer dann einen Plan zu dessen Ausführung entwarf. Mit diesem ging Brunschweiler im Begleite Meßmer's zu Kirchenpfleger Anderes in Erlen, welcher nach einigem Bedenken ebenfalls seine Billigung aussprach, worauf noch Steuerpfleger Widmer in Altnau, Seckelmeister Meyer in Arbon, Apotheker Paul Reinhard in Weinfelden und Ammann Freihofer in Gottlieben in's Interesse gezogen wurden. Auf den 1. Februar wurde eine Zusammenkunft von Gleichgesinnten aus allen Gegenden des Thurgaus nach Weinfelden veranstaltet. Es war dies nicht ohne Gefahr. Obervogt Würz in Arbon rieth Zürich, die Brunschweiler verhaften zu lassen. Doch die Versammlung fand ungehindert statt. Paul Reinhard eröffnete dieselbe und es wurde von den zirka 3000 Anwesenden beschlossen, „sich von den regierenden Orten die Freiheit und Unabhängigkeit auszubitten mit dem Anerbieten, mit Gut und Blut für die Vertheidigung des Vaterlandes sich aufzuopfern." So kam der Stein in's Rollen. Auf den 5. Februar wurden Ausschüsse der Gemeinden nach Weinfelden abgeordnet. Von diesen wurde Reinhard als Präsident der Landgrafschaft Thurgau proklamirt, ein Landeskomite bestellt, von diesem wiederum ein engeres Komite, das mittelst eines Memorials sich für die Befreiung verwenden sollte. Die Abgesandten wurden von dem Vororte Zürich, der mit den andern Städten schon Ende Januar auf die aristokratischen Rechte gegenüber dem Landvolke verzichtet hatte, nicht ungnädig aufgenommen, dagegen angewiesen, sofort dafür zu sorgen, daß ein Beschluß des Komite, welcher dem Landvogte und dessen Amtleuten weitere Amtsverrichtungen untersagte, zurückgenommen werde. So sehr hatte sich unter dem Eindrucke der von Frankreich her drohenden Gefahren die Stimmung der gnädigen Herren löbl. Eidgenossenschaft, die wenige Jahre vorher noch jede freiheitliche Bewegung mit Gewalt unterdrückten, geändert, daß bereits am 28. Februar Gesandte der VIII regierenden Orte mit Appenzell in Frauenfeld eintrafen, um über die Freilassung der Vogteien

Thurgau, Rheinthal und Sargans zu berathen. Nach Anhörung der Wünsche der Abgeordneten des Thurgaus, an deren Spitze Reinhard stand (auch Anderes und E. Brunschweiler waren unter den Abgeordneten), wurde am 2. März die provisorische Geneigtheit zur Freilassung des Thurgaus ausgesprochen, in der Meinung, daß bis zur hoheitlichen Genehmigung eine Landeskonstitution berathen und ein billiger Auskauf der Gefälle getroffen werden müsse. Allein das Landeskomite war mit dieser provisorischen Freilassung nicht zufrieden und drang auf unbedingte Freiheitsanerkennung mit dem Versprechen, für diesen Fall eine nicht unbeträchtliche Mannschaft zur Rettung des bedrängten Vaterlandes abzusenden. So beschlossen denn am 3. März die Gesandten der regierenden Orte einstimmig die Freilassung des Thurgaus, des Rheinthals und Sargans mit dem Vorbehalte, daß die Freilassungsdekrete erst nach Ankunft der fehlenden, aber nicht zweifelhaften Zustimmungen ihrer Obern ausgefertigt werden sollen. Fröhlichen Muthes zogen jetzt die einberufenen thurgauischen Soldaten aus; aber bei Islikon schon erhielten sie die Trauerbotschaft vom Falle Berns und von der neuen Wendung der Dinge.

Mit der neuen Wendung der Dinge, welche in der Schöpfung der einen, untheilbaren helvetischen Republik ihren ersten Abschluß fand, hätten die Thurgauer immer noch zufrieden sein können. Man bewegte sich in einer neuen Welt. Der Landvogt war abgezogen; die Gerichtsherrlichkeiten waren überall aufgehoben; „Freiheit, Gleichheit" stand auf allen helvetischen Erlassen; es gab keine Herren und auch keine Unterthanen mehr, nur noch Burger; und zu zweifeln ist nicht, daß man im Anfange auch in Sulgen, Berg, Bürglen, Erlen, Neukirch, überhaupt in allen Gemeindehauptorten Freiheitsbäume aufgerichtet, um dieselben getanzt und Freiheitslieder gesungen haben wird. Allein, eine Zeit großer Ernüchterung folgte. Der helvetische Haushalt war kostspielig. Im Jahre 1799, einem ohnehin nicht reich gesegneten Jahre, stiegen die Ausgaben für Einquartierungen fremder Soldaten, für Lieferungen und Leistungen aller Art in's Unglaubliche. Das thurgauische Wochenblatt schätzte die thurgauischen Kosten für fremde Soldaten vom Oktober 1798 bis zum 1. April 1799 auf mehr als eine Million Gulden. Im Gemeindebuche Sulgen werden die Requisitionen in den drei Gemeinden Sulgen, Bleiken und Kradolf vom 28. Februar 1799 bis zum 1. Mai 1800 auf 20,058 fl. 59 kr.

angegeben, woran bei der Abrechnung von einigen andern Gemeinden 1650 fl. zu vergüten waren. Und dann nach Räumung des Landes von den französischen Truppen, welch' klägliches Bild innerer Zerrissenheit stellte sich dar in Folge der unaufhörlich sich bekämpfenden patriotischen und unpatriotischen Parteien! Kein Wunder, wenn auch im Thurgau die Mediationsakte mit Jubel begrüßt und Napoleon als der „große Wohlthäter" gepriesen wurde; war doch jetzt der Thurgau wirklich ein selbstständiges Glied der Eidgenossenschaft und sah man einer ruhigeren und glücklicheren Zeit entgegen. Eines freilich warf einen düsteren Schatten auf dies Vermittlungswerk, der Soldvertrag vom September 1803, wodurch die von ihrem Mediator abhängige Schweiz auf 25 Jahre hin der französischen Regierung 16,000 Mann Soldaten zu liefern sich verpflichtete, welche zu beschaffen bei den unaufhörlichen Kriegen Napoleons die größten Schwierigkeiten hatte.*)

Nach einer Verordnung des Kleinen Rathes vom 3. April 1805 wurden, nachdem die Organisation des Kantons vollendet war, vom 29. April bis 3. Mai alle männlichen Bewohner vom 16. Altersjahre an in die Bezirkshauptorte berufen, um in feierlicher Weise auf Verfassung und Gesetz beeidigt zu werden.

Der Fall Napoleons in Folge seiner Niederlagen vom 16. bis 19. Oktober 1813 bei Leipzig führte auch den Fall seines Mediationswerkes mit sich. Unter dem vielfach maßgebenden Einflusse der siegreichen Alliirten wurde 1814, Juli 28., die thurgauische Verfassung von 1803 revidirt und am 7. August 1815 der Bundesvertrag der XXII souveränen Kantone aufgerichtet. Dieser Bundesvertrag gab der Schweiz mehrere durch Napoleon ihr entrissene Gebiete wieder zurück. Im Innern der Schweiz stellte er zwar die Unterthanenverhältnisse und Vorrechte auch nicht ausdrücklich wieder her, bedeutete aber dennoch einen wesentlichen Rückschritt gegen das, was die Mediationsakte von dem großen Einheits- und Freiheitsgedanken der ersten helvetischen Verfassung noch bewahrt hatte. Doch ein neuer Freiheitsodem fing 1830 zu wehen an, welcher nicht nur im Thurgau, sondern

*) 1812 wurde die zu liefernde Mannschaft auf 12,000 herabgesetzt. In diesem Jahre beschloß der thurgauische Große Rath, es seien alle Müßiggänger, Verschwender, bestrafte Rauf- und Trunkenbolde u. s. w. mit einem Handgelde als Rekruten nach Frankreich zu schicken.

auch in den meisten andern Kantonen allmählig neue freisinnige Verfassungen schuf und ein Hemmniß um das andere und eine Fessel um die andere aus dem Wege räumte. Den freisinnigen Verfassungen der einzelnen Kantone folgten dann 1848 und 1874 neue Bundesverfassungen, welche, unbeeinflußt von Außen, der Schweiz die nöthige Einheit, Festigkeit und Selbstständigkeit gaben und die Grundlagen eines wahrhaft freien Staats- und Volkslebens weiter ausbauten. Das freudige Schaffen am Gemeinwohle, das eigentlich schon 1803 begann, kam insbesondere auch in unserem Thurgau 1830 in neuen Fluß und hat seitdem nie aufgehört, wie auch die folgenden Blätter mit bezeugen werden. Es entstanden nicht nur neue wohlthätige Gesetze, sondern neue wohlthätige Schöpfungen auf allen Gebieten des Lebens.

2) Die allmählige Um- und Neugestaltung der Kirchen-, Armen- und Schulverhältnisse in den Kirchgemeinden Sulgen, Berg und Erlen.

a. Unter den Pfarrern Tschudi, Denzler und Ammann.

Niklaus Tschudi von Glarus.
1801—1808.

Nachfolger Pfarrer Rahn's, der bis Ende Februar 1801 in Sulgen funktionirte und dann nach Aawangen kam, war Niklaus Tschudi, Sohn des ehemaligen Pfarrers Junker J. Jakob Tschudi von Sulgen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchgemeinde war er von der thurgauischen Verwaltungskammer, an deren Spitze Morell stand, von Mitlödi nach Sulgen berufen und ihm bemerkt worden, daß ihm wegen der Filiale Erlen obliege, einen beständigen Vikar zu halten. Ueber diese Wahl beschwerte sich das Stift Bischofszell, als über einen Eingriff in sein Kollaturrecht. Hierauf erwiderte 1801, März 16., der helvetische Unterrichtsminister Stapfer: „Da das Kollaturrecht mit Verpflichtungen verbunden sei, welche seit der Revolution der Staat habe übernehmen müssen, habe der Vollziehungsrath es für billig erachtet, daß auch die daran geknüpften Vorrechte von ihm geübt werden. Er lebe der Ueberzeugung, daß das Stift selbst einen gerechten Grundsatz anerkennen und der Republik, so lange sie für die Kosten des Unterhalts des Pfarrers sowohl als der Pfarr-

gebäude einzustehen veranlaßt sei, auch das damit verbundene Recht, einen Pfarrer dahin zu bestellen, zugestehen werde." Das Verhältniß ist nicht recht klar. Am 12. September 1798 wurde das Eigenthum der Klöster und Stifte als Staatseigenthum erklärt; aber angestrengt, den Pfarrer in Sulgen zu besolden und das Pfarrhaus in Sulgen zu unterhalten, hat sich die helvetische Republik nicht. Hatte doch Pfarrer Rahn, wie wir gesehen, für 1798, 1799 und 1800 bedeutende Ausstände, wofür die Gemeinde ihn entschädigte; ebenso vererbten sich von ihm mehrere Rechnungen über Pfarrhausreparaturen auf seine Nachfolger.

Pfarrer Niklaus Tschudi war der erste Pfarrer in Sulgen, der (nach einer Verordnung des helvetischen Direktoriums) von seinem Dekan in Gegenwart des Regierungsstatthalters installirt wurde; früher führte sich der Pfarrer selbst ein. Uebrigens war die Wahl keine glückliche. Als Niklaus Tschudi als Vikar mit seinem Vater die Gemeinden Sulgen, Berg und Erlen besorgte, genoß er alles Lob; hingegen als Pfarrer ließ er zu wünschen übrig. Auf wiederholte Klagen ab Seite der Gemeinde verglich der evangelische Kirchenrath am 8. Juli 1808 beide Theile dahin, daß Tschudi sich zur Resignation entschloß und die Gemeinde ihn dafür mit 500 Gulden entschädigte.

Während seines Pfarrdienstes erwarb die Kirchgemeinde 1801, Februar 28., von Pfarrer Rahn, der denselben seiner Zeit für sich gekauft, den größeren Pfarrgarten um die Summe von 110 fl. Ebenso wurde unter ihm 1805, August 24., die Anschaffung von vier großen Nachtmahlkannen, je neun Quart haltend, und einer kleineren beschlossen, die fürder allein zu diesem Zwecke dienen sollten.

In einer Kirchgemeinde vom 8. Juni 1805 wurde auf eine Beschwerde der Gemeinde Bürglen, welche bisanhin ihre Armen in der Regel selbst unterstützt hatte, derselben bis auf Weiteres bewilligt, die Hälfte der Einzugsgebühren von sich einheirathenden Weibspersonen (nach dem Dekret vom 12. Mai 1804 waren von schweizerischen 5, von ausländischen 10 Gulden zu entrichten) für sich zu behalten.

Unter den Akten allgemeinen Inhalts nehmen im Pfarrarchiv die Bettagsmandate und die auf den Gottesdienst und Jugendunterricht sich beziehenden Verordnungen dieser Zeit eine besondere Stelle ein.

Wir wollen dieselben als die ersten Zeichen eines höheren Interesses der neuen Landesbehörden nicht übergehen.

Der allgemein freudigen Stimmung, womit im Thurgau nach der unglücklichen Zeit der Helvetik die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 und die damit verbundene Konstituirung des Kantons Thurgau aufgenommen wurde, gibt die Verordnung des Kleinen Rathes vom 7. August 1803 betreffend die abzuhaltende Bettagsfeier schönen Ausdruck. Dort heißt es: „Der Kleine Rath des Kantons Thurgau, auf den Beschluß der schweizerischen Tagsatzung vom 11. Juli, daß auf den 8. September ein Bettag in der ganzen Schweiz gefeiert werden solle, säumt nicht, dieses seinen Mitbürgern bekannt zu machen und erwartet zugleich, daß dieser Tag mit jenem Anstand und jener Feier begangen werde, welche der Wichtigkeit desselben angemessen sind. Wenn wir einen Blick auf die Vergangenheit werfen, — wenn wir die Wunden nachfühlen, die selbst zugezogenes Elend uns schlug, — wenn wir die Gefahren überdenken, an denen uns die leitende Vaterhand des Allmächtigen so glücklich vorüberführte, — wenn wir überdenken, daß nur Er es war, welcher uns dem Abgrund der Vernichtung entriß und uns unser Vaterland wieder gab, — o, so wird unser Herz, von dem wärmsten Dankgefühl durchdrungen, von selbst zur reinen Andacht gestimmt werden; wir werden uns bestreben, ein dem Herrn gefälliges Dankopfer zu bringen, ihm für die empfangenen Wohlthaten zu danken und von ihm ferneren Segen zu erflehen." Hierauf folgt die eigentliche Verordnung, welche die Schließung aller Wirths- und Schenkhäuser und Kramläden am Bettag befiehlt, alles Spielen, Kegeln, Tanzen, Schießen untersagt, die Munizipalitäten (Gemeinderäthe) mit Aufstellung von Wachen beauftragt, welche den ganzen Tag, besonders aber während des Gottesdienstes, zu patrouilliren haben u. s. w. In Bezug auf die Bettagsfeier überhaupt bemerken wir, daß in den evangelischen Ständen schon seit 1650 ein gemeinsamer Buß- und Bettag gefeiert wurde. Einen für die Evangelischen und Katholischen gemeinsamen Bet- und Danktag schrieb zuerst das helvetische Direktorium aus im August 1798. Von 1803 bis 1815 setzte immer die schweizerische Tagsatzung den gemeinsam zu feiernden Bettag fest; von dort an aber konnten sich die evangelischen und katholischen Stände über den Tag der Feier nicht mehr einigen und es wurde die Wahl desselben den einzelnen Kantonen überlassen,

bis 1831 die Tagsatzung auf's Neue einen gemeinsamen Buß-, Bet- und Danktag auf den 8. September anordnete. Im folgenden Jahre sodann, 1832, beschloß die Tagsatzung einmüthig, es sei künftig alljährlich am dritten Sonntage im Herbstmonat in allen Ständen der Eidgenossenschaft gemeinsam ein Dank-, Buß- und Bettag zu feiern.

Die Stellung der evangelischen Kirche Thurgaus überhaupt betreffend, hatte ihre Abhängigkeit von Zürich mit der Freiwerdung des Thurgaus und mit der Erhebung desselben zu einem eigenen, selbstständigen Kanton von selbst ein Ende genommen, wenn auch im Allgemeinen noch eine Zeit lang die zürcherische Kirchenordnung beobachtet und im Besonderen die zürcherische Liturgie, allerdings mit Abänderung der sonntäglichen Fürbitte „für die gnädigen lieben Herren Landesväter und frommen, weisen Burgermeister," an deren Stelle anfänglich die helvetischen Obrigkeiten „in den drei Abtheilungen der öffentlichen Gewalt," später vornehmlich „der Kleine und Große Rath" des eigenen Kantons traten, nebst dem zürcherischen Psalmen- oder Gesangbuch und dem großen und kleinen Katechismus beibehalten wurden. In kirchenregimentlichen Dingen wurden nach Erlaß der Mediationsakte neue Gesetze aufgestellt; namentlich wurden 1804 zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten ein paritätischer Kirchenrath, der sich in rein kirchlichen Dingen in zwei konfessionelle Kirchenräthe theilte, und 1805 für die Schulangelegenheiten ein allgemeiner Schulrath eingesetzt. In den Kirchgemeinden wurden 1807 Sittengerichte eingeführt und 1809 eine evangelische Synodalordnung erlassen. Diese Gesetze erlitten aber durch die neue Verfassung von 1814, welche jedem der beiden Konfessionstheile die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens übertrug, wesentliche Abänderungen.

Im Jahre 1805 erließ die evangelische Abtheilung des Kirchenrathes eine neue Neokommunikanten-Ordnung mit folgenden Bestimmungen:

„1. Die Admission soll wo möglich in allen Gemeinden am hl. Osterfeste stattfinden.

2. Der Admissionsunterricht soll zehn Wochen lang zwei Mal in der Woche vor Ostern gehalten werden.

3. Das Minimum des Alters der Neokommunikanten soll 16 Jahre sein.

4. Bei mehr als 36 sollen die Neokommunikanten in zwei Klassen getheilt und jeder zehn Wochen gewidmet werden.

5. Schon im vorangehenden Jahre sollen die Betreffenden dem Unterrichte beiwohnen und auch nach der Admission verpflichtet sein, noch ein Jahr in der Kinderlehre aufzusagen."

Die neue Schulordnung, erlassen im April 1806, machte in § 6 den Pfarrer zum Schulvorgesetzten und verpflichtete ihn in § 31, von Martini bis Ostern, die Unterrichtszeit zum hl. Abendmahl ausgenommen, neben dem Schulmeister wöchentlich einen halben Tag, und von Ostern bis Martini wöchentlich ein bis zwei Stunden Repetirschule zu halten. Wo mehrere Repetirschulen sind, wechselt er ab. Um nun aber die Pfarrer zum Besten der Schule möglichst zu entlasten, faßte der evangelische Kirchenrath am 20. November 1806 folgenden Beschluß:

„1. Sämmtliche Pfarrer sind der Samstagsgebete enthoben.

2. Jeder Pfarrer ist nur zu einer Wochenpredigt verpflichtet.

3. In der Heu-, Korn- und Weinernte werden zwei Wochen hindurch keine Wochenpredigten gehalten.

4. Ueberdieß fallen die Wochenpredigten aus:

a) wenn an einem Wochentage eine Hochzeit- oder Leichenpredigt stattfindet;

b) wenn am Sonntage selbst eine Leichenpredigt auf eine außergottesdienstliche Stunde fällt;

c) wenn eine Vorbereitungswochenpredigt gehalten wird;

d) wenn ein Festnachtag oder ein Neujahrstag in die Woche fällt.

5. Wer eine Filiale hat, mag zwischen dieser und der Hauptkirche wechseln, insofern ihm bei den neuauferlegten Schulgeschäften beide zu halten unmöglich wäre."

Wir sehen, die maßgebenden Behörden des jungen Kantons wenden ihre volle Aufmerksamkeit der Jugend und der Schule zu. Eine Anleitung für die Repetirschule deutet als ersten Zweck derselben an: „Moralität und Religiosität, auf einen guten Kopf und auf ein gutes Herz gebaut," als zweiten „Heranbildung der Kinder zu brauchbaren Menschen für die Geschäfte des Lebens." Daher Fächer: Lesen in der Bibel mit Auswahl, Aufsatz (Briefe, Konto, Quittung), Rechnen und Gesang. Es wird vorausgesetzt, daß nicht alle Schüler lesen

und schreiben können, „aber es soll allmählig besser werden." Neues Leben sprießt aus den Ruinen!

J. Kaspar Denzler.
1808, November 20., bis 1823, September.

Zum Nachfolger Tschudi's wurde am 30. September 1808 vom Kleinen Rathe, d. h. von der Regierung, an welche nach der neuen Ordnung der Dinge die Kollatur des Stiftes übergegangen war, J. Kaspar Denzler aus Zürich, bis dahin Pfarrer von Basadingen und Ellikon, ernannt und am 2. November von Dekan Waser in Egnach installirt. In Besorgniß, es möchten sich auf die wegen der doppelten Filiale so beschwerliche Pfründe wenig tüchtige Aspiranten zeigen, hatte unmittelbar nach der Resignation Tschudi's die Kirchgemeinde beschlossen, beim evangelischen Kirchenrathe, der solche Fragen bei dem Kleinen Rathe zu begutachten hatte, das Gesuch zu stellen, die Filiale Berg von Sulgen zu trennen, indem diese Filiale mit ihren zerstreuten Ortschaften wohl geeignet wäre, mit Birwinken eine eigene Kirchgemeinde zu bilden; allein der Kirchenrath fand es nicht angezeigt, darauf einzutreten, so wenig als auf das weitere Gesuch, die Pfründe mit einem Vikar zu besetzen, bis das Kirchspiel mit den Chorherren in Bischofszell über den Kirchensatz sich rechtlich oder gütlich vertragen haben würde.

Pfarrer Denzler, welcher bis 1823 in Sulgen wirkte und dann Pfarrer am Spital in Zürich wurde, war jedenfalls der geeignete Mann, die unter Tschudi's Amtsführung eingerissenen Schäden zu heilen. Er begann seine Amtsthätigkeit damit, daß er allen drei Gemeinden das Sittenmandat vom 30. September 1807 in Erinnerung brachte und auf Wunsch der Stillstände noch eine besondere Verordnung abfaßte, durch welche alles unordentliche Verlassen der Kirche, das Mitbringen von Hunden in den Gottesdienst, sowie das nächtliche Lärmen an Sonntagen strengstens verboten wurde. Sodann führte er, um dem dringenden Bedürfnisse eines vermehrten religiösen Jugendunterrichtes zu entsprechen, in Sulgen eine samstägliche Kinderlehre ein, welche alle Repetirschüler von Martini bis Johanni zu besuchen hatten und welcher zur Handhabung der Disziplin je ein Mitglied des Sittengerichts und einer der acht Schulmeister beiwohnen sollten. Erlen gab

ebenfalls seine Zustimmung. Gar lange scheint sich diese Samstagskinderlehre nicht erhalten zu haben, denn 1817 fand sich Pfarrer Denzler veranlaßt, je am Samstage mit Freiwilligen eine biblische Unterweisung zu halten. Oekonomische Rücksichten hielten die Leute vielfach ab, ihren Kindern einen ausreichenden religiösen Unterricht zu Theil werden zu lassen. Das zeigte sich namentlich, als Pfarrer Denzler im Anfange des Jahres 1823 sich anschickte, den in § 29 der neuen Schulordnung vom 3. Juni 1822 vorgeschriebenen Religionsunterricht zu beginnen, wo die Kinder von Berg und Erlen einfach nicht erschienen, von den Schulvorsteherschaften Göttigkofen und Heldsweil dagegen Abgeordnete kamen, um dem Pfarrer ihr Mißfallen über diese Neuerung zu bezeugen, wobei sie über Zeitverlust, Volksarmuth, Überbildung u. s. w. klagten. Dieser Widerstand zeigte sich übrigens auch in andern Kirchgemeinden und legte sich nur allmählig. Bezüglich der Admission hielt Pfarrer Denzler an der herkömmlichen Ordnung fest, mit der Abänderung, daß er auf Wunsch der Kirchenvorsteherschaften die Söhne statt auf Pfingsten auf Weihnachten, und umgekehrt die Töchter auf Pfingsten, statt, wie bisher, auf Weihnachten admittirte. Es war die große Zahl der Neokommunikanten und „Loser,“ welche ihn an dieser herkömmlichen Theilung derselben festhalten ließ. Die sonn- und festtäglichen Gottesdienste wurden durch ihn und seinen Vikar nach bestehender Ordnung auf's Getreulichste besorgt; ebenso die Wochenpredigten, welche er im Einverständnisse mit den Sittengerichten in der Hauptkirche alle 14 Tage und in den Filialkirchen ebenfalls alle 14 Tage, Heu-, Korn- und Weinernte ausgenommen, durch das ganze Jahr hielt.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte Pfarrer Denzler dem am 3. Jänner 1819 abzuhaltenden Reformationsfeste, für welches er im Auftrage des evangelischen Kirchenrathes, jetzt Administrationsrath genannt, eine besondere Denkschrift ausarbeitete. Die Feier in Sulgen schildert er in folgender Weise: „Am Reformationsfestmorgen fand feierliche Kommunion statt. Die Morgenpredigt über Ephes. 5, 8. u 9: „Denn ihr waret ehmals Finsterniß; nun aber seid ihr ein Licht im Herrn,“ behandelte die segensreichen Folgen der Kirchenverbesserung. Am Nachmittage war nach I. Cor. 15, 58: „Darum, meine geliebten Brüder, seid fest, unbeweglich und nehmet immer zu im Werke des Herrn, weil ihr wisset, daß eure Arbeit im Herrn nicht vergeblich

ist," der Inhalt der Rede eine herzliche Bitte an das Volk, sich seine Kirche angelegen sein zu lassen. Acht Tage nachher fand das Reformationsfest der Kinder statt. Da zogen alle Schüler der ganzen Pfarrei in Prozession mit ihren Lehrern zur Kirche nach Sulgen. Die Feier bestand: 1. In der Katechisation über die Frage: „Worin hat sich der einige wahre Gott den Menschen geoffenbaret?" Aus jeder der 14 Schulen ward der fähigste Schüler aufgerufen. 2. In Anrede und Gebet. 3. In Wechselgesang zwischen Jugend und Gemeinde, letzterer mit Instrumentalmusik begleitet. 4. In Austheilung Zwinglischer Bildnisse an jedes aufsagende Kind. Unzählbar, heißt es weiter, erschien in all' diesen Versammlungen das Volk, — begeisterungsvoll war seine Stimmung, — selbst viele anwesende Katholiken ergriff sichtbare Rührung; denn auch ihnen ward der von unserer Kirche auf die ihrige ausgegangene Segen dreier Jahrhunderte gezeigt und die aufrichtigste Liebe zugesichert."

Im Jahre 1787 war in Zürich ein neues „Christliches Gesangbuch" erschienen, das allmählig an die Stelle der bisher gebrauchten Lobwasser'schen Psalmen treten sollte. Auch im Thurgau fand dasselbe unter Geistlichen und Weltlichen immer mehr Freunde. In Sulgen wurde anläßlich der Reformationsfeier beschlossen, aus der gefallenen Kirchensteuer eine Anzahl neuer Christlicher Gesangbücher für die Armen anzuschaffen und in Zukunft für die mittäglichen Gottesdienste sich ausschließlich derselben zu bedienen. In Berg wurden 30 solcher Gesangbücher gekauft und unter die Armen vertheilt. In Erlen schaffte Pfleger Diethelm auf eigene Kosten einige Dutzend für die Armen an. Auf diese Weise entstand in der ganzen Kirchgemeinde ein reger Eifer, sich mit dem neuen Gesangbuche vertraut zu machen. Zur Einübung der Lieder dienten insbesondere die Nachgesänge, die sich an die Kinderlehre anschlossen und nach der Schulordnung von 1810 und 1822 auch von der erwachsenen Jugend besucht werden mußten. In Erlen hatte sich 1811 eine Musikgesellschaft gebildet, um alle Sonntage den Kirchengesang mit Instrumenten zu begleiten. Diese hatte in der Kirchenvorsteherschaft große Gönner; es wurden ihr auf der Empore die nöthigen Plätze angewiesen.

Eine andere unumgängliche Arbeit, die zur Erhaltung der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung dringend geboten war, war die Bereinigung der von Pfarrer Tschudi mangelhaft geführten pfarramt-

lichen Register. Dieselbe konnte im Frühjahr 1810 als vollendet angesehen werden, worauf für Sulgen neue Tauf-, Ehe-, Todten- und Haushaltungsregister angelegt wurden.

In die Zeit des Pfarrdienstes des J. K. Denzler fallen sodann folgende zwei bedeutsame kirchliche Ereignisse: 1. die völlige Lostrennung der evangelischen Kirchgemeinde Bürglen von der Muttergemeinde Sulgen und 2. die Erhebung der Filiale Erlen zu einer eigenen Kirchgemeinde unter Beibehaltung des gemeinsamen Pfarrers mit der Muttergemeinde.

Die nächste Veranlaßung zur völligen Lostrennung der Kirchgemeinde Bürglen von Sulgen gaben die durch die Pfarrveränderung entstandenen Kosten; zur Reife gedieh aber die Frage vorzugsweise dadurch, daß die Stadt St. Gallen ihre Kollatur an Bürglen und Andweil abzutreten sich entschloß. An dieser Stelle treten wir nur auf die zwischen Sulgen und Bürglen entstandenen Zwistigkeiten ein. Sowohl die 500 Gulden, welche dem zurücktretenden Pfarrer Tschudi bewilligt worden waren, als auch die gegen 500 Gulden betragenden Pfarrverwesungs- und Aufzugskosten beim Antritt der Pfründe durch Pfarrer Denzler mußten auf dem Wege der Anlage gedeckt werden. Wie die übrigen Gemeinden des Kirchspiels, so belasteten die Ausschüsse der Kirchgemeinde Sulgen auch die Gemeinde Bürglen mit zwei Mal 15 kr. auf den Kommunikanten. Berg wurde übungsgemäß mit einem Drittel der Kosten belegt; auf dessen Einwendung verglich man sich aber mit dieser Gemeinde auf eine Summe, welche einem Beitrage von 17½ kr. auf den Gulden entsprach. Bürglen, welches zu einem freiwilligen Beitrage bereit gewesen, wollte sich nun keineswegs wie die übrigen Kirchgenossen von Sulgen mit einer Anlage belastet wissen, indem es nach dem Vertrage von 1740 wohl verpflichtet sei, an die kirchlichen Bauten seinen Beitrag zu leisten und 8 Gulden Ostergeld zu bezahlen, aber nicht zu Mehrerem. Da Die von Sulgen nicht nachgaben, wandte sich die Gemeinde Bürglen im Anfange des Jahres 1809 beschwerend an den evangelischen Kirchenrath und stellte zugleich das Gesuch um völlige Trennung von der Kirchgemeinde Sulgen. In dem dießfälligen Memorial hebt die Gemeinde Bürglen hervor, daß Bürglen, seit 1079 Burg und Städtlein, seiner Zeit auch schon selbstständige Gottesdienste gehabt, die mit seiner Zerstörung 1405 (vergl. S. 39) und 1458 eine leicht erklärliche Einbuße erlitten. Nach einem

Vertrage von 1386 und nach einem Urtheile des Ehegerichts von Zürich vom 18. November 1530 habe Sulgen bestimmte Verpflichtungen gegen Bürglen gehabt. 1617 habe die Stadt St. Gallen der Gemeinde Bürglen aus freien Stücken sonn- und festtägliche Predigt vergönnt, wofür sie mehr nicht als 40 Gulden habe bezahlen müssen. 1678 habe die Stadt St. Gallen auch Andweil mit Bürglen vereinigt. Bis 1740 habe allerdings Bürglen für Hochzeiten und Begräbnisse nach Sulgen gehört; aber von dort an sei es von Sulgen independent geworden, und wenn es trotzdem das Kirchgenossenrecht in Sulgen beibehalten, sei es nur geschehen, um nicht bei einer Aenderung der Herrschaft zwischen Stühle und Bänke zu fallen. Die Pflichten, welche der Vertrag von 1740 ihm auferlegt, habe es treu erfüllt. So habe die Gemeinde Bürglen zur Erweiterung der Kirche Sulgen, zur Aeufnung eines verloren gegangenen Kirchengutes, im letzteren Falle 1 fl. 12 kr. per Kommunikanten, zur Anschaffung der Kirchenuhr, zur Erstattung des Pfrundgeldes an den dortigen Pfarrer 1800 mitgesteuert. Von Sulgen dagegen hätte sie keinen Nutzen mehr gehabt, und da ihr durch ein reiches Geschenk der Stadt St. Gallen möglich gemacht werde, mit Andweil eine selbstständige Kirchgemeinde zu bilden, so hoffe sie, die Kirchgemeinde Sulgen werde ihrer Entlassung kein ernstes Hinderniß in den Weg legen, sie vielmehr entschädigen und namentlich den Armenfond mit ihr theilen.

Dieser Meinung war freilich die evangelische Kirchgemeinde Sulgen nicht. In ihrer Antwort auf das Memorial von Bürglen im Mai 1809 machte sie geltend, 1. daß Bürglen von jeher zu Sulgen gehört habe. Das beweise das Taufbuch Sulgen, wo es heiße: „Anno 1676 ist die Kirche in Bürglen zu Stande gekommen und von da an ein eigenes Taufbuch errichtet worden, darum sind die von da an Getauften nit in diesem Taufbuch zu finden.“ 2. Allerdings sei 1740 eine Veränderung eingetreten; aber wiederum heiße es im Taufbuche Sulgen: „Als daher im Herbst 1740 eine vollkommene Kirchgemeinde auf Begehren der hohen landfriedlichen Kommission besammelt, auch das löbl. Kollegiatstift wegen der Kollatur um seinen Konsens ersucht worden, wurde endlich von allen Seiten dieser neue Pfarr- und Kirchhof (in Bürglen) bewilligt, aber mit dem ausdrücklichen Anhang, daß man das Pfrundwesen Sulgen nicht weiter könne schwächen lassen.“ 3. Von 1740 bis 1808 habe Bürglen allen in Sulgen abgehaltenen

Kirchgemeinden beigewohnt; ein Kirchgemeindebeschluß vom 24. August 1800, laut welchem dem Pfarrer Rahn ein Pfrundvorschuß von 26 Louisd'or zuerkannt worden, sei auch vom Bürglen'schen Vorsteher David Leuw unterschrieben. 4. Wenn Bürglen sage, Sulgen habe den Spruch von 1530 nicht gehalten, so sei zu erwidern, daß jener Spruch Berg angehe und die Kirche Sulgen den Vereinigungspunkt für Bürglen bilde, und 5. sei 1782 noch ein neues Kircheninstrument errichtet worden, laut welchem Bürglen neuerdings in alle Rechte und Pflichten der Sulgen'schen Kirchgenossenschaft sei aufgenommen worden. Auf diese Gründe gestützt erklärte die Kirchgemeinde Sulgen, sie habe ein Recht, Bürglen sowohl für die an Tschudi ausgerichtete Entschädigung, als auch für die Pfarrveränderungskosten zu belangen; in eine Trennung aber willige sie, ohne dazu gezwungen zu werden, gar nicht ein, stelle daher auch keine Auskaufsforderung für ihre Bau- und Kirchenlast.

In letzterer Beziehung gab sich die Kirchgemeinde Sulgen allzu großer Sicherheit hin, und wahrscheinlich in der Meinung, die Trennungsfrage bleibe auf sich beruhen, verglich sie sich am 4. Dezember 1809 mit der Gemeinde Bürglen in Ansehung der streitigen Anlagen, an deren Statt Bürglen 5 Louisd'or an sämmtliche Unkosten bezahlte. Die Trennung war indeß bereits beschlossene Thatsache. Am 1. Dezember 1809 hatte der Kleine Rath, von der Ansicht ausgehend, daß die gänzliche Auflösung der seit geraumer Zeit größtentheils unterbrochenen Verbindung der Gemeinde Bürglen mit der Gemeinde Sulgen zur entschiedenen Nothwendigkeit geworden, beschlossen:

„1. Die Gemeinde Bürglen wird auf immer von der Pfarrei Sulgen getrennt und aller Verbindlichkeiten gegen diese Kirchgemeinde entledigt.

2. Letztere ist berechtigt, die 22 Männer- und 19 Weiberörter, welche Bürglen'sche Privaten in der Kirche Sulgen besitzen, für die ursprüngliche Kaufsumme von 224 fl. an sich zu ziehen. Will sie solches nicht, so mögen die bisherigen Besitzer diese Stühle behalten oder gelegentlich verkaufen.

3. Der in zirka 2297 fl. nebst 13½ Viertel Kernen bestehende Armenfond, der von dem Kirchenfond daselbst ganz getrennt ist und an welchem die Armen von Bürglen unbestrittene Ansprache hatten, wird nach Verhältniß der Volkszahl getheilt, und von dato bis zur

wirklichen Auslieferung bezieht Bürglen den Zins von dem ihn treffenden Antheil.

4. Der Sulgen'sche Kirchenfond, bestehend in zirka 625 fl., bleibt der Kirchgemeinde Sulgen allein.

5. Ebenso muß die Gemeinde Bürglen Verzicht thun auf das zirka 1616 fl. haltende Sulgen'sche Steuergut.

6. Wenn das Stift Bischofszell als Besitzer des Kirchensatzes auf gütlichem oder rechtlichem Wege dahin gebracht wird, zur Pfrundverbesserung Sulgens etwas beizutragen, so nimmt Bürglen, welches bis dahin die Sache mit Sulgen betrieb, und weil das Stift Bischofszell eigentlich schuldig wäre, ihm jeden dritten Sonntag einen Prediger zu geben, auch Theil im Verhältniß der Volkszahl, trägt aber ebenso und nach gleicher pro rata die Unkosten.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist dem evangelischen Kirchenrathe der Vollziehung halber mitzutheilen."

Dieser Beschluß, welcher erst am 30. Jänner 1810 nach Sulgen kam, versetzte die dortige Kirchgemeinde in nicht geringe Aufregung. Sie beschloß sofort, um Revision des „harten" Urtheils einzukommen, wozu die irrthümlich dem Armengute zugeschriebenen 13½ Viertel Kernen willkommenen Anlaß boten. Es wurde aber bei diesem Anlaße insbesondere Beschwerde geführt darüber, daß die Gemeinde Bürglen entgegen dem Vertrage von 1740 ohne alle Entschädigung ihrer Pflichten gegen die Kirchgemeinde Sulgen enthoben werde; daß sie im Ferneren am Armengute Sulgen, das zumeist aus Sulgen'schen Legaten entstanden, während die Gemeinde Bürglen die Hälfte des Einzugsgeldes der Bräute für sich behalten, nach Maßgabe der Bevölkerung theilnehmen, und endlich, ungeachtet sie Grundzinse und Zehnten nach St. Gallen bezahlt, auch noch an der in Aussicht genommenen Pfrundverbesserung Theil haben soll.

Auf diese am 10. Februar eingegebene Beschwerde ließ die h. Regierung durch den Kirchenrath Urkunden einholen über die Zuständigkeit der 13½ Viertel Kernen, nebst einem Verzeichnisse der Legate; sie wurde aber in der Hauptsache auf keine andern Gesinnungen gebracht; denn am 1. August 1810 theilte der Kirchenrath der evangelischen Kirchgemeinde Sulgen mit, daß der Beschluß der h. Regierung vom 1. Dezember 1809 bestätigt sei, mit Ausschluß der 13½ Viertel Kernen, welche dem Sulgen'schen Kirchengute zuzutheilen seien.

Am 19. November 1810 fand im Beisein aller Vorsteher die Abrechnung mit Bürglen statt. In Folge gütlichen Uebereinkommens erhielt die Gemeinde Bürglen von Sulgen 170 Gulden für die Kirchenörter und 345 Gulden als den ihr zufallenden Antheil am Armengute.

Die Erhebung der Filiale Erlen zur selbstständigen Kirchgemeinde mit gemeinsamem Pfarrer mit der Muttergemeinde war weniger die Folge eines zielbewußten Strebens, als vielmehr das Schlußergebniß eines langwierigen Pfarrbesoldungsstreites. Es waren Pfarrer Denzler bei seinem Amtsantritte Aussichten auf eine Pfrundverbesserung gemacht und von den Vorgesetzten der Kirchgemeinde beschlossen worden, demselben von seinem Amtsantritte an auf Abrechnung hin bis zur gesetzlichen Pfrundeinkommens-Verbesserung einen jährlichen Beitrag von 400 fl. zum bisherigen Pfrundeinkommen zu verabfolgen. Im Kirchgemeindeprotokoll vom 17. April 1810 heißt es sodann: „Dann ward ein kirchenräthliches Gutachten über die Verbesserung der Pfarrpfründe, nach welchem ohne die Beiträge der Filialen das fixe Einkommen auf 600 fl. gesetzt werden sollte, mit dem Vorbehalte angenommen, dem löbl. Kirchenrathe wegen zu hohem Anschlage der Wiesen Gegenvorstellungen zu machen. Man beschloß übrigens, das ganze Pfrundeinkommen, die Filialbeiträge eingeschlossen, auf 900 fl. zu erhöhen." Am 10. Mai 1810 erschien das längst erwartete Dekret über die Verbesserung der Pfarreinkünfte. Dasselbe setzt in § 6 die Besoldung der Pfründen, die mit Filiale und großer Volkszahl beschwert sind, auf 600 fl. wenigstens fest. Dann heißt es in § 8 bis 11: „Von der Pfrundverbesserung sind ausgeschlossen alle Pfarreien und Benefizien, die von fremden Regierungen und Privaten vergeben werden, — ebenso alle Pfründen, deren fixer und fondirter Gehalt das Maximum bereits erreicht oder übersteigt. Einzig zu Gunsten der evangelischen Pfarrei Sulgen soll dasselbe in Hinsicht, daß sie mit zwei Filialen belastet ist, überstiegen werden können."

Durch Beschluß der h. Regierung vom 22. September 1812 und des Kirchenrathes vom 2. November gleichen Jahres war die Pfrundverbesserung für Sulgen auf 466 fl. angesetzt worden, woran das Stift 193 fl., der Staat 80 fl. und Sulgen und Berg zusammen 193 fl. bezahlen sollten. Nun wollte Berg die seit Alters an die

evangelische Pfründe Sulgen bezahlten 52 fl. auch nur als freiwilligen Beitrag angesehen wissen, wie von Seite Sulgens das Ostergeld und der Kernen. Allein der evangelische Kirchenrath beschloß 1816, März 15., in Betracht, daß Berg in früheren Zeiten als Filialkirche noch keinen vollständigen Gottesdienst gehabt und dennoch jetzt in Allem die gleichen Rechte wie die Pfarrkirche Sulgen selbst genießt: „Berg ist schuldig, die 52 fl., welche es bisher an die Pfarrpfrund Sulgen bezahlt hat, auch ferner als Fixum zu bezahlen.“ In Folge dieses Spruches verglichen sich am 25. November die Abgeordneten von Sulgen und Berg dahin, daß von den auf diese zwei Gemeinden fallenden 193 fl. die Gemeinde Sulgen 144 fl. und die Gemeinde Berg 49 fl. zu übernehmen habe.

Längeren Verhandlungen rief das Verhältniß mit Erlen. Schon 1810 hatten die Gemeinden Sulgen und Berg der Gemeinde Erlen zugemuthet, an der provisorischen Zulage von 400 fl. nicht nur pro rata theilzunehmen, sondern wegen des für die Haltung eines Vikars durchaus unzureichenden Gehaltes von 150 fl. etwas voraus zu thun; allein die Gemeinde Erlen weigerte sich dessen, sich auf den Kirchenbrief von 1764 berufend, der ihr nicht mehr als 150 fl. vorschreibe. Der Kirchenrath selbst erwiderte auf eine dießfällige Beschwerde der Kirchenvorsteherschaft Sulgen: „weil das Pfrundverbesserungsgeschäft erst im Gange und noch nicht bestimmt ist, was das Stift zu leisten hat, soll es einstweilen bei der bisherigen Bezahlungsart sein Verbleiben haben.“

Jetzt, nachdem der Beitrag des Stiftes festgesetzt und vereinbart war, was Sulgen und Berg an die ihnen auferlegte Pfrundverbesserung zu bezahlen hatten, erneuerte die Kirchgemeinde Sulgen an die Gemeinde Erlen die Zumuthung, den Vikarsgehalt ebenfalls zu verbessern und die zur Vervollständigung des Pfarrgehaltes auf 900 fl. noch fehlenden 60—80 fl. auf sich zu nehmen; doch Erlen beharrte auf seiner Weigerung. Nach langem fruchtlosen Hin- und Herreden, wie und von wem gegen Erlen vorzugehen sei, gab Antistes Sulzberger dem Pfarrer Denzler den Rath, sich selbst mit einer Denkschrift an die Gemeinde Erlen zu wenden. Diesem Rathe folgte Pfarrer Denzler und setzte am 12. Juni 1818 der Kirchenvorsteherschaft Erlen auseinander, daß es unmöglich sei, mit einer Entschädigung von 150 Gulden für einen Vikar bestehen zu können, daß es dagegen in der

Konvention vom 9. März 1764 in § 3 ausdrücklich heiße, daß die an dem Kirchenbau Erlen theilnehmenden Gemeinden mit dem jeweiligen Pfarrer um die Besoldung für sich selbst bestmöglich abkommen sollen, ohne einigen Beitrag der Kirche Sulgen oder der übrigen Gemeinden desselben Kirchspiels. Daher gelange er an die Kirchenvorsteherschaft Erlen mit dem Gesuch um Abhülfe, die einzig darin bestehen könne, daß entweder seine Einbuße durch einen angemessenen jährlichen Beitrag gedeckt oder die Besorgung eines Vikars für Erlen ihm abgenommen werde.

Mittlerweile war bei mehreren Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft Erlen der Plan gänzlicher Trennung von Sulgen in Bezug auf Kirchen-, Begräbniß- und Armenwesen aufgetaucht, und da Pfarrer Denzler bei der herrschenden Gespanntheit der Gemüther denselben befürwortete und auch das Antistitium demselben günstig sich zeigte, erging, um die verwickelten Angelegenheiten baldmöglichst einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen, am 2. Juli vom evangelischen Administrationsrathe folgender Spruch:

„1. Erlen wird in Folge Artikels 3 der von Sulgen angerufenen Konvention angewiesen, mit Hrn. Pfarrer Denzler über eine den jetzigen Zeitumständen angemessene Vikarsbesoldung einzutreten und binnen Monatsfrist eine gütliche Uebereinkunft zu treffen.

2. Das Ansuchen wegen des Begräbnisses in Erlen soll durch eine Kommission zwischen Sulgen und Erlen behandelt werden."

In Folge der nun eingeleiteten Verhandlungen kam folgende neue Konvention zwischen Sulgen und Erlen zu Stande:

„1. Sulgen willigt ein, daß die Gemeinde Erlen auf ihre Kosten eine eigene Begräbnißstätte einrichte und für alle Zukunft von der Begräbnißstätte in Sulgen entlassen sei.

Die gottesdienstlichen Funktionen in der Kirche Erlen mögen wie bisher von einem jeweiligen Pfarrer in Sulgen oder seinem Vikar verrichtet werden und die Besoldung soll auf die Kirchgemeinde (Erlen) allein und gänzlich fallen und sie soll auch für sich selbst mit einem jeweiligen Pfarrer hierüber abzukommen suchen.

2. Sulgen verspricht, das Steuer- und Armengut mit der Gemeinde Erlen nach dem Stand der Rechnung auf den 1. Mai im Verhältniß der Bevölkerung beider Gemeinden zu theilen.

3. Die wahren Bürger der Gemeinde Erlen, welche in der Kirche Sulgen eigenthümliche Stühle besitzen, mögen solche lebenslänglich bei-

behalten; nach ihrem Absterben aber fallen dieselben der Kirche (Sulgen) als Eigenthum zu.

4. Das Kirchengut soll zum Unterhalt der Kirche Sulgen für den evangelischen Theil unzertrennlich der Kirchgemeinde Sulgen als alleiniges Eigenthum verbleiben und Erlen leistet für jetzt und alle künftigen Zeiten nicht nur auf dasselbe Verzicht, sondern bezahlt noch an Sulgen 100 fl.

5. Würde allenfalls Erlen früher oder später eine gänzliche Trennung von Sulgen und die Stiftung einer eigenen Pfarrgemeinde nachsuchen, so soll ersteres weder auf das Pfrundgut, noch auf den Pfrundsatz, noch auf das Meßmergut in Sulgen den mindesten Anspruch zu machen haben, sowie auch Sulgen an Erlen nach einer solchen Trennung keine Ansprüche mehr zu machen hat.

6. Alle früheren Konventionen in Bezug auf diese Gegenstände sind durch dieses Verkommniß als aufgehoben anzusehen."

Diese Konvention, welche am 28. September 1818 geschlossen und im Namen beider Kirchgemeinden von den zwei Kirchenpflegern Joh. Altwegg in Hessenreute und J. Jakob Diethelm von Erlen nebst mehreren andern Mitgliedern beider Kirchenvorsteherschaften unterzeichnet wurde, erhielt nach Gutheißung derselben durch den evangelischen Administrationsrath am 15. Mai 1819 die Ratifikation des Kleinen Rathes.

Noch ehe letztere ertheilt war, hatten sich die Kirchgemeinde Erlen und Pfarrer Denzler nach § 1 der neuen Konvention über die Besoldung dahin verständigt, daß die Kirchgemeinde Erlen dem jeweiligen Pfarrer in Sulgen für die gottesdienstlichen Verrichtungen in Erlen an Sonn- und Wochentagen, nebst Taufen, Kopulationen und Begräbnissen einen Jahresgehalt von 250 Gulden zu entrichten habe. Für die seit zwei Jahren erlittene Einbuße am Pfarreinkommen erhielt Pfarrer Denzler eine Entschädigung von 8 Louisd'or. Dieses am 22. Jänner 1819 getroffene Uebereinkommen erhielt die administrationsräthliche Ratifikation am 24. Februar 1819.

Nach Eingang der Ratifikation des neuen Uebereinkommens zwischen der Muttergemeinde Sulgen und der Filialgemeinde Erlen durch den Kleinen Rath schritt die Gemeinde Erlen zur Erstellung des Friedhofes. Derselbe konnte am 26. September 1819 eingeweiht werden und die Kirchenvorsteherschaft Sulgen wurde mit zur Feier eingeladen.

In der Vormittagspredigt legte Kammerer Denzler der nun selbstständig gewordenen jungen Kirchgemeinde an der Hand von Ephes. 12, 20, das Bild einer ächt christlichen Kirchgemeinde an's Herz. Der Nachmittagsgottesdienst, welcher der Kirchhofeinweihung gewidmet war, wird in folgender Weise beschrieben: „Um 2 Uhr intonirten die Musik und die Jugend: „Alle Menschen müssen sterben." Dann traten der Pfarrer und die Vorgesetzten schwarz gekleidet in die Kirche. Sofort bestieg der Pfarrer die Kanzel und betete, worauf gesungen wurde: „Wie schnell verfließen meine Tage." Hierauf Predigt über I. Mos. 28, 17: „Hier ist nichts anders, denn Gottes Haus und die Pforte des Himmels!" Nach Beendigung derselben stimmte die Musik an: „Wohl dem, der stets an's Ende denkt." Derweil zieht man auf den Kirchhof, die Jugend voran, dann Pfarrer und Vorgesetzte, darnach das Volk. Die Schuljugend singt:

„Dich weihen uns're ersten Lieder
Zum Friedhof ein, du stilles Land!
Mit Ernst seh'n wir auf dich hernieder;
Wir steh'n an unsers Grabes Rand.
Bald waltet hier mit aller Macht
Des Todes Grau'n, der Gräber Nacht."

Hierauf betritt der Pfarrer mit den Kirchenältesten ein besonders zu diesem Zwecke errichtetes Gerüste und nimmt den Weiheakt vor. Ein zweites von der Jugend vorgetragenes Weihelied:

„Wenn der Vorsicht heil'ger Wille
Dereinst in diese Gräberstille
Dich, Vater, von den Deinen ruft;
Wenn der Mutter Abschiedsthränen
Sich leise nach dem Säugling sehnen
Hier an des Todes stiller Gruft;
Wenn Trauernde da steh'n
Und klagend aufwärts seh'n:
Ach dann tröste der Vater sie,
Verlasse nie
Die ringend ihn um Stärkung fleh'n."

beschließt die erhebende Feier."

Die Kosten des neuen Friedhofs beliefen sich auf 835 fl. 57 kr. und wurden zum größten Theile durch freiwillige Beiträge (625 fl. 42 kr.), der Rest durch den Kirchenfond gedeckt. Eine Begräbniß-

ordnung setzte fest, daß die Gräber ohne Ansehen der Person in der Reihe sich folgen sollen. Der Meßmer soll für Läuten und Grabmachen für eine große Leiche wenigstens mit 12, für eine kleine Leiche wenigstens mit 6 Batzen entschädigt werden.

Die Grundsätze der Theilung des Armen- und Steuergutes Sulgen, welche pro Mai 1819 zusammen 6082 fl. 25 kr. ausmachten, wurden am 19. Juli 1819 festgesetzt. Erlen hatte 606, Sulgen 2665 verbürgerte Kirchgenossen. In der Schlußverhandlung am 24. März 1820 wurden nach Abzug der an den Sulgen'schen Kirchenfond zu entrichtenden 100 fl. der Gemeinde Erlen mit Inbegriff eines Halbjahrzinses 1027 fl. 27 kr. in Werthtiteln aushingegeben. Das Schlußprotokoll ist außer von Kammerer Denzler noch von den beidseitigen Kirchen- und Armenpflegern unterzeichnet.

Nach dem Stillstandsprotokoll Sulgen vom 30. Mai 1820 bestand nun das Gesammteinkommen des Pfarrers in:

1. Vom Stift Bischofszell mit Inbegriff der Früchte	fl.	299.	07 kr.
2. Vom Staate	„	80.	— „
3. Von Berg	„	102.	45 „
4. Von Sulgen	„	146.	8 „
5. Von der Pfrundwiese	„	24.	— „
6. Von der Filiale Erlen	„	250.	— „
Zusammen	fl.	902.	— kr.

Es waren also die versprochenen 900 Gulden beschafft und zudem wurde dem Pfarrer auf seinen Wunsch als Entgelt für so viele Mühe von der Kirchgemeinde Sulgen der größere Krautgarten gegen Revers unentgeltlich zur Benutzung überlassen.

Bezüglich der Pfarrwohnung mußte auch unter Pfarrer Denzler das Stift wiederholt begrüßt werden; doch, wie es in der neuen Ordnung der Dinge selbst in seinen Rechten geschützt wurde, so ließ es sich auch zur Erfüllung gerechter Wünsche bereit finden.

Die alte, baufällige Scheune, deren Unterhaltung der ganzen Kirchgemeinde, Berg und Erlen inbegriffen, oblag, wurde 1822 abgebrochen und eine neue erbaut. Die Kosten beliefen sich auf die Summe von 612 fl. 21 kr., welche von Sulgen und Erlen mit 433 fl. 45 kr. und von Berg mit 178 fl. 36 kr. übernommen und bezahlt wurden.

Die Kirche in Sulgen, auf welche die Gemeinde seit ihrer Erneuerung und Erweiterung mit Recht stolz war, wurde in Gemeinschaft mit dem Stifte fleißig unterhalten. Eine größere Reparatur machte die schadhafte Verkleidung des Thurmhelms nothwendig. Die Kirchgemeinde faßte bereits am 18. Jänner 1813 darüber Beschluß und trat mit dem Stifte in Unterhandlung, welches auch sofort Hand zu bieten bereit war. Am 19. Februar wurde mit Decker Martin Kreis in Zihlschlacht ein bezüglicher Akkord abgeschlossen, wodurch Letzterer sich verpflichtete, um die Summe von 725 fl. den Helm kunstgerecht mit neuen Täferbrettern und Schindeln einzudecken und mit solider rother Farbe anzustreichen. Nachträglich, am 15. Mai, wurde die Summe auf 703 fl. reduzirt, indem dem Decker gestattet wurde, statt geschmiedeter Nägel Drahtstifte zu verwenden.

Durch Vertrag vom 14. Juli 1813 übernahm Anton Katzenmeyer, katholischer Schulmeister in Göttigkofen, die Vergoldung des großen Knopfes, des Kreuzes sammt Windfahne und Stern, der vier Knöpfe sammt Fahnen ob den Wimpergen, der vier Zeiger, der Zahlen und die Reparatur der Uhrtafeln um 115 fl. 30 kr. Da noch andere Reparaturen hinzukamen, stiegen die Gesammtkosten auf 1045 fl. 46 kr., woran die evangelische Kirchgemeinde die Hälfte mit 522 fl. 53 kr. nebst 33 fl. Trinkgeld an Decker Kreis und 2 fl. Trinkgeld an Katzenmeyer, zusammen also 557 fl. 53 kr. bezahlte.

Laut Beschluß der Kirchenvorsteher wurden diese Kosten in der Weise verlegt, daß von 1000 Gulden Vermögen 30 kr. und von jedem Kommunikanten 18 kr. bezogen wurden. Es waren, die Filiale Erlen inbegriffen, 1305 Kommunikanten. Diese bezahlten 391 fl. 30 kr.; auf das Vermögen traf es 208 fl. 58¼ kr., zusammen 600 fl. 28¼ kr.

Aus der von Pfarrer Denzler für den Thurmknopf verfaßten Denkschrift ergibt sich, daß die Arbeit am 21. Juli begonnen und, ohne daß sich das geringste Unglück zugetragen, am 24. September vollendet wurde. Die Bevölkerung der ganzen Kirchgemeinde ist daselbst auf 4036 Seelen angegeben, von denen 2955 auf Sulgen-Erlen kamen. Die Denkschrift schließt mit den Worten: „Und Friede und Freiheit beglückt unser liebes Vaterland, während gerade jetzt alle übrigen Mächte Europa's im furchtbarsten Kampfe gegen einander be-

griffen sind. Für dieses Glück sei Gott gelobt! Er segne Vaterland und Kirche und gebe der Welt Friede!"

Um diese Zeit war auch eine neue Kirchenstuhlordnung im Wurfe. Die am 5. November 1795 entworfene und am 5. Februar 1796 von Landammann Bullinger ratifizirte Stuhlordnung fand keine genaue Vollziehung. Namentlich wurden § 2, der den Verkauf und Vertausch von Kirchenörtern ohne Vorwissen des Pfarrers verbot, und § 5, wonach jeder Vorgesetzte verpflichtet war, wenn er etwas der Stuhlordnung Widersprechendes in Erfahrung brächte, gehörigen Orts Anzeige davon zu machen, häufig außer Acht gelassen. In Folge dessen wurde am 19. November 1810 eine auf das Fundament der Stuhlordnung gegründete Vereinigung aller Kirchenörter beschlossen. Am 22. Jänner 1811 wurde dann in der Kirchgemeinde die Frage in's Mehr gesetzt, ob in Ansehung der seit mehreren Jahren stattgehabten Unordnungen im Tausch und Verkauf der Kirchenörter die Stuhlordnung zu handhaben sei oder nicht, und mit Mehrheit der Stimmen, zehn gegen sechs, beschlossen, daß es mit denjenigen Oertern, welche von den Herren Kirchenpflegern in dem Stuhlbuche abgeändert worden, seine Gültigkeit haben, übrigens aber nicht zurückgegriffen werden solle. Gegen diesen Grundsatz erhoben mehrere Mitglieder, an deren Spitze Steuerpfleger Schweizer in Bleiken stand, am 27. Februar 1811 beim evangelischen Kirchenrathe Beschwerde und verlangten, daß eine Untersuchung aller seit 1795 vorgekommenen Unordnungen vorgenommen und alles der Kirchenordnung zuwider Geschehene als nichtig und ungültig erklärt werde. Es liege im Interesse der Gemeinde, welche keine Fonds besitze und die großen Unkosten der Kirche durch die gemeine Klasse drückende Kopfanlagen bestreite, daß die durch die Stuhlordnung geöffnete Quelle kirchlicher Einnahmen nicht verstopft, sondern fließend gemacht werde. Die Mehrheit fühlte sich anfänglich durch diese Beschwerde sehr verletzt und es drohte ein bitterer persönlicher Streit zu entstehen. Indessen kühlten sich die Gemüther allmählig ab; wenigstens drückte der Kirchenrath am 9. Juli seine Freude darüber aus, daß der Kirchenstuhlstreit gütlich beigelegt werde, wünschte aber ausdrücklich, daß man das Interesse des Kirchengutes wahre, die Stuhlordnung klarer fasse, vervollständige und ihm zur Sanktion vorlege. Man beachtete den Wink, insbesondere, da derselbe am 29. November wiederholt und zugleich Auskunft verlangt

wurde, wie der dem für eine so wohlhabende Gemeinde so geringen Kirchengute durch Nichthandhabung der Stuhlordnung entstandene Schaden ersetzt werden könne, räumte mit den Unordnungen auf, traf mit den betreffenden Stuhlbesitzern ein billiges Abkommen und gründete auf diese Weise ein neues Stuhlgut.

Die neu entworfene und am 13. April 1815 vom evangelischen Kirchenrathe endgültig gutgeheißene Stuhlordnung zerfällt in vier Abschnitte: A Allgemeine Grundsätze, B Erbrecht, C Kirchenrecht und D Handhabung der Stuhlordnung. Der erste Abschnitt bezeichnet die Kirche als ursprüngliche Eigenthümerin der Bestuhlung; ein besonderes Recht auf einen Kirchenstuhl kann nur durch Ankauf von der Kirche oder durch Erbschaft erworben werden. Der zweite Abschnitt präzisirt das Erbrecht näher, welches den männlichen Nachkommen einen Vorzug vor den weiblichen einräumt, so daß diese nur erben, wenn keine männlichen Leibeserben vorhanden sind. Für Nichtkirchbürger, auch wenn sie im Besitz von Stühlen sind, findet kein Erbrecht statt, sowie auch nach Außen sich verheirathende Töchter ihre Ansprüche an ihre Kirchenstühle verlieren. Der dritte Abschnitt handelt von den Rechtsamen der Kirche, welche nicht nur die der Kirche in Folge mangelnder rechtmäßiger Erben heimgefallenen Kirchenörter verkaufen oder ausleihen kann, sondern berechtigt und verpflichtet ist, auch die Kirchenörter, deren Eigenthümer aus der Kirchgemeinde wegziehen, bis zu deren Rückkehr zu verpachten. Das Verschenken, sowie alles Vertauschen und Verkaufen von Kirchstühlen ist unbedingt verboten, dagegen das Verleihen überflüssiger Kirchenörter dem in der Gemeinde wohnenden Stuhlbesitzer erlaubt. Die Einnahmen von verkauften oder verliehenen Kirchenstühlen fließen in das Kirchengut. Der vierte Abschnitt macht es der Kirchenvorsteherschaft zur Pflicht, alle Jahre einer Vereinigung der Kirchenörter stattzugeben, und zwar im Monat Mai, bei welcher Alle, welche durch Erb' oder Kauf Stühle erhalten, sich einzufinden haben. Bei Handänderung durch Erbfolge ist ein neuer Schein auszustellen und eine Gebühr von 12 kr. bis 2 fl. zu bezahlen. Auf diese Zeit sind auch jeweils die der Kirche zugehörigen oder ihr heimgefallenen Kirchenstühle neu zu verleihen.

Einer besondern Verhandlung hatten die sogenannten Schloßstühle gerufen. Nach der Neuerbauung der Kirche waren der Herrschaft Bürglen in derselben am günstigsten Orte drei Männer- und drei Frauen-

stühle eingeräumt worden. Diese verkaufte die Stadt St. Gallen 1809 mit dem Schlosse an Hildebrand von Metzingen, Württemberg. Hiegegen protestirte die Kirchenvorsteherschaft Sulgen, indem mit dem Aufhören der Herrschaft diese Stühle an die Kirchgemeinde zurückgefallen seien. Bei der Stuhlbereinigung von 1810 verpachtete sie diese Stühle und gab dem Schloßbesitzer hievon schriftliche Anzeige. Hierauf ließ die Stadt St. Gallen diese Stühle durch Oberrichter Reinhard in Weinfelden als ihr Eigenthum zurückfordern. Der hieraus entstehende Streit wurde dadurch beendigt, daß auf Empfehlung des Oberrichters Reinhard die Stadt St. Gallen am 12. Dezember 1814 diese Stühle zum Beweise alter Freundschaft der Kirchgemeinde Sulgen verehrte, beziehungsweise auf dieselben verzichtete.

Ueber den Stand der kirchlichen Fondationen in den drei Kirchgemeinden Sulgen, Erlen und Berg unter Pfarrer Denzler ist Folgendes zu bemerken:

Sulgen. Die Kirchenrechnung pro Mai 1802 weist noch das alte Vermögen auf von 615 fl. 55 kr. nebst 13½ Viertel Kernen. Diese 13½ Viertel Kernen wurden vom Mai 1807 bis Mai 1809 mit 405 fl. ausgelöst und in Folge dessen bestand das Kirchengut pro Mai 1809 in 1050 fl. Im folgenden Jahrzehnt wurde das Meßmergut, dessen Fruchtzinse ebenfalls ausgelöst und dessen Liegenschaften verkauft wurden, sammt dem neu gegründeten Stuhlgute mit dem Kirchengute vereinigt, worauf dasselbe pro Mai 1820 ein Vermögen von 2918 fl. 28½ kr. zeigte. Dafür aber hatte es nicht nur die Hälfte der Kirchenbaukosten und die Kultusbedürfnisse, sondern auch die Besoldung des Meßmers mit 31 fl. 30 kr. nebst 11 fl. Zulage zu bestreiten. Der erste Vorsinger erhielt 5 fl. 24 kr., der zweite 3 fl. aus diesem Fond. Eine neue Einnahmsquelle bildeten außer dem Erlös allfällig verkaufter Kirchenörter die jährlichen Kirchstuhlpachtzinse. Pro 1820 warfen sie 37 fl. 22½ kr. ab.

Das Pfrundgut bestand im Mai 1806 genau wie im Mai 1785 in 1625 fl. Im Jahre 1816 wurde das Ostergeld kapitalisirt und mit 1300 fl. eingezahlt, ebenso 1819 das Holzgeld von Bürglen mit 60 fl., und so bestund das Pfrundgut pro Mai 1820 in 3014 fl. 15 kr. Es diente jetzt zur Ausrichtung der Sulgen'schen Pfrundverbesserung. Andere Einnahmen, als die Zinsen, hatte dasselbe einst-

weilen nicht und daher bedurfte es immer einiger Zuschüsse aus dem Kirchengute. Weil aber auch dieses seinen Ausgaben nicht immer gewachsen war, wurden oft Kirchenanlagen nöthig, welche, weil zum größten Theil als Kopfsteuer auf die Kommunikanten verlegt, für die gemeine Volksklasse in der That drückend waren.*)

Bezüglich des Steuergutes, welches 1799 in 1302 fl. 44 kr. 4 Heller bestand, aus den Feststeuern (pro 1815 in Sulgen 84 fl. 21½ kr. abwerfend) sich nährte und bald da, bald dort nachhalf, wurde 1803 beschlossen: „Von dato an sollen alle Baunnkosten, welches Namens sie seien, veranlagt werden und das Steuergut davon befreit bleiben.“ Es wurde dasselbe von jetzt an vorzugsweise für Armenzwecke verwendet und im Februar 1820, wo es 2593 fl. 1½ kr. erzeigte, mit dem Armengute vereinigt.

Das Armengut selbst war durch die Armensteuern, durch die seit 1804 eingeführten Hochzeitgebühren und häufige Legate ungeachtet der vielen Ausgaben von 1489 fl. 25 kr. im Jahre 1799 bis Mai 1819 auf 3750 fl. 2½ kr. angewachsen. Nachdem 1820 aus dem zusammengeschütteten Steuer- und Armengute die Erlen zukommende Auslösung von 1004 fl. 52 kr. nebst Zins aushingegeben worden war, betrug das vereinigte Armen- und Steuergut noch 5557 fl. 32 kr. Seine Einnahmsquellen waren fortan außer den Zinsen Legate, Feststeuern und Hochzeitgebühren.

Erlen. Dank den schönen Kirchensteuern, die in der Regel 50 fl. und mehr, Dank den eben so schönen Kirchstuhlpachtzinsen, die mit dem Erlös von verkauften Kirchenörtern 100—150 fl. jährlich abwarfen, zu denen noch verschiedene Einkäufe in die Kirche kamen, wuchs der Kirchen- und Pfrundfond bis Lichtmeß 1819 auf 7310 fl. 30 kr. Und doch wurden von Zeit zu Zeit bedeutende Kirchenreparaturen ausgeführt, z. B. 1806 ein neuer Helmanstrich für 160 fl., 1809 eine Gypsdecke in der Kirche für 419 fl. 33 kr. und 1810 ein Kirchenunterdach für 218 fl. 18 kr. Im Jahre 1813 testirte Frau Appellationsrichter Anderes 150 fl. für Abhaltung von drei Festnachmittagspredigten, und 1816 widmete Appellationsrichter Anderes selbst

*) Nach einer am 7. Jänner 1823 sanktionirten Verordnung war für jährlich wiederkehrende Bedürfnisse der Kirchen- und Schulanstalten das Beitragsverhältniß ⅔ auf die Haushaltung und ⅓ auf das Vermögen; in außerordentlichen Fällen blieb dasselbe zu bestimmen den Beitragspflichtigen überlassen.

außer zwei silbernen Nachtmahlkelchen 1000 fl. zur Gründung eines Armenfonds. Dieses Legat sollte zehn Jahre lang unter der Verwaltung der Tochtermänner Oberamtmann Kreis in Zihlschlacht und Kirchenpfleger Diethelm in Erlen stehen und der Zins zum Kapital geschlagen werden. Er starb 1817. Da die Kirchgemeinde Erlen durch die Auslösung von Sulgen in den Besitz eines zweiten Armengutes kam, konnte sie 1820 folgendes kirchliche Vermögen aufweisen:

1. Kirchen- und Pfrundfond	fl.	6447. 49	kr.
2. Dazu in Handen des Steuerpflegers . .	„	884. 40	„
3. Legat für Festnachmittagspredigten . . .	„	185. —	„
4. Legat für einen Armenfond	„	1146. 36	„
5. Neues Armengut	„	1050. —	„
Zusammen	fl.	9714. 05	kr.

Wie viel besser war die junge Kirchgemeinde ausgestattet als 40 Jahre vorher!

Berg. Nach dem Stillstandsprotokoll Berg, das mit dem Jahre 1808 beginnt, hatte das Kirchengut, welches außer dem Holze immer noch größtentheils in Kernen und andern Naturalzinsen bestand, 1812 einen Werth von 781 fl. 23¾ kr. und bezahlte dem Meßmer für zwei Jahre 24 fl., dem Vorsinger 6 fl. und den Armen 2 Mutt Kernen. Das Steuer- und Armengut zeigte im gleichen Jahre ein Vermögen von 6590 fl. 23¾ kr. und bezahlte außer Ausgaben für Arme ebenfalls für zwei Jahre dem Pfarrer 106 fl. 30 kr., dazu für Festnachmittagspredigten 2 fl. 24 kr. Im Jahre 1814 wurden das Kirchen- und Steuergut provisorisch vereinigt; dagegen wurde 1819 auf's Neue Theilung dieses Gutes in Kirchen- und Armengut beschlossen, und zwar sollten, weil das Bedürfniß auf beiden Seiten gleich groß war, beide Güter gleich ausgesteuert werden. Das vereinigte Kirchen- und Steuergut bestand laut Rechnung vom 29. Mai 1820 in 9239 fl. 45½ kr. und davon wurden für das Armengut 4223 fl. 34 kr. abgesondert, so daß dem Kirchengut 5016 fl. 11½ kr. blieben. Von da an fielen nebst entsprechenden Legaten die Feststeuern und die Hochzeitgebühren in das Kirchspielsarmengut, dagegen die Kirchstuhlpachtzinse in das Kirchengut, das mit Ausnahme des Weihnachtskernens jetzt von allen Auslagen für Arme entlastet wurde, dafür aber nebst den Kirchenreparaturen und Kultusbedürfnissen die Besoldungen

des Pfarrers, des Meßmers und des Vorsingers bestritt. 1814 wurde eine neue Kirchenuhr angeschafft für 165 fl.; mit Gehäuse und andern Zuthaten stiegen die Kosten auf 265 fl. 3 kr., woran die evangelische Gemeinde die Hälfte bezahlte.

Wir kommen zum Armen- und Schulwesen.

Armenwesen. Daß Pfarrer Denzler auch für die Armen auf ersprießliche und ausreichende Weise zu sorgen gewillt war, dafür zeugt, daß er, gestützt auf das Gesetz vom 17. Mai 1808 über Handhabung der niederen Polizei, welches in § 12 jeder Gemeinde zur Pflicht machte, für ihre bürgerlichen Armen zu sorgen, einestheils durch die vorhandenen Fonds, anderntheils durch Erhebung freiwilliger wöchentlicher oder monatlicher Armensteuern, in § 16 aber die Berathung über die angemessenste Einzugsweise und Vertheilung der Steuern den Kirchenstillständen auferlegte, sofort nach seinem Amtsantritte die Mitglieder des Sittengerichtes Sulgen einlud, einen umständlichen Bericht über Zahl, häusliche Lage, Verdienstkräfte, Würdigkeit der Armen einzugeben und zugleich eine Hülfs- und Arbeitsanstalt zu errichten beantragte. Diese Anstalt, über deren Errichtung er einen besonderen Entwurf ausarbeitete, sollte sich nicht darauf beschränken, wöchentliche Spenden an Arme, Kranke und Alte abzureichen, sondern den Zweck haben, Alte und Gebrechliche zu verpflegen, Verdienstlosen Verdienst zu verschaffen, bedrängten Hausvätern mit billigen Anleihen zu Hülfe zu kommen, mittellosen Eltern das Lehrgeld für ihre Kinder vorzustrecken, elternlose Kinder zweckmäßig zu versorgen und endlich Verunglückte zu trösten und arme Durchreisende zu erquicken. Der Plan, anfänglich günstig aufgenommen, scheiterte an dem Widerstande einzelner Gemeinden und man gab sich mit der bisherigen Besorgungsweise zufrieden, welche sich darauf beschränkte, durch wöchentliche Spenden, Kollektivunterstützungen (einmalige Gaben), Bezahlung von Arztkonti und Begräbnißkosten dem augenblicklichen Bedürfnisse, so gut es ging, abzuhelfen. 1803 waren die monatlichen Steuern aufgehoben und Halbjahrsteuern, die in den Ortsgemeinden bezogen und nach Sulgen gebracht werden mußten, eingeführt worden, bei denen es, mit Ausnahme eines kurzen Unterbruchs vom 28. Mai 1811 bis zum 10. Juli 1812, in welcher Zeit man es mit vierteljährlichen Kirchensteuern versuchen wollte, bis zum Jahr

1816 blieb. Die Armenrechnung pro 1815 zeigt an Einnahmen: 1. An Zinsen 138 fl. 3 kr., 2. an Hochzeitgebühren 85 fl., 3. an Vermächtnissen 11 fl., 4. an Halbjahrsteuern 150 fl. 41 kr., 5. an Zuschuß aus dem Steuergut 58 fl. 11 kr., zusammen 442 fl. 55 kr. — Dagegen an Ausgaben: 1. An wöchentlichen Almosen 206 fl. 17 kr., 2. an Kollektivunterstützungen 26 fl. 11 kr., 3. für Kinder 82 fl. 21½ kr., 4. für Arztkonti 11 fl. 52 kr., 5. an Steuersammler 1 fl. 36 kr., 6. für Allerlei 18 fl. 37½ kr., zusammen also 346 fl. 55 kr.

Beim Ausbruch der theuren Zeit in Folge des Mißjahres 1816 ging die Armenbesorgung aus den Händen der Kirchenstillstände in die Hände der Gemeinderäthe über. Bereits am 29. Oktober 1816 beauftragte eine regierungsräthliche Verordnung in Ermanglung von Hülfsquellen des Staates die Gemeinderäthe, mit Zuzug der betreffenden Pfarrherren und Kirchenvorständen, das Bedürfniß der Armen ihrer Ortsgemeinden zu ermitteln und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Einrichtungen Mittel und Wege zu bestimmen, um dem Bedürfniß ein Genüge zu thun. In erster Linie, heißt es, sind die Gemeindegüter und Kirchspielsarmenfonds in Anspruch zu nehmen, zweitens soll der Einsammlung freiwilliger Beiträge an Geld und Naturalien stattgegeben werden, drittens ist, wo der Erfolg den Erwartungen nicht entspricht, der Gemeinderath ermächtigt, Anlagen an Geld und Naturalien zu erheben, und viertens soll er darüber wachen, daß die Unterstützungsbedürftigen mit ihren Vorräthen sorgfältig haushalten. Wie die Gemeinderäthe der Kirchgemeinde Sulgen vorgingen, welche Sammlungen sie veranstalteten, wie viele Unterstützungen sie verabreichten, ist uns im Einzelnen nicht bekannt; dagegen sind wir im Falle, eine interessante Stelle aus dem Ortsgemeindeprotokoll Sulgen aus dem Jahre 1817 anzuführen: „1817, April 24., wurde die versammelte Gemeinde ermuntert, die wöchentlichen Beiträge an die Armen um etwas zu erhöhen, weil die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, welchem auch laut Einzugsrodel entsprochen worden. Den 30. Juli, Morgens 5 Uhr, war eine Gemeinde gehalten und beschlossen worden: 1. Die Armen in künftiger Woche mit Lebensmitteln ganz zu unterhalten, wozu sich die Betreffenden zu melden haben, um mit Billeten versehen zu werden; 2. von dem betreffenden Tage an, Mittags, sollen vier Mann Feldwache halten und nach Umfluß der Ernte soll bis nach Einsammlung der

Herbstfrüchte, mit einer Woche Unterbruch, mit zwei Mann fortgefahren werden." An dieser Wache theilzunehmen war jeder Bürger, der etwas Eigenthum besaß, pflichtig. Zwei Mann sollten oben und zwei Mann unten im Dorf die Korn- und Getreidefelder ununterbrochen durchstreifen bis Nachts 12 Uhr, wo sie dann durch andere vier Mann abgelöst wurden, die bis Mittags 12 Uhr die Wache hatten. Am 4. August wurde Erntegemeinde gehalten und der Beginn der Ernte auf den 13. August festgesetzt. Die Aehrenleser (das sind die angemeldeten armen Personen), 28 an der Zahl, vorzugsweise Frauen, Knaben und Mädchen, wurden 21 Bürgern in Kost und Pflege gegeben. Einige erhielten zwei Personen, Andere eine Person für einen ganzen, Einer eine Person für einen halben Tag, nach dem Vermögen. Dieses Wachehalten und Verköstigen der Armen in der Ernte wurde auch später fortgesetzt. Uebrigens war die Ortsgemeinde Sulgen günstig gestellt wie keine andere; denn in der Gemeindeau hatten insbesondere 13 Jucharten frisch ausgereuteter Holzboden im Mißjahre 1816 so viele Kartoffeln geliefert, daß die Einwohner von Sulgen nicht nur für sich genug hatten, sondern noch eine Menge um theuren Preis verkaufen konnten.

Im Jahre 1819 war eine neue kantonale Armenordnung in Arbeit und da erstattete, vom evangelischen Administrationsrathe dazu aufgefordert, Pfarrer Denzler über die Armenbesorgung in der Pfarrei Sulgen folgenden Bericht: „In meiner Pfarrgemeinde lassen sich zwei Perioden der Armenbesorgung unterscheiden, die ältere, von den Vätern ererbte, und die neuere, seit der theuren Zeit. Was in beiden Gemeinden Sulgen und Berg gethan wurde, war größtentheils konfessionell. Armenfuhren und Verpflegung fremder Bettler überließen Sulgen und Berg den Civilgemeinden. Die Pflege und Bearznung armer Kranker waren in Sulgen halb Konfessions-, halb Civilsache, in Berg ganz Konfessions- oder Kirchgemeindesache. Die Begräbnißkosten fielen in Sulgen der Civil-, in Berg der Kirchgemeinde anheim. Die Hauszinse bestritten in beiden Kirchspielen die Ortsgemeinden. Wer Pflanzland wollte, mußte sich an Private wenden, was selten ohne Erfolg geschah. Spenden an Geld waren in beiden Kirchspielen Sache des konfessionellen Armengutes; dagegen Spenden an Lebensmitteln wurden in Sulgen als Civil-, in Berg als Kirchensache behandelt. Die Verpflegung unehelicher Kinder war in Sul-

gen zu zwei Fünftel, in Berg ganz Sache des konfessionellen Armengutes. So, fährt Pfarrer Denzler fort, stand es, kurze Unterbrechungen in den Jahren der Staatsänderung ausgenommen, bis zum Dezember 1816, als dem traurigen Zeitpunkte, wo außerordentliche Bedürfnisse außerordentliche Maßnahmen erforderten. Mit Anfang des Jahres 1818 hätten die außerordentlichen Einrichtungen wieder aufgehoben werden sollen; allein sie blieben, einestheils, weil hie und da die Rechnungen der Ortsgemeinden gegenüber den konfessionellen Armenfonds nicht im Klaren waren, anderntheils, weil die reicheren Ortsgemeinden dabei ihren Vortheil fanden, die ärmeren dagegen von der neuen allgemeinen Armenordnung die nöthige Hülfe erwarteten. Bis diesen Augenblick ist also in Sulgen und Berg das ganze Detail der Armenbesorgung, mit Ausnahme der Armenfuhren, die als Bezirkssache behandelt werden, Angelegenheit der Civilgemeinden, und der kirchliche Verwaltungsrath hat lediglich den Beitrag des Armengutes an die öffentliche Unterstützung nach Maßgabe der Bevölkerung unter die Gemeinden zu vertheilen."

Es kann nicht befremden, daß während der außerordentlichen Noth, welche vom Herbst 1816 bis zur Ernte 1817 herrschte (das Pfund Kernenbrot war im Juni 1817 auf 28 kr. = 1 Fr. gestiegen), das schier ganz überwundene Bettelwesen wieder aufkam, zumal, wie auch Pfarrer Denzler im August 1817 über einige seiner Gemeinden klagte, viele Gemeinden ihre Armen, zum Theil, weil sie mit solchen überladen waren, unzureichend unterstützten. Im Anfange des Jahres 1818 berichtete indeß Pfarrer Denzler, daß von 142 Haushaltungen seiner Pfarrei, welche Unterstützung verlangten, 117 eine wöchentliche Unterstützung von 73 fl. 52 kr. erhalten, die andern dagegen, so weit sie als unterstützungsbedürftig erkannt worden, durch Verkostgeldung oder besondere Gaben das Nöthige empfangen. Nach Versicherung der Vorsteher habe Niemand nöthig, zu betteln; dagegen seien viele fremde Müßiggänger und Hausierer den Leuten überlästig. Im März 1819 fügte er seinem Berichte bei: „Dem Gassenbettel ist jetzt wirklich abgeholfen; allein dies macht Beiträge nothwendig, welche die Kräfte der Armengüter übersteigen, und man muß zu freiwilligen Wochensteuern oder mäßigen Anlagen Zuflucht nehmen."

Hinsichtlich der künftigen Armenordnung hatten sich früher schon, mit Ausnahme von Erlen, alle Stillständer dafür ausgesprochen, daß

dieselbe das Armenwesen konfessionell machen möchte, namentlich weil einige Gemeinden sich zu schwach fühlten, für sich allein für ihre Armen zu sorgen.

Am 18. Juni 1819 erschien die mit Sehnsucht erwartete neue Armenordnung, welche die Besorgung der Armen im Allgemeinen den Kirchgemeinden zuwies, daneben aber die Ortsgemeinden verpflichtete, wo die Hülfsmittel des Kirchspiels nicht ausreichten, Nachhülfe zu leisten und ihre Armen insbesondere mit Herberge und Pflanzland zu versehen. Hiebei blieb es, unter Vorbehalt regimineller Genehmigung, den Kirch- und Ortsgemeinden unbenommen, unter sich besondere Verträge abzuschließen. Am 1. August hatte die Wahl der evangelischen Kirchenvorsteherschaften und Pflegkommissionen stattgefunden und am 12. September sehen wir diejenige von Sulgen das erste Mal im Pfarrhause versammelt, wo monatliche Sitzungen in der Kirche oder im Pfarrhause beschlossen wurden. Am 14. Oktober wurde die Einrichtung des Armenwesens nach dem neuen Gesetze berathen. Da sich aber ergab, daß ohne Kirchen- oder Halbjahrsteuern das Kirchenarmengut zur Bestreitung der Armenbedürfnisse bei Weitem nicht ausreiche, drang die Mehrheit darauf, daß es mit dem Armenwesen wie bisanhin gehalten werden solle, wogegen sich die Vorsteher der ärmeren Gemeinden auf's Kräftigste verwahrten. Am 14. Februar 1820 wurde auf Antrag des Gemeinderath Kolp in Schönenberg beschlossen, die bisherige provisorische Unterstützungsart probeweise dahin abzuändern: „1. Jeder Gemeindevorsteher soll für ein Vierteljahr oder bis zur Kirchenrechnung seinen Ortsarmen Unterstützung abreichen; 2. die bezüglichen Rechnungen sollen bei der Kirchenrechnung untersucht und nach Richtigfinden jeder Gemeinde ihr Entschädigungsantheil aus dem Armengute nach Verhältniß der Ausgaben angewiesen werden.“ Hier wurde wenigstens statt der Bevölkerung der Gemeinden das Bedürfniß derselben als Maßstab der anzuweisenden Quote angenommen, und so wurde es in der Zukunft gehalten mit der einzigen Abänderung, daß die Kirchenvorsteherschaft die Unterstützungen festsetzte oder sich deren Genehmigung vorbehielt. So zeigte die Rechnung vom 1. Mai 1822 eine Gesammtarmenausgabe von 789 fl. 17½ kr., der Armenfond eine verfügbare Summe von 377 fl. 41½ kr. Es wurde beschlossen, jeder Gemeinde 28 Kreuzer auf den Gulden ihrer Armenausgaben zufließen zu lassen. Das Ergebniß stellte sich folgendermaßen:

Ortsgemeinde.	Armenauslagen.	Beitrag des Armengutes.	Zahl der Kommunikanten.
1. Sulgen . . .	152 fl. 18½ kr.	71 fl. 3 kr.	189
2. Schönenberg . .	42 „ 42 „	19 „ 50 „	118
3. Kradolf-Au . .	70 „ 14 „	32 „ 40 „	95
4. Bleiken . . .	63 „ 45 „	29 „ 45 „	47
5. Heldsweil . .	55 „ 19 „	25 „ 47 „	76
6. Göttigkofen . .	51 „ 1 „	23 „ 48 „	53
7. Riedt	87 „ 4 „	40 „ 36 „	174
8. Ennetaach . .	62 „ 55 „	29 „ 17 „	51
9. Hessenreute . .	58 „ 10 „	27 „ 4 „	61
10. Donzhausen . .	30 „ 28 „	14 „ 7 „	101
11. Leimbach . . .	27 „ 30 „	12 „ 50 „	81
12. Guntershausen .	34 „ 2 „	15 „ 52 „	64
13. Opfershofen . .	53 „ 49 „	25 „ 5 „	128
	789 fl. 17½ kr.	367 fl. 44 kr.	1238

Es kamen jeweils die Erträgnisse der Zinsen und der Feststeuern zur Vertheilung, während die Hochzeitgebühren, die Legate und das Geschenk der unentgeltlichen Verwaltung des Pflegers (Ammann Munz) zur Fondsäufnung verwendet wurden.

In den Anfang der Zwanziger Jahre fällt die Gründung des evangelischen Ortsarmengutes Sulgen. In der Jahresgemeinde vom 10. Jänner 1820 wurde erkannt, daß es für dieses Jahr bei den bisherigen freiwilligen Beiträgen für die Armen sein Verbleiben haben soll. Aus denselben hatte sich seit zwei Jahren ein Vorschuß von 70 Gulden ergeben, der zum Ankauf von Korn für die Armen verwendet wurde. Diese freiwilligen wöchentlichen Beiträge wurden auch in den folgenden Jahren fortgesetzt und überstiegen nicht selten die Armenauslagen. Dem auf diese Weise sich bildenden Ortsarmengute wurden auch die auf Sulgen fallenden Quoten des Kirchspielsarmengutes und seit 1825 auch die laut Gesetz vom 8. Juni 1824 dem Ortsarmengute zukommenden Hochzeitprästanden einverleibt; so wuchsen diese Ersparnisse bis 1830 zu einem Fond von 1783 fl. 32 kr. heran.

In Erlen, das bis 1819 evangelischerseits in Armensachen mit der Kirchgemeinde Sulgen verbunden war, hatte sich vorher schon

auf ganz andere Weise ein paritätischer Ortsarmenfond gebildet, woraus sich erklärt, daß Erlen das Armenwesen als Civilsache behandelt wissen wollte. Im Jahre 1807 war die Herrschaft Eppishausen mit allen Höfen durch Kauf in den Besitz des Präsident Häfeli in Oberbüren übergegangen. Da der neue Besitzer aber Alles auf Wiederverkauf erworben, entschlossen sich Appellationsrath Anderes, Distriktsrichter Meßmer, Ammann Meßmer und alt-Ammann Näf zu einem gemeinsamen Kauf des Dünnershofes sammt Wirthshaus zum „Adler" und Zugehörde, nebst einem Theil des Barthlishofes um die Summe von 13,200 Gulden, wobei sie den alt-Ammann Näf als Lehenmann mit 700 Gulden entschädigten. Hierauf setzten sie das Haus und die Liegenschaften unter den Gemeindegenossen auf's Neue zum Verkaufe aus, in der Absicht, aus dem Vorerlös ein „Familiengut" für die dabei sich betheiligenden (36) Bürger zu stiften. Bei der Abrechnung ergab sich nach Abzug aller Unkosten ein Vorschuß von 2800 Gulden nebst einem Acker im Werthe von 300 Gulden.

Auf den 3. Februar 1817 wurden auch die auswärts wohnenden Bürger einberufen und eingeladen, sich das Antheilhaberrecht an diesem Fond ebenfalls zu erwerben. Der Einkauf wurde, je nach dem Vermögen, auf 22, 15 und 10 Gulden festgesetzt und sollte in fünf Jahren entrichtet werden. Bei Unvermögenden ging die Pflicht des Einkaufs an die Nachkommen über. Der Bürgerbatzen wurde damit aufgehoben. Der Fond selbst sollte für gemeinnützige Zwecke, zur Unterstützung der Armen und zur Unterhaltung der laufenden Brunnen, dienen. Gleichzeitig wurde der Gemeindefond mit demselben vereinigt und es betrug das Gesammtgut 3866 fl. 33 kr. Mit Lichtmeß 1818 kaufte sich auch Ehstegen mit 551 Gulden in diesen Fond ein, in welchen von nun an die Einkaufstaxen und Hochzeitgebühren fielen. Derselbe stieg bis 1829 auf 5057 fl. 21 kr. Aus diesem Fond wurden 1817 und in den folgenden Jahren die Armen der Gemeinde Erlen unterhalten; die konfessionellen Kirchspielsarmengüter hatten entsprechende Beiträge zu leisten. Im Jahre 1817 waren an 22 Arme 410 fl. Unterstützung verabreicht worden, 1818 immer noch über 300 fl., 1819 gegen 300 fl. und 1820 nur noch 130 fl. Von Buchackern fehlen aus dieser Zeit spezielle Angaben; die älteste dortige Armenrechnung datirt aus dem Jahre 1829 und zeigt ein Vermögen von 272 fl. 25 kr.

Um diese Zeit wurden auch in andern Ortsgemeinden nebst den Gemeindegütern Ortsarmengüter zu gründen gesucht, die je nach den Verhältnissen einen evangelischen oder paritätischen Charakter bekamen.

In Berg wurden, nach der Rechnung pro 1812, für zwei Jahre aus dem Armen- und Steuergut 311 fl. 16 kr. an Arme verausgabt. Für 1816 und 1817 sind 332 fl. 33 kr. für Kostgelder, Hausarme und Arztkonti nebst 225 fl. außerordentlichen Unterstützungen verzeichnet. 1819, März 5., wurde beschlossen, an den Administrationsrath den Bericht abzugeben, daß das Armenwesen, mit Ausnahme der theuren Zeit, immer als Konfessionssache behandelt worden sei. Man wünsche, daß auch in Zukunft das Armenwesen kirchlich behandelt werde, wenn auch zur Verhütung des Bettels beträchtliche Privatbeiträge erforderlich würden. Diese blieben in der That nicht aus und es wurde 1820 für gut erkannt, daß, weil das aus dem Kirchengute ausgeschiedene Armengut zur Deckung der Armenbedürfnisse nicht zureiche, die bisherigen Gemeindeanlagen fortbestehen, aber in die Armenrechnung aufgenommen werden sollen. Der berichtigte Armenetat von 1822 zeigte 15 Personen und Familien mit einer wöchentlichen Gesammtunterstützung von 6 fl. 39 kr., mit Wochengeldern von 1½ kr. bis 1 fl. 12 kr., wozu aber noch sogenannte Kollektivunterstützungen, Arzt- und Begräbnißkonti kamen, so daß die Ausgaben des Jahres zwischen 350 Gulden und 400 Gulden sich bewegten.

Schulwesen. Auch das Schulwesen beschäftigte Pfarrer Denzler lebhaft. Zum Verständniß der Entwicklung desselben ist aber eine Kenntniß der jeweils erlassenen Schulordnungen nothwendig, weßhalb wir den Inhalt derselben nach ihren Hauptzügen voranstellen. Die schon Seite 190 erwähnte Schulordnung vom 29. April 1806 für die niederen Schulen des Kantons bestimmte, daß in jeder Kirchgemeinde wenigstens eine Schule sein müsse, deren Schülerzahl 60 nicht beträchtlich übersteigen dürfe. Schulvorgesetzte waren, außer dem Ortspfarrer, fünf von den Hausvätern zu ernennende Wahlmänner, welche aus den vom kantonalen Schulrathe tauglich erklärten Aspiranten den Lehrer zu wählen und die Schule fleißig zu besuchen hatten. Für jede Schule sollte ein Schulhaus gebaut oder wenigstens für eine eigene Schulstube gesorgt werden. Als Minimum der Lehrerbe-

soldung wurden für die Winterschule 30 Gulden, für die Sommerschule 15 Gulden und für die Repetirschule 10 Gulden festgesetzt. Wo die Schulgelder, vom Winterschüler 3, vom Sommerschüler 1½ und vom Repetirschüler 1 Kreuzer wöchentlich, diesen Betrag nicht erreichten, sollte das Mangelnde von den Schulgütern oder Schulgemeinden ergänzt werden. Daneben hatte der Lehrer Anspruch auf eine zinsfreie Schulstube und Holz zur Feuerung. Die Winterschule sollte mit Martini beginnen und wenigstens 18 Wochen mit täglich sechs oder fünf Stunden Unterricht, mit Ausnahme der Repetirschultage und der Samstagnachmittage, dauern. An die Winterschule schloß sich die Sommerschule an mit wöchentlich drei halben Tagen Unterricht, von 6 bis 9 Uhr Morgens, und dauerte, mit Ausnahme von fünf Wochen Vakanzzeit für die Heu-, Korn- und Weinernte, von 14 Tagen nach der Winterschule bis acht Tage vor Martini. Repetirschule sollte, mit Ausnahme der genannten Vakanzzeit, das ganze Jahr gehalten werden, von Martini bis Ostern mit wöchentlich sechs, von Ostern bis Martini mit wöchentlich drei Stunden. Singschule war evangelischerseits zu halten von Martini bis Ostern alle Samstag- und Sonntagabende von 6 bis 9 Uhr und von Ostern bis Michaelis nach vollendeter Kinderlehre eine Stunde. Lehrgegenstände sind: Buchstabieren, Lesen, Rechnen, Schreiben, Singen, Religion. Die Kinder sollen im Herbst in die Schule aufgenommen werden und mit Antritt des sechsten Jahres die Winter- und Sommerschule besuchen bis zu dem Frühlinge, wo sie von der Schulvorsteherschaft nach bestandener Prüfung, daß sie den Katechismus im Gedächtniß haben, fertig lesen, ordentlich schreiben und die vier Spezies rechnen können, entlassen werden. Von da an sollen sie noch die Repetir- und Singschule besuchen, die Evangelischen bis zur Admission, die Katholischen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre. Den Schullohn für Arme bezahlt das Armen- oder Schulgut oder die Gemeinde. Unentschuldigte Absenzen sind in der Winter- und Sommerschule mit 3, in der Repetirschule mit 6 Kreuzern zu büßen. Kindern, deren Eltern ihres Verdienstes bedürfen, können vom Pfarrer drei Wochen an der Winterschule erlassen werden. Schulpflichtige Dienstboten sind von ihren Meistern im Nothfalle wenigstens wöchentlich zwei Tage in die Winterschule, einen halben Tag in die Sommerschule und die ganze Zeit in die Repetir- und Singschule zu schicken.

Diese Schulordnung mußte in den Gemeinden den versammelten Vorgesetzten und Hausvätern vorgelesen und zur Nachachtung empfohlen werden; sie sollte wenigstens zwei Jahre dauern, um dann, je nach den gemachten Erfahrungen, abgeändert zu werden. Es ging aber nahezu vier Jahre, bis eine neue Schulordnung erschien. Diese neue Schulordnung vom 23. Jänner 1810 bedeutete aber keinen Fortschritt, indem sie, gewissen Volkswünschen nachgebend, die Schulzeit wesentlich verkürzte. So sollte die Winterschule nicht mehr wenigstens 18, sondern nur 16 bis 18 Wochen dauern, die Sommerschule nicht mehr wöchentlich wenigstens drei, sondern nur zwei Mal von 6 bis 9 Uhr gehalten und in der Repetirschule von Martini bis Ostern statt sechs nur vier, und von Ostern bis Martini statt drei nur zwei Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt werden. Für die Singübungen am Samstag- und Sonntagabend wurde die Zahl der Stunden freigegeben. Neu war die Bestimmung, daß die Kinder nie vor zurückgelegtem elften Altersjahr aus der Winter- und Sommerschule entlassen werden durften, ebenso die, daß an Orten, wo auch im Sommer alle Tage Schule gehalten wird, jedes Kind die Schule bis zum zurückgelegten achten Jahre täglich besuchen soll, nachher aber auf ausdrückliches Ansuchen der Eltern Dispensation bis auf zwei halbe Tage wöchentlich erlangen kann. Armen Kindern, denen die schulpflichtigen Dienstboten gleichzuhalten waren, konnte der Ortspfarrer 20 Tage an der Winterschule erlassen.

Die Schulinspektoren, um mit einigen Worten auf diese zurückzukommen, hatten die Pflicht, wie die Handhabung der Schulordnung, so auch die Wirksamkeit der Lehrer zu überwachen, bei ihren jährlichen Schulbesuchen mit dem Ortspfarrer die Schüler zu prüfen, die Beschaffenheit der Schullokale zu beaufsichtigen und sich über die Verwaltung der Schulfonds Rechenschaft geben zu lassen. Ihnen hatten auch die Pfarrer über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen im Frühling und im Herbst ausführlichen Bericht zu erstatten.

In Folge Aufhebung der Mediationsakte trat 1814 eine Verfassung in's Leben, welche, im Gegensatz zu der bisherigen, das ganze Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesen in konfessionelle Hände legte. Indessen, wenn auch bereits 1819 ein Dekret betreffend die Verhältnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlassen wurde, das die Kompetenz des neuen evangelischen Administrationsrathes in dieser Be-

ziehung genauer bestimmte, erschien doch erst am 9. Jänner/3. Juni 1822 eine neue Schulordnung für die evangelischen Schulen, welche, an die bisherigen sich anlehnend, hauptsächlich folgende Bestimmungen enthielt:

1. In jeder Kirchgemeinde soll wenigstens eine Schule sein.

2. Wo die Schülerzahl 60 übersteigt, ist auf eine Klassenschule Bedacht zu nehmen.

3. Die Schulpflegkommission ist zugleich Schulvorsteherschaft.

4. Der Gehalt des Lehrers besteht in einem wöchentlichen Schulgelde von 4 Kreuzern von jedem Winter-, in einem halbtäglichen Schulgelde von $1/2$ Kreuzer von jedem Sommer- und in einem täglichen Schulgelde von 1 Kreuzer von jedem Repetirschüler. Wo aber diese Schulgelder im Winter nicht 40, im Sommer nicht 15 und für die Repetirschule nicht 10 Gulden ausmachen, ist das Mangelnde von der Schulgemeinde zu ergänzen. Auch darf, wo der Lehrer bisher einen größeren Gehalt oder ein größeres Schulgeld bezog, weder jener noch dieses vermindert werden.

5. Für jede Schule soll ein Schulhaus erbaut oder für eine eigene Schulstube gesorgt werden.

6. Die Winterschule dauert von Martini an wenigstens 18 Wochen mit täglich sechs Stunden Unterricht. Der Repetirschultag und Samstagnachmittag sind frei. Die Sommerschule wird von acht Tage nach Ostern bis 14 Tage vor Martini wöchentlich zwei Mal drei Stunden gehalten, mit Ausnahme von sieben Wochen Ferien in der Heu-, Korn- und Weinernte. In Jahrschulen ist jedes Kind bis zum zurückgelegten achten Altersjahre zum täglichen Besuche der Sommerschule verpflichtet; vom achten Jahre an ist für den Fall des Bedürfnisses Herabsetzung auf zwei halbe Tage gestattet. Die Repetirschule wird im Winter sechs, von Ostern bis Martini, die Ferienzeit ausgenommen, drei Stunden wöchentlich gehalten. Die Gesangschule ist von Martini bis Ostern alle Samstag- und Sonntagabende und von Ostern bis Michaelis nach vollendeter Kinderlehre je eine halbe Stunde wenigstens zu halten, welcher auch die erwachsene Jugend beizuwohnen hat. Nachtschulen bleiben Freiinstitute.

7. Fähige Kinder können nach Antritt des fünften Jahres in die Schule aufgenommen werden; nach Antritt des sechsten Jahres sind alle schulpflichtig, und zwar geschieht die Aufnahme im Anfang eines

Kurses, im Frühling oder Herbst. Die Entlassung findet nur im Frühling und nie vor zurückgelegtem elften Jahre statt, worauf die Entlassenen bis zur Admission die Repetir- und Singschule zu besuchen haben. Auch hier fehlen nicht die Bestimmungen über den Nachlaß von 20 Tagen an der Winterschule. Den Schullohn armer Eltern bezahlt wie früher die Schul- oder Armenkasse; schicken sie aber ihre Kinder dennoch nachläßig in die Schule, werden sie der Unterstützung verlustig. Die Absenzbußen sind die früheren. Neu dagegen ist, daß der Lehrer allein Repetirschule zu halten hat, dem Pfarrer dagegen zur Pflicht gemacht wird, nach einer besonderen Ordnung Religionsunterricht zu ertheilen.

Mit Ausnahme etwelcher Gehaltsverbesserung weist auch diese Schulordnung keinen nennenswerthen Fortschritt auf; allein, dem jungen Staate fehlten die Mittel, der Schule unter die Arme zu greifen; zudem wollte man die Bevölkerung, welche immer noch an den Nachwehen der Kriegsjahre während der Helvetik, der 1815 erhobenen Kriegssteuern und der kaum recht überstandenen schweren Theurung litt und von der Erstellung neuer Straßen und Verkehrswege stark in Anspruch genommen war, schonen. Das Schlimmste war der Mangel an den nöthigen Bildungsanstalten für die angehenden Lehrer; die meisten mußten sich die nöthige Vorbildung in einigen Wochen bei einem andern Lehrer oder bei ihrem Pfarrer holen. Immerhin sah die Oberbehörde nicht müßig zu. Sie veranstaltete in Frauenfeld vorübergehende Lehrerkurse, in welche aus der Pfarrei Sulgen 1809 zwei und 1810 sechs Lehrer, Erstere für fünf, Letztere für vier Wochen einberufen wurden. Ferner stellte sie aus dem Lehrerstande sogenannte Instruktoren auf; so hatten von den 14 Lehrern, welche 1822 in der Pfarrei Sulgen wirkten, acht ihre Lehrerbildung in Lustorf empfangen. Bei aller Mangelhaftigkeit dieser Vorbildung wurde, wo die Lehrer von Liebe zu ihrem Berufe erfüllt waren und an ihrer Weiterbildung arbeiteten, oft recht Tüchtiges geleistet. Auch an den 14 Schulen der Pfarrei Sulgen, auf welche Zahl dieselben gestiegen waren, indem zu den früheren noch Ennetaach und Donzhausen hinzukamen, gab sich im Allgemeinen ein erfreulicher Fortschritt kund. Wir geben im Folgenden eine kurze Uebersicht über den Zustand dieser Schulen, denen Pfarrer Denzler gerne noch eine höhere, wie wir sagen würden, Sekundarschule, in Sulgen beigefügt hätte, was

aber nicht den gewünschten Anklang fand. Wir legen der Schilderung die Tabellen und Berichte aus den Jahren 1810 bis 1822 zu Grunde.

1. Sulgen. Die Schule Sulgen war die größte der Pfarrei und umfaßte Sulgen, Hessenreute, Bleiken und Uerenbol. Sie zählte 1810 unter dem 58jährigen, „etwas schwachen" Schulmeister Jakob Mock 64 Alltags- und 33 Repetirschüler. Er bezog für 25 Wochen Winter- und acht Wochen Sommerschule, die Repetirschule inbegriffen, 76 fl. Gehalt. Im Jahre 1814 trat Abraham Huber von Bühl, „ein fleißiger, fähiger, aber auch ziemlich reizbarer junger Mann," an seine Stelle. 1816 wurde die Schulzeit auf 40 Wochen, 20 im Winter und 20 im Sommer mit täglichem Unterrichte, festgesetzt und es stieg der Gehalt des Lehrers 1822 auf 112 fl. Der Schulfond stieg von 1392 fl. im Jahre 1810 auf 1793 fl. 22 kr. im Jahre 1820. Das Schullokal im Pfarrhause wird als eng und schlecht geschildert, aus dem man sich nach zwei Stunden Unterricht hinwegsehne.

2. Schönenberg mit ziemlich unzulänglichem Fond, der von 1810 bis 1824 von 435 fl. auf 495 fl. stieg, zählte 20—25 Schüler aus den Ortschaften Schönenberg, Last, Rohren, Kupferhaus, Städeli, Schlößli und Razenmühle. Diese Schule wurde von Konrad Hut von Rohren geleitet, „der im Schreiben und Rechnen schwach, sonst aber fleißig und brav war." Die Winterschule dauerte 20 Wochen. Noch 1816 wurde außer der sonntäglichen Repetirschule keine Sommerschule gehalten. Der Gehalt des Lehrers bestand 1814 in 33 fl. 20 kr., dagegen 1824 in 40 fl. für den Winter und 10 fl. für den Sommer. Das Lokal war 1816 ein „etwas beschränktes, niederes Zimmer in einem von der Gemeinde erkauften und von einer armen Familie bewohnten, brav reparirten Häuschen."

3. Kradolf-Au besaß 1810 ein Schulvermögen von 866 fl., das bis 1821 auf 992 fl. 54 kr. stieg. Die Schule, 20 Schüler zählend, stand 1810 unter Joh. Munz von Oberau, der für 20 Wochen Winterschule 42 fl. und für acht Wochen Sommerschule mit je einem Tag Unterricht 8 fl. bezog. 1822 wurde die Besoldung des damaligen Lehrers Andreas Munz, „eines eifrigen, talentvollen Mannes," sammt Entschädigung für die Schulstube auf 66 fl. festgesetzt.

4. Die evangelische Schule Göttigkofen umfaßte nebst dem Dorfe noch Altbuch, Gutbertshausen, Thalackern, Oberegg und Heldsweil;

1810 zählte sie 30 Alltags- und 11 Repetirschüler. Die Winterschule dauerte 20, die Sommerschule acht Wochen mit täglichem Unterrichte; erstere wurde mit 40 fl., letztere mit 12 fl. bezahlt. Von 1813 an wurde die Sommerschule während des ganzen Sommers, aber nur einen Tag in der Woche, gehalten. Von dort an stand der Schule Johannes Schönholzer vor, der „zu den lobenswürdigen Landschullehrern" zählte und 1822 noch dort amtete mit einem Gehalt von 55 fl. für den Winter und 6 fl. für den Sommer. Das Schulvermögen bestand 1810 in 1018 fl. und 1823 in 1170 fl. Die Gemeinde besaß weder ein eigenes Schulhaus noch eine eigene Schulstube.

5. Die Schule Riedt, Ober- und Niederriedt, Hof und Krapfenmühle umfassend, bestand 1810 aus 38 Alltags- und 20 Repetirschülern. Die Schule dauerte im Winter 22, im Sommer acht Wochen mit täglichem Unterrichte; für den Winter bezog der Lehrer 50 fl. und für den Sommer 10 fl., mit der Pflicht, Schulstube und Feuerung selbst zu beschaffen. Später wurde die Winterschule auf 25 Wochen ausgedehnt, die Sommerschule auf die gesetzliche Zeit mit wöchentlich einem Tag Unterricht. 1816 amtete Schulvikar Konrad Rutishauser, „ein fleißiger, sich immer mehr vervollkommnender Mann," der die unter dem älteren Lehrer Jakob Niedermann etwas herabgekommene Schule allmählig in besseren Zustand brachte, mit einem Gehalt von 60 fl. für die Winter- und 7 fl. 50 kr. für die Sommerschule. 1820 entschloß sich die Gemeinde zum Bau eines Schulhauses, das auf 900 fl. veranschlagt war; der Administrationsrath leistete 60 fl. Beitrag. Rutishauser wurde erst 1823 definitiv gewählt. Das Schulgut bestand 1810 in 1100 fl., 1820 in 1181 fl. 30 kr.

6. In Ennetaach legten 1804, Dezember 15., etwa 20 Bewohner 462 fl. zusammen für eine eigene Schule, welche 1806, Juni 30., vom damaligen Schulrathe als bleibend anerkannt wurde. 1810 zählte sie 7 Alltags- und 10 Repetirschüler; die Winterschule dauerte 18 Wochen; Sommerschule wurde nicht gehalten. 1816 stand Schulvikar Konrad Schmidhauser, der sein eigenes Wohnzimmer als Lokal benutzte, der kleinen Schule mit „ziemlichem Geschicke" vor. Der Lehrergehalt bestand 1810 in 31 fl. 48 kr., dagegen 1822 für den Winter in 42 fl., für den Sommer in 30 fl. Die Schule wurde eine Zeit lang auch von Hessenreute aus besucht. 1820 betrug das Schulvermögen 769 fl. 13 kr.

7. Die Schule Erlen umfaßte 1808 die ganze dortige evangelische Kirchgemeinde und zählte 39 Alltags- und 33 Repetirschüler. 1810 trennte sich Buchackern von derselben. Um diese Zeit besaß die Gemeinde ein braves Schulhaus, welches sie nebst 2¼ Vierling Kraut- und Baumgarten und 1 Vierling Wieswachs für 1080 fl. gekauft hatte; es hafteten aber 1815 noch einige hundert Gulden Schulden darauf. Lehrer war wohl seit Anfang des Jahrhunderts Daniel Kägi von Bauma, dem Pfarrer Denzler 1816 das Zeugniß gab: „er fährt fort, mit Fleiß und Geschick die Schule zu besorgen.“ Die Schule wurde mit Ausnahme der gesetzlichen Ferienzeit das ganze Jahr gehalten. Den Schullohn mußte der Lehrer selbst einziehen; für die Armen wurde derselbe aus einem durch Legate gestifteten Schulfond bezahlt, welcher 1810 in 530 fl. und 1823 in 975 fl. 13 kr. bestand. Der Gehalt des Lehrers kam auf 80—86 fl. Das Schulhaus, das er bewohnte, und den Garten mußte er mit 9 fl. 30 kr. verzinsen.

8. Die Gemeinde Buchackern, welche 1810 behufs Entlassung von Erlen 1000 fl. zusammenlegte, besaß 1815 ein Schulvermögen von 1024 fl. 7 kr., von welchem 870 fl. 45 kr. noch auf 30 Hausvätern standen. 1814 kauften die Schulgenossen ein Haus nebst Garten und Acker für 710 fl. 30 kr. Mit 515 fl. 15 kr. Kosten wurde das Haus in ein Schulhaus mit einer schönen Schulstube umgewandelt. Allerdings lasteten 800 fl. Passiven darauf; aber Haus und Garten warfen 40 fl. Pachtzins ab. Erster Lehrer war Konrad Schüep von Riedt, der laut Bericht von 1816 „fleißig und mit immer besserem Erfolge“ arbeitete. Sein Gehalt war 50 fl. für 25 Wochen Winterschule, wozu später noch 6 bis 7 fl. für Sommer- und Repetirschule kamen. Das Schulgut bestand 1823 in 1381 fl. 26 kr.

9. Die Schule Leimbach zählte 1808 unter Lehrer Leumann 49 Alltags- und 28 Repetirschüler, nach der Trennung Donzhausens im Jahre 1809 nur noch 40 Alltags- und 17 Repetirschüler. Nach dem Schulberichte von 1816 dauerte auch hier die Winterschule 25 Wochen, und die Sommerschule, statt früher acht Wochen mit täglichem Unterrichte, die gesetzliche Schulzeit mit wöchentlich einem Tage. Der Vikar Kocherhans, „kein ausgezeichneter, aber fleißiger Mann,“ erhielt Alles in Allem 55 fl. 21 kr. Gehalt. 1820, April 28., wurde beschlossen: „Der Lehrer erhält für 23 Wochen Winter- und zehn Tage Sommer-

schule und andere Obliegenheiten 66 fl." Eine eigene Schulstube besaß auch diese Gemeinde nicht. Das Schulgut betrug 1810 zirka 900 fl., 1823 dagegen 1135 fl. 20 kr.

10. Donzhausen, das sich im November 1809 von Leimbach trennte, mußte nach Weisung des Schulrathes wie Buchackern für eine angemessene Besoldung und Schulstube sorgen. Ein Notizblatt aus dem Jahre 1810 sagt: „Die Sommerschule soll für ein und alle Mal acht Wochen dauern, die Winterschule einstweilen 22 Wochen; die Besoldung des Lehrers für Winter-, Sommer-, Repetir- und Nachtschule soll auf 60 fl. fixirt sein, nebst 2 fl. 45 kr. Verehrung bei Zufriedenheit." Erster Lehrer war Georg Sauter, „sehr fähig und thätig." 1816 wirkte als Schulvikar Konrad Zingg, dem Pfarrer Denzler „ein ausgezeichnetes Lehrtalent" zuschreibt. Das Schullokal mußte er mit einem Polizeiwächter theilen, „dessen Amtsgeräthe die Schule nicht eben schmückte." Von 1819 auf 1820 wurde ein neues, geräumiges Schulhaus erbaut. Die Schulrechnung von 1823 zeigte ein Vermögen von 1266 fl. 29½ kr.

11. Guntershausen bildete 1808 mit Andhausen eine Schule mit 16 Alltags- und 19 Repetirschülern. Die Winterschule dauerte 1810 und 1816 noch 20 Wochen; „von einer Sommerschule wollte man nichts wissen." Lokal war eine Privatwohnung. Lehrer war Johannes Altwegg, ein ordnungliebender, beharrlicher Mann mit einer Besoldung von 40 fl., woran Guntershausen ⅔ und Andhausen ⅓ bezahlte. Von 1820 an wurde wohl auch Sommerschule gehalten; denn die damalige Besoldung des jungen Joh. Altwegg, „eines eifrigen, lernbegierigen Mannes," wird mit 65 fl. notirt. Im Mai 1821 betrug das Schulgut Guntershausen 816 fl. 17 kr., dasjenige von Andhausen 340 fl.

12. Mauren, Ober- und Untermauren, Prestenberg, Leimgrube und Unterhard umfassend, 45 Alltags- und 17 Repetirschüler zählend, stand 1810 „nicht gerade unter einem vorzüglichen Lehrer." Die Winterschule dauerte 22 Wochen, für welche der Lehrer aus dem in 1200 fl. bestehenden Schulgute 44 fl. bezog; die Sommerschule dauerte bis zur Ernte wöchentlich einen Tag, für welchen jedes Kind 4 kr. bezahlte. 1816 baute man ein Schulhaus; die Schulstube befriedigte aber nicht lange. Der damalige Schulvikar Vogt wird als wenig musikalisch, sonst aber als ein brauchbarer, fleißiger Lehrer bezeichnet. Der 1820

angestellte „sehr fähige" Schulvikar bezog für den Winter 50 und für den Sommer 8 fl. Gehalt.

13. In Kehlhof, welche Schule noch Mühltobel, Hohenalben, Heimenlachen, Altismoos, Berg und Bergerweilen umschloß, waren es 29 Alltags- und 30 Repetirschüler, welche 1810 der 52jährige Joh. Zingg von Kehlhof unterrichtete. Von diesem sagt der Bericht von 1816: „Er fährt fort, das auf die älteren Zeiten des Schulwesens berechnete Maß seiner Kenntnisse mit Fleiß und Geschick der Jugend mitzutheilen; besonders versteht er die Kunst, seine jungen Leute still und aufmerksam zu erhalten." Das um diese Zeit gebaute Schulhaus bot eine brauchbare Schulstube. Die Winterschule dauerte 20 Wochen, die Sommerschule wöchentlich einen Tag bis zur Ernte. Anfangs der Zwanziger Jahre versah der mittlerweile schwach gewordene Zingg den Schuldienst, den er 1810 im Winter für 30 fl. und im Sommer für 1½ kr. wöchentlich von jedem Kinde verrichtete, für 50 fl. In der Schule stand jetzt ein Krankenbett. Das Schulgut bestand 1810 in 700 fl.

14. Die Schule Weersweilen, zugleich Häusli, Himmenreich, Weerstein, Beckelsweilen, Schlurhalden, Ottenberg, Burg, Alp, Ober-, Mittler- und Höggersharb umfassend, 1810 im Ganzen 32 Alltags- und 16 Repetirschüler zählend, bezahlte bei einem Schulfond von 900 fl. für 19 Wochen Winterschule 38 fl.; für die Sommerschule, welche bis Jakobi anderthalb Tage wöchentlich dauerte, bekam der Lehrer von jedem Kinde 27 kr. Das 1813 erbaute Schulhaus bot ein helles Schulzimmer. Schulvikar Joh. Diethelm, dem wir 1813—1816 daselbst begegnen, erwarb sich durch Fleiß und Geschicklichkeit die Zufriedenheit der Gemeinde. Nach ihm wurde Elias Brenner als Schulvikar angestellt, „auch nicht unfähig; aber er sollte die Probe erst bestehen." Er hatte einen Gehalt von 55 fl. für 20 Wochen Winter- und je einen Tag in der Woche Sommerschule.

Dem allgemeinen Berichte von 1816 fügte Pfarrer Denzler die Bemerkungen bei, 1. daß die Repetirschule in allen Gemeinden das ganze Jahr gehalten werde, im Winter am Mittwoch, im Sommer am Sonntage; 2. daß das Herbstexamen mit den Repetirschülern in der betreffenden Kirche abgehalten, die Einladung aber nicht von allen Gemeinden angenommen worden sei; 3. daß acht Schulen mit Vikaren besetzt seien, was vielen Gemeinden gefalle, weil ihnen dabei

ein Schein des Abberufungsrechtes bleibe, worunter jedoch die Lehrer leiden.

Im Berichte von 1817 hebt Pfarrer Denzler hervor, daß der Schulbesuch an den meisten Orten wenig zu wünschen übrig lasse und mit geringen Ausnahmen keineswegs die Noth der Zeit verrathe. (Diese Ausnahmen freilich liefen zum Theil auf völlige Vernachläßigung der Schule hinaus.) „Im Ganzen genommen, sagt der Bericht, hatten die Sulgen'schen Schulen diesen Winter ihren ordentlichen Fortgang. Die Lehrer freilich erfüllten mit ungleicher Kraft und ungleichem Erfolge ihre Pflichten. Einige leisteten nicht, was von ihnen zu erwarten war; dagegen zeichneten sich einige sehr vortheilhaft aus, namentlich Zingg in Donzhausen, Schmidhauser in Ennetaach, Kägi in Erlen, Schönholzer in Göttigkofen. Im Ganzen glaube ich versichern zu dürfen, daß das Schulwesen in meiner Gemeinde vorwärts gehe. Mehrere meiner Schullehrer zeigen fortdauernd eine löbliche Lernbegierde und benutzen jede Gelegenheit, sich für ihren Schulberuf zu vervollkommnen."

In der That, wenn wir die Schultabellen von 1808—1810 mit denjenigen von 1820—1822 vergleichen, begegnen wir der erfreulichen Erscheinung, daß, während in den ersten drei Jahren nur wenige Schüler sich finden, welche außer lesen und schreiben auch noch rechnen und singen können, in den letzten drei genannten Jahren weit mehr Schüler auch in diesen zwei Fächern bewandert sind, ein Beweis, daß dieselben immer mehr mit Fleiß und Erfolg gepflegt wurden.

Einen Einblick in die Zahl der Fächer und in die Fächervertheilung gibt uns der vorhandene Versuch eines Lektionsplanes für Elementarschulen aus dem Jahre 1810. Dieser Lektionsplan, der die Schule für den Unterricht in eine erste obere und zweite untere Klasse scheidet, räumt von den 33 Schulstunden der Woche in der oberen Abtheilung acht Stunden den Gedächtnißübungen (Memoriren, Abhören und Erklären des Memorirten), sechs Stunden dem Lesen, elf Stunden dem Schreiben (Schönschreiben, Diktandoschreiben und Korrektur) und acht Stunden dem Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen), in der unteren Abtheilung neun Stunden den Gedächtnißübungen, 14 Stunden dem Buchstabieren und Lesen, neun Stunden dem Schreiben und eine Stunde dem Zählen ein. Wenn das Singen fehlt, so ist zu erinnern, daß dasselbe vorzugsweise in der Nachtschule und an Sonntagen nach der

Kinderlehre gepflegt wurde. Als Lehrmittel werden aufgeführt: das Namenbüchlein, das Lesebuch, biblische Erzählungen, kleiner und großer Katechismus, altes und neues Testament; ferner: Netztafel, Einheitstabelle, bewegliche Buchstaben und für den Gesang Psalmen und Gesangbuch.

Aus Allem, was im Pfarrarchive Sulgen an Tabellen, Berichten u. s. w. vorhanden ist, erhellt, daß Pfarrer Denzler sich viele Mühe gab, nicht nur dem Schulgesetze in Handhabung des Schulbesuches und Einführung der vorgeschriebenen Lehrmittel Nachachtung zu verschaffen, sondern auch die weitere Ausbildung der Lehrer zu heben und für einen tüchtigen Nachwuchs zu sorgen. Mitunter hatte er mit mancherlei Schwierigkeiten, Gleichgültigkeit und Vorurtheilen, zu kämpfen; allein, daß sozusagen jeder Ort seine eigene Schule haben wollte und alsobald die nöthigen Mittel zusammenbrachte, ist auch ein Beweis, daß es im Allgemeinen am guten Willen und an der Liebe zur Schule nicht fehlte. Ein großer Schritt war unter Pfarrer Denzler in jeder Hinsicht vorwärts gethan worden.

J. Konrad Ammann.
1823, September, bis 1845, Dezember.

Als Joh. Konrad Ammann von Ermatingen, vorher Pfarrer in Scherzingen, in der zweiten Hälfte des September 1823 die Pfarrstelle in Sulgen antrat, fand er im Gegensatz zu seinem Amtsvorfahren Alles in geordnetem Zustande und er selbst setzte das so gut begonnene Werk in eben so gewissenhafter Weise fort. Wie es im Visitationsberichte von 1844, dem anderletzten Jahre seiner pfarramtlichen Thätigkeit in Sulgen, heißt, hielt er die Sonn- und Festtagspredigten in den drei Kirchen und ebenso die von Ostern bis Martini in Berg und Erlen je am dritten Sonntage abzuhaltenden Kinderlehren abwechselnd mit dem jeweiligen Vikar; dagegen die übrigen Kinderlehren in Sulgen, den wöchentlichen Religionsunterricht, den Konfirmationsunterricht, sowie die andern Pfarrgeschäfte besorgte er allein. Letzteres war in der Regel auch mit den Hochzeit-, Leichen- und Wochenpredigten der Fall.

Gleich im Anfange seines Pfarrdienstes erschien die in § 29 der Schulordnung von 1822 für den zu ertheilenden wöchentlichen Reli-

gionsunterricht in Aussicht gestellte Verordnung, welche folgende Bestimmungen enthielt:

„I. Wöchentlicher Unterricht.

1. Zweck desselben ist Bekanntschaft mit der Bibel, vorzugsweise mit ihrem geschichtlichen Theile.

2. Lehrmittel ist in erster Linie das neue Testament.

3. Gestattet sind die biblischen Geschichten von Schmid und Hübner, letztere in neuer Ausgabe.

4. Der Kurs beginnt mit Ostern für Alle, die das 14. Altersjahr zurückgelegt, und umfaßt zwei Jahre.

5. Als Strafe für nachläßigen Besuch gelten Warnung, Verzeigung beim Administrationsrathe und Aufschub der Admission.

6. Der Unterricht dauert mit Ausnahme der Zeit des Konfirmationsunterrichtes und der Schulferien das ganze Jahr.

7. Als Tag ist ein Werktag, mit Ausschluß des Repetirschultages, zu wählen.

II. Neokommunikanten-Unterricht.

1. Derselbe findet zwischen Weihnachten und Ostern statt.

2. Er muß wenigstens 24 Mal gehalten werden.

3. Bis zur Erstellung eines neuen Lehrbuches mag jeder Pfarrer seinen bisherigen Leitfaden brauchen.

4. Vor zurückgelegtem 16. Jahre darf in der Regel Keines zum Abendmahl zugelassen werden. Für Ausnahmen ist die Erlaubniß des Administrationsrathes einzuholen."

Es war eine ansehnliche Zahl Söhne und Töchter, welche der Pfarrer von Sulgen jährlich zu unterrichten und auf das hl. Abendmahl vorzubereiten hatte; aber außerdem wurden in jener Zeit an den Pfarrer im Kirchen-, Schul-, Armen-, Ehen- und Sittenfach so viele Anforderungen gestellt, daß sie in einer so umfangreichen Pfarrei, wie Sulgen, Berg und Erlen eine bildeten, nicht leicht zu bewältigen waren. Die 1830 im Druck erschienene revidirte Predigerordnung zählt in 134 Paragraphen die Amtsverrichtungen auf, welche der Pfarrer als Prediger, Religionslehrer, Seelsorger, Schulaufseher, Sittenaufseher, Geschäftsführer der Kirchenvorsteherschaften, der Kirchen- und Schulpflegkommissionen und als Führer der Tauf-, Ehen-, Todten- und

Familienregister zu besorgen hatte. Die Korrespondenzen in Schul-, Armen- und Eheangelegenheiten und Zurechtweisung Fehlbarer spielten dabei keine kleine Rolle.

Die neue Verfassung vom 14. April 1831 und das am 6. Oktober 1832 vom evangelischen Großrathskollegium auf Grundlage der freisinnigen Prinzipien dieser Verfassung erlassene Gesetz über das evangelische Kirchenwesen änderten zunächst an dieser Predigerordnung nichts. Am 1. Oktober 1840 wurden von der evangelischen Synode neue Vorschriften über die gottesdienstlichen Gebräuche, über den religiösen Jugendunterricht und die Konfirmation erlassen und am 17. Dezember gleichen Jahres vom evangelischen Großrathskollegium sanktionirt. Wesentlich Neues enthielten diese Vorschriften nicht, außer daß die Abendmahlsfeier, welche bisher am Pfingst- und Weihnachtsfeste an deren Nachtagen stattfand, auf die betreffenden Vorbereitungssonntage verlegt und der Wegfall der Feier des Stephanstages aus der Reihe der Festtage für die Jahre, in denen drei Feiertage auf einander folgen würden, beschlossen wurde. Die Aufnahme in die Kinderlehre wurde an das angetretene neunte Altersjahr geknüpft; die Pflicht des Besuchs derselben dauerte bis zur Konfirmation. Sodann war eine zweijährige kirchliche Unterweisung von Ostern bis Neujahr in wöchentlich zwei Stunden und ein Konfirmationsunterricht von Neujahr bis Ostern in wöchentlich zwei Mal zwei Stunden mit Konfirmation am Hohendonnerstag vorgeschrieben. Für Aufnahme in die erstere war das mit Neujahr zurückgelegte 14. und für Aufnahme in den letzteren das mit Neujahr zurückgelegte 16. Altersjahr erforderlich.

In die Zeit des Pfarrdienstes des Pfarrers Ammann, welcher von 1835 an das Dekanat des Oberthurgauer Kapitels bekleidete, fällt die Entstehung der außerkirchlichen religiösen Gemeinschaft in Ennetaach. Schon früher zeigten sich in Ennetaach und Umgebung pietistische Neigungen. Sie reichen vielleicht in die Zeit zurück, wo Jung Stilling in Erlen Einkehr hielt und Frau Krudener auch im Thurgau Geistliche und Weltliche in Aufregung setzte. Am 10. Dezember 1820 schrieb Pfarrer Denzler an Antistes Sulzberger: „Noch zeige ich Ihnen im Vertrauen an, daß sich in meiner Gemeinde eine Pietistengesellschaft bildet, zum Theil aus angesehenen Männern, Beamten, bestehend, die zu Ennetaach wöchentliche Versammlungen hält, bei offenen Thüren Basler Schriften, Missionsberichte, sich vorlesen

läßt, Andachtsübungen hält und für die Mission Steuern sammelt. Sie macht indeß wenig Aufsehen, stört weder Gottesdienst noch Kirchenordnung, und so lasse ich die Sache auf sich beruhen." Diese Versammlungen scheinen wieder eingegangen zu sein; dagegen lesen wir im Kirchenvorsteherschafts-Protokoll vom 27. September 1835, daß ein gewisser Mensch von Bruggen (Franz Dürrenmüller, Katholik, Angestellter in der Brunschweilerischen Färberei in Hauptweil) hie und da religiöse Versammlungen halte und gewisse Leute dieselben begünstigen, von denen man es nach ihrem Berufe gar nicht erwarten sollte. Am 5. Oktober drückte das evangelische Pfarramt Langrickenbach demjenigen von Sulgen den Wunsch aus, „dem Unwesen, das dieser Mensch in Mattweil, Ennetaach, und zwar am letzteren Orte in der Wohnung des Schullehrers Schmidhauser, ferner in Holz und in Gizenhaus treibe, gemeinsam entgegenzutreten." Der Gedanke fand Beifall und am 11. Oktober beschloß die Kirchenvorsteherschaft Sulgen, gemeinsam mit Langrickenbach eine Zuschrift an den Kleinen Rath zu richten und den Schullehrer Schmidhauser, der zugleich Vorsänger war, vor eine Kommission zu bescheiden.

Auch das Kapitel beschäftigte sich mit der Angelegenheit und richtete eine Zuschrift an den evangelischen Kirchenrath, so daß dieser bei Pfarrer Ammann genaueren Bericht einholte. Diesem entnehmen wir, daß außer Franz Dürrenmüller auch ein Georg Boßhart, Schuster, von Heldsweil, „ebenfalls in Hauptweils Schule gebildet, Schüler und Anhänger des Samuel Fröhlich von Brugg," nächtlicherweile in Ennetaach, Heimenhofen und Ehstegen predigte, daß Schmidhauser vor Stillstandskommission sich damit rechtfertigte, daß die Landeskirche nicht das reine Wort Gottes verkündige, auch Lasterhafte am hl. Abendmahl theilnehmen lasse, und nach achttägiger Bedenkzeit dem Pfarramte erklärte, daß er in dergleichen Versammlungen nichts Unrechtes erblicke und dieselben weder meiden wolle, noch könne. In seiner Antwort vom 1. Februar 1836 theilte der evangelische Kirchenrath dem evangelischen Pfarramte mit, daß er den Schullehrer Schmidhauser dem Erziehungsrathe verzeigt, weil er Nachtschüler zur Theilnahme an den Versammlungen verleitet, von weiteren Maßregeln aber um so mehr absehe, weil der Kleine Rath bereits zweckdienliche Polizeimaßregeln getroffen habe. Kindern, welche trotz erhaltener Warnung von Seite des Pfarrers diese Versammlungen besuchen, möge die Admission versagt werden.

Diese religiöse Erscheinung versetzte damals alles Volk in Aufregung und es kam da und dort, wie z. B. in Gizenhaus, sogar zu Ausschreitungen. Im Gegensatze zur kirchlichen Ordnung wollten die Anhänger der neuen Lehre weder ihre Kinder taufen und kirchlich unterweisen, noch ihre Ehen kirchlich trauen und ihre Verstorbenen kirchlich beerdigen lassen. Nun, Zwang zur Taufe oder zur Konfirmation, oder zum Kirchenbesuch wurde nicht angewendet; dagegen mußten die Kinder die kirchliche Unterweisung besuchen und die Brautleute, wenn ihre Ehe anerkannt werden sollte, sich kirchlich trauen lassen. Erst das privatrechtliche Gesetzbuch vom Jahre 1860 ließ neben der kirchlichen Trauung aus besonderen Gründen eine solche vor Bezirksgericht zu. Die Verfassung von 1869 gestattete bürgerliche wie kirchliche Form, und da sie überhaupt den Grundsatz aussprach, „Niemand dürfe zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden," genoß die „Evangelisch taufgesinnte Gemeinschaft," wie sie sich selbst nennt, in Ennetaach schon vor Erlaß der Bundesverfassung von 1874 volle religiöse Freiheit.

Wie wir gesehen, hatte das Einkommen der Pfarrei Sulgen unter Pfarrer Denzler um der Doppelfiliale willen, welche die Haltung eines beständigen Vikars nothwendig machte, eine außerordentliche Verbesserung erfahren; allein deßungeachtet wurde die Haltung eines beständigen Vikars auch von Pfarrer Ammann bald als eine Last empfunden, nicht nur, weil sie einen wesentlichen Theil seines Einkommens aufzehrte, sondern auch, weil der häufige Wechsel der Vikare viele Ungelegenheiten mit sich brachte. Um Pfarrer Ammann rechtzeitig entgegenzukommen und ihm zugleich einen Beweis allseitiger Anerkennung seines Wirkens zu geben, beschloß die vereinte Kirchenvorsteherschaft am 19. Februar 1828, seine Besoldung mit einer jährlichen Zulage von 122 fl. zu verbessern, so daß dieselbe ohne den Ertrag der Pfrundwiese sich auf 1000 fl. stellte. Diese Zulage sollte vorzugsweise aus Beiträgen der Ansaßen, „von denen es nur billig sei, daß sie auch etwas thun, da sie den Pfarrer auch brauchen," bestritten werden, und zwar so, daß Sulgen 72 fl. 1 kr., Berg 35 fl. 35 kr. und Erlen 14 fl. 24 kr. übernehme. Eine beliebte Steuer waren diese Kultbeiträge, zu deren Bezug das Gesetz vom 3. Mai 1809 die kirchlichen Verwaltungsräthe berechtigte, nicht, und sie wur-

den im Anfange der Dreißiger Jahre oft verweigert, bis ein Dekret des evangelischen Großrathskollegiums vom 20. Juni 1834 dieselben auf's Neue ordnete und allgemein verbindlich machte.*) Weniger eine Verbesserung des Pfrundeinkommens, als vielmehr eine fixe Entschädigung für wegfallende Geschenke griff Platz, als Pfarrer Ammann in Folge des neuen Schulgesetzes vom 23. Juni 1840, welches die Pfarrer von Amteswegen als Mitglieder sämmtlicher Schulvorsteherschaften ihrer Kirchspiele bezeichnete, die bisher übliche Gehorsame, die sich überlebt hatte, aufzuheben sich veranlaßt sah. Die Kirchgemeinde Sulgen vom 26. März 1843 fand das Vorgehen des Pfarrers gerechtfertigt und betraute die Kirchenvorsteherschaft mit Festsetzung einer Entschädigung für die dadurch erlittene Einbuße an Gefällen. Sie setzte für Sulgen 70 fl. aus dem Pfrundfond fest. Berg folgte und gab 35 fl., und Erlen 15 fl., so daß die ganze Entschädigung 120 fl. ausmachte.

Wohl nicht ohne Vorwissen des Pfarrers Ammann war Ende August 1841 in der Kirchenvorsteherschaft Sulgen die Erhebung der Kirchgemeinde Sulgen zu einer eigenen Pfarrei ohne die Filialen Berg und Erlen berathen und am 7. September in Abwesenheit des Pfarrers beschlossen worden, den zur Kirchgemeinde Sulgen gehörenden Ortsgemeinden den Vorschlag zu machen, zu diesem Zwecke innert fünf Jahren ein Kapital von 7000 Gulden zusammenzulegen. Der Gedanke fand nicht überall den gewünschten Beifall. Dennoch ließ man die Sache nicht ruhen; man knüpfte Unterhandlungen an mit Berg und Erlen und zog auch Bürglen und Andweil in's Interesse. Berg erklärte, sich zu einer Vereinigung mit Bürglen verstehen zu wollen, wenn ihm der Pfrundsatz gesichert bleibe und es Pfarrort werde; Erlen dagegen sprach sich einstimmig gegen eine Lostrennung von Sulgen aus. Eine ganz neue Wendung der Dinge trat ein, als am

*) Das gleiche Dekret setzte fest, daß die Beiträge an die laufenden ordentlichen Bedürfnisse des evangelischen Kultus u. s. w. da, wo die vorhandenen Fonds und Kirchstuhlpachtzinse zu deren Bestreitung nicht ausreichen, zur Hälfte auf das Vermögen und zur Hälfte auf die Haushaltungen zu verlegen seien. Derselbe Grundsatz galt auch bei Auslagen für neue Bauten und bedeutende Reparaturen, mit dem Unterschiede, daß an solche auch die abwesenden Kirchbürger beizutragen hatten. Erst das Gesetz über das Gemeindesteuerwesen vom 7. Dezember 1858 stellte andere Grundsätze auf.

3. September 1845 der Kleine Rath beschloß, die auf dem Stifte Bischofszell haftenden Kompetenzen und Baulasten abzulösen und die betheiligten Kirchgemeinden einlud, sich über ihre Ansprüche vernehmen zu lassen. Die evangelische Kirchgemeinde Sulgen, sofort bereit, zu entsprechen, ersuchte den evangelischen Kirchenrath um seine Mithülfe, und dieser beauftragte seinen Präsidenten, Pfarrer Bornhauser, und Kirchenrath Kreis, den Kirchgemeinden Sulgen, Berg und Erlen beim Liquidationsgeschäfte hülfreiche Hand zu bieten. Inzwischen aber hatte Dekan Ammann, der nach einer leichteren Pfründe sich sehnte, einen Ruf nach Hüttlingen angenommen, und so fand vor seinem Wegzuge von Sulgen, Ende Dezember 1845, nur noch eine vorläufige Konferenz statt.

Zu den übrigen Verhältnissen, namentlich zu dem Unterhalt der kirchlichen Gebäude und zum Bestand der kirchlichen Fondationen in den drei Kirchgemeinden übergehend, erwähnen wir zuvörderst, daß beim Aufzuge des Pfarrers Ammann das evangelische Pfarrhaus im höchsten Grade reparaturbedürftig war. Von unten bis oben waren neue Treppen und Fensterbänke, Kreuzstöcke, theilweise auch neue Böden und Vertäfelungen nothwendig. Sämmtliche Reparaturen waren auf 1004 Gulden angeschlagen und auf Empfehlung der Regierung deren Ausführung am 9. Juli 1824 in dem Sinne vom Stifte bewilligt worden, daß dasselbe, mit Ausnahme der bereits verakkordirten Stiegen, außer den Baumaterialien und Fuhren 900 Gulden zu geben versprach. Pfarrer Ammann hatte sich anheischig gemacht, 100 Gulden an den Bau zu schenken und die Aufsicht zu führen.

Im Weiteren veranlaßte in Sulgen die Unterhaltung der Kirche, des Thurmes und des Kirchhofes wiederholt bedeutende Auslagen. So wurden 1828 und in den folgenden Jahren der Thurmhelm neu angestrichen, die Kirchhofmauer auf der Morgenseite der Kirche mit Rorschacherplatten bedeckt und mit eisernen Portalgittern versehen und um die Kirche herum anständige Wege hergestellt. Als 1838 die Katholiken einen neuen Altar und Beichtstuhl errichteten, wurde ihnen in freundschaftlicher Weise der in etwas größerem Maße als bisher erforderliche Platz im Chor zugestanden. Im Jahre 1839 machte die Korrektur der durch das Dorf führenden Landstraße eine gründliche Reparatur der mitternächtlichen Kirchhofmauer und Neuerstellung der

unteren Kirchhofstiege nothwendig. Bei diesem Anlaße wurde auch das Anbringen von vier großen Lichtern auf der Mitternachtseite der Kirche in ernste Erwägung gezogen, aber wegen der großen Kosten fallen gelassen.

Im Jahre 1844, Juni 16., fielen während der Kinderlehre, glücklicherweise ohne Jemanden zu verletzen, Stücke des Getäfels der morschen Kirchendecke herunter. Die evangelische Kirchgemeinde beschloß hierauf eine Gypsdecke für die ganze Kirche, welchem Beschluß der Kleine Rath, der bereits für das Stift handelte, ebenfalls beipflichtete. Die Gesammtauslage für die bezügliche Baute belief sich auf 1055 fl. Um den Uebernehmer Peter Nußbaumer aus dem Vorarlberg, der nicht das beste Geschäft gemacht, schadlos zu halten, wurden für denselben in der Gemeinde noch 162 fl. freiwillige Beiträge gezeichnet. Der Kirchenfond, der fortwährend durch Kirchstuhlpachtzinse, welche in dieser Zeit durchschnittlich gegen 100 fl. abwarfen, genährt wurde, zeigte nach Deckung der durch die Kirchenbauten entstandenen Defizite durch Kirchgemeindeanlagen pro 1846 ein Vermögen von 4810 fl. 52 kr.

Das Pfrundgut, das die Pfarrbesoldung auszurichten hatte, war, damit es keiner Zuschüsse aus dem Kirchenfond mehr bedürfe, 1825 durch eine Kirchanlage von 350 fl. geäufnet worden. Durch Einführung der Kultussteuern, die anfänglich 70 fl., später das Doppelte und mehr eintrugen, erstarkte der Fond so, daß er nicht nur die Pfrundverbesserung von 1828, sondern auch die Entschädigung für die Ostergehorsame zu tragen im Stande war. 1845, Dezember 31., zeigte er ein Vermögen von 4240 fl. 26 kr.

In der Kirchgemeinde Erlen gab es seit dem Kirchenbau in Folge ihrer Kirchstuhlordnung Viele, welche wohl das Kirchbürgerrecht besaßen, aber kein Ortsbürgerrecht in der Kirchgemeinde und auch keinen Antheil am Kirchspielsarmengute hatten. Das sollte aufhören und der Administrationsrath erklärte am 7. November 1827, daß alle Kirchbürgerrechte ohne ein entsprechendes Ortsbürgerrecht ungültig seien. In Folge dessen mußten Diejenigen, welche nur das Kirchbürgerrecht oder im Grunde nur das Kirchenrecht besaßen, ausgelöst werden, was in der Regel durch einfache Rückzahlung des seiner Zeit bezahlten Einkaufes geschah, mitunter aber langwierige Verhandlungen verursachte. 1832 wurde, nicht ohne Widerspruch

von Einigen, die sich verkürzt glaubten, eine neue Stuhlordnung geschaffen.

Von Kirchanlagen blieb die Kirchgemeinde Erlen verschont, indem, trotz mancher außerordentlicher Ausgaben, durch die Kirchstuhlpachtzinse und Kultbeiträge das Gleichgewicht immer bald wieder hergestellt war. 1835 wurde ein neuer Bestich des Kirchthurmes ausgeführt; 1836 zeigte die große Glocke Risse und es wurde deren Umguß Glockengießer Hofmann in Uster übertragen. Außer andern Reparaturen wurde 1844 eine neue, bequemere Kanzeltreppe nebst Pfarrstuhl hergestellt, welche noch die Kirche zieren. Der Kirchenfond, welcher in Erlen alle kirchlichen Ausgaben bestritt, zeigte pro 31. Dezember 1844 ein Vermögen von 9079 fl. 6 kr. und der Legatfond für die Festnachmittagspredigten ein solches von 285 fl. 21 kr.

In der Kirchgemeinde Berg war eine 1812 aufgestellte Kirchstuhlordnung verloren gegangen und eine neue nothwendig geworden, welche 1830 nicht ohne große Wehen geboren wurde, aber nicht in Vollzug gesetzt worden zu sein scheint. Nach einem Berichte von Pfarrer Ammann warfen die Kirchstuhlpachtzinse der vorangehenden Jahre gegen 100 Gulden jährlich ab und dienten zur Aeufnung des Kirchengutes; von 1831 an dagegen begegnen wir einem einzigen Kirchenorte, das, wie früher, gegen Zins ausgeliehen wurde, und zwar um 1—2 Gulden jährlich. Was für eine besondere Bewandtniß es mit diesem Orte hatte, ist uns nicht bekannt.

Die Kirche zu Berg war für die dortige evangelische Bevölkerung trotz der früher stattgefundenen Erweiterung immer noch zu klein. Da sich 1843 auch die katholische Kirchgemeinde nicht abgeneigt zeigte, auf eine durchgreifende Aenderung einzutreten, wurde die Frage „Neubau oder Totalreparatur" lebhaft erörtert. Schreiner Nater in Schlatt, welcher die Thurbrücke in Bürglen gebaut, empfahl eine Neubaute, welche ohne Thurm auf 10—12,000 Gulden zu stehen kommen würde. Höheren Ortes wurde aber bereits die Auslösung der Servituten des Stiftes Bischofszell erwogen und daher blieb die Frage ohne weitere Folgen.

Das Kirchengut, welches auch in Berg trotz des Versiegens der Kirchstuhlpachtzinse in den Kultbeiträgen der Ansaßen eine gute Einnahmsquelle besaß (1844 floßen 59 fl. 10 kr.), zeigte pro 1844 an Vermögen 8738 fl. 42¾ kr.

Wenn wir die weitere Entwicklung des Armen- und Schulwesens unter Pfarrer Ammann in's Auge fassen, so haben wir vorerst bezüglich des Armenwesens hervorzuheben, daß in Sulgen der früher angenommene Grundsatz, die Auslagen der Ortsgemeinden für ihre evangelischen Armen jeweils am Ende des Jahres zusammenzustellen und denselben ihr Betreffniß im Verhältniß der Auslagen aus dem Kirchspielsarmengut aushinzuzahlen, auch unter Pfarrer Ammann befolgt wurde. Selbst nach Erlaß des neuen Armengesetzes vom 18. Dezember 1833 wurde dieser Grundsatz von keiner Seite beanstandet, obschon auch dieses die Obsorge für die Armen zunächst den konfessionellen Kirchspielen auferlegte, und erst, wenn die Hülfsquellen des Kirchspiels: Ertrag des Armenfonds, Kirchensteuern und Kollekten, nicht ausreichten, die eine Hälfte des Mangelnden den Kirchspielen, die andere Hälfte den betreffenden Ortsgemeinden zu decken zur Pflicht machte, dabei aber die Sorge für Herberge und Pflanzland ganz den Ortsgemeinden überband. Trotz des beständigen Wachsens*) des Kirchspielsarmenfonds, welcher von Lichtmeß 1824 bis 31. De-

*) Die Summe der zu kapitalisirenden Vermächtnisse von 1824—1846 betrug 2398 fl. 27 kr. und die Summe der Hochzeitgebühren, die ebenfalls kapitalisirt wurden, 3139 fl. 10 kr. — Nach den revidirten Vorschriften vom 8. Juni 1824 hatte jede in der Gemeinde des Bräutigams weder verbürgerte noch geduldete Braut vor ihrer Trauung eine Einzugsgebühr, und zwar die Kantonsbürgerin 10 fl., die Schweizerbürgerin 15 fl. und die Fremde 20 fl., zu entrichten, welche zwischen Gemeinde- und Armengut zu theilen war. Bestand neben dem Kirchspielsarmengut ein Ortsarmengut, so mußte die für das Armengut bestimmte Hälfte unter beide, nach dem Verhältniß des Beitrages an die Armenunterstützung, getheilt werden. Nach dem Dekret vom 19. Dezember 1833 bezahlte jedes Brautpaar in den Schul- und Kirchspielsarmenfond des Bräutigams je 2 fl. 42 kr. War die Braut nicht schon verbürgert, so bezahlte sie, wenn kantonsangehörig, außer den 2 fl. 42 kr. in die Schulkasse noch 5 fl. in die Gemeinde- und 10 fl. in die Kirchspielsarmenkasse, wenn nicht kantonsangehörig, in letztere zwei Kassen das Doppelte. Bei Gemeinden mit höherer Bürgerrechtseinkaufstaxe als 200 alte Schweizerfranken kamen Zuschlagstaxen hinzu. Angehörige der Konkordatskantone wurden den Kantonsangehörigen gleichgestellt, seit 1850 alle Schweizerbürgerinnen. Nach dem Dekret vom 19. Dezember 1863 hatte jedes Brautpaar, die Braut sei Kantons- oder Schweizerbürgerin, in die heimatliche Kirchspielsarmenkasse des Bräutigams 25 Fr. und in die Schulkasse 10 Fr. zu bezahlen. War die Braut Ausländerin, die Hälfte mehr. Dieses Dekret wurde in Folge der Bundesverfassung von 1874 auf den 1. Januar 1876 außer Kraft erklärt und überhaupt jede Heirathsschranke aufgehoben.

zember 1846 von 6739 fl. auf 14,397 fl. gestiegen war, konnten auch während dieser Periode im Durchschnitt nur 28½ kr. auf den Gulden an die Armenauslagen der Ortsgemeinden bezahlt werden; denn in noch höherem Maße als die Einnahmen des Armenfonds stiegen die Armenauslagen. Im Jahre 1823 machten sie 760 fl. 50 kr., 1840 1393 fl. 16½ kr., und 1845, in welchem Jahre die bis dahin unbekannte Erdäpfelkrankheit zum ersten Mal in verheerender Weise auftrat, gar die Summe von 2133 fl. 32 kr. aus, und es konnte im letzteren Jahre das Kirchspielsarmengut mit seinen verfügbaren 853 fl. 24 kr. nur 24 kr. auf den Gulden beitragen.

Zu den offiziellen Armenunterstützungen kamen in den meisten, wo nicht in allen Ortsgemeinden, mehr und weniger freiwillige Gaben, namentlich in der Ernte. So wurde in Sulgen die 1817 eingeführte Einquartierung der Armen während der Ernte bis 1847 regelmäßig fortgesetzt; von dort an wurden statt dessen an einheimische und fremde Aehrensammler Erntegaben vertheilt, z. B. 1852 an die 400 Pfund Brod. Im Herbst wurde etwa Obst vertheilt. In Kradolf-Au erhielten 1823 von 16 Aehrenlesern jeder drei Pfund Mehl. 1826 wurden vier Pfund auf jeden Aehrenleser beschlossen.

Wie in der Kirchgemeinde Sulgen, so ging man auch in der Kirchgemeinde Erlen vor. Auch hier wurde 1824 beschlossen: „Jede Ortsgemeinde unterstützt ihre Armen; die Kirchenvorsteherschaft bestätigt oder modifizirt die bewilligten Unterstützungen, welche bei der Rechnung nach gleichem Verhältnisse vergütet werden.“ Ebenso wurde nach Erlaß der neuen Armenordnung erkannt, bei der bisherigen Uebung bleiben zu wollen. 1824 hatte die Kirchgemeinde Erlen 223 fl. 58 kr. Armenauslagen, 1845 dagegen 401 fl. 41 kr., von denen 271 fl. 31 kr. auf die Ortsgemeinde Erlen und 131 fl. 10 kr. auf Buchackern entfielen. An diese Auslagen konnte das Kirchspielsarmengut auf den Gulden 45 kr. vergüten. Den schönsten Zuwachs erhielt das Kirchspielsarmengut Erlen 1827, als demselben das Legat des Appellationsrichters Anderes sel., welches in zehn Jahren auf 1560 fl. 11 kr. angewachsen war, einverleibt wurde; bis zum 31. Dezember 1844 stieg es auf 4558 fl. 48⅓ kr. Da Erlen und Buchackern paritätische Armenfonds besaßen, reichten die ordentlichen Hülfsquellen ohne besondere Anlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse aus.

Ganz im Gegensatze zu Sulgen und Erlen wurde in Berg das Armenwesen ganz als Kirchgemeindesache behandelt. Alle Armenauslagen wurden aus dem Kirchspielsarmengute bestritten und, wo dessen verfügbare Einkünfte nicht ausreichten, von den vier Gemeinden Mauren, Kehlhof (Berg), Weersweilen und Andhausen Armensteuern oder Gemeindebeiträge erhoben. Noch vor Erlaß des neuen Armengesetzes von 1833 wurde berathen, wie man das Armenwesen zweckmäßiger einrichten und den lästigen Rückschlägen ausweichen könne, und der Kirchgemeinde beantragt, die in der Gemeinde wohnenden Armen an Gemeindebürger zu weisen, von denen sie die Unterstützungen an Geld oder Naturalien beziehen könnten. Die Kirchgemeinde genehmigte am 4. August 1833 diesen Vorschlag und es wurden gewisse Grundsätze und die Jahresbeiträge der Beitragspflichtigen festgesetzt. Nach zwei Jahren kehrte man aber wieder zum alten System zurück und ging man mit Ernst an die Deckung der Gemeindearmenschuld, die auf 990 fl. 14½ kr. angewachsen war. Allmählig kam man dazu, von den Ortsgemeinden Entschädigung für die Herbergspflicht zu verlangen, und 1844 beschloß man, auch die auswärts wohnenden Bürger nach Maßgabe der Armenordnung zur Deckung der Rückschläge herbeizuziehen. Die Armenausgaben, welche pro 1824 mit 485 fl. 38 kr. verzeichnet sind, erreichten schon in den Jahren 1832—1834 die Höhe von 700—800 fl. Im Jahre 1845 betrugen sie, nachdem sie vorher wieder gefallen waren, 735 fl. 6½ kr., um nachher noch höher zu steigen. Pro 31. Dezember 1844 betrug der Kirchspielsarmenfond 8398 fl. 45 kr.

Bezüglich des Schulwesens trat Pfarrer Ammann im Allgemeinen ein schönes Erbe an. Pfarrer Denzler hatte gut vorgearbeitet, und daß Pfarrer Ammann das Erbe nicht weniger gut verwaltete, davon gibt der Bericht des Präsidenten des Erziehungsrathes, Verhörrichter Kesselring, über den Zustand des öffentlichen Schulwesens im Thurgau aus dem Jahre 1832 Zeugniß. Nachdem der Verfasser der Thätigkeit der Geistlichen auf dem Gebiete der Schule im Allgemeinen in anerkennender Weise gedacht, fährt er fort: „Allerdings treten uns starke Kontraste entgegen, Kirchgemeinden, die bis auf 14 Schulen zählen und wo gleichwohl Namhaftes geleistet wird, und wieder andere Gemeinden mit einer Schule, wo auch die eine noch vernachläßigt

wurde." Die Kirchgemeinde mit 14 Schulen kann keine andere als die Kirchgemeinde Sulgen sein. Bezeichnend für die Schulfreundlichkeit des Pfarrers Ammann ist, daß er seit 1823 eine Privatlehrerkonferenz leitete, die sich alle drei bis vier Wochen bei ihm versammelte. Im April 1831 gründete er in Sulgen eine von ihm und seinem Vikar, W. Gamper von Stettfurt, nachher Rektor der oberen Töchterschule in Winterthur, geleitete Realschule, in welcher außer in der deutschen und französischen Sprache sogar im Lateinischen Unterricht ertheilt wurde. Diese Schule besuchte von Mattweil aus auch der spätere, um das Versicherungswesen verdiente Direktor der schweizerischen Rentenanstalt, C. Widmer von Altnau.

Noch vor Erlaß des neuen Schulgesetzes wurde in Sulgen, wo auch Ammann Munz die Sache förderte, ein neues, für die damaligen Verhältnisse musterhaftes Schulhaus mit heller, geräumiger Schulstube, und im gleichen Jahre 1830 auch in Kradolf wenigstens eine zweckmäßige Schulstube erbaut. Ersteres, das Schulhaus in Sulgen, kam mit dem Boden ohne die Frohnarbeiten auf 2666 fl. 14 kr. und letztere mit Boden und Einrichtung auf 774 fl. 14 kr. zu stehen. An das erstere leistete der Administrationsrath 88 fl. und an letztere 50 fl. Beitrag.

Das von Vielen ersehnte, 1830 in Aussicht gestellte neue Schulgesetz erschien 1833 den 13. März. Es enthielt wesentliche Fortschritte und leitete im Thurgau eine neue Aera im Schulwesen ein. Als Aufgabe der Schule wurde bezeichnet, die Kinder zur Tüchtigkeit für das bürgerliche Leben und zu sittlich guten und religiösen Menschen zu bilden. Dem entsprechend stellte es dem Unterrichte im Lesen, Schreiben und Rechnen höhere Ziele, sowie es außer der biblischen Geschichte noch vaterländische Geschichte und Geographie nebst Naturkunde in den Kreis der Unterrichtsfächer aufnahm.

In seinem ersten Theile verpflichtete dieses Schulgesetz jedes Kind vom zurückgelegten fünften bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahre zum Besuche der Alltags- und dann noch drei Jahre zum Besuche der Repetirschule. Nach dem elften Altersjahre konnte das Kind für den Sommer der Alltagsschule entlassen werden.

Die jährliche Schulzeit war auf wenigstens 32 Wochen festgesetzt, nämlich auf 20 Wochen Winterschule mit je 27 Stunden Alltags- und sechs Stunden Repetirschule, und zwölf Wochen Sommerschule mit

wenigstens fünf Morgen zu drei Stunden Alltags- und ein Morgen zu drei Stunden Repetirschule. Außerdem sollte wöchentlich ein Mal mit den zehn Jahre alten Schülern gemeinschaftliche Singschule gehalten werden.

Das Minimum der Besoldung eines definitiv angestellten Lehrers wurde bei Jahrschulen auf 80 fl. nebst freier Wohnung oder 20 fl. Entschädigung und einem wöchentlichen Schulgelde von 2 kr. von jedem Alltags- und einem jährlichen Schulgelde von 24 kr. von jedem Repetirschüler festgesetzt. Bei Schulen mit dem Minimum der Schulzeit betrug der Gehalt für den Winter 40 fl., für den Sommer 20 fl. mit freier Wohnung oder 20 fl. Entschädigung, nebst einem Schulgelde von wöchentlich 2 kr. vom Winter-, 1 kr. vom Sommer- und jährlich 20 kr. vom Repetirschüler.

Jede Schule sollte ein eigenes Schulhaus oder ein eigenes Schulzimmer besitzen und, wenn die Zahl der Alltagsschüler 80 überstieg, sollte eine zweite, wo möglich eine Klassenschule, errichtet werden.

Der Haushalt der Schule sollte bestritten werden 1. durch die Zinse der Schulgüter, an welche jedes Brautpaar 2 fl. 42 kr. zu leisten hatte (S. 237, Anm.); 2. durch Beiträge anderer dazu verpflichteter Fondationen; 3. durch freiwillige Beiträge; 4. durch die Schulgelder; 5. durch die Absenzbußen; 6. durch die jährlichen Ansaßengelder.

Wo diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, war das Mangelnde auf sämmtliche Schuleinwohner zu verlegen. Für Vermögliche konnte das Schulgeld erhöht, für Arme mußte es aus dem Armengute bezahlt werden.

Die Schulaufsicht führten ein für jeden Bezirk aufzustellendes Schulinspektorat, der Ortspfarrer und die Schulvorsteherschaft.

Zur Heranbildung tüchtiger Lehrer wurde ein Lehrerseminar in's Leben gerufen.

In den Uebergangsbestimmungen hieß es, daß diejenigen Schulen, welche das gesetzliche Minimum des Lehrergehalts nicht aufbringen, vikariatsweise versehen, oder mit einem andern Schulkreise vereinigt, schwächeren älteren Lehrern Adjunkte beigegeben, völlig untüchtige aber von der Schule entfernt werden sollen.

Der zweite Theil des Schulgesetzes handelte von den Sekundarschulen, welche für 12- bis 15jährige Schüler, die einen höheren

Grad von Bildung, als die Elementarschule geben kann, sich erwerben wollen, errichtet werden sollten. Zur Einführung derselben sollte der Kanton so in Sekundarschulkreise eingetheilt werden, daß auch der entfernteste Theil eines solchen höchstens anderthalb Stunden zum Sekundarschulorte habe. Der Jahresgehalt des Sekundarlehrers, an den der Staat 200 fl. beitrug, war auf 400 fl. nebst freier Wohnung oder 50 fl. Entschädigung, das Schulgeld für Knaben auf 18, für die Mädchen auf 12 fl. festgesetzt. Für Wohnung, Lehrzimmer und Heizung sollte der Sekundarschulort auf eigene Kosten sorgen.

Es ist nicht zu zweifeln, daß es Anfangs Viele im Volke Mühe kostete, sich in das neue Schulgesetz einzuleben, insbesondere, weil der früher manchenorts eingeschlichenen Laxheit gegenüber eine strengere Schulkontrole gehandhabt wurde. Aus dem Jahresberichte des Erziehungsrathes pro 1837/38 erfahren wir, daß von den 14 Schulen der evangelischen Pfarrei Sulgen vier, nämlich Buchackern, Ennetaach, Kradolf und WeerswEilen, vikariatsweise besetzt waren mit nur 84 fl. Gehalt im Ganzen, und auch Guntershausen nur eine Besoldung von 96 fl. bezahlte. Den höchsten Gehalt bezog damals der Lehrer in Sulgen mit 221 fl.; dann folgte Mauren mit 151 fl., Leimbach mit 145 fl. und Erlen mit 130 fl. Nur in Sulgen, Erlen und Mauren wurde länger als die im Minimum festgesetzte Zeit Schule gehalten. Schulgelder mußten jetzt überall auch in den früheren Freischulen, wenn auch in ungleichem Maße, bezogen werden. Den größten Schulfond in unserem Kirchspiele besaß Sulgen mit 2798 fl.; dann folgte Mauren mit 2445 fl., dann Erlen mit 2141 fl. Alle andern Schulgemeinden besaßen unter 2000 fl. Schulfond, Schönenberg und Buchackern sogar unter 1000 fl. Die größte Schülerzahl hatte Sulgen mit 79 Alltags- und 28 Repetirschülern; dann folgte wieder Mauren mit 66 Alltags- und 22 Repetirschülern. Die kleinste Schülerzahl hatten die Schulen Buchackern und Ennetaach; erstere zählte 19 Alltags- und zehn Repetir-, letztere 20 Alltags- und neun Repetirschüler.

Am 28. Juni 1835, Nachmittags, wurde in Sulgen ein Jugendfest gefeiert, an dem alle Schulen der evangelischen Kirchgemeinden Sulgen, Berg und Erlen theilnahmen. Zur Erhöhung der kirchlichen Feier trug der Sängerverein Sulgen das Seinige bei.

Unmittelbar nach Erlassung des neuen Schulgesetzes war in Sulgen die Frage der Errichtung einer Sekundarschule zur Sprache ge-

kommen und beschlossen worden, wenn die nächstliegenden Ortsgemeinden auch etwelche Kosten sich gefallen ließen, den Erziehungsrath um Errichtung einer Sekundarschule in Sulgen zu ersuchen; allein, wenn auch die betreffenden Gemeinden eine Sekundarschule in Sulgen nicht ungerne gesehen hätten, zu einem Beitrage war nur Donzhausen geneigt. Auf eine Einladung des Erziehungsrathes berief dann Pfarrer Ammann die Ausschüsse der 22 Schulgemeinden, welche vorläufig einem Sekundarschulkreise Sulgen-Erlen zugetheilt worden waren, auf den 11. und 19. September 1834 zu einer Besprechung der Angelegenheit ein, in welcher Sulgen, Erlen und Happersweil als Sekundarschulorte in Frage kamen. In seinem Berichte an den Erziehungsrath sprach Pfarrer Ammann seine Ansicht dahin aus, daß, wenn es bei den vorläufig zum Sekundarschulkreise Sulgen-Erlen eingetheilten 22 Gemeinden sein Verbleiben haben sollte, Erlen der schicklichste Ort sein dürfte, daß sich aber leicht eine andere, bequemere, den paritätischen Pfarrbezirk Sulgen umfassende und dem Zwecke entsprechendere Eintheilung mit dem Sekundarschulorte in Sulgen ausmitteln ließe. Der Erziehungsrath trat auf letzteren Vorschlag nicht ein; Pfarrer Ammann jedoch errichtete 1836 mit einigen Hausvätern von Sulgen und Umgebung unter Jakob Oettli, früher Schulvikar in Weinfelden, in Sulgen eine neue Privatschule, welche von 13 Knaben und sieben Mädchen besucht wurde. Die Besoldung des Lehrers wurde per Halbjahr auf 10 Louisd'or festgesetzt und bei entsprechenden Leistungen eine solche von 250 Gulden in Aussicht genommen. 1837 suchte Pfarrer Ammann um einen Staatsbeitrag nach, weil diese Schule den natürlichsten Uebergang zu einer Sekundarschule bilde; mit welchem Erfolge, ist uns nicht bekannt. In den erziehungsräthlichen Jahresberichten von 1836/37, 1837/38 und 1838/39 wird dieser Schule in anerkennender Weise als einer Mittelschule gedacht. Nachher ging sie wieder ein.

Wie es das Schulgesetz von 1833 vorschrieb, wurde dasselbe 1840 einer Revision unterworfen, aus welcher folgende wesentliche Veränderungen hervorgingen:

1. Sollte die Errichtung von Mädchenarbeitsschulen durch Abreichung von Beiträgen gefördert werden.

2. Sollten kleinere konfessionelle Schulen mit Schulen anderer Konfession vereinigt werden können, bis sie selber wieder erstarkt sind.

3. Sollte eine Klassenschule erst dann errichtet werden müssen, wenn die Zahl der Alltagsschüler vier Jahre hindurch 100 übersteigt.

4. Sollten die Kinder die Alltagsschule bis zum zurückgelegten elften Altersjahre unausgesetzt und dann noch zwei Jahre im Winter, die Repetirschule bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre besuchen.

5. Wurde die jährliche Schulzeit im Minimum auf 34 Wochen, und zwar auch für die Sommeralltagsschule mit täglich sechs und für die Sommerrepetirschule mit wöchentlich vier Stunden (an einem Vormittage) Unterricht, verlängert.

6. Sollten grobe Vernachläßigungen der Schule auch mit Gefängniß bis auf zehn Tage bestraft werden können.

7. Soll die Besoldung des Lehrers bestehen:

a) in einem Fixum von 3 fl. 30 kr. per Schulwoche;

b) in 1 kr. wöchentlich von jedem Alltagsschüler;

c) in 20 kr. von jedem Repetirschüler für den Winter und 12 kr. für den Sommer;

d) in freier Wohnung oder 25 fl. jährlicher Entschädigung;

e) in Benutzung von $^1/_2$ Juchart Pflanzland oder 10 fl. jährlicher Entschädigung.

8. Schulen mit 50 Schülern im Ganzen sollten definitiv besetzt und danach besoldet, kleinere dagegen konnten vikariatsweise besetzt werden mit wöchentlich 3 fl. 30 kr. Besoldung nebst freier Wohnung oder 15 fl. Entschädigung.

Nach diesem Gesetze war der Pfarrer nicht mehr Aufseher der Schulen seines Kirchspiels, wohl aber von Amtswegen Mitglied jeder Schulvorsteherschaft. Am gleichen Tage, an welchem der Große Rath dieses Schulgesetz erließ, am 23. Juni 1840, erklärte derselbe das vom ehemaligen Kloster Paradies herrührende Staatsvermögen als Elementarschulfond des Kantons, aus dessen Zinsertrag jährlich auf Mai an jede Elementarschule 30 Gulden als Beitrag zur Lehrerbesoldung ausgerichtet werden sollten.

Im Jahre 1842 sicherte der Erziehungsrath den Arbeitsschulen einen jährlichen Beitrag von 10—15 Gulden zu und 1847 wurden allen die Arbeitsschule besuchenden Schülerinnen drei Stunden von der gesetzlichen Alltagsschulzeit und das letzte Repetirschuljahr erlassen. In Folge dieser Beschlüsse bürgerten sich die Arbeitsschulen auch in der Pfarrei Sulgen schnell überall ein.

Die erste Klassenschule in der Pfarrei Sulgen wurde 1843 in Sulgen in's Leben gerufen; Jakob Keller von Weinfelden, eben erst aus dem Seminar gekommen, wurde Oberlehrer, während der schon 1814 angestellte Abraham Huber die Unterschule versah.

Nach dem Berichte des Erziehungsrathes vom 10. April 1844 über den Zustand der thurgauischen Schulen im Jahre 1843 hatten von den 14 Schulen der evangelischen Pfarrei Sulgen Buchackern, Ennetaach, Donzhausen, Göttigkofen, Guntershausen, Kradolf, Weersweilen zum Theil unter 50, zum Theil wenigstens nicht über 50 Schüler, Alltags- und Repetirschüler zusammengezählt; Schönenberg mit 51 hatte gerade die Zahl überschritten. Diese Gemeinden waren daher berechtigt, zu verlangen, daß ihre Schulen vikariatsweise besetzt und ihre Lehrer mit dem Vikarsgehalt, also dem Minimum der Lehrerbesoldung, 119 fl. nebst 15 fl. Wohnungsentschädigung, besoldet werden, und sie haben mit Schönenberg ausgiebigen Gebrauch von dieser Berechtigung gemacht, so daß während der Vierziger Jahre in der Regel nur die Schulstellen Kehlhof, Riedt und Erlen mit 50—60, Mauren und Leimbach mit 70—90 und Sulgen mit 100 und mehr Schülern definitiv besetzt und deren Lehrer mit dem ordentlichen Lehrergehalt, der, Wohnung und Pflanzland inbegriffen, 150—200 fl. ausmachte, bedacht waren. Auf die Klage der Lehrerschaft über die prekäre Stellung so vieler Lehrer oder Schulvikare erwiderte der Erziehungsrath 1845: „Wenn auch in den nächsten Jahren noch manche Schulstellen definitiv besetzt werden können, wird immerhin in Hinsicht auf Oekonomie und Schülerzahl noch lange eine große Zahl von Vikariaten fortbestehen müssen.“ Etwas griff indessen der Erziehungsrath den Schulvikaren unter die Arme, indem er ihnen aus Staatsquellen jährlich 16 fl. 20 kr. als Zulage zum Vikarsgehalt zukommen ließ. Die Schulfondationen waren immer noch klein. In der Pfarrei Sulgen besaßen nach den Rechnungen pro 1842 Buchackern 821 fl. 33 kr., Schönenberg 1002 fl. 51, Guntershausen 1114 fl. 30, Kradolf 1325 fl. 23, Ennetaach 1446 fl. 05, Göttigkofen 1509 fl. 15, Leimbach 1581 fl. 11, Kehlhof 1614 fl. 10, Donzhausen 1695 fl. 07, Riedt 1760 fl. 20, Weersweilen 1930 fl. 20, Erlen 2477 fl. 06, Mauren 3053 fl. 16 und Sulgen 3494 fl. 11 kr. Schulfond; also von 14 Schulgemeinden standen noch elf unter 2000 fl. Mit Ausnahme von Ennetaach und Göttigkofen besaßen 1843 alle genannten

Schulgemeinden eigenthümliche Schulhäuser, von denen diejenigen in Donzhausen, Leimbach, Guntershausen, Weerswellen, Sulgen als befriedigend und gut, diejenigen von Kehlhof, Kradolf, Riedt, Schönenberg als genügend, dasjenige von Erlen zur Zeit als ungenügend bezeichnet wurde. Buchackern ist irrthümlicherweise übersehen, und Mauren benutzte ein gemiethetes Schulzimmer. Mit Ausnahme von Erlen und Sulgen, wo die Schulzeit länger dauerte, wurde nur die gesetzliche Zeit, 34 Wochen, Schule gehalten.

b. In der Zeit vom Wegzuge des Pfarrers Ammann bis jetzt.

Die sich nun anbahnende Veränderung der kirchlichen Verhältnisse veranlaßt uns, von der bisherigen Weise, den Faden der Geschichte der Muttergemeinde Sulgen und der Filialen Berg und Erlen an die jeweils amtenden Pfarrer anzuknüpfen, abzugehen und das Folgende rein nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Wir stellen voran eine kurze Uebersicht der Schöpfungen und Bestrebungen des regenerirten Kantons auf dem gemeinnützigen und kirchlichen (insbesondere evangelischen) Gebiete.

Als Pfarrer Ammann die Gemeinde Sulgen verließ, waren über 15 Jahre verflossen, seitdem auf das zündende Wort Bornhauser's: „Wachet auf, Thurgauer! der Hahn hat gekräht," von ihm und andern gleichgesinnten Männern an der Wiedergeburt des Thurgaus gearbeitet wurde. Um das vorgesetzte schöne Ziel allseitiger Hebung des Volkes und der Schöpfung der so nothwendigen gemeinnützigen Anstalten zu erreichen, bedurfte es aber der Aufbietung aller vorhandenen Mittel und Kräfte. Lebhaft richteten sich daher die Augen auf die „den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit" (Großrathsbeschluß vom 28. Juni 1848) nicht mehr entsprechenden und nicht überall glücklich verwalteten Klöster. Am 14. Juni 1836 wurde ihr Vermögen unter die ausschließliche Verwaltung des Staates gestellt und der jährliche Vermögensüberschuß für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendbar erklärt. Im Besonderen wurde der Kleine Rath mit der sofortigen Liquidation des Vermögens des Klosters Paradies beauftragt und eingeladen, auch über die Aufhebung des Kollegiatstiftes Bischofszell Anträge zu hinterbringen, nebst einem Gutachten,

mit welchem Frauenkloster die kantonale Krankenanstalt am zweckmäßigsten zu verbinden wäre. Letztere, für welche seit 1826 freiwillige Beiträge gesammelt worden waren (61,658 fl. 6 kr.), wurde durch Großrathsbeschluß vom 8. März 1838 in den Gebäulichkeiten des Klosters Münsterlingen untergebracht. Aus dem Vermögen des Klosters Paradies wurde nach Aushingabe eines Viertheils an den katholischen Konfessionstheil ein kantonaler Elementarschulfond gebildet. Am 6. September 1843 wurde den Klöstern für Beförderung des Unterrichtswesens und Unterstützung wohlthätiger Anstalten neben ihren bisherigen Leistungen noch ein besonderer jährlicher Beitrag von 6000 Gulden auferlegt und bestimmt, daß ein Viertheil des dem Staate anheimfallenden Klostervermögens zum Voraus den Katholiken zukommen solle. Hierauf folgte, nachdem auch die Liquidation des Stiftes Bischofszell eingeleitet war, am 28. Juni 1848 die Aufhebung sämmtlicher Klöster und Stifte mit Ausnahme des Frauenklosters St. Katharinenthal. Ihr Vermögen wurde, mit Ausnahme des Vermögens des Stiftes Bischofszell, das ganz dem katholischen Konfessionstheil vorbehalten wurde, als Staatsgut erklärt und sollte Kirchen-, Schul- und Armenzwecken dienen. Den Ordensgliedern wurden auf Lebenszeit angemessene Pensionen ausgesetzt. In den Räumlichkeiten des Klosters Kalchrain wurde eine Zwangsarbeitsanstalt errichtet. In das Klostergebäude Kreuzlingen wurde im Juli 1850 das 1833 unter Seminardirektor Wehrli „im Schlößchen" am See eröffnete Lehrerseminar verlegt. Auch die Krone unserer Unterrichtsanstalten, die 1851 in Frauenfeld eröffnete Kantonsschule, ist vorzugsweise aus Klosterbeiträgen botirt. Durch die Verfassung von 1869 wurde auch noch das letzte Kloster, St. Katharinenthal, aufgehoben und am 3. April 1870 vom Großen Rathe beschlossen, in demselben ein Kranken- und Greisenasyl einzurichten. Es war ein schönes Erbe, welches der Kanton im Klostervermögen antrat;*)

*) Der Paradieser Fond bestand nach Aushingabe des Viertheils an den katholischen Konfessionstheil 1841 in 276,412 fl. 27 kr. (regierungsräthlicher Rechenschaftsbericht pro 1841). Das Vermögen der 1848 aufgehobenen Klöster betrug pro 31. Dezember 1859 mit Inbegriff der Gebäulichkeiten in Kalchrain, Kreuzlingen und Münsterlingen nach Abschreibung der dem katholischen Konfessionstheil aushinzugebenden Klosterquart 3,888,804 Fr. 34 Rp. und wurde 1860 mit den darauf ruhenden Verpflichtungen dem Staatsgute einverleibt. (Staatsrechnung pro 1860.) Das Vermögen des Klosters St. Katharinenthal machte im Ganzen 1,151,450 Fr. aus. (Kuhn, Thurg. sacra III, 244.)

aber es sind aus demselben sowohl die Volksschulen unterstützt als auch kantonale Anstalten gegründet worden, welche seitdem von den evangelischen und katholischen Gemeinden reichlich benutzt werden.

Zum Kirchenwesen übergehend, erwähnen wir, daß an die Stelle des Gesetzes über die Organisation des evangelischen Kirchenwesens, dessen wir S. 230 gedacht, am 26. Februar 1851 ein neues, das Kirchenwesen beider Konfessionen ordnendes Gesetz trat, welches den Konfessionsadministrationen einen ziemlich selbstständigen Wirkungskreis zuwies, aber für alle kirchlichen Erlasse das Plazet des Regierungsrathes forderte. Auf dieses Gesetz folgte in Kraft der Verfassung von 1869, welche beiden Landeskirchen die selbstständige Ordnung ihrer Kultusverhältnisse gestattete, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen aber die Oberaufsicht und Genehmigung des Staates vorbehielt, gemischte Synoden vorschrieb, Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur der konfessionellen Volksabstimmung unterstellte und die Deckung kirchlicher Ausgaben der betreffenden Konfession auferlegte, 1870, Juli 17., ein ganz neues, diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen entsprechendes Gesetz für die Organisation der evangelischen Kirche des Kantons Thurgau. Hierauf wurde am 5. Mai 1872 eine neue Kirchenordnung erlassen, durch welche die 1840 aufgestellten und seitdem theilweise abgeänderten Vorschriften über die Sonn- und Feiertage, über die gottesdienstlichen Gebräuche und den religiösen Jugendunterricht auf's Neue geordnet wurden. Bezüglich der Fest- und Feiertage ist besonders hervorzuheben, daß auf Anregung der Konferenz der Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz 1860 auch in der evangelischen Kirche unseres Kantons der Charfreitag zum Hauptfesttage der Charwoche erhoben und auf denselben die bis dahin am Hohendonnerstage stattgefundene Abendmahls- und Konfirmationsfeier verlegt wurde. Dadurch verlor der Hohedonnerstag, der zuerst überall noch mit einem einfachen Morgengottesdienst gefeiert wurde, allmählig seinen festlichen Charakter. Hinsichtlich des religiösen Jugendunterrichtes setzte diese neue Kirchenordnung den Eintritt in die Kinderlehre auf das zurückgelegte zehnte, in den Präparandenunterricht auf das zurückgelegte 14. und in den Konfirmationsunterricht auf das zurückgelegte 16. Altersjahr fest, je vom Neujahr an gerechnet. Am 27. Februar 1882 beschloß aber die Synode, daß die Jahre für den Eintritt in die Kinderlehre, in den Präparanden- und

Konfirmationsunterricht statt von Neujahr vom 1. April des betreffenden Jahres zu rechnen seien, wodurch der Zutritt zur Konfirmation für Viele günstiger sich gestaltete.

Von 1840 an wurden von der evangelischen Synode alle bisher im Gottesdienste und in der Kinderlehre gebrauchten Gebets-, Erbauungs- und Lehrbücher einer gründlichen Revision und theilweisen Neubearbeitung unterworfen. So erschien 1846, Juni 24., eine neue Liturgie, welche 1864 in Folge Erhebung des Charfreitags zu einem hohen Festtage mit neuen Formularen ergänzt wurde. 1847, Juni 23., wurde ein neues Spruch- und Liederbuch für die evangelischen Schulen angenommen und einzuführen beschlossen. Im Jahre 1856, Juni 20., fand die Revision des alten Zürcher Katechismus ihre Vollendung und es sollte der neue Katechismus vom 1. Jänner 1858 an zum Gebrauche in der Kinderlehre und als Leitfaden im Konfirmationsunterrichte dienen. Im Jahre 1868 kam das von den Synoden der Kantone Glarus, Graubünden und Thurgau herausgegebene neue evangelische Gesangbuch zu Stande, das auch in unseren Gemeinden freudig begrüßt und eingeübt wurde. Nicht so allgemeinen Beifall fand die neue Liturgie vom 12. Februar 1874, welche das Apostolikum entfernte, dadurch da und dort der Bildung freikirchlicher Gemeinschaften Vorschub leistete und auch in unserer Gegend Einzelne der Landeskirche entfremdete. Nach dem Beschluß der Synode vom 28. Februar 1876 dürfen jedoch unter Zustimmung der Gemeinden auch andere schweizerische reformirte Liturgien ganz oder theilweise gebraucht werden. Auf diese Liturgie folgte 1882 das neue Kinderlehrbuch, das rasch allgemein sich einbürgerte und den Katechismus fast völlig verdrängte, und 1889 der neue Leitfaden für den Konfirmationsunterricht der evangelischen Kirche des Kantons Thurgau, welcher ebenfalls immer mehr allgemeiner Zustimmung sich erfreut. Beide Lehrbücher haben indessen nur fakultative Geltung. Da zur Zeit für den Präparandenunterricht ein besonderer Leitfaden noch fehlt, so wird in demselben statt der Bibel häufig die Glarner Familienbibel, „Auszug aus der hl. Schrift für häusliche Erbauung und Jugendunterricht," gebraucht.

Hinsichtlich Wahl und Stellung der Geistlichen hatte die Verfassung vom 14. April 1831 den Grundsatz ausgesprochen, daß die geistlichen Pfründen bei künftiger Erledigung von den Kirchgemeinden

selbst aus den für wahlfähig erkannten Geistlichen zu besetzen seien, und in die Verfassung von 1849 wurde ferner die Bestimmung aufgenommen, daß Geistliche und Lehrer von ihren Gemeinden abberufen werden können, welche volksthümliche Bestimmung sich auch in der Folgezeit erhielt. — Eine andere wesentliche Aenderung erlitt die Stellung der Geistlichen durch die neue Bundesverfassung von 1874, welche nicht nur den Grundsatz unbeschränkter Glaubens- und Kultusfreiheit aussprach, sondern in konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes die Civilehe einführte und alle auf die Ehe bezüglichen Sachen sammt der Führung der Geburts-, Ehen- und Todtenregister in die Hände der bürgerlichen Behörden legte. Vielfach befürchtete man als Folge hievon eine Schwächung des religiösen und kirchlichen Lebens. Eher war das Gegentheil der Fall; eben so wenig verlor der Geistliche an Achtung, wofür auch in der Kirchgemeinde Sulgen Beweise genug vorliegen. Allerdings wurde dadurch dem Austritte aus der Landeskirche aus religiösen und irreligiösen Gründen großer Vorschub geleistet; der Geistliche selbst aber wurde dadurch von manchen lästigen Zuthaten befreit, und er kann seine Zeit mehr der eigentlichen pfarramtlichen und seelsorgerlichen Thätigkeit widmen. Tauf-, Konfirmations-, Ehen-, Todten- und Haushaltungsregister müssen freilich um der kirchlichen Ordnung willen fortgeführt werden. Auch der Schule gegenüber ist die Stellung des Geistlichen eine andere, eine freie und unabhängige geworden, da er nicht mehr von Amteswegen Mitglied jeder Schulbehörde seines Kirchspiels ist, ja außer in seinem Schulkreise nicht einmal Mitglied sein kann, was ihn aber nicht hindert, der Schule dennoch seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Indem wir nun den besonderen Verhältnissen unserer Kirchgemeinden uns zuwenden, haben wir zunächst die durch die Auslösung der Servituten des Stiftes Bischofszell herbeigeführte Theilung der bisherigen evangelischen Pfarrei Sulgen in die zwei Pfarreien Sulgen-Erlen und Berg in's Auge zu fassen.

Wegen der beginnenden Unterhandlungen betreffend die Ablösung der Servituten des Stiftes Bischofszell*) wurde nach dem Wegzuge

*) Die eigentliche Auflösung des Stiftes erfolgte am 22. September 1852. Es waren nur noch zwei Chorherren vorhanden, Senior Hundbiß und Pfarrer Wigert.

des Dekans Ammann die Pfarrpfründe Sulgen vikariatsweise besetzt. Als Pfarrvikare wurden vom evangelischen Kirchenrathe Joh. Pupikofer von Tuttweil, bisher Sekundarlehrer in Aarberg und Weinfelden, und Kandidat K. Ziegler von Lantersweil ernannt. Die Vertheilung der Geschäfte regelte der evangelische Kirchenrath im Allgemeinen so, daß außer den gottesdienstlichen Funktionen, welche unter Beiden wechselten, Pupikofer die pfarramtlichen Geschäfte der Mutterkirche, Ziegler diejenigen der beiden Filialen versah. Nach der Berufung Pupikofer's nach Berlingen im Jahre 1848 trat Ziegler an dessen Stelle und folgten als Mitvikare nacheinander die Kandidaten Herzog von Wigoltingen, später Pfarrer in Matzingen und Güttingen, Müller von Frauenfeld, später Pfarrer in Schlatt, und Ackermann von Hatsweil, später Pfarrer in Ermatingen.

In Sachen der Auslösungsangelegenheit, welche von jetzt an die Gemüther lebhaft beschäftigte, fand am 14. Jänner 1846 in Erlen eine Zusammenkunft der Abgeordneten des evangelischen Kirchenrathes mit den Repräsentanten der drei Kirchgemeinden Sulgen, Berg und Erlen statt, in welcher folgende Punkte besprochen wurden:

1. Die Stellung der Gemeinde Bürglen, welche als ehemaliger Bestandtheil der Kirchgemeinde Sulgen laut Vertrag von 1809 zu gewissen Ansprüchen berechtigt war. Sie wurde auf besondere Behandlung verwiesen.

2. Die Loskaufssumme der Pfrundkompetenzen von Sulgen, welche im jährlichen Betrage von 299 fl. 35 kr. in 25fachem Werthe zu 7490 fl. 25 kr. angeschlagen wurden.

3. Die Ablösung der Baupflicht. Die nöthigen Reparaturen an der Kirche (ohne das Chor), dem Thurme, der Uhr, den Glocken, der Kirchhofmauer waren von den Experten zu 1730 fl., die an dem Pfarr- und Waschhause zu 1700 fl. und die jährlichen Unterhaltungskosten zu 162 fl. 50 kr. angeschlagen worden. Diese Posten, namentlich der letztere, wurden jedoch zu klein erfunden, indem die Reparaturen der letzten zwanzig Jahre durchschnittlich auf 197 fl. 51 kr. stiegen. Es wurde als billig erachtet, vom Stifte für die bisherigen Leistungen zu verlangen:

1. einen Baufond für die Kirche Sulgen von .	fl.	5000.	—
2. einen Baufond für das evangel. Pfarrhaus von	„	3200.	—
3. einen Pfrundfond von	„	7490.	25
Zusammen	fl.	15,690.	25

Betreffend die Kirche Berg erklärten die Experten, es sei durchaus eine Neubaute erforderlich.

4. Anderweitige Ansprüche. In dieser Beziehung wurde hervorgehoben die große Unbill, welche die Kirchgemeinde Sulgen seit der Inkorporation im Jahre 1359 überhaupt und die evangelische seit der Reformation insbesondere von Seite des Stiftes erlitten. In neuester Zeit habe sich ergeben, daß die drei Kirchgemeinden Sulgen, Berg und Erlen die Gefälle, welche sie dem Kollegiatstifte Bischofszell zu leisten hatten, um die Summe von 120,762 fl. 36½ kr. ablösen mußten oder noch müssen, wogegen das Stift so wenig als möglich gethan. Es erscheine daher vollständig gerechtfertigt, auf eine Art Ueberbesserung zu bringen und ohne den Kirchenbaufond zu Berg eine Forderung von 36,000 fl. zu stellen.

Ein definitiver Beschluß wurde nicht gefaßt; dagegen richteten die vereinigten Kirchenvorsteherschaften, welche sich inzwischen mit Bürglen durch Fürsprech Ludwig ein Rechtsgutachten hatten geben lassen, das durch den geschichtskundigen Dekan Pupikofer noch in besonderer Weise beleuchtet wurde, auf die Aufforderung der Bezirksgerichtskanzlei Bischofszell vom 6. April 1846 (erlassen im Auftrage des Kleinen Rathes an sämmtliche Gemeinden und Korporationen, welche ein Anspruchsrecht an das Stift erheben zu können glaubten), die dießfälligen Rechtsansprüche an das Kollegiatstift Bischofszell innert sieben Wochen einzugeben, am 14. Mai Namens ihrer Kirchgemeinden an dieselbe zu Handen der betreffenden Liquidationsbehörde eine Eingabe, in welcher sie folgende Ansprüche geltend machten:

1. Auslösung der jährlichen Pfrundkompetenzen.

2. Auslösung der dem Stifte obliegenden Bauverpflichtungen an den Kirchen Sulgen und Berg und an dem evangelischen Pfarrhause Sulgen.

3. Ungeschmälerte Aushingabe des Kirchensatzes pro rata in dem Umfange, wie er vor der theilweisen Verwendung für die Leutpriesterei zu Bischofszell bestand. Dabei wurden überhaupt alle bereits ausgemittelten und noch auszumittelnden Rechte auf das Stiftsgut, die sich aus der Stellung des Stiftes zur ursprünglichen Kirchgemeinde Sulgen ergeben, gewahrt und vorbehalten.

Der etwas hoch eingenommene Standpunkt der vereinigten Kirchgemeinden blieb nicht unangefochten. Präsident Bornhauser bemerkte

in einem neuen Konferenzausschreiben vom 13. April 1847, daß nach einer Erklärung des Regierungskommissärs Egloff es sich keinenfalls um Aushingabe des Kirchensatzes handeln könne, sondern nur um Ausscheidung eines die bisherigen Leistungen mit Inbegriff der Baupflichten repräsentirenden Kapitals und einer angemessenen Zulage für Verbesserung des Pfrundeinkommens.

Nach mancherlei Erörterungen und Auseinandersetzungen zwischen den Oberbehörden kam endlich am 20. Februar 1851 in Bürglen zwischen Hrn. Kantonsrath Labhart in Frauenfeld als Beauftragtem des Finanzdepartements und den Herren Kirchenräthen Kreis in Zihlschlacht und Bachmann in Stettfurt, als Bevollmächtigten des evangelischen Kirchenrathes, folgender Vertrag zu Stande:

„1. Der Fiskus übernimmt die Verpflichtung, aus dem Vermögen des Kollegiatstiftes Bischofszell folgende Zahlungen zu machen:

An die evangelische Kirchgemeinde Sulgen-Berg:	
a) Als Ablösungskapital für die Pflicht des Baues und Unterhalts des evangelischen Pfarrhauses in Sulgen, welches hiemit als Eigenthum an die Kirchgemeinde übergeht	fl. 3200. —
b) Als Fondation für die Besoldung zweier Pfarrherren und den Bau eines zweiten Pfarrhauses	„ 24,500. —
An die evangelische Gemeinde Bürglen:	
Als Auskauf der laut Vertrag vom 1. Dezember 1809 derselben zustehenden Anspruchsrechte die Aversalsumme von	„ 2300. —
Summa	fl. 30,000. —

2. Die Zahlung wird ohne Zinsvergütung in soliden Pfandtiteln auf den 1. Mai l. J. geleistet. Der Fiskus gewährt die Liquidität der abgetretenen Schuldtitel; derselbe garantirt im Ferneren für die Dauer von zwei Jahren die Solidität der ertheilten Kapital- und Zinsanweisungen.

3. Dagegen erklären die Herren Abgeordneten des evangelischen Kirchenrathes Namens der evangelischen Kirchgemeinden Sulgen-Berg und Bürglen, daß diese für alle Ansprüche, welche sie an das Kollegiatstift Bischofszell als Kollator und Inhaber des Kirchensatzes von Sulgen zu stellen berechtigt sind, vollständig befriedigt seien und dem-

nach den Fiskus für das Kollegiatstift Bischofszell seiner daherigen Verbindlichkeiten in jeder Beziehung entlassen.

Vorbehalten bleibt die Erledigung der Separatforderungen, welche evangelisch Berg gegenüber dem Kollegiatstift geltend macht.

4. Der evangelische Kirchenrath macht sich Namens der evangelischen Kirchgemeinde Sulgen-Berg anheischig, dafür zu sorgen, daß längstens binnen zwölf Jahren eine definitive Regulirung der Pfrundverhältnisse derselben dahin stattfinde, daß entweder zwei von einander getrennte oder in Sulgen zwei koordinirte Pfründen gebildet werden."

Dieser Vertrag wurde von sämmtlichen betheiligten Gemeinden angenommen und vom Kleinen und Großen Rathe ratifizirt.

Um die Pfrundverhältnisse möglichst rasch zum vollen Abschlusse zu bringen, veranlaßte der evangelische Kirchenrath auf den 28. April 1851 die Versammlung der Kirchgemeinde Berg, an welcher die Kirchenräthe Dekan Ammann und Präsident Kreis theilnahmen. In dieser Versammlung verpflichtete sich die Gemeinde Berg für den Fall der Trennung von Sulgen 1. zur sofortigen Erbauung eines Pfarrhauses und künftigen Unterhaltung desselben; 2. zur Ausrichtung eines jährlichen Gehaltes von 700 Gulden an den Pfarrer; 3. ermächtigte sie die Kirchenvorsteherschaft unter Ratifikationsvorbehalt, die Trennung und Auslösung von Sulgen auszuwirken. Die kirchenräthlichen Abgeordneten sicherten für drei Jahre vikariatsweise Besetzung zu.

Am 14. Mai hinwiederum wurde unter Mitwirkung der gleichen kirchenräthlichen Abgeordneten von den vereinigten Kirchenvorsteherschaften Sulgen, Berg und Erlen vereinbart:

„1. Es hat sich die kirchliche Abtheilung evangelisch Berg von der vereinten Pfarrei Sulgen-Berg-Erlen durch Errichtung einer eigenen Pfründe loszutrennen und selbstständig zu konstituiren.

2. Dagegen wird aus dem von der Ablösung der Verpflichtung des Kollegiatstiftes Bischofszell vorhandenen gemeinsamen Pfrundvermögen der evangelischen Kirchgemeinde Berg die Summe von 11,000 Gulden in guten Titeln aushingegeben.

3. Berg verzichtet für die Zukunft auf alle weiteren Ansprüche an die Kirchgemeinde Sulgen und überläßt derselben die vorhandenen Gebäulichkeiten und Liegenschaften als alleiniges Eigenthum.

4. Betreffend den Staatsbeitrag von 80 Gulden aus der Kleinzehntkasse wird der evangelische Kirchenrath für die Verwendung um

eine zeitgemäße Erhöhung angegangen und demselben die den Verhältnissen angemessene Vertheilung unter die Kontrahenten übertragen."

Dieser Vertrag wurde am gleichen Tage der Kirchgemeinde Sulgen-Erlen und am 21. Mai der Kirchgemeinde Berg vorgelegt und von beiden gutgeheißen.

Nachdem am 22. Juli nach eingeholter Zustimmung des Regierungsrathes der evangelische Kirchenrath den Vertrag genehmigt und beschlossen hatte, daß derselbe sofort in Kraft trete, lud er die Kirchenvorsteherschaft Sulgen-Erlen ein, die zur Pfarrwahl für die neu konstituirte Pfarrgemeinde Sulgen-Erlen nöthigen Einleitungen zu treffen. Zugleich fügte er bei, daß von dem für die Pfründe Sulgen bisher ausgesetzten Beitrage von 80 Gulden aus der Kleinzehntkasse einstweilen jedem Theile die Hälfte zukommen soll.

Noch vor der Pfarrwahl wurde das Verhältniß zwischen den Kirchgemeinden Sulgen und Erlen am 29. Juli 1851 in folgender Weise geregelt, daß

1. die auf die Kirchgemeinden Sulgen-Erlen fallende Pfrunddotationssumme von 13,500 fl. nach Verhältniß der Seelenzahl zu theilen sei, wonach es Sulgen 11,119 fl. 20 kr. und Erlen 2380 fl. 40 kr. treffe;
2. Erlen an die Pfarrbesoldung statt der bisherigen 250 fl. jährlich 285 fl. bezahle, das weiter Erforderliche Sulgen leiste;
3. von den 40 fl. aus der Kleinzehntkasse der Kirchgemeinde Erlen 7 fl. gutzuschreiben seien.

Auf die Auslösung oder Theilung des Pfarrhausbaufonds und der Pfrundgüter wurde für einmal nicht eingetreten, jedoch am 25. Februar 1852 folgende Einigung erzielt: „Erlen soll von dem Pfarrhausbaufond von 3200 fl., von der Pfrundwiese, gewerthet zu 600 fl., und den Gebäulichkeiten, die nicht in Geld angeschlagen werden, 850 fl. erhalten, mit der Bemerkung, daß Erlen auf alle weiteren Ansprüche, unter welchem Titel immer, an Sulgen verzichte; auch erhalte Erlen diese Summe erst nach einer allfälligen Trennung und auf jeden Fall nicht vor Ablauf von zehn Jahren, auch wenn die Trennung früher stattfinden sollte, und zwar ohne Zins. Die Verwaltung des Pfarrhausbaufonds, der Liegenschaften und Gebäulichkeiten kommt

Sulgen einzig zu; dagegen hat Erlen auch keinerlei Kosten an Reparaturen, noch an Anderem zu bezahlen."

Diese zwei von den beidseitigen Kirchgemeinden gutgeheißenen Verträge wurden miteinander dem Kirchenrathe vorgelegt und von demselben am 13. März 1854 ratifizirt.

Am 29. Dezember 1851 bestimmte der Kirchenrath: Der Gottesdienst beginnt in Sulgen wie bisher im Sommer um 9, im Winter um 10 Uhr.

Die Kirchgemeinde Sulgen-Erlen wählte am 1. August 1851 Pfarrvikar Ziegler zu ihrem Seelsorger, welcher bis im Anfange des Jahres 1865 der neu konstituirten Pfarrei vorstand, dann aber nach Amrisweil übersiedelte, wo er am 1. September 1895 sein 50jähriges Pfarrjubiläum feierte, im Krankenzimmer zwar, nachdem er bis wenige Monate vorher trotz seiner 80 Jahre noch alle Pfarrgeschäfte versehen hatte. Auf Pfarrer Ziegler folgte Anfangs März 1865 der Verfasser dieser Geschichte, J. G. Kreis von Neukirch-Egnach und Steckborn, vorher Pfarrer in Steckborn und Neunforn, 13 Jahre Schulinspektor und seit 1875 Dekan des Weinfelder Kapitels. Wegen Gehörschwäche resignirte er auf Mai 1892, worauf durch ihn am 22. Mai gl. J. Jakob Meier von Steckborn und Mammern, vorher Pfarrer in Hüttweilen, als sein Nachfolger installirt wurde. 1851 wurde das Einkommen außer dem Ertrage der Pfrundliegenschaften auf 900 fl. festgesetzt und 1861 auf 2130 Fr. erhöht. Im Jahre 1865 wurde das fixe Einkommen auf 2400 Fr. gestellt, wovon Erlen aus freien Stücken den dritten Theil übernahm; 1876 unter gleichen Bedingungen auf 3000 Fr., wozu noch freie Fahrt nach Erlen kam. Beim Antritt der Pfründe durch Pfarrer Meier wurde das Gesammteinkommen, unter Abschaffung der bisher üblichen Accidenzien, d. h. Geschenken für besondere Amtshandlungen, auf 4000 Fr. nebst freier Fahrt nach Erlen festgesetzt. An diese 4000 Fr. bezahlt nach Uebereinkommen die Kirchgemeinde Sulgen 2800 Fr. und Erlen 1200 Fr.

Die neu konstituirte evangelische Pfarrei Berg, welcher für ihre Separatforderung aus dem einstigen, dem Stifte inkorporirten Kaplaneivermögen noch 2000 fl. ausgeschieden worden waren, wurde in erster Linie vikariatsweise versehen durch Pfarrvikar Ackermann. Derselben standen für die künftige Pfarrbesoldung nach der Vorlage des Kirchenraths Ammann zu Gebote:

1. Aus dem Dotationsbeitrage des Stiftes . .	fl.	11,000. —
2. Die Entschädigung für die Separatforderung	„	2000. —
3. Ein aus dem Kirchenfond von 9000 fl. auszuscheidendes Pfrundgut im Betrage von . .	„	3000. —
Zusammen	fl.	16,000. —

Das noch Mangelnde sollte aus dem Beitrag der Kleinzehntkasse gedeckt werden. Das Pfarrhaus, im Voranschlag von 5500—6000 fl., sollten die Bürger aus der Tasche bezahlen.

Nach Erbauung des Pfarrhauses wählte die Kirchgemeinde Berg im Dezember 1854 J. K. Leumann von Kümmertshausen, Vikar in Neukirch-Egnach, zu ihrem Seelsorger mit einem Gehalt von 1500 Fr. Dieser Gehalt wurde 1862 auf 1800 Fr. und 1874 auf 2100 Fr. erhöht. Nach 37jähriger Wirksamkeit sah sich Pfarrer Leumann aus Gesundheitsrücksichten veranlaßt, auf Ende Juni 1892 vom Pfarrdienste zurückzutreten und weilt nun in Kreuzlingen. An seine Stelle berief die Gemeinde Kandidat Konrad Straub von Neukirch-Egnach mit einem Gehalt von 2500 Fr.

Wir kommen auf den kirchlichen Haushalt, auf den Bau und Unterhalt der kirchlichen Gebäude und Friedhöfe.

In der evangelischen Kirchgemeinde Sulgen betrug der Kirchenfond pro 31. Dezember 1851 in neuer Währung 11,828 Fr. 63 Rp. Derselbe hatte durch die Auslösung der Servituten des Stiftes Bischofszell keine Verstärkung erhalten. Der Staat hielt in Bezug auf Unterhaltung der Kirche, des Thurmes, der Glocken und des gemeinsamen Kirchhofes an der bisherigen Uebung fest, wonach mit Ausnahme des Chors die eine Hälfte der Kosten der evangelischen Kirchgemeinde Sulgen, die andere Hälfte dem Stifte zukam, welch' letztere Hälfte mit der Unterhaltung des Chors 1851 an die katholische Kirchgemeinde Sulgen überging, die ebenfalls, wie auch katholisch Berg, ausgelöst wurde. Unter den erheblichen Reparaturen sind zu nennen: 1852 der Bewurf des bis dahin rohen Thurmstockes, 1857 und 1859 die Legung neuer Bretterböden in der unteren Kirche, 1866 der Bewurf der Kirche und 1872 die Erstellung eines Blitzableiters, welcher 1887 so verhängnißvoll wurde. 1874 wurde die mit Ziegeln bedeckte Friedhofmauer abgenommen und mit Sandsteinplatten bedeckt; an die

Kosten von 1250 Fr. bezahlte die katholische Kirchgemeinde 300 Fr. Im Jahre 1877 wurde ein Leichenwagen angeschafft, der mit Zubehör 900 Fr. kostete, während die Erstellung des nöthigen Lokals in der Pfarrscheune auf 1117 Fr. zu stehen kam. Die Ausgaben des Kirchenfonds steigerten sich seit den Siebenziger Jahren immer mehr, einmal durch die 1870 eingeführte kirchliche Landessteuer, sodann durch die Besorgung des Leichenwagens, bessere Instandhaltung des Friedhofes, Erhöhung des Meßmer- und Vorsängergehaltes, während die Einnahmen an Kirchstuhlpachtzinsen immer mehr sanken, so daß man 1890 von einer weiteren Verpachtung der Kirchstühle Umgang nahm, zumal dieselbe mit den neueren Zeitideen nicht mehr stimmte. Von Zeit zu Zeit gab es Vergabungen, z. B. für den Leichenwagen, für den Gottesacker; die größte floß 1871 von alt-Kirchenpfleger Joh. Altwegg in Hessenreute, welcher im Ganzen 3000 Fr. vermachte. Ihm folgte 1875 Kirchenvorsteher Schmidhauser in Ennetaach ebenfalls mit 3000 Fr. für Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindezwecke. Eine Vergabung müssen wir noch besonders erwähnen, weil sie mit der 1847 eingeführten neueren Kommunionordnung zusammenhängt. Damals wurde, um die Kommunionhandlung an den Hauptfesttagen zu befördern, die Aufstellung von drei Becherhaltern beschlossen und es war Frau Wittwe Kirchenpfleger Altwegg, welche bei diesem Anlaße der Gemeinde den dritten silbernen Nachtmahlbecher schenkte.

Der Pfrundfond hatte in Folge der Ablösung der Verpflichtungen des Stiftes pro 31. Dezember 1851 ein Vermögen von 37,603 Fr. 86 Rp. Im Jahre 1858 wurde den Gemeinden Sulgen und Erlen der Beitrag aus der Kleinzehntkasse entzogen; 1863 hob die Gemeinde die Kultussteuern, welche 1862 noch 263 Fr. 54 Rp. betrugen, auf; dagegen wurde 1867 der Erlös der verkauften Pfrundliegenschaften mit 2738 Fr. diesem Fond einverleibt. In Folge steigender Erhöhung der Pfarrbesoldung blieben auch bei diesem Fond die Defizite nicht aus. 1892 wurden der Kirchen- und Pfrundfond miteinander vereinigt und es zeigte der vereinigte Kirchen- und Pfrundfond pro 31. Dezember 1894 ein Vermögen von 55,323 Fr. 32 Rp. Derselbe dient nun vorab zur Bestreitung der Ausgaben für die evangelische Pfründe und den evangelischen Kultus, während für die gemischt kirchlich-bürgerlichen Ausgaben, wie für das Begräbnißwesen, Unterhalt der

Kirche, des Thurmes, des Geläutes u. s. w. für Die, welche hieran theilnehmen müssen, gesonderte Rechnung gestellt wird.

Wie oben bemerkt, wurden zum Unterhalte des evangelischen Pfarrhauses aus dem Stiftsvermögen 3200 Gulden Baufond ausgeschieden. Erhebliche Bauten wurden 1855, 1865 und 1892 ausgeführt. Im letzteren Jahre wurde auch das alte Waschhaus abgebrochen und im oberen Theile der zu diesem Zwecke abermals umgebauten Scheune ein geräumiges, helles Unterrichtszimmer erstellt. Neuestens wurde bei Anlaß der Anschaffung eines Krankenwagens für diesen und für den Leichenwagen ein besonderes Gebäude errichtet. Der Pfarrhausbaufond bestand pro 31. Dezember 1894 in 8174 Fr. 95 Rp.

In die letzten zwölf Jahre unseres Zeitraums fallen zwei Ereignisse, welche unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen, die Erstellung des neuen Friedhofes und der Kirchthurmbrand.

Schon lange machte sich das Bedürfniß fühlbar, den Friedhof zu erweitern. Da dies aber wegen der örtlichen Lage desselben unmöglich war, beschloß die evangelische Kirchgemeinde am 1. April 1883, außerhalb des Dorfes einen Ergänzungsfriedhof anzulegen und die katholische Kirchgemeinde unter Zusicherung bisheriger konfessionell getrennter Beerdigung zur Theilnahme einzuladen. Die katholische Kirchgemeinde trat am 20. Mai dem Projekte bei und es wurde mit derselben die Erstellung eines gemeinsamen Ergänzungsfriedhofes von 12,000 Quadratfuß, Ueberlassung eines Dritttheils des Platzes an die Katholischen und von Seite der Letzteren die Uebernahme eines Dritttheils der Kosten für Bodenankauf, Herstellung und Unterhalt vereinbart. Die Ausführung wurde von den vereinigten Kirchgemeinden den beidseitigen Kirchenvorsteherschaften, welche ihrerseits eine besondere Friedhofkommission aufstellten, übertragen.

Unverzüglich wurde die Sache an Hand genommen. Am 6. August gelangte die vereinigte Kirchenvorsteherschaft an die h. Regierung mit dem Ansuchen, Lage und Boden der in Aussicht genommenen Plätze untersuchen zu lassen. Die Regierung betraute das Bezirksphysikat Bischofszell mit der Untersuchung und setzte sich dann mit dem Gemeinderathe Sulgen in Verbindung, welcher sich im Allgemeinen mit dem Gutachten des Bezirksphysikates einverstanden erklärte und, nachdem er noch seine besonderen Wünsche ausgesprochen, beifügte, er habe dem Wunsche der Kirchenvorsteherschaften, die Ange-

legenheit unter sich zu regeln, nicht entgegentreten wollen, zumal er in der hiefür ernannten Kommission seine Vertretung gefunden; dagegen bedaure er in seiner Mehrheit, daß man sich nicht zu einer Anlage der Gräber ohne Rücksicht auf die Konfession habe entschließen können. Hierauf bezeichnete die Regierung, gestützt auf Artikel 53, zweites Alinea der Bundesverfassung, durch Beschluß vom 28. September den Gemeinderath als einzig kompetente Behörde, über die Begräbnißplätze zu verfügen; zugleich lud er den Gemeinderath Sulgen ein, von sich aus in Sachen vorzugehen und seine Schlußnahmen, beziehungsweise die der Munizipalgemeinde, ihm zur Genehmigung vorzulegen. Gegen diesen Beschluß der Regierung erhob aber die vereinigte Kirchenvorsteherschaft bei derselben sofort Beschwerde. Sie hob hervor, daß es sich nicht um eine ganz neue Begräbnißanlage, sondern nur um einen Ergänzungsfriedhof handle; daß im Ferneren die Kirchgemeinde Sulgen sich weit über die Grenzen der Munizipalgemeinde Sulgen hinaus erstrecke, indem letztere nur den kleineren Theil der umfangreichen Kirchgemeinde bilde, und daß endlich die vereinigte Kirchenvorsteherschaft ihr Mandat nicht von einer konfessionellen Genossenschaft, sondern von der gesammten Begräbnißkorporation empfangen habe, und stellte das Gesuch, die h. Regierung möchte aus den vorgebrachten Gründen das getroffene Uebereinkommen beider Kirchgemeinden gutheißen und der Begräbnißkorporation das Recht der Auswahl des Platzes und der Ausführung ihres Beschlusses wahren. Auf diese Vorstellung hin gestattete die Regierung der vereinigten Kirchgemeinde, als Korporationsgemeinde um der besonderen Verhältnisse willen weiter vorzugehen, unter dem Vorbehalte, daß sie sich über die definitive Auswahl des Platzes mit dem Gemeinderathe verständige, und unter Hervorhebung, daß insbesondere die Begräbnißordnung der Genehmigung der bürgerlichen Behörden bedürfe und seit Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 die Staatsbehörden bei Anlage neuer Friedhöfe die Beerdigung in Reihenfolge, ohne Unterschied der Konfession, verlangt haben. Die vom Regierungsrathe verlangte Verständigung mit dem Gemeinderathe war freilich so schnell nicht erzielt; die Angelegenheit sollte sich vielmehr zu einem hartnäckigen Kampfe zwischen der vereinigten Kirchenvorsteherschaft, beziehungsweise Kirchgemeinde, und dem Gemeinderathe gestalten. Ohne in die Einzelheiten des erregten Kampfes einzutreten, erwähnen wir hinsichtlich der Platzfrage, daß

schließlich am 5. Oktober 1884 der sowohl von technischen Fachmännern als auch vom Bezirksphysikate für zweckentsprechend erachtete und vom Gemeinderathe nicht beanstandete sogenannte Palmenacker von der vereinigten Kirch- oder Korporationsgemeinde zur neuen Begräbnißstätte ausgewählt wurde. Ende Mai 1885 war der Friedhof erstellt; am 31. gleichen Monats wurde derselbe evangelischerseits unter großer Theilnahme der Kirchgemeinde eingeweiht. Die katholische Kirchgemeinde beobachtete eine ablehnende Haltung, weil die Regierung der von der vereinigten Kirchgemeinde angenommenen Begräbnißordnung, welche laut Uebereinkommen an der konfessionell getrennten Beerdigung festhielt, die Genehmigung versagt, dagegen die vom Gemeinderathe entworfene, welche die Beerdigung in Reihenfolge, ohne Unterschied der Konfession, an die Spitze stellte, grundsätzlich gutgeheißen hatte. Der Kampf trat in ein neues Stadium. Die katholische Kirchgemeinde erklärte ihren Rücktritt vom gemeinsam erstellten Friedhofe und die evangelische war geneigt, denselben allein zu übernehmen; die Regierung aber hob den bezüglichen Beschluß auf. Hierauf strengten sich beide Kirchgemeinden an, auf dem Wege des Rekurses an die obersten Instanzen der seiner Zeit getroffenen Vereinbarung, unter welcher Bedingung allein die katholische Kirchgemeinde dem Projekte beigetreten war, Geltung zu verschaffen. Sie beriefen sich vorzugsweise darauf, daß weder eine eidgenössische, noch irgend welche kantonale gesetzliche Vorschrift bestehe, welche die bisherige konfessionell getrennte Beerdigungsweise verbiete; daß vielmehr nach gegebenen Erklärungen des Bundesrathes, d. d. 24. Mai 1875 (Bundesblatt 1875, III, S. 4—22), eine solche auch unter der neuen Bundesverfassung zuläßig sei. Allein sowohl der Große Rath unseres Kantons als auch das um den letzten Entscheid angerufene Bundesgericht schützten, gestützt auf § 53 der Bundesverfassung: „die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu,“ den Beschluß der Regierung. So wird denn seit dem 1. Juli 1886 auf dem neuen Friedhofe unter Leitung des Gemeinderathes Sulgen der Beerdigung streng nach der Reihenfolge ohne Unterschied der Konfession stattgegeben.

Die Gesammtkosten der neuen Friedhofanlage beliefen sich auf 6737 Fr. 50 Rp., an welche zu 79 Rp. per mille von den Evangelischen 5963 Fr. 14 Rp., von den Katholischen 738 Fr. 46 Rp.

eingezahlt wurden und ein kleiner Rest auf neue Rechnung kam. Als im Frühjahr 1894 in Voraussicht, daß die neue Friedhofanlage in kurzer Zeit angefüllt sein werde, die Friedhoffrage wieder behandelt wurde, ließ man den Gedanken, auf den alten Friedhof zurückzukehren, fallen. Beide Kirchgemeinden beschlossen die erforderliche Erweiterung des neuen Friedhofes für fortdauernde Beerdigung und beauftragten den Gemeinderath Sulgen mit der Ausführung. Da schon 1884 der für diesen Fall nöthige Boden erworben worden war, bot dieselbe keine Schwierigkeiten.

Ganz im Gegensatze zum bewegten Kampfe bei Erstellung der neuen Friedhofanlage und Begräbnißordnung gestalteten sich die Verhältnisse äußerst friedlich bei den in Folge Blitzschlages nothwendig gewordenen Bauten an dem Thurme, der Kirche und der Kirchhofmauer in den Jahren 1888 und 1889.

Es war unmittelbar vor Weihnachten, am 19. Dezember 1887, Nachmittags nach 1 Uhr, als plötzlich der Himmel sich verfinsterte und von Westen her ein gewaltiger Schneesturm heranzog. Unversehens, mitten im dichtesten Schneegestöber, entstand um Thurm und Kirche herum eine furchtbare Helle, und ein dumpfer Schlag (in der weiteren Umgebung starker Donner) wurde gehört. Referent, gerade am mittäglichen Fenster in der Wohnstube seines Pfarrhauses stehend, glaubte, ein Meteor sei niedergegangen, indem unmittelbar nach der Helle und dem dumpfen Schlage ein glühender Gegenstand, wahrscheinlich ein glühender Splitter des aus vergoldetem Bleche zusammengesetzten Kreuzes auf dem Thurme, mitten auf die Straße fiel. Etwa zehn Minuten später strömte auf der Straße vor der Kirche eine Menge Volk zusammen; Ammann Bürgis eilte auf das evangelische Pfarrhaus zu, zog die Hausglocke mit der Botschaft: „Der Kirchthurm in Brand!“ Eine gewaltige Rauchwolke wälzte sich, vom Westwind getrieben, vom Thurmhelm nach dem Oberdorfe und bald folgten derselben vom Sturme gejagte Massen brennender, glühender und kohlender Schindeln, welche theils auf die östlich liegenden Gärten niederfielen, theils über das evangelische Pfarrhaus und sämmtliche östlich vom Pfarrhause und den Gärten gelegene Häuser in wildem Durcheinander hinschwirrten und hinflogen bis an das Ende des Oberdorfes. Ein grauenhafter, Schrecken erregender Anblick! Der Blitz

hatte eingeschlagen und gezündet, trotzdem daß im Sommer gleichen Jahres der 1872 erstellte Blitzableiter untersucht und in vorgeschriebener Weise ausgebessert worden war. Wie die nachträgliche Untersuchung herausstellte, war die Bodenleitung mangelhaft. Bis in weite Ferne sah man die Feuersäule des brennenden, zirka 90 Fuß hohen Thurmhelmes. Ohne daß man im ersten Schrecken Sturm zu läuten wagte, eilten, zum Theil aufgeschreckt durch die weithin gesehene Rauch- und Feuersäule, zum Theil auf telegraphischen Ruf, von allen Seiten Spritzen und Hülfsmannschaften herbei, auch von Bischofszell und Weinfelden. Die Spritzen von Sulgen hatten vollauf zu thun, um die umliegenden Häuser zu schützen. Das evangelische Pfarrhaus erhielt schon eine Brandnarbe. Auf dem Kirchendache war Glatteis, und so konnte man von dort nur mit größter Mühe und Gefahr zum Feuerherde gelangen. Auf allen Seiten prasselten brennende Balken von den Wimpergen und vom Thurme herunter. Eine Zeit lang besorgte man, der brennende Helm könnte, wenn nicht auf die Kirche, auf das evangelische Pfarrhaus fallen und mit demselben die nahen Häuser, ja das ganze Oberdorf gefährden. Erst als endlich, vom Weststurme gepeitscht, das glühende Helmgerippe mit der Helmsäule gegen den östlich gelegenen Garten niederstürzte, athmete man erleichtert auf. Nach 4 Uhr war man des Feuers Herr geworden und war die Kirche gerettet. Dem Glockenhause hatte die über demselben angebrachte Kalkdecke großen Schutz gewährt. Außerdem trug die unerschrockene Haltung von Zimmermeister Häberli von Mauren, Schlosser Diem von Weinfelden, Maurermeister Oettli von Kradolf, Decker Keller von Mauren, Jakob Geiler von Bürglen, J. Dolder von Langhalden, welche vom südlichen Kirchendache her mit den Schläuchen bis zum Feuerherde selbst vordrangen, wesentlich dazu bei, dem zerstörenden Elemente Einhalt zu thun. Sie wurden dafür auch vom Staate und von der Gemeinde mit Prämien bedacht. 26 Spritzen waren auf dem Platze gewesen, deren thätige Mannschaften den wärmsten Dank beider Kirchgemeinden, der evangelischen und der katholischen, ernteten. Wie froh waren sie, an der Weihnachten in der so schwer bedrohten Kirche ihre Dankgottesdienste feiern zu können!

Am 26. Dezember wurde gemeinschaftliche Kirchgemeinde gehalten und von derselben die Wiederherstellung des total abgebrannten Helmes und der anderweitigen damit verbundenen vielfachen Beschädigungen

beschlossen. Die Vollziehung wurde der vereinigten Kirchenvorsteherschaft übertragen, welche ihrerseits eine besondere Baukommission von sieben Mitgliedern ernannte, von welcher Pfarrer Kreis als Präsident, Pfarrer Böhi als Vizepräsident, Kirchenpfleger Altwegg als Zahlmeister und Vorsteher Hohermuth in Riedt als Aktuar bezeichnet wurden. Bei Abschatzung des Feuerschadens konnten sich die Schatzungsmänner des Staates und der Gemeinde nicht einigen und ein Schiedsgericht, als dessen Obmann vom Bezirksgerichte Bischofszell Architekt Keller von Romanshorn bezeichnet worden war, schätzte den Schaden, nach Ansicht der Gemeinde zu knapp, auf 12,000 Fr. Mit dem Entwurf des Planes für Erstellung des neuen Helmes und mit der Bauleitung überhaupt wurde von der vereinigten Kirchenvorsteherschaft Architekt und Professor Bösch in Winterthur betraut. Unter Zustimmung der Gemeinde wurde auf seinen Rath zunächst der obere Theil des Thurmes mit seinen engen und unregelmäßigen Schalllöchern*) vollständig abgebrochen und dann nach einem von ihm ausgefertigten Plane sowohl das Glockenhaus mit entsprechenden schönen, aus Stein gehauenen Schalllöchern und Gesimsen ganz neu und höher als vorher aufgeführt, als auch ein dem Styl des ganzen Baues entsprechender Helm sammt steinernen Wimpergen in solidester Weise erstellt und mit französischen Schiefern eingedeckt. Ebenso wurde die Uhr neu reparirt, mit doppeltem Viertelschlag und soliden eisernen Uhrtafeln mit erhabenen kupfernen, vergoldeten Zahlen und Doppelzeigern versehen. Ferner wurden der Thurmstock neu beworfen und im Innern desselben neue, gangbare Stiegen angebracht. Auch der Blitzableitung schenkte man die größte Aufmerksamkeit.

Am 29. Oktober 1888 wurden der im Feuer vergoldete Knopf und die in gleicher Weise vergoldete Fahne nebst Kreuz auf der Helmsäule aufgesteckt und am 6. November die Thurmfeier auf den 2. Dezember in Aussicht genommen.

Sie fand auch wirklich an diesem Tage, Nachmittags 2 Uhr, statt. Der Zug, an welchem die beidseitigen Kirchenvorsteherschaften, der Bauleiter, die Bauübernehmer und beide Meßmer theilnahmen, bewegte sich, Baukommission und Bauleitung voran, vom evangelischen

*) Nur gegen Morgen, der großen Glocke gegenüber, befand sich eine größere, in gothischer Form ausgeführte und mit gothischem Maßwerk verzierte Schallöffnung.

Pfarrhause aus in die Kirche, wo am Anfange und am Schlusse Gesänge der zur gemeinsamen Feier vereinigten evangelischen und katholischen Kirchgemeinde ertönten, von beiden Geistlichen Ansprachen gehalten wurden, welche zwei Lieder, das eine vom evangelischen, das andere vom katholischen Kirchengesangvereine vorgetragen, einrahmten. Nicht nur die Kirche war gedrängt voll, auch draußen lauschten noch Viele von Nah und Fern den ernsten Reden und Gesängen. Alles freute sich, daß der Thurm ohne irgend welchen Unfall in einfach edler und vollendeter Form aus der Asche sich erhob. Den Schluß bildete ein Bankett, das noch mit mancherlei Reden und Gesängen gewürzt wurde. Den Arbeitern war bei Aufrichtung des Helmes ein gemeinsames Mahl gegeben worden.

Nach der am 7. Jänner 1889 von Kirchenpfleger Altwegg abgelegten Rechnung beliefen sich sämmtliche Kosten auf 26,065 Fr. 05 Rp. Nach Abzug der von der kantonalen Brandassekuranzkasse abgereichten Entschädigung und einer anderweitigen Einnahme für Diverses blieben noch 13,626 Fr. 05 Rp. zu decken, welche nach einer von beiden Gemeinden getroffenen Uebereinkunft, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft, zu 2/3 von der evangelischen und zu 1/3 von der katholischen Kirchgemeinde übernommen wurden.

Die hauptsächlichsten Posten der Rechnung waren:

1.	Für das Nothdach und Aufräumen	Fr.	558. 25
2.	Zimmermannsarbeiten	„	5021. 55
3.	Maurerarbeiten	„	6559. 60
4.	Steinhauerarbeiten	„	3999. 30
5.	Uhrmacherarbeiten	„	1785. 95
6.	Schlosserarbeiten	„	1290. 35
7.	Spenglerarbeiten	„	1216. 25
8.	Deckerarbeiten	„	1573. —

Der gegenwärtige Thurmstock mißt vom Boden bis zum Gesimse der Wimperge 90 und der Helm vom Gesimse der Wimperge bis zur Spitze 82 Fuß, der Thurm also vom Boden bis zur Spitze 172 Fuß oder 51,6 Meter.

Im Jahre 1889 wurden nach Genehmigung ab Seite der vereinigten Kirchgemeinde ebenfalls unter Leitung und nach Plan des Professor und Architekt Bösch von der Baukommission hauptsächlich

noch folgende, zum größten Theile durch den Thurmbrand verursachte und nothwendig gewordene Reparaturen und Neubauten ausgeführt:

1. In der Kirche wurde im Schiff und im Chor die stark beschädigte Decke ausgebessert und mit den Wänden neu geweißt, die Kanzel frisch lackirt und die Vorderseite der Empore mit den Säulen frisch angestrichen.

2. An der Kirchhofmauer wurden sowohl gegen das evangelische als gegen das katholische Pfarrhaus neue steinerne Treppen aus Granit hergestellt, zugleich nach Innen verlegt und mit neuen Portalen versehen. Auch die nordwestliche Treppe wurde zum Theil aus Granit neu erstellt und in besseren Zustand gebracht. Die Kirchhofmauer wurde, wo es immer nöthig geworden, mit neuen Deckplatten versehen, und die Friedhofmauer im südlichen Theile mit Strebepfeilern.

Diese Arbeiten nebst andern gleichzeitig vorgenommenen Reparaturen am Aeußern der Kirche und an der Kirch- und Friedhofmauer kamen auf 7506 Fr. 72 Rp. zu stehen, von denen nach dem angenommenen Verhältniß von $^2/_3$ zu $^1/_3$ auf die evangelische Gemeinde 5004 Fr. 48 Rp. und auf die katholische 2502 Fr. 24 Rp. entfielen. Die durch den Thurmbrand verursachten und veranlaßten Kosten stiegen also insgesammt auf 33,531 Fr. 77 Rp.

In der Filialgemeinde Erlen stieg der Kirchen- und Pfrundfond in Folge Auslösung der Verpflichtungen des Stiftes pro 1852 auf 28,071 Fr. 37 Rp. und es erzielte derselbe immer neue Vorschläge, indem es ihm nie an hochherzigen Testatoren fehlte. 1868 wurde demselben der Legatfond, damals in 1330 Fr. 04 Rp. bestehend, und 1878 der Pfarrhausbaufond, den 1860 Kantonsrath Huber in Erlen durch eine Vergabung von 2000 Fr. gestiftet hatte, mit 4011 Fr. 76 Rp. einverleibt. Es schloß derselbe 1894, Dezember 31., mit einem Vermögen von 46,103 Fr. 49 Rp.

Auch hier sind in dem Zeitraume von 1846 bis 1894 bedeutende Reparaturen zu verzeichnen, unter denen wir folgende herausheben: 1864 wurden neue Kirchenfenster erstellt und 1868 eine neue Thurmuhr. Die Fenster kosteten 600 Fr., die Thurmuhr 1500 Fr. In Folge Zerspringens der großen Glocke, 1878, beschloß die Kirchgemeinde die Anschaffung eines neuen Geläutes von vier Glocken. Die Herstellung desselben wurde den Gebrüdern Rüetschi in Aarau übertragen.

Dasselbe kam mit Beschläg und den übrigen Zuthaten, Glockenstuhl ꝛc. auf 7724 Fr. 85 Rp. zu stehen, woran für das alte Geläute 2702 Fr. 60 Rp. abgingen. Das neue Geläute wiegt 4284 Pfund; es wurde den 22. September 1878 mit einer Predigt über Luk. 2, 14, eingeweiht. Die Glocken tragen folgende Inschriften: 1. Predigtglocke: „Alles mit Gott. Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden, an den Menschen ein Wohlgefallen.“ 2. Betglocke: „Betet ohne Unterlaß. Es ist ein köstlich Ding, dem Herrn lobsingen und Deinen Namen preisen, o Allerhöchster, des Morgens Deine Güte, des Abends Deine Wahrheit verkündigen.“ 3. Kinderglocke: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn ihrer ist das Reich Gottes.“ 4. Sterbeglocke: „Siehe, ich komme bald. Selig sind die Todten, die im Herrn sterben.“ — Die aus der Anschaffung des Geläutes entstandene Schuld wurde auf dem Steuerwege getilgt und war 1884 heimgezahlt. Im Jahre 1889 wurden Decke und Wände der Kirche in dekorativer Weise mit Leimfarbe angestrichen, theilweise neue, insbesondere bequemere Leidstühle erstellt und die ganze Kirche sammt dem Thurme mit erheblichen Kosten reparirt.

Noch erwähnen wir, daß 1864, März 29., von Elise Keller sel. zur Farb in Erlen die im Gebrauche stehende silberne Nachtmahlbrot-Platte gestiftet wurde.

In der 1851 völlig selbstständig gewordenen evangelischen Kirchgemeinde Berg zeigte nach der Einverleibung ihres Antheils an der für Sulgen-Berg bestimmten Dotationssumme und der besonderen Entschädigung für die ehemalige Kaplaneipfründe im Gesammtbetrage von 13,000 Gulden der Kirchen- und Pfrundfond pro 31. Dezember 1851 ein Vermögen von 44,951 Fr. Die Zweckbestimmung des Fonds blieb auch unter den neuen Verhältnissen die alte, nämlich: Unterhalt der Kirche, Besoldung des Pfarrers, Vorsängers und Meßmers und Bestreitung der Kultusbedürfnisse. Nächstes Bedürfniß war aber die Erbauung eines Pfarrhauses und Zubehörde. Um den Bauplatz und etwas Land zu gewinnen, hatte die Kirchgemeinde 1851 die sogenannte Sauterwiese um 2000 Gulden angekauft. Die Baute wurde 1853 in Angriff genommen und 1854 vollendet. Nach der Schlußrechnung von 1856 kam dieselbe auf 17,022 Fr. 88 Rp. zu stehen, welche Summe auf die Bürger verlegt wurde. Die zu leistenden Beiträge konnten terminweise bezahlt, mußten aber bis zur gänzlichen Abzahlung ver-

zinst werden. Bei der Schlußabrechnung 1861 ergab sich ein Vorschuß von 1382 Fr. 72 Rp., welcher zu einem Pfarrhausbaufond bestimmt wurde.

An der Kirche waren von Zeit zu Zeit größere und kleinere Reparaturen nothwendig. 1855 wurde ein gemeinschaftlicher Taufstein erstellt, mit evangelischer und katholischer Abtheilung. 1857 wurde eine neue Bestuhlung beschlossen, welche Baumeister Brenner in Weinfelden übertragen wurde und auf 2900 Fr. zu stehen kam. Um die auf sie fallende Hälfte der Kosten und die Auslösung der Rechtsame der früheren Stuhlbesitzer, für welche 5200 Fr. vereinbart worden waren, zu tilgen, verpachtete die evangelische Kirchgemeinde die neuen Stühle je auf drei Jahre. Sie warfen jährlich 7—800 Fr. ab und 1865 war die ganze Schuld getilgt. Von da an wurden die Stuhlpachtzinse zu verschiedenen Zwecken verwendet, z. B. zur Deckung der Defizite des Armenfonds und zur Unterhaltung des Kirchhofes; in den letzten Jahren, wo sie immer noch 5—600 Fr. betrugen, fielen sie in den Kirchenfond. 1893 wurde diese Verpachtung aufgehoben und die Benutzung der Kirchstühle freigegeben. Auch für Berg wurde 1858 der Beitrag der Kleinzehntkasse an die Besoldung des Pfarrers gestrichen; dagegen leistete der Staat 1867 zur Aeufnung des evangelischen Kirchen- und Pfrundgutes einen Beitrag von 1500 Fr. Mit dem 31. Dezember 1867 besaß die evangelische Kirchgemeinde Berg 1. an Kirchen- und Pfrundgut 51,616 Fr. 64 Rp., 2. an Pfarrhausbaufond 1280 Fr. 57 Rp., 3. an Kirchhoffond 881 Fr. 23 Rp. Diese drei Fonds wurden später miteinander vereinigt und es zeigte pro 1894 der vereinigte Kirchenfond ein Vermögen von 54,145 Fr. 35 Rp. Im Jahre 1867 bestand außer den genannten noch ein Fond für unbestimmte Zwecke, dem damals 600 Fr. zur Deckung des Defizits des Armenfonds entnommen wurden. Dem letzteren, von dem später die Rede sein wird, wurde 1871 auch noch der Rest dieses Fonds mit 1367 Fr. 62 Rp. einverleibt.

Das Armenwesen. In Sulgen führte das Begehren einiger Gemeinden, die sich verkürzt glaubten, nach gesetzlicher Regulirung des Armenwesens unter Pfarrvikar Pupikofer zu einer Uebereinkunft zwischen dem evangelischen Kirchspiele und den einzelnen Ortsgemeinden, welcher wir folgende Bestimmungen entnehmen:

„1. Die Ortsgemeinden tragen an den Kosten für ihre angehörigen Armen als Entschädigung für Wohnung und Pflanzland den vierten Theil des Gesammtbetrages.

2. Das Kirchspielsarmengut, das außer den Vermächtnissen und andern zur Aeufnung des Fonds bestimmten Einnahmen in der Regel auch die Hochzeitgebühren zum Fond schlägt, zahlt an die übrigen drei Viertheile der noch zu deckenden Armenauslagen so viel, als der verwendbare Ertrag des Fonds erleiden mag.

3. Wofern diese Quellen, die Zinse des Armenfonds, die regelmäßigen Kirchensteuern und Kollekten zur Deckung der Armenauslagen nicht hinreichen, wird der Rest nach dem Munizipalsteuerfuße zur Hälfte auf das Kirchspiel, zur Hälfte auf die betreffenden politischen Ortsgemeinden verlegt."

Der Kleine Rath genehmigte diese Uebereinkunft unter einigen Vorbehalten am 10. November 1847 und so wurde dieselbe pro 1847 zum ersten Male angewendet. In diesem Jahre stiegen die Gesammtarmenauslagen der 13 Ortsgemeinden auf rund 3600 Gulden, von denen 1/4 mit 900 Gulden zum Voraus als Herbergslast den Ortsgemeinden angerechnet und 1/4 mit 900 Gulden durch den Kirchspielsarmenfond gedeckt wurde. Die restirenden 2/4 hatten zur Hälfte die Ortsgemeinden nach Verhältniß ihrer Armenauslagen und zur Hälfte die Kirchbürger zu ersetzen. Zur Deckung des auf die Kirchbürgergemeinde fallenden vierten Theils wurde der Bezug einer Kirchspielsarmensteuer von 50 kr. auf 1000 Gulden steuerbaren Vermögens von sämmtlichen an- und abwesenden Kirchbürgern beschlossen. In dieser Weise wurde das Armenwesen in der engeren Kirchgemeinde Sulgen bis zur Erscheinung des neuen Armengesetzes vom 15. April 1861 besorgt.

Dieses neue Armengesetz legte die Leitung des Armenwesens in allen Beziehungen in die Hände der konfessionellen Kirchenvorsteherschaften und bezeichnete in § 17 als Hülfsquellen der Armenbesorgung: 1. die Hochzeitgebühren, 2. die Einkaufstaxen, 3. Legate und Geschenke, 4. Zuschüsse des Staates, 5. anderweitige gesetzliche Einnahmen, 6. Kirchensteuern, 7. die Zinse der Armenfonds, 8. Zuschüsse der Blutsverwandten der Unterstützten. Von diesen Beiträgen sind die unter Ziffer 1, 2, 5 unbedingt und die unter 3 und 4 insofern zu kapitalisiren, als der Geber und Testator nicht anders verfügt. So-

fern die nach § 17 verwendbaren Hülfsmittel für die Armenunterstützung nicht ausreichen, findet eine Steuererhebung in der Weise statt, daß die eine Hälfte des Mangelnden von der Kircheinwohnergemeinde, die andere Hälfte von den Ortseinwohnergemeinden im Verhältniß ihrer Armenausgaben geleistet werden soll.

Wir nehmen auch in der Zeit von 1845 bis 1893 ein beständiges Wachsen des Kirchspielsarmenfonds wahr, allerdings seit dem Wegfall der Hochzeitgebühren, 1876, in weit geringerem Maße. Derselbe stieg von 1846, wo er 14,397 fl. 25¼ kr. (30,539 Fr. 40 Rp.) betrug, bis 1870 auf 47,931 Fr. 87 Rp., dagegen von 1870 bis 1894 nur noch auf 56,726 Fr. 26 Rp. In weit stärkerem Verhältnisse aber wuchsen die Armenauslagen. Im Jahre 1847 betrugen dieselben 3600 fl. (7636 Fr. 36 Rp.), im Jahre 1870 ungefähr gleich viel, 7505 Fr. 25 Rp., dagegen 1890 nahezu das Doppelte, 14,439 Fr. 39 Rp.

Im letzteren Jahre wurde eine schweizerische Armenstatistik erhoben und da zeigten sich in der evangelischen Kirchgemeinde Sulgen folgende Verhältnisse: Es wurden

	a) dauernd unterstützt:		
19	Kinder, verkostgeldet, mit	Fr.	2229. 97
54	Erwachsene (25 in Anstalten)	„	9490. 65
14	Haushaltungen	„	2246. 57
	b) vorübergehend unterstützt:		
6	Erwachsene	„	358. 70
5	Haushaltungen	„	113. 50
98	Einzelpersonen und Familien	Fr.	14,439. 39

Es waren 44 männliche und 54 weibliche Einzelpersonen und Familienhäupter, von denen mit Ausnahme eines in der Gemeinde Verunglückten alle Orts- und Kirchbürger waren, dagegen 40 auswärts wohnten. Von 686 steuerpflichtigen Kircheinwohnern wurden 5746 Fr. 68 Rp. Armensteuern erhoben, während die 13 Ortsgemeinden 5346 Fr. 01 Rp. einzuzahlen hatten. Der Kirchspielsarmenfond bestand in 54,588 Fr. 26 Rp.

In der Kirchgemeinde bestanden 1890 elf Ortsarmenfonds mit folgendem Vermögen:

1.	Ortsarmenfond Sulgen, evangelisch . . .	Fr.	15,366. 43
2.	" Bleiken, evangelisch . . .	"	4037. 64
3.	" Kradolf, evangelisch . .	"	6362. 82
4.	" Schönenberg, paritätisch .	"	8676. 99
5.	" Heldsweil, paritätisch . .	"	2915. 43
6.	" Göttigkofen, paritätisch . .	"	8676. 11
7.	" Riedt, evangelisch . . .	"	9865. 76
8.	" Ennetaach, evangelisch . .	"	6708. 07
9.	" Donzhausen, evangelisch .	"	4492. 32
10.	" Leimbach, evangelisch . .	"	3986. 76
11.	" Opfershofen, evangelisch .	"	3349. 69

Dazu kamen zwei Lehrlingsfonds:

1.	der Ortsgemeinde Sulgen mit . . .	Fr.	3190. 50
2.	" " Donzhausen " . . .	"	1404. 08

Diese zwei Fonds verdanken ihre Entstehung einem Legate des Ammann Konrad Munz sel. in Sulgen, welcher im Ganzen 1100 Gulden testirte, darunter 400 Gulden für einen Lehrlingsfond Sulgen und 200 Gulden für einen Lehrlingsfond Donzhausen.

Kantonsrath Huber in Erlen stiftete 1860 durch ein Vermächtniß von 8000 Fr. den Huber'schen Legatfond mit dem Zwecke, Bedürftigen aus der Familie Huber Unterstützung angedeihen zu lassen und Lehrgeldsbeiträge abzureichen. Dieser Familienlegatfond war bis 1891 auf 17,368 Fr. 12 Rp. angewachsen.

Seit mehreren Jahren besteht in Sulgen ein Frauenverein, welcher vorzüglich auf Weihnachten, aber auch sonst in dringenden Fällen an Hausarme und Kranke Gaben spendet.

In der Kirchgemeinde Erlen war schon vor 1845 die Veränderung eingetreten, daß der Kirchspielsarmenfond alle Unterstützungen auf seine Rechnung nahm und sich von den zwei Ortsgemeinden Erlen und Buchackern die Ausgaben, so weit er sie, ohne Rückschläge zu machen, nicht zu tragen vermochte, im Verhältniß des Betrages rückvergüten ließ. Hier war der Uebergang zur neuen Armenordnung von 1861 leicht. Die Armenauslagen stiegen in dieser Kirchgemeinde von 634 fl. 25 kr. (1346 Fr. 96 Rp.) im Jahre 1847 auf 2388 Fr. 41 Rp. im Jahre 1890, von welcher Summe 514 Fr. 75 Rp. für doppelt verbürgerte Arme rückvergütet wurden.

Auf Grund der Armenrechnung pro 1890 stellten sich die Verhältnisse so: Ausgegeben wurden

a) für dauernd Unterstützte: für		
4 Kinder, verkostgeldet	Fr.	558. —
6 Erwachsene (3 in Anstalten)	„	845. 30
6 Haushaltungen	„	732. 81
b) für vorübergehend Unterstützte: für		
2 Erwachsene	„	64. —
4 Haushaltungen	„	188. 30
22 Einzelpersonen und Familien	Fr.	2388. 41

Es waren im Ganzen 12 Einzelpersonen und 10 Familienhäupter zu unterstützen. Von diesen wohnten 7 in der Heimatgemeinde Erlen, 12 waren doppelt verbürgert. Die 117 steuerpflichtigen Kircheinwohner hatten 481 Fr. 16 Rp. Armensteuern zu bezahlen und überdies die zwei Ortsgemeinden 433 Fr. 32 Rp. beizutragen. Der Kirchspielsarmenfond war von 1846, wo er ein Vermögen von 5135 Gulden (10,892 Fr. 42 Rp.) zeigte, bis 1890 auf 16,464 Fr. 18 Rp. gestiegen; 1894 hatte er einen Erzeig von 16,895 Fr. 94 Rp.

Ortsarmenfonds bestanden in der Kirchgemeinde Erlen 1890 folgende drei:

1. Paritätischer Ortsarmenfond	Erlen mit . .	Fr.	17,015.	68
2. Paritätischer „	Buchackern . .	„	4826.	39
3. Evangelischer „	Buchackern . .	„	1298.	07

Auch in Erlen besteht ein Frauenverein mit ähnlichem Zwecke wie in Sulgen.

Wie überall, so waren auch in der Kirchgemeinde Berg die Jahre 1846 und 1847 schwere Jahre. Das Jahr 1847 weist eine Armenausgabe von 1235 fl. 52 kr. auf, die dann pro 1850 auf 827 fl. $36^1/_2$ kr. (1755 Fr. 52 Rp.) zurückging. Nach dem Beispiele Sulgens wurde 1848 auch in Berg ein Vertrag mit den Ortsgemeinden vereinbart, welcher aber an der bisherigen Uebung wenig änderte. Seine Hauptbestimmung war: Das Armenwesen wird nach folgenden Grundsätzen geführt: 1. In der Regel werden keine freiwilligen Steuern gesammelt; Ernte- und Herbststeuer gelten als solche. 2. Wenn der Ertrag des Armenfonds zur Deckung der Armenausgaben nicht aus-

reicht, wird das Mehrbedürfniß nicht auf die einzelnen Ortsgemeinden, sondern auf die ganze Kirchgemeinde verlegt und nach dem Munizipalsteuerfuß bezogen.

Die Armenordnung vom 15. April 1861 gab in der Kirchgemeinde Berg dem Armenwesen eine neue Grundlage. Hier stiegen 1890 die Armenauslagen auf 4886 Fr. 88 Rp. In diesem Jahre wurden

	a) dauernd unterstützt:	
11	Kinder, verkostgeldet, mit	Fr. 1339. 15
18	Erwachsene (7 in Anstalten)	„ 2668. 77
3	Haushaltungen	„ 354. —
	b) vorübergehend unterstützt:	
4	Einzelpersonen	„ 101. 96
6	Haushaltungen	„ 423. —
42	Einzelpersonen und Familien	Fr. 4886. 88

An Armensteuern hatten die Kircheinwohner 2345 Fr. 04 Rp. und an Beiträgen die vier Ortsgemeinden 2251 Fr. 69 Rp. einzuzahlen. Pro 1890 betrug der Kirchspielsarmenfond 29,055 Fr. 73 Rp; bis 1894 stieg er auf 31,430 Fr. Außer diesem Armenfond besitzt die Kirchgemeinde noch einen Krankenfond von zirka 1000 Fr. mit dem Zwecke, armen Kranken den Besuch von Heilbädern zu ermöglichen. An Stelle des früher auf Rechnung des Kirchenfonds auf Neujahr ausgetheilten Kernenmehls, welche Servitut 1838 aufgehoben wurde, trat im Anfange der Siebenziger Jahre die Austheilung freiwillig zusammengelegter Neujahrsgaben, welche Uebung noch besteht. In neuerer Zeit ist man bemüht, einen Fond zu sammeln, um auch außer der offiziellen Armenunterstützung Dürftigen in besondern Umständen Handreichung zu thun.

An evangelischen Ortsarmenfonds sind zu erwähnen derjenige von Mauren mit 10,000 Fr. und derjenige von Weersweilen mit 1700 Fr. Vermögen.

Angesichts der Thatsache, daß die Armenauslagen nach dem überstandenen schwersten Theurungsjahre unseres Jahrhunderts, 1817, und gleicherweise nach Ueberwindung des in Folge wiederholt fehlender Kartoffelernte sehr schweren Jahres 1847 stetig gewachsen sind,

könnte man sich versucht fühlen, die Frage aufzuwerfen: Ist denn der Wohlstand unseres Volkes in stetem Abnehmen, dagegen die Armuth in stetem Zunehmen begriffen? Diese Frage darf nach unserer Ansicht getrost verneint werden. Vielmehr liegen die Ursachen der immer größer werdenden Armenauslagen einestheils in den von Jahrzehnt zu Jahrzehnt höher steigenden Preisen aller zum Lebensunterhalte nothwendigen Dinge, beziehungsweise in der Entwerthung des Geldes, anderntheils aber in der besseren Versorgung der Armen, sowohl der Kinder als auch der Alten, Kranken und Gebrechlichen. Man gönnt dem armen Kinde eine bessere Behandlung und Erziehung, dem armen Kranken und Gebrechlichen eine bessere und sorgfältigere Verpflegung als früher. Kantonsspital und Greisenasyl sind namentlich für die mittellose Bevölkerung wahre Segensanstalten geworden.

Das Schulwesen. Das Volksschulwesen hat in diesem Zeitraume die größten und wohlthätigsten Umwandlungen erfahren. Im Jahre 1853 wurde ein neues Gesetz über das Unterrichtswesen erlassen, welches in Bezug auf die Primarschulen folgende Bestimmungen enthielt:

1. Für die weibliche Jugend werden Arbeitsschulen errichtet.

2. Die Anzahl kleiner Schulen ist möglichst zu vermindern.

3. Der Besuch der Primarschule ist für alle Kinder von dem vor dem 1. Jänner des laufenden Jahres zurückgelegten 5. bis zum vollendeten 15. Altersjahre verbindlich. Sie haben bis zum zurückgelegten elften Altersjahre Sommer und Winter und hernach noch zwei Winter hindurch die Alltagsschule, und nach der Entlassung aus der Alltagsschule die Ergänzungsschule zu besuchen. Zum Besuch der Gesangschule sind sie vom vollendeten zehnten Jahre an verpflichtet.

4. Die jährliche Schulzeit ist für die ersten drei Klassen auf 40, für die übrigen auf 34 Wochen festgesetzt.

5. Die Ergänzungsschüler erhalten im Winter drei, im Sommer vier Stunden Unterricht am Vormittage, die Knaben überdies im Winter am Nachmittage noch drei Stunden.

6. Die Mädchen können nach vollendetem 14. Altersjahre von der Ergänzungs-, nicht aber von der Arbeits- und Gesangschule entlassen werden.

7. Die Besoldung des definitiv angestellten Lehrers besteht:
a) in einem Fixum von 320 Fr. von Staat und Gemeinde;
b) in einem Jahrschulgeld von 3 Fr. vom Alltags-, von 2 Fr. vom Winteralltags- und 1 Fr. vom völligen Ergänzungsschüler aus der Schulkasse;
c) in freier Wohnung und 1/2 Juchart Pflanzland;
d) in steigenden Gehaltszulagen von 20—40 Fr. vom zweiten Jahrzehnt des Schuldienstes an.

Der Gehalt des provisorischen Lehrers ist in der Regel dem des definitiv angestellten gleich, der des Vikars 9 Fr. per Woche.

8. Der Erziehungsrath sorgt dafür, daß die Lehrmittel um möglichst billige Preise vorhanden sind.

9. Die Eltern bezahlen für den Alltagsschüler 2 Fr., für den Sommerrepetirschüler 1 1/2 Fr., für den Ergänzungsschüler 1 Fr. Schulgeld an die Schulkasse. Besuchen aus einer Familie mehr als zwei Kinder die Alltags- oder Winteralltagsschule, wird das Schulgeld ermäßigt.

10. Der Staat leistet an die Besoldung jeder Lehrstelle einen ordentlichen jährlichen Beitrag von 100 Fr. und, wo die gesetzlichen Schulgelder, die Zinse des Schulfonds, die Ansatztaxen und der ordentliche Staatsbeitrag zur Bestreitung der Schulausgaben nicht hinreichen, noch einen außerordentlichen Beitrag bis auf 150 Fr.; für den ordentlichen Beitrag ist jeder Schulstelle das Kapital mit 2500 Fr. aus dem Klostervermögen aushinzugeben.

11. Für die Arbeitsschule wurde festgesetzt, daß die Mädchen in derselben vom angetretenen 9. bis zum vollendeten 15. Altersjahre wöchentlich sechs Stunden Unterricht erhalten und dafür ein jährliches Schulgeld von 1 Fr. bezahlen. Die Lehrerin erhält für jeden Tag Unterricht wenigstens 1 Fr. An den Gehalt der Lehrerin kann der Erziehungsrath einen Staatsbeitrag von 10—30 Fr. gewähren.

Ein Nachtragsgesetz vom 11. März 1856 ermächtigte den Erziehungsrath, allzu entfernte Ortschaften ohne Unterschied der Konfession einem näher gelegenen Schulkreise einzuverleiben und kleine Schulen unter sich oder mit einer benachbarten zu vereinigen.

Ein weiteres Nachtragsgesetz vom 8. Juni 1859 bestimmte:

1. Das Einkommen des Lehrers besteht:
a) aus einem Fixum von 450 Fr. von Gemeinde und Staat;

b) aus Schulgeldern, als: von jedem Alltagsschüler 3 Fr., vom Winteralltagsschüler 2 Fr., vom gänzlichen Repetirschüler 1 Fr.;
c) aus freier Wohnung und ½ Juchart Pflanzland;
d) aus Gehaltszulagen, die vom zweiten Jahrzehnt des Schuldienstes an von 25—60 Fr. steigen.

2. Die von Bürgern und Ansaßen gleichmäßig und so lange zu erhebenden Schulgelder, bis kein Defizit mehr entsteht, sind gleich den an die Lehrer abzureichenden. Hat ein Hausvater mehr als zwei Kinder, welche die Alltagsschule besuchen, bezahlt er für jedes 2 Fr., und besuchen sie die Alltagsschule bloß im Winter, 1 Fr.

3. Bei zu erhebenden Schulsteuern findet das Gemeindesteuergesetz vom 7. Dezember 1858 Anwendung, welches einen allfälligen Ausfall in der Schulrechnung auf die Schuleinwohner verlegt und die Aufhebung der Schulansaßtaxen dem Ermessen der Schulbürgergemeinde überläßt.

4. Außer den an jede Schulstelle aushinzugebenden 2500 Fr. soll an die Schulgemeinden zur Aeufnung ihrer Schulgüter noch eine Gesammtsumme bis auf 500,000 Fr. nach dem Maßstabe des Bedürfnisses und der Steuerkräfte der Gemeinden, welche ebenfalls entsprechende Beiträge zu leisten haben, zur Vertheilung kommen.

Ein ferneres Gesetz vom 20. Februar 1865 setzte folgende Gehaltszulagen an die Primar- und Sekundarlehrer aus der Staatskasse fest:

An Lehrer von	6—10	Dienstjahren	Fr.	50,
„ „ „	11—15	„	„	100,
„ „ „	16—20	„	„	150,
„ „ „	21 und mehr	„	„	200.

Das in die revidirte Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, Band III, d. d. 1866, aufgenommene Schulgesetz d. d. 5. April 1853 enthält folgende abgeänderte Bestimmungen: § 18. Das Minimum der Schulzeit wird für alle Klassen der Elementarschule ohne Unterschied auf 38 Wochen per Jahr festgesetzt. Nach § 86 beträgt die fixe Besoldung des Lehrers von Gemeinde und Staat wenigstens 500 Fr. In § 103 und 111 fallen die Ansaßtaxen weg. Die Arbeitslehrerin erhält für jeden Tag Unterricht zu sechs Stunden wenigstens 1 Fr. 50 Rp.

Am 14. Dezember 1873 erschien ein neues Gesetz über die Besoldung der Lehrer. Da heißt es:

§ 1. Die Lehrer an der Primarschule beziehen von der Schulgemeinde:

a) eine fixe Besoldung von mindestens 1000 Fr.;

b) eine anständige Wohnung und $^1/_2$ Juchart wohlgelegenen Pflanzlandes.

§ 2. Die Schulgelder in der Primarschule sind abgeschafft.

§ 3. Der Staat leistet an die Schulausgaben jeder Primarlehrerstelle einen jährlichen Beitrag von 50—200 Fr.

§ 11. Eine Arbeitslehrerin empfängt für jede Schulabtheilung wenigstens 100 Fr. Der Staat leistet hieran einen Beitrag von 20 bis 50 Fr.

§ 19. Gehaltszulagen nach dem Gesetz von 1865.

Am 29. August 1875 nahm das thurgauische Volk das noch in Kraft bestehende neue Unterrichtsgesetz an, dem wir folgende Bestimmungen entheben:

1. Der Besuch der Primarschule ist obligatorisch und unentgeltlich.

2. Wenn die Zahl der Winteralltagsschüler vier Jahre hindurch 80 übersteigt, ist eine weitere Klasse zu errichten. Beträgt in der Arbeitsschule die Zahl der Schülerinnen mehr als 25, ist eine weitere Abtheilung einzurichten. (Beides in der Regel.)

3. Der Schuleintritt erfolgt im Frühling mit dem vor dem 1. April zurückgelegten sechsten Altersjahre.

4. Jeder Schüler hat sechs Jahre im Sommer und Winter die Alltagsschule, hernach die Knaben drei und die Mädchen zwei Jahre im Sommer die Ergänzungs- und im Winter die Alltagsschule zu besuchen.

5. Knaben und Mädchen sind vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Altersjahre zum Besuche der Gesangschule, die Mädchen überdies vom 9. bis zum 15. Altersjahre zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet. Letzteren wird ein Nachmittag von der Alltagsschule erlassen.

6. Das Minimum der jährlichen Schulzeit ist für alle Klassen 40, das Maximum 42 Wochen.

7. Für die Besoldung der Lehrer gilt das Spezialgesetz vom 14. Dezember 1873.

8. Die ordentlichen Schulausgaben werden, so weit die Zinsen des Schulgutes nicht ausreichen, bestritten:

a) durch Gemeindesteuern ohne Belastung der Haushaltung nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1858;

b) durch Staatsbeiträge von 50—200 Fr.

9. An jede neu zu gründende Primarlehrerstelle leistet der Staat einen Beitrag von 3000 Fr.

10. In jedem Schulkreise wird für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Schulvorsteherschaft aus fünf bis neun Mitgliedern in freier Wahl ernannt.

11. Der Regierungsrath prüft und genehmigt bei Neubauten und größeren Reparaturen die Baupläne und scheidet aus dem vom Großen Rathe hiefür bewilligten Kredite angemessene Staatsbeiträge aus.

12. Eine wesentliche Neuerung in diesem Schulgesetze ist die Einreihung des Turnens in die Zahl der obligatorischen Unterrichtsfächer und die Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen, zu deren Besuche alle Jünglinge des zehnten, elften und zwölften Schuljahres verpflichtet sind. Sie werden vom 1. November bis Ende Februar in vier wöchentlichen Unterrichtsstunden gehalten. Für eine billige Entschädigung der Lehrer sorgt der Staat.

Diese in einem Zeitraume von 22 Jahren erlassenen Gesetze bedeuten einen gewaltigen Fortschritt im Volksschulwesen und es ist erfreulich, daß dieselben auch in unseren Kirchgemeinden im Allgemeinen mit Freuden begrüßt wurden.

In der folgenden Schilderung der Entwicklung unserer Schulen unter dem Einflusse der neuen Schulgesetze fallen die katholischen Schulen, deren zwei, eine in Göttigkofen und eine in Berg, innert den Grenzen der Pfarrei Sulgen-Erlen-Berg sich befanden, ebenso katholisch Eppishausen mit seinem besonderen Schulfond mit in unsern Gesichtskreis. Die Schulen verloren überhaupt ihren konfessionellen Charakter und wurden, wo es zweckmäßig erschien, ohne Rücksicht auf die Konfession miteinander vereinigt. Wir lassen nun die einzelnen Schulen an unserem Auge vorübergehen und stellen diejenigen voran, welche durch gegenseitige Vereinigung die größte Veränderung erlitten, also in der Pfarrei Sulgen-Erlen die Schulen Erlen-Riedt-Ennetaach, Göttigkofen-Buchackern, Leimbach-Gunters-

hausen, Schönenberg-Kradolf, und in der Pfarrei Berg die Schule Berg-Kehlhof-Andhausen.

In Erlen-Riedt-Ennetaach brachte die Frage der Schulvereinigung der Umstand zur Reife, daß der Erziehungsrath 1853 in einer provisorischen Sekundarschulkreis-Eintheilung Erlen als Sekundarschulort des elften Kreises bezeichnete. Am 30. Jänner 1854 traten die Bürger der Schulgemeinden Erlen, Riedt und Ennetaach in Erlen zusammen und erklärten sich bereit, sich zu einer gemeinsamen Klassen- und Sekundarschule zu vereinigen, sofern das Schullokal möglichst gleichmäßig in den Mittelpunkt verlegt werde, und am 8. Oktober faßten sie den definitiven Beschluß: „Die drei Gemeinden vereinigen sich zu einer Schulgemeinde und beschließen den Neubau für eine gemeinschaftliche Klassen- und Sekundarschule." Aber als die Sache bereits an Hand genommen, der Boden angekauft, freiwillige Beiträge gezeichnet und von den betreffenden Gemeinden für die Neubaute ein Kredit von 18,000 Fr. eröffnet worden war, machte sich im Frühling 1855 in Riedt eine starke Gegenströmung geltend, indem die Mehrheit der dortigen Gemeinde auf den Gedanken der Beibehaltung ihrer besonderen Schule, eventuell in Gemeinschaft mit Ennetaach, zurückkam. Der Erziehungsrath und der Regierungsrath hielten jedoch auf erhobene Beschwerde der Mehrheit der Schulvorsteherschaft Riedt und der beiden andern Gemeinden die Beschlüsse vom 30. Jänner und 8. Oktober 1854 aufrecht. Es wurde ein Vertrag aufgestellt, welcher die endgültige Schulvereinigung aussprach und außerdem folgende Bestimmungen enthielt: „1. Die Fonds der drei Gemeinden werden nebst dem Erlös der Schulhäuser und des Pflanzlandes zusammengelegt und darnach die vereinigten Schulbehörden gewählt. 2. Einstweilen dauert die Vermögensverwaltung durch die bisherigen Organe fort. 3. Die freiwilligen Beiträge von zirka 4000 Franken für die Neubaute werden zur Erleichterung der weniger bemittelten Schulbürger verwendet. 4. Die vereinigte Schulbürgergemeinde übernimmt die gesetzlichen Verbindlichkeiten des Sekundarschulortes. 5. Der Anschluß der katholischen Schulbürgerschaft Eppishausen bleibt vorbehalten." (Geschäftsbericht der Administrativkommission des Erziehungsrathes pro 1855, pag. 24.)

Der Anschluß der katholischen Bürgerschaft Eppishausen, die zwar gerne an katholisch Göttigkofen sich angeschlossen hätte, ließ nicht

lange auf sich warten; sie hatte ihren Separatfond einzuwerfen und blieb dafür von jeder Frohn- und Steuerpflicht an die Schulbaute befreit.

Das neue Schulhaus wurde im Herbst 1858 vollendet und auf den Winterkurs von den vereinigten Schulen bezogen. Nach der am 18. März 1860 vorgelegten Schulhausbaurechnung standen einer Gesammtausgabe von 35,568 Fr. 39 Rp. an verwendbaren Einkünften (Erlös der alten Schulhäuser u. s. w.) 19,240 Fr. 32 Rp. gegenüber, so daß noch 16,328 Fr. 07 Rp. zu decken waren. Die Regierung hatte einen Staatsbeitrag von 1500 Fr. bewilligt. In den gemeinsamen Schulfond hatten Erlen 11,538 Fr. 88 Rp., katholisch Eppishausen 4593 Fr. 37 Rp., Riedt 8162 Fr. und Ennetaach 6167 Fr. 39 Rp. einzuwerfen und es zeigte derselbe pro 31. Dezember 1859 ein Vermögen von 31,024 Fr. 41 Rp., welches bis 1894 auf 40,851 Fr. 10 Rp. stieg. Bei der Schulvereinigung bezog der Unterlehrer (Bürgis) 700 Fr. Fixum und 156 Fr. Schulgeld, der Oberlehrer (Hofmann) ebenfalls 700 Fr. Fixum und 235 Fr. 50 Rp. Schulgeld. Die zwei Arbeitslehrerinnen erhielten jede 70 Fr. Gegenwärtig bezieht der Unterlehrer 1400 Fr., der Oberlehrer 1500 Fr. Gehalt, Beide nebst Wohnung und Pflanzland. Für die Arbeitsschule, welche auch die Sekundarschülerinnen in sich begreift, sind 320 Fr. Gehalt bestimmt.

In neuerer Zeit wurde der Versuch mit einer Töchterfortbildungsschule gemacht.

In Göttigkofen-Buchackern wurden vorerst die beiden evangelischen Schulen vereinigt. In Buchackern besaß die evangelische Bürgergemeinde seit 1814 ein Schulhaus; in Göttigkofen dagegen wurde erst 1849 ein evangelisches Schulhaus mit Wohnung erbaut, für welches nach einer vorhandenen Notiz, abgesehen von den Frohnarbeiten, 8300 Fr. Steuern zu erheben waren. Nachdem evangelisch Göttigkofen bereits 1853, Juni 16., durch einen Vertrag die evangelischen Schulkinder von Buchackern für sechs Jahre gegen billige Entschädigung in die Schule aufgenommen, wurde am 25. März 1856 ein definitiver Vereinigungsvertrag abgeschlossen, wonach die evangelische Schulgemeinde Göttigkofen-Heldsweil 1. das Schulhaus nebst ½ Juchart Pflanzland, 2. den Schulfond von 6300 Fr. 70 Rp. mit allem beweglichen Eigenthum an Bestuhlung und Lehrmitteln an

die vereinigte Schulgemeinde abtrat, die Gemeinde Buchackern dagegen 4550 Fr. in den gemeinsamen Schulfond einwarf. Am 4. Juni 1861 hinwiederum beschloß der Erziehungsrath in Anwendung des Gesetzes vom 8. Juni 1859, es habe die Abtheilung Buchackern ihr Separatvermögen von 850 Fr. nebst Schullokal im vereinbarten Ansatze von 2500 Fr. auf Jakobi in das gemeinsame Schulgut zu legen, dagegen habe die Schuleinwohnerschaft Göttigkofen-Heldsweil innert sechs Jahren 5000 Fr. beizufügen, woran die Staatskasse zur Erleichterung der Steuerpflichtigen 1000 Fr. beitrage. In Folge dieser Aeufnung bestand der gemeinsame Schulfond 1867 in 19,146 Fr. 85 Rp.

Im Jahre 1869, Juni 5., lud das Erziehungsdepartement die evangelische und katholische Schulvorsteherschaft Göttigkofen ein, Abgeordnete zu ernennen behufs Unterhandlungen zur Vereinigung der konfessionell getrennten Schulen zu einer Klassenschule. Die katholische Schulgemeinde wollte sich gegen eine solche Schulvereinigung verwahren.*) Umsonst. Nach stattgefundener Vernehmlassung beschloß der Regierungsrath am 25. Februar 1870: „1. Die bisher konfessionell getrennten Schulgemeinden Göttigkofen werden zu einer Schulgemeinde mit einer Schule von zwei Klassen vereinigt. 2. Zu diesem Zwecke werden die beiden Schulhäuser nebst Pflanzland und die beiden konfessionellen Schulfonds zusammengelegt. 3. Die vereinigte Schulgemeinde ist verpflichtet, nach Umfluß von drei Jahren ein neues Schulhaus nach gesetzlicher Vorschrift zu erstellen. Die Kosten werden bestritten: a) aus einem für die katholische Schulgemeinde aus der Klosterquart zu schöpfenden Staatsbeitrag von 6000 Fr., vom 1. Mai an verzinslich; b) aus dem Erlös des zu veräußernden katholischen

*) Die Entstehung der katholischen Schule fällt in's 18. Jahrhundert. Ende des 17. Jahrhunderts rügte katholisch Glarus auf der Tagsatzung, daß zu Sulgen die katholischen Kinder zum Prädikanten in die Schule gehen. Nach dem Stiftsprotokoll vom 23. Dezember 1763 gestattete das Stift Bischofszell den Katholischen der Kirchgemeinde Sulgen, in Heldsweil eine Freischule zu errichten, bewilligte für das erste Jahr 15 Gulden Beitrag und verbot den Besuch reformirter Schulen. 1766 schenkte Innocentius Hertler, Statthalter zu Wyl, der katholischen Freischule Sulgen 200 Gulden mit der Bedingung, daß die Betheiligten die versprochenen Beiträge auch einzahlen. Nachdem früher der Schulort oft gewechselt, wurde später diese Schule immer in Göttigkofen gehalten. Sie zählte 1842 im Ganzen 61 Schüler und besaß nebst einem „befriedigenden" Schulhause einen Schulfond von 1851 fl. 39 kr.

Schulhauses; c) aus einem innert zehn Jahren von der katholischen Schulgemeinde zu erhebenden Beitrag von 2000 Fr., verzinslich vom Beginn des Baues; d) der Rest wird von der ganzen Schulgemeinde getragen und der Staat leistet daran den ordentlichen Beitrag. 4. In der Regel soll der eine Lehrer der evangelischen, der andere der katholischen Konfession angehören. 5. Der katholische Religionsunterricht darf ohne Beeinträchtigung der Schule in einem der beiden Lehrzimmer ertheilt werden. 6. Die Schulvereinigung tritt auf Ostern 1870 in Kraft."

Am 4. Mai 1870 wurden dem neuen Schulpfleger übergeben der katholische Schulfond mit 17,884 Fr. 48 Rp. und der evangelische Schulfond mit 19,021 Fr. 36 Rp., was zusammen 36,905 Fr. 84 Rp. ausmachte. Der Oberlehrer (Raußer von Müllheim) erhielt einen fixen Gehalt von 1000 Fr., der Unterlehrer (provisorisch der im 44. Dienstjahre stehende Som von Göttigkofen) einen solchen von 700 Fr.

Die vereinigte Schulgemeinde schritt 1874 zum Bau des vorgeschriebenen Schulhauses, das für die Ober- und Arbeitsschule nebst einer Lehrerwohnung eingerichtet wurde, während das evangelische Schulhaus die Unterschule aufnahm. Die Kosten beliefen sich mit Bauplatz und Pflanzland auf 34,763 Fr. 03 Rp., woran der Staat einen Beitrag von 3500 Fr. leistete. Der Erlös des alten katholischen Schulhauses betrug 2700 Fr. Gewachsen ist der Schulfond seit der Schulvereinigung wenig mehr; denn 1894 bestand derselbe in 37,292 Fr. Gegenwärtig besteht der Gehalt des Oberlehrers in 1400 Fr., der des Unterlehrers in 1300 Fr., nebst freier Wohnung und Pflanzland. Die Arbeitslehrerin bezieht jährlich 240 Fr.

Leimbach-Guntershausen. Wegen Lehrermangels war die Schule Guntershausen-Andhausen für den Sommer 1863 unbesetzt gelassen, die Kinder von Andhausen der Schule Berg, die von Guntershausen der Schule Leimbach zugewiesen worden. Die Unterhandlungen, welche nun der Erziehungsrath betreffend Anschluß von Guntershausen an Leimbach eröffnete, endigten mit folgendem am 31. Dezember 1863 vom Regierungsrathe genehmigten Beschlusse: „1. Der Schule Leimbach-Opfershofen wird die Ortschaft Guntershausen für die Fondsantheilhaber in der Eigenschaft von Schulbürgern, für die übrigen Einwohner nach dem Rechtsverhältnisse der Schuleinwohnerschaft zugetheilt. 2. Das gemeinsame Schulvermögen wird gebildet: a) aus

dem Schulfond Leimbach-Opfershofen von zirka 8681 Fr.; b) aus der von Guntershausen einzuwerfenden Theilungsquote von 4500 Fr.; c) aus einem Staatsbeitrage von 4500 Fr. und einer Fondsäufnung ab Seite der Gemeinde von 2500 Fr., und d) aus dem beidseitigen Schulmobiliar und dem Pflanzland von Leimbach. 3. Die Schulgemeinde Guntershausen-Leimbach-Opfershofen ist verpflichtet, bis Martini 1865 annähernd in der Mitte des Schulkreises ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung herzustellen und das gesetzliche Pflanzland anzuweisen, wobei a) der Einwohnerschaft Guntershausen und der Ortsgemeinde Leimbach vorbehalten bleibt, den Erlös ihrer bisherigen Schullokale, beziehungsweise der ihnen zufallenden Quote, dazu zu verwenden; b) bewilligt wird, zu Gunsten der Gesammtheit dem gemeinsamen Schulgute 2500 Fr. für die Neubaute zu entheben, und c) der Erziehungsrath das Recht sich wahrt, den Staatsbeitrag ganz oder theilweise zur Erleichterung jener Schuleinwohner zu verwenden, welche von der Theilnahme an den Separatgütern (Erlös der alten Schullokale) ausgeschlossen sind."

Das neue Schulhaus, 1867 vollendet, kam ohne Frohndienst auf 13,608 Fr. 10 Rp., mit Frohndienst auf zirka 18,225 Fr. 10 Rp. zu stehen. Nach dem vom Regierungsrath genehmigten Beschlusse des Erziehungsrathes wurde in Betracht der Bestimmungen des Schulvereinigungsvertrages der Staatsbeitrag an die Schulhausbaute auf 1100 Fr. festgesetzt, in der Meinung, daß 700 Fr. der Gesammtgemeinde und 400 Fr. der Abtheilung Opfershofen insbesondere zu gute kommen sollen.

Der vereinigte Schulfond betrug 1864, Dezember 31., mit dem Staatsbeitrage und theilweiser Fondsäufnung 19,570 Fr. 49 Rp. und stieg bis 1894 auf 23,415 Fr. Die Besoldung des Lehrers, 1864 in 800 Fr. bestehend, beträgt gegenwärtig 1200 Fr. Dazu kam und kommt noch freie Wohnung nebst 30 Aren Pflanzland. Die Besoldung der Arbeitslehrerin stieg in der Zwischenzeit von 60 auf 130 Fr.

Schönenberg-Kradolf. Zu den Schulen, welche nicht mit Unrecht Zwergschulen genannt wurden, gehörte auch die Schule Kradolf. Bei dem öfter herrschenden Lehrermangel schloß sich die Schulgemeinde Kradolf auf den Winter 1859/60 provisorisch an Sulgen an, wohin sie für die Beschulung ihrer Kinder jährlich 200 Fr., später 300 Fr. bezahlte. Sie verlor aber das Ziel, mit der Zeit wieder eine eigene

Schule zu bekommen, nie aus den Augen und unterzog sich der für 36 Steuerpflichtige etwas schweren Aufgabe, von 1863 an innert zehn Jahren ihren Schulfond um 5000 Fr. zu äufnen, um damit den in Aussicht gestellten Staatsbeitrag von 4000 Fr. zu gewinnen. Nach Vollendung der Aeufnung im Jahre 1872 betrug der Schulfond 21,148 Fr. 72 Rp. Die der Schulgemeinde Kradolf gegenüberliegende, mit derselben nur durch eine Fähre über die Thur verbundene Schulgemeinde Schönenberg hatte eine mittlere Schule, konnte aber der Pflicht, ihren Schulfond ebenfalls zu äufnen, um so weniger entgehen, als derselbe von jeher zu den kleinen zählte. Im Jahre 1862 erhielt sie einen Staatsbeitrag von 4000 Fr. mit der Weisung, ihrerseits in zehn Jahresterminen 2885 Fr. hinzuzufügen. Nach Empfang des Staatsbeitrages und Hinzurechnung des Aeufnungskapitals von 2885 Fr. erlangte der Fond pro 1863 die Stärke von 14,358 Fr. 64 Rp., welche er 1872 nur um etwa 400 Fr. überstieg. In diesem Jahre wurde an Stelle der bisherigen Fähre eine solide eiserne Brücke über die Thur gebaut. Zugleich winkte durch die zunehmende Ausdehnung der im Anfange der Sechsziger Jahre von der Firma Brunner-Koller aus Zürich in Schönenberg errichteten mechanischen Seidenweberei nicht nur dieser, sondern auch der Gemeinde Kradolf eine neue Zukunft. Die natürliche Folge war, daß auf beiden Seiten der Thur der angeregte Gedanke einer Schulvereinigung und Errichtung einer Klassenschule sofortigen Anklang fand.

Nach vorangegangenen Verhandlungen verfügte der Regierungsrath am 24. Oktober 1873: „1. Auf Beginn des Winterkurses 1873/74 werden Schönenberg und Kradolf zu einem Schulkreise vereinigt. 2. In das gemeinsame Schulgut sind einzuwerfen: von Schönenberg der Schulfond sammt Schulacker, von Kradolf die Summe von 14,000 Fr. 3. Der Rest des Schulvermögens von Kradolf wird nach Abzug der in den Armenfond rückfälligen Legate zur Deckung der auf Kradolf fallenden Steuerquote an die bevorstehende Schulhausbaute verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß fällt in das gemeinsame Schulgut. 4. Die vereinigte Schulgemeinde hat innert vier Jahren ein neues Schulhaus mit zwei Lehrsäälen, einem Arbeitsschulzimmer und einer Lehrerwohnung zu erstellen. 5. Die Schule bleibt, bis das Bedürfniß einer zweiten Klasse sich herausstellt, einklassig."

Der vereinigte Schulfond zeigte ein Vermögen von 28,962 Fr.

81 Rp. Der Gemeinde Kradolf verblieben nach Abgabe der 14,000 Fr. an den gemeinsamen Schulfond und der 1925 Fr. Legate an den Ortsarmenfond noch 7272 Fr. Separatschulfond; es ist derselbe aber durch die Schulhaussteuer bereits aufgezehrt. Die Schulhausbaute wurde 1877 vollendet und kam sammt Boden auf 32,439 Fr. 08 Rp. zu stehen. Der Staat leistete daran den ordentlichen Beitrag von zehn Prozent.

Mit dem Jahre 1884 war die Errichtung einer zweiten Klasse unabwendbares Bedürfniß geworden und der Staat richtete die gesetzlichen 3000 Fr. für dieselbe aus. Der Gehalt des Oberlehrers (Herzog) wurde auf 1400 Fr. nebst Wohnung und Pflanzland, der des Unterlehrers (Stähelin) auf 1000 Fr. nebst Wohnungs- und Pflanzlandentschädigung gestellt. Bald wurde jedoch der Gehalt des Unterlehrers erhöht. Die rasche Zunahme der Schulbevölkerung machte 1890 die Erweiterung des ersten Klassenzimmers zur Aufnahme der vier ersten Schuljahre und einen Anbau nothwendig, was 6285 Fr. Kosten verursachte, woran der Staat wieder den ordentlichen Beitrag leistete. Zur Zeit ist die Schule Schönenberg die bevölkertste der Kirchgemeinde. Der Schulfond bestand pro 31. Dezember 1894 in 35,596 Fr.; dazu kommt noch ein Arbeitsschulfond von 522 Fr. Der fixe Gehalt des Unterlehrers ist gegenwärtig mit Personalzulage gleich dem des Oberlehrers 1400 Fr.; an Stelle freier Wohnung und Pflanzland bezieht er 200 Fr. Die Arbeitslehrerin bezieht 300 Fr. Außer der obligatorischen Fortbildungsschule besteht noch eine freiwillige.

Im Herbst 1890 wurde auch eine Kleinkinderschule gegründet, welche durch freiwillige Beiträge der Schuleinwohner und insbesondere auch durch freiwillige Beiträge der Besitzer der mechanischen Weberei, Siber und Sauter in Zürich, unterhalten wird. Sie besitzt bereits ein Vermögen von 2594 Fr. 17 Rp.

Donzhausen. Unberührt von der Schulverschmelzung blieb in der Pfarrei Sulgen außer Sulgen nur die Schule Donzhausen, zu welcher nebst Donzhausen noch Stuhlen und Ruppertsmoos gehören. Mit der Bedingung, daß die Gemeinde innert sechs Jahren eben so viel auf dem Steuerwege zusammenlege, wurde ihr 1861 ein außerordentlicher Staatsbeitrag von 3000 Fr. abgereicht, wodurch ihr Fond von 7000 Fr. auf 13,000 Fr. stieg. 1894 betrug derselbe 17,800

Franken. Der Lehrergehalt wurde 1888 auf 1400 Fr. erhöht, nebst freier Wohnung und Pflanzland. Da das alte Schulhaus den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprach, mußte die Gemeinde 1887 zu einem Neubau schreiten, welcher im November gleichen Jahres bezogen werden konnte. Derselbe kam sammt Bauplatz und Gärtchen auf 23,440 Fr. zu stehen. Aus dem alten Schulhause löste die Gemeinde 5000 Fr., weßhalb der Staatsbeitrag nur auf 2000 Fr. angesetzt wurde. Ein freier Spiel- und Turnplatz vor dem Hause gereicht dem Ganzen zur Zierde.

Sulgen. Die Errichtung einer Klassenschule in Sulgen, deren wir früher gedacht, erforderte ein zweites Schullokal. Zu einstweiligem Gebrauche bot Dekan Ammann für die Unterschule die alte Schulstube im Pfarrhause an, so daß die Oberschule in das helle Schulzimmer des Schulhauses verlegt werden konnte. Um die Angelegenheit zweckentsprechend zu ordnen, trat die Ortsgemeinde Sulgen das immer noch ihr angehörige Schulhaus sammt Boden am 3. Februar 1845 um die Summe von 1000 Gulden an die Schulgemeinde ab, in der Meinung, daß nunmehr diese dasselbe unterhalte und die Herstellung eines zweiten Schullokals nebst geeigneter Lehrerwohnung auf sich nehme, wogegen die Ortsgemeinde das zur Heizung der Schullokale bestimmte Holz fernerhin liefern wollte. Hierauf wurde im Schulhause ein zweites Schulzimmer für die Unterschule hergestellt. An die Kosten von ungefähr 600 Gulden gab der Staat einen Beitrag von 66 Gulden. Frei für Schulzwecke blieb aber die alte Schulstube im Pfarrhause nicht; 1846 wurde die Arbeitsschule in dieselbe verlegt.

Nachdem der Erziehungsrath 1857 die im Schulkreise Sulgen wohnenden Katholiken, deren Kinder bisher die katholische Schule in Göttigkofen besucht, nach dem Rechtsverhältnisse von Schuleinwohnern demselben zugetheilt hatte, forderte er am 5. September 1861 die Schulgemeinde auf, das Gutachten eines Baumeisters einzuholen, ob das Schulgebäude durch einen Anbau für zwei entsprechende Lehrzimmer und zwei Lehrerwohnungen eingerichtet werden könnte. Das Resultat der Verhandlungen war, daß der Erziehungsrath am 17. Mai 1862 die Schulgemeinde zur Herstellung eines zweiten Schulhauses mit Lehrerwohnung bis Herbst 1864 verpflichtete. Als Bauplatz wurde ein östlich vom bisherigen Schulhause gelegenes Stück Land gewählt,

so daß zwischen beide Schulhäuser der gemeinsame Garten zu liegen kam. Die Baute wurde nebst angefügter Scheune um 8800 Fr. verakkordirt, kam aber mit andern Zuthaten und Frohnen auf zirka 13,000 Fr. zu stehen. Der Staat gab einen Beitrag von 1000 Fr. Am 7. Mai 1865 wurde das neue Schulhaus eingeweiht und vom Oberlehrer mit seiner Klasse bezogen. In das bisherige Lokal der Oberschule zog die Unterschule ein und in das Lokal der letzteren die Arbeitsschule.

Ebenfalls im Jahre 1862 war die Schulgemeinde Sulgen unter Verheißung eines Staatsbeitrages von 5000 Fr. aufgefordert worden, ihrerseits den Schulfond innert sechs Jahren um 8660 Fr. zu äufnen und diese Summe demselben sofort gutzuschreiben und zu verzinsen. Das wollte der Gemeinde etwas hart vorkommen und sie stellte im Herbst 1863 das Gesuch, die Fondsäufnung um vier Jahre zu verschieben, um inzwischen die Kosten des Schulhauses zu bezahlen. Sie fand kein Gehör, und so wurde bis Ende 1867 sowohl die Schulfondsäufnung vollzogen als auch die Schulhausbaute gedeckt.

Der Schulfond, welcher 1861 in 16,657 Fr. 10 Rp. bestand, war durch die Aeufnung pro 1862 auf 30,714 Fr. 02 Rp. gestiegen; pro 31. Dezember 1894 betrug er 40,485 Fr. 15 Rp. Neben ihm besteht noch ein Arbeitsschulfond von 1450 Fr. 52 Rp. Nachdem vorher schon von Zeit zu Zeit Gehaltsverbesserungen stattgefunden, wurde im September 1875 das Fixum beider Lehrstellen auf 1200 Fr. gestellt mit einer Personalzulage von 100 Fr. an den Oberlehrer. Zur Zeit beträgt die Besoldung beider Lehrer je 1300 Fr. nebst freier Wohnung und Pflanzland. Die Arbeitslehrerin bezieht seit 1876 einen Gehalt von 240 Fr. Im Jahre 1888 löste die Ortsgemeinde Sulgen, beziehungsweise die Waldkorporation, die Servitut der Holzlieferung zur Heizung der Schullokale mit 2000 Fr. aus. Bei diesem Anlaß wurde mit den Lehrern vereinbart, daß der Oberlehrer 80 Fr., der Unterlehrer 60 Fr. für Beheizung der Schulstube, Letzterer überdies noch 50 Fr. für Besorgung und Heizung des Arbeitsschullokals erhalten solle.

Während des Sommers 1891 wurde Oberlehrer Keller, welcher seit Eröffnung der Oberschule im Herbst 1843 derselben ununterbrochen vorgestanden war, krank und gab auf Ende des Sommerkurses seine Entlassung ein. Da ihm nicht vergönnt war, das nicht

mehr ferne liegende 50jährige Jubiläum zu feiern, ließ ihm die Schulgemeinde in Anerkennung seines 48jährigen treuen Wirkens eine Gratifikation von 400 Fr. überreichen, sowie ihm auch die Regierung durch das Inspektorat das übliche Jubiläumsgeschenk von 200 Fr. darbringen ließ. Die Ehre des 50jährigen Jubiläums genoß im Herbst 1862 auch sein erster älterer Kollege Abraham Huber; aber während diesem noch drei weitere Wirkungsjahre gegönnt waren, ging Keller, ohne sich wieder zu erholen, nach mehreren Monaten schweren Leidens zur ewigen Ruhe ein.

Wie in Erlen, so wurden in der letzten Zeit auch in Sulgen Töchterfortbildungskurse gehalten.

Berg-Kehlhof-Andhausen. In der Pfarrei Berg wurde schon 1861, September 19., die evangelische Schule Kehlhof aus Zweckmäßigkeitsrücksichten provisorisch der katholischen Schule Berg*) zugetheilt nach folgenden Grundsätzen: 1. Die Sorge für die allgemeinen Schulangelegenheiten ist Sache der vereinigten Schulvorsteherschaft beider Konfessionen; 2. die katholische Abtheilung besorgt die Oekonomie und bezieht von den evangelischen Genossen eine jährliche Entschädigung von 250 Fr.; 3. jede Gemeinde verwaltet selbstständig ihre Fondationen. Die definitive Vereinigung beider Schulen unter Zuzug von Andhausen zu einer Klassenschule erfolgte am 10. Oktober 1863. Laut Regierungsbeschluß hatten in den gemeinsamen Schulfond einzuwerfen katholisch Berg 10,092 Fr. 32 Rp., evangelisch Kehlhof 8305 Fr. 80 Rp., evangelisch Andhausen 2704 Fr. 89 Rp.; zudem hatten Berg und Kehlhof eine Fondsäufnung von 5000 Fr. zu bewerkstelligen, während der Staat einen Beitrag von 6500 Fr. leistete. Das machte zusammen 32,603 Fr. 01 Rp. Das bisherige katholische Schulhaus Berg sollte weiter Schulzwecken dienen, dagegen an Stelle des alten

*) In Berg gehörte es im Anfang des 18. Jahrhunderts zu den Pflichten des vom Stifte Bischofszell gesetzten katholischen Vikars, zum Besten der katholischen Jugend Winterschule zu halten. (Stiftsprotokoll vom 25. Februar 1707.) Im Jahre 1764, Dezember 12., schenkte das Stift der katholischen Gemeinde zu Berg 50 Gulden zur Errichtung einer katholischen Schule und erlaubte, dieselbe das erste Jahr im Pfarrhof zu halten; inskünftige aber soll die Gemeinde um ein anderes Haus sorgen und dem Stifte dieser Schule wegen nicht mehr beschwerlich fallen. Die katholische Schule Berg zählte 1842/43 im Ganzen 41 Schüler; sie besaß damals ein Schulgut von 1608 fl. 30 kr. nebst einem „befriedigenden“ Schulhause.

Schulhäuschens in Kehlhof ein neues Schulhaus in Berg erbaut werden, woran evangelisch Kehlhof 5500 Fr. und Andhausen 1500 Fr. zum Voraus beizutragen hatten. Das neue Schulhaus wurde im Herbst 1868 eingeweiht und von der Oberschule bezogen. Bald genügte aber das katholische Schulhaus für die Unterschule auch nicht mehr; zudem hatte die katholische Kirchgemeinde ein wohlerworbenes Recht, darin ihren Religionsunterricht zu halten. Da sich günstige Gelegenheit zeigte, beide Schulhäuser um annehmbaren Preis zu veräußern, wurde 1884/85 zu einem abermaligen Neubau für beide Schulklassen und zwei Lehrerwohnungen nebst Arbeitsschulraum geschritten. Dieser Neubau kam sammt Bauplatz auf 79,765 Fr. 30 Rp. zu stehen, woran der Staat einen Beitrag von 6840 Fr. gewährte. Die Lehrerbesoldungen waren pro 1863: Oberlehrer 670 Fr., Unterlehrer 550 Fr., bei Beiden Wohnungsentschädigung inbegriffen; Arbeitslehrerin 60 Fr. Im Jahre 1894 dagegen erhielten der Oberlehrer 1400 Fr., der Unterlehrer mit Personalzulage ebenfalls 1400 Fr., Beide nebst freier Wohnung und Pflanzland; die Arbeitslehrerin 250 Fr. Der Schulfond bestand 1894 in 39,481 Fr. 14 Rp.

Mauren. In Mauren wurde 1850 ein neues Schulhaus erbaut, das auch jetzt noch seinen Zweck erfüllt. Die Kosten für die Baute, den Bauplatz und das gesetzliche Pflanzland stiegen auf 6705 fl. 55 kr. Davon gingen ab der Erlös des alten Schulhauses mit 1247 fl. 15 kr. und ein Staatsbeitrag von 150 fl.; das Uebrige wurde aus der Tasche der in- und auswärts wohnenden Schulbürger bezahlt. Im Jahre 1862 wurde der Schulgemeinde eine in vier Jahresterminen zu leistende Fondsäufnung von 2245 Fr. auferlegt, während ihr „von der halben Million Klostervermögen nur 500 Fr. gutgeschrieben wurden.“ (Gemeindeprotokoll.) In Folge dessen stieg der Schulfond bis und mit 1865 auf 16,067 Fr. 52 Rp., wozu noch ein Arbeitsschulfond von 810 Fr. 21 Rp. kam. 1894 betrug der Schulfond 21,521 Fr., der Arbeitsschulfond 1205 Fr. 90 Rp. Im Jahre 1865 bezog der Lehrer einen Gehalt von 700 Fr., die Arbeitslehrerin einen solchen von 47 Fr. 50 Rp.; im Jahre 1894 dagegen bestand der Gehalt des Lehrers in 1400 Fr. nebst Wohnung und Pflanzland, der der Arbeitslehrerin in 130 Fr.

Weersweilen. Der Schulgemeinde Weersweilen wurde im Jahre 1862 eine innert acht Jahren auszuführende Schulfondsäufnung im

Betrage von 2300 Fr. auferlegt, während der Staat eine Zulage von 3000 Fr. gewährte. Nach der Aeufnung betrug der Schulfond 14,700 Fr., wozu noch 300 Fr. Arbeitsschulfond kamen. Obschon 1842 das Schulhaus Weerswеilen als „gut" bezeichnet worden war, wurde doch auch da ein Neubau nothwendig, welcher in den Jahren 1878 und 1879 ausgeführt und am 5. Oktober 1879 eingeweiht wurde. Die Baarauslagen beliefen sich auf 24,800 Fr.; die Frohnarbeiten wurden zu 4000 Fr. angeschlagen. Der Staat leistete einen Beitrag von 2400 Fr. Der Lehrergehalt bestand 1862 in 650 Fr.; er wurde dann wiederholt erhöht, und zwar in den letzten Jahren bis auf 1200 Fr. nebst freier Wohnung und Pflanzland. Die Arbeitslehrerin bezieht zur Zeit 120 Fr. Der Schulfond beträgt laut letzter Rechnung 17,047 Fr., der Arbeitsschulfond 740 Fr.

Zu den Lehrergehalten kommt überall noch die Entschädigung für den Unterricht an der Fortbildungsschule, für welche der Staat per Unterrichtsstunde 1 Fr. 50 Rp. verabreicht.

Eine höhere Stufe der Volksschule bilden die Sekundarschulen. Wie früher erwähnt, wurde schon unter Dekan Ammann die Errichtung einer solchen in Sulgen oder Erlen besprochen; aber erst nach Erlassung des Schulgesetzes von 1853 gewann die Angelegenheit festen Boden. Nach dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes sollte der Kanton in 14 bis 18 bequem arrondirte Sekundarschulkreise getheilt werden. Der Gehalt der Lehrer wurde auf wenigstens 900 Fr. nebst 100 Fr. Miethzinsentschädigung, der Staatsbeitrag auf 800 Fr., bei zwei Lehrern auf 1000 Fr. per Jahr festgesetzt. Die Staatsbeiträge von 1853—1860 sollten auch den Kreisen verabreicht werden, welche noch keine Sekundarschule besaßen, aber eine solche vor Ablauf des Jahres 1860 eröffneten. Das Schulgeld sollte je nach der Entfernung vom Schulorte 12—18 Fr. betragen; den Schulort, der das Schulzimmer, das Schulmobiliar und die Heizung kostenfrei anzuweisen hatte, bezeichnete der Erziehungsrath.

Diese Bestimmungen wurden 1861, März 7., durch ein besonderes Gesetz über das Sekundarschulwesen ersetzt, welches von 20, in der Redaktion des dritten Bandes der Gesetzessammlung von 1866 von 23 Sekundarschulkreisen redet, deren Zahl nur mit Zustimmung des Großen Rathes überschritten werden dürfe. Der Jahresgehalt

des Lehrers ist auf 1200 Fr. nebst 100—200 Fr. Wohnungsentschädigung, der Staatsbeitrag auf 900 Fr., bei zwei Lehrern auf 1000—1200 Fr. und das Schulgeld auf 20 Fr. erhöht. Minder bemittelten Schülern ist das Schulgeld je nach Verhältnissen ganz oder theilweise zu erlassen. Nach diesem Gesetze soll, wenn die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, das Defizit durch verhältnißmäßige Beiträge der zum Sekundarschulkreise gehörigen Gemeinden gedeckt werden.

Das Gesetz vom 14. Dezember 1873 bestimmte: Der Jahresgehalt des Sekundarlehrers soll wenigstens 1600 Fr. nebst freier Wohnung oder 100—400 Fr. Entschädigung, und der Staatsbeitrag 1200 Fr., bei zwei Lehrern 1600—2000 Fr. betragen.

Als nach Erlaß des Schulgesetzes vom 5. April 1853 der Erziehungsrath Erlen als den Sekundarschulort des elften Kreises bezeichnete, wurde dies daselbst mit aufrichtiger Freude aufgenommen. Wie wir gesehen haben, beschlossen 1854 die Bürger der drei Schulgemeinden Erlen, Riedt und Ennetaach, sich beförderlichst zu einer Klassenschule zu vereinigen und gemeinsam die Pflichten des Sekundarschulortes zu übernehmen. Im Sommer 1858 rückte der zu diesem Zwecke unternommene neue Schulhausbau seiner Vollendung entgegen und am 19. August ordnete der Erziehungsrath die Wahl von 25 Abgeordneten aus den dem Sekundarschulkreise Erlen zugetheilten Schulgemeinden und Ortschaften zur Vornahme der Wahl der Sekundarschulvorsteherschaft an, in welche er als erste Mitglieder Pfarrer Ziegler in Sulgen und Bezirksstatthalter Diethelm in Erlen entsandte. Erster Schulpräsident war Pfarrer Ziegler, auf welchen Bezirksstatthalter Diethelm folgte. Von 1875 an bekleidete Pfarrer Kreis diese Stelle und von 1893 an Pfarrer Meier. Die Schule wurde 1859, Mai 2., unter Sekundarlehrer David Ammann von Matzingen, vorher Lehrer an der Wehrlischule in Guggenbühl, mit 29 Schülern, 20 Knaben und 9 Mädchen, eröffnet. Unter der thatkräftigen Leitung dieses Lehrers entfaltete sich dieselbe bald zu schöner Blüthe. Im Berichte von 1868/69 hieß es, daß die Sekundarschule Erlen außerordentlich befriedigende, ja mitunter glänzende Resultate vorgewiesen. Im Frühjahr 1874 übernahm Ammann eine Lehrstelle an der höheren Stadtschule in Glarus und 1879 folgte er einem Rufe als Schreib- und Zeichnungslehrer an die thurgauische Kantonsschule in

Frauenfeld, wo er am 22. August 1892, einer Herzlähmung erliegend, sein segensreiches Wirken schloß. Nach Ammann's Weggange wirkten an der Sekundarschule Erlen nach vorübergehender provisorischer Besetzung derselben K. Burkhardt von Weinfelden (jetzt in Basel) und Aug. Imhof von Aach-Romanshorn (jetzt in Kreuzlingen), Ersterer 8, Letzterer 7½ Jahre, Beide mit dem schönsten Erfolge. Im gleichen Sinn und Geiste steht derselben seit Frühjahr 1892 Karl Huber von Mettendorf, vorher Reallehrer in Wattwyl, vor.

Der seit 1853 angesammelte Sekundarschulfond bestand 1859 in 5649 Fr. 26 Rp. und stieg bis zum 31. Dezember 1894 auf 8798 Fr. 32 Rp. Der Lehrergehalt, anfänglich nur 1310 Fr., wurde wiederholt erhöht und beträgt seit 1894 mit Einschluß der Personalzulage 2500 Fr. nebst 200 Fr. Wohnungsentschädigung.

Der Sekundarschulkreis Erlen hat übrigens nicht mehr den ursprünglichen Umfang. Ursprünglich umfaßte er die Schulgemeinden und Ortschaften Andweil, Birwinken, Donzhausen, Erlen-Riedt-Ennetaach, Göttigkofen, Guntershausen, Hagenweil, Happersweil, Kümmertshausen, Leimbach, Mattweil-Klarsreute, Mühlebach-Bießenhofen-Schochersweil, Räuchlisberg und Sulgen. Die definitive Sekundarschulkreiseintheilung vom 17. November 1861 trennte Happersweil, Leimbach, Opfershofen, Guntershausen, Mühlebach-Bießenhofen-Schochersweil und Räuchlisberg ab, fügte dagegen Engishofen und Kradolf hinzu. Im Jahre 1874 wurde der Sekundarschulkreis Birwinken-Berg geschaffen, an welchen auch Happersweil und Mattweil-Klarsreute übergingen, nebst den 1861 nach Weinfelden verwiesenen Ortschaften Leimbach, Opfershofen und Guntershausen. So besteht denn der Sekundarschulkreis Erlen nur noch aus den Schulgemeinden Andweil, Donzhausen, Engishofen, Erlen-Riedt-Ennetaach, Göttigkofen, Kümmertshausen, Sulgen und der Ortschaft Kradolf; allein dessenungeachtet weist er auch jetzt noch die Schülerzahl 30—36 auf.

Es ist im Allgemeinen nur ein äußeres Bild der Entwicklung unserer Schulen, das wir in kurzen Zügen gezeichnet und in den folgenden zwei Abtheilungen noch zeichnen werden; um ein vollständiges Bild zu geben, müßten wir in die Schulräume selbst eintreten, das Arbeiten der Lehrer belauschen und ihre Erfolge registriren. Dies

zu thun, geht über die Grenzen des uns gesteckten Zieles. Aber wenn wir auch nur einen flüchtigen Blick in unsere hellen Schulsääle werfen und die mannigfaltigen Lehr- und Veranschaulichungsmittel betrachten, an deren Hand die Lehrer unsere Kinder in die Künste des Lesens, Schreibens und Rechnens, des Zeichnens und des Gesanges, in die Geschichte und Geographie unseres Vaterlandes und anderer Länder und Völker, in den wundervollen Haushalt der Natur, überhaupt in alles für sie Wissenswerthe einführen: wie glücklich ist die gegenwärtige Jugend im Vergleich zu derjenigen, welche vor 60 Jahren die so sparsam ausgestatteten Schulen besuchte. Und nach dem, was uns die Schulinspektorate über den Zustand unserer Schulen berichten und wir selbst zu beobachten Gelegenheit hatten, hat sie alle Ursache, Denen, die an ihr arbeiten, ein dankbares Andenken zu bewahren. Möchte nur auch alle Jugend von den schönen Kenntnissen und Fertigkeiten einen gewissenhaften Gebrauch und den Spruch wahr machen: Volksbildung ist Volksbefreiung und Volksbeglückung!

Wir wollen den Rundgang durch unsere Schulen nicht schließen, ohne jener Erziehungsanstalt zu gedenken, welche in jüngster Zeit in Mauren ein freundliches Heim gefunden. Schon längere Zeit erwog die thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft den Gedanken, eine Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in unserem Kanton in's Leben zu rufen. Diesen Gedanken brachte unversehens ein hochherziges Geschenk im Betrage von 25,000 Fr. zur Reife, welches Frau Pfarrer Wartenweiler in St. Gallen, Wittwe des Pfarrers Wartenweiler sel. in Lustorf, zu diesem Zwecke 1893 der genannten Gesellschaft zuwandte. Im Besitze dieser schönen Gabe, zögerte die Gemeinnützige Gesellschaft nicht länger mit der Ausführung des Gedankens. In ihrer Versammlung vom 22. August 1894 beschloß sie die Errichtung einer solchen, zunächst auf 30 Zöglinge berechneten Anstalt und beauftragte ihre Direktionskommission, zu diesem Behufe das der Kantonalbank gehörige Stickereigebäude in Mauren nebst Ausgelände zu erwerben und das Gebäude bis zum Frühjahr 1895 zweckentsprechend umbauen und einrichten zu lassen. Unverzüglich wurde Hand an's Werk gelegt, das Gebäude rechtzeitig so umgebaut und eingerichtet, daß es mit seinen hellen, geräumigen Zimmern und

Gängen seinem Zwecke vollkommen entspricht. Am 29. Mai 1895 wurde die Anstalt in Gegenwart der Direktionskommission der Gemeinnützigen Gesellschaft, des Vorstandes und der Vertreter der Gemeinden Berg und Mauren mit 20 Zöglingen eröffnet. Als Hauseltern waren Paul Oberhänsli-Wälti und Gattin von Engweilen gewonnen worden, welche bereits sechs Jahre einer ähnlichen Anstalt auf Schloß Biberstein vorgestanden und volle Gewähr bieten, daß unter ihrer Leitung die Anstalt ihren menschenfreundlichen Zweck mit bestem Erfolge erfüllen werde. Zur weiteren Ausstattung derselben wurde in den thurgauischen Gemeinden eine Kollekte veranstaltet, welche 26,509 Fr. 75 Rp. abwarf. Andere Geschenke und Legate folgten. Der Staat betheiligte sich mit 12,000 Fr. und stellte außerdem jährliche Beiträge in Aussicht. Möge diese neue Schöpfung fröhlich gedeihen zum Heile der ihr anvertrauten, der liebenden Fürsorge in besonderem Maße bedürftigen schwachsinnigen Kinder!

3) Um- und Neugestaltung der Kirchen-, Armen- und Schulverhältnisse in den Kirchgemeinden Bürglen und Andweil.

In der Darstellung der Geschichte der Pfarrei Sulgen haben wir gesehen, daß die Gemeinde Bürglen durch Beschluß der Regierung vom 1. Dezember 1809 für immer von der Pfarrei Sulgen getrennt und aller Verbindlichkeiten gegen dieselbe entledigt wurde. Wir würden aber dem Streite betreffend Pfarrveränderungskosten zu große Bedeutung zumessen, wenn wir darin den Grund der völligen Lostrennung der Gemeinde Bürglen von Sulgen erblicken wollten. Viel mehr wirkten andere Verhältnisse. Mit der Freiwerdung des Thurgaus hatte die Herrschaft Bürglen ihr Ende erreicht. Noch im März 1798 hatte die Stadt St. Gallen auf ihre dortigen gerichtsherrlichen Rechte verzichtet und die Obervogtei aufgehoben. Im Anfange dieses Jahrhunderts sodann dachte sie ernstlich an den Verkauf der damit verbunden gewesenen Besitzungen. 1806 brachte Ulrich Häberlin von Opfershofen die Mühle sammt dazu gehörigem Gute und einbedungenen $330^1/_2$ Juchart Holz bei fortgesetzter Wuhrungspflicht nebst Fährgerechtigkeit um 8000 Gulden an sich und 1809 wurde die Schloßbesitzung selbst um 29,000 Gulden an Hildebrand von Metzingen, Württemberg, verkauft. Nach Fertigstellung dieser beiden Käufe

— auch der erstere wurde wegen längerer Verhandlungen betreffs der Wuhrpflicht erst 1809 perfekt — wanderte das Archiv nach St. Gallen. (Die Stadt St. Gallische Herrschaft Bürglen im Thurgau. St. Gallen. 1884.)

Nicht nur das. Im November 1808 starb Pfarrer Peter Bion. Bei diesem Anlaße entschloß sich die Stadt St. Gallen, der Pfarrei Bürglen zu entsagen und ihre Bestellung den Gemeinden Bürglen und Andweil selbst zu überlassen. Hervorhebend, daß ihr Magistrat seiner Zeit die Verbindlichkeiten dieser Pfarrei aus freien Stücken übernommen, daß sie aber dieselbe auch jetzt noch nachdrucksamst zu unterstützen gedenke, trat sie am 14. Februar 1809 mittelst Vertragsurkunde den Gemeinden Bürglen und Andweil erstens die Schloß- und Pfarrkirche zu Bürglen, zweitens das Pfarrhaus, Scheune und Stallung nebst drei Juchart Ackerfeld und 2¼ Juchart Wieswachs eigenthümlich ab, überließ sie im Ferneren der Gemeinde Andweil die jährliche Kompetenz des Stiftes St. Stephan in Konstanz von 35 Gulden und sicherte sie endlich der Pfarrei noch ein Kapital von 2000 Gulden zur Stiftung eines Pfrundfonds zu, unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde von allen bisher freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten dieser Pfarrei halber und auch von dem jährlichen Beitrag der 30 Gulden, den die bürglische Amtskasse an die Pfarrei Amrisweil bezahlte (S. 155), für alle künftigen Zeiten befreit und entledigt sein solle.

Mit freudigem Danke nahmen die Gemeinden Bürglen und Andweil dieses Geschenk an und auf Empfehlung des evangelischen Kirchenrathes, der die Unterhandlungen geleitet, ratifizirte die thurgauische Regierung den Vertrag am 29. August 1809. Die Pfarrbesoldung, welche auf 600 Gulden fixirt wurde, sollte nach dem Gutachten des Kirchenrathes in folgender Weise aufgebracht werden:

Jede der beiden Kirchgemeinden übernimmt die Hälfte, und zwar bezahlt Andweil seine 300 Gulden

1. aus dem Ertrag des gemeinsamen Pfrundgutes, d. h. der Pfrundliegenschaften	fl.	25
2. aus dem Zins der St. Gallischen Vergabung, der Hälfte von 1400 fl.	„	35
Uebertrag	fl.	60

	Uebertrag	fl. 60
3. aus dem bisherigen, den eigenthümlichen Fonds entnommenen Jahresbeitrag	. . . .	„ 48
4. aus der an die h. Regierung übergegangenen Kompetenz von St. Stephan	. . . .	„ 35
5. aus den Zinsen des in 6000 fl. bestehenden Kirchenfonds	. . . .	„ 157
	Zusammen	fl. 300

Bürglen dagegen bezahlt seine 300 Gulden

1. aus dem Ertrag des gemeinsamen Pfrundgutes	. .	fl. 25
2. aus dem Zins der St. Gallischen Schenkung	. . .	„ 35
3. aus der bisher erhobenen Anlage	. . . .	„ 40
4. aus dem Zins eines durch freiwillige Beiträge zu bildenden Pfrundfonds von 2200 fl.	. . . .	„ 110
5. aus dem Zins eines dem Armenfond zu entnehmenden Kapitals von 1000 fl.	. . . .	„ 50
6. aus einer weiteren, zur Hälfte auf die Kommunikanten, zur Hälfte auf das Vermögen zu verlegenden Anlage	. . . .	„ 40
	Zusammen	fl. 300

Es war nämlich bestimmt worden, 1. daß die 600 Gulden Loskauf für Amrisweil in keine Berechnung fallen, dagegen die übrigen 1400 Gulden von St. Gallen und ebenso die 50 Gulden, auf welche der Ertrag der Pfrundliegenschaften angeschlagen wurde, jedem Theile zur Hälfte zu verrechnen seien; 2. daß über das gemeinsame Pfarrhaus und alles von St. Gallen Ueberlassene ein gemeinsamer Verwaltungsrath zu setzen sei, daneben aber jeder Gemeinde ihre besondern Fonds ferner eigenthümlich verbleiben sollen, so namentlich Bürglen sein Antheil vom Armengute Sulgen und die erhoffte Pfrundverbesserung vom Stifte Bischofszell. Im Ferneren sollten das Pfarrhaus von beiden Gemeinden gemeinschaftlich, hingegen jede der beiden Kirchen von der betreffenden Gemeinde allein unterhalten und so auch Meßmer und Vorsänger von jeder Gemeinde für sich besoldet werden.

Zwischen der äußeren und inneren Gemeinde Andweil war im Besondern festgestellt worden, 1. daß das Kirchen- und Armengut

der äußeren Gemeinde von 800 Gulden dem Kirchenfond Innerandweil einzuverleiben sei; 2. daß ebenso die äußere Gemeinde die zu anderen Zwecken diesem Fond entnommenen 400 Gulden behufs Einverleibung in den Armenfond Innerandweil wieder ersetzen solle; 3. daß nach dieser Vereinigung Inner= und Außerandweil gleichen Genuß an diesen Fonds und gleiches Recht der Verwaltung besitzen, und 4. ebenso beide Theile zu den kirchlichen Ausgaben, so weit die Zinse der Fonds nicht hinreichen, nach Vermögen und Volkszahl beitragen sollen. Im Weiteren ward bestimmt, daß beide Theile sich eine von den beidseitigen Vorstehern zu bestimmende jährliche Auflage auf die den Hausvätern zugetheilten Kirchenstühle zur Aeufnung des Fonds gefallen lassen und das Recht haben sollen, die bei Todesfall der Kirche anheimfallenden Stühle an sich zu kaufen.

Bezüglich des Gottesdienstes wurde vereinbart, daß von Anfang Christmonat bis Ende Jänner die Frühpredigten in Andweil, die Spätpredigten und Kinderlehren in Bürglen gehalten werden, von Anfang Hornung aber bis Ende Wintermonat Früh= und Spätpredigten wechseln sollen in dem Sinne, daß die Kinderlehre immer an dem Orte stattfinde, wo Spätpredigt gehalten wird.

Nachdem diese und andere Dinge im Einverständnisse mit den Gemeinden vom evangelischen Kirchenrathe geordnet worden waren, traf der Kleine Rath am 1. Dezember 1809 folgende Verfügung:

„Der Kleine Rath — auf den Bericht des evangelischen Kirchenrathes, und nachdem durch heutigen Beschluß die kirchliche Verbindung, in welcher bisher die Gemeinde Bürglen mit der Pfarrgemeinde Sulgen gestanden ist, definitiv aufgehoben wurde, sowie in Betracht, daß die ehemals als Filiale nach Sommeri gehörig gewesene Gemeinde Andweil schon vor geraumer Zeit sich dort losgerissen und in kirchlichen Verhältnissen zu Bürglen angeschlossen hat — beschließt:

1. Die Gemeinden Bürglen und Andweil bilden gemeinschaftlich von nun an eine besondere Pfarrei.

2. Das Recht der Pfarrkollatur ist ihnen überlassen.

3. Sie sind dagegen verpflichtet, unabhängig von den Pfarrbesoldungsbeiträgen, welche ihnen künftig aus Staatsmitteln zufließen möchten, den auf 600 Gulden gesetzten Gehalt ihres Pfarrers, ferner die Besoldung von Vorsänger und Meßmer, den Bau und Unterhalt beider Kirchen, der Kirchhöfe und Pfarrgebäude und alle übrigen

Unkosten, welche der Kultus erheischt, selbst und aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

4. Es ist ihnen zwar gestattet, einen verhältnißmäßigen Theil der Pfarrbesoldung, welchen der evangelische Kirchenrath zu bestimmen hat, aus den vorhandenen Fonds zu schöpfen, insofern sie durch Frohndienst und Personalauflagen die Bauten zu bestreiten gedenken. Doch haften diese Fonds zugleich zu allen Zeiten für die Baunkosten und es darf daher ihr Kapital niemals angegriffen werden.

5. Die Gemeinden sind verpflichtet, spätestens innert Jahresfrist Anstalt zu treffen, daß nach einem vom evangelischen Kirchenrathe zu genehmigenden Plane die entbehrlichen Kirchenstühle verkauft oder verliehen werden. Der Kirchenrath wird bestimmen, wie viel von diesen Einnahmen allfällig für jetzt zur Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse dürfe verbraucht werden. Ebenso wird er den Zeitpunkt festsetzen, von welchem an die daherigen Einnahmen ausschließend zu einem wachsenden Fond für Bestreitung der Bauten verwendet werden müssen.

6. Sowohl die von der Stadt St. Gallen erhaltenen Vergabungen, als die Summe, welche die Gemeindeglieder zu den Fonds zuzuschießen versprochen haben, sollen innert drei Monaten gehörig hypothezirt (sicher gestellt) und letztere in einem ökonomisch günstigen Zeitpunkt so weit erhöht werden, daß kein Theil des Pfarreinkommens durch direkte Auflagen zusammengebracht werden müsse.

7. Bei Besetzung der Pfarrpfründe behält sich die Regierung einen unbeschränkten Dreiervorschlag vor."

Die folgenden fünf Paragraphen reden von der Wahlpredigt, der Pfarrwahl und Installation. Erstere ist in beiden Kirchen zu halten; Pfarrwahl und Installation haben abwechselnd in einer der beiden Kirchen stattzufinden. § 13 hebt hervor, daß der Pfarrer und die Gemeinden ganz unter den kantonalen kirchlichen Gesetzen stehen. Der Schlußparagraph 14 beauftragt den evangelischen Kirchenrath mit der Vollziehung des Beschlusses.

In Ausführung des vorstehenden Beschlusses wurde im Jahre 1810 die Pfarrstelle ausgeschrieben und von den vereinigten Kirchgemeinden der bisherige Pfarrverweser J. Jakob Wirz, Sohn des Pfarrers Jakob Wirz in Frauenfeld, zu ihrem Seelsorger berufen,

welcher die Stelle bis zu seinem im Mai 1821 erfolgten Tode bekleidete.

Um den übernommenen Pflichten nachzukommen, stifteten 1811 70 Bürger von Bürglen einen besonderen Pfrundfond von 2146 fl., wozu von drei neu angenommenen Bürgern noch 270 fl. nebst einem Legate von 10 fl. kamen. Mit den 1000 fl. Geschenk von St. Gallen, den 1000 fl. Zuschuß aus dem Armenfond und dem seiner Zeit dem Armenfond einverleibten Orgelfond von 200 fl. bestand das Kapital des besonderen Pfrundfonds Bürglen 1813 in 4626 fl., woraus mit Hülfe der Anlagen der Pfarrer mit 275 fl. und der Organist mit 10 fl. besoldet und zudem der Zins der für die Stadt St. Gallen übernommenen Servitut mit 15 fl. an das evangelische Pfarramt Amrisweil ausgerichtet wurde. Diese Servitut wurde 1829 mit 300 fl. abgelöst.

Der Staat richtete seit 1812 aus der Kleinzehntkasse einen jährlichen Pfrundverbesserungsbeitrag von 40 fl. aus, welcher bis 1825 von Bürglen allein in Empfang genommen und dem dortigen Pfrundfond gutgeschrieben wurde, von dort an aber laut Regierungsbeschluß mit Andweil getheilt werden mußte. Von diesem Zeitpunkte an gab zum Ersatz für die weggefallenen 20 fl. das Gemeindegut Bürglen dem dortigen Pfrundgute einen jährlichen Beitrag von 20 fl. Im Jahre 1859 wurde der Staatsbeitrag auf 90 Fr. abgerundet und es erhielt jede Gemeinde 45 Fr.

Ein Kirchenfond entstand in Bürglen erst im Jahre 1816/17, von wo an, um die Kirchen- und Pfarrhausbaukosten, welche bis dahin aus Anlagen bestritten wurden, decken und zugleich einen Fond sammeln zu können, Kirchstuhlpachtzinse erhoben wurden. Der neue Fond wuchs bis 1822 auf 341 fl. 27 kr. und er mußte von da an außer den Kosten für Kirchen- und Pfarrhausreparaturen und der Besoldung für Meßmer und Vorsänger auch noch die Ausgaben für Nachtmahlbrot und -Wein, welche bis dahin das Armengut bestritten, übernehmen.

Der Gemeinde Andweil blieb erspart, einen Pfrundfond zusammenzulegen, weil sie bereits einen entsprechenden Kirchen- und Pfrundfond besaß, welcher 1809 durch Einkäufe von sieben neuen Bürgern im Betrag von 744 fl. und durch Einverleibung des Kirchengutes Außerandweil im Betrage von 794 fl. 47 kr. auf 7594 fl. 26 kr.

gebracht worden war. Durch Aufnahme der Hälfte des Geschenkes der Stadt St. Gallen mit 1000 fl. und des Kapitals der von der kurbadischen Liquidationskommission für St. Stephan jährlich zu leistenden 35 fl. mit 700 fl. stieg derselbe pro 1810 auf 9303 fl. 29 kr. 2 Pfg. Freilich hafteten auch auf diesem Fond 300 fl. Passiven zu Gunsten des evangelischen Pfarramtes Amrisweil. Uebrigens hatte derselbe nicht nur die Ausgaben für die Besoldung des Pfarrers, des Meßmers und Vorsängers, für Nachtmahlwein und -Brot und für Kirchen-, Kirchhof- und Pfarrhausreparaturen, sondern herkömmlich auch sämmtliche Ausgaben für die Schule zu bestreiten. Allerdings reichte der Fond auch hiefür aus. Ganz frei von Kirchensteuern blieb Andweil deßhalb nicht; denn in späteren Kirchenrechnungen finden wir die in den 1809 getroffenen Bestimmungen (S. 297 und 298) vorgesehene Auflage auf die Kirchenstühle im Betrage von 50 fl. Im Jahre 1839 begegnen wir einem besonderen evangelischen Bau- und Gemeindefond von 1914 fl. 46½ kr., welcher ebenfalls für die Kirche und die Schule diente; in diesen Fond fielen zu dieser Zeit die Kirchstuhlpachtzinse, und aus diesen wird er entstanden und fortwährend genährt worden sein.

Vom Jahre 1821 bis 1829 wurde die Pfarrei durch einen Pfarrverweser, Joh. Jakob Schenkel von Schaffhausen, versehen, auf welchen als Pfarrer Joh. Rüsch aus dem Speicher folgte, der 1841 nach Gottlieben berufen wurde. Nach seinem Wegzuge wählte die vereinigte Kirchgemeinde einen Sohn des früheren Pfarrers Peter Bion, J. Jakob Bion, vorher Pfarrer in Marbach und Mitglied des Erziehungsrathes des Kantons St. Gallen, zu ihrem Seelsorger. Dieser J. Jakob Bion war ein beliebter Volksmann und Volksredner; er gab auch seit 1849 mit seinem gleichgesinnten Bruder Friedrich Wilhelm Bion, Pfarrer in Schönholzersweilen, mehrere Jahre hindurch eine Zeitung, „Der Volksmann," heraus. Unter diesem Pfarrer fand in Bürglen 1846 das erste thurgauische landwirthschaftliche Fest, verbunden mit landwirthschaftlicher Ausstellung, statt, welches er im thurgauischen Neujahrsblatt 1848 beschrieb. Seit 1846 beschäftigte die Gemeinde Bürglen die seit 1809 auf den Traktanden stehende Pfrundverbesserung ab Seite des Stiftes Bischofszell. Lebhaft trat Pfarrer Bion für die im Regierungsbeschlusse über die Lostrennung Bürglens von Sulgen vorbehaltenen Rechte in die Schranken. Wie

auf Seite 253 erwähnt, erhielt Bürglen laut Vertrag vom 20. Februar 1851 die Aversalsumme von 2300 fl. Von dieser Summe wurden 1300 fl. für allgemeine kirchliche Zwecke dem Kirchenfond und 1000 fl. dem Pfrundfond einverleibt, so daß ersterer auf 2865 fl. 20 kr., letzterer auf 8148 fl. 55½ kr. stieg. Die Gemeinde Andweil besaß in diesem Jahre 7815 fl. 55 kr. Kirchen- und Pfrundgut und 3738 fl. 32 kr. Kirchenbaufond. Das Kirchen- und Pfrundgut Andweil zeigte gegen 1810 einen Rückgang, weil 1834 aus demselben ein Schulfond ausgeschieden und noch früher die Servitut gegenüber Amrisweil abgelöst worden war.

Beim Amtsantritt des Pfarrers Bion war das seit 1809 bestehende Pfrundeinkommen durch eine Personalzulage von 100 Gulden auf 700 Gulden, d. h. auf 650 Gulden nebst dem Ertrag der Pfrundliegenschaften, erhöht worden. Auch diese Personalzulage wurde von beiden Gemeinden zu gleichen Theilen getragen und an beiden Orten auf die Kommunikanten verlegt. Noch günstiger gestalteten sich die Besoldungsverhältnisse, als allmählig die nicht sehr einträglichen Pfrundliegenschaften veräußert wurden. Noch unter Pfarrer Bion wurde ein schöner Theil derselben verkauft, so daß 1855 die beiden Kirchgemeinden außer ihren besonderen Fondationen noch ein gemeinsames, aus dem Erlös von Pfrundliegenschaften entstandenes Kapital von 3317 Fr. besaßen, dessen Zins dem Pfarrer zu gute kam.

Pfarrer Bion starb, obwohl seit längerer Zeit kränklich, immer noch unerwartet den 24. Mai 1858. Bei Anlaß dieses Pfarrwechsels wünschte die Gemeinde Andweil, daß den Kindern ihrer Gemeinde der wöchentliche Religionsunterricht in Andweil selbst ertheilt werde, was von der Gemeinde Bürglen unter der Bedingung zugestanden wurde, daß die Gemeinde Andweil die Schadloshaltung des Pfarrers für Reise und Erfrischung bezüglich des in Andweil zu ertheilenden Religionsunterrichtes übernehme. Das Einkommen des zu berufenden Pfarrers wurde am 21. September 1858 auf 1750 Fr. gestellt; zugleich aber wurde in Berücksichtigung der ungünstigen Lage der Filiale Andweil hinsichtlich der Pastoration in Bezug auf Tragung der Pfarrbesoldung von der Bestimmung von 1809, daß jede Gemeinde die Hälfte zu übernehmen habe, abgegangen und vereinbart, es habe die Gemeinde Bürglen 840 Fr., die Gemeinde Andweil 700 Fr. und der mittlerweile entstandene gemeinsame Pfrundfond 210 Fr. zur Pfarr-

besoldung beizutragen. Als Pfarrer wurde August Keller von Weinfelden, damals Pfarrer in Hundwyl, berufen.

Während der Wirksamkeit des Pfarrers Keller und unter seinem Einflusse wurde in Andweil das alte, allzu enge Kirchlein abgebrochen und an erhabener Stelle eine neue, helle und freundliche Kirche erbaut, deren Kosten ohne Frohnen auf 16,000 Fr. sich stellten. Architekt Braun, gegenwärtiger Regierungsrath, verfertigte den Plan und übernahm die Ausführung. Das Eine und Andere, wie z. B. der Taufstein, wurde von Privaten geschenkt. Die drei Glocken der alten Kirche, 1732 aus der Werkstätte des Leonhard Rosenlächer von Konstanz hervorgegangen, wanderten in den neuen Thurm. Sie haben folgende Inschriften: I. „Hans Heinrich Eder Hans Jakob Gimmi Hans Ulrich Brischwiller Hans Jakob Brischwiller Alte und neue Kirchenpfleger dazumal. Leonhard Rosenlächer Constanz 1732. Herr Jakob Wetter Pfarrer. Ich rufe der Gemeind zur Christenpflicht und warne sie, wenn Gefahr ausbricht." II. „Aus Feur und Hitz bin ich geflossen. Leonhard Rosenlächer Burger zu Constanz hat mich gegossen. Hans Jakob Etter Hans Jakob Gimmi Beide Kirchenpfleger damals." III. Die sogenannte Silberglocke hat keine Inschrift. Die neue Kirche wurde den 25. August 1861 eingeweiht. Der größere Theil der Kosten konnte aus dem Kirchenbaufond, welcher 1859 11,398 Fr. 68 Rp. betrug und den der evangelische Kirchenrath auf 500 Fr. sinken zu lassen erlaubte, bestritten werden. Um die neue Kirche wurde zugleich ein neuer Friedhof angelegt, in welchem auch die Gebeine des ersten thurgauischen Seminardirektors, „Vater Wehrli," ruhen. Es hatte sich derselbe nach einer 20jährigen gesegneten Wirksamkeit am Seminar Kreuzlingen im Frühjahr 1853 auf Guggenbühl zurückgezogen, wo er eine Erziehungsanstalt für Knaben errichtete. Ein langes Wirken war ihm aber nicht mehr vergönnt; er starb den 15. März 1855 und wurde auf dem alten Kirchhofe Andweil begraben. Nach Einweihung des neuen Kirchhofes jedoch wurde seine irdische Hülle in diesen übertragen. Die von ihm gegründete Knabenerziehungsanstalt wurde dann noch mehrere Jahre von J. J. Müller, gegenwärtigem Spitalverwalter in Winterthur, fortgeführt.

Weniger glücklich als in Andweil war Pfarrer Keller in der um die gleiche Zeit in Bürglen in Fluß gekommenen Kirchenbaufrage, indem diese ihn veranlaßte, auf Martini 1863 die Resignation auf die

Pfarrei Bürglen-Andweil einzugeben. Er wurde hierauf nach Azmoos berufen, um später wieder in den Thurgau zurückzukehren. Die Kirchgemeinde Bürglen-Andweil wählte an seiner Stelle Gustav Baumgartner von Brunnadern, Sohn des verstorbenen Lehrers Baumgartner in Dießenhofen, und unter ihm fand die Kirchbauangelegenheit in Bürglen einen befriedigenden Abschluß.

Noch zu Lebzeiten des Pfarrers Bion stand unter den Traktanden der evangelischen Kirchgemeinde Bürglen die Frage, „ob Neubau oder Reparatur der alten Kirche.“ In Uebereinstimmung mit der Kirchenvorsteherschaft hatte sich der evangelische Kirchenrath am 14. September 1857 für eine Neubaute, als das Zweckmäßigere, ausgesprochen und dazu aus dem Kirchenfond 3000 Fr. zu nehmen bewilligt. Die Neubaute wurde dann auch am 30. März 1860 durch die Kirchgemeinde beschlossen und nach Expropriation eines Bauplatzes mit dem Schloßbesitzer ein Vertrag betreffend Abtretung des Bodens der alten Kirche um 1500 Fr. vereinbart, ein Tilgungsplan für Deckung der Baukosten entworfen und unter Genehmigung desselben vom evangelischen Kirchenrath am 11. März 1861 ein Beitrag von 1000 Fr. in Aussicht gestellt. Allein, noch während die Angelegenheit vor dem evangelischen Kirchenrathe schwebte, trat in Folge des Anerbietens des alt-Bezirksrath Häberlin, die Reparatur der alten Kirche in einer allen billigen Anforderungen entsprechenden Weise um eine bedeutend geringere Summe, als angenommen worden war, auszuführen, ein Umschlag in der Stimmung der Kirchgemeinde ein und es beschloß dieselbe am 13. März 1861 mit eben so großer Mehrheit, wie früher den Neubau, die Reparatur. Die Freunde des Neubaues waren freilich keineswegs Willens, sofort die Waffen zu strecken und so entspann sich ein heftiger Kampf. Die Oberbehörden, an welche die Minorität rekurrirte, wollten den früheren Kirchgemeindebeschluß aufrecht halten; die neue Majorität dagegen rief die Dazwischenkunft des Großen Rathes an. Hierauf stellte der Kirchenrath nochmals auf eine gründliche Untersuchung der Angelegenheit durch die Architekten Kubli in St. Gallen und Brenner in Frauenfeld ab. Diese schätzten eine Neubaute in genügender Größe und befriedigender Ausstattung auf 20,000 Fr. und die Reparaturbaute mit den nothwendig aus derselben sich ergebenden Mehrarbeiten auf 15,000 Fr. „Nach diesen Faktoren, urtheilten die Experten, würde ein Neubau

zweckmäßiger erscheinen als eine Reparatur; allein in Berücksichtigung des vortheilhaften Bauvertrages des alt-Bezirksrath Häberlin, der die vorgeschriebene Reparatur nach Plan und Baubeschrieb für 8000 Fr. ausführen wolle, und in Erwägung, daß der bisherige Platz der Kirche der geeignetste Bauplatz bleibe, sei die Reparatur als annehmbar zu erklären und zu empfehlen." Freilich, fügten sie bei, ergeben sich noch einige Mehrkosten für Zuthaten und sei zu einer würdigen Herstellung der Kirche im Aeußeren nothwendig, daß das an die Kirche angebaute Gebäude des Schloßbesitzers abgetragen und ein Theil des Schloßgartens angekauft werde. Auf diese Weise wurde der Streit erledigt. Der Kirchenrath genehmigte die am 20. März unter Namensaufruf mit 78 von 84 Stimmen von der Kirchgemeinde beschlossene Reparatur unter den von den Experten gemachten Vorbehalten und sicherte der Kirchgemeinde bei solider Ausführung 500 Fr. Beitrag aus der evangelischen Centralkasse zu, in der Voraussetzung, daß der Kirchenfond für die Baute nicht in Anspruch genommen, dagegen aus demselben zur Erhöhung der Besoldung des Geistlichen ein entsprechendes Kapital in den Pfrundfond übertragen werde.

In der Reparatur der Kirche war auch ein neuer Thurm inbegriffen. Derselbe figurirte in einer Spezifikation der vorgeschriebenen Arbeiten mit 5363 Fr. 12 Rp. Die Mehrarbeiten, für welche alt-Bezirksrath Häberlin besondere Rechnung zu stellen berechtigt war, beliefen sich auf 400 Fr., so daß seine Rechnung für die Reparatur der Kirche auf 8400 Fr. sich bezifferte. 1865, Februar 12., beschloß die Kirchgemeinde noch ein neues Geläute von vier Glocken, welches von den Gebrüdern Rüetschi in Aarau gegossen wurde und mit der Ausrüstung auf 7668 Fr. 40 Rp. zu stehen kam. Nach einer Zusammenstellung pro Martini 1866 betrugen die Gesammtkosten für die Reparatur der Kirche und Anschaffung des neuen Geläutes mit Inbegriff von verschiedenen damit zusammenhängenden Ausgaben für Verschiedenes 18,402 Fr. 16 Rp. Dagegen kamen in Abzug für fünf alte Glocken 1521 Fr. 80 Rp.; ferner waren, mit Inbegriff von zwei Legaten von Frau Bezirksrath Häberlin sel. und Kirchenpfleger Adolf Häberlin sel. im Betrage von 2500 Fr., an freiwilligen Gaben für die Reparatur und das neue Geläute 3305 Fr. geflossen; endlich kamen noch in Rechnung von dem Einkaufsbeitrage der Gemeinde Istigkofen 1500 Fr. und der Beitrag der evangelischen Centralkasse

mit 500 Fr., so daß schließlich noch 11,575 Fr. 36 Rp. zu decken waren. Zur Deckung dieser Summe dienten erstlich 2232 Fr. 24 Rp. aus dem Kirchenbaufond, zweitens 2706 Fr. 80 Rp. aus dem bürgerlichen Haushaltungsfond, welcher nach Beschluß der Gemeinde an den Betrag jedes steuerpflichtigen Antheilhabers 48 Fr., für diejenigen, welche weniger als 48 Fr. zu leisten hatten, das ganze Betreffniß bezahlte. Auf diese Weise wurden 39 Steuerpflichtige von jeder Steuer befreit, während die übrigen 81 Zahlungspflichtigen noch mit 6696 Fr. 20 Rp. belastet wurden. Mit Mai 1870 war die Schuld völlig getilgt.

Wie es die Experten forderten, wurde der Platz um die Kirche frei gemacht und zu dessen Verschönerung vom Schloßbesitzer der nöthige Boden erworben.

Die Einweihung der restaurirten Kirche, welche den vollen Beifall der Gemeinde fand und die Kirchenvorsteherschaft veranlaßte, im Namen derselben dem Uebernehmer ihre ungetheilte Anerkennung auszusprechen, wurde am 20. November 1864 und die des neuen Geläutes am 1. Oktober 1865 vorgenommen. Die Inschriften der neuen Glocken sind: I. „Concordia. Mein Mund soll des Herrn Lob aussagen." II. „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden." III. „Rufe mich an in der Noth, so will ich dich erretten und du sollst mich preisen." IV. „Lasset die Kindlein zu mir kommen."

Aus dem Jahre 1865 ist noch eine andere für die Kirchgemeinde Bürglen wichtige Begebenheit zu verzeichnen, die Einverleibung der Ortsgemeinde Istigkofen-Moos in ihren kirchlichen Verband. Wie in früheren Zeiten, so besuchten die Evangelischen von Istigkofen-Moos um der geringeren Entfernung willen auch seit 1809 den Gottesdienst in Bürglen und es fanden auch ihre Kinder in der Kinderlehre daselbst Aufnahme. Die Kirchgemeinde Bußnang ließ dies geschehen; nur mußte, wenn die Taufen in Bürglen stattfanden, in Bußnang angefragt und gehörige Anzeige gemacht werden. Für diese Vergünstigung bezahlten die Evangelischen von Istigkofen und Moos jeweils einen bestimmten Beitrag nach Bürglen, bis 1816 jährlich drei Viertel Kernen oder 6 Gulden. Von dieser Zeit an wurde von Bürglen ein höherer Beitrag verlangt, der sich in der Regel um die 15 Gulden bewegte. Als in der zweiten Hälfte der Dreißiger Jahre die Straße von Konstanz über Bürglen und Mettlen nach

Wyl erstellt und an Stelle der früheren Fähre eine Brücke über die Thur gebaut worden war, gewann der Gedanke eines engeren Anschlusses an Bürglen immer mehr Boden. Doch zur ernsteren Behandlung dieses so natürlichen Gedankens kam es erst nach der Vollendung der Kirchenbaute. Zehn Tage nach der Einweihung der restaurirten Kirche fragte die Gemeinde Istigkofen bei der Gemeinde Bürglen an, ob letztere geneigt wäre, sie in ihren kirchlichen Verband aufzunehmen, und unter welchen Bedingungen. Bürglen war nicht abgeneigt, und nach mehrfachen Verhandlungen kam durch Vermittlung der Kirchenräthe Dekan Aepli in Gachnang und Regierungsrath Labhart in Frauenfeld am 15. Juni 1865 zwischen den Abgeordneten der evangelischen Kirchgemeinde Bußnang, der evangelischen Kirchgemeinde Bürglen und der Ortsgemeinde Istigkofen-Moos ein Vertrag zu Stande, dessen erster Paragraph lautet: „Die evangelischen Bürger und Einwohner der Ortsgemeinde Istigkofen-Moos werden mit dem 1. Juli 1865 ihrer bisherigen kirchlichen Vereinigung mit dem evangelischen Kirchspiel Bußnang in allen Beziehungen enthoben und bilden von dem bezeichneten Zeitpunkte an einen integrirenden Bestandtheil des evangelischen Kirchspiels Bürglen." Die folgenden Paragraphen setzten fest, daß 1. die kirchliche Vereinigung Istigkofens mit Bürglen auf dem Wege der Einbürgerung stattzufinden, 2. die evangelische Kirchgemeinde Bußnang den Loskauf der Ortsgemeinde Istigkofen von allen dortigen Fondationen auf den 1. Juli mit einer Aversalsumme von 1500 Fr. zu bewerkstelligen, 3. dagegen die evangelische Kirchgemeinde Bürglen als Einkauf in alle ihre kirchlichen Fondationen von der evangelischen Bürgerschaft Istigkofen die Summe von 4500 Fr., woran der Kirchenrath einen Beitrag von 1000 Fr. aus der evangelischen Centralkasse leistet, in Anspruch zu nehmen habe. Hiebei wurde vorbehalten, daß die Vertheilung dieser Summe in die verschiedenen Fondationen in der Weise stattfinden solle, daß die Gemeinde Istigkofen für die Besoldung des Pfarrers nicht noch besonders in Anspruch genommen werden könne, dieselbe vielmehr an dem den Kirchgemeinden Bürglen und Andweil gemeinschaftlich angehörigen Pfrundfond entsprechendes Mitantheilhaberrecht erlange. Der fünfte Paragraph ordnete noch den Abschluß der Armenrechnungen auf den 1. Juli und damit zugleich die Vereinigung alles dessen an, was auf das Armenwesen Bezug hatte.

In allen drei Gemeinden wurde der Vertrag genehmigt, worauf derselbe die vorbehaltene kirchenräthliche und regierungsräthliche Sanktion erhielt. Als nun die evangelische Kirchgemeinde Bürglen auf die Einladung des Kirchenrathes, die Repartition der Einkaufssumme in die verschiedenen Fonds vorzunehmen, dem Pfrundfond Bürglen 1500 Fr., dem Armenfond Bürglen 2000 Fr. und der zu bezahlenden Kirchenbauschuld 1000 Fr. zuwenden, dagegen den gemeinsamen Pfrundfond übergehen wollte, erhob die Kirchgemeinde Andweil Einsprache und verlangte, daß die Kirchgemeinde Bürglen, welche durch die Aufnahme Istigkofens einen Zuwachs von 216 Seelen und zudem eine ökonomische Verstärkung erfahren, zu einem größeren Beitrag an die Pfarrbesoldung und an die Kosten des Unterhalts des Pfarrhauses verpflichtet werde. Dies wollte der Gemeinde Bürglen nicht einleuchten; der evangelische Kirchenrath dagegen entschied am 24. Mai 1866, die Kirchgemeinde Bürglen habe die Ortsgemeinde Istigkofen aus der erhaltenen Einkaufssumme im Verhältniß der Seelenzahl in den gemeinsamen Pfrundfond einzukaufen und in Zukunft an den Pfarrhausbauten mit $^{11}/_{18}$ sich zu betheiligen. Der Regierungsrath, von Bürglen um den letzten Entscheid angerufen, bestätigte am 25. Juli die Schlußnahme des Kirchenrathes in dem Sinne, daß als Maßstab für den Einkauf Istigkofens in den gemeinsamen Pfrundfond nach § 10 des Gesetzes vom 27. Jänner 1812 nicht die Kopfzahl, sondern 50 % derjenigen Summe anzunehmen sei, welche es bei einer Abtheilung auf sämmtliche an- und abwesende Hausväter einem Jeden treffen würde. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurden von der Gemeinde Bürglen 800 Fr. in den gemeinsamen Pfrundfond aushingegeben. Dem Armenfond wendete sie 2000 Franken, der Kirchenbaute 1500 Fr. und ihrem besondern Pfrundfond das Uebrige zu. Die Pfarrbesoldung selbst blieb durch diese Vorgänge unberührt. Dieselbe war im Anfange der Amtsthätigkeit des Pfarrers Baumgartner auf 2000 Fr. nebst einer Entschädigung von 90 Fr. für die Reise nach Andweil — nicht inbegriffen diejenige wegen des Religionsunterrichts daselbst — gestellt worden und es trugen an diese Besoldung bei: die Kirchgemeinde Bürglen 1000 Fr., die Kirchgemeinde Andweil 830 Fr. und der gemeinsame Pfrundfond 260 Fr.

Bezüglich der Gottesdienstordnung war schon 1864 die Aenderung getroffen worden, daß 1. auch im Winter Frühgottesdienst

und Kinderlehre zwischen Bürglen und Andweil wechseln sollen, 2. die Osternachmittagspredigt nicht an dem Orte stattfinden solle, wo die Konfirmation gehalten wird, sondern am andern, und danach auch die andern Festnachmittagspredigten zu wechseln haben. In diesem Jahre wurden auch die Ansaßtaxen, der sogenannte schwarze Batzen, für Kultus und Schule aufgehoben.

Im Jahre 1866 wurde Pfarrer Baumgartner nach Dießenhofen berufen, wo er heute noch in frischer Kraft wirkt. Die Kirchgemeinden Bürglen und Andweil ihrerseits beriefen Friedrich Ziegler von Lachen (Schönholzersweilen), welcher bereits an verschiedenen Orten als Taubstummenlehrer, Pfarrverweser und Pfarrer gewirkt hatte. Er trat die Pfarrei im Dezember 1866 an und versah dieselbe bis zu seinem Tode, welcher ihn nach langwieriger Lungenkrankheit am 20. August 1891 noch im besten Mannesalter ereilte.

Nicht lange nach seinem Amtsantritte, im Jahre 1867, löste der Staat, nachdem er bereits 1864 die Kompetenz der Gemeinde Andweil vom Stifte St. Stephan im 25fachen Betrage mit 1874 Fr. 60 Rp. abgelöst hatte, auch den Pfrundverbesserungsbeitrag mit 2250 Fr. ab und fügte zugleich noch 1250 Fr. zur Fondsäufnung bei, unter der Bedingung, daß die Gemeinden Bürglen und Andweil auch ihrerseits ihre speziellen Fonds äufnen, erstere den ihrigen mit 1700 Fr. und letztere den ihrigen mit 1800 Fr., beide innert sechs Jahren.*) Die 3500 Fr. vom Staate wurden in den gemeinsamen Pfrundfond gelegt, der, wie wir gesehen, 1855 ein zinstragendes Kapital von 3317 Fr. zeigte, wozu 1864 noch 3000 Fr. als Erlös für den Rest der verkauften Pfrundgüter und 1866 aus dem Einkaufe der Gemeinde Istigkofen-Moos 800 Fr. gekommen waren. Mit kirchenräthlicher Einwilligung schritten die zwei Gemeinden 1869 zur

*) Die vom Staate abgereichten Pfrundbeiträge gründen sich auf ein 1866, Juni 27., erlassenes Gesetz betreffend die staatsbürgerliche Stellung der Kirchgemeinden und die ökonomische Ausstattung der Pfarrpfründen des Kantons. (Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, Bd. 3, S. 363 und ff.) Durch dieses Gesetz wurden die Kirchgemeinden zu künftiger ausschließlicher Herbeischaffung der für die Oekonomie der Kirche erforderlichen Hülfsmittel verpflichtet, zugleich aber die bisherigen Leistungen des Staates ausgelöst und den Kirchenräthen die Mittel angewiesen, für eine angemessene Aufbesserung des Pfrundeinkommens, so weit solches zur Zeit das gesetzliche Minimum nicht erreichte, entsprechende Beiträge abzureichen.

Theilung dieses gemeinsamen Fonds, der nach damals vorgelegter Rechnung 11,317 Fr. 27 Rp. betrug. Die Theilung der Auslösung des Pfrundverbesserungsbeitrages des Staates im Betrage von 2250 Fr. nebst 292 Fr. 50 Rp. Zins fand zu gleichen Theilen, die Theilung des Restes von 8774 Fr. 77 Rp. im Verhältniß der Seelenzahl statt. Demzufolge erhielt die Kirchgemeinde Bürglen-Istigkofen mit ihren 618 Seelen 6693 Fr. 97 Rp., die Kirchgemeinde Andweil dagegen mit ihren 382 Seelen 4623 Fr. 20 Rp. Die 260 Fr. Beitrag, welche der gemeinsame Pfrundfond an die Pfarrbesoldung geleistet hatte, wurden ebenfalls im Verhältniß der Seelenzahl von beiden Gemeinden übernommen, von Bürglen mit 160 Fr., von Andweil mit 100 Fr., so daß, abgesehen von der Reiseentschädigung, welche immer wieder erhöht und zu gleichen Theilen getragen wurde, Bürglen an das Einkommen von 2000 Fr. den Betrag von 1110 Fr., Andweil 890 Fr. bezahlte. In Folge der auferlegten Fondsäufnung, die sofort zu kapitalisiren war, und der Theilung des gemeinsamen Pfrundfonds besaß die Gemeinde Bürglen-Istigkofen pro 31. Dezember 1870 einen vereinigten Kirchen- und Pfrundfond von 34,490 Fr. 84 Rp., die Gemeinde Andweil einen solchen von 23,186 Fr. 78 Rp., nachdem der neuerdings auf 1023 Fr. 17 Rp. angewachsene Kirchenbaufond mit demselben vereinigt worden war.

Unter Pfarrer Ziegler standen der Kirchgemeinde Bürglen-Istigkofen weitere bedeutsame Auslagen für kirchliche Bedürfnisse bevor. Einmal bedurfte der Friedhof sowohl in Ansehung der Aufnahme Istigkofens in den kirchlichen Verband, als auch im Hinblick auf die durch die bevorstehende Errichtung einer Kammgarnfabrik in Aussicht stehende Zunahme der Bevölkerung einer Erweiterung, welche nach dem Gutachten der Experten des Sanitätsrathes auf die Größe von 10,000 Quadratfuß zu bewerkstelligen war. Diese Baute wurde 1869 ausgeführt und veranlaßte eine Ausgabe von 1973 Fr. 76 Rp. Sodann wurde 1871, Mai 7., die Anschaffung einer neuen Kirchenuhr beschlossen. Die Kirchgemeinde besaß allerdings noch eine alte Uhr sammt Glocke und Thurm im Schloßgebäude; allein diese eignete sich nicht für den neuen Thurm und wurde daher sammt Glocke verkauft. Die neue Kirchenuhr, von Uhrenmacher Mäder in Andelfingen geliefert, kam mit der Renovation der Uhrtafeln auf 1650 Fr. zu stehen. Endlich gehörte zur Vervollständigung der kirchlichen Ausrüstung noch

eine neue Orgel. Während der Verhandlungen, ob das alte Werk nochmals zu repariren, oder nicht vielmehr eine neue anzuschaffen sei, starb im Jänner 1875 alt-Bezirksrath Häberlin und unter seinen Vergabungen fanden sich auch 3500 Fr. für eine neue Orgel. Die Erstellung derselben wurde der hinterlassenen Familie Häberlin überlassen, welche die Gebrüder Klingler in Rorschach damit betraute. Das neue Werk wurde am 3. Dezember 1876 eingeweiht.

Indem wir im Vorbeigehen bemerken, daß 1870 der Schloßgraben theilweise ausgefüllt, 1871 eine neue Schloßhoftreppe und 1879 ein neues Vorzeichen auf der Wetterseite der Kirche erstellt wurden, erwähnen wir als besondere Neuerungen die Abschaffung der Abendmahlssteuer 1871, die Aufhebung der Kirchstuhlpacht 1877, die Einführung der Trauerurne 1878 und endlich die Erstellung einer Kirchenheizung 1891. In Bezug auf Abschaffung der Abendmahlssteuer, Aufhebung der Kirchstuhlpacht und Einführung der Trauerurne folgte die Gemeinde Andweil dem Beispiele der Gemeinde Bürglen, während sie in Bezug auf Kirchenheizung derselben vorangegangen war, indem in Andweil in Folge Schenkung eines Ofens durch einen auswärts wohnenden Kirchbürger dieselbe schon 1888 eingeführt wurde.

Bezüglich des Pfarrhauses fügen wir bei, daß dasselbe von Zeit zu Zeit großer Reparaturen bedurfte, so beim Amtsantritte der Pfarrer Bion und Baumgartner, aber immer und so namentlich auch in jüngster Zeit von beiden Gemeinden rechtschaffen in Ehren gehalten wurde.

Am 13. Dezember 1891 trat Konrad Keller von Zihlschlacht die Pfarrei Bürglen-Andweil als Seelsorger an, zunächst mit der Besoldung seines Vorgängers, welche 1877 auf 2600 Fr., die Entschädigung für die Filialauslagen inbegriffen, erhöht worden war. 1893 dagegen wurde von der vereinigten Kirchgemeinde das Einkommen des Pfarrers unter Abschaffung der Accidenzien auf 3200 Fr. festgesetzt. Bei Ermittlung des Verhältnisses, in welchem jede Kirchgemeinde hieran beizutragen habe, ergab sich, daß die Seelenzahl von Andweil ungefähr die frühere geblieben, die von Bürglen und Istigkofen dagegen auf rund 1000 gestiegen war. Da diesem Verhältnisse mehr und weniger auch das steuerbare Vermögen beider Gemeinden entsprach, wurde festgestellt, es habe die Kirchgemeinde Bürglen-Istigkofen zwei Drittel und die Kirchgemeinde Andweil ein Drittel an die Pfarrbesoldung und ebenso an die Unterhaltungskosten des Pfarr-

hauses beizutragen. Die Filialkosten von 250 Fr. übernahmen beide Gemeinden zu gleichen Theilen, Andweil überdies noch die Reisespesen für den Religionsunterricht daselbst nebst Verköstigung des Pfarrers in bisheriger Weise.

Nach den Rechnungen von 1893 besitzt die Kirchgemeinde Bürglen-Istigkofen an Kirchen- und Pfrundfond 35,170 Fr. 55 Rp. und an Friedhoffond 2666 Fr. 34 Rp., die Kirchgemeinde Andweil an Kirchen- und Pfrundfond 23,950 Fr. 45 Rp.

Im Armenwesen nehmen wir in den Kirchgemeinden Bürglen und Andweil im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts die gleichen Erscheinungen wahr wie allerwärts, auf der einen Seite eine immer gewissenhaftere Fürsorge für die Armen, auf der andern ein stetes Wachsen der Ausgaben. Vereinfacht wurde die Besorgung des Armenwesens dadurch, daß bis zur Aufnahme Istigkofens in den Kirchenverband Bürglen sowohl in Bürglen als in Andweil Kirch- und Ortsgemeinde sich deckten. In Bürglen zeigte die Rechnung des Armengutes von Lichtmeß 1812 bis Lichtmeß 1813, nachdem 1200 fl. in's Pfrundgut übertragen worden waren, noch ein Vermögen von 2630 fl. 30 kr.; unter den Einnahmen finden wir außer den Zinsen und Brautgeldern 26 fl. 42 kr. 2 Hlr. Feststeuern, unter den Ausgaben außer 79 fl. 6 kr. Armenunterstützungen 17 fl. 15 kr. für Kirchen- und 8 fl. 55 kr. für Schulsachen. In den theuren Jahren 1816 und 1817 wurde auch hier das Armengut möglichst geschont. Als Lebensmittelpreise werden notirt 15 fl. für ein Viertel Kernen, 3 fl. für ein Viertel Erdäpfel, 26—30 kr. für ein Pfund Brot, 6—7 kr. für eine Maß Milch, während für einen Schneller Garn nur 5 kr. bezahlt wurden.*) Das Armengut bestand 1822 in 2826 fl. 47½ kr. bei einer Armenauslage von 159 fl. 8 kr., im Jahre 1849 in 3334 fl. 3⅓ kr. bei einer Armenauslage von 344 fl. 27 kr. Nach den statistischen Erhebungen von 1890 hatte die Kirchgemeinde Bürglen-Istigkofen in jenem Jahre bei einem Armengute von 13,109 Fr. 93 Rp. an Armenauslagen 3219 Fr. 50 Rp. zu verzeichnen. Es wurden im Ganzen unterstützt, und zwar dauernd:

*) Eine gute Spinnerin spann im Tage von Hand 1—1½, am Rade zwei Schneller; was blieb bei diesem Garnpreise an Spinnerlohn für eine arme Frau übrig?

7 Kinder (verkostgeldet) mit	Fr.	645. 15
9 Erwachsene (3 in Anstalten)	„	1812. 95
4 Haushaltungen	„	761. 40
20 Einzelpersonen und Familien mit	Fr.	3219. 50

An Kirchspielsarmensteuern wurden erhoben 1115 Fr. 95 Rp. und von den zwei Ortsgemeinden beigetragen 1110 Fr. 68 Rp. Bis 1894 stieg der Armenfond auf 14,024 Fr. Ortsarmenfonds bestehen weder in der Kirchgemeinde Bürglen noch in der Kirchgemeinde Andweil; dagegen erfreut sich die Gemeinde Bürglen seit 1895 eines Lehrlingsfonds, indem von den 8000 Fr., welche die Hinterlassenen der Frln. A. M. Häberlin sel. zu deren Andenken für wohlthätige Zwecke vergabten, 2000 Fr. zur Gründung eines solchen bestimmt sind.

In Andweil betrug im Jahre 1810, nachdem die zu andern Zwecken dem Kirchen- und Armengute Außerandweil entnommenen 400 fl. dem Steuer- oder Armengute ersetzt worden waren, das gemeinsame Armengut 851 fl. 8 kr. und es stieg dasselbe bis 1825 auf 1108 fl. 53½ kr., wo es 77 fl. 58½ kr. an Arme verausgabte. Im Jahre 1849 haben wir hier ein Armengut von 2196 fl. 17 kr. mit 477 fl. Armenauslagen. Wie in Bürglen, so reichten auch in Andweil die Zinse mit den Feststeuern jetzt schon nicht mehr hin zur Bestreitung der Unterstützungen und mußten zur Deckung der Defizite von Zeit zu Zeit Anlagen erhoben werden. Nach den statistischen Erhebungen von 1890 besaß die Kirchgemeinde Andweil in diesem Jahre ein Armengut von 10,951 Fr. 76 Rp. bei 2554 Fr. 85 Rp. Armenauslagen. Es wurden

a) dauernd unterstützt:		
7 Kinder (3 in Anstalten) mit	Fr.	691. —
8 Erwachsene (5 in Anstalten) „	„	1356. 65
b) vorübergehend unterstützt:		
2 Einzelpersonen mit	„	243. 30
4 Haushaltungen „	„	263. 90
21 Einzelpersonen und Familien mit	Fr.	2554. 85

An Armensteuern wurden 895 Fr. 55 Rp. erhoben. Pro 1894 zeigte der Armenfond ein Vermögen von 11,056 Fr. 76 Rp.

Im Schulwesen bemerken wir, daß die Stadt St. Gallen bei Abtretung der Kollatur sich nicht veranlaßt fühlte, auch die Schule in Bürglen in irgend einer Weise zu bedenken, obwohl sie sonst dieselbe durch Bezahlung des Schullohns für ärmere Kinder und insbesondere durch Errichtung einer schönen Schulstube sehr gefördert hatte. Das Schulhaus verkaufte sie 1806 an Lehrer Moosher, welcher dann 5 Gulden Stubenzins verlangte. Er wurde nachher Friedensrichter und legte 1810 das Schulamt nieder; zugleich kündete er die Benutzung der bisherigen Schulstube, so daß die Gemeinde eine andere zu miethen genöthigt war. Nach Aufhebung der Herrschaft fiel auch das von ihr bezahlte Wartgeld weg und war der Lehrer auf das Schulgeld angewiesen. Der nachherige Lehrer Leu bat daher um Unterstützung wegen der Kosten für die Lehrerbildung. Ein Schulfond entstand in Bürglen erst 1809 durch ein Geschenk der Frau Verwalter Kunkler, geb. Wetter, von St. Gallen, im Betrage von 44 fl., welchem 1810 ein Vermächtniß von 11 fl. der Frau Sus. Baumann-Müller von Bürglen und 1811 ein solches von 10 fl. der Frau Giger-Heer von Märstetten folgten. Die erste Rechnung vom Jahre 1811 zeigt eben dieses Vermögen von 65 fl. 1815 schenkte Hildebrand von Metzingen dem Schulgute 40 fl. und die Gemeinde fügte noch 100 fl. hinzu. Dadurch, daß 1820/21 von der aus der Zeit Napoleons auf Bürglen fallenden Entschädigungsquote 43 fl. 20 kr. und ebenso eine von einer Musterung herrührende Einquartierungsentschädigung von 51 fl., statt vertheilt, in diesen Fond gelegt wurden, stieg derselbe auf 417 fl. 54 kr. Um den Fond wachsen zu lassen, wurde er so wenig als möglich in Anspruch genommen und bezahlte derselbe nur kleine Beiträge für Lehrmittel und Nachtschulkerzen, während der Armenfond 5 fl. an die Singschule und etwaige Schullöhne für arme Kinder bezahlte. Im Jahre 1837 begegnen wir der ersten, alle Einnahmen und Ausgaben umfassenden Schulrechnung. Nach derselben besaß der Fond damals ein Vermögen von 664 fl., nahm er außer den Hochzeitgeldern und Ansaßtaxen für die Winter- und Sommerschule 49 fl. 44 kr. Schullöhne ein und bezahlte er dem Lehrer an fixem Gehalt 40 fl. für den Winter und 20 fl. für den Sommer, nebst 20 fl. für Hauszins, ferner für die Schulstube 8 fl., für Lehrmittel 7 fl. 54 kr. und für Feuerung 20 fl. 35 kr. Im Jahre 1842 treffen wir ein neues Schulhaus an. Der Schulfond

betrug auch jetzt nur 628 fl. 27 kr.; dagegen bezog der Lehrer bei 57 Schulkindern 173 fl. 48 kr. Gehalt, nebst der Nutzung von $^1/_2$ Juchart Pflanzland. Im Jahre 1864 wurde der Gemeinde aufgegeben, um ihren Schulfond von 7000 Fr. auf 15,000 Fr. zu bringen, innert zehn Jahren 5500 Fr. zusammenzulegen, bei Gewährung eines Staatsbeitrages von 2500 Fr. Indessen stand die Schulgemeinde, welche 1867 die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hatte, unversehens vor einer größeren Aufgabe. Schon längere Zeit bestand in Bürglen die Rothgarnfärberei der Gebrüder Leumann, welche jedoch in der Regel nur einheimische Arbeiter beschäftigte; 1873 dagegen wurde daselbst eine auf Aktien gegründete Kammgarnspinnerei errichtet und 1874 mit zirka 200 Arbeitern in Betrieb gesetzt. Später wurde das Geschäft auf zirka 300 Arbeiter erweitert. Sowohl durch den Herzug zahlreicher Arbeiterfamilien als auch durch die Ansiedlung von Handwerkern und andern Geschäftsleuten nahm die Bevölkerung derart zu, daß alsobald eine Klassenschule, zuerst mit zwei und nachher mit drei Lehrern, errichtet werden mußte.

Um den nöthigen Raum zu gewinnen und dem Orte zugleich die altehrwürdige Zierde zu erhalten, hatte sich die Schulgemeinde schon im Juli 1873 entschlossen, das Schloßgebäude sammt Garten von dem damaligen Besitzer, Mollekopf, um die Summe von 12,000 Fr. anzukaufen. Freilich überstiegen die Kosten des Umbaues des Schlosses für Schulzwecke den Ankaufspreis um ein Beträchtliches. 1878 wurden dieselben auf rund 14,000 Fr. berechnet und nach Dekretirung einer dritten Lehrstelle 1885 kamen durch Erstellung eines zweiten größeren Lehrzimmers neuerdings 9000 Fr. hinzu. Uebrigens wurde das Schloßgebäude theilweise auch zu andern als Schulzwecken verwendet, so daß bei Ermittlung des Staatsbeitrages 4000 Fr. in Abrechnung gebracht wurden. Der Staat sicherte 1879 der Schulgemeinde Bürglen für Ankauf des Schlosses und die bis 1878 vollendeten Bauten einen Beitrag von 2200 Fr. und 1887 an die Kosten des neuen Lehrzimmers einen solchen von 900 Fr. zu. Nach Vollendung dieser Bauten faßte das Schloßgebäude außer den Lehrzimmern für die oberen zwei Klassen und einem Arbeitsschulzimmer auch eine angemessene Lehrerwohnung in sich. Die zweitheilige Klassenschule wurde im Herbst 1875 und die dreitheilige im Herbst 1885 eröffnet. An jede der neugeschaffenen zwei Lehrstellen bezahlte der Staat

zu Handen des Schulfonds den ordentlichen Beitrag von 3000 Fr. Durch die Umwandlung des Schloßgebäudes in ein Schulgebäude wurde das bisherige Schulhaus nicht überflüssig; dasselbe beherbergt die Unterschule, für welche 1890 das Lehrzimmer zweckentsprechend erweitert wurde. An die Kosten von zirka 2000 Fr. trug der Staat 183 Fr. 90 Rp. bei. In der Uebergangszeit von 1885 wurde die Unterschule eine Zeit lang von einer Lehrerin geleitet; jetzt arbeiten drei Lehrer an den drei Lehrstellen. Von 1893 auf 94 betrug die Gesammtschülerzahl 188; von diesen kamen 71 auf die Unterschule.

Die Schulfondationen Bürglens betragen zur Zeit für die Primarschule 27,437 Fr., für die Arbeitsschule 585 Fr. An Gehalt beziehen die beiden Oberlehrer, die Personalzulagen inbegriffen, jeder 1400 Fr., der Unterlehrer mit der Personalzulage 1300 Fr. Der eine der Oberlehrer hat freie Wohnung im Schloßgebäude, nebst ½ Juchart Pflanzland; der andere Oberlehrer bezieht statt freier Wohnung und Pflanzland eine Entschädigung von 250 Fr. Der Unterlehrer hat freie Wohnung im alten Schulhause und ebenfalls ½ Juchart Pflanzland. Die Arbeitslehrerin bezieht einen Gehalt von 400 Fr.

Außer diesen gesetzlichen Primarschulen besteht noch eine Kleinkinderschule, welche jüngst von den Hinterlassenen der Frln. A. M. Häberlin sel. mit einem Legate von 1000 Fr. bedacht wurde.

Aber hätte sich der alte Freiherr Ulrich von Sax wohl träumen lassen, daß 350 Jahre nach seinem Tode die Nachkommen seiner „Unterthanen" auf seiner Burgveste eine Schulanstalt zur Erziehung und Bildung freier Söhne und Töchter gründen werden?

In Andweil bestand, wie wir schon gesehen, seit 1726 eine Freischule mit einem Lehrergehalt von 40 fl., der bis im Anfang dieses Jahrhunderts in dieser Größe fortbestand. Im Jahre 1809 und in den folgenden bezahlte der Kirchenfond 54 fl. für die Tag- und Nachtschule, 12 fl. für das Vorsingen, 4 fl. 30 kr. für die Schulstube und 3 fl. für die Lichter der Nachtschule. Nach Erlassung des neuen Schulgesetzes von 1833 wurde aus dem Kirchenfond ein Schulfond ausgeschieden, welcher 1836 ein Vermögen von 1782 fl. 24 kr. aufwies, außer den Hochzeitgeldern und Ansaßtaxen auch die Schullöhne, welche von da an zu bezahlen waren, einkassirte und dem im Jahre 1839 amtenden Schulvikar ein Fixum von 80 fl. nebst 71 fl. 34½ kr. Schulgeld ausrichtete. Es bestand zu dieser

Zeit ein altes Schulhaus, das vermiethet wurde. 1837 wurde der Boden zu einem neuen Schulhause gekauft und dieses 1839 fertig erstellt. Die Kosten beliefen sich auf 3658 fl. 55½ kr., woran der Kirchenbaufond 800 fl. beitrug, das Uebrige aus der Tasche bezahlt werden mußte. 1842 besaß Andweil 2025 fl. 5 kr. Schulvermögen und betrug der Lehrergehalt bei 34 Schulwochen und 75 Schulkindern 160 fl. 26 kr. nebst freier Wohnung und Pflanzland. Im Jahre 1862 wurde der Schulgemeinde aufgetragen, ihren Schulfond, der damals 8759 Fr. betrug, innert sieben Jahren um 2741 Fr. zu äufnen, wodurch er mit Einschluß von 2500 Fr. Staatsbeitrag auf 14,000 Fr. gebracht wurde. Nach der Rechnung von 1894 beträgt der Schulfond 16,881 Fr. 42 Rp., wozu noch ein Arbeitsschulfond von 388 Fr. kommt. Der Lehrergehalt steht auf 1400 Fr. nebst freier Wohnung und Pflanzland. Die Arbeitslehrerin bezieht 120 Fr.

Bezüglich der Gemeinde Istigkofen-Moos, welche evangelischerseits 1865 zur Kirchgemeinde Bürglen kam, ist beizufügen, daß 1799 daselbst ein Schulgut aus Legaten im Betrage von 256 fl. und eine Schule von 27 Schülern im Winter bestanden. Lehrer war Zacharias Leu von Bürglen, ehedem in Göttigkofen, welcher im Sommer als Zimmermann seinem Verdienste nachging. Als Lehrer bezog er wöchentlich 25 Batzen für die Tag- und 30 kr. für die Nachtschule. Die Hausväter miethelen zum Schulehalten eine Stube und legten auch sonst so viel zusammen, daß man 17—18 Wochen Schule halten konnte. Das Armengut Bußnang trug jährlich 2 fl. bei. Aus einem Schulberichte von 1816 nebst Rechnung vernehmen wir, daß in jenem Jahre das Schulgut in 327 fl. bestand, außer den Zinsen und dem Beitrag von 2 fl. aus dem Armengute Bußnang an Schulgeld à 6 kr. 18 fl. 30 kr., von den Repetirschülern 2 fl. und für die Nachtschule 9 fl. 33 kr. einnahm, dagegen dem Lehrer für 18 Wochen Winterschule 36 fl., für die Repetirschule 2 fl. und für die Nachtschule 4 fl. 37 kr. abreichte. An Stubenzins, den die 28 Bürger zusammenlegten, wurden 3 fl. und an Kerzengeld 4 fl. 56 kr. bezahlt. Unter den neuen, das Unterrichtswesen hebenden Schulgesetzen zeigte sich auch in der Schulgemeinde Istigkofen ein reges Schulinteresse. Der Schulfond, welcher 1842 ein Vermögen von 1346 fl. 9 kr. erzeigte, stieg bis 1862 mit Hülfe des Beitrags aus dem Paradieserfond und eines Beitrages von 4080 Fr., den katholisch Reuti

und Werthbühl 1862 als Einkauf in die Schule Istigkofen-Moos zu bezahlen hatten, auf die Höhe von 13,272 Fr. In diesem Jahre erhielt die Schulgemeinde einen Staatsbeitrag von 500 Fr.; sie mußte aber ihrerseits innert zehn Jahren noch 2500 Fr. zusammenlegen, um den Schulfond auf 16,272 Fr. zu bringen. Das jetzt noch im Gebrauch stehende Schulhaus wurde 1847 und 1848 erbaut und kam auf 3198 fl. 42 kr. zu stehen. Die Bürgergemeinde lieferte Sand und Steine unentgeltlich; ebenso wurde der Bauplatz unentgeltlich abgetreten. Nach der Rechnung von 1894 beträgt der Schulfond, den Arbeitsschulfond inbegriffen, 19,019 Fr. und bezahlt derselbe dem Lehrer einen Gehalt von 1300 Fr. bei freier Wohnung und 1/2 Juchart Pflanzland, der Arbeitslehrerin einen solchen von 100 Fr.

4) Um- und Neugestaltung der Kirchen-, Armen- und Schulverhältnisse in der Kirchgemeinde Neukirch.

Mit der Wende des Jahrhunderts stoßen wir in der evangelischen Kirchgemeinde Neukirch auf das erste Kirchen- und Armenpflegschaftsprotokoll. Die ersten darin enthaltenen Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Kirchgemeinde pro Mai 1800 und 1801 führen unter den Einnahmen die Kirchen-, Fest- und Erntesteuern nebst den Zinsen des allgemeinen Schul- und Armengutes auf, während unter den Ausgaben die Besoldungen für Meßmer und Vorsänger, die Kosten für Nachtmahlwein und -Brot, die Schullöhne für die armen Kinder der drei Schulgemeinden, sowie Ausgaben für die Armen überhaupt und namentlich auch die Ausgaben für das dem Pfarrer zu liefernde Holz sich vorfinden. Die Rechnung pro Mai 1800 zeigt 136 fl. 15 kr. Einnahmen und 197 fl. 34 kr. Ausgaben, die pro Mai 1801 dagegen 223 fl. 7 kr. Einnahmen und 156 fl. 46 kr. Ausgaben. In der Regel überstiegen die Ausgaben die Einnahmen und waren Anlagen nothwendig.

Nach einem um's Jahr 1799 angefertigten Verzeichnisse betrugen die bis 1798 für das Schul- und Armengut der evangelischen Kirchgemeinde gemachten „liebreichen" Legate 1506 fl. 30 kr., von denen diejenigen für die Schulen mit 981 fl. nebst 43 1/2 fl. weiterer Beiträge am 20. September 1801 unter die drei Schulbezirke vertheilt, die übrigen 525 fl. 30 kr. dagegen als Armengut beisammen gelassen

und wie bisher der Kirchenkasse verzinst wurden. Das Armengut wuchs mit Inbegriff eines von Dekan Scherb sel., gestorben in Bischofszell am 4. Mai 1699, gemachten und von seiner Familie verwalteten Legates von 50 fl. bis Mai 1811 auf 789 fl. und wurde von dort an ebenfalls für sich verwaltet in dem Sinne, daß die Kirchenkasse sich nicht mehr mit den Armenauslagen befaßte und sämmtliche Kirchensteuern für kirchliche Bedürfnisse in Anspruch nahm.

Immer noch fehlte den Evangelischen aus der Gemeinde Heiligkreuz das Begräbnißrecht in Neukirch. 1807, Januar 26., vergabte Schulpfleger Sauter in Kenzenau (bürgerlich von Sulgen) für sich und seine Gattin „wegen des Begräbnisses in Neukirch" zur Vergrößerung des dortigen Kirchhofes 60 fl. in das Armengut. Durch Vermittlung des paritätischen Kirchenrathes kam 1810, Juli 12., zwischen der Kirchgemeinde Neukirch und den Kirchgenossen von Kenzenau, Andreute und den umliegenden Höfen ein Vertrag zu Stande, durch welchen die Letzteren das Beerdigungsrecht in Neukirch erwarben. Leider findet sich der Vertrag nicht mehr vor; dagegen ergibt sich aus einer Abrechnung vom 26. Oktober 1810, daß die 52 Kommunikanten von Heiligkreuz an die alten Antheilhaber des Kirchhofes 165 fl. 30 kr. zu bezahlen hatten, von denen 60 fl. dem Armengute, 40 fl. den beiden oberen Schulen gutgeschrieben und 65 fl. 30 kr. an die Kosten der Vergrößerung des Kirchhofes verwendet wurden. Zudem wurden bei dem durch die Kirchhofbaute nothwendig gewordenen Gemeindeanlag die Kommunikanten von Heiligkreuz mit je 12 kr., die andern 397 Kommunikanten der oberen und unteren Gemeinde dagegen mit je 3 kr. belastet. Die nothwendige Vergrößerung des Kirchhofes wurde aber erst dadurch zum Abschlusse gebracht, daß das Stift 1812, August 20., bewilligte, daß die Kirchhofmauer auf der Mittagseite auf Kosten der Gemeinde um 13 Fuß weiter hinausgerückt werde.

Nach dem Tode des Pfarrers Schultheß im Dezember 1810 wurde die Pfarrei vikariatsweise durch Joh. Schieß von Herisau und nach dessen Wegzuge bis zur Ankunft des von Zürich für Neukirch bestimmten Pfarrers Joh. Kaspar Iseli von Glarus, welcher im Februar 1814 aufzog, durch Nachbarpfarrer versehen. Diese Zwischenzeit wurde zur Regulirung der Pfrundbesoldung benutzt und Antistes Sulzberger konnte am 8. Dezember 1813 der Gemeinde anzeigen, daß der Stand Zürich eine jährliche Pfrundverbesserung von 120 fl. R. W.

bewilligt habe für so lange, als die Kollatur dieser Pfarrei bei ihm verbleiben werde. Während der Verhandlungen war auch das zur Pfründe gehörige Ackerfeld, dessen Bestellung immer viele Mühe und Kosten verursachte, für 1120 fl. verkauft und damit der Anfang eines Pfrundfonds geschaffen worden. Das jährliche Pfrundeinkommen stellte sich nun folgenderweise:

I. Von der Gemeinde:			
1. von der unteren Gemeinde auf Frühlingsfronfasten	fl.	48.	—
2. von der oberen Gemeinde auf Herbstfronfasten .	„	52.	—
3. Zins des Pfrundgutes von 1120 fl.	„	56.	—
4. Ertrag der Pfrundwiese	„	44.	—
5. Holz genug oder Entschädigung	„	50.	—
II. Von Zürich auf Martini:			
1. 48 Viertel Kernen K. M. à 2 fl.	„	96.	—
2. 30 Eimer Wein à 2 fl. 20 kr.	„	70.	—
3. Aus dem Chorherrenstift 52 fl. Z. W.	„	57.	12
4. Verbesserungszulage	„	120.	—
Zusammen	fl.	593.	12

Mit diesen Ansätzen stimmt auch das 1842 errichtete Pfrundurbar, mit dem Unterschiede, daß erstlich die Pfrundwiese, 2 Juchart 3435 Quadratfuß, zu 2250 fl. gewerthet ist und außer derselben 2 Juchart 11,303 Quadratfuß Waldung im Werthe von 550 fl. aufgeführt werden, zweitens die Fronfastengelder der oberen Gemeinde nahezu kapitalisirt sind mit 1297 fl. 22 kr., und die der unteren Gemeinde kapitalisirt zu werden beginnen. Nach diesem Urbar richtete die zürcherische Gefällverwaltung statt der 48 Viertel Kernen und der 30 Eimer Wein so viel Geld an die Pfründe aus, als der Finanzrath in Zürich nach den einzuschickenden Durchschnittspreisen zu bezahlen gutheiß.

In die ersten fünf Jahre der Amtsthätigkeit des Pfarrers Iseli fallen bedeutende Kirchen- und Pfarrhausreparaturen.

Am 26. Mai 1816 führte die Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde Neukirch beim Stifte Bischofszell Beschwerde über das vernachläßigte Bauwesen ihrer Kirche und anerbot sich, wenn das Stift zu einer zweckmäßigen, gründlichen Reparatur sich herbeilasse, auch

die Gemeinde zur Tragung dieser und jener Opfer zu bewegen. Nach längeren Verhandlungen kam im November gleichen Jahres folgende Uebereinkunft zu Stande:

Das Stift übernimmt: 1. die Herstellung neuer Stühle in der Kirche und auf der Oberkirche, so weit letztere demselben zusteht; 2. die Erstellung einer Gypsdecke statt der Holzdecke; 3. die Weißelung der Kirche innen und außen; 4. die Erstellung eines neuen Fensters in der Mauer ob der hinteren Thüre; 5. die Abnahme der Kirchhofmauer um einen Fuß und Deckung derselben mit Platten; 6. die Erstellung einer Stiege von fünf Steintritten von der Straße her in den Gottesacker, Alles mit der Pflicht, in Zukunft diese Dinge in seinen Kosten gehörig zu unterhalten. Dagegen verspricht die Gemeinde, für alle diese Bauten das nöthige Fuhrwerk sammt Handlangerarbeit, mit Ausnahme des Pflasterrührens, unentgeltlich zu übernehmen und an die Kosten der Gypsdecke 30 Gulden zu bezahlen, mit dem Vorbehalte, daß diese freiwillige Uebereinkunft dem Stifte niemals zu einem Rechtstitel dienen solle, in derlei Baufällen etwas von der Gemeinde zu fordern.

Die Kirchgemeinde, welche bei dieser Gelegenheit Alles thun wollte, um ihrer Kirche ein besseres und schöneres Ansehen zu geben, beschloß im Weiteren, die Bestuhlung der ihr eigenthümlichen vorderen Empore der übrigen neuen Bestuhlung entsprechend einzurichten, ferner das Stift um die Errichtung mehrerer Sesselörter und Stühle zum Verkaufe oder zum Ausleihen anzugehen, sowie um die Bewilligung, auf eigene Kosten unter der hinteren Empore mittagwärts ein neues, der Größe der andern entsprechendes Fenster erstellen und die ungünstig angebrachte Kanzel zurücksetzen und höher stellen zu dürfen, was Alles unter gewissen Vorbehalten betreffs der Kosten vom Stifte zugestanden wurde. Endlich erlangte die Kirchgemeinde durch Anerbietung von sechs Louisd'or und Uebernahme der Kosten die Zustimmung des Stiftes, daß der Kasten, welcher das Licht rückwärts vom Altar verdunkelte, entfernt, das Altargitter über den ersten Tritt einwärts gezogen und der Altar selbst nur mit einem Kruzifix und Marienbild geziert werde, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Gemeinde deßwegen in Zukunft bezüglich des Altars nicht weiter belangt werden könne und das Stift nichts Anderes auf denselben stellen dürfe, als was bei dieser Aenderung hinkomme. Ja, um der Sache desto siche-

rer zu sein, wurde gerne noch ein siebenter Louisd'or, welchen Chorherr und Kustos Freiherr v. Hundbiß wünschte, zur Verschönerung des Altars gewährt. (Verträge vom 19. November und Dezember 1817 im Kirchen- und Armengutsprotokoll Neukirch von 1798—1821.)

Dadurch, daß die Kirchgemeinde bezüglich Verschönerung des Altars dem Stifte entgegenkam, brachte sie dasselbe dahin, daß es sich anheischig machte, seinerseits innert Jahresfrist auch die von der Gemeinde gewünschte Treppe von Außen her auf die Empore sammt der oberen Thüre auf schöne und solide Weise anfertigen zu lassen und sich verpflichtete, künftighin den Altar und das neue Fenster auf der rechten Seite in der Kirche gehörig zu unterhalten und, wenn statt der neuen Stühle mit Sitzen im Laufe der Zeit andere nöthig würden, dazu so viel beizutragen, als einfache neue Stühle kosten würden. (Extrakt aus dem Protokoll des Kollegiatstiftes vom 30. Juli 1818.)

Nach Vollendung der Kirchenbaute war im Jahre 1818 auch das Pfarrhaus mit einem Kostenaufwande von 247 fl. 17 kr. reparirt worden. Auf diese Weise war aber eine Kirchgemeindeschuld von 1120 fl. 28½ kr. entstanden, zu deren Tilgung außer den zu erhebenden Anlagen insbesondere die Kirchstuhlpachtzinse dienen sollten.

Schon vor der neuen Bestuhlung gab es viele eigenthümliche Oerter, welche es auch blieben, weil die Eigenthümer sich ohne Widerrede den Kosten unterzogen, welche durch die mit denselben vorzunehmenden Veränderungen entstanden. Von den übrigen Oertern wurden nach einer neuen Stuhlordnung 1818, den 31. März, 132 Manns- und Frauenörter für ein Jahr in's Lehen gegeben und 210 fl. 12 kr. gelöst. Eine neue Verpachtung derselben fand am 18. April 1819 auf drei Jahre statt, mit einem Erlös von 129 fl. 46 kr. per Jahr. Allein trotz dieser Stuhlpachtzinse und zwei erhobenen Anlagen von je 200 fl. betrug die Schuld wegen sich wiederholender Ausgaben pro Mai 1820 noch 946 fl. 54 kr. Da beschloß am 26. Mai die Kirchenvorsteherschaft die Errichtung eines Kirchen- und Steuergutes, in das die Feststeuern sammt den regelmäßig zu erhebenden Kirchstuhlpachtzinsen fallen und durch dessen Ertrag mit Hülfe mäßiger Anlagen die Kirchenschuld getilgt und die gewöhnlichen kirchlichen Ausgaben bestritten werden sollten. Dieser Beschluß stand freilich mit dem neuen Armengesetze, welches die Kirchensteuern für den Unterhalt der Armen

bestimmte, nicht im Einklange; allein die Kirchenvorsteherschaft hielt dennoch an demselben fest, in dem Sinne, es sei jeweils bei der Rechnungsabnahme zu beschliessen, wie viel aus diesem Gute für die Armen zu verwenden sei. Im Jahre 1823 war die Kirchgemeindeschuld getilgt und ein Kirchen- und Steuergut von 30 fl. vorhanden, das nun sorgfältig geäufnet wurde. Wenn die Steuern und Stuhlzinse zur Bestreitung der Kirchenkosten nicht ausreichten, wurden sofort Anlagen erhoben. Von 1827 an fielen die Kultustaxen in das Kirchen- und Steuergut und von 1830 an wurde jeweils der Zins zum Kapital geschlagen. So wuchs dasselbe bis 1850 auf 1072 fl. 30¾ kr. an. Der Beschluß, den Zins zum Kapital zu schlagen, wurde 1853 aufgehoben.

Nicht so freundlich wie bei der Verbesserung und Verschönerung der Kirche in den Jahren 1816 und 1817 gestalteten sich die Verhältnisse mit dem Stifte, als im Jahre 1835 abermals das Bedürfniß sich zeigte, den Friedhof zu erweitern. Da wollte das Stift keine Hand bieten und erklärte, es sei nur zur Unterhaltung des Bestehenden verbunden. Das Bezirksgericht Bischofszell und das Obergericht schützten grundsätzlich das Stift. Doch ließ es sich schließlich zu einem Vergleiche herbei, des Inhalts, daß die Gemeinde auf eigene Kosten die Anschaffung des Bodens, des Materials und alles dessen, was zur Vollendung des Baues erfordert wird, übernimmt, das Stift dagegen einen freiwilligen Beitrag von 50 Gulden leistet, mit dem Vorbehalt, nie zur Uebernahme anderer Baulasten angehalten werden zu können, als die Urkunde von 1606 und spätere Verkommnisse ausweisen. Nach diesem Vertrage wurde die Kirchhofmauer nordwärts gegen die Straße zurückversetzt, der Friedhof abendwärts um 20 Fuß erweitert und hatte das Stift in Zukunft 283½ Fuß und die Kirchgemeinde auf der Abendseite 87 Fuß Mauer allein zu unterhalten.

Die wichtigsten Ereignisse für die evangelische Kirchgemeinde Neukirch in diesem Jahrhundert, deren glücklichen Ausgang aber Pfarrer Iseli nicht mehr erlebte, indem er im August 1851 starb, waren die Abtretung der Kollatur der Pfarrei Neukirch ab Seite der Regierung Zürichs und die Auslösung der Servituten des Stiftes Bischofszell.

Im Jahre 1834 drückte der h. Stand Zürich der thurgauischen Regierung den Wunsch aus, seine Kollaturrechte im Kanton Thurgau an dieselbe abzutreten. Auf eine durch den evangelischen Kirchenrath

an die Kirchgemeinde Neukirch gestellte Anfrage, ob sie geneigt wäre, das Kollaturrecht selbst zu übernehmen, erklärte sich dieselbe nicht abgeneigt, sofern Zürich die Pfründe hinlänglich ausstatte. Als ihr 1842 mitgetheilt wurde, daß die Loskaufssumme der mit der Kollatur verbundenen Verpflichtungen auf 7750 Gulden fixirt worden, fand sie, daß diese Summe für ihre Bedürfnisse nicht ausreiche und wollte sie, wenn kein erklecklicher Nachtrag erhältlich sei, die Kollatur mit den damit verbundenen Beschwerden lieber der Regierung überlassen. In Folge neuer Verhandlungen war die Regierung von Zürich bereit, noch weitere 400 Gulden beizufügen, und Namens des evangelischen Kirchenrathes empfahl Kirchenrath Kreis von Zihlschlacht am 30. Dezember 1842 der Kirchgemeinde Neukirch die Annahme dieses Angebots, indem Zürich jedenfalls nicht weiter gehen werde. Nach genommener Bedenkzeit erklärte sich aber dieselbe am 4. Jänner 1843 dahin, sie müsse in Betracht des wechselnden Zinsfußes und der Kosten der Verwaltung, um sich vor allem Nachtheil zu schützen, die Forderung auf 8600 Gulden stellen und erwarte, das hochherzige Zürich, das seit 1604 das Wahlrecht geübt, werde nicht den Schaden der an Fonds armen Gemeinde wollen. Doch die Verhandlungen waren in der That erschöpft und so übernahm einstweilen die thurgauische Regierung die Kollatur mittelst Vertrag vom 15. März 1843 um die Summe von 8150 Gulden.

Annehmbarer erschienen der Kirchgemeinde die Ergebnisse der Verhandlungen betreffend die Auslösung der Servituten des in Liquidation begriffenen Stiftes Bischofszell in den Jahren 1846 bis 1851. In Folge des am 17. September 1851 zwischen Kantonsrath Labhart Namens des Finanzdepartements und Kirchenrath Kreis Namens des evangelischen Kirchenrathes abgeschlossenen und von dem Regierungs- und Großen Rathe genehmigten Vertrages erhielt die Kirchgemeinde Neukirch als Ablösung der Verpflichtungen des Stiftes Bischofszell 1. als Zuschuß zum Pfrundfond mit Rücksicht auf die durch Jakob von Anwil und Gemeindegenossen seiner Zeit gemachte, vom Kollegiatstifte inkorporirte kirchliche Stiftung 2000 Gulden; 2. als Fondation für die einstmalige Herstellung einer den Bedürfnissen der evangelischen Kirchgemeinde entsprechenden Kirche 3000 Gulden, und 3. für Reparaturen, Geläute und Unterhalt der ganzen Kirchhofmauer 1000 Gulden, zusammen 6000 Gulden. Allerdings waren auch hier

die ursprünglichen Hoffnungen und Erwartungen weiter gegangen. Bei diesem Anlaße muthete die Regierung der Kirchgemeinde Neukirch neuerdings zu, nun auch das Kollaturrecht mit der Loskaufssumme von 8150 Gulden zu übernehmen. Nach einigem Bedenken erklärte sie sich auf Empfehlung des evangelischen Kirchenrathes dazu bereit, in Erwartung, wenigstens noch die Zinse der 400 Gulden, welche der Stand Zürich als Zulage zur ursprünglichen Auskaufssumme bewilligt hatte, von 1843 an zu erhalten, was der Regierungsrath bewilligte. So wurde denn laut regierungsräthlicher Schlußnahme vom 21. September 1852, nachdem die 6000 Gulden Loskauf des Stiftes bereits am 22. Juni 1852 in bewährten Schuldtiteln der Kirchenvorsteherschaft Neukirch übergeben worden waren, am darauf folgenden 16. Oktober derselben auch noch die Summe von 8294 Gulden oder 17,593 Fr. 33 Rp. nebst einem Jahrzinse pro Martini 1852, wie bisanhin im Betrage von 343 fl. 12 kr. oder 728 Fr., für den Loskauf des Kollaturrechtes und der darauf haftenden Verpflichtungen aushingegeben. In Folge dieser Auslösungen stieg der Kirchen- und Baufond, welcher 1850 ein Vermögen von nur 1072 fl. 30¾ kr. aufwies, pro Dezember 1852 auf 11,069 Fr. 45 Rp., und der Pfrundfond, welcher 1850 nur 1140 fl. 27 kr. besaß, auf 24,377 Fr. 07 Rp.

Im Jahre 1852 fand noch eine andere Angelegenheit eine für die evangelische Kirchgemeinde Neukirch günstige Erledigung. Bis 1806 las der katholische Pfarrer von Sulgen alle 14 Tage in Neukirch Messe. Weil aber damals außer dem katholischen Meßmer kein Katholik in Neukirch wohnte, wünschte der katholische Pfarrer in Sulgen, Pfarrer Freuler, den größeren Theil dieser Messen in Sulgen lesen zu dürfen. Generalvikar v. Wessenberg in Konstanz willigte ein in dem Sinne, daß der katholische Pfarrer von Sulgen wenigstens noch alle zwei Monate in Neukirch eine Messe lese. Bei Anlaß der Verhandlungen über die Auslösung der Servituten des Stiftes eröffnete Kantonsrath Labhart im Oktober 1851 der Kirchenvorsteherschaft Neukirch, es sei Aussicht vorhanden, daß der Altar daselbst für einmal beseitigt werden könnte gegen Revers, daß die Wiedereinsetzung desselben auf Verlangen der katholischen Konfession jederzeit ungehindert gestattet werde. Die Kirchgemeinde war alsobald bereit, hierauf einzugehen und stellte am 26. Oktober zu Gunsten der

hiezu berechtigten Ortschaften einen Revers für ungehinderte Ausübung des katholischen Gottesdienstes in dem Umfange und in der Zeit wie bisher aus. Dieser Revers genügte aber dem Regierungsrathe nicht, während die Gemeinde in dem ihr vorgelegten Formular die Stelle: „Sollte sich später im Umfange des Kirchspiels Neukirch eine katholische Kirchgemeinde bilden,“ beanstandete, weil das Recht der Benutzung der Kapelle Seliswil für den katholischen Gottesdienst laut Urkunde sich nicht auf das ganze evangelische Kirchspiel erstrecke. Es wurde daher folgende Fassung vereinbart und am 16. Jänner 1852 von der Kirchgemeinde einhellig angenommen:

„Es ist der evangelischen Kirchgemeinde Neukirch hinter der Thur von Seite der Staatsbehörden die Aussicht eröffnet worden, daß, weil zur Zeit keine katholischen Kirchangehörigen im Kirchspiel Neukirch ihren Wohnsitz haben, der in der Kirche befindliche Altar sammt Pertinenzien für einstweilen beseitigt und das dortige katholische Meßmergut veräußert werden dürfte. Für den Zweck der Erreichung dieser Begünstigungen und unpräjudizirlich der bestehenden Rechte, wenn jene Voraussetzungen nicht eintreten sollten, gibt hiemit die evangelische Kirchgemeinde Neukirch zu Handen des Regierungsrathes des Kantons Thurgau folgende Erklärungen:

1. Die Kirchgemeinde Neukirch anerkennt, daß die Kirche daselbst eine Simultankirche sei.

2. Sollte sich später im Kirchspiel Neukirch, nämlich in den hiezu berechtigten Ortschaften Neukirch und Buhweil, eine katholische Kirchgemeinde bilden und sollte die Herstellung der ehemals bestandenen Kaplaneipfründe dekretirt werden, so wird der neu konstituirten katholischen Kirchgemeinde für ihre religiösen Zwecke die Wiedereinsetzung des Altars, die Benutzung der Kirche und ihres Kirchhofs nach ihrem gottesdienstlichen Bedürfniß ohne Anstand gestattet werden.

3. In einem solchen Falle hätte jedoch die evangelische Kirchgemeinde Neukirch lediglich für Bau und Unterhalt der Kirche, des Kirchthurms sammt Geläute und der Kirchhofmauer zu sorgen; die Anschaffung und der Unterhalt des Altars, der Paramente, des Grabgeschirrs 2c. würden Sache der katholischen Konfessionsgenossen Neukirch und Buhweil bleiben.“

Nach Eingang dieses Reverses wurde am 15. März 1852 zwischen Kantonsrath Labhart für das Finanzdepartement und Kirchen-

rath Ramsperger für den katholischen Kirchenrath zur Regulirung der Verhältnisse der ehemaligen Kaplaneipfründe Neukirch sammt Pertinenzien folgende Uebereinkunft getroffen:

„1. Der katholische Kirchenrath ertheilt seine Einwilligung dazu, daß mit Rücksicht auf den von der evangelischen Kirchgemeinde Neukirch unter'm 16. Januar 1852 ausgestellten Revers, welcher jener Behörde zu übergeben ist, die Beseitigung des in der Kirche zu Neukirch befindlichen Altars sammt Pertinenzien für einstweilen und bis zur Gründung einer Kaplaneipfründe daselbst stattfinde.

2. Die Finanzverwaltung vergütet dagegen als Loskaufssumme für die dem Kollegiatstifte Bischofszell obgelegenen Verpflichtungen zu den bisher in Neukirch celebrirten katholischen gottesdienstlichen Verrichtungen, resp. für die dadurch erforderlich gewesenen Kultusunkosten, sowie für das daselbst gelegene katholische Meßmergut aus dem Vermögen des Kollegiatstiftes Bischofszell einen Betrag von 800 fl., Louisd'or à 11 fl. Diese Summe soll auf Mai 1852, sei es an Baar oder durch Abrechnung, bezahlt werden."

Der katholische Kirchenrath ratifizirte diesen Vertrag mit bischöflichem Konsens am 16., der Regierungsrath am 19. und der Große Rath am 22. März 1852. (Nach einer beglaubigten Abschrift des evangelischen Kirchenrathes vom 1. Juni 1852.)

An Stelle des Altars stehen nun Stühle.

Nach dem Tode des Pfarrers Iseli war die Pfarrei Neukirch provisorisch zuerst durch Pfarrer Bion in Schönholzersweilen, sodann von Pfarrverweser Joh. Keller von Schweizersholz und schließlich wegen Erkrankung des Letzteren von Pfarrer Geiger in Bischofszell versehen worden. Während des letzten Jahres dieses Provisoriums kam die lange verhandelte Frage, ob eine gründliche Reparatur des alten, baufälligen Pfarrhauses oder ein Neubau an gelegenerer Stelle vorzunehmen sei, zur endgültigen Entscheidung, indem am 11. März 1853 der Kirchenvorsteherschaft und Baukommission Vollmacht ertheilt wurde, mit Zimmermeister Klaus von Helfenswyl, welcher sich anerbot, die Pfarrhausbau-Reparatur nach Plan und Baubeschrieb des Architekt Brenner von Weinfelden um die Summe von 2750 Gulden und dem nöthigen Bauholz zu übernehmen, einen definitiven Vertrag abzuschließen. So konnte denn der erste von der Kirchgemeinde gewählte Seelsorger, Otto Müller von Tägerweilen, im Jänner 1854 in ein

recht wohnliches Pfarrhaus einziehen. Die Baukosten überstiegen allerdings obige 2750 Gulden um ein Merkliches, indem die Scheune ebenfalls auszubessern war. Zur Erleichterung der Gemeinde, welche die Pfarrhausbaukosten in drei Jahresterminen abtragen wollte, bewilligte der Kirchenrath, zur Deckung der Schuld auch die Vorschüsse des Kirchen- und Baufonds bis 1860 verwenden zu dürfen. Die Pfarrbesoldung, welche schon in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Pfarrers Müller etwas verbessert worden war, wurde 1864 mit Inbegriff des Ertrages der Liegenschaften und der Holzkompetenz auf 1800 Fr. erhöht. Er amtete in Neukirch bis im Oktober 1874, wo er nach Klein-Wabern bei Bern übersiedelte, um bald darauf einem Rufe nach Oberhelfenswyl zu folgen.

Anläßlich ihrer goldenen Hochzeit hatten 1859 alt-Gemeindeammann Wartenweiler und seine Gattin Susanna, geb. Keller, von Aspenreute, 1000 Fr. für Kirchenbauzwecke auf ihr Ableben testirt. Bereits 1860 waren in Folge Absterbens der Gattin 500 Fr. fällig geworden. Hievon nahm im Mai 1861 die Kirchenvorsteherschaft Veranlaßung, die Kirchgemeinde auf das Bedürfniß der Erweiterung ihres Gotteshauses und Anschaffung eines besseren Geläutes aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, durch freiwillige Beiträge den durch das genannte Legat entstandenen Fond zu äufnen. Diese Anregung wurde auch von anderer Seite unterstützt und darauf hingewiesen, daß schon der um ihr Gemeinwesen verdiente Kreisamtmann Kolp sel. und Andere oft davon gesprochen; dessenungeachtet fand sie nicht den gewünschten Anklang. Mittlerweile wurde, da 1863 alt-Gemeindeammann Wartenweiler seiner Gattin im Tode nachfolgte, auch die zweite Hälfte des Legates fällig und es zeigte der neue Fond pro 31. Dezember 1863 ein Vermögen von 1178 Fr. 57 Rp.

Wenn nun auch die Erweiterung der Kirche nicht in naher Aussicht stand, sollte dagegen ein schöneres Geläute nicht lange auf sich warten lassen. Im August 1863 wurde der Kirchenvorsteherschaft eröffnet, daß ein Ungenannter (Kantonsrath Häberlin) sich anerboten, der Kirchgemeinde Neukirch ein neues Geläute von drei Glocken zum Geschenke zu machen. Ein Gutachten des Glockengießers Rüetschi in Aarau that aber dar, daß schlechterdings nicht möglich sei, ein anderes Geläute als wie das bisherige auf dem vorhandenen Thurme anzubringen. Es hatte nun die Kirchgemeinde zu entscheiden, ob sie

das Geschenk annehmen und für dasselbe zugleich einen neuen Thurm bauen wolle. Stimmen für und wider ließen sich vernehmen. Doch, nachdem die Gemeinde sich durch Architekt Braun in Bischofszell Plan und Kostenberechnung hatte vorlegen lassen, entschloß sie sich, das angebotene Geschenk mit Dank anzunehmen und für das neue Geläute einen neuen Thurm in der Form eines sogenannten Dachreiters, dessen Kosten auf 3000 Fr. berechnet waren, erstellen zu lassen. Die Glocken wurden im As-dur-Akkord von den Gebrüdern Rüetschi in Aarau geliefert. Das Gewicht derselben beträgt 2540 Pfund; sie kosteten nach Abzug der alten zwei Glocken, die 460 Pfund wogen und mit 500 Fr. entschädigt wurden, nebst Ausrüstung 4200 Fr. Sie wurden mit folgenden Inschriften geziert: I. „Heilig, heilig, heilig ist Gott der Allmächtige, der da war, der da ist und der da kommt. Offenb. Joh. 4, 8. Der Kirchgemeinde Neukirch zum bleibenden Andenken geweiht. 1864.“ II. „Das ist ein köstlich Ding, dem Herrn danken und lobsingen Deinem Namen, Du Höchster; des Morgens Deine Gnade und des Nachts Deine Wahrheit verkündigen. Ps. 92, 2. 3.“ III. „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn ihrer ist das Reich Gottes. Ev. Mk. 10, 14. Die mit Thränen säen, werden mit Freuden ernten.“ Das neue Geläute wurde am 5. Oktober 1865 eingeweiht. Zur Vervollständigung des begonnenen Werkes wurde noch eine neue Thurmuhr im Werthe von 800 Fr. anzuschaffen beschlossen. Bei diesem Anlaße hob die Kirchbürgergemeinde die Ansaßtaxen auf. Kantonsrath Häberlin bot 1867, November 16., ein neues Geschenk von 1000 Fr. zur Gründung eines Gottesackerfonds an, unter der Bedingung, daß der Gottesacker in würdiger Weise besorgt werde, was gerne angenommen wurde.

Nach kirchenräthlicher Weisung fand 1862 die Vereinigung der Fronfastenfonds mit dem Pfrundfond statt, wodurch der letztere pro 31. Dezember 1862 auf 29,310 Fr. 35 Rp. gebracht wurde. Einen weiteren Zuwachs erhielt der Pfrundfond in Anwendung des bereits erwähnten Gesetzes über die staatsbürgerliche Stellung der Kirchgemeinden und ökonomische Ausstattung der Pfarrpfründen vom 27. Juni 1866, indem nach dem Vorschlage des evangelischen Kirchenrathes der Kirchgemeinde Neukirch ein Beitrag von 3650 Fr. zuerkannt wurde, mit der Verpflichtung, daß dieselbe in acht Jahresterminen noch 5000 Fr. beifüge und die Summe von Martini 1867 an verzinse.

In diesem Jahre war auch die Pfrundwaldung versteigert und ein Erlös von 1105 Fr. erzielt worden. Wir finden daher pro 31. Dezember 1868 in Neukirch folgendes kirchliche Vermögen: 1. Kirchen- und Baufond 13,805 Fr. 01 Rp., 2. Pfrundfond 38,304 Fr. 90 Rp., 3. Kirchenbaustiftungsfond 1647 Fr. 30 Rp., 4. Gottesackerfond 1021 Fr. Später wurden der Kirchen- und Pfrundfond miteinander vereinigt, hingegen der Kirchenbaustiftungsfond und der Gottesackerfond nach dem Sinne der Stifter gesondert gelassen.

In die letzten Amtsjahre des Pfarrers Müller fällt die Revision der Stuhlordnung von 1817 im Sinne der Freigebung sämmtlicher Kirchenstühle, mit Ausnahme derjenigen, welche für die Pfarrfamilie, für die Taufzeugen, Konfirmanden, Leidtragenden, ferner für die Administranten beim Abendmahle, für Vorsänger und Meßmer und allfällige Gesangchöre vorbehalten wurden. Da betreffs der Auslösung mit mehreren Stuhlbesitzern keine Einigung zu erzielen war, wurde 1872, Juli 7., beschlossen: Denjenigen, welche ihre Kirchenstühle behalten wollen, ist die Fortbenutzung derselben gestattet; dagegen übernimmt die Kirchgemeinde keine Verantwortlichkeit gegenüber Eingriffen, welche von Drittpersonen in diese Eigenthumsrechte möchten gemacht werden.

Nach dem Wegzuge des Pfarrers Müller berief die Kirchgemeinde Paul Dammann von Matthen, Graubünden, zu ihrem Seelsorger, welcher seine Stelle 1875, Februar 28., antrat, aber bereits 1881 Ende März den thurgauischen Kirchendienst wieder verließ und seitdem als Pfarrer in Urnäsch wirkt. Bei seinem Amtsantritte wurden die 1724 neu eingeführten Sonn- und Festtags-Doppelgottesdienste für die gewöhnlichen Sonntage aufgehoben und auf die Festtage beschränkt. Während seines Pfarrdienstes wurde das Pfrundeinkommen auf 2800 Fr. nebst dem Ertrag von 18 Aren Pflanzland erhöht. Die übrigen Pfrundliegenschaften werden auf Rechnung der Gemeinde verpachtet.

Auf Pfarrer Dammann folgte als Seelsorger Alfred Dieth von St. Gallen, welcher Ende November 1881 in sein Amt eingesetzt wurde. Er bekleidet seit einigen Jahren die Stelle eines Schulinspektors des Bezirks Bischofszell. Unter ihm wurden 1891 in der Kirche neue Fenster eingesetzt, darunter ein Chorfenster mit Glasgemälde, den segnenden Christus darstellend. Die Kosten beliefen sich auf rund

1000 Fr. Das Innere wie das Aeußere der Kirche machen einen recht wohlthuenden Eindruck. An kirchlichen Fonds waren 1894, Dezember 31., vorhanden: 1. der vereinigte Kirchen- und Pfrundfond mit 51,759 Fr. 74 Rp., 2. der Kirchenbaustiftungsfond mit 3544 Fr. 16 Rp. und 3. der Gottesackerfond mit 2067 Fr. 78 Rp. Vermögen.

Hinsichtlich der Entwicklung des Armenwesens in der evangelischen Kirchgemeinde Neukirch seit dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts haben wir bereits bemerkt, daß im Anfange desselben die gemeinsame Kirchenkasse die Zinse der für die Armen gestifteten Legate in Empfang nahm und auch die Ausgaben für die Armen bestritt, bis 1811 der auf 789 Gulden angewachsene Armenfond für sich verwaltet wurde. Damals wurden für die Armen der ganzen Kirchgemeinde 43 fl. 43 kr. ausgegeben. Der Kirchenarmenfond bestritt indessen nicht alle Armenauslagen; es wurden vielmehr die Orts- oder Civilgemeinden, denen nach dem Gesetze vom 17. Mai 1808 die Sorge für die bürgerlichen Armen in erster Linie oblag, ebenfalls in Anspruch genommen. Unter der Herrschaft der Armenordnung vom 8. Juni 1819, welche die Besorgung der Armen den Kirchgemeinden übertrug, finden wir unter den Einnahmen des Kirchenarmenfonds außer Legaten und Hochzeitgebühren insbesondere freiwillige monatliche Steuern, welche bis 1859 beibehalten wurden. So zeigt die Armenrechnung pro Martini 1825 bis Martini 1826 eine Einnahme an Bettags-, Weihnachts- und Monatssteuern von 181 Gulden nebst einem Zuschuß aus dem Kirchen- und Steuergute von 26 fl. 32 kr. An Armenunterstützungen wurden in diesem Jahre für alle drei Ortsgemeinden 352 fl. 4 kr. ausgegeben. Der Armenfond war auf 1744 fl. 6½ kr. angewachsen. 1833 beschloß man, bei der bisherigen Armenordnung bleiben zu wollen. Als 1844 die Armenauslagen auf 683 fl. 49 kr. stiegen, ging man ernstlich mit dem Gedanken um, ein Kirchgemeindearbeitshaus zu erstellen. Der Gedanke kam nicht zur Ausführung. Doch die Armenauslagen stiegen noch mehr. Im Jahre 1849 betrugen dieselben 1077 fl. 46 kr. bei einem Fondbestande von 4289 fl. 15½ kr., nachdem sie 1847 sogar die Summe von 1150 fl. erreicht hatten. Es wurde daher wiederholt über starke Armenlasten geklagt, jedoch 1854 als das beste Heilmittel die Versorgung der armen Kinder in rechtschaffenen Familien empfohlen und in Anwend-

ung gebracht. Die Hoffnung freilich, daß die Armenauslagen zurückgehen, erfüllte sich hier so wenig als anderswo. Im Gegentheil. Wir führen auch hier die statistischen Angaben von 1890 an. In diesem Jahre wurden in der Kirchgemeinde Neukirch

	a) dauernd unterstützt:			
5	Kinder, verkostgeldet,	mit	Fr.	695. —
10	Erwachsene (6 in Anstalten)	„	„	1773. —
4	Haushaltungen	„	„	528. 95
	b) vorübergehend unterstützt:			
7	Einzelpersonen	mit	„	435. 75
4	Familien	„	„	212. 30
30	Einzelpersonen und Familien	„	Fr.	3645. —

An Kirchspielsarmensteuern wurden zur Deckung des Defizits pro 1889 von 192 Steuerpflichtigen 2154 Fr. 25 Rp. erhoben, während die drei Ortsgemeinden 1914 Fr. 35 Rp. einzahlten. Der Kirchspielsarmenfond betrug pro 1890 laut Rechnung 18,863 Fr. 90 Rp. und stieg bis 31. Dezember 1894 auf 19,652 Fr. 31 Rp. Ein besonderer Krankenfond, der seine Entstehung einem im Jahre 1852 von Wittwe Keller-Sauter in Aspenreute gemachten Legate von 50 Gulden verdankt und ebenfalls dem Kirchspiel angehört, ist inzwischen durch andere Geschenke und Zinse auf 1179 Fr. 70 Rp. angewachsen. Ortsarmenfonds bestehen in allen drei Ortsgemeinden; Neukirch besitzt einen solchen von 3450 Fr., Schweizersholz einen von 8500 Fr. und Buhweil einen von 3500 Fr.

Auf das Schulwesen kommend, erinnern wir zunächst daran, daß bei der früher erwähnten Vertheilung der 981 Gulden vorhandener Schullegate und $43\frac{1}{2}$ Gulden anderer Beiträge nicht alle drei Schulbezirke gleich viel erhielten, schon deßhalb nicht, weil die Testatoren ihre Legate oft ihren Ortsschulen zugewendet hatten. So vernehmen wir, daß 1764 ein Konrad Wartenweiler von Entetsweil in die Kenzenauer Nachtschule 50 Gulden für Kerzen stiftete, daß im Ferneren — das Jahr ist nicht genannt — ein Jakob Schweizer von Kenzenau dieser Gemeinde gegen eine Entschädigung von 200 Gulden sein Wohnhaus zu einem Schulhause vermachte. Ebenso verehrte eine

Frau Bötschi von Buhweil der dortigen Gemeinde den Platz zu einem Schulhause, das zu selber Zeit erbaut worden sein wird.

Nach einem im Staatsarchiv liegenden Schulberichte aus dem Jahre 1809 oder 1810 wirkten damals als Lehrer in Neukirch der 31jährige Georg Lauchenauer, der schon mit 16 Jahren die Schule antrat und neben der Schule mit mechanischen Arbeiten sich beschäftigte, in Buhweil der 39jährige Jakob Kradolfer, Küfer von Beruf, ein hitziger Mann, und in Kenzenau Heinrich Rüegg, Baumwollspinner. Die Besoldung der Lehrer von Neukirch und Kenzenau war auf das Schulgeld der jeweiligen Schüler beschränkt, das in der Regel 4, für Arme 3 kr. per Woche betrug und für die Letzteren vom Schulgute bezahlt wurde. Der Lehrer in Buhweil mußte für 23 fl. 22½ kr. 16 Wochen Schule halten. In Neukirch bestand zu dieser Zeit kein Schulhaus; der Lehrer gab die Schulstube, die hell und geräumig war. Die Schulstube in Kenzenau wird als heiter, die in Buhweil als gering bezeichnet.

Im Jahre 1815 besaß die Gemeinde Neukirch ein neues, zu 1000 fl. assekurirtes Schulhaus nebst einem Scheuerli und Krautgarten. Der Schulfond betrug damals 637 fl. 57 kr. und bestritt außer dem Schulgeld für die Armen auch die Feuerung. Sofern der Lehrer die Wohnung im Schulhause oder den Garten benutzen wollte, mußte er sie in Pacht nehmen. Anfänglich begnügte er sich mit der Schulstube und einem Drittel der Wohnung und des Gartens; die andern zwei Drittel wurden an einen Andern vermiethet, der während der Schulzeit der Frau des Lehrers in seiner Stube Platz geben mußte. Später pachtete der Lehrer die ganze Wohnung nebst Garten und bezahlte dafür bis 1834 jährlich 14 fl. Seine Besoldung bestand 1823 in 44 fl. für 22 Wochen Winter- und in 14 fl. für sieben Wochen Sommerschule. Dazu kamen noch 8 fl. für die Repetirschule und 14 fl. 12 kr. Honoranz. Später wurde die wöchentliche Besoldung auf 2 fl. 42 kr. erhöht. Die Schulgelder flossen in die Schulkasse. Der Schulfond stieg bis 1834 auf 1550 fl.

Die älteste Schulrechnung in Buhweil stammt aus dem Jahre 1819/20; damals zeigte das Schulgut ein Vermögen von 932 fl. 44 kr. Da der Zins desselben bis auf 14 fl. 15 kr. zur Bestreitung der Schulausgaben hinreichte, sollten die 10 fl. jährlicher Schulhauszins nebst den Gemeindebußen zum Schulkapital hinzugenommen wer-

den. Die Ansaßen bezahlten Schulgeld. 1823 erhielt der Lehrer für 20 Wochen Alltags- und Repetirschule den gesetzlichen Gehalt von 50 fl. und für die Sommerschule 10 fl. 48 kr. Später wurde die wöchentliche Besoldung auch hier auf 2 fl. 42 kr. gestellt. Der Schulfond, an den die Gemeinde bei Rückschlägen Zuschüsse verabfolgte, bestand 1834 in 1068 fl. 9¼ kr.

Die Schulgemeinde Kenzenau besaß 1812 außer dem Schulhause, das dem Lehrer jährlich für 16 fl. vermiethet wurde, 466 fl. Schulgut, das für die verbürgerten Armen in und außer der Gemeinde das Schulgeld bezahlte. Der Lehrer erhielt 1821 per Woche 2 fl. und von 1829 an 2 fl. 42 kr. im Winter, im Sommer etwas weniger. 1823 beschloß die Schulgemeinde, „der Beförderung des Guten und Gemeinnützigen nicht abgeneigt," zur Erhöhung des Schulgutes auf fünf Jahre 60 fl. — auf jeden an- und abwesenden Bürger einen Gulden — aus dem Gemeindegut zum Schulgut zu liefern. 1828 wurde dieser Beschluß in dem Sinne erneuert, daß die jährlichen Beiträge im reduzirten Betrage von 50 fl. aus den Vorschüssen des Gemeindegutes fortdauern sollen, bis man sich einer Freischule erfreue. Diese Beiträge, welche wegen geringer Vorschläge des Gemeindegutes nicht selten aus der Tasche ergänzt werden mußten, dauerten bis 1840. Bis dahin stieg der Fond auf 2008 fl. 24 kr.; aber freilich, die Freischule kam nicht.

In allen drei Gemeinden wurden die Kinder am Examen mit einer kleinen Gabe von einem Groschen oder einem Batzen bedacht. Zur Förderung des Gesanges wurde 1821 in Neukirch eine Sommer-Sonntagssingschule eingeführt, an welcher alle drei Schulen mit ihren Lehrern theilnahmen. Nachtschulen, für welche die Lehrer besonders besoldet wurden, fanden an allen drei Orten statt.

In Folge der Schulgesetze von 1833 und 1840 stiegen die Lehrergehalte gegen früher auf das Doppelte. So bezog der Lehrer in Neukirch 1842 einen Gehalt von 168 fl. nebst Wohnung und Pflanzland, der Lehrer in Buhweil 1843 einen solchen von 189 fl. 30 kr., Entschädigung für Wohnung und Pflanzland inbegriffen, und der Lehrer in Kenzenau 1843 einen solchen von 161 fl. 5 kr. nebst Wohnung und Pflanzland.

Wir übergehen die durch die neuen Schulgesetze veranlaßten Gehaltserhöhungen und erinnern nur noch daran, daß auch hier die

neuen Schulhausbauten und Schulfondsäufnungen größere Opfer erheischten. Die Reihe der neuen Schulhausbauten eröffnete die Schulgemeinde Kenzenau, welche 1835 die Erstellung eines Schulhauses mit zwei Wohnungen beschloß, das 1836 gebaut wurde.*) Nach einer Eingabe an den Erziehungsrath vom 12. März 1841 kam dasselbe mit Brunnen und Zinsen bis Mai l. J. auf 3121 fl. 33 kr. zu stehen. Auf dem Steuerwege waren 2310 fl. 20 kr. zu decken, von denen die Gemeinde einen Viertel mit 577 fl. 30 kr. zum Voraus nach dem Steuerfuße von den anwesenden Bürgern erhob, während die übrigen 1732 fl. 50 kr. nach dem Gesetz vom 5. Juni 1822 auf die an- und abwesenden bürgerlichen Haushaltungen verlegt wurden. 1861 mußte dieses Schulhaus einer durchgreifenden Reparatur unterworfen werden, an deren Kosten der Staat 350 Fr. beitrug.

Auf Kenzenau folgte die Schulgemeinde Buhweil, welche im April 1842 beschloß, statt das alte Schulhaus mit großen Kosten umzubauen, dasselbe zu verkaufen und in der Mitte der Gemeinde auf einem ihr gehörigen Platze einen Neubau aufzuführen, der 1843 vollendet wurde. Eine Baurechnung liegt nicht vor.

Die Schulgemeinde Neukirch wurde 1830 zur Erweiterung ihres Schulzimmers und 1856 zu einem Umbau des Schulhauses oder Neubau aufgefordert. Sie entschloß sich, das alte Schulhaus abzubrechen und auf dem gleichen Platze unter Benutzung der Scheune dasselbe neu aufzuführen. Es kam ohne die Frohndienste auf zirka 3500 Fr. zu stehen. Der Staat leistete einen Beitrag von 300 Fr. Dieses Schulhaus kam 1891 neuerdings in Frage. Man verständigte sich aber dahin, das Lehrzimmer dem Bedürfniß entsprechend zu vergrößern. An die Kosten von zirka 2000 Fr. gab der Staat den gesetzlichen Beitrag.

Ursprünglich waren alle drei Schulen evangelisch, wurden aber den Katholiken, welche sie benutzen wollten, nicht verschlossen. Von

*) Eine humoristische Schilderung des alten Schulhauses in K. gab J. Sch. im „Tagblatt der Stadt St. Gallen," Jahrgang 1884, Nr. 44. Da lesen wir: „In der Schulstube mit vier kleinen Fenstern waren im Winter auf terrassenförmig in den Boden eingerammelten und so eng zusammenstehenden Bänken nebst Tischen, daß kaum eine Maus durchschlüpfen konnte, 60 Schüler um ihren Lehrer versammelt. Im Parterre stand ein einziges Tischlein und ein Bänklein, wo die Lehrerfamilie ihre spartanischen Mahlzeiten hielt und der Herr Pfarrer und übrigen Vorsteher bei Schulbesuchen ihren Thron aufschlugen."

Gesetzeswegen wurden 1860 die Katholiken in Schweizersholz, Gwand und Junkersbühl der Schule Kenzenau zugetheilt.

Die Schulfondationen, welche immer durch Legate und, so lange sie in gesetzlicher Kraft standen, durch Hochzeit- und Ansaßgebühren geäufnet wurden, stiegen in Folge der staatlichen Beiträge aus dem Klostervermögen bis 1856 in Neukirch auf 8390 Fr. 39 Rp., in Buhweil auf 6138 Fr. 78 Rp. und in Kenzenau auf 6881 Fr. 24 Rp. Im Jahre 1860 wurde allen drei Schulgemeinden aufgegeben, ihre Schulfonds zu äufnen, und zwar mußte Neukirch 2776 Fr., Buhweil 3160 Fr. und Kenzenau 3023 Fr. innert zehn Jahren zusammenlegen, wogegen Neukirch 2500 Fr., Buhweil 4000 Fr. und Kenzenau 3300 Fr. außerordentlichen Staatsbeitrag erhielten. Nach den Rechnungen von 1894 besitzt Neukirch 20,024 Fr. 52 Rp., Schweizersholz-Kenzenau 17,694 Fr. 27 Rp. und Buhweil 17,446 Fr. 45 Rp. Schulvermögen. Die Lehrergehalte bestehen in Neukirch in neuester Zeit in 1400 Fr., in Kenzenau in 1300 Fr. und in Buhweil in 1200 Fr., überall mit Wohnung und Pflanzland. Die Arbeitslehrerinnen beziehen in Neukirch 120 Fr., in Kenzenau 140 Fr. und in Buhweil 100 Fr. jährlichen Gehalt.

Seit 1891 besteht in Neukirch eine Haushaltungsschule für junge Töchter. Wie wir aus dem ersten Berichte über dieselbe entnehmen, übergaben im Jänner 1888 die Hinterlassenen der Frau Nannette Altwegg, geb. Scherb sel., von Bischofszell, der Direktionskommission der thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft ein Legat derselben im Betrage von 50,000 Fr. mit der Zweckbestimmung, „eine Anstalt zu errichten zur Ausbildung junger, namentlich auch armer Töchter in Allem, was zu einer ordentlichen bürgerlichen Haushaltung gehört." Mit herzlichem Danke nahm die Direktionskommission dieses großartige Legat in Empfang und that sofort Schritte zur Erfüllung des Wunsches der edlen Geberin und zur Gründung einer Haushaltungsschule für den Kanton Thurgau. Die Gemeinnützige Gesellschaft genehmigte in ihrer Generalversammlung vom 11. September 1890 das ihr von der Direktionskommission vorgelegte Programm nebst den auf Grund desselben entworfenen Statuten; zugleich gab sie der Direktionskommission Auftrag zum Ankauf des für die Haushaltungsschule in Aussicht genommenen Häberlin'schen Hauses in Neukirch h. d. Th. und

zur Einrichtung der Anstalt behufs Eröffnung derselben im Frühling 1891. Die auf 20 Schülerinnen berechnete Anstalt konnte auch wirklich am 5. Mai 1891 durch den Präsidenten der Direktionskommission, Dekan Brenner in Müllheim, eröffnet werden, nachdem vorher ein Vorstand und ein Frauenkomite ernannt und die nöthigen Lehrkräfte gewonnen worden waren. Erste Vorsteherin der Anstalt war Frln. Niederer von Trogen, auf welche im Frühling 1894 Frln. Feltscher von Masein, Graubünden, folgte. Es werden im Jahre zwei Kurse abgehalten. Der zahlreiche Besuch der Anstalt beweist, daß sie wirklich einem tiefgefühlten Bedürfniß entgegenkommt. Sowohl durch die vortreffliche Leitung als auch durch die schönen und guten Erfolge hat sie sich bereits einen namhaften Ruf erworben.

Allgemeiner Rückblick und Schluß.

Im zweiten Theile unserer Geschichte haben wir die Entwicklung der religiösen und kirchlichen Zustände, sowie des Schul- und Armenwesens in unsern evangelischen Gemeinden an uns vorübergehen lassen und insbesondere seit dem Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts ein erfreuliches Fortschreiten auf diesen Gebieten wahrgenommen. Die Reformation, aus bestem Wissen und Gewissen, aus warmer Begeisterung für die evangelische Wahrheit und aufrichtiger Liebe zum Volke entsprungen, hatte seiner Zeit nicht alles Volk unseres Vaterlandes, und voraus das Volk in den drei Waldstätten nicht, von der Richtigkeit ihrer Grundsätze zu überzeugen vermocht. Sich von vorneherein zum Grundsatze der Glaubensfreiheit zu bekennen, dazu war aber die Zeit noch nicht reif, und so führte der entstandene Gegensatz zwischen altem und neuem Glauben zu blutigem Kriege. Dadurch, daß aus dem zweiten Kappeler Kriege der altgläubige Theil, dem die Mehrheit der regierenden Orte angehörte, als Sieger hervorging, gerieth im Thurgau die evangelische Kirche, die in allem Volke kräftige Wurzeln geschlagen hatte, in eine bedrängte Stellung, zum Theil in eine eigentliche Nothlage. Die nächste Folge des zweiten Landfriedens von 1531 im Thurgau war, daß durch die zum großen

Theile katholisch gebliebenen oder wieder gewordenen Gerichtsherren und neu erstehenden Klöster, wo es immer möglich war und sich Leute dazu fanden, der katholische Gottesdienst wieder hergestellt wurde. So entstanden neben den evangelischen neue katholische und insbesondere viele paritätische Gemeinden. Das war an sich keineswegs außer der Ordnung, indem der zweite Landfriede mit Recht Freiheit des Glaubens verlangte und den Grundsatz der Gleichberechtigung beider Glaubensparteien aufstellte. Allein es fehlte vielfach an einer aufrichtigen und biederen Durchführung dieses Grundsatzes. Die im Landfrieden geforderte Theilung der Kirchen- und Pfrundgüter nach Marchzahl der Seelen wurde wohl auf die Pfarrkirchen, nicht aber auf ihre Filialen angewendet. Zudem benutzten die katholischen Gerichtsherren und Klöster im Vertrauen auf den Beifall und die Unterstützung der die Vorherrschaft führenden katholischen Stände ihre Stellung als Kollatoren und Lehensherren häufig dazu, die Evangelischen zu verdrängen oder sie zum Uebertritte zu verlocken und im Gebrauch der Kirchen einzuschränken. Allen voran gingen in diesen Dingen die Aebte von St. Gallen, die sich wenig um die landfriedlichen Bestimmungen bekümmerten. Und da auch die Evangelischen, welche Zürich für seine Schutzbefohlenen ansah und für welche es immer mit aller Kraft in die Schranken trat, in Behauptung ihrer Rechte es vielleicht da und dort an der rechten Mäßigung fehlen ließen, steigerte sich im 17. Jahrhundert die konfessionelle Spannung immer mehr, beherrschte sie hüben und drüben die Gemüther. Eine bessere Lage schuf erst der Landfriede von 1712, der den Evangelischen gerechter wurde und mit der Gleichberechtigung der Konfessionen Ernst machte. Nach dessen Durchführung verlor der konfessionelle Gegensatz seine Schärfe, und je mehr es zur Neige des letzten Jahrhunderts ging, desto besser lernten sich beide Kirchen verstehen und vertragen. Eine neue Zeit war im Anzuge, auf deren Fahne die Worte „religiöse Toleranz" eine bevorzugte Stelle einnahmen.

Der erste Landfriede von 1529 hatte den Thurgauern Abstellung der immer wieder eingeklagten Beschwerden verheißen und ein Spruch der IV Orte Zürich, Bern, Solothurn und Glarus vom 17. September 1530, „Vergriff" genannt, dieselben zu heben versucht; allein schon damals versagten die V Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug ihre Zustimmung und behielten sich offene Hand vor.

Nach dem zweiten Landfrieden wurden auf Klage der Gerichtsherren von den 38 Artikeln jenes „Vergriffs" 22, und zwar die, welche dem Volke wirkliche Rechte und Erleichterungen einräumten, gestrichen, so daß das thurgauische Volk in bürgerlichen Dingen ganz in die Stellung von 1526 zurückgedrängt wurde. Allerdings wurde von den regierenden Orten manche wohlthätige, das gesellschaftliche Leben regelnde Verordnung erlassen, z. B. über Armenunterstützung, Abschaffung des Bettelwesens und Landstreicherthums, gegen Wucher u. s. w. Im Jahre 1543 wurde ein allgemeines Landerbrecht geschaffen und 1572 zum Schutze der Rechtsbedürftigen, Verschuldeten und Armen eine Gerichts- und Landordnung aufgestellt. Als 1625 die Gerichtsherren und Unterthanen sich über die groben Mißbräuche der Landvogteiverwaltung beschwerten, wurde die Sache in ernste Erwägung gezogen. Jeder Glaubenspartei wurde ungestörte Andachtübung zugesichert, für die entartete Jugend die Errichtung von Schulen befohlen, gegen das zahllose fremde Gesindel strenges Einschreiten angeordnet, den Landvögten die Annahme von Geschenken untersagt, den Landgerichtsknechten bei Ueberschreitung ihrer Befugnisse mit Entsetzung gedroht. Allein die auf diese Beschlüsse der Oberherren gebauten Hoffnungen erfüllten sich nicht, und gerade das am allermeisten gewünschte und auf Probe bewilligte Zugeständniß, alljährlich durch 40 Ausschüsse eine Landesversammlung, „Landgemeinde," beschicken zu dürfen, um allfällige Ueberschreitungen der Landesordnung zu verzeichnen und um Abschaffung derselben einzukommen, wurde auf Wunsch der Gerichtsherren wieder zurückgenommen, weil ein Landrath mit der Unterthänigkeit nicht vereinbar sei. So bewegte sich bald wieder Alles im alten Geleise.

In welch' bedrängter Lage der größte Theil der Bauersame im Allgemeinen und im Besondern in unseren Gemeinden sich befand, haben wir in der Schilderung der vorreformatorischen gesellschaftlichen Zustände gesehen. In dieser Hinsicht war von 1526 bis 1798 nichts anders geworden. Streng hielten die an's Herrschen gewöhnten Obern an den alten Rechtsamen fest, ohne an eine Erleichterung oder Verbesserung der Lage ihrer Untergebenen zu denken, und die Gerichts-, Fall-, Grundzins- und Zehentherren wachten sorgfältig darüber, daß ihnen nichts entgehe. In unserer Nähe wirkte das Stift Bischofszell 1575 bei den VII Orten eine „Erkanntnuß" aus, wodurch jeder

Grundbesitzer verhalten wurde, bei Ehren und Eiden anzugeben, welches Stück, groß oder klein, dem Stifte Zins und Zehnten zu geben schuldig sei; zugleich wurde dem Landvogte und den Amtleuten befohlen, ein genaues Aufsehen zu haben und nöthigenfalls die Leute zu beeidigen, daß nichts verschwiegen werde. Ebenso wirkte es, gestützt auf Abschiede der gnädigen Herren und Obern, wonach männiglich von allen Dingen, die aus dem Erdboden erwachsen, groß und klein Zehnten getreulich auffstellen und geben solle, beim regierenden Landvogte 1683 ein Mandat betreffend den großen und kleinen Zehnten und 1686 ein solches betreffend den Weinzehnten aus, worin den Uebertretern Strafe an Ehre, Leib und Gut angedroht und bemerkt wird, daß der Landvogt bereits heimliche und öffentliche Späher aufgestellt, um auf die Uebertreter zu fahnden. Diese Erlasse, namentlich der geforderte Eid, versetzten unsere Gegend in nicht geringe Aufregung. Der Zehnten insbesondere aber traf am empfindlichsten Den, der sein Land mit Fleiß und Sorgfalt baute; mußte doch der Bauer, der mit saurem Schweiß ein Stück Wildniß in einen Acker oder in einen Weinberg umwandelte, sofort den Zehnten davon geben. Was blieb dem Schuldenbauer nach Abherrschung des großen und kleinen Zehntens, des Grund- und andern Zinses für all' seine Arbeit und Mühe? Erst im Jahre 1795, als der Freiheitsodem von Frankreich her immer stärker wehte, kamen auf geäußerten Wunsch der Landgrafschaft die regierenden Stände überein, wenigstens den Loskauf des Leibfalls und Lasses zu bewilligen. Die Eidgenossen forderten für jede Haushaltung 7½ Gulden, womit auch die meisten Gerichtsherren einverstanden waren. Der Bischof von Konstanz verlangte 8½ Gulden. So bezahlte das Schönenbergeramt am 11. November 1795 an die fürstliche Hofkammer zu Mörsburg für 227 Haushaltungen die Summe von 1929 fl. 30 kr., die Ortsgemeinde Sulgen dagegen an's Kloster Kreuzlingen für 21 Haushaltungen 127½ fl. und an die Herrschaft Bürglen für 40 Haushaltungen 345 fl., die Ortsgemeinde Riedt hinwieder am 24. November 1797, also unmittelbar vor dem Zusammenbruche der alten Eidgenossenschaft, zu ihren hohen Handen für 68 Haushaltungen 510 fl.

Nach der endlichen Erlösung des Thurgaus aus dem eidgenössischen Unterthanenverbande erwachte ein höheres Selbstgefühl, und das Streben nach einem menschenwürdigeren Dasein versetzte alle Schichten

des Volkes in die lebhafteste Bewegung. Eine Entwicklung des Staatslebens begann, welche als höchstes Ziel die leibliche und geistige Wohlfahrt Aller im Auge hatte. Da sehen wir aber auch Männer beider Konfessionen einträchtig am Werke der Volkswohlfahrt arbeiten. Wir dürfen es nicht verkennen, schon in der Mediationszeit, welche so viele Nachwehen der im Allgemeinen nicht glücklichen Helvetik zu überwinden hatte, und sogar in der Restaurationsperiode wurde ungeachtet ihrer großen Unvollkommenheiten viel Gutes angestrebt und ausgeführt. Aber allerdings weit mehr wurde seit den Dreißiger Jahren, in denen unser Kanton erst zu rechter Freiheit erstand, und seit den Vierziger Jahren, in denen auch die brachliegenden Schätze der Klöster und Stifte für gemeinnützige und höhere Kulturzwecke flüssig gemacht wurden, sowohl vom Staate als auch von den Gemeinden Großes geleistet. Wenn wir Umschau halten, wie viele großartige Neuschöpfungen im Verkehrs-, Erziehungs-, Gesundheits-, Armen- und Korrektionswesen liegen vor uns! Rühmend verdienen insbesondere hervorgehoben zu werden die Bestrebungen der auf allen Gebieten das Gute und Edle fördernden Gemeinnützigen Gesellschaft, die in allen Ständen ihre Glieder zählt und deren Initiative wir die Entstehung der schönsten humanen Anstalten unseres Kantons verdanken.

Bezüglich der Opfer, welche die Gemeinden theils für das eigene, theils für das allgemeine Wohl brachten, erinnern wir noch an einiges besonders Naheliegende. Das Dorf oder die Ortsgemeinde Sulgen machte sich bereits 1806 an die Ablösung der Grundzins- und Zehentlasten, welche sie 1827 vollendete. Diese einzige Gemeinde von 70 Haushaltungen hatte mit Einschluß des Auskaufs von Laß und Fall im Jahre 1795 innert 22 Jahren für diesen Zweck die Summe von 20,823 fl. 29 kr. oder 44,171 Fr. 06 Rp. zu bezahlen. Die andern Gemeinden gingen theils gleichzeitig, theils später an's Werk. Schönenberg vollendete die Auslösung des Grundzinses und Zehntens im Betrage von 21,293 Fr. 70 Rp. im Jahre 1874. Wie früher erwähnt, hatte allein das Stift Bischofszell im Umfange der Kirchgemeinden Sulgen-Erlen und Berg für Zehnten und andere Gefälle eine Auskaufssumme von 120,762 fl. 36½ kr. oder 256,162 Fr. 87 Rp. zu fordern. Die Auslösung der Gefälle nach St. Gallen, Konstanz und andere Orte mochte eine ähnliche Summe ergeben. Hatte das Dorf Sulgen mit seinen 3—400 Einwohnern die Summe von

44,000 Fr. zu bezahlen, so wird die ganze Kirchgemeinde Sulgen-Erlen-Berg mit ihren 3—4000 Seelen annähernd das Zehnfache, also die Summe von 400,000 bis 440,000 Fr. zu bezahlen gehabt haben. — Ferner war die Ortsgemeinde Sulgen eine der ersten, welche den Bau der Landstraßen an Hand zu nehmen und an Boden und Arbeit schwere Opfer zu bringen hatten. „Seit dem Jahre 1814, sagt das dortige Gemeindeprotokoll von 1838, war Sulgen Mittelpunkt von vier neu anzulegenden Straßen. Zuerst, 1816, wurde die Straße nach Erlen (Arbon), 1823 die Straße von Konstanz nach Bischofszell und 1824 die Straße von Bürglen, beziehungsweise von Weinfelden nach Sulgen gebaut. Diese Straßen kosteten die schönsten Güter, und für Alles kein Kreuzer Entschädigung, weder für Arbeit noch Boden. Endlich die Straße durch Sulgen selbst. Da hieß es: Die Straße ist in annehmbaren, gleichmäßigen Zustand zu stellen, oder sie wird am Dorfe Sulgen vorbeigeführt. Vor der Korrektion der Straße führte durch das Dorf Sulgen eine schmale, mit Steinen besetzte, tiefe Wassergasse; neben derselben lief zu beiden Seiten ein ebenfalls mit Steinen besetzter, erhöhter Fußweg hin; vor oder neben den Häusern waren Gärten, mit Mauern oder Hägen eingefaßt." Was Sulgen, das auf der Höhe liegt, immer fürchtete und 1838 aus allen Kräften abzuwehren suchte, daß die Straßen neben dem Dorfe vorbeigeführt werden, traf trotz aller Anstrengungen und kostspieligen Korrektionen der Straße durch das Dorf dennoch ein. 1839 wurde die Straße von Weinfelden nach Arbon nördlich vom Dorfe, wieder durch die schönsten Güter, und 1878 die Straße von Konstanz nach Bischofszell westlich vom Dorfe vorbeigeführt. Man wehrte sich 1839 mannlich, aber umsonst; „das Gemeinwohl gebietet es," hieß es im Klein- und Großrathssaale. Andere Ortschaften, wie Berg, Opfershofen, Hessenreute, Riedt, Erlen, Mauren, Bürglen, wo um die Mitte der Dreißiger Jahre die Straße von Berg nach Wyl durchgeführt und eine Brücke über die Thur geschlagen wurde, und Kradolf waren allerdings auch sehr in Anspruch genommen. Außer den Straßen erster und zweiter Klasse mußten auch die Verbindungsstraßen mit den verschiedenen Ortschaften neu erstellt werden. — Neue Opfer veranlaßten die Eisenbahnen, zuerst der Bau der Nordostbahn von Frauenfeld nach Romanshorn 1851 und 1852, wo Bürglen, Erlen und Sulgen um Stationen sich bewarben, was wieder neuen Zufahrts-

straßen rief, und 1872—1874 der Bau der Linie Sulgen-Bischofszell-Goßau, an welcher Sulgen, Schönenberg und Kradolf im wohlverstandenen Interesse sich namhaft betheiligten. In Sulgen allein wurden von Gemeinde und Privaten 20,000 Fr. Aktien gezeichnet, ohne Aussicht auf Dividenden. Dem letzteren Eisenbahnbau ging 1872 der Bau der Thurbrücke in Schönenberg voran, welche, von Eisen auf steinernen Pfeilern erstellt, laut Akkord 64,500 Fr. kostete, woran der Staat 20,000 Fr. Beitrag leistete. Die übrige Summe von 44,500 Fr. wurde schier ganz durch freiwillige Beiträge von den besonders interessirten Gemeinden und Privaten, Schönenberg mit den größten Opfern voran, gedeckt. Der Rest kam auf Rechnung der Gemeinde Schönenberg.*) An diesen Brückenbau schloß sich dann die Anlage der neuen schönen Straßen nach Schweizersholz und Neukirch an. — Verdienen nicht neben diesem Allem auch noch erwähnt zu werden die großen Verbesserungen im Löschwesen, die vermehrte Anschaffung von Saugspritzen und Zubehörde, die Verbesserungen im Brunnenwesen (in Berg, Mauren, Schönenberg entstanden Wasserversorgungen), die da und dort eingeführten Telegraphen, Straßenbeleuchtungen und verwandte Dinge? Gibt es doch im Gemeindehaushalte kaum etwas, das nicht in allen unsern Gemeinden Beachtung und, wenn ersprießlich, auch Eingang gefunden hätte.

Im Allgemeinen erfreuen sich gegenwärtig alle unsere Gemeinden und Ortschaften des Wohlstandes, während in früherer Zeit und im letzten Jahrhundert gar häufig Klagen über große Armuth, über klemme und nahrungslose Zeiten laut wurden. Hauptbeschäftigung unserer Bevölkerung war seit den frühesten Zeiten Landwirthschaft, Ackerbau, zum Theil auch Rebbau, verbunden mit Viehzucht. Daneben gewährte in den letzten Jahrhunderten die Leinwandfabrikation vielen Webern und Spinnerinnen bald reichlicheren, bald kärglicheren Verdienst. Das ist nun vielfach anders geworden. Auch jetzt noch bildet die Landwirthschaft die Hauptbeschäftigung; aber mit weit glücklicherem Erfolge denn früher wird sie betrieben. Wie viel ertragreicher ist der rationell bebaute, von den Lasten des Zehnten und des Grund-

*) Die freiwilligen Beiträge betrugen mit Inbegriff von 16,000 Fr., welche die Gemeinde Schönenberg für diesen Zweck aus ihrem Bürgergute ausschied, 41,500 Fr. Mit den Ausgaben für Mehrarbeiten dürften die Gesammtkosten auf 70,000 Fr. sich belaufen. In neuester Zeit übernahm der Staat die Brücke.

zinses befreite Boden, wie viel stattlicher das zahlreiche, wohlgenährte Vieh, welch' schöneren Gewinn bringt die seit Jahren eingeführte Milch- und Käsewirthschaft! Freilich muß der Landwirth theilweise der früher im Ueberfluß ihm zur Arbeit zu Gebote stehenden Hände entbehren; aber wenn im Sommer die Heu- und Kornernte winkt, oder im Herbst in Wies und Feld, in Obst- und Weingärten die edlen Früchte ihm entgegenlachen, wie bald ist Alles unter Dach und Fach gebracht! Statt der Sicheln und Dreschflegel arbeiten Sensen und Maschinen, und statt der schwerfälligen Mostreiben und Trotten handliche Mostmühlen und Pressen. Die größte Wandlung hat sich auf dem Felde der Industrie vollzogen. Die Leinwandfabrikation ist verschwunden. Hanf und Flachs werden nicht mehr gepflanzt; Schwingstock und Hechel, Spinnrad und Kunkel sind der jüngeren Generation kaum mehr bekannt. An die Stelle der Leinwandfabrikation trat in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Baumwollzeugfabrikation, welche mehrere Jahrzehnte hindurch blühte und vielen fleißigen Händen guten Verdienst gab. Jetzt ist diese stark zurückgegangen. In neuerer Zeit wurde die Anfangs reichen Lohn verheißende Maschinenstickerei eingeführt; aber wegen Ueberproduktion ging ihre Glanzperiode nur zu schnell vorüber. Nichtsdestoweniger finden regsame Leute immer noch lohnende Arbeit. Eine vorzügliche Verdienstquelle für einen großen Theil unserer Bevölkerung bildet die sich immer mehr erweiternde mechanische Seidenstoffweberei Schönenberg, welche zur Zeit in ihren Räumen 400—420 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt und auch nach Außen noch Arbeit gibt. Ebenso verschafft die Kammgarnspinnerei in Bürglen, wenn sie auch vorzugsweise auswärtige Arbeiterfamilien und in neuerer Zeit eine ziemliche Anzahl lediger Italienerinnen herbeizog, theils direkt, theils indirekt auch vielen Einheimischen das benöthigte tägliche Brot. Außer diesen großen Etablissements bestehen aber auch noch andere größere und kleinere Fabriken und Gewerbe verschiedenster Art, in denen die Einen und Andern ihr gutes Auskommen finden. Viele Angestellte unterhält auch unter uns die Post und die Eisenbahn. Hiemit soll freilich nicht gesagt sein, daß alle Armuth und Sorge aus unseren Marken verbannt seien; o nein, wie allerwärts, so gilt auch unter uns das Wort: „Die Armen habet ihr allezeit bei euch!" und mehr als Einer hat unter schwerer Arbeit und Sorge den Kampf um's Dasein zu kämpfen. Aber welcher Unterschied zwischen Einst und Jetzt!

In geistiger Hinsicht dürfen sich unsere Gemeinden allen vorwärtsstrebenden Gemeinden ebenbürtig zur Seite stellen. Die evangelische Predigt fand im Ganzen stets eine fruchtbare Stätte und trug, wie zur Läuterung und Stärkung des Glaubens, so auch zur sittlichen Hebung des Volkes bei. Religiöser, kirchlicher und gemeinnütziger Sinn waren beim Kern unserer Bevölkerung immer vorhanden und haben sich stets lebendig erhalten. Hievon zeugen einmal der im Allgemeinen gute Kirchenbesuch und die Theilnahme an christlichen Liebeswerken; hievon zeugen ferner die kirchlichen Gebäude, welche im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert, da, wo die Baupflicht mit den Katholiken eine gemeinsame ist, allerdings in gemeinsamen Kosten, theils neu erstellt, theils erweitert, theils gut unterhalten und verschönert worden sind; hievon zeugen nicht zum Wenigsten die vorhandenen Kirchen-, Schul- und Armengüter, welche ihre Entstehung zum großen Theile zahlreichen Legaten und freiwilligen Beiträgen verdanken und immer noch durch solche genährt und geäufnet werden. Neben der Kirche sind es insbesondere die Schulen, die Bildungsstätten der Jugend, welche sich der Gunst und Liebe unseres Volkes erfreuen und für welche sowohl von Gesetzeswegen als auch in freiwilliger Weise immer wieder neue und größere Opfer gebracht werden. Auch den Armen gegenüber bricht sich der ächt humane Geist, der sich nicht mit der nothdürftigsten Unterstützung derselben begnügt, sondern in liebreicher Fürsorge vorab der Kinder, Kranken, Gebrechlichen und Unglücklichen sich annimmt, immer weitere Bahn.

Das gegenseitige Verhältniß zwischen beiden Konfessionen anbelangend, so ist dasselbe im Gegensatze zu den früheren Jahrhunderten ein durchaus freundliches und entgegenkommendes. Man achtet überhaupt jede ehrenwerthe religiöse Ueberzeugung. Die großen Aufgaben der Neuzeit, welche im gesellschaftlichen Leben winken, machen ein einträchtiges Zusammengehen aller Wohlgesinnten nothwendig. Ueber die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Konfessionen hinwegsehend, sollen sie miteinander die heiligen Ideen christlicher Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe zu verwirklichen suchen und in Haus, Schule und Kirche ein Geschlecht heranziehen, das Gott und Vaterland von Herzen liebt und sein Lebensglück auf die Grundpfeiler der Gottesfurcht und Treue, der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit gründet. Ein Beweis, wie leicht

man bei gutem Willen gemeinsam das Gute schaffen und fördern kann, ist die neueste Schöpfung eines Krankenwagens durch freiwillige Beiträge, an denen sich die Bewohner des Kirchspiels Sulgen-Erlen und einiger benachbarter Ortsgemeinden ohne Unterschied der Konfession betheiligten.

Möge die Kirche in unserem Vaterlande in jeder Gestalt sich bewußt bleiben, daß sie vor Allem berufen ist, christlichen Sinn und Geist zu pflanzen, und möge der christliche Geist insbesondere in unserer evangelischen Kirche und in den evangelischen Gemeinden, deren Geschichte wir gezeichnet, immer reichere Früchte des Glaubens und der Liebe erzeugen!

Zusätze.

Zu Seite 24, Zeile 16 von oben. Durstorf — der Name kommt nicht mehr vor — lag wahrscheinlich an der Thur und dürfte die gleiche Ortschaft sein wie das Seite 26 und 27 genannte Thuruftisdorf. Im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen wird die Vermuthung ausgesprochen, daß Thuruftisdorf Schönenberg sei; im alten Jahrzeitbuch Sulgen wird aber Durstorf neben Schönenberg genannt. An beiden Orten wohnten „Lieb." Möglich ist es, daß Thuruftisdorf oder Durstorf der ältere Name für Schönenberg war und Durstorf noch eine Zeit lang der Name blieb für das Haus und Gut an der Thur, mit dem das Fahrlehen über die Thur gegen einen jährlichen Zins von 1½ Pfund Pfeffer verbunden war, als das mehr einwärts am Fuße des Burghügels gelegene Dorf bereits den Namen der Burg trug, unter deren Herrschaft es stand.

Zu Seite 89, Zeile 2—4. Ein zweiter Bericht sagt, nach Aussage des Landrichters Häberli hätten die Glocken die Evangelischen ungefähr 800 Gulden gekostet. Nach neueren pfarramtlichen Mittheilungen befindet sich in Berg noch eine vierte Glocke, die kleinste, aus dem Jahre 1803 von J. L. Rosenlächer in Konstanz, mit der Aufschrift: „Gott allein die Ehre!"

Zu Seiten 20, 50, 70 und 180. Betreffend Fritz Jakob von Anwil ist noch zu vergleichen: Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, II, S. 179—183, wonach derselbe nach 1525 seinen Wohnsitz in Neu-Andwil bei Goßau hatte.